Hols. m 4 Dahm
23

Digitized by Google

<36634206930013

<36634206930013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Schleswig-Holsteinische Medicinalverfassung

in einer

systematischen Reihe von Verordnungen dargestellt

und

mit einer kritischen Einleitung versehen

von

N. Dohrn,
Dr. und Physicus in Heide.

Für Aerzte, Apotheker und Juristen.

Heide 1834.
Dithmarscher Buchhandlung von F. Pauly.
Gedruckt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Die Schleswig-Holsteinische Medicinalordnung, welche ich hier dem Publicum übergebe, war bis auf die neuere Zeit nur in einzelnen zerstreuten Verordnungen vorhanden. Erst im Jahre 1824 wurden diese von dem nunmehr verstorbenen Dr. Forchhammer gesammelt und zusammengetragen. Wenn gleich diese Sammlung für die damalige Zeit eine sehr willkommene Erscheinung war, da sie den ersten vollständigen Ueberblick über unser Medicinalwesen gewährte, und um desto mehr eine günstige Aufnahme fand, als dieselbe mit großer Mühe und Sorgfalt zu Stande gebracht war: so ist sie doch keineswegs geeignet, um daraus eine richtige und genaue Kunde von dem gegenwärtigen Zustande unserer Medicinalverfassung zu erlangen. Denn eines Theils sind bei aller Anstrengung und Aufmerksamkeit des fleißigen Sammlers dennoch lange nicht alle Verfügungen darin zu finden, und sodann ist seit jenem Zeitpunkte ein solcher Zuwachs von gesetzlichen Bestimmungen für unser Medicinalwesen hinzugekommen, daß dieses dadurch ein ganz anderes Ansehen erhalten hat. Zu diesen materiellen Mängeln kommt noch hinzu, daß die Classificirung und Zusammenstellung sowohl der einzelnen Verfügungen als auch der verschiedenen Abtheilungen durchaus nicht so geschehen ist, wie es von den Principien der Wissenschaft geboten wird, und wie es die Regeln für den leichtern und zweckmäßigen Gebrauch eines solchen Gesetzbuches an die Hand geben.

Diese Gründe schienen mir hinreichend genug, um eine neue Darstellung unserer medicinischen Gesetzgebung, wie sie auf ihrem heutigen Standpunkte vorhanden ist, zu versuchen und sie zunächst den vaterländischen Aerzten und Juristen

Digitized by Google

in einer veränderten Gestalt zu übergeben. Indem ich hierbei die möglichste Sorge getragen habe, alle Gesetze, welche durch ihre gegenwärtige Gültigkeit den Inbegriff unserer jetzigen Medicinalverfassung ausmachen, nach ihrem ganzen Inhalte in diese Sammlung aufzunehmen, und dabei die auſſer Kraft getretenen nur wegen ihres historischen Werthes dem bloßen Titel nach zu bezeichnen, habe ich eine systematische Einkleidung dabei zum Grunde gelegt, um dadurch nicht blos das ganze Gebiet dieser Gesetzgebung mehr kenntlich zu machen, sondern zu gleicher Zeit auch die einzelnen Abtheilungen derselben nach ihren extensiven Vorzügen oder Mängeln mehr vor Augen zu legen, wobei ich hoffe, wegen der dadurch erleichterten Uebersicht auch den Gebrauch dieser Sammlung um ein Wesentliches zu erleichtern. Daß indessen eine solche systematische Darstellung mit groſsen Schwierigkeiten verbunden und nicht immer nach strengen logischen Principien durchzuführen ist, wird man leicht einsehen wenn man bedenkt, daß die landesherrlichen Verfügungen oft mehrere Bestimmungen von ganz verschiedenartigem Inhalte enthalten. Ich mache auch keine Ansprüche darauf allen Einwendungen gegen diese von mir gewählte Anordnung entgangen zu seyn, wie es auch wohl kaum möglich seyn möchte ein solches System aufzustellen, das davon ganz frei wäre, und man zufrieden seyn muß, sobald nur alle Verfügungen denjenigen Platz gefunden haben der nach Maaßgabe ihres Hauptinhaltes denselben gebührt.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung pag. IX bis XXIV.

I. Vorschriften für das Medicinalwesen an sich, pag. 1 bis 179.

A. für die wissenschaftliche Ausbildung der Medicin p. 1 bis 35.

1) für die medicinische Facultät in Kiel p. 1—7.
2) für das anatomische Theater in Kiel p. 8—12.
3) für das physicalische und chemische Laboratorium p. 13.
4) für das Hebammeninstitut in Kiel p. 14—21.
5) für die Krankenhäuser in Kiel p. 22. 23. und p. 362—370.
6) für das anatomische Theater in Altona p. 24.
7) für das Hebammeninstitut in Altona p. 24—27.
8) für die chirurgische Academie in Kopenhagen p. 28—30.
9) für das Hebammeninstitut in Kopenhagen p. 31.
10) für die Veterinärschule in Kopenhagen p. 32—35.

B. für die practische Ausübung der Medicin p. 36—179.

a. allgemeine Vorschriften p. 36—44.

Medicinal und Apothekerordnung p. 36—43.

b. besondere Vorschriften p. 45.

1) für die Medicinalcollegien — das Sanitätscollegium in Kiel p. 45—62.

Organisation p. 47. Wirkungskreis p. 49. Instruction für die Adjuncten p. 5.

2) für die Physici p. 53—67.

α. generelle p. 53—60.

Einrichtung der Physicate p. 54. Amtsreisen p. 55. Diäten p. 55. Berichte an das Sanitätscollegium p. 56. 58. 59. Privatreisen p. 58. Taxe p. 59. 85. Apothekenuntersuchung p. 60.

β. für einzelne Districte.

Altona p. 61. Bredstedt, Dithmarschen p. 62. Eiderstedt, Fehmern, Flensburg p. 63. Friedrichsstadt, Glückstadt p. 64. Hadersleben, Neumünster, Preetz, Rendsburg p. 65. Segeberg, Sonderburg, Süderdithmarschen p. 66. Tondern p. 67.

3) für die Districtsärzte und Districtschirurgen p. 68—74.

α. allgemeine p. 68.

Anstellungsgesuche p. 68.

β. für einzelne Districte p. 68—74.

Pinneberg, Ranzau p. 68. Insel Röm, Stapelholm p. 69. 72. Süderdithmarschen p. 72. Sylt, Tondern p. 73.

4) für die Privatärzte — practische Medicinalverwandte p. 75—104.

Eidesformular p. 75. Verbot des eigenen Dispensirens p. 76. 77. Rang p. 78. Medicinalverhältniß der Altonaer Aerzte p. 79. Vorzugsrecht bei Concursen p. 79. Besorgung der Militärkranken p. 81. Aufzeichnung der Gebühren p. 82. 100. 101. Taxe 82. 99. 100. 101. 102. Anzeige über ansteckende Krankheiten p. 103. Bürgergeld p. 103.

Digitized by Google

5) für die Chirurgen und Barbiere p. 105—108.
α. generelle p. 105—108.
β. für einzelne Oerter p. 108.
Altona, Glückstadt, Heide, Segeberg p. 108.
6) für die conceſſionirten Aerzte — die Gliedſetzer p. 109.
Taxe p. 109.
7) für die Zahnärzte p. 110.
Taxe p. 98.
8) für die Geburtshelfer p. 111.
Taxe 97. 111. Geburtslisten p. 111.
9) für die Apotheker p. 112—139.
α. allgemeine p. 112—136.
Waarenverzeichniß für Materialiſten und Apotheker zugleich p. 112. 113. Großfürſtl. Apothekerordnung p. 114. Vorzugsrecht bei Concurſen p. 114. Pharmacopoe von 1772 p. 114. Verkauf der Gifte p. 115. Halliſche Medicin p. 116. 119. Examen p. 116. 118. Auguſtura p. 119. 120. 122. Arzeneiverkauf p. 123—125. 128. 130. Mercurial und Arſenikverkauf p. 125. 126. 132. 134. und p. 371. Viſitation p. 126. 127. 131. Schwersſche Medicin p. 129. Lieferung an die Militäretats p. 129. Preisbeſtimmung p. 130. Blaue Signatur für äußere Medicamente p. 130. Prüfung der Lehrlinge p. 131. Eintragung der Recepte p. 132. Reiteraturen für Armenkranke p. 133. Eigenſchaften zur Erwerbung einer Apotheke p. 133. Neueſte Pharmacopoe p. 134. Taxen p. 135. Doſenbeſtimmung der narcotica p. 370.
β. einzelne Apotheken p. 136—139.
Altona p. 136. Chriſtiansfelde p. 137. Huſum, Kiel, Lügumkloſter, Lütjenburg p. 138. Rendsburg, Segeberg, Stapelholm p. 139.
10) für die Hebammen p. 140—175.
α. allgemeine p. 140—166.
Hebammenverordnung (1765). Anzahl, Rechte, Pflichten p. 140—148. Großfürſtliche Hebammen und Polizeiordnung p. 149. Nähere Anordnungen p. 150—153. Theilnahme der klöſterlichen und adelichen Diſtricte p. 153. der gemeinſchaftlichen Diſtricte p. 155. Gebrauch der Hebammen in andern Diſtricten p. 156. Verhalten in ungewöhnlichen Fällen p. 157. Hebammengeräthe p. 158. Blankenburg p. 159. Leſebuch für Hebammen p. 159. Befugniß der examinirten Hebammen p. 160. Taxe p. 160. Sammlung p. 160. 162. Gebühr bei unehelichen Geburten p. 163. bei Militärperſonen p. 163. Ausdrücken der Brüſte bei neugebornen Kindern p. 164. Befreiung vom Klyſtierſetzen p. 164. Remotion p. 165. In Kopenhagen examinirte Hebammen p. 165. Verrichtung kleinerer chirurgiſchen Geſchäfte p. 165.
β. für einzelne Diſtricte p. 166—175.
Altona p. 166. Apenrade, Arroeskiöbing, Eismar, Dalendorf p. 167. Eckernförde, Emmerlef, Flensburg p. 168. Glückſtadt, Hadersleben, Hale p. 169. Heiligenſtedten, Bahrenfleth, Huſum, Hütten p. 170. Itzehoe p. 171. Kiel, Norderdithmarſchen, Pinneberg p. 172 und p. 372. Quarnbeck, Marutendorf, Hohenſchulen p. 173. Rendsburg, Stapelholm, Süderau, Süderdithmarſchen, Tondern p. 174. Tönningen, Uetersen, Neuendeich p. 175.
11) für die Veterinärärzte p. 176—179.
Verſtattung des Abdeckens p. 176. Beeidigung p. 176. Koſten für die Reiſen der Thierärzte auf die Märkte p. 177. Schmiedearbeiten p. 177. Befreiung von Militärdienſten p. 177. Beeidigung p. 178. Zuziehung zu den Märkten p. 178. Rechnungen der Thierärzte p. 179. Befugniß zum Verkauf der Medicamente p. 179.

Digitized by Google

II. Vorschriften für die medicinische Polizei p. 180—333.
A. für die Gesundheitspflege p. 180—270.
1) für gesunde Nahrung p. 180—194.
a. für gutes Korn p. 180.
b. für gesundes Fleisch p. 180—193.
Gesundheitsatteste p. 183. Viehseuche-Commission p. 183. Inoculation p. 185. Viehseuche-Verordnung p. 186. ansteckende Krankheiten bei Pferden p. 188. Obductionsberichte p. 193. Eröffnen der Gruben; verdorbenes Speck; Fleischbeschauung p. 193.
c. für gesundes Bier p. 193.
Ingwerbier p. 193.
2) gegen ansteckende Krankheiten p. 195—266.
α. allgemeine p. 195. 196.
Anzeige der Prediger bei größerer Sterblichkeit p. 195. Aufbringung der Kosten bei epidemischen Krankheiten p. 195.
β. besondere p. 196—266.
a. gegen die Hundeswuth p. 196.
Haltung der Hunde p. 196. Hundeswuth p. 199.
b. gegen die venerische Krankheit p. 201.
Verbreitung durch die Abendmahlsfeier p. 201.
c. gegen die Ruhr p. 202.
d. gegen die Blattern — Vaccinationssachen — p. 202—225.
Errichtung des Vaccinationsinstituts in Altona p. 202. Instruction dafür p. 204. Portofreiheit des Instituts p. 205. Vaccinationsverordnung von 1811 p. 206—213. Ankunft des Physicus p. 213. Erlaubniß an Nichtärzte und Barbiere p. 213. Vaccinateure in den Districten ohne Physici p. 214. Abänderung der Vaccinationsatteste — Vaccinationsinstitut in Kiel — Beweisführung über die ächten Menschenblattern p. 215. Hülfsvaccinateure, Beweisführung der Statt gefundenen Vaccination p. 216. 217. 224. Beförderung der Vaccination, Gebühren für die Vaccination in den Städten, Sperre p. 218. Kostenabhaltung, Beförderung der Vaccination. Vaccination der Rekruten p. 219. Herbeischaffung der Lymphe von den Kühen; Bestellung der Vaccinateure, Ausstellung der Atteste p. 221. Zurückgabe der Atteste; Vaccination der fremden Religionsverwandten p. 222. 223. Einsendung der Duplicatatteste; Absonderung der Blatternkranken p. 224.
e. gegen die Pest und das gelbe Fieber — Quarantainesachen p. 225. 258.
Quarantainedirection p. 230. 254. Quarantaineverordnung (1805). Sicherheitsmaaßregeln von der Seeseite p. 231—248, von der Landseite p. 249. Giftfangende und nicht giftfangende Waaren p. 251. 253. Portofreiheit p. 254. Bekanntmachung der Quarantaineverordnung, Strafbestimmung p. 255. Berichte an die Direction; Auslieferung der Verordnung an die Schiffer p. 256. Anwendung in Pinneberg und im Auslande p. 257. Kyholmer Quarantaineanstalt p. 258.
f. gegen die Cholera p. 258—266.
Vergütung für die Aerzte p. 263. Veränderte Bestimmung p. 264.
B. Verordnungen für die Krankheitspflege p. 267—333.
1) Vorschriften gegen die Quacksalber p. 267—270.
Strafe der Tabulettkrämer 267. Ankündigung geheimer Mittel, Indische Heilmittel p. 264. 268. Kammerjäger, Pässe der Tabulettkrämer p. 269. Kjogpflaster p. 270.

Digitized by Google

2) Vorschriften für die Taubstummen p. 271—280.

Unterricht und Versorgung p. 271. Aufnahme p. 272. Unvermögende Taubstumme, Verlegung und Direction p. 273. Erneuerung der Verfügungen, Anzeige von den Predigern p. 274. Vermögende Taubstumme; Prämien p. 275. Zollfreie Einfuhr der Stereotypen; Repartition des Vorschusses; Unterstützungsfonds p. 276. 277. 280. Anzeige von den taubstummen Kindern p. 279. Bezeichnung der Briefe an die Direction p. 280.

3) Vorschriften, die Sorge für Schwangere und Gebährende betreffend p. 281.

Befreiung von Gefängnißstrafe p. 281.

4) Vorschriften, die Sorge für die Scheintodten betreffend p. 282—295.

Rettungsbemühungen; Mittel p. 282—284. 285. Beerdigungszeit der Leichen p. 286. für die Juden; plötzliche Todesfälle p. 286—288. Rettungsanstalt in Altona; Prämie p. 288. Regeln für die Behandlung der Scheintodten p. 289—295.

5) Verordnungen für die Gemüthskranken p. 296—320.

Tollhaus in Glückstadt p. 296. Irrenanstalt in Schleswig; Portofreiheit; Freiheit von städtischen Lasten; Regulativ p. 297—312. Verpflegungskosten; Aufnahme p. 312. Arbeiten der Irren und Bezahlung derselben p. 313. Zulassung junger Aerzte; Begräbnißplatz p. 314. Bedingungen bei der Aufnahme p. 315—319. Unterpersonal; Regulativveränderung p. 319.

6) Verordnungen für die Armenkranken p. 321—330.

Art der Verpflegung und des Transports p. 321; Verbot des gefährlichen Transports p. 322. Armenanstalt in Tondern p. 324. Kranke Handwerksgesellen; heimathslose Armenkranke p. 326. 329. Kranke Dienstboten p. 327. 328. Bäckergesellen in Itzehoe; nähere Bestimmung der Heimathsrechte p. 329. Reciprocität zwischen Dännemark und den Herzogthümern p. 330.

7) Verordnungen für die Badeanstalten p. 331—333.

Bramstedt, Ottensen p. 331. 332. Oldeslohe p. 333.

III. Vorschriften für die gerichtliche Medicin p. 334—361.

A. für die Untersuchung an Lebenden p. 334—355.

1) Vorschriften für die Untersuchung derer, welche in die Wittwenkasse setzen wollen, p. 334—335.

2) Vorschriften für die Untersuchung der Militärpersonen p. 336—355.

Krankheitsatteste; Ausbleiben der Mannschaft bei den Regimentsversammlungen p. 336. Visitation der Landsoldaten; Kosten der Atteste; Aushebung der Stückkutscher p. 338—343. Landmilitärsession p. 341. Untüchtigkeitsatteste; Vergütung für die Untersuchung; Diäten auf den Sessionen p. 342. 352. Verhütung des Ausbleibens für die Verstärkungsbataillone p. 344. Regeln für die Aushebung der Stückkutscher p. 345. Untersuchung der früher Entwichenen p. 346. Commission zur Untersuchung der Untüchtigkeit p. 347. Vaccination der Rekruten p. 348. 350. 352. Nachtwandler; Kurkosten der Landmilitärpflichtigen p. 349; ärztliche Atteste auf den Sessionen p. 351. Krampfaderbruch p. 352. Verfahren beim Ausbleiben der Mannschaft von den Waffenübungen p. 353.

B. Vorschriften für die Leichenuntersuchungen p. 356—361.

Verfahren bei Besichtigungen; Wahl der Chirurgen p. 356. Sectionsordnung p. 357. Zuziehung der Officialen; Gebühren für die Wundärzte; Untersuchung der Leichen bei gewaltsamen Todesarten p. 360. 361.

Digitized by Google

Einleitung.

Die medicinische Gesetzgebung umfaßt einen dreifachen Gegenstand, nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Medicin und der Staat mit einander zusammentreten.

Insofern die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer höheren Pflege bedarf, liegt es dem Staate ob, die Sorge dafür zu übernehmen, ihre Ausbildung durch wissenschaftliche Institute zu befördern und ihre Ausübung durch zweckmäßige Schutzmittel zu sichern. Der Theil der Gesetzgebung, welcher die hierauf sich beziehenden legislativen Bestimmungen enthält, ist die Medicinalpflege, auch das Medicinalwesen an sich genannt. Dafür ist die Medicin aber auch wiederum dem Staate dienstbar und verpflichtet, demselben so weit als es das allgemeine Staatsinteresse erfordert, mit ihren Lehrsätzen zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur Abwehrung allgemeiner Krankheiten an die Hand zu gehen. Die hieraus entspringenden Gesetze bilden den Inhalt der medicinischen Polizei. Aber nicht blos um das physische Wohl der Staatsbürger dadurch zu befördern, sondern auch um gewisse rechtliche Verhältnisse der Staatsindividuen zu ermitteln und festzustellen, nimmt der Staat die Lehren der Medicin zu Hülfe. Die Anwendung dieser Lehrsätze als Beweismittel und Entscheidungsgründe für rechtliche Fälle, lehrt die gerichtliche Medicin, auch die medicinische Rechtsgelehrtheit genannt.

Was nun unsere Schleswig-Holsteinische Medicinalgesetzgebung und zwar zunächst nach ihrem materiellen Inhalte betrifft, so erstreckt sie sich zwar auf alle diese verschiedenen Gegenstände, indessen sind sie lange nicht mit gleicher Aufmerksamkeit behandelt worden. Unsere Medicinalverfassung hat einzelne Fächer aufzuweisen, in welchen sie sich einem nicht geringen Grade der Vollendung annähert. Wir rechnen dahin aus der Medicinalpflege die Vorschriften für die Apotheker und vorzüglich die Vorschriften für die Hebammen. Aus der medicinischen

Digitized by Google

Polizei sind besonders hierher zu zählen die Vorschriften für das Vaccinationswesen, die Quarantaineordnung, eben so auch die Vorschriften für die Taubstummen, Scheintodten, Gemüths- und Armenkranken. In allen diesen Abtheilungen ist unsere Gesetzgebung so reichhaltig an den vortrefflichsten Bestimmungen, daß sie es darin nicht blos mit allen andern Staaten aufnehmen, sondern sogar noch vor manchen als Muster hingestellt werden kann. Andere Zweige sind dagegen mehr oder weniger mangelhaft. Während einige sogar von der Gesetzgebung zum Theil fast ganz unbeachtet geblieben sind, wie z. B. die Sorge für gute und gesunde Nahrungsmittel, für gute Geräthe ꝛc., hat man es in andern bei jenen aus der Vorzeit herstammenden Anordnungen, die dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr angemessen sind, bewenden lassen, gleichsam als habe man eine Scheu getragen jene veralteten Materialien anzurühren und dafür etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Als solche Gegenstände der Gesetzgebung müssen wir zunächst mehrere derjenigen Vorschriften betrachten, welche für die practische Ausübung der Medicin gegeben sind. Insbesondere gehören hierher die Vorschriften für die Physici. Sie sind es ohne Zweifel, die unter allen am nothdürftigsten erscheinen und wohl unstreitig die schwächste Seite unseres ganzen Medicinalwesens bilden. Nicht viel besser ist das Gebiet der gerichtlichen Medicin bestellt. Zwar giebt es der Vorschriften für die Untersuchung der Militairreserven in nicht geringer Anzahl, sie sind aber so unsicher und zumal da, wo es ihnen an Genauigkeit und Bestimmtheit am wenigsten fehlen sollte, so schwankend, daß man sehr bald die Richtung verfehlen würde, wenn man allein an ihrer Hand zu gehen hätte und nicht häufig ein militärisches Executivverfahren jedes ärztliche Erwägen glücklicherweise überflüssig machte. Die Anleitung zu den Leichenuntersuchungen rührt aus einer früheren Zeit und ist so sehr mangelhaft und ohne wissenschaftliche Basis, daß sie gegenwärtig nicht mehr zur Richtschnur dienen kann. Für die Untersuchung der leblosen Substanzen ermangelt unsere Gesetzgebung aller und jeder Vorschriften. Lange ist das Bedürfniß einer Verbesserung in diesen Zweigen der Medicinalgesetzgebung fühlbar gewesen. Zwar ist schon seit Jahren die Einleitung gemacht, um die Lücken und Mängel in dieser Legislatur auszufüllen. Möchten wir nicht noch länger vergeblich hoffen! Möchten wir es endlich bald in Wirklichkeit sehen, was schon vor einem Vierteljahrhundert als nothwendig erschien, was zur Einführung empfohlen wurde, und ohne welches weder Einheit noch Ordnung, weder Kraft noch Gedeihen in unsere Medicinalverfassung kommen kann!

Sehen wir auf den Geist und das Wesen unserer Medicinalverfassung, so müssen wir es gestehen, daß im Ganzen genommen Toleranz und Milde die Hauptzüge sind, welche den

Digitized by Google

Charakter der gegenwärtigen Gesetzgebung bilden — wenn gleich wir es uns nicht verhehlen dürfen, daß in einigen Stücken auch gewisse Zeichen der Lauheit und der Erschlaffung zum Vorschein kommen — und daß dieselben in einem noch reineren Lichte erscheinen würden, wenn sich nicht einige fast zum Aerger dastehende Patente und Rescripte in unsere Medicinalordnung eingedrängt hätten, wodurch jene sanften Strahlen verdunkelt werden. Am freiesten tritt dieser Geist der Milde und der Liberalität hervor, wo die Gesetzgebung die Medicin als reine Wissenschaft ansieht. Frei und fesselos, wie es sich gebührt, steht die Medicin da, keiner strengen Zucht, keinem gesetzlichen System und keinem Richterstuhl, als nur der Wissenschaft selbst verantwortlich, sofern sie nicht offenbaren Frevel an dem Staate verübt. Auch da, wo die Gesetzgebung es an positiven Bestimmungen für die Cultur der Wissenschaft nicht fehlen lassen durfte, athmen diese den Geist der Duldung und erscheinen mehr als leuchtende Winke, um in das Innere der Wissenschaft zu führen, nicht aber als bindender Zwang um die freie geistige Entwickelung und Bewegung zu hindern.

Auf eben so milden Principien beruht die Gesetzgebung, wo sie die Medicin als eine auszuübende Kunst betrachtet, die mit den einzelnen Staatsindividuen in Verhältniß tritt. Mußte von der einen Seite das Bestreben der Gesetzgebung dahin gehen, das physische Wohl des Staatsbürger so sicher zu stellen, wie es nur möglich war, und diese Sorge auch nothwendiger Weise gewisse Beschränkungen mit sich führen: so leuchtet doch auf der andern Seite deutlich hervor, wie sehr man Bedacht genommen, diese Kunst nicht mehr in Schranken und Fesseln zu legen, als zur Rettung jenes Hauptprincips erforderlich war. Ist es doch z. B. einem jeden unter den Aerzten in unserm Vaterlande unbenommen ganz nach freier Wahl sein Publicum zu suchen und an jedem beliebigen Orte die ärztliche Kunst zu üben, während in andern benachbarten Ländern erst eine obrigkeitliche Bewilligung die Bahn eröffnen muß.

Ein ähnliches Urtheil können wir auch jenen gesetzlichen Vorschriften nicht versagen, welche den Inbegriff der medicinischen Polizei ausmachen. Müssen wir freilich einräumen, daß das Interesse einzelner Individuen durch mehrere hieher zu rechnende Bestimmungen nicht wenig behindert und beeinträchtiget werde: so ist auch wiederum zu bedenken, daß Vorschriften und Anordnungen, die der medicinisch-polizeilichen Sphäre angehören, der Natur der Sache nach fast jedes Mal gegen Einzelne mit Härte und Strenge verknüpft sind, und daß wir, um hierüber ein gültiges und vollständiges Urtheil zu fällen, nicht blos einseitig hiernach den Charakter dieser Gesetzgebung bestimmen müssen, sondern vor allem auch dabei in Erwägung zu ziehen haben, welcher Nutzen und welche Vortheile für die Gesammtmasse des Staats dadurch beabsichtigt und erreicht werden. Wenn wir diese beiderseitigen Rücksichten hier vor

Digitized by Google

Augen nehmen: so kann es uns bei unpartheiischer Beurtheilung nicht entgehen, daß unsere medicinisch-polizeiliche Gesetzgebung bei einem ganz vorzüglichen Bestreben — weit größer, als wie es fast in allen andern Staaten gefunden wird — das physische Wohl der Staatsindividuen zu schützen und zu sichern, dennoch die Grundsätze der Milde und der Schonung überall in ihrer ganzen Ausdehnung und namentlich da, wo ihre Wirkungen mehr nach innen als über die Gränzen des Landes hinaus gerichtet sind, zur höchsten Richtschnur genommen hat und zumal in der allerletzten Zeit durch Aufhebung mancher lästigen Sperrungsmaaßregeln das Interesse beider Theile auf eine sehr milde und kluge Weise mit einander zu vereinigen gesucht hat.

Weniger günstig in dieser Beziehung müssen wir unsere Meinung über die Verfügungen aussprechen, welche die gerichtliche Medicin betreffen. Die Vorschriften für die Militäruntersuchungen enthalten in sich mehrere Bestimmungen welche die Medicin und den Arzt so geringschätzig darstellen, daß man sich fast schämen muß, diesen Namen zu tragen. Ist man doch darin so weit gegangen, daß die wissenschaftlichen Aussprüche der Medicin und die Ehre des Arztes den oberflächlichen Meinungen derer, die nicht einmal Kunstgenossen sind, untergeordnet wurden!

Dieses allgemeine Urtheil zu bestätigen, wenden wir uns zur Betrachtung der einzelnen Abtheilungen, wobei wir uns zugleich erlauben werden, die Vorzüge und Mängel in einzelnen Stücken näher zu bezeichnen.

Den Anfang unserer systematischen Sammlung machen diejenigen Verfügungen, welche sich auf die wissenschaftliche Ausbildung der Medicin beziehen. Ihrer sind nur wenige. Es kann uns nicht einfallen unseren eigenen Satz anzugreifen, und es tadeln zu wollen, daß die Gesetzgebung sich von diesem eigentlichen Gebiete der Wissenschaft fast mit allen, und zumal mit beschränkenden Bestimmungen entfernt gehalten hat; wir wiederholen es vielmehr, daß es eine heilige Maxime seyn und bleiben muß, sich jeder Einmischung in die Sphäre der Wissenschaft zu enthalten. Dennoch möchte man aber in unsern vaterländischen Verhältnissen doch fast fragen, ob es nicht durch die zeitgemäßen Rücksichten eine Entschuldigung verdiente, oder vielmehr zum Heile des ärztlichen und übrigen Publicums und gewissermaaßen sogar zur Pflege der Wissenschaft selbst nothwendig wäre, bei der unverhältnißmäßig großen Anzahl der bereits vorhandenen Aerzte, und bei dem noch immer fortdauernden Andrange der Studirenden, die Zulassung zur ärztlichen Praxis durch eine mehr erschwerte Prüfung zu beschränken? Ist doch auch eine solche Maaßregel nicht einmal eine Beschränkung zu nennen, da sie ja eigentlich nur eine numerische Seite trifft, keinesweges aber dadurch dem Talente und der höheren wahren Cultur Eintrag bringen würde!

Digitized by Google

Es folgen sodann diejenigen Verfügungen, welche sich auf die practische Ausübung der Medicin beziehen. Als das höchste Collegium, welches hierüber die Controlle führt, steht das Sanitätscollegium oben an. Wir sehen die Errichtung dieses Collegiums als einen bedeutenden Gewinn für unser Medicinalwesen an, und möchten es zum Heile des Herzogthums Lauenburg wünschen, daß sich die Wirksamkeit desselben auch auf diese Provinz erstreckte. Ein Collegium mitten im Lande, bestimmt zur administrativen Thätigkeit in der ganzen medicinischen Staatsverwaltung, sieht die vorhandenen Mängel leichter und schneller, steht ihnen zur Abhülfe näher, wacht viel aufmerksamer über die Erhaltung des Bestehenden und bringt dadurch viel eher Einheit, Regelmäßigkeit und Ordnung in diesen Haushalt. Sehr zu wünschen und für die Wirksamkeit dieses Collegiums viel vortheilhafter wäre es indessen, wenn die Statuten desselben so deutlich ausgesprochen wären, daß es nicht von dem Ermessen der Civilbeamten abhinge, ob sie die Aussprüche und Anordnungen dieses Collegiums in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten als bloße consultative Mittheilungen oder als legislative Bestimmungen ansehen wollen, wie solches nur zu häufig eintritt. Wenn es erlaubt ist, von unserm Standpunkte aus ein Urtheil über die innere Organisation dieses Collegiums zu fällen, so möchten wir glauben, daß es für den Zustand des Medicinalwesens in unsern Herzogthümern von unberechenbarem Nutzen seyn würde, wenn zu den vorhandenen Mitgliedern dieses Collegiums, die als Lehrer und Professoren der Medicin gewissermaaßen mehr der Universität als den Provinzen angehören, und eben dadurch nicht im Stande sind durch eignes persönliches Anschauen zur genauen Kunde des Medicinalwesens zu gelangen, noch ein Anderes hinzukäme, welches ausschließlich darauf hingewiesen wäre, durch fortgesetzte Autopsie an Ort und Stelle das Medicinalwesen unseres Landes zu controlliren, und dem Collegium darüber zu berichten, anstatt daß diesem bei der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nur alljährlich aus den zum Theil nur mangelhaften Physicatsberichten die Kunde zu Theil wird. Einem solchen Mitgliede würde es dann obliegen, die Apotheken des Landes, deren Visitation durch den Ortsphysicus eigentlich nicht viel mehr, als eine Spiegelfechterei genannt werden kann, jährlich zu visitiren, die Amtsführung der Aerzte selbst zu controlliren, und bei vorhandenen Epidemien diesen mit practischen Belehrungen an die Hand zu gehen, wodurch diese, was so überaus wichtig ist, in ihren oft so isolirten Stellungen fortwährend die nöthige wissenschaftliche Nahrung bekommen würden. Zugleich würde auch dadurch weit mehr Einheit und Gleichmäßigkeit in die medicinisch-polizeiliche Verwaltung gebracht werden können. Finden wir doch in manchen andern Zweigen der Administration, im Kirchenwesen, in Deich- und Wegesachen und andern ganz dieselben Einrichtungen! Sehen wir doch, daß auch bei der neuesten Um-

Digitized by Google

gestaltung unserer ganzen Staatsverwaltung den höchsten Collegien Mitglieder zugegeben werden, die durch Untersuchung an Ort und Stelle eine Controlle über die Civilbeamten und Schulbedienten zu führen angewiesen sind.

Die nächstfolgenden Vorschriften betreffen die Physici. Dieser Theil der Gesetzgebung ist im höchsten Grade mangelhaft. Seit hundert Jahren hat das Physicatswesen in unsern Herzogthümern kaum ein anderes Ansehen bekommen; seit länger als einem Vierteljahrhundert hat man an der so nöthigen Verbesserung desselben gearbeitet, und noch immer hat es nicht gelingen wollen die hier in so reichlichem Maaße herrschenden Mängel zu entfernen. Die Hälfte unserer beiden Herzogthümer steht unter gar keinem Physicate und entbehrt auf diese Weise eigentlich aller speciellen medicinischen Aufsicht; andere Districte sind höchst zweckwidrig vertheilt und auseinander gerissen; kaum ist ein Physicus im Lande, der mit einer gehörigen Amtsinstruction versehen ist, wodurch der Kreis der Geschäfte, seine Rechte und Pflichten bestimmt sind; nirgends ist das Verhältniß bestimmt, worin der Physicus, was die speciellen Geschäftsverhältnisse betrifft, zu den Oberbeamten, zu den Aerzten, zu den Militärärzten und Districtschirurgen, Apothekern u. s. w. steht; überall herrscht Unbestimmtheit, Mangel an Uebereinstimmung und Ungewißheit und fast alles beruht auf willkührlichen Betrachtungen und selbstgewählten Ansichten über diese Gegenstände. Hoffentlich wird es den dringenden Bitten, worin sich schon vor mehreren Jahren fast alle Physici der beiden Herzogthümer vereinigt haben, endlich gelingen eine so wesentlich nothwendige Verbesserung in diesem Theil der Gesetzgebung herbeizuführen.

Von den Districtsärzten und Districtschirurgen. In früheren Zeiten, wo die Zahl der Aerzte noch nicht so groß war, mochte die Anstellung dieser Classe von Medicinalbeamten nothwendig seyn; gegenwärtig aber, wo der umgekehrte Fall eingetreten ist, und wo es gar keine Schwierigkeit macht für eine etwanige interimistische Verwaltung der Physicatsgeschäfte Dienste und Hände genug zu bekommen, möchte das Amt eines Districtschirurgen gänzlich überflüssig seyn. Man scheint auch ohnehin nicht einmal so recht gewußt zu haben, welchen Geschäftskreis man ihnen anweisen sollte, was recht deutlich aus der Instruction hervorgeht, die man ihnen gegeben hat. Das einzige stehende Geschäft des Secirens bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen ist wahrlich nicht hinreichend, um dieses Amt in gegenwärtigen Zeiten noch beizubehalten.

Die Vorschriften für die Privatärzte berühren im Allgemeinen das Verhältniß der Aerzte zu dem Staate und zu den Kranken. Die darin enthaltene Hauptpflichtenlehre für die Aerzte heißt: Gehorsam gegen die bestehenden Landes- und Medicinalgesetze und beständige Bereit-

Digitized by Google

willigkeit allen Kranken, welche es verlangen, den Unvermögenden ohne Vergütung, mit ärztlicher Hülfe zu dienen. Dazu kommen noch einige Nebenbestimmungen, die kaum irgend einen Nutzen haben, wohl aber dazu dienen, den Arzt in seinen Geschäften mit einem höchst lästigen Zwange zu belegen, und fast das Ansehen haben, als solle ihm eine Falle gelegt werden, um darin sich zu verstricken. Dahin gehören die Placate vom 27. Novbr. 1827, nur unter harten Bedingungen mit gemietheten Fuhrwerken durch eine Poststation zu fahren, und die wiederholt eingeschärfte und mit Brüche belegte Verpflichtung, auf jeder Ausfertigung den Betrag der dafür geforderten Gebühr zu verzeichnen!

Betrachten wir nun das Verhältniß, worin der Arzt als practischer Heilkünstler zu seinen Kranken gesetzt ist, so finden wir, wie schon gesagt, daß die Gesetzgebung dieses nach solchen Principien geordnet hat, wie es gewissermaaßen schon durch die moralischen Verpflichtungen geboten war, und daß dabei im Ganzen, so weit als solches sich thun ließ, die Grundsätze der ächten Humanität zum Grunde gelegt sind, was freilich noch mehr zum Vorschein kommen würde, wenn nicht Bestimmungen, wie die eben angeführten, auch ihren Platz gefunden hätten. Anders ist aber das Verhältniß des Arztes, als Staatsbürger betrachtet! Die Rücksichten, welche der Arzt, als solcher, zu fordern wohl berechtiget wäre, werden von dem Staate so sehr aus den Augen gesetzt, daß gewiß nicht mit Unrecht darüber so allgemeine Klagen geführt werden! Der Staat giebt seinen Aerzten, im Vergleich mit andern Ständen, für Dasjenige, was diese zu leisten verpflichtet sind, und auch wirklich leisten, lange nicht das Aequivalent, was ihnen gebührt! Man kann mit Wahrheit sagen, daß kein Beruf das ganze Leben so unausgesetzt und so drückend in Anspruch nimmt, als der ärztliche, daß kein Stand in der Welt, selbst den Militärstand, bei dem ja doch auch Friede und Waffenstillstand zu finden ist, nicht ausgenommen, mit so viel Anstrengungen und Aufopferungen, mit so viel Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten, ja selbst mit so viel Lebensgefahren verbunden ist, als der Stand des Arztes. Mit eben so viel Wahrheit kann man behaupten, daß kein Stand da ist, der dem Staate so viele Dienste leistet, als der ärzeliche. Gar leicht können wir annehmen, daß in unseren Herzogthümern jedes Jahr wenigstens Ein Tausend Menschen durch die Kunst unserer Aerzte am Leben erhalten werden, die ohne diese verloren gingen, nicht zu gedenken der großen Zahl derer welchen durch ärztliche Kunst und ärztliche Thätigkeit Linderung ihrer Leiden und schnellere Herstellung der Gesundheit zu Theil wird. Was thut der Staat und was giebt er als Lohn für diese Beschwerden des Berufs, für die Rettung so Vieler! Etwa eine hohe Taxe? Gewiß nicht! Die Art und Weise, auf welche der Staat die Bemühungen seine Aerzte honorirt, haben das Ansehen, als wenn man einen Tagelöhner,

Digitized by Google

nicht aber einen Arzt habe abfinden wollen! Denken wir nur an die unverhältnißmäßige Vergütung, welche der Staat seinen Physicis für die jährlichen Physicatsgeschäfte zukommen läßt, an die 2 Bankthaler, wofür der Physicus einen ganzen vollen Tag die Untersuchung der Militairreserven auf den Sessionen verrichten muß! Oder vielleicht Ehre und Auszeichnung? An die Aerzte wird zuletzt oder gar nicht gedacht bei solchen Verschenkungen. Unter den 1000 Ordensrittern ist gegenwärtig Ein Arzt zu finden. Oder Rang? Wenn alle andere Staatsbeamten, Studirte oder Nichtstudirte ihren Platz eingenommen und ihren Rang bekommen haben, dann folgt endlich zunächst am letzten der Jünger des Aesculap. Es sind in Wahrheit keine ungerechte Klagen die die Aerzte führen, daß ihnen vom Staate weniger Theilnahme und Würdigung gewidmet werde, als ihr schwerer Beruf und der Nutzen den sie stiften, es verdienen.

Unsere Sammlung enthält auch einige Vorschriften für die concessionirten Aerzte. Ihrer sind zwei verschiedene Classen: solche, die eine eingeschränkte Licenz haben d. h. die in allen schweren Krankheitsfällen verpflichtet sind, den Rath eines erfahrenen und geschickten Arztes einzuholen, und solche, deren Licenz sich auf die Ausübung einzelner Fertigkeiten erstreckt; z. B. die Gliedsetzer ꝛc. Letztere sind bei der gegenwärtig so großen Anzahl der Aerzte völlig überflüssig; die Creirung der ersteren ist aber, wissenschaftlich betrachtet eine völlige Inconsequenz, und practisch angesehen ein großes Unglück für das Publicum. Ist es nicht ein Widerspruch einen Arzt, den man zur Beurtheilung und Heilung der schweren Krankheiten nicht tüchtig hält, dennoch für fähig zu halten, daß er die leichteren von den schwereren Krankheiten unterscheiden, daß er wissen solle, wo die leichteren aufhören und die schwereren anfangen? Und kann man wohl erwarten daß ein solches Individuum auch dann wirklich sogleich freiwillig sein Geschäft beschließen und die Fortsetzung der Kur einem Andern übertragen würde, wenn es wirklich auch eingesehen hätte daß der Fall schwer und bedenklich würde?

Was die folgenden Vorschriften für das Apothekerwesen betrifft, so verdienen diese allerdings eine besonders günstige Anerkennung. Wir glauben indessen, daß es nicht zum Vortheil für die Apotheken gereicht, wenn es den Apothekern zur Pflicht gemacht wird, einen so überaus großen und mannigfaltigen Arzneischatz, wie auch unsere neueste Landespharmacopoe ihn vorschreibt, da sie an 400 einfachen und 600 zusammengesetzten Arzneimittel enthält, vorräthig zu halten. Die Haltung so vieler Mittel, von denen manche dem Verderben so sehr unterworfen sind, während Jahr und Tag vergehen, ohne daß hunderte von diesen jemals von dem Arzte verschrieben werden, macht die sämmtlichen Arzneimittel so sehr viel

Digitized by Google

theurer und erschwert dadurch fast unnöthigerweise im allgemeinen die Subsistenz der Apotheker um Vieles. Denken wir doch nur an den geringfügigen und doch ausreichenden Vorrath in den Feldapotheken. In Wahrheit möchte es mehr nöthig seyn, die vorhandenen Arzeneimittel erst näher kennen zu lernen, als sogleich daran zu denken, wie man jeden wissenschaftlichen Gewinn in der Chemie sofort für die Therapie benutzen möchte!

Die Vorschrift vom 6. Octobr. 1811, welche den Apothekern vorschreibt, bei Visitationen ihrer Apotheken den Physicis keine förmliche Mahlzeiten zu bereiten, erscheint als eine unzweckmäßige Sorgfalt, und wird da, wo solche Vorschriften wirklich nöthig seyn möchten, wohl wenig nützen, wo sie aber nicht nöthig sind, nur ein Lachen erregen können.

Die Verordnungen, welche den Dienst der Hebammen betreffen sind eine Zierde unseres Medicinalwesens. Sie schließen fast alle Fälle mit vieler Bestimmtheit in sich, welche zur etwanigen Frage kommen könnten. Wir glauben indeß doch, daß diejenigen Verbesserungen welche in die Hebammen-Instruction für die Hebammen in Norderdithmarschen aufgenommen sind, sehr zweckmäßig auch in allen andern Districten zur Anwendung zu bringen wären. Wenig willkommen und zeitgemäß sowohl den Hebammen als dem Publicum ist im ganzen die Verfügung, wodurch es verstattet wird, auf Kindtaufen und Hochzeiten eine Sammlung für die Hebammen zu halten; viel zweckmäßiger wäre es den Hebammen dafür eine andere Vergütung auszumitteln.

Unter den medicinisch-polizeilichen Verfügungen ist derjenige Theil der Vorschriften, welcher die Sorge für die gesunde Nahrung enthält, wie schon gesagt worden, nur in sehr wenigen Fällen ein Gegenstand der Gesetzgebung geworden, und möchte wohl einer sorgfältigern Berücksichtigung bedürfen. Man hat es mehr, als zu empfehlen ist, den Ortsbehörden überlassen, die in dieser Hinsicht nöthigen Maaßregeln und Vorkehrungen auf eigene Hand zu treffen. Wenn nun auch wohl zu erwarten ist, daß dieser wichtige Gegenstand von den Polizeibehörden nicht aus der Acht gelassen wird, so möchte doch, sobald er diesen ganz allein anheimgestellt bleibt, nicht immer dieselbe Aufmerksamkeit und Fürsorge aufgeboten werden, und es daher vorzuziehen seyn, wenn die höhere Gesetzgebung für diesen Gegenstand allgemeingültige Vorschriften enthielte. So z. B. ist es jedem Districte überlassen, die Sorge für gesundes Fleisch so zu führen, wie man es für gut findet. Wie viel besser würde es nicht seyn, wenn wenigstens in allen Städten und Flecken eine förmliche Thier- und Fleischbesichtigung Statt fände, wie solches auch in unserm Orte der Fall ist, und kein Fleisch verkauft werden dürfte, was nicht vorher einer Besichtigung unterworfen und für gut erklärt wäre!

Digitized by Google

Was die Gesetzgebung in dem Einen Falle unterlassen, das hat sie in dem Andern indessen völlig wieder gut gemacht. Ueber die Abwehrung der ansteckenden Krankheiten, namentlich die Menschenblattern, die Cholera, die Pest und das gelbe Fieber findet sich in unserer Sammlung ein sehr reichlicher Vorrath von den zweckmäßigsten Verfügungen. Die Ansichten darüber, in wie weit der Staat hierauf seine Sorge zu richten, und seinen Unterthanen zum Schutz für Leben und Gesundheit verpflichtet sey, bleiben zwar immer verschieden, und wenn auch Manche behaupten, daß unser Staat in dieser Hinsicht eine zu ausgedehnte Vormundschaft über seine Unterthanen ausübe, und zu weit in die bürgerlichen Verhältnisse eingreife, so wird doch die Mehrzahl sich in der Ueberzeugung vereinigen, daß dem Staate nur Dank gebühre für das eifrige Bemühen, das Wohl der einzelnen Individuen gegen die Gefahren der ansteckenden Krankheiten so dauernd zu sichern und so kräftig zu beschützen, und es anerkennen müssen, daß bei diesem lobenswerthen Bestreben die Rücksichten der bürgerlichen Freiheiten und Rechte dennoch eigentlich niemals aus den Augen verloren sind.

Gegen die Blattern sind bisher in unserm Staate zwei Hauptschutzmittel in Anwendung gebracht worden: die Häusersperre und die Vaccination. Die Vorschriften, durch welche dieses geschehen, sind durchgängig so zweckmäßig, daß man ihnen in der Hauptsache nichts hinzusetzen kann. Erstere, die so lange die Vaccination noch nicht so allgemein war, keinesweges fehlen durfte, so drückend sie auch für Einzelne werden mußte, hat natürlich um so mehr ihren Nutzen verlieren müssen, als die Zahl der ansteckungsfähigen Individuen sich durch die Vaccination verringerte, und hat daher denn auch in diesem letzten Jahre ihr Ende erreicht; die Vaccination wird aber wohl immer unter dem Schutze des Staates stehen bleiben, wie sie es verdient, so mannigfaltig auch die Anfechtungen seyn mögen, welche sie noch immer erleidet. Ob es nicht rathsam wäre, daß das ganze Vaccinationsgeschäft, da es doch einmal vom Staate selbst zum medicinisch-polizeilichen Gegenstande gemacht ist, ausschließlich von den Physicis oder doch wenigstens nur unter deren Augen betrieben würde, möchte wohl nicht ohne Grund gefragt werden. Eine Bestimmung ist noch in der Vaccinationsverordnung zu finden, die manche Inconvenienzen mit sich führt. Es ist die Vorschrift, daß die Schullehrer mit den Taufregistern in den Schulen gegenwärtig seyn sollen, wenn die Vaccination dorten vorgenommen wird. Dieses geschieht wohl eigentlich niemals, und kann der Natur der Sache nach nicht geschehen, da die Prediger das Taufprotocoll nicht aus den Händen geben, und die vorschriftsmäßig zu haltenden Duplicate nicht in Allen Schulen zugleich seyn können. Oder sollen die Prediger den Vaccinateur von einer Schule zur andern begleiten, und das Taufprotocoll beständig in der Hand haben? Dieses kann eben so wenig geschehen. Die Folge

Digitized by Google

ist nun, daß viele unrichtige Namen in das Vaccinationsprotocoll aufgenommen werden, weil die Namen der zu vaccinirenden Individuen nun nicht anders, als etwa durch den anwesenden Schullehrer, oder durch die Nachbaren, oder auch durch die zum Theil noch kleinen Geschwister welche die Impflinge bringen, in Erfahrung zu bringen sind. Diesen Unrichtigkeiten, die nachher oft zu nicht geringen Unannehmlichkeiten führen, kann nur dadurch am leichtesten vorgebeugt werden, daß die Prediger jährliche Auszüge aus den Taufregistern, die am zweckmäßigsten von May zu May gingen, an den Physicus oder den Vaccinateur ausstellen.

Die nicht kurze Reihe von Verfügungen gegen die Cholera, die zwar weit mehr Kosten als Nutzen gebracht haben, möchten wir dennoch nicht gerne aus unserer Sammlung wegwünschen; sie behaupten vielmehr nach unserer Meinung einen sehr ehrenvollen Platz. Die darin vorgeschriebenen Maaßregeln liefern den Beweis von der größten landesväterlichen Fürsorge, und ihr allmähliger Erlaß, so bald als der Character und der Gang dieser verheerenden Seuche die Landesgefahr verminderten, hat es deutlich gezeigt, wie nachgiebig und weise die Gesetzgebung sich den jedesmaligen Phänomenen der Seuche zu accommodiren verstand.

Ueber die Vorschriften gegen die Pest und das gelbe Fieber haben wir nichts als die Anerkennung ihrer Vortreflichkeit hinzuzufügen.

Die Vorschriften für die Untersuchung der Militärreserven finden ihre Anwendung

1) bei Untersuchung der zum Militärdienst auszuhebenden Mannschaft auf den jährlichen Landmilitärsessionen,
2) bei Untersuchungen der zu den Waffenübungen einberufenen Mannschaft,
3) bei Untersuchungen der im Dienst untüchtig gewordenen Soldaten.

Als Arzt kann man mit diesen Vorschriften unmöglich zufrieden seyn. Was die Verfügungen für die erste Art der Untersuchungen auf den Sessionen betrifft, so ist sehr zu wünschen, daß eine ähnliche Anweisung für die Bestimmung der Diensttüchtigkeit und Brauchbarkeit der Reserven vorhanden wäre, wie solche für die Aushebung der Stück- oder Trainkutscher gegeben ist. So lange dieses nicht der Fall, so lange ferner nicht das Verhältniß angegeben ist, in welchem die ärztlichen Aussprüche des Physicus und des Militärarztes auf den Sessionen zu einander stehen, und so lange die Sessionsdeputirten sich illegitimer Weise in die ärztlichen Untersuchungen mischen dürfen, die denn mehr auf das bloße äußere Ansehen der Reserve ihr Auge richten, was zuweilen wohl für eine gewisse Tüchtigkeit spricht, während doch im Innern ein hinreichender Grund zur völligen Untüchtigkeit verborgen seyn kann: so lange wird es dauern daß der sonst so lobenswerthe Zweck, weshalb die Physici zu den Untersuchungen auf den Sessionen gezogen werden, um Auskunft über die ihnen im Laufe des

Digitized by Google

Jahres bekannt gewordenen Krankheitsverhältniſſe der Reſerven zu geben und mit für die augenblickliche Unterſuchung und Beſtimmung der Reſerven zu benutzen, verloren geht, und manche Reſerven zum Dienſt ausgehoben werden, die für die Waffen nicht im mindeſten geeignet ſind.

Die zweite Claſſe der Vorſchriften, die das Verfahren für die Unterſuchung derer beſtimmt, welche wegen angeblicher Krankheit nicht zum Dienſte eingehen, muß noch mehr bei allen Aerzten den größten Unwillen erregen, da ſie von der eben ſo ungerechten als empörenden Annahme ausgehet, daß die Aerzte bei ſolchen Unterſuchungen gegen Eid und Gewiſſen nur zu Gunſten des zu unterſuchenden Individuums gegen das Königliche Intereſſe verführen! Nicht zufrieden mit den auf Eid und Gewiſſen gegebenen Beſcheinigungen des Arztes, hat man geglaubt, nur dann zur Sicherheit zu gelangen, wenn erſt das Zeugniß des Ortsbeamten hinzugekommen iſt! Eine wahrlich höchſt kränkende und beſchämende Vorſchrift für jeden gewiſſenhaften Arzt, zu ſehen, daß ſeine wiſſenſchaftliche und bürgerliche Ehre der Controlle eines Unkundigen anheimgeſtellt wird, und erſt Gültigkeit haben kann, nachdem ein Laye darüber ſeine beifällige Meinung ausgeſprochen hat.

Die Vorſchriften für die gerichtlichen Leichenunterſuchungen erſchöpfen lange nicht die Verhältniſſe, welche bei dieſem Geſchäfte zur Frage kommen. Der Hauptinhalt derſelben iſt

a. daß gerichtliche Sectionen nur in Gegenwart des Gerichtes geſchehen ſollen,
b. daß Richter und Beiſitzer den Act dirigiren, und der Actuar das vom Arzte Dictirte zu Protocoll nehmen ſolle,
c. daß der Arzt dem viso reperto ſein Urtheil über die Lethalität hinzufügen ſolle,
d. daß nach vorausgegangener Beſichtigung des Körpers alle drei Cavitäten geöffnet werden ſollen.

Daß hier noch Vieles übrig und unbeſtimmt geblieben iſt was doch ſehr einer feſtgeſetzten Regel bedarf, wird man bald ſehen. Für eine neue Sectionsordnung die in der gegenwärtigen Zeit ein nicht geringes Bedürfniß iſt, möchten folgende Puncte einer Berückſichtigung nicht unwürdig ſeyn.

Die Frage, welche Leichen einer gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchung und Obduction zu unterziehen ſind, gehört nicht für den Arzt, und muß lediglich dem Ermeſſen und der Beurtheilung der richterlichen Behörde überlaſſen bleiben, je nachdem dieſe eine ſolche Unterſuchung zur Ermittelung eines Thatbeſtandes für erforderlich hält. Wird dieſe von der Obrigkeit verlangt, ſo kann und darf ſich der Arzt derſelben auf keine Weiſe entziehen, wenn nicht etwa wegen eines zu hohen Grades von Verweſung die Unterſuchung der Leiche dadurch unmöglich

Digitized by Google

und gänzlich unnütz würde, in welchem Falle dann von Seiten des Arztes eine sorgfältige Angabe des Zustandes in welchem die Leiche gefunden, und der Gründe weshalb die Untersuchung hätte unterbleiben müssen, geschehen dürfte. Geht aber die obrigkeitliche Requisition an den Arzt blos auf die Bestimmung der Todesursache, so kann wohl die Obrigkeit dabei die vollständige Obduction der Leiche dem Arzt zur Pflicht machen, aber diese niemals gegen den Willen des Arztes verbieten und verhindern, sobald letzterer die Obduction für die Beantwortung der ihm gestellten Frage nothwendig hält.

Die obrigkeitliche Behörde, als der dirigirende Theil des ganzen Actes hat zuvörderst zu bestimmen wann und wo die Untersuchung vorgenommen werden solle. Indessen, da der Physicus, als nothwendiger Theilnehmer, zugleich auch practischer Arzt ist, und seyn soll, und deswegen oft durch nicht auszusetzende Geschäfte behindert werden kann, zu einer bestimmten Zeit Antheil an dem Obductionsgeschäft zu nehmen, so ist die Obrigkeit in solchen Fällen verpflichtet auf Vorstellung des Physicus sich über die Zeit wann das Geschäft vorgenommen werden solle, mit demselben zu vereinigen. Die Bestimmung des Ortes kann nur dann eine Abänderung zulassen, wenn die Localität von der Art ist, daß das Obductionsgeschäft darunter leiden würde, in welchem Falle der Arzt darüber sein Bedenken der Obrigkeit mitzutheilen hätte.

In einigen Gegenden ist es hergebracht, den obducirenden Arzt vor der Untersuchung mit denjenigen Umständen bekannt zu machen, welche der Leichenuntersuchung vorangingen und auf den Tod des zu untersuchenden Individuums mehr oder weniger Bezug haben. Dieser hat zwar in einiger Hinsicht seine Vortheile, möchte aber im Ganzen zu verwerfen seyn, da es der Untersuchung nur eine einseitige Richtung giebt, und zu leicht eine vorgefaßte Meinung des Obducenten veranlaßt. Nur dasjenige, was in unmittelbarer Beziehung zu der Leiche steht und derselben gewissermaaßen angehört, z. B. Kleidungsstücke, darf dem untersuchenden Arzt nicht entzogen und vorenthalten werden.

Wenn die obrigkeitliche Behörde die zu obducirende Leiche den Händen des Arztes übergeben hat, so erstreckt sich die Sorge dieser Behörde nur auf die Aufrechthaltung desjenigen Formals, was für die Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Sorge besteht zunächst darin, daß das ganze Ergebniß der Leichenuntersuchung sofort nach seinen einzelnen Theilen von dem Arzte dictiret, von dem Actuarius zu Protocoll genommen und nach Beendigung des Actes von diesem verlesen und falls es richtig befunden wird, mit der Bemerkung, daß es von dem Obducenten genehmiget sey, versehen wird.

Digitized by Google

Das ganze technische Verfahren der Untersuchung ist lediglich dem Arzte anheim zu stellen. Es bedarf für diesen Theil der Untersuchung eigentlich keiner positiven Vorschriften; der Arzt muß vielmehr die jedesmalige Art und Weise, wie er die Untersuchung zu führen und dem Auftrage des Richters am besten Genüge zu leisten habe, nach wissenschaftlichen Principien zu wählen und zu verstehen wissen; er muß auch, ohne daß die Gesetzgebung es verlangt und ausgesprochen hätte, zu beurtheilen wissen, was Alles bei dem Untersuchungsgeschäft wahrzunehmen und nöthig ist, um dem Richter diejenige Aufklärung zu geben, welche nach ärztlichen Lehrsätzen zu erlangen möglich ist. Der Arzt muß es von selbst wissen daß es z. B. zur Vollständigkeit nöthig ist, alles dasjenige mit in die Untersuchung aufzunehmen, was die Art der Requisition betrifft, in welcher Gegenwart die Untersuchung geschehen, was zu den äußerlichen Merkmalen der Leiche gehört, daß er jedesmal alle Cavitäten und selbst nicht einmal die drei vorgeschriebenen allein, sondern auch die Rückenmarkshöle und die Rachenhöle zu untersuchen habe. Das Gesetz hat hier nur dafür Sorge zu tragen, daß jedesmal ein solcher Arzt zu der Untersuchung gelassen werde, der durch eine abgelegte Prüfung seine Fähigkeit dazu an den Tag gelegt hat; ein solcher wird dann schon wissen, wie er es bei der Obduction zu machen habe. Daß der obducirende Arzt dabei ein schriftliches Protocoll für sich führe, und daß er dem Richter, wie es in einigen Districten zu geschehen pflegt, jedesmal das an der Leiche Wahrgenommene erkläre und beschreibe, kann nicht von ihm verlangt werden.

Nach der hier bestehenden Ordnung bedarf es bei den gerichtlichen Leichenuntersuchungen nur Eines Arztes und es ist sogar in Fällen, wenn ein solcher nicht zu haben ist, wie auf den Inseln, hinreichend, daß ein Chirurg die Obduction verrichtet. Man sieht hieraus, daß es zum rechtlichen Bedarf nicht erforderlich ist, einen eigenen Secanten als zweiten obducirenden Arzt hinzuzuziehen. Die Gewohnheit hat aber dahin entschieden, daß für das eigentliche Sectionsgeschäft ein Chirurg adhibirt werde, was auch in den meisten Fällen seine bedeutenden Vorzüge hat, da es dem Physicus mehr verstattet, seine Aufmerksamkeit auf die Ergebnisse der Untersuchung zu richten, und dem Actuarius das Resultat in einer bessern Ordnung mitzutheilen. In Fällen, wo der Chirurg aber nicht des Secirens völlig kundig ist, hat es indessen auch seine Nachtheile, und macht die Untersuchung weniger sicher, als wenn der Physicus das Geschäft des Secirens selbst verrichtet. Hier ist es viel zweckmäßiger, dem Physicus die Wahl zu überlassen, ob er das Sectionsgeschäft selbst mit verrichten, oder lieber einen Chirurgen zu Hülfe nehmen will. Jedenfalls muß es aber dem Physicus frei stehen, sich zu seiner Erleichterung, als wozu lediglich die Zuziehung des Chirurgen dienen soll, dasjenige Individuum zu wählen, welches er dazu am meisten für tüchtig hält, wovon höchstens nur da eine Aus-

Digitized by Google

nahme zu machen ist, wenn ein angestellter Districtschirurg vorhanden und für solche Geschäfte ein für alle Mal beeidiget und honorirt wäre. Sey es nun, daß der Chirurg vom Physicus gewählt werde, oder daß er angestellt sey, immer bleibt er bei dem Obductionsgeschäft dem Physicus untergeordnet und hat die Verpflichtung, nach dessen Anleitung die Section zu verrichten. Der Anfang seines Geschäftes besteht darin, daß er das Kopfhaar entferne, und das Ende desselben, in der Zusammennähung der Leiche. Die kleineren Geschäfte vorher und nach der Section sind Sache der zur Bedienung gestellten Aufwärter. Einige obrigkeitliche Behörden pflegen wohl unter gewissen Umständen andere Aerzte als Zeugen zu den gerichtlichen Obductionen zu citiren. Mit vollem Rechte kann der Physicus sich einer solchen Maaßregel widersetzen, da sie nur als eine beleidigende Controlle, die nirgends vorgeschrieben ist, angesehen werden kann.

Es ist zwar der hergebrachten Gewohnheit gemäß, und wird auch von den meisten Lehrern der gerichtlichen Medicin vorgeschrieben, daß der Physicus und neben ihm der secirende Chirurg das Obductionsprotocoll nach geschehener Vorlesung durch den Actuarius eigenhändig unterschreiben. Dieses möchte in der That eine ganz überflüssige Procedur und eben so wenig nöthig seyn, als es nöthig ist, daß die dirigirende obrigkeitliche Person den Act unterschreibt, da ja der Actuarius, als gerichtlicher Protocollführer das Ganze mit seiner Namensunterschrift versieht, und dadurch den ganzen Act hinreichend beglaubiget.

Finden sich Gegenstände in oder an der Leiche, die mit der Todesursache in Beziehung stehen, wie z. B. Gifte im Magen oder in den Taschen der Kleidung, oder werden von Seiten der richterlichen Behörde dem Arzte dergleichen zur Untersuchung übergeben: so werden diese entweder sofort genau beschrieben, oder sie werden auch zur anderweitigen Untersuchung aufgehoben, zu welchem Ende sie in obrigkeitliche Gewahrsam genommen und gewöhnlich unter Siegel gestellt werden. Erfordern diese Gegenstände eine chemische Untersuchung, so werden sie am zweckmäßigsten in einer Apotheke, mit Zuziehung eines Pharmaceuten und in Gegenwart desselben Gerichts untersucht; wobei denn der Actuarius auf die gewöhnliche Weise das Protocoll führt und es allein zu unterschreiben hat.

Es hängt von dem Physicus ab, ob er nach beendigtem Obductionsact sein Gutachten auf die ihm gestellte Frage sogleich dem Actuarius zu Protocoll geben will, oder nicht. In leichtern auf der Stelle zu beurtheilenden Fällen ist dieses wohl thunlich; bei wichtigern wird er es vorziehen, das Gutachten nachher zu geben, in welchem Falle dann der Actuarius ihm die Abschrift des Obductionsprotocolls sofort mitzutheilen hat, um denn nun allein auf den bloßen Leichenbefund sein elogium medicum zu gründen und auszuarbeiten. Ist der Arzt

Digitized by Google

nicht im Stande, aus dieſen Ergebniſſen diejenige mediciniſche Aufklärung zu geben, welcher der Richter bedürftig iſt, ſo hat er auf Verlangen des Richters ein zweites ſpecielles Gutachten auszuſtellen, zu welchem Ende denn die obrigkeitliche Behörde ihm entweder die genaue Angabe der Thatſachen, welche ſich auf den nähern Hergang beziehen, oder auch die ſämmtlichen über den ganzen Vorfall aufgenommenen Acten dem obducirenden Arzte mitzutheilen hat.

Die Ausfertigung dieſes ſo wie des vorhergegangenen erſtern Gutachtens iſt ein rein wiſſenſchaftlicher Gegenſtand, und die ganze Faſſung kann keinen andern Geſetzen, als denen der Wiſſenſchaft unterworfen ſeyn. Daß man zu Anfange des Elogium die Ergebniſſe der Leichenunterſuchung vorher noch einmal aufzählt und zuſammenſtellt, — **visum repertum** — wie es die Gerichte wollen, iſt eine eben ſo wichtige wiſſenſchaftliche Forderung, die nicht unbeachtet bleiben darf. Die Ausarbeitung dieſer Elogien bleibt allein dem Phyſicus überlaſſen, und iſt von ihm allein zu unterſchreiben und zu beſiegeln.

Digitized by Google

I. Vorschriften für das Medicinalwesen an sich.

A. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Medicin.

1) Für die medicinische Fakultät in Kiel.

1. Verfügung betreffend einige Erfordernisse, welche auswärts promovirte Doctores medicinae zu erfüllen haben, wenn sie sich als Aerzte in den Herzogthümern niederlassen wollen, vom 25. Aug. 1786. (Chron. Samml. p. 114.)

Christian der Siebente ꝛc. Nach der bisherigen Medicinalverfassung in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau sind angehende Aerzte, die auf auswärtigen Universitäten den Doctorgrad angenommen haben, auf Vorzeigung ihres Diploms, sofort und ohne sich einiger Prüfung ihrer Tüchtigkeit vorher zu unterwerfen, zur medicinischen Praxis gelassen worden.

Wegen der mit dieser Verfassung verknüpften Unzuträglichkeiten haben Wir gut gefunden, darin eine Aenderung zu treffen, und hiemit anzuordnen und festzusetzen, daß kein Ausländer oder Eingebohrner, der außerhalb Unserer Lande zur Doctorwürde gelangt ist, hinführo befugt seyn solle, sich in besagten Unsern Herzogthümern und Landen als Arzt niederzulassen, bevor er sich der medicinischen Facultät in Kiel zur persönlichen Prüfung dargestellt hat, und auf ihren von solchem Colloquio an Unsere Deutsche Kanzeley abgestatteten Bericht, aus dieser der Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, aufgetragen worden, ihn auf die Medicinalordnung und andere die Medicinae Practicos angehende Verfügungen zu beeidigen und zur Praxis zuzulassen, auch davon dem Physicus des Districts Nachricht zu geben; wobey übrigens ein jeder die uneingeschränkte Freyheit behält, in einzelnen Fällen einen zur Praxis befugten auswärtigen Arzt, zu welchem er ein vorzügliches Vertrauen hat, kommen zu lassen und sich seines Raths und Hülfe zu bedienen.

Digitized by Google

(An die Statthalterschaft.) Wir gesinnen an Ew. Lbd. gnädigst, diese Anordnung den sämtlichen Obrigkeiten und Physicis in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau bekannt zu machen und verbleiben ꝛc.

(An das Oberpräsidium.) Wir befehlen dir allergnädigst, diese Anordnung dem dortigen Magistrat, wie auch dem p. t. Physico bekannt zu machen. Wornach ꝛc.

(An die medicinische Facultät.) Wie Wir nun zur gehörigen Bekanntmachung dieser Anordnung an sämtliche Obrigkeiten und Physicos die erforderlichen Verfügungen heute erlassen; so geben Wir euch obiges in Ansehung der mit auswärtigen Promotis, die sich in Unsern Herzogthümern als Aerzte niederlassen wollen, vorzunehmenden Prüfung und des von derselben an Unsere Deutsche Kanzeley zu erstattenden Berichts, zu eurem Verhalten zu erkennen, und machen es euch zugleich zur unverletzlichen Pflicht eures Orts nur solchen Personen, von deren zweckmäßigen Tüchtigkeit ihr euch versichert haltet, den Doctorgrad zu ertheilen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedrichsberg den 25sten August 1786.

---

2. Resolution, wodurch das Honorar für die Colloquia der medicinischen Facultät bestimmt wird, vom 4. Jan. 1788. (Chr. S. p. 1.)

(Cf. das Schreiben der Kanzeley an die Facultät vom 2. Sept. 1817.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir den Doctorem medicinae p. Z. von der Verfügung, nach welcher derselbe, da er zu Bützow promoviret hat, zu Treibung der Praxis in Unsern Herzogthümern ꝛc. sich der medicinischen Facultät in Kiel zum Colloquio sistiren sollte, — dispensiret, zugleich aber auch bey dieser Gelegenheit das für dergleichen Colloquia an die medicinische Facultät fürs künftige zu entrichtende Honorarium auf zwanzig Reichsthaler festgesetzet haben: so geben Wir dir solches zur weitern Bekanntmachung an beregte Facultät zu erkennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg, den 4ten Januar 1788.

---

3. Rescript an die medicinische Facultät zu Kiel, daß die gesammte medicinische Facultät in Kiel die Prüfung der Zahn- und Augen-Operateurs vorzunehmen habe, vom 22. Aug. 1795. (Chr. S. p. 75.)

Da man aus dem P. M. der Medicinischen Facultät zu Kiel vom 4ten d. M. ersehen hat, daß der Zahn- und Augen-Operateur S. nur von dem Decano geprüft worden, man es aber für besser hält, daß die Prüfung in künftigen ähnlichen Fällen von der ganzen Facultät geschehe, um die Physicos, wie sich im vorliegenden Falle geäußert hat, nicht irre zu machen; so hat man nicht unterlassen wollen, solches der Medicinischen Facultät zu ihrem Verhalten zu erkennen zu geben. Königl. Deutsche Kanzeley den 22sten August 1795.

Digitized by Google

4. Verfügung, daß Inländer auf vaterländischen Universitäten promoviren müssen, um im Vaterlande zur Praxis zu gelangen, vom 11. May 1798. (Chron. Samml. p. 86.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir zu resolviren und für die Zukunft festzusetzen geruhet haben, daß eingeborne Studiosi Medicinae, wenn sie in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein und deutschen Landen praxin medicam zu treiben oder zu Physicaten befördert zu werden wünschen, den Doctor- oder Licentiatengrad auf einer Unserer Universitäten, entweder zu Kiel oder in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, gewonnen haben müssen; so geben Wir Ew. Lbd. und euch diesen Unsern Willen und Befehl zur weitern Bekanntmachung in Unserm Herzogthum Schleswig-Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg hiemit zu erkennen. Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 11ten May 1798.

(Eine ähnliche Verfügung ist auch an den Administrator zu Ranzau und an den Oberpräsidenten zu Altona unter demselben Dato ergangen, welche übrigens s. d. Gottorff den 15ten und Glückstadt den 16ten d. M. durch den Druck bekannt gemacht ist.)

---

5. Verfügung, wie bei den medicinischen Prüfungen zu verfahren sey, vom 11. May 1798. (Chron. Samml. p. 84.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben auf die von euch, den Mitgliedern der medicinischen Facultät Unserer Universität zu Kiel, geschehenen Vorschläge, und abgestatteten Berichte, in Ansehung der von gedachter Fakultät vorzunehmenden Prüfungen und Promotionen zu resolviren, und für die Zukunft festzusetzen gut gefunden,

1) daß, wer die Doctorwürde bey der medicinischen Fakultät erlangen will, in dem mit ihm anzustellenden examine rigoroso bestanden seyn, und ein gedrucktes specimen inaugurale verfertiget haben müsse, welches der Regel nach in lateinischer Sprache abzufassen, und von ihm durch eine in eben dieser Sprache öffentlich zu haltende Disputation zu vertheidigen ist; wovon keiner, als Männer von außerordentlichen und erwiesenen Kenntnissen, derjenige aber nie ausgenommen werden muß, der sich zum akademischen Lehramte vorzubereiten gedenkt.

2) Daß der Grad eines akademischen Licentiaten nur auf ein ähnliches Examen zu ertheilen, dazu auch gleichergestalt ein gedrucktes specimen, nur allenfalls in deutscher Sprache, erforderlich sey; daß den Licentiaten der Doctorgrad nie ohne Einlieferung eines neuen gedruckten speciminis zu Theil werden und überhaupt der Licentiat so bestehen müsse, daß er so wenig als der Doctor, fremder Leitung bedürfe, vielmehr ohne Beyrath älterer Aerzte seine Wissenschaft ausüben könne.

3) Daß auswärtige Promoti, die in Unsern Herzogthümern Praxin treiben wollen, bey dem vorgängig mit ihnen zu haltenden Colloquio von der Fakultät nach denselben Grundsätzen und eben so strenge, als die Doctoranden examiniret werden und in dieser Prüfung bestehen müssen, und

4) daß ungraduirte Aerzte, welche von der Fakultät geprüfet und mit einem Zeugnisse versehen werden, dadurch keine Licenz zur Praxis in Unsern Landen erlangen sollen, so lange

Digitized by Google

ihnen diese nicht etwa in besondern Fällen auf ihre an Unsere deutsche Kanzeley einzusendenden Zeugnisse ertheilet worden.

Wir haben diesen Unsern von euch, den Mitgliedern gedachter Fakultät, zu befolgenden Willen und Befehl euch hiemit zu erkennen geben wollen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 11ten May 1798.

---

6. Rescript, betreffend die Extension der Verfügung wegen Prüfung der ausserhalb Landes promovirten Doctoren der Medicin, auf die klösterlichen und adlichen Districte, vom 21. Decbr. 1798. (Chron. Samml. p. 133.)

Christian der Siebente ꝛc. Da es Unser Wille ist, daß die Vorschrift Unserer Verfügung vom 25sten August 1786, betr. die Erfordernisse, welche auswärts promovirte Doctoren der Medicin zu erfüllen haben, wenn sie sich als Aerzte in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. niederlassen wollen, sich auch auf die klösterlichen und adelichen Districte in gedachten Herzogthümern erstrecken solle; so gesinnen Wir an Ew. Liebden gnädigst und befehlen euch allergnädigst, bemeldete Verfügung durch ein gewöhnliches Patent auf die klösterlichen und adelichen Districte Unsers Herzogthums Schleswig (Holstein) dahin zu extendiren, daß kein Ausländer oder Eingeborner, der außerhalb Unserer Lande zur Doctorwürde gelanget ist, hinführo befugt seyn solle, sich in obgedachten Districten als Arzt niederzulassen, bevor er sich der academischen Facultät in Kiel zur persönlichen Prüfung dargestellet hat, und von Unserer deutschen Kanzeley, auf den von dem Ausfall dieser Prüfung an sie abgestatteten Bericht, der Obrigkeit, wo er sich niederzulassen gedenkt, der Befehl ausgefertiget worden, ihn auf die Befolgung der daselbst, und an den Orten wo er sonst practiciren würde, geltenden, das Medicinalwesen angehenden Verfügungen zu beeidigen. Uebrigens behält ein jeder an gedachten Orten die unumschränkte Freyheit, einen zur Praxis befugten auswärtigen Arzt kommen zu lassen, und sich seines Raths und seiner Hülfe zu bedienen. — Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 21sten December 1798.

(Die Patente sind datirt Glückstadt den 27sten und Gottorff den 28sten desselben Monats.)

---

7. Verfügung, betreffend das öffentliche Disputiren der Doctoren der Medicin, vom 27. März 1801. (Chron. Samml. p. 82.).

Christian der Siebente ꝛc. Da nach der Anzeige der medicinischen Facultät in Kiel und deinem Bericht, die von Uns unterm 11ten May 1798 verfügten öffentlichen Disputationen in lateinischer Sprache, bey Doctorpromotionen der Candidaten der Medicin, nicht den erwarteten, und der Beförderung gelehrter Sprachkunde, in Verbindung mit der theoretischen Gelehrsamkeit, entsprechenden Erfolg gehabt: so haben Wir auf die desfalls von gedachter Facultät geschehenen und von dir gebilligten Vorschläge, folgendes zu resolviren, und als eine unabweichliche Anordnung für die Zukunft festzusetzen Uns bewogen gefunden. Das öffentliche Disputiren in lateinischer Sprache über das in dieser Sprache abzufassende specimen inaugurale soll, bey Doctorpromotionen der Candidaten der Medicin, keine nothwendige Bedingung seyn.

Digitized by Google

Nur diejenigen bleiben zu solchen Disputationen verpflichtet, welche durch den Doctorgrad die Befugniß erlangen wollen, auf den Landesacademien öffentliche Vorlesungen zu halten, und sich zu einem Lehrstuhle auf denselben zu habilitiren gedenken. Den übrigen aber, und die sich bloß der Praxis widmen, wird es frey gelassen, ob sie über ihr gedrucktes lateinisches specimen inaugurale öffentlich disputiren wollen, oder nicht.

Wer nach eigner Wahl sein specimen inaugurale öffentlich und wohl vertheidiget, dessen ist in dem jährlichen Programm des abgehenden Decanus eine rühmliche Erwähnung zu thun. Diejenigen, welche von den Disputationen dispensirt zu werden verlangen, sollen den Umständen nach, funfzehn bis zwanzig Rthlr. an das anatomische Theater erlegen.

Außer den schon jetzt stattfindenden vorgängigen mündlichen Prüfungen, schriftlichen Beantwortungen aufgegebener medicinischer Fragen, unvorbereitet in des Decanus Hause, und größeren lateinischen Ausarbeitungen in eben dieser Sprache aufgegebener medicinischer Fälle zu Hause, die vor dem gewöhnlichen Examen eingeliefert werden müssen, sollen die Candidaten inskünftige von einem Mitgliede der Facultät an das Bett eines Kranken im klinischen Institute geführt werden, und desselben Krankengeschichte aufzusetzen und die Cur anzuordnen, gehalten seyn.

Neben den anatomischen Fragen beym Examen soll auch an einem anatomischen Präparate eine ordentliche Demonstration gemacht werden.

Und von diesem allen ist der Befund nicht bloß überhaupt, sondern auch von jeder Art der Prüfung insbesondere, in dem Facultätsprotocoll zu bemerken.

Wir geben dir obigen Unsern Willen zur erforderlichen weitern Bekanntmachung und Verfügung hiemit zu erkennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 27sten März 1801.

---

8. Verfügung, betreffend die Erlangung medicinischer Würden in Kiel, vom. 9. Aug. 1809. (Chron. Samml. p. 228.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. In Ansehung der Erlangung academischer Würden auf Unserer Universität zu Kiel, haben Wir Folgendes anzuordnen und festzusetzen Uns allergnädigst bewogen gefunden:

1) Wenn jemand die Proben abgelegt und die Bedingungen erfüllt hat, welche zur Erlangung des Doctor-, Magister- oder Licentiatengrades erfordert werden, und die Universität ihn zu einem dieser Grade für würdig hält, oder wenn sie den Doctorgrad durch ein Ehrendiplom zu ertheilen beabsichtigt, ist darüber in jedem einzelnen Fall Unsere Allerhöchste Genehmigung, durch Unsere Schleswig-Holsteinische Kanzeley, nachzusuchen. Erst wenn diese erfolgt ist, kann der academische Grad ertheilt werden. Auch ist in dem Diplom die erfolgte Allerhöchste Genehmigung ausdrücklich anzuführen.

2) Jedoch wollen Wir der Kieler Universität, mit Rücksicht auf die Lage und Verhältnisse derselben, allergnädigst gestatten, Ausländern, welche daselbst promoviren wollen, academische Würden, auch ohne Unsere specielle Allerhöchste Erlaubniß, zu ertheilen, wogegen mit solchen, ohne diese Genehmigung erlangten academischen Würden, in Unsern Reichen und Landen kein Rang verbunden seyn soll.

Digitized by Google

3) Die Erlangung des Doctorgrades in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin soll künftig bey Unserer Kieler Universität gleichen Bedingungen unterworfen, und ein jeder, der solchen erlangen will, verpflichtet seyn, nach zuvor bestandenem Doctor-Examen bey der Facultät, eine lateinische Vorlesung öffentlich zu halten, und darauf eine von ihm verfaßte Inaugural-Dissertation in lateinischer Sprache ebenfalls öffentlich zu vertheidigen.

In Ansehung der vorherigen Prüfungen der Candidaten der Medicin sind übrigens die Vorschriften der Allerhöchsten Verfügung vom 27sten März 1801, in soferu sie nicht durch diese Unsere Resolution abgeändert werden, ferner zu befolgen.

Wer den Licentiatengrad zu erhalten wünscht, soll, außer dieser vorherigen Prüfung, eine Dissertation in lateinischer Sprache verfassen, und eine lateinische Vorlesung öffentlich halten.

4) Mit keiner, durch eine auswärtige Universität ertheilten academischen Würde, sollen der Rang oder die andern Rechte und Vorzüge verbunden seyn, welche diese auf den Universitäten zu Kopenhagen oder Kiel mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung erlangten Würden gewähren, wenn Wir nicht solches, nach den von Unserer Schleswig-Holsteinischen Kanzeley einzuberichtenden Umständen, allergnädigst bewilligen.

Vorstehende Allerhöchsten Beschlüsse geben Wir euch hiedurch zur Nachricht und allerunterthänigsten Nachachtung zu erkennen, und habt ihr den Empfang u. s. w.

---

9. Beschluß der medicinischen Facultät in ihrer Sitzung, vom 1. Sept. 1813.

„1) Jeder Candidat, der sich zur Promotion in doctorem oder licentiatum meldet, soll vor dem Examen sämmtliche Kosten, sowol für das Examen als die Promotion dem Decano einhändigen.

2) Wird der Candidat nach abgehaltenem Examen nicht zugelassen, so erhält er die Gelder für die Promotion zurück, nicht aber die, welche für das Examen festgesetzt sind.

3) Die Ausarbeitung der aufgegebenen Fragen wird als tentamen angesehen; fallen diese so aus, daß die Facultät nicht glaubt den Candidaten zum examen rigorosum zulassen zu können, so erhält er sämmtliche eingelieferten Gelder bis auf zehn Thaler zurück, welche für das tentamen gerechnet werden.

4) Wird jemand im Examen abgewiesen, so wird demselben gestattet, sich unentgeltlich zu einem zweiten Examen zu melden.

5) Verlangt jemand, der auch im zweiten Examen abgewiesen worden, ein drittes Examen, und wird dieses zugestanden, so bezahlt er von neuem die Kosten des Examens.“

---

10. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Canzelei an die medicinische Facultät zu Kiel, vom 2. Sept. 1817.

„Zugleich hat die Canzelei, der wohlgedachten Facultät eröffnen wollen, daß in künftigen Fällen dieser Art denen Ausländern, die im Auslande promovirt haben, und in den Herzogthümern die medicinische Praxis treiben zu dürfen wünschen, sobald sie bei dem in Gemäßheit

Digitized by Google

der Verfügung vom 11. May 1798 vorgängig mit ihnen zu haltenden Colloquio von der Facultät nach denselben Grundsätzen und eben so strenge als die Doctoranden examinirt worden, und in dieser Prüfung bestanden sind, die erbetene Erlaubniß zu ertheilen ist, ohne daß es dazu einer anderen Genehmigung bedarf."

(Nach Anleitung dieses Canzeleischreibens ist auch das Honorar für das Colloquium auf gleiche Weise für die Zukunft bestimmt worden, wie das Honorar für die gewöhnlichen Examina.)

---

11. Rescript an den Curator der Universität zu Kiel, betreffend die Prüfung der auf der Universität zu Kiel erscheinenden Inauguraldissertationen, vom 18. März 1823. (Chron. Samml. p. 65.)

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, es allergnädigst zu verfügen, daß keine Inauguraldissertation zum Behuf eines von der Universität zu Kiel zu ertheilenden academischen Grades gedruckt werden darf, wenn nicht von dem Decan der betreffenden Facultät auf dem Manuscript unter seiner Namensunterschrift bezeugt ist, daß er mit Rücksicht auf den Inhalt der Dissertation wider den Druck derselben nichts zu erinnern finde; welche Bemerkung mit abzudrucken seyn wird.

Solches geben Wir dir, mit Beziehung auf deinen Bericht vom —, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 18ten März 1823.

Digitized by Google

2) Vorschriften für das anatomische Theater in Kiel.

1. Rescript ad mandatum Ihr. Russisch. Kaiserl. Majestät in obhabender Vormundschaft Fr. August, vom 11. Jul. 1769:

„daß, damit es dem theatro anatomico nicht an Leichen fehlen möge, verunglückte und todtgefundene Körper, so wie die Leichname der ganz Armen, die blos von Armengelde gelebt und geringer Bettler, an das theatrum anatomicum abgeliefert werden sollen."

---

2. Rescript ad mandatum Ihr. Russisch. Kaiserl. Majestät in obhabender Vormundschaft Fr. August, vom 10. Octbr. 1769:

bestätiget das vorhergehende Rescript, und setzt hinzu, daß aber Cadavera von Missethätern und zwar sämmtlich ohne Unterschied des Standes, welche vor Vollziehung der Todesstrafe sterben, oder sich das Leben nehmen, imgleichen die todten Körper der mit dem Strange oder mit dem Schwerdte hingerichteten Delinquenten an das theatrum anatomicum abgeliefert werden sollen.

---

3. Aufgabe an die Aufseher des Armenwesens zu Kiel, aus dem Geheimraths-Conseil Fr. August, vom 10. Octbr. 1769:

„daß die Armenverordneten dahin sehen sollen, wenn Personen sterben, welche blos von Armengeldern unterhalten worden sind, daß deren Leichname, damit es dem theatro anatomico nicht an hinlänglichen Cadavern zu den anatomischen Vorlesungen und Demonstrationen fehlen möge, an dasselbe abgeliefert werden."

---

4. Rescript an den Curator der Kielschen Universität, betreffend die Vergütung der Kosten, die die Sectionen auf dem theatro anatomico zu Kiel veranlassen, vom 23. Juli 1777. (Chron. Samml. p. 43.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben resolviret, daß alle Kosten, welche die Sectionen der Leichen auf dem Theatro anatomico zu Kiel verursachen, als das Auf- und Abbringen derselben, die Reinhaltung und Conservation des Leinenzeugs, der Gefäße, die Anschaf- und in Standhaltung der anatomischen Werkzeuge, die Injectionsmaterie und überhaupt alle dabey vorfallende nothwendige Ausgaben inskünftige jährlich, nach des jetzigen Professoris anatomiae gewissenhaften Rechnung, aus dem fisco academico vergütet werden sollen;

Digitized by Google

und daß der jedesmalige Professor anatomiae, das vorgeschlagenermaßen, von 24 Sgl. auf 16 Sgl. herunter zu setzende Eintrittsgeld, welches jede Person, die der öffentlichen Section beywohnen will, zu erlegen hat, als ein Honorarium genießen möge.

Wir geben dir diesen Unsern Willen zur weitern erforderlichen Bekanntmachung hiemit in Gnaden zu erkennen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedensburg den 23sten Julii 1777.

---

5. Rescript an den Magistrat zu Kiel, vom 21. Octbr. 1777:

„daß hiedurch die Verfügungen vom Jahr 1769 der vormal. Großfürstlichen Landesherrschaft zum Behuf der bei der Universität zu haltenden anatomischen Vorlesungen und Demonstrationen erneuert werden."

---

6. Curatelschreiben in Beziehung auf eingegangenes Königl. Rescript, vom 20. Novbr. 1777:

„daß die Transportkosten von den Leichnamen aus Rendsburg aus dem fisco academico abgehalten werden."

---

7. Rescript an den Magistrat zu Kiel, vom 9. Jan. 1778:

„daß künftig die in den Kirchsprengeln der Stadt Kiel mit Tode abgegangenen unehelichen Kinder, deren Beerdigung auf Kosten der Armenkasse geschehen müsse, an das theatrum anatomicum abgeliefert werden sollen."

---

8. Rescript an den Kieler Magistrat, nach welchem die Leichen der durch eigne Schuld Verarmten in Kiel dem anatomischen Theater angehören sollen, vom 5. Novbr. 1793.

---

9. Schreiben der Schlesw. Holst. Ritterschaft durch ihren beständigen Secretair den Herrn Canzeleirath Cirsovius an den Professor der Anatomie Fischer, vom 23. Jan. 1794:

„daß das Corps der Ritterschaft auf alle mögliche Weise beitragen werde, daß die so nöthigen anatomischen Vorlesungen aus Mangel an Leichnamen nicht möchten unterbrochen werden, und daß zu diesem Behufe die Ritterschaft mit den Besitzern der benachbarten Güter, welche nicht zum Corps der Ritterschaft gehören, die nöthige Rücksprache nehmen wolle."

---

10. Königl. Resolution an das academische Consistorium, vom 27. Sept. 1794:

„daß das dem theatro anatomico zu dessen Erweiterung nöthige ehemalige Versammlungszimmer des academischen Consistorii nach dem vom Professor Fischer eingesandten Risse und Kostenanschlag mit dem Theater verbunden, und eingerichtet werden solle."

Digitized by Google

11. Königl. Verfügung wegen der an das anatomische Theater bei der Universität zu Kiel zur Section abzuliefernden Leichname, vom 11. März 1797. (Chron. Samml. p. 23.)

Christian der Siebente ꝛc. Uns ist vorgetragen, daß ungeachtet aller bisher ergangenen Vorschriften und Verfügungen wegen Ablieferung der Behuf der vorzunehmenden Sectionen erforderlichen Leichname an das anatomische Theater bey Unserer Universität zu Kiel dennoch zu wenige Leichen nach Kiel hingekommen sind, mithin der eigentliche Zweck und Nutzen, welcher durch die Einrichtung und Verbesserung der anatomischen Anstalt verabsichtet worden, nicht gehörig erreichet werden können. Zu Abhelfung dieses Mangels und Herbeyschaffung der benöthigten Leichname ist daher von der dortigen medicinischen Facultät, mit Rücksicht auf das wider die Zergliederung menschlicher Körper allgemein herrschende Vorurtheil, der Vorschlag geschehen, daß ein Unterschied zwischen öffentlicher und privat Section dahin zu machen sey, daß unter der öffentlichen Section der Fall, da die Leichname zu Zergliederungen und zum öffentlichen Unterricht für jedermann gebraucht, und überhaupt zu jeder nützlichen Bestimmung als Eigenthum der Anatomie angewendet werden, und unter der privat Section der Fall verstanden werde, da die Leichname privatim und in Gegenwart sachkundiger Zuhörer geöffnet und untersucht werden und nachmals die Ehre des Begräbnisses und zwar auf Kosten der Anatomie, ohne daß Beerdigungsgebühren dafür bezahlet werden (wenn nicht etwa die Angehörigen selbst das Begräbniß übernehmen wollen) bekommen.

Wann nun nicht allein dieser in Ansehung der Sectionen zu machende Unterschied, sondern auch sämmtliche dieses Gegenstandes halber geschehene Vorschläge und darüber abgestattete Bedenken von Uns genehmiget worden; so haben Wir nunmehr, unter Aufhebung aller vorherigen wegen Lieferung der todten Körper zum anatomischen Theater in Kiel ergangenen Verfügungen, für die Zukunft folgendes anzuordnen und festzusetzen gutgefunden:

1) alle Delinquenten, welche so hingerichtet werden, daß ihre Körper zu anatomischen Demonstrationen noch tauglich sind, wenn nicht die Urtel ein anderes bestimmt, sollen zur öffentlichen Section abgeliefert werden;

2) gleichfalls alle Missethäter, welche vor Vollstreckung der erkannten Todesstrafe sterben, zur öffentlichen Section;

3) alle Inquisiten, die sich selbst entleiben, zur öffentlichen, und alle Selbstmörder außerhalb dem Gefängniß zur Privatsection, jedoch letzteres nur in dem Falle, da die Obrigkeit einen aus strafbarer Absicht mit Vorsatz und Ueberlegung verübten Selbstmord, nach rechtlichen Grundsätzen, anzunehmen Ursache hat;

4) alle Verunglückte und Todtgefundene, deren Leichnam noch nicht in Fäulniß gegangen, wenn sie selbst und ihre Angehörigen unbekannt sind, zur öffentlichen Section;

5) die in den Festungen Rendsburg und Glückstadt und in den Zuchthäusern zu Neumünster und Glückstadt zur lebenswierigen Strafe verurtheilet sind und daselbst sterben, zur öffentlichen Section; diejenigen aber, welche nur auf bestimmte Zeit zur Karren- oder Zuchthausstrafe verurtheilet worden, oder welche im Glückstädtischen Irrhause von den Communen unterhalten werden, und inzwischen sterben, zur Privatsection;

6) alle außer der Ehe Geschwängerte, wenn sie ihre Schwangerschaft verheimlichen, heimlich gebähren und dabey umkommen, nebst den etwa todten Kindern, zur öffentlichen Section; und alle wegen des Lasters der Unkeuschheit schon mehrmalen bestrafte Weibspersonen, die sich wiederum in Unehren schwängern lassen, und dann, ohne heimlich zu gebähren,

Digitized by Google

während der Schwangerschaft oder im Wochenbette sterben, nebst den Kindern, sie mögen todt zur Welt kommen, oder gleich nach der Geburt sterben, zur Privatsection;

7) alle Vagabonden und Bettler, so wie auch derselben Kinder, wenn sie der Eltern Lebensart fortsetzen, zur Privatsection;

8) alle die der genossenen Liebe und Leitung ungeachtet, der eigentlichen Verkeley, oder der beharrlichen Trägheit, Völlerey, Diebery, Unkeuschheit ꝛc. schuldig erfunden worden, zur Privatsection, für ihre Personen sowohl, als für ihre Kinder, wenn sie diese zu derselben Lebensart angeführet und nicht in die Schul- oder an dem Orte vorhandene Arbeitsanstalt gesandt haben; und

9) alle uneheliche Kinder bis zum sechsten Jahre und bis sie in Lehr- und Arbeitsanstalten aufgenommen sind, wenn sie ganz arm und ohne Angehörige und Freunde sind, die für sie gesorget haben, und sie deshalb reclamiren, zur Privatsection.

Diese Vorschriften sind nicht nur auf die Stadt und das Amt Kiel, die Aemter Bordesholm, Cronshagen und Neumünster, sondern auch auf die Aemter Rendsburg, Segeberg, Plön und Ahrensböck und die Städte Rendsburg und Eckernförde, nebst den Hohner und Hüttener Harden, so weit alle diese Districte sechs Meilen nahe an Kiel belegen sind, zu erstrecken; und wegen der Züchtlinge zu Neumünster, der Sclaven zu Rendsburg, und der Züchtlinge und Wahnsinnigen, wie auch der Sclaven zu Glückstadt (doch daß der Transport der Leichname von diesem letzteren Orte nach Kiel nur bey Frostwetter Statt finden kann) zu ertheilen.

Und da in Ansehung der adelichen Districte in der Nachbarschaft von Kiel schon mit der Ritterschaft die behufige Vereinbarung hierüber getroffen worden; so ist allen Beamten auf dem Lande und den Magistraten in den Städten, so wie auch der Policeydirection in Kiel aufzugeben, im Herbst, Winter und Frühjahr, besonders in den sechs Monaten vom October bis zum März, auf alle Vorfälle der angeführten Art ein wachsames Auge zu haben, und dem Professor der Anatomie schleunig davon Nachricht zu geben, wenn dergleichen Fälle zwey Meilen in der Runde um Kiel sich ereignen sollten, und in diesem Fall auf sein abzuwartendes Verlangen, sonst aber, und bey einer Entfernung über zwey Meilen, ohne vorgängige Anzeige, ihm die Leichname mit einem Frachtbriefe, auf welchem das von der Obrigkeit aufs genaueste bedungene Fuhrgeld notiret werden muß, so schnell als möglich zuzusenden; da dann gedachter Professor diese Transportkosten ohne alle Kürzung dem Fuhrmann zu vergüten, den todten Körper ungesäumt in Empfang zu nehmen und hierüber einen Rückschein auszustellen hat.

Für alle Leichen, die an die Anatomie gelangen, sollen keine jura stolae noch sonstige Gebühren an Kirchen, Schulen und deren Bediente bezahlet werden.

Wenn endlich bey der von dem Physico oder Land-Chirurgo vorzunehmenden äußern Besichtigung der todten Körper, oder sonst nach dem Ermessen der Obrigkeit, keine wirkliche Section nöthig ist, sollen selbige sogleich an die Anatomie gesandt werden: wird aber die Section nothwendig befunden; so müssen doch die Leichname dabey möglichst geschonet und so vorsichtig behandelt, wieder zugemacht und eingewickelt werden, daß die Anatomie doch noch einigen nützlichen Gebrauch davon machen kann.

(nach Gottorff.) Wir geben Ew. Lbd. und euch diesen Unsern Willen und Befehl, um darnach das Behufige in Ansehung der Stadt Eckernförde und der Hohner und Hüttener Harden zu verfügen, hiemit zu erkennen ꝛc.

Digitized by Google

(nach Glückstadt.) Wir geben Ew. Lbd. und euch diesen Unsern Willen und Befehl zur erforderlichen weitern Bekanntmachung und Verfügung an die Obrigkeiten und Beamten in den obbenannten Städten und Aemtern Unsers Herzogthums Holstein, wie auch an die Oberinspectoren der Zuchthäuser zu Glückstadt und Neumünster hiemit zu erkennen ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 11ten März 1796.

(Ein ähnliches Rescript ist unter demselben Dato an das Consistorium academicum zu Kiel zur gehörigen Beobachtung und Befolgung dessen, was dasselbe und besonders die medicinische Facultät angeht, erlassen worden. Auch ist das Generalitäts-Collegium unterm 19ten d. M. ersucht worden, dem Gouvernement zu Rendsburg und der Commandantschaft zu Glückstadt den Inhalt dieser Verfügung, so weit solcher die Sclaven in beyden Festungen angeht, bekannt zu machen und ihnen dabey zugleich den Auftrag zu ertheilen, daß sie von Obrigkeitswegen für die vorschriftmäßige schleunige Transportirung und Ablieferung der Sclavenleichname an den Professor der Anatomie zu Kiel in den bestimmten Jahreszeiten gehörige Sorge zu tragen haben.

---

12. Verfügung wegen Abhaltung der Behuf des anatomischen Theaters, und der angelegten Präparatensammlung zu Kiel erforderlichen Kosten aus dem fisco academico, vom 24. Juni 1796. (Chron. Samml. p. 48.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir auf Anhalten des Professors Fischer zu genehmigen und zu resolviren gutgefunden haben, daß nicht allein die zu Anschaffung der benöthigten Gläser, des Spiritus und anderer Erfordernisse Behuf des dortigen academischen Theaters bisher vorgeschossenen Kosten und Auslagen, aus dem academischen Fonds vergütet, sondern auch die zu den anatomischen Bedürfnissen und zur Erhaltung und Vermehrung der angelegten Präparatensammlung künftig erforderlichen von ihm gehörig zu berechnenden Kosten, doch nicht über Sechszig Rthlr. jährlich, in der academischen Quästurrechnung zur Ausgabe passiren mögen; so geben Wir euch solches zur Nachachtung hiemit zu erkennen. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Friederichsberg den 24sten Junii 1796.

---

13. Kanzeleischreiben an den Curator der Universität zu Kiel, daß der Gebrauch des anatomischen Theaters, und der dazu gehörigen Präparate zum Unterrichte in der Hebammenschule zu gestatten sey, vom 18. März 1806. (Chron. Samml. p. 40.)

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Schreiben des geheimen Raths und Curators Grafen von Reventlow vom 21sten Nov. und 30sten Dec. v. J., findet die Kanzley es völlig zweckmäßig, daß hinführo der Gebrauch des theatri anatomici der Kieler Academie und der dazu gehörigen Präparate dem jedesmaligen Oberlehrer der Hebammenanstalt zum Behuf des Unterrichts der Hebammen, gestattet werden möge, jedoch nur mit dem jedesmal erforderlichen Vorwissen und der Zustimmung des die Aufsicht über das anatomische Theater führenden Professors der Chirurgie. Wobey es sich dann von selbst versteht, daß die zu diesem Zweck etwa nöthige Heizung des anatomischen Saals von dem Holzvorrath der Academie zu beschaffen seyn wird.

Digitized by Google

3) Vorschriften für das physicalische und chemische Laboratorium zu Kiel.

1. Bekanntmachung wegen der mit den angehenden Apothekern vorzunehmenden Prüfung, vom 16. Juli 1805. (Chron. Samml. p. 204.)

Nach § 6 dieser Bekanntmachung sollen die von den zu examinirenden Candidaten verfertigten chemischen Präparate in der Sammlung des Laboratoriums aufbewahrt werden.

---

2. Königl. Resolution betreffend die Unterhaltung und Vermehrung einer physicalischen Instrumentensammlung zu Kiel, vom 30. Decbr. 1811. (Chron. Samml. p. 400.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auf deinen unterm 29sten v. M. eingereichten allerunterthänigsten Antrag zu resolviren: daß eine Summe von 120 Rthlr. jährlich für die Unterhaltung und Vermehrung der dem Professor Pfaff in Kiel abzukaufenden Sammlung physicalischer Instrumente aus dem academischen Fonds verwandt werden möge. Dabey ist es Unser allergnädigster Wille, daß über die Verwendung dieser Summe von dem jedesmaligen Professor der Chemie und Physik alljährlich eine der academischen Rechnung beyzulegende Rechnung an den Quästor der Academie eingesandt, imgleichen, daß das Verzeichniß der physicalischen Instrumente jedes Jahr rectificirt werden solle.

Solches geben Wir dir hiedurch zur weiteren Verfügung in Gnaden zu erkennen ꝛc.

Digitized by Google

4) Vorschriften für das Hebammeninstitut in Kiel.

1. Bekanntmachung des Sanitätscollegiums über einige Anordnungen des neu errichteten Hebammeninstituts zu Kiel, vom 25. Febr. 1805.

Vermöge Allerhöchsten Restripts, Kopenhagen den 18ten Januar 1805, ist dem Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegium allergnädigst aufgetragen, die von den Städten Altona und Flensburg nach Kiel verlegten und vereinigten Hebammenschulen mit dem 1sten May dieses Jahres zu eröffnen, und allen Obrigkeiten dieses im Voraus bekannt zu machen. Indem das Sanitäts-Collegium diesem Allerhöchsten Befehle schuldigste Folge leistet, und hiedurch allen Behörden, welche für gehörig unterrichtete Hebammen gesetzlich zu sorgen haben, anzeigt, daß der Unterricht, für die in den beyden Herzogthümern von nun an anzustellenden Hebammen, unausbleiblich mit dem 1sten May dieses Jahres seinen Anfang nehmen wird, hält es sich noch verpflichtet, folgende Anordnungen dieses neu errichteten Instituts zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es ist nämlich:

1) Dieses wichtige Institut der allgemeinen Aufsicht des Sanitäts-Collegiums untergeordnet, und insbesondere einer Direction aus dessen Mitte anvertraut.

2) Ist die eben so nützliche, als nöthige Einrichtung getroffen, daß die zu unterrichtende Hebammen nicht, wie vormals, entfernt von der Entbindungsanstalt, und zerstreut in der Stadt wohnen, sondern sämmtlich im Entbindungshause Unterkommen finden, bey den Geburten stets bey der Hand sind, und ausserdem noch in der Pflege und Wartung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder um so besser unterrichtet werden. Indem denselben also Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche gegeben wird, zahlen sie an die Anstalt wöchentlich, in den Wintermonaten 24 Lßl., und in den Sommermonaten 16 Lßl. Für ihre Speisung sorgt der Oeconom des Hauses, und das Kostgeld kann bey den jetzigen Preisen nicht unter 10 Lßl. täglich seyn. Eine jede Schülerinn bedarf daher wöchentlich, im Sommer 5 Mk. 6 Lßl., und im Winter 5 Mk. 14 Lßl. zu ihrer Wohnung und Unterhalt.

3) Werden alle Behörden unter geziemender Erinnerung an den §. IV. der ersten Abtheilung der Hebammenverordnung, vermöge dessen nur verheyrathete Frauen und Wittwen zwischen zwanzig und dreyßig, oder nicht viel über dreyßig Jahre alt, von einem zu dem Geschäfte passenden tüchtigen Körperbau, guten natürlichen Fähigkeiten, von unbescholtenem Lebenswandel und mit den nöthigen Kenntnissen im Christenthum, Lesen und Schreiben versehen, dem Unterricht in der Hebammenkunst zu widmen sind — ersucht, die für dies halbe Jahr bestimmten Lehrlinge vor dem 15ten April, in der Folge aber, einen vollen Monat vor dem gesetzmäßigen Anfange des jedesmaligen halbjährigen Lehrcursus, hieher zu senden, und dabey dem Sanitäts-Collegium die nöthige Anzeige davon machen zu wollen.

Kiel den 25sten Febr. 1805.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitäts-Collegium.

F. Reventlow.

P. G. Hensler. J. L. Fischer. C. H. Pfaff.

J. D. Brandis.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung, betreffend die neu angeordnete Hebammenschule und das damit verbundene Gebärhaus in Kiel, vom 26. April 1805. (Chron. Samml. p. 147.)

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, unter dem 19ten April d. J. folgende Verfügungen in Hinsicht der in Kiel eingerichteten Hebammenschule und des damit verbundenen Gebärhauses zu genehmigen, und dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio deren gesetzliche Bekanntmachung an die nöthigen Behörden aufzutragen.

§. 1.

In die Stelle und zum Ersatz der von Sr. Königl. Majestät unterm 18ten Jan. d. J. aufgehobenen bisherigen Hebammenschulen in Flensburg und Altona haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung einer allgemeinen Hebammenanstalt zu Kiel für beyde Herzogthümer anzuordnen, solche unter die unmittelbare Aufsicht des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii zu stellen, und auf diese die für jene Schulen bisher bestimmten Fonds, Einkünfte und Effecten zu übertragen geruhet. Es soll also hinführo der Unterricht aller für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau künftig zu bildenden Hebammen in Kiel veranstaltet und gegeben werden, jedoch in Ansehung der Stadt Altona eine allerhöchst bewilligte und demnächst näher auszudrückende Ausnahme dabey Statt finden. Damit zugleich den Lehrlingen Gelegenheit verschaft werde, sich in der Geburtshülfe unter gehöriger Aufsicht zu üben, ist mit der neu angeordneten Lehranstalt ein Gebärhaus verbunden, in welchem eine hinreichende Anzahl armer Wöchnerinnen von den der Hebammenschule beygelegten Einkünften ein freyes Wochenbett genießt.

§. 2

In dieser Hebammenschule und dem damit verknüpften Gebärhause haben alle und jede angehende Wehmütter aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch aus der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau freyen Unterricht zu genießen, ohne daß die Unterthanen der Herzogthümer mit dem Gehalte des von Sr. Königl. Majestät besoldeten Lehrers beschwert würden. Doch bekömmt derselbe, so wie auch die Oberhebamme, ein für allemal von jeder Schülerinn zwey Reichsthaler Antrittsgeld.

§. 3.

Alle von den Behörden zum Unterrichte nach der Hebammenschule zu sendenden Hebammen sind verpflichtet, in dem Entbindungshause zu wohnen, in welchem zu ihrer Aufnahme die zweckdienlichsten Einrichtungen zu treffen sind. Sie bezahlen wöchentlich für Wohnung, Feurung, Licht, Bett und Bettwäsche in den Wintermonaten 24 Lßl., und in den Sommermonaten 16 Lßl.; auch erhalten sie eine gleichförmige angemessene Kost, welche nach den jetzigen Preisen auf 10 Schillinge täglich angesetzt ist. Der demnach einer jeglichen Schülerin während der Zeit ihrer Information in den Sommermonaten mit 5 Mk. 4 Lßl., in den Wintermonaten mit 5 Mk. 12 Lßl., wöchentlich zu vergütende Unterhalt sowohl, als die nach §. 2. zu entrichtenden vier Rthlr. Antrittsgelder, müssen von dem Orte und Districte, aus welchem die Hebamme nach der Hebammenschule geschickt wird, der Anstalt vorausbezahlt werden. Sollte in dem Preise der Kost durch die Zeitumstände eine Aenderung nothwendig werden, so benachrichtigt das Sanitätscollegium durch ein Circulare zur gehörigen Zeit alle Behörden davon. Im Fall eine Schülerin vor geendigter Lehrzeit sterben sollte, so kommen

Digitized by Google

die alsdann noch übrigen Unterhaltungsgelder dem Orte oder Districte, der sie zur Hebammenanstalt gesandt hat, billig zu gute, und werden demselben zurück bezahlt.

§. 4.

Sollten außer denen von den Communen und Behörden hieher zu sendenden Frauenspersonen, welche ohne Ausnahme in dem Entbindungshause zu wohnen verpflichtet sind, noch andere zur Hebammen-Profession aufgelegte Frauen an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, so kann die Direction, nach Beschaffenheit der Umstände, ihnen die Erlaubniß ertheilen, von der Stadt aus den Unterricht zu frequentiren, jedoch haben diese alsdann ein zwiefaches Antrittsgeld, mithin 4 Rthlr. dem Oberlehrer und 4 Rthlr. der Oberhebamme zu bezahlen.

§. 5.

In der Regel wird keine Frauensperson bey der Hebammenschule zur Unterweisung angenommen, sie sey dann eine verheirathete Frau oder Wittwe, zwischen zwanzig und dreyßig, oder nicht viel über dreyßig Jahr alt, von einem zu dem Geschäft der Geburtshülfe taugenden Bau des Körpers, und besonders der Hände, von guten natürlichen Fähigkeiten, im Lesen, und wenn es seyn kann, auch im Schreiben geübt, und wegen der zureichenden Kenntnisse, die sie von den Grundwahrheiten des Christenthums hat, wie auch wegen ihrer Nüchternheit und ihres unbescholtenen Wandels, mit einem guten Zeugnisse ihres Beichtvaters versehen. Sollte gleichwohl an einem Orte keine verheirathete Frau oder Wittwe von dem bestimmten Alter tüchtig und willig zur Erlernung der Hebammenkunst gefunden werden, und es wäre dagegen eine ältere oder unverheirathete vorhanden, die besondere Lust und Fähigkeit dazu hätte, so soll in Ansehung ihrer eine Ausnahme, bewandten Umständen nach, gemacht werden können.

§. 6.

Der Unterricht wird sowohl im Sommer als Winter ertheilt, und zwar fängt er jedesmal vierzehn Tage nach Ostern und vierzehn Tage nach Michaelis an, und dauert ununterbrochen das übrige halbe Jahr fort. Er ist sowohl ein theoretischer als practischer. Jener wird täglich in zwey Stunden von dem Hebammenlehrer ertheilt; dieser richtet sich nach dem vorkommenden Anlaß und Bedürfniß, begreift die Uebung im Angriffe, die practische Anleitung zur Hülfsleistung bey Geburten, und in der Pflege und Wartung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder. Der Lehrer der Hebammenschule hat sich hiebey in Ansehung der Informations-Methode und sonst überhaupt nach der für ihn besonders verfaßten Instruction zu richten.

§. 7.

Schwangere aus den Herzogthümern, welche über ihre Armuth ein Zeugniß der Obrigkeit oder des Predigers ihres Wohnortes beybringen, werden in das mit der Hebammenschule verbundene Gebärhaus unentgeltlich aufgenommen und verpflegt. Sie erhalten vier bis sechs Wochen vor der Entbindung, und drey bis vier Wochen nach derselben, freyen Aufenthalt, Pflege und Versorgung mit Feuer und Licht, angemessene Nahrung und Getränk, samt den nöthigen Arzeneyen. Minder bedürftige Schwangere, welche ebenfalls zur Entbindung in der Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, und sich übrigens den Einrichtungen des Gebärhauses, gleich den vorbesagten Armen, unterwerfen, bezahlen für ihre Beköstigung nur 2 Mk. wöchentlich, und erhalten unentgeltlich Wohnung, Pflege, Aufwartung und Versorgung mit Licht, Feuer und Arzeneyen. Sie sind aber zu ihrer Aufnahme verbunden, sich von dem Prediger des Orts, wo sie zuletzt gewohnet, einen Schein mit beygedrucktem Pettschaft, daß sie

Digitized by Google

zu seiner Gemeine gehören, zu verschaffen, und solchen dem Oberlehrer oder der Direction einzuhändigen. Unter denselben Bedingungen kann der arme Schwängerer einer Geschwächten, wenn er ihr nicht die Ehe versprochen, statt die Kindbettsunkosten abzuhalten, um die Entbindung der Geschwächten in dem Gebärhause ansuchen und solche eben so erhalten. Die solchergestalt Aufgenommenen erhalten bey der Entlassung aus dem Hause ein von der Direction der Hebammenanstalt ausgefertigtes Attestat, wodurch ihre Entbindung, die Geburt und Taufe des Kindes bescheinigt wird. Vermöge dessen haben sie sich der Erlassung der auf den unehelichen Beyschlaf sonst verfügten gesetzmäßigen Strafe zu erfreuen.

§. 8.

Auch wohlhabende Schwangere von jedem Stande werden in das Gebärhaus aufgenommen, und finden in demselben in eigenen Zimmern, gegen angemessene Bezahlung, (für welche sie vor ihrer Aufnahme der Direction der Anstalt die gehörige Sicherheit zu leisten haben,) alle nöthigen Anstalten der Bequemlichkeit und Geheimhaltung: diese haben keine weitere Atteſtate beyzubringen, und stehen mit der Anstalt selbst in keiner weitern Verbindung.

§. 9.

Jede Schwangere ist verpflichtet, ihr Kind, wenn sie das Gebärhaus verläßt, mit sich zu nehmen. Für die Kinder derjenigen, welche in Kindesnöthen oder im Wochenbette sterben, oder welche sich nach der Geburt mit Zurücklassung eines oder mehrerer Kinder heimlich davon schleichen sollten, sorget die Commüne der Kirchspiele oder Orte, wo sich die Mutter vor ihrer Aufnahme in das Gebärhaus zuletzt aufgehalten; und daferne diese vermeynen möchte, daß eine andere Commüne zu diesem Unterhalte pflichtig wäre, so hat sie solches mit derselben auszumachen, kann sich aber nicht entziehen, die Kinder ad interim und bis zum Austrage der Sache gehörig unterzubringen und gewissenhaft zu verpflegen. Findet die Hebammenanstalt Gelegenheit durch wohlthätige Fürsorge von Menschenfreunden, ein Kind einer Armen mit deren Einwilligung unterzubringen, so bleibt solches der Anstalt unbenommen, soferne der Uebernehmer des Kindes sich zur fortgesetzten Verpflegung und Erziehung desselben, bis es sich selbst zu ernähren im Stande ist, anheischig macht. In besagtem Falle wird der Aufenthalt und die Versorgung des Kindes auf dem oberwähnten Entlassungsatteſtat der Mutter ausdrücklich angegeben. Fremde Schwangere müssen einen zureichenden Bürgen stellen, der die Unterbringung und Erziehung des Kindes nöthigenfalls zu übernehmen auf gleiche Weise sich verbindet.

§. 10.

Die unmittelbare und nähere Aufsicht über diese Anstalt wird von einer besondern Direction geführt, welche aus zweyen Mitgliedern des Sanitätscollegii und dem Oberlehrer der Hebammenanstalt, mit Zuziehung des Cassirers der Anstalt bey oeconomischen Angelegenheiten, bestehet. Diese Direction wird die aus beyden Herzogthümern, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau sich angebenden Schülerinnen, wenn sie dieselben gehörig qualificiret findet, annehmen, sie nach geendigter Lehrzeit prüfen, und ihnen ihrer Geschicklichkeit wegen ein Zeugniß, worin der Grad derselben durch bestimmte, den Obrigkeiten bekannt zu machende Bezeichnungen ausgedrückt ist, unentgeltlich auf ungestempeltem Papier ertheilen. Der Stadt Altona ist es allergnädigst erlaubt worden, unter Beybehaltung des dasigen Gebärhauses, und des darin angestellten Lehrers und der Oberhebamme, den Unterricht in der Hebammenkunst für Ausländerinnen und Altonaerinnen fortdauern zu lassen: jedoch müssen die daselbst gelernten Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst in den Königl. Staaten sich einer Prüfung resp. in Kopenhagen oder Kiel unterwerfen. Uebrigens sollen die Mitglieder dieser Direction, soweit

Digitized by Google

ein jedes an den ihr obliegenden Verrichtungen bey diesem Institute Theil nimmt, sich nach der ihnen besonders ertheilten Instruction verhalten. Die Oeconomica bey der Anstalt werden von einer eignen Oeconoma unter der Aufsicht der Direction besorgt. Die Oberaufsicht über die Hebammenschule und das damit verknüpfte Gebärhaus aber führt das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium, an das sich auch sämtliche Behörden in allem, was die Aufnahme der Lehrlinge in die Hebammenschule, so wie der Schwangern in das Gebärhaus, betrift zu wenden haben.

Diese allerhöchsten Königl. Verfügungen werden demnach, vermöge der dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio gewordenen speciellen allergnädigsten Autorisation hiemit den beykommenden Obrigkeiten, Physicis und Predigern, und überhaupt allen, welche es angehet, gehörig bekannt gemacht. Die Entbindungsanstalt wird jede Schwangere nach den bestimmten Gesetzen und Bedingungen aufnehmen und mit Sorgfalt verpflegen lassen. Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium zweifelt nicht, daß die Behörden, den vorhandenen Umständen nach, kräftig zur Bekanntmachung der Königl. Gnade und Benutzung derselben mitwirken werden, wodurch zugleich der wichtige Zweck befördert wird, daß die zu unterrichtenden Hebammen um so mehr Gelegenheit finden, die erforderliche practische Uebung und Anleitung zu erhalten.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel den 26sten April 1805.

F. Reventlow.

P. G. Hensler. J. L. Fischer. G. H. Pfaff. J. D. Brandis.

3. Bekanntmachung wegen Aufnahme der Schwangeren in das Kieler Gebärhaus, vom 23. May 1806. (Altonaer Merkur.)

4. Bekanntmachung der Bedingungen zur Aufnahme der Schwangeren in die Kieler Gebäranstalt, vom 24. Sept. 1811.

Die täglich sich zeigende Unbekanntschaft des Publikums mit den Bedingungen zur Aufnahme in die hiesige Königl. Gebär-Anstalt und mit der innern Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt überhaupt, veranlaßt die Königl. Direktion derselben zu folgender Bekanntmachung.

Die Bedingungen zur Aufnahme und die Behandlung der Schwangern selbst sind sehr verschieden, je nachdem die Schwangere auf ganz unentgeltliche Verpflegung Anspruch macht, oder nicht.

Ganz unentgeltlich zu verpflegende Schwangere, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, müssen ein glaubwürdiges Zeugniß ihrer Dürftigkeit und ihres Geburtsortes, oder des Ortes, wo sie sich zuletzt in hiesigen Landen drei volle Jahre aufgehalten haben, beibringen. Diese Zeugnisse müssen von dem Prediger, oder von der Obrigkeit, oder im Nothfalle von andern glaubwürdigen Personen, welche für die Wahrheit des Bezeugten sich verbürgen, ausgestellt seyn. Solche Schwangere müssen sich, wenn sie sich hier in Kiel aufhalten, allerwenigstens drei Monate vor ihrer zu erwartenden Niederkunft bei dem Oberlehrer oder der Oberhebamme melden, wo sie dann einen Aufnahmeschein erhalten und sich vor der Aufnahme untersuchen lassen müssen.

Digitized by Google

Weniger arme Personen, welche sich dem Untersuchen vor der anfangenden Geburt nicht unterwerfen wollen, können davon frei bleiben, wenn sie für jede Woche ihres Aufenthaltes in der Anstalt drei Mark bezahlen; diese haben dann nur ein Zeugniß über ihren letzten dreijährigen Aufenthalt beizubringen.

Noch vermögendere Schwangere können gegen Bezahlung eine eigene Stube erhalten, wo sie, von allen übrigen abgesondert, eine besondere Aufwartung haben, und von der Oberhebamme, oder, falls sie es verlangen, von dem Oberlehrer entbunden, auch selbst während der Geburt nicht einmal von den Schülerinnen untersucht werden. Sie bezahlen für Logis und Kost (Kaffee, Thee und Wein ausgenommen) mit Bett und Aufwartung in den Sommermonaten, wo keine Heizung nöthig ist, je nach der Verschiedenheit des Zimmers und der Meubles 10 bis 13 Mk. 6 ßl.; in den Wintermonaten, wo geheizt werden muß, wöchentlich 13 bis 16 Mark 6 ßl. Diejenigen, welche eine ausgesuchtere Kost verlangen, bezahlen wöchentlich 1 Mark mehr. Bei solchen Bezahlenden wird weder nach ihrem Namen, noch nach ihrem Geburts- oder Wohnorte gefragt; sie können sich überhaupt völliger Verschwiegenheit sicher halten, sobald sie nur für die Bezahlung hinlängliche Sicherheit leisten. Es finden daher auch verheirathete Personen auf diese Art in der Anstalt ein sehr bequemes und nach Verhältniß sehr billiges Unterkommen.

Die unentgeltlich Verpflegten dürfen freilich nach ihrer Aufnahme bis zu ihrer gänzlichen Entlassung die Anstalt nicht verlassen; doch steht ihnen das Spatzierengehen im Garten der Anstalt bei gutem Wetter frei. Den Bezahlenden aber, welche besondere Zimmer bewohnen, bleibt das Ausgehen unbenommen.

Die armen Schwangern können, wenn sie das Spinnen verstehen, sich dadurch in der Anstalt etwas verdienen, werden aber ausser dem Aufwaschen des Küchengeschirrs und dem Auskehren ihrer Stube zu keiner Arbeit gezwungen.

Die Königl. Direktion der Hebammen-Anstalt.

Kiel den 15ten September 1811.

G. H. Weber. J. L. Fischer. C. M. W. Wiedemann.

---

5. Königl. Resolution, betreffend die Uebertragung der Jurisdiction über die Hebammenanstalt und über die neue Krankenanstalt zu Kiel an die Academie daselbst, vom 13. Decbr. 1811. (Chron. Samml. p. 392.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Auf den Antrag des Curators der Universität Kiel, Unsers Kammerherrn und Grafen v. Ranzau, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden Folgendes zu resolviren:

1) Die Hebammenanstalt in Kiel, so wie die von Uns gestiftete neue Krankenanstalt daselbst, werden, sobald die dazu gehörigen Häuser von ihren Besitzern an die Institute gerichtlich verlassen sind, der academischen Jurisdiction untergelegt werden, dabey wollen Wir von diesem Zeitpunct an, den zu diesen Instituten gehörigen Häusern gleich andern öffentlichen Gebäuden, die Freyheit von der Contribution und der Einquartierung, jedoch unbeschadet der Concurrenz dieser Gebäude zu den auf der Stadt haftenden Capitalien und Zinsen, so wie zu den Polizeyanlagen, beylegen.

Endlich sind 2) nach erfolgter Verlassung dieser Gebäude an die Institute die Unterhaltungskosten von dem academischen Fonds, und die Aufsicht über die Gebäude von der Universität zu übernehmen.

Digitized by Google

6. Canzeleischreiben an das academische Consistorium in Kiel, betreffend die Jurisdiction der Academie über die in der Hebammenanstalt und in der neuen Krankenanstalt befindlichen Personen in Sterbe- und andern Fällen, vom 27. Juni 1812. (Chron. Samml. p. 167.)

Auf die Vorfrage: ob in Betreff der in der Hebammenanstalt und dem neuen Krankenhause n Kiel befindlichen Fremden in Sterbe- und anderen Fällen die academische Jurisdiction eben so wie in Hinsicht des ältern Krankenhauses, begründet seyn solle? ermangelt die Kanzeley nicht hiedurch zu erwiedern: daß es in dieser Hinsicht ganz nach den Grundsätzen zu halten seyn wird, welche in Hinsicht des ältern Krankenhauses gelten und namentlich durch das Rescript vom 25sten Nov. 1802 festgesetzt sind.

---

7. Verfügung, enthaltend eine nähere Bestimmung hinsichtlich der zur Entgegennahme verarmter, in der Kieler Gebäranstalt entbundener Personen und hülfloser, daselbst geborner Kinder pflichtigen Commune, vom 13. Jan. 1829. (Chron. Samml. p. 3.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, hinsichtlich der zur Entgegennahme verarmter, in der Kieler Gebäranstalt entbundener Personen und hülfloser, daselbst geborner Kinder pflichtigen Commune, so wie der von schwangeren Personen, behuf ihrer Aufnahme in diese Anstalt, beizubringenden Bescheinigungen, nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen.

1.

Dürftige Schwangere, welche in Unsern Staaten gebürtig sind, dürfen nur dann in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie, außer dem im §. 7. der Bekanntmachung vom 26sten April 1805 erwähnten, von der Obrigkeit oder dem Prediger ihres letzten Aufenthalts- oder Wohnorts auszustellenden Armenscheine, entweder ihren Taufschein, oder einen Schein der Obrigkeit desjenigen Orts, wo sie Heimathsrechte besitzen, daß sie sich diese dort erworben haben, produciren; auswärtige dürftige Schwangere aber, welche nicht hinlängliche Bürgschaft für ihren und ihres Kindes Unterhalt bestellen können, werden nur dann aufgenommen, wenn sie einen obrigkeitlichen Schein produciren, daß sie sich in einer inländischen Ortscommune bereits Heimathsrechte erworben haben.

2.

Wenn eine Schwangere, welche in Unsern Staaten gebürtig ist, bei ihrer Aufnahme in das Gebärhaus nicht durch Producirung des erwähnten obrigkeitlichen Scheines ihre gesetzliche Heimath nachgewiesen hat, so soll die Commune des Geburtsorts in solchem Falle verpflichtet seyn, sowohl für die Mutter als für das Kind die nach der Entlassung jener aus dem Gebärhause oder, falls solche daselbst verstorben seyn sollte, für das Kind erforderliche interimistische Unterstützung zu übernehmen, jedoch unter Vorbehalt ihres Regresses an eine näher verpflichtete Commune.

Digitized by Google

3.

Schwangere, sowohl aus dem Inlande als aus dem Auslande, welche sich zur Aufnahme in die Anstalt melden, ohne mit den oben vorgeschriebenen Attesten versehen und also zur Aufnahme geeignet zu seyn, gleichwohl aber nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Vorstehers der Anstalt nicht ohne Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit und für das Leben ihres Kindes nach ihrem letzten Aufenthaltsorte zurückgebracht werden können, mögen zwar in die Anstalt aufgenommen werden; in diesem Falle liegt es jedoch dem Vorsteher der Anstalt ob, das Armendirectorium zu Kiel sofort von der geschehenen Aufnahme zu benachrichtigen, damit die Schwangere, wo möglich noch vor ihrer Entbindung, über ihren Heimaths- oder Geburtsort vernommen werden kann.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen den 13ten Jan. 1829.

Digitized by Google

5) Vorschriften für die Krankenhäuser in Kiel.

1. Auszug aus dem Rescript an den Curator der Universität in Kiel, betreffend die Vollziehung der Uebertragung des dortigen Krankenhauses ꝛc. an die Universität, dessen Verhältniß zur Academie, und dessen Verwaltung, vom 12. May 1802. (Chron. Samml. p. 55.)

Christian der Siebente ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie zufolge Unserer Resolution vom 18. Dec. v. J. wegen der Ueberlassung des von dem Professor Weber, durch rühmlichen Gemeingeist und seltenen Eifer zu Stande gebrachten, und unter seiner alleinigen Leitung und Verwaltung bisher gestandenen Krankenhauses zu Kiel, nebst der klinischen Anstalt, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Garten, sämtlichen Capitalien und sonstigem Besitz, als eines mit der dortigen Universität und besonders der medicinischen Facultät zu verbindenden öffentlichen Instituts, nunmehr alles von dir völlig in Richtigkeit gebracht worden; so autorisiren Wir dich hiemittelst, dem Consistorio Academico den Auftrag zu ertheilen, diese ganze Anstalt förmlich in Empfang zu nehmen ꝛc. In Ansehung der Verbindung dieser Anstalten mit der Academie, und insbesondere mit der medicinischen Facultät, so wie der künftigen Aufsicht, Leitung und Verwaltung derselben, haben Wir, nach Anleitung deiner Uns vorgelegten Vorschläge, folgendes vorläufig zu resolviren geruhet:

1) Das Krankenhaus mit allem seinem Zubehör ist, von der Zeit der Ueberlieferung an, als ein academisches Gebäude anzusehen, und wird in seinem ganzen Umfange, mit allen dazu gehörenden, alsdann ebenfalls academischen Bedienten, so lange sie in ihren Aemtern bey demselben bleiben, von Uns hiemittelst der Gerichtsbarkeit der Universität unterworfen.

2) Alles, was zur Aufrechthaltung der allgemeinen äußern Ordnung dieser öffentlichen Anstalten, Beobachtung der eingegangenen Verbindlichkeiten, und Bewahrung ihrer Gerechtsame gehöret, wird dem gesammten academischen Consistorio untergeordnet, und seiner Wachsamkeit, Obhut und Entscheidung, wie alle Universitätsangelegenheiten überhaupt anvertrauet.

3) Die innere ökonomische sowohl als medicinische Verwaltung des Krankenhauses und des damit verbundenen klinischen Instituts werden Wir zweyen Mitgliedern der medicinischen Facultät auftragen, welche blos unter Leitung dieser letztern und des Curators der Academie, die ihnen aufgetragenen Geschäfte zu besorgen und darüber Rechenschaft abzulegen haben.

4) Die von den beyden Directoren jährlich abzulegenden Rechnungen werden der medicinischen Facultät vorgelegt, revidiret, und wenn sie richtig befunden, dem Curator zur Genehmigung übergeben, welcher solche dem Quästor der Academie zustellet, um sie der jährlichen allgemeinen academischen Rechnung anzuschließen, welche an Unsere deutsche Kanzeley gesandt wird, und ist, um dieses bewerkstelligen zu können, hierüber unter einander die nöthige Abrede zu nehmen.

5) Künftige Wiederbesetzungen erledigter Unterbedienungen bey dem Krankenhause und die Bestimmung ihrer Gehalte ꝛc. geschehen, auf Vorschlag der Directoren, von dem Curator.

6) Einnahme und Ausgabe der Anstalten werden unter der speciellen Verwaltung des ersten Directors überhaupt, und insbesondere bey ungewöhnlichen beträchtlichen Ausgaben,

Digitized by Google

unter allgemeiner Mitwirkung und Zuziehung seines Collegen, und bey größern dauernden Einrichtungen, unter Vorfrage bey der medicinischen Facultät, gestellet.

Von dieser Unserer Resolution hast du das Consistorium Academicum zu benachrichtigen, ihm die Beobachtung desjenigen, was demselben darin auferlegt worden, aufzutragen, auch im Uebrigen dich selbst darnach gebührend zu richten. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 12ten May 1802.

---

2. Nachricht an das Publicum in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von der Errichtung des von Sr. Königl. Hoheit, unserm gnädigsten Kronprinzen huldreichst angeordneten Krankenhauses (jetzigen Friedrichs-Hospitals), vom 28. Febr. 1807.

Nach einer späteren Allerhöchsten Bestimmung sollen nur chirurgische Kranke in dieses Institut aufgenommen werden.

---

3. Canzeleischreiben an den Curator in Kiel, betreffend die Einrichtung des alten academischen Krankenhauses in Kiel, und der in dem angekauften Brandisschen Hause errichteten Krankenanstalt, als von einander abgesonderter Institute, vom 20. Aug. 1811. (Chron. Samml. p. 208.)

Dasselbe schreibt die Trennung beider Krankenhäuser vor und stellt beide unter die Direction des Sanitätscollegiums.

---

4. Königl. Resolution vom 13. Decbr. 1811.
5. Canzeleischreiben vom 27. Juni 1812.

} Beide betreffen die Jurisdiction der Academie über die neue Krankenanstalt zu Kiel.

(Siehe Nr. 5 u. 6 der Vorschriften für das Hebammeninstitut zu Kiel.)

---

6. Canzeleipatent, enthaltend die Bestimmung, daß die academischen Krankenanstalten nicht verbunden, bei Armenkranken sich der Kieler Amtsbarbiere zu kleineren chirurgischen Verrichtungen zu bedienen, vom 1. August 1829.

Digitized by Google

6) Vorschriften für das anatomische Theater in Altona.

1. Rescript, betreffend die Einrichtung eines anatomischen Theaters in Altona, vom 26. Octbr. 1789.

(cf. Schmidts Beschreibung von Altona.)

---

7) Vorschriften für das Hebammeninstitut in Altona.

1. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend die Aufnahme in dem Altonaer Gebärhause; sowie die Ablieferung gewisser Leichname an dasselbe, vom 15. Juli 1769. (Chron. Samml. p. 60.)

Christian der Siebente ꝛc. Wann Wir, nach dem Vorschlage der dortigen Hebammencommission allergnädigst erlaubet haben, daß

1) im Fall es an verehelichten Personen fehlet, auch Geschwächte zur Entbindung in das dortige Gebährhaus aufgenommen werden mögen, jedoch daß Personen jener Art, allemal vor diesen den Vorzug haben, und bey letzteren, nämlich den Geschwächten, vornämlich, zunächst der Gesundheit, darauf gesehen werden solle, ob sie etwa Gelegenheit zu einem weniger gewöhnlichen Entbindungsfalle darreichen können.

2) Daß den Sommer über die Leichname von Verbrechern, Züchtlingen weiblichen Geschlechts, die auf öffentliche Kosten unterhalten werden, zur Demonstration für die Hebammenschülerinnen, dem dortigen Gebährhause zufallen sollen; so geben Wir dir solches zur fernern Verfügung hiedurch in Gnaden zu erkennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 15ten Juli 1769.

Digitized by Google

2. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend einige Gerechtsame der in das Altonaer Gebärhaus aufgenommenen schwangeren Personen, vom 6. Aug. 1774. (Chron. Samml. p. 83.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben in Anleitung der von der dortigen Hebammencommission zum Besten der Gebäranstalt unlängst gethanen Vorstellung die Resolution gefasset, daß die in das Gebährhaus aufgenommenen und künftig aufzunehmenden geschwächten Frauenspersonen, in soferne sie unter fremde Jurisdictionen gehören, sie seyen vermögend oder nicht, mit aller sowohl Geld- als Leibesstrafe verschonet, auch ihrer Obrigkeit nicht denunciret werden sollen. In Ansehung derjenigen Geschwächten aber, die Unsere Unterthanen sind, wollen Wir, daß jeder vorkommende Fall zu weiterer Verfügung einberichtet, und dahin erörtert werden solle, ob dabey solche gravirenden Umstände eintreten, die diese Personen einer gleichen Gnade unwürdig machen könnten. Du hast hievon die Hebammencommission zu ihrem Verhalten zu benachrichtigen, auch sonst dahin zu sehen, daß darnach verfahren werde. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 6ten August 1774.

---

3. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend die Genehmigung der Combination des Altonaischen Lazareths mit der Hebammenanstalt, vom 24. Febr. 1779. (Chron. Samml. p. 20.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben vernommen, wasmaaßen die Directeurs des dortigen Lazareths, zu besserer Aufnahme und Erweiterung dieses Instituts, in Vorschlag gebracht:

1) Daß das Lazareth, welches in dem einen Flügel des Zuchthauses mit der in dem andern Flügel befindlichen Hebammen-Anstalt in der Maaße zu vereinigen, daß die im Winter-Halbenjahr ledig stehenden Zimmer der Hebammen-Anstalt fürs Lazareth genutzet werden können.

2) Daß die Cassen beyder Institute zu combiniren, und solche durch ein unter deiner Aufsicht festzusetzendes Regulativ, zum Besten beyder Anstalten, ferner zu verwalten, und daß es

3) dem Lazareth sehr vortheilhaft seyn würde, wenn es ein Privilegium zu Anlegung einer vierten Apotheke gleich itzo erhielte, und den Directoren erlaubet würde, bis von demselben Gebrauch gemacht werden könnte, mit den Apothekern zu Altona, wegen des Nichtgebrauchs des Privilegii, eine Uebereinkunft dahin zu treffen, daß sie dem Lazareth die benöthigten Medicamente theils umsonst, theils für einen geringen Preis liefern müßten.

Wie Wir nun dem Lazareth das Privilegium zu Anlegung einer Apotheke verliehen haben, und hiemit bewilligen, daß die Directoren, bis die Officin errichtet wird, mit den Altonaischen Apothekern die vorgeschlagene Uebereinkunft zum Besten des Lazareths treffen; so haben Wir auch die Vorschläge der Directoren, wegen der Verbindung des Lazareths mit der Hebammenanstalt, dahin allergnädigst genehmiget, daß das Capital jeder dieser beyden Institute in der Folge, wie bisher, separatim administriret werden, und nur das eine Institut aus seinen Zinsen, nöthigen Falls, dem andern zu Hülfe kommen solle. Wir ertheilen dir hiemit in Gnaden den Befehl, in Ansehung dieser Vereinigung und der künftigen Rechnungs-Aufnahme beyder Anstalten, eine den in deinem Berichte enthaltenen Aeußerungen gemäße Ein-

Digitized by Google

richtung zu treffen, dabey aber auf Unsere vorerwähnte nähere Bestimmung des Regulativs gehörige Rücksicht zu nehmen, und überhaupt, wegen Vollstreckung dieser Unserer Resolution, das Nöthige zu verfügen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 24sten Februar 1779.

4. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend die Erweiterung der dem Gebärhause in Altona durch das Rescript vom 6. August 1774 verliehenen Gerechtsame, vom 3. May 1780. (Chron. Samml. p. 48.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir auf den von den medicinischen Mitgliedern der verordneten Hebammencommission zu Altona, gethanen und von dir unterstützten Vorschlag, wegen Erweiterung der dem dortigen Gebährhause durch Unsere Verfügung vom 6ten August 1774 verliehenen Gerechtsame, bewandten Umständen nach, resolviret haben: daß alle geschwächte Frauenspersonen, die in diesem Gebährhause entbunden werden, mithin auch diejenigen, die Unsere Unterthanen sind, ohne vorgängige Untersuchung, mit aller Geld- oder Leibesstrafe verschonet seyn; daß aber, in Fällen von Ehebruch und Blutschande, die Untersuchung und Bestrafung durch die Entbindung im Gebährhause nicht aufgehoben werden, diese Anstalt indessen, bey Aufklärung des Vergehens, ungefragt bleiben solle; so geben Wir dir solches zur weitern erforderlichen Bekanntmachung an die Hebammencommission und den Magistrat hiemit zu erkennen und ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 3ten May 1780.

5. Rescript (an den Herrn Landgrafen und Statthalter, wie auch) an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend die jährliche Berichterstattung der Hebammencommission in (Flensburg und) Altona über den Zustand des Hebammeninstituts daselbst, vom 14. März 1788. (Chron. Samml. p. 130.)

6. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend die Ernennung einer Direction für das Gebärhaus in Altona, vom 17. Jan. 1806. (Chron. Samml. p. 2.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Nachdem durch Unsere Allerhöchste Resolution vom 18ten Jan. 1805 die bis dahin mit dem Gebährhause in Altona verbunden gewesene Hebammenschule aufgehoben worden, und mithin dadurch auch die Direction der bisherigen damit vereinigten Hebammenanstalt aufgehört hat: so haben Wir in Uebereinstimmung mit deinem desfalls gemachten Antrag vom 29sten October v. J. allergnädigst zu resolviren geruhet: daß die Direction des jetzigen Altonaer Gebährhauses von dem jedesmaligen Patron des Armenwesens, dem Stadtphysicus und dem Professor Nissen, unter der Oberaufsicht Unseres jedesmaligen Oberpräsidenten, geführt, das Provisorat noch ferner von den bisherigen beyden Provisoren besorgt, und die Rechnung bey dem Magistrat abgelegt werden möge.

Wir geben dir daher solches zu deiner Nachachtung und weiteren Verfügung hiemit zu erkennen, und wollen, daß, da solchemnach die Functionen des bisherigen Collegii obstetrici gänzlich beendigt sind, hinführo auch die, den auf dem Altonaer Gebährhause unterrichteten Hebammen zu ertheilenden Zeugnisse, von dem Professor Nissen, als Director dieser Anstalt, allein ausgestellt werden, welches du demselben zu eröffnen, und ihm dabey zugleich zu erkennen zu geben hast, daß in Gemäßheit Unserer vorangeführten Resolution vom 18ten Jan. v. J., keine Hebamme durch Erlangung solcher Zeugnisse zur Ausübung ihrer Kunst in Unsern Reichen und Landen berechtigt wird. Die Wir ꝛc.

Digitized by Google

7. Canzeleischreiben an das Sanitätscollegium, daß die in Altona ausgelernten Hebammen sich noch zur Ausübung ihrer Kunst in Kopenhagen oder Kiel einer Prüfung zu unterwerfen haben, vom 4. Juli 1807. (Chron. Samml. p. 131.)

Im §. 10. der, in Uebereinstimmung mit der Königl. Resolution vom 18ten Jan. 1805 mit allerhöchster Genehmigung von dem Königl. Sanitätscollegio erlassenen Bekanntmachung, die neu angeordnete Hebammenschule in Kiel betreffend, ist zwar vorgeschrieben: daß Altonaerinnen, denen es allergnädigst verstattet worden, auch ferner die Entbindungskunst auf dem Altonaischen Gebährhause zu erlernen, vor Ausübung ihrer Kunst in den Königl. Staaten sich einer Prüfung in Kopenhagen oder Kiel zu unterwerfen haben. Hieraus folgt indessen nicht, daß solche Personen, wenn sie außerhalb der Stadt Altona in den Herzogthümern die Hebammenkunst treiben wollen, sich zuvor nochmals in Kiel unterrichten lassen müssen, sondern es geht vielmehr aus den Worten: in den Königlichen Staaten, deutlich hervor, daß sie zu diesem Zweck nur verbunden sind, sich dem vorgeschriebenen Examen zu unterwerfen, nicht aber einen nochmaligen Unterricht zu nehmen.

---

8. Schreiben an den Altonaer Magistrat, betreffend die Rechnungsablegung und Direction des dortigen Gebährhauses, vom 29. Nov. 1810. (Chron. Samml. p. 334.)

Se. Königl. Majestät haben mittelst eines Rescripts vom 20sten d. M. allergnädigst zu resolviren sich bewogen gefunden: daß die jährliche Rechnung des hiesigen Gebährhauses hinführo Statt vor einem löblichen Magistrat wieder vor dem Oberpräsidio abzulegen sey. Inzwischen ist der Herr Conferenzrath und Bürgermeister Gähler zum lebenslänglichen vorsitzenden Mitgliede der Direction des vorerwähnten Instituts allergnädigst ernannt worden.

Einen löblichen Magistrat ermangele ich nicht, von dieser Allerhöchsten Verfügung zu benachrichtigen.

Altona im Oberpräsidio den 29sten Nov. 1810.

Conrad v. Blücher.

---

9. Communication an die Directoren der Entbindungsanstalt in Altona, wornach denselben das Prädicat „Königlich" beigelegt worden ist, vom 10. Juli 1812. (Chron. Samml. p. 181.)

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 24sten v. M. der Entbindungs-Lehranstalt hieselbst das Prädicat „Königlich" allergnädigst beyzulegen geruht.

In Gemäßheit eines Schreibens der Königl. Schlesw. Holst. Kanzeley vom 4ten d. M. ermangele ich nicht, die Herren Directoren der Gebäranstalt von dieser Allerhöchsten Resolution zu benachrichtigen.

Altona im Oberpräsidio den 10. Jul. 1812.

Conrad v. Blücher.

Digitized by Google

8) Vorschriften für die chirurgische Academie in Kopenhagen.

1. Verordnung, wegen der in Kopenhagen errichteten chirurgischen Academie, und der ihr aufgetragenen Prüfung aller angehenden Wundärzte, vom 25. August 1786. (Chron. Samml. p. 115.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir durch die Betrachtung, daß in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, noch keine zulängliche Anstalt zur Bildung künftiger Wundärzte vorhanden ist, es auch der daselbst eingeführten Prüfung angehender Chirurgorum an der zweckmäßigen Zuverlässigkeit fehlet, Uns landesväterlich veranlasset gefunden, bey der unlängst bewerkstelligten Errichtung einer chirurgischen Academie in Unserer Residenzstadt Kopenhagen das Absehen auf besagte Herzogthümer und Lande mit zu richten und über diesen Gegenstand folgende, den besonderen Umständen und Verfassungen derselben angemessene Verordnung daselbst ergehen zu lassen.

§. 1.

Von den Unterthanen in vorbenannten Unseren Herzogthümern und Landen, die sich der Chirurgie widmen, halten Wir Uns versichert, daß dieselben, wie sie bereits die bisherige chirurgische Lehranstalt in Unserer Residenzstadt Kopenhagen freywillig genutzet haben, hinführo noch vielmehr die daselbst, auch ihnen zum Besten, errichtete, mit tüchtigen Lehrern besetzte und mit allen zweckmäßigen Einrichtungen und Hülfsmitteln versehene, und noch ferner zu versehende chirurgische Academie fleißig besuchen und an dem auf derselben zu gebenden Unterrichte in allen Stücken der chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten Theil nehmen werden. Zu dem Ende wird hiedurch in mehrgedachten Herzogthümern und Landen zu durchgängiger Wissenschaft gebracht, daß, nach der die Stiftung und Einrichtung dieser Academie angehenden Verordnung, alle öffentlichen Vorlesungen, entweder in der dänischen oder deutschen Sprache, ohne Entgelt zu halten sind und zwar folgendergestalt:

a) Im Wintersemester

wird die Anatomie in allen ihren Theilen, wie auch die Physiologie gelehret und soviel möglich Anweisung zu Zergliederungen und Gelegenheit, dabey selbst Hand anzulegen, gegeben. In diesen Wintermonaten sind auch die chirurgischen Operationen abzuhandeln und so umständlich, als immer geschehen kann, an todten Körpern zu zeigen. Und außerdem ist ein chymisches Collegium entweder ebenfalls in den Wintermonaten oder, wenn die Eintheilung der Vorlesungen es nicht wohl gestattete, in den bequemsten Sommermonaten zu halten.

b) Im Sommersemester

werden die zur Chirurgie gehörigen theoretischen Wissenschaften überhaupt und wechselsweise gewisse Theile derselben insonderheit, als die Lehre von der Hebammenkunst, von den Krankheiten der Knochen, Augen, Zähne, von Wunden, Geschwüren, Geschwulsten, vorgetragen, wie auch die Medicina forensis und die Lehre von den Medicamenten oder der Materia medica abgehandelt; und daneben wird zur Unterweisung und Uebung im Verbinden und in

der Anlegung der Bandagen das Erforderliche veranstaltet. Außerdem kann ein jeder der Chirurgie Beflissener an dem beydes öffentlichen und Privatunterrichte, der den Studiosis Medicinae auf der Kopenhagener Universität gegeben wird, mit ihnen Theil nehmen.

§. 2.

Wer sich in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein und vorhingedachten übrigen Landen, nach den bisherigen Gesetzen und Verfassungen, einmal, in oder außer einem Barbieramte, in dem rechtmäßigen Besitze der chirurgischen Praxis befindet, wird bey solcher Befugniß in dem Maaß, wie sie ihm jetzt zusteht, fernerhin gelassen. Dagegen soll daselbst von nun an niemanden, der nicht bey Unserer chirurgischen Academie in Kopenhagen examiniret und von derselben mit einem förmlichen Zeugniß seiner Tüchtigkeit versehen worden, die Chirurgie in oder außer einer Barbierzunft zu treiben verstattet werden; wobey es gleichwohl, was die Ausübung der Hebammenkunst betrift, bey dem eingeführten Gebrauche, nach welchem sie den Aerzten sowohl als den Wundärzten freysteht, sein Verbleiben hat. Es wird demnach in besagten Provinzen das bisherige, durch die Verfügungen vom 23sten Januar 1741 und 4ten October 1777 vorgeschriebene Examen der angehenden Amts- und anderen Chirurgorum für das künftige ausdrücklich aufgehoben. Und ebenmäßig sollen die Verfügungen vom 19ten August 1740 und 24sten December 1772, wegen der notorisch geschickten, mit Zeugnissen erfahrner und kunstverständiger Männer versehenen Wundärzten ohne vorgängiges Examen zu verstattenden Uebernehmung schwerer und gefährlicher äußerlichen Curen und chirurgischen Operationen, daselbst von keiner weiteren Gültigkeit seyn, doch daß die dortigen Eingesessenen nach wie vor die billige Freyheit behalten, in einzelnen Fällen nach Gutfinden einen zur Praxis befugten auswärtigen Wundarzt kommen zu lassen und sich seines Raths und Hülfe zu bedienen.

§. 3.

Die Examina bey der chirurgischen Academie werden von den gesamten Professoren öffentlich und ohne Entgelt gehalten, auch, so viel thunlich, auf die bequemsten Jahreszeiten, den Frühling und den Herbst, eingeschränket. Ein jeder der sich zur Prüfung meldet, muß, bevor er dazu angenommen werden kann,

a) eine von ihm selbst verfaßte schriftliche Nachricht von seiner Herkunft und bis dahin geführten Lebenslaufe, wie auch

b) schriftliche Zeugnisse der sämtlichen Lehrer, bey welchen er chirurgische oder medicinische Vorlesungen gehöret hat, einliefern.

Bey dem Examen selbst wird ein jeder Candidat zuerst in allen oben im 1sten §. angeführten Wissenschaften, beym Schlusse des Examens aber oder am letzten Tage desselben in den medicinischen Kenntnissen allein geprüfet und dann erst entlassen. Nach dem Maaße der von dem Candidaten bewiesenen Tüchtigkeit in den sowohl theoretischen als practischen medicinischen und chirurgischen Wissenschaften ist ihm hierauf nach der Bestimmung sämtlicher Examinatoren einer von folgenden Characteren beyzulegen, daß er nemlich in besagten Wissenschaften

1) besonders erfahren und tüchtig, und einer Königlichen Bedienung würdig, oder

2) erfahren und tüchtig, und der Beförderung würdig, oder endlich

3) nicht untüchtig und zur Beförderung nicht unbequem befunden worden. Und soll zwar der erlangte erste oder zweyte Character den Candidaten, vorausgesetzet, daß er wegen seiner medicinischen Kenntnisse ein eben so gutes Zeugniß als wegen seiner chirurgi-

Digitized by Google

schen Fähigkeit erhalten hat, beydes zur chirurgischen und medicinischen Praxis berechtigen, den Examinirten hingegen, die nur des dritten Characters werth befunden worden, bloß die chirurgische Praxis freystehen.

§. 4.

Die ausschließenden Gerechtsame der Barbierämter, sie seyn geschlossen oder nicht, sollen sich nicht weiter auf die chirurgische Praxis, sondern von nun an lediglich auf das Barbieren, das Setzen der Klystiere, Igel und spanischen Fliegen, wie auch, wo keine privilegirte Bader sind, auf das Schröpfen und Baden erstrecken. Und den künftigen Mitgliedern der Barbierämter, die nicht bey der chirurgischen Academie in Kopenhagen examiniret, noch also die Treibung der Chirurgie mit dem Gebrauch ihrer Amtsgerechtigkeit zu verbinden befugt sind, soll, außer den ebengedachten Verrichtungen, nur das Aderlassen und in Nothfällen die erste Hülfleistung, bis ein zur Praxis berechtigter Chirurgus herbeygehohlet werden kann, freystehen *); zu welchem Ende sie, vor ihrer Aufnahme in die Zunft, von dem Physicus des Districts und zweyen Amtschirurgis geprüfet werden müssen.

§. 5.

Wenn in Unseren mehrbenannten Herzogthümern und Landen nach diesem ein besoldeter Chirurgus aus dem gehörigen Collegio zu bestellen wäre, so soll dazu, außer den schon jetzt vorhandenen, der Beförderung würdigen Wundärzten, kein Subject, als das von der chirurgischen Academie den ersten oder zweyten Character erhalten hat, für qualificirt geachtet und bestellet werden.

§. 6.

Da, nach der über die Stiftung der Academie ergangenen Verordnung, die aus den Regimentschirurgis zu wählenden Stabschirurgi ihr durch Correspondenz mit den Regiments- Garnisons- und übrigen autorisirten Chirurgis zu Erlangung hinlänglicher Wissenschaft von dem, was in Unseren Königreichen und Landen in Chirurgicis vorgeht, behülflich seyn sollen; so haben auch die in den Herzogthümern ꝛc. etablirte Chirurgi diesen Stabschirurgis allen zum Besten der Chirurgie und Beförderung zweckmäßiger chirurgischen Anstalten erforderlichen thätigen Eifer zu bezeigen.

Wornach alle und jede, die es angeht, sich zu achten haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg den 25sten August 1786.

(L. S.) *Christian* Rex.

Bernstorff.

Carstens. Schütz. Krück.

*) Cf. Verfüg. vom 8ten April 1788. Chronol. Samml. Jahrg. 1788. S. 134.

Digitized by Google

9) Vorschriften für das Hebammeninstitut in Kopenhagen.

1. Canzeleischreiben an das Königl. Sanitätscollegium, betreffend die Zulassung der Candidaten der Medicin aus den Herzogthümern auf der Kopenhagener Gebäranstalt, vom 11. Juli 1812. (Chron. Samml. p. 184.)

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Sanitätscollegii vom 9ten Dec. v. J. traten wir mit der Dänischen Kanzeley in Correspondenz über den Vorschlag, daß auf der hiesigen großen Entbindungsanstalt beständig ein Platz für einen Candidaten der Medicin oder der Chirurgie von der Kieler Academie offen gehalten werden möge, um sich in der Praxis der Entbindung zu üben, und haben von derselben nunmehr im Wesentlichen folgende Antwort erhalten: Es sey gesetzlich bestimmt, daß nur vier Plätze auf der hiesigen Königl. Gebär- und Pflegestiftung für Studirende, nämlich zwey für Mediciner und zwey für Chirurgen, offen stehen sollen. Die hiesige medicinische Facultät und die chirurgische Academie hätten allein das Recht, diese Plätze zu besetzen. Dem Königl. Sanitätscollegio könne daher fürs erste kein Platz für einen chirurgischen oder medicinischen Candidaten zur freyen Disposition überlassen werden. Indessen habe die medicinische Facultät sich erboten, wenn sie einen der beiden Plätze entbehren könne, selbigen an einen Candidaten der Medicin oder Chirurgie von der Kieler Academie abzutreten. Jedoch müsse in einem solchen Falle die medicinische Facultät drey Monate im Voraus von der gewünschten Aufnahme eines Candidaten von der Kieler Academie in der hiesigen Entbindungsanstalt benachrichtigt werden, um selbigen zu einem erledigten Platze vorschlagen zu können; übrigens müsse ein solcher Candidat auch einigermaßen die Dänische Sprache verstehen, und entweder ein Eingeborner oder mit dem Indigenatrecht begnadigt seyn.

Die Kanzeley ermangelt nicht, dem Königl. Sanitätscollegio Vorstehendes nachrichtlich mitzutheilen, und ersucht dasselbe, jedesmal drey Monate im Voraus anhero einzuberichten, wenn ein Candidat der Medicin oder Chirurgie unter den angegebenen Bedingungen wünschen sollte, einen Platz in der hiesigen Entbindungsanstalt zu erhalten.

Digitized by Google

10) Vorschriften für die Veterinairschule in Kopenhagen.

1. Patent, betreffend die Bildung einiger Viehärzte auf der Veterinairschule zu Kopenhagen für die Landdistricte des Herzogthums Schleswig, vom 27. Jan. 1804. (Chron. Samml. p. 6 u. p. 26.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung Unserer Deutschen Kanzeley, wegen Bildung einiger Viehärzte für Unsere Herzogthümer auf der Veterinairschule in Kopenhagen, unterm 13ten d. M. allergnädigst genehmigt, und wollen:

1.

Es sollen von nun an fortwährend aus jedem Herzogthum zwey junge Leute zwischen siebzehn und vierundzwanzig Jahren auf der Veterinairschule in Kopenhagen zu Viehärzten gebildet werden. Die Veterinairschule erhält für jeden Lehrling eine Beyhülfe von 100 Rthlr. jährlich, von welchen sie 40 Rthlr. für Wohnung, Wärme, Licht u. s. w. behält, und dem Lehrling monatlich 5 Rthlr. zu Kost u. s. w. auszahlt.

2.

Diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil zu nehmen geneigt sind, müssen sich in Zeiten und in diesem Jahre spätestens vor dem Ausgang des Märzmonats bey ihrer Obrigkeit melden, und ihren Gesuchen Bescheinigungen der Prediger oder Schullehrer über ihre Fertigkeit im Lesen und Schreiben und ihren guten moralischen Character, so wie Prediger-Atteste über ihr Alter beyfügen.

3.

Die Obrigkeit, bey welcher ein mit solchen Belegen versehenes Gesuch eingereicht wird, hat dasselbe unverzüglich mit ihrem Gutachten an Unser Obergericht einzusenden, welches die ersten zwey Subjecte wählet, und nachmals die eintretenden Vacanzen besetzt.

4.

Die beyden ausgewählten Subjecte müssen, nach erhaltener Anzeige der auf sie gefallenen Wahl, ihre Reise nach Kopenhagen auf eigne Kosten so zeitig antreten, daß sie nicht zu spät erscheinen, und sich den 1sten May bey der Veterinairschule einfinden.

5.

Die Lehrlinge sollen, wenn sie als taugliche Viehärzte von der Lehranstalt entlassen worden, von der Landmilitairpflichtigkeit frey, übrigens aber lediglich verpflichtet seyn, in den Herzogthümern zu bleiben und sich als Viehärzte gebrauchen zu lassen.

6.

Unsere Deutsche Kanzeley ist autorisirt, einzelnen Subjecten, welche sich auf eigene Kosten in Kopenhagen unterhalten und zu Viehärzten bilden wollen, wozu ihnen der Unterricht unentgeldlich ertheilt werden wird, während ihres dortigen Aufenthalts eine interimistische Be-

Digitized by Google

freyung von der Aushebung, und nachdem sie geprüft und als tüchtige Viehärzte entlassen worden, eine völlige Befreyung vom Landmilitairdienste zu ertheilen.

7.

Indessen werden überhaupt diejenigen Subjecte, welche bey der Schule der Erwartung nicht entsprechen und als unfähig wieder entlassen werden, in Ansehung ihrer Landmilitairpflichtigkeit, die während des Unterrichts nur ruht, aber nicht aufgehoben ist, so beurtheilt, daß die dort zugebrachte Zeit auf die Berechnung des dienstpflichtigen Alters keinen Einfluß hat.

Die vorgedachte jährliche Ausgabe von 400 Rthlr. wird vorläufig aus Unserer Kasse bestritten, nachmals aber über die Herzogthümer repartiret.

Obiges wird in den Aemtern und Landschaften, wie auch klösterlichen und adelichen und überhaupt in sämtlichen Landdistricten des Herzogthums Schleswig zur Beobachtung hiedurch bekannt gemacht.

Wornach ein jeder sich allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Obergericht auf Unserm Schlosse Gottorff den 27sten Jan. 1804.

(L. S.) F. C. Krück. E. J. P. v. Stemann.
F. Geister.

---

2. Patent, betreffend die Bildung einiger Viehärzte für das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, in der Veterinairschule zu Kopenhagen, vom 2. Febr. 1804 (gleichlautend mit der vorigen). (Chron. Samml. p. 26.)

---

3. Rescript an sämmtliche Oberbeamte, adeliche Districte und Magistrate im Herzogthum Schleswig, daß bei der Wahl der Veterinairlehrlinge besonders auf ihre Fertigkeit im Schmieden, und den dazu erforderlichen Körperbau Rücksicht genommen werden muß, vom 4. Febr. 1806. (Chron. Samml. p. 18.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Auf die bey Uns unmittelbar eingegangene Anzeige Unserer Direction der Veterinairschule in Kopenhagen, daß die aus den Herzogthümern sich einfindenden Lehrlinge nicht immer das Schmiedehandwerk vorher erlernt haben, der Zweck mit der Bildung dieser Subjecte aber außerdem nicht gehörig erreicht werden kann, eröffnen Wir den Behörden zur behufigen Beobachtung und weitern Bekanntmachung: daß bey der Wahl der Veterinair-Lehrlinge besonders auf ihre Fertigkeit im Schmieden und auf den dazu erforderlichen Körperbau Rücksicht genommen werden müsse.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 4ten Febr. 1806.

Digitized by Google

4. Circularverfügung, betreffend die Aufnahme der zu Cavalleristen ausgeschriebenen Schmiedesöhne in die Veterinairschule, vom 10. Oct. 1808 für Schleswig und vom 11. Oct. 1808 für Holstein. (Chron. Samml. p. 223.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da es einberichtet worden ist, daß die Cavallerieregimenter ihre Plätze für die Lehrlinge bey der Veterinairschule, wegen Mangel an dazu tüchtigen Subjecten, zum Theil nicht besetzen können: so haben Wir allerhöchst unmittelbar gefunden, daß diesem Mangel am besten dadurch abzuhelfen sey, daß Schmiedesöhne, welche zu Cavalleristen ausgeschrieben werden, wenn sie Neigung haben, Lehrlinge der Veterinairschule zu werden, zur Besetzung dieser Plätze bestimmt werden, wogegen sie zu verpflichten sind, wenn sie auf der Veterinairschule ausgedient haben, acht Jahre beym Regiment als Fahnen- oder Curschmied zu dienen, indem ihre Lehrzeit ihnen nicht für Dienstjahre angerechnet werden kann.

Diesen Unsern allerhöchsten Willen geben Wir euch (dir) zur Nachricht hiedurch zu erkennen und verbleiben ꝛc.

Glückstadt den 10ten Oct. 1808.

---

5. Verfügung an sämmtliche Behörden des Herzogthums Schleswig, betreffend den Aufenthalt der Lehrlinge in der Veterinairschule, vom 29. Octbr. 1808. (Chron. Samml. p. 253.)

NB. Für das Herzogthum Holstein erging dieselbe Verfügung am 3. Nov. 1808.

Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, wird sämmtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig hiedurch nachrichtlich eröffnet: daß die Lehrlinge, die in der Veterinairschule auf öffentliche Kosten unterrichtet werden und Schmiede von Profession sind, in der Werkstatt der Schule bis zur erlangten völligen Fertigkeit in dem Schmiedehandwerk arbeiten mögen, indeß die Zeit dieser ununterbrochenen Uebung in der Schmiedearbeit den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen müsse, und diesem zufolge, es gedachten Lehrlingen erlaubt seyn solle, vier Jahre bey dem Institut zu verbleiben, sofern sie nicht binnen dieser Zeit das Examen bestehen können.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 29sten Oct. 1808.

---

6. Circularschreiben an sämmtliche Königl. Postcomtoire in den Herzogthümern, betreffend die Portofreiheit der Veterinairschule, vom 10. März 1810. (Chron. Samml. p. 48.)

Der Vorsteher der hiesigen Königl. Veterinairschule, Professor Wiborg, hat bey der Generalpostdirection vorgestellt, daß öfters Briefe mit der Aufschrift K. D. S. an ihn in erwähnter Eigenschaft von Autoritäten eingehen, welche wohl zur Attestertheilung befugt wären, aber keine Atteste mitfolgen ließen, weshalb er denn genöthigt würde, das Postgeld für solche Briefe

Digitized by Google

zu entrichten, da er selbst keine Atteste darüber ausstellen könnte. In dieser Anleitung wird dem Königl. Postcomtoir zu erkennen gegeben: Daß künftig keine Briefe von öffentlichen Autoritäten an den Vorsteher der Veterinairschule mit der Aufschrift K. D. S. ohne Attest anzunehmen sind, und für Briefe von solchen Absendern, die keinen Attest ertheilen können, das volle Postgeld bezahlt werden müsse, wenn sie auch mit K. D. S. bezeichnet seyn sollten.

Ferner wird dem Königl. Postcomtoir eröffnet, daß Se. Königl. Majestät, mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten Jan. d. J., dem im vorigen Sommer zu Christiania errichteten interimistischen Gesundheitscollegio für Norwegen Portofreyheit für die vorfallende Correspondenz zu bewilligen geruhet haben, und demnach die von gedachtem Gesundheitscollegio abgehenden und an dasselbe gerichteten, mit K. D. S. bezeichneten, Briefe gleich Briefen an und von Königlichen Collegien zu behandeln sind.

Generalpostdirection den 10ten März 1810.

Digitized by Google

B. Vorschriften für die practische Ausübung der Medicin.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Medicinal- und Apotheker-Ordnung für die Königl. Reiche und Lande, vom 4. Decbr. 1672. (Corp. C. H. I. p. 769.)

Wir Christian der Fünfte ꝛc. ꝛc. Thun allen kund und zu wissen, daß Wir allergnädigst für gut befunden, eine gewisse Verordnung ausgehen zu lassen, wornach die Medici, in dem, was Medicinae Praxin betrifft, und sämtliche Apotheker, so weit es sie angehet, hier in Unsern Reichen und Landen, sich, bis Wir solcherwegen ein anders befehlen werden, sollen zu richten und zu verhalten haben.

1.

Diejenige, welche in einer Stadt oder an einem Orte in Unsern beyden Reichen und Landen zu practiciren begehren, oder sich für Medicinae Doctores ausgeben, sollen nicht zur Praxi zugelassen werden, noch für Medicinae Doctores oder Licentiatos passiren, ehe und bevor sie sich bey der Medicinischen Facultät in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen angegeben, und ihre richtige Testimonia promotionis legitimae vorgewiesen haben; worunter doch die Medici nicht zu verstehen sind, die Wir Selbst zu Unsern eigenen Diensten und Aufwartung allergnädigst annehmen.

2.

Unsere eigene eingebohrne Unterfassen sollen nach diesem, so ferne sie in diesen Reichen und Landen für Medicinae Doctores angesehen, und ad Praxin admittiret, oder sonst auf andere Weise befördert werden wollen, den Gradum Doctoratus in Medicina auf Unserer Universität in Copenhagen nehmen. Und auf daß niemand, er sey fremd oder einheimisch, sich wegen der gar zu großen Unkosten entschuldigen möge, so soll es einem jeden Candidato zugelassen seyn, Gradum Doctoratus in Medicina entweder in Collegio Academico, falls er es zu Ersparung der Kosten begehret, oder, der Fundation zufolge, in der St. Marien-Kirche, anzunehmen. Und soll Facultas medica die Sumtus Promotionis also moderiren, daß sie, das Depositum Academicum eingerechnet, nicht über 50 Rthlr. anlaufen; doch der Fundation in andere Wege an ihrer Gültigkeit nichts benommen.

3.

Die, welche solchergestalt legitime promoti Medici sind, sollen allein Macht haben, überall in Unsern Reichen und Landen, wo ihre Hülfe vonnöthen ist und begehret wird, zu practiciren, zu consultiren, und alles andere zu verrichten, so dieser ihrer Profession gemäß ist.

Digitized by Google

4.

Niemanden, auſſer obbemeldeten promotis Medicis, muß verſtattet werden, Medicamenta innerlich zu exhibiren oder zu verſchreiben. Alle andere, ſie ſeyn Apotheker, Barbierer, Chymisten, Oculisten, Bruchſchneider, Quackſalber, Empirici, oder wie ſie Nahmen haben mögen, Männer und Weiber, ſollen ſich deſſen enthalten; nur daß die Barbierer, bey einem Falle, Stiche oder Hiebe, Wund-Tränke eingeben können: Doch ſoll alsdann ſowohl, als auch bey anderen gefährlichen äuſſerlichen Schäden, der Medicus, falls er zur Stelle iſt, conſuliret werden, in ſo ferne die Barbierer nicht ſelbſten für die Inconvenientien, ſo daher entſtehen möchten, responsable ſeyn wollen.

5.

Die Medici ſollen verpflichtet ſeyn, alle Jahr zweymahl, da es vonnöthen, oder doch zum wenigſten einmahl nach Michaelis, die Apotheken zu visitiren, alſo daß in Copenhagen die Facultas medica zweene aus ihrer Societät verordne, welche, in des Stadt-Physici und Practici ordinarii Gegenwart, eine jegliche Apotheke visitiren, und, was untüchtig iſt, abſchaffen, auch die Apotheker dazu anhalten, daß ſie ſich mit gehöriger tüchtiger Waare verſehen, richtiges Gewicht und Maaß halten, und ſich nach der Taxa richten, die jetzo gilt, oder nach dieſem eingeführet werden wird. Und demnach einige Waaren ſteigen und fallen, ſollen ſie mit den Apothekern den Preiß ſothaner Waaren, nachdem ſolche ſteigen und fallen, verändern. Sonſten ſollen ſie über Unſere wegen der Apotheker allergnädigſt ausgelaſſene Verordnungen fleißig halten: Und wollen Wir, daß die Apotheker mit ihren Geſellen und Dienern den Medicis approbatis in dem, das ſie von Amts wegen verrichten, gehorſam ſeyn, und ſich ihnen nicht widerſpänſtig beweiſen ſollen. An den andern Orten ſoll vorerwehntes Einſehen von eines jeden Orts Medicis approbatis, oder, wo keiner iſt, von den nächſtwohnenden, einem oder mehreren, nachdem es vonnöthen iſt, geſchehen.

6.

Sie ſollen auch fleißige und gebührende Vorſorge haben, daß die Stadt mit guten und erfahrnen Wehmüttern verſehen werde, welche auch von ihnen, ehe und bevor ſie ſich gebrauchen laſſen dürfen, examiniret und unterwieſen werden ſollen. An den andern Orten ſoll ſolches von den Medicis approbatis loci, oder den nächſtwohnenden, beſorget werden.

7.

Bey grassirender Peſt oder anderen anſteckenden Krankheiten, ſollen die Medici auf den Apotheken eine gewiſſe Curam und Remedium ſpecificiren und anordnen, mit einer gebührlichen Taxe, ſo daß einem jeden damit gedienet ſeyn könne; und ſoll Facultas medica in Copenhagen, in dergleichen Zufällen, eine ſolche Cur und Anordnung im Druck ausgehen laſſen, damit alle und jede ſich deren bedienen können.

8.

Auf allen Recepten, ſo die Medici ausgeben, ſoll das Datum, und für wen ſolche beſtimmet ſeyn, geſetzet werden: Und wann ein Chymicum oder ſtarkes Medicament verſchrieben wird, ſollen ſie daſſelbe nicht mit Notis chymicis, ſondern mit vollen Worten ſchreiben, damit aller Irrthum bey den Apothekern, und Schaden bey den Patienten, verhütet werde.

9.

Die Medici überall in Unſeren Reichen und Landen ſollen jährlich, oder auch bey jeder vorkommenden Gelegenheit, was etwa ſeltenes und beſonderes in re medica oder naturali

Digitized by Google

vorfällt, dem Decano Facultatis in Copenhagen communiciren, welches der Decanus in Actis Facultatis, der Posterität zur Nachricht, aufzuzeichnen hat.

10.

Was der Medicorum Mühe und Aufwartung bey den Patienten anlanget, so gebühret einem jedweden dafür wenigstens dasjenige, was desfalls in der Verordnung Unsers weiland Herrn Groß-Vaters, Königs CHRISTIANI QUARTI glorwürdigster Gedächtniß, vom 29 Decembr. 1619, determiniret ist: Nemlich, von einem jedweden Patienten wird für das erstemahl ein halber Rthlr.; hernach für jedesmahl, da ihn die Medici bloßerdings, ohne Verfassung einigen Recepts, besuchen, ein Reichs-Orth; wann sie ihn besuchen, und dabey ein Recept schreiben, anderthalb Reichs-Orth; und wann sie ihn nicht besuchen, sondern nur ein Recept schreiben, ein halber Reichs-Orth gut gethan.

Wann sie Patienten auf dem Lande besuchen, sollen ihnen für jede Meile des geraden Weges drey Reichs-Orth entrichtet, und ausserdem freye Fuhre verschaffet, und für jedweden Tag, da sie sich bey dem Patienten aufhalten, 2 Rthlr. erleget werden. In Ansehung der Armen, die des Vermögens nicht sind zu bezahlen, sollen sie, wie es ihre Bestallung mit sich bringet und ihr Eyd erfordert, sich verhalten, und keinem armen Nothleidenden ihre Hülfe weigern und versagen.

11.

Niemand mag an einem Orte Unserer beyden Reiche, Fürstenthümer und Lande einige Apotheke halten, er habe dann darauf Unsern allergnädigsten Bestallungs-Brief erhalten und an Uns seinen Eyd abgelegt, und die, welche nach diesem in einer Stadt oder an einem Orte Unserer Reiche und Lande sich niederzulassen und eine Apotheke zu halten gedenken, sollen, ehe sie Unsern allergnädigsten Bestallungs-Brief darauf bekommen, von den Doctoribus Facultatis Medicae und Apothekern in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen examiniret werden und, wenn sie tüchtig befunden worden, darauf ein Attestatum nehmen, welches ihnen ohne Bezahlung mitzutheilen ist.

12.

Die Apotheker sollen allein bey ihrer Function verbleiben, und weder selber, noch durch ihre Gesellen, sich mit der Praxi medica, oder dem Besuche der Kranken bemengen; doch, daß niemanden hiermit verboten sey, in den Städten und auf dem Lande, wo kein Medicus ist, oder sobald zu bekommen steht, ein in der Medicin approbirtes und unschädliches Medicamentum einem Patienten, auf Begehren mitzutheilen. Und sollen die Apotheker, so lange sie, außer dem, was die Apotheke angehet, keine andere bürgerliche Nahrung treiben, von allen bürgerlichen und Stadt-Aemtern, sammt der Einquartirung eximiret seyn. So sollen auch, wenn ein Apotheker mit Tode abgehet, seine hinterlassene Wittwe und Kinder bey der Apotheke bleiben, und gleiche Freyheiten und Begnadigungen, wie zuvor, genieſſen, doch soll derjenige, welcher der Apotheke wieder vorstehen soll, es sey eines von den hinterlassenen Kindern, oder ein von der Wittwe oder den Kindern anzunehmender Provisor, von der Facultate Medica und den Apothekern, ob er dazu für tüchtig zu erkennen, examiniret werden, und seinen Eyd ablegen.

13.

Wollte der Apotheker bey seinen Lebzeiten einen Provisorem annehmen, soll selbiger gleicherweise von der Facultate Medica und den Apothekern conjunctim examiniret werden, und daneben seinen Eyd ablegen, welchen er auch außer dem dem Apotheker selbst dahin zu leisten hat, daß er ihm in seiner Apotheke treu und fleißig dienen wolle.

Digitized by Google

14.

Ein jeder Apotheker soll allezeit tüchtige und erfahrne Gesellen haben, einen oder mehrere, nachdem es vonnöthen ist, und sollen selbige, ehe sie in der Apotheke angenommen werden, ihre richtige Testimonia dem Decano Facultatis Medicae oder Stadt-Physico vorzeigen, und ihnen mit Hand und Mund angeloben, daß sie die Recepte, die von Medicis approbatis praescribiret werden, fleißig und getreulich praepariren wollen. Zu Lehr-Jungen sollen die Apotheker solche, sie seyn Einheimische oder Fremde, nehmen, so da Latein verstehen, auch ihnen, so lange sie nicht tüchtig sind, keine Recepte oder Medicamenta, daran gelegen ist, allein zu praepariren anvertrauen.

15.

Die Apotheker sollen allezeit in ihrer Apotheke gute, frische, unverfälschte und nicht verlegene Simplicia und Materialia, item Praeparata und Composita von allerley Art, wie es sich in einer wohlbestellten Apotheke gehört, und sonderlich in dem Dispensatorio Hafniensi *) specificiret ist, zu Kaufe haben, und keine alte, verlegene, untüchtige oder verfälschte Waare bey sich haben, brauchen oder verkaufen; Und wie diese Länder mit unterschiedenen guten Gewächsen, Kräutern, Blumen und Wurtzeln von der Natur begabet sind, so sollen sie alljährig, nach den Jahres-Zeiten, sich um die Kräuter und Gewächse eines jeglichen Orts fleißig erkundigen, und darüber ein Buch zum Unterrichte halten. Auch sollen die Apotheker-Jungen dem Professori Botanices, wenn er mit seinen Discipeln herbatum gehet, folgen, wo anders Zeit und Gelegenheit solches gestatten wollen. Auch sollen die Apotheker ihre Lehr-Jungen dazu anhalten, daß, was zu rechter Zeit gesammlet ist, an gebührenden Orten getrocknet werde, und eine jegliche Art für sich hinlegen und verwahren, damit nichts schimmele oder verderbe. Sie sollen auch an denen Orten, da es geschehen kann und vonnöthen ist, ihre eigene Kräuter-Gärten, und darinnen Plantas indigenas und exoticas, so viel der letzteren hier wachsen können, in so grosser Anzahl, als nur immer thulich, haben, auch ihre Häuser also einrichten, daß alle Dinge an ihren gehörigen Ort kommen können.

16.

Sie sollen auch keine Praeparata von Edelgesteinen, Perlen, Corallen und dergleichen anderswo her verschreiben und einführen, sondern selbige unpraeparirt einkaufen, wohl examiniren und selber praepariren; Imgleichen keine Spiritus minerales, oder laborirte oder praeparirte Medicamenta Chymica oder Composita, von was Art die seyn, die nicht echt sind, und wobey die Apotheker einigen Zweifel haben können.

Electuaria, vornemlich Theriac, Mithridat, Opiata, und andere grosse und beträchtliche Composita sollen sie nicht praepariren, es seyn dann die Simplicia in der dazu verordneten Medicorum Gegenwart richtig dispensiret, examiniret und misciret, und sollen die Vasa, darin diese Composita verwahret werden, von dem dazu verordneten Medico signiret, und, mit Beyfügung des Dati, darauf geschrieben werden, wenn sie dispensiret seyn. Und wann gemeldete Composita verbrauchet oder zu alt worden sind, sollen selbige auf vorbedeutete Weise aufs neue verfertiget, signiret, und mit dem Dato versehen werden.

---

*) Der volle Titel ist: Dispensatorium Hafniense Jussu superiorum a Medicis Hafniensibus adornatum. *Thomas Bartholinus* D. in Reg. Acad. Hafn. Med. Professor & Decanus publici iuris fecit. Hafniae typis Georgii Lamprechti, Sumptibus Joachimi Moltken Bibl. MDCLVIII. (4to.)

Digitized by Google

17.

Zu Verhütung allen Schadens, sollen die Apotheker oder ihre Gesellen und Diener unzuläßige und gefährliche Recepte nicht annehmen oder praepariren, vielweniger an verdächtige Personen verkaufen. Die Recepte aber, welche von Medicis approbatis praescribiret werden, soll der Apotheker in ein dazu verordnetes Buch einschreiben lassen, und, wenn die Recepte bezahlet sind, sollen dem Patienten solche seine Recepte in originali mit der Rechnung wieder zugestellet werden.

18.

Alle Apotheker in Unseren Reichen und Landen sollen sich nach dem Dispensatorio richten, welches von Facultatis Medicae Doctoribus, auf Unsern allergnädigsten Befehl, im Druck herausgegeben ist. Nachdem aber die Apotheker-Kunst und Chymie, vermittelst täglicher Erfahrung und der Neubegierde dieser Zeiten, merklich zunimmt, als ist gedachtes Dispensatorium nach Gelegenheit von Facultatis Medicae Doctoribus zu verändern, zu vermehren und zu rectificiren. Die Apotheker sollen auch, in Ansehung desjenigen, so contant oder inwendig eines Jahres Frist bezahlet wird, sich nach der itzo vorgeschriebenen Taxe richten. Wie indessen der Preis von solchen Materialien täglich steiget oder fällt, so haben die Apotheker, damit sie außer Verdacht seyn mögen, die Waaren, welche steigen und fallen, den dazu verordneten Medicis zu erkennen zu geben. Sonsten sollen der Stadt-Physicus in Copenhagen, und die Medici ordinarii an den anderen Orten, sich um den Cours, welchen die steigende und fallende Waaren zu Amsterdam und Frankfurt haben, fleißig erkundigen, auf daß, nach der Veränderung desselben, die Taxe, dem gemeinen Manne zu Nutze, eingerichtet werden könne. Dahingegen soll den Apothekern in allen Städten, Copenhagen und Christianshafen, was den Wein angehet, ausgenommen) allerley Weine, Gewürtze und Specereyen, gleicherweise, wie die Wein-Händler und Gewürtz-Krähmer solche zu Kaufe haben, zu halten und zu verkaufen zugelassen seyn, auf daß sie die Apotheke desto besser im Stande halten und bey der Taxe bleiben können, und an dem, das jährlich verdirbt und weggeworfen wird, nicht zu grossen Schaden, vornemlich an den Orten leiden, da ein geringer Abgang von Medicamenten ist; doch daß davon Unser Zoll und Accise nach der Zoll-Rolle gebührend erleget werde.

19.

Die Apotheker sollen mit der Praeparation der Medicamenten keine Zögerung machen, sondern die Patienten, sobald es möglich ist, befördern; Die Apotheken an Werk- und Feyer-Tagen, Nacht und Tag, absonderlich wenn sie vernehmen, daß eine plötzliche, ansteckende oder schwere Krankheit obwalte, oder Frauen in Kindes-Nöthen seyn, offen halten, und beydes zu Pest-Zeiten und bey sonst grassirenden gefährlichen ansteckenden Krankheiten, (welche GOtt in Gnaden abwende) selbsten, oder wenigstens einer von ihren tüchtigsten Gesellen, allezeit zur Stelle seyn.

Und weil die meisten Patienten die Medicamente nicht mit baarem Gelde bezahlen, sondern dieselbe, während der Krankheit, auf Conto nehmen, die Apotheker auch verpflichtet sind, beregte Medicamente folgen zu lassen, wenn gleich das Geld dafür nicht allezeit mitfolget: So sollen die Apotheker, wenn der Patient, ehe sie befriedigt sind, an einer oder andern Krankheit stirbt, oder bey Lebzeiten bonis cediret, oder seine Verlassenschaft repudiiret wird, berechtiget seyn, ihre Bezahlung, nach richtiger Rechnung, in baarem Gelde zu geniessen. Falls aber kein Geld zu bekommen ist, so soll die Schuld aus denen besten Waaren, Gütern oder Mobilien, so in der Massa zu finden, nächst den Kinder-Geldern, vor allen

Digitized by Google

anderen Creditoren abgetragen werden, doch daß bemeldte Rechnungen nicht älter oder anders qualificiret seyn, als der Recess vermag. *)

20.

Destillirte Wasser sollen in Gläsern oder andern dazu dienlichen Instrumenten destilliret werden; Decocta aber, wozu Eßig oder acida kommen, sollen sie nicht in Kupfer oder Meßing, sondern in glasirten thönernen oder anderen Gefässen, so dazu bequem sind, zubereiten.

21.

Wenn die Apotheker Purgantia, Vomitoria, item Gift oder scharfe Materien, als Mercurium sublimatum oder praecipitatum, hydrargyrum, arsenicum, antimonium, vitriolum und dergleichen tractiren und handhaben, sollen sie dazu eigene und sonderliche Gefässe, Mörsel, Spateln und Siebe oder Sieg-Tücher gebrauchen, damit das eine nicht unter das andere komme.

22.

Kein Apotheker soll in der Apotheke Gift öffentlich feil halten, sondern solches in seiner eigenen Verwahrung und unter eigenem Beschlusse haben, und sich darunter in alle Wege nach dem Recesse verhalten. **) Sie sollen auch kein purgans oder vomitorium, wodurch die Frucht abgetrieben, oder derselben einiger verderbliche Schade zugefüget werden kann, an verdächtige Personen ausgeben.

Und soll, bey der schwersten Strafe, allen Materialisten und Gewürtz-Krähmern, sowohl Fremden als Einheimischen verboten seyn, arsenicum und mercurium sublimatum feil zu haben, oder jemanden, außer den Apothekern, zu verkaufen.

23.

Oftbemeldte Apotheker sollen nicht nach eigenem Gutdünken in der Medicorum Recepten quid pro quo substituiren, sondern, wann es etwa an einem Simplici oder Composito, das sich in dem Recepte fände, mangelte, oder auch darin etwas vorkäme, so entweder unleserlich oder zweifelhaft wäre, so sollen sie dasselbe dem Medico praescribenti zu erkennen geben, auf daß er selber etwas anders substituiren und seine Recepten erklären könne.

24.

Und nachdem verschiedene Krankheiten vorkommen, so die Patienten nicht gerne wollen offenbaret haben, und doch aus den Recepten wohl erkannt und abgenommen werden können, so sollen die Apotheker, samt ihren Gesellen und Dienern, dergleichen verborgen halten und es nicht aussagen oder offenbaren, wofern nicht eine merkliche Gefahr zu befürchten wäre, wann es verschwiegen bliebe.

25.

So lange die jetzo in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen vorhandene Apotheker ihre Officinen mit guten Waaren und Materialien unsträflich und dergestalt providiren, daß die Einwohner damit genugsam können bedienet und versehen werden, und niemand mit Billigkeit darüber zu klagen hat, soll es, bis zu anderweitiger allergnädigsten Anordnung, bey der

*) Siehe Königs Christian des Vierten Recess vom Jahr 1643. Lib. II. Cap. XV. Art. 8 & 12. und Lib. III. Art. 14. wornach dergleichen Buchschulden in Dännemark innerhalb Jahres-Frist, und in Norwegen vor Ablauf dreyer Jahre liquidiret werden müssen.

**) Siehe Königs Christian des Vierten Recess Lib. II. Cap. XIX. vom Rattenpulver.

Digitized by Google

Anzahl von Apothekern, die jetzo in der Stadt befindlich ist, gelaßen, und keine mehrere, den gegenwärtigen zum Abbruch, admittiret werden. Sollte aber einige Apotheke, entweder hier in Copenhagen oder anderswo in Unseren Reichen und Landen, durch Versäumniß oder schlechte Aufsicht in einen merklichen Verfall gerathen, so soll der Apotheker seine Bestallung verbrochen haben, und seine Apotheke niedergeleget, und eine andere an deren Stelle wieder aufgerichtet werden.

26.

Eine jede Apotheke soll jährlich einmahl, gleich nach Michaelis, in Copenhagen von zweenen Doctoribus Facultatis medicae, in Beyseyn des Stadt-Physici und Practici ordinarii, an den anderen Orten von den Medicis approbatis loci, einem oder mehrern, oder, wo keiner ist, von den nächstwohnenden visitiret werden. Und sollen die Apotheker alle die Species, Waaren und Medicamente, so in der Apotheke sind, vor die Visitatores bringen und von ihnen besehen und examiniren lassen, nichts davon auf den Böden, in den Kellern oder sonst im Hause verbergen, sondern alles, was gefordert und wornach gefraget wird, aufrichtig und auf ihren guten Glauben und Gewissen andeuten und erklären. Im Fall etwas von den Visitatoribus untüchtig, verlegen, alt und verdorben erachtet und befunden wird, sollen sie es, ohne allen Widerspruch, abschaffen und gänzlich cassiren und wegwerfen. Da aber sonsten an einigen Medicamenten, oder anderm, so leicht verderben kann, ein Gebrechen oder Mangel befunden würde, sollen sie selbigen, so bald möglich ist, verbessern und ersetzen. Es soll auch, ausser der jährlichen Visitation, einem jeden Medico approbato, wann er einigen Zweifel heget, freystehen, dasjenige, so er verschrieben hat, oder zu verschreiben gedenket, nachzusehen, und das, wornach auf solche Weise gefraget wird, soll ihm entweder von den Apothekern selbst, oder von ihren Gesellen, unverweigert vorgewiesen und erkläret werden.

27.

Und damit die Apotheken desto besser im Stande gehalten werden können, soll nach diesem keinem Medico practico erlaubt seyn, zugleich eine öffentliche Apotheke zu halten, sondern ein jeder bey seiner Profession verbleiben. Doch soll es einem jeden Medico approbato freystehen, diejenige besondere Medicamenta, so er sich selbst will vorbehalten haben, und welche auf der Apotheke nicht zu bekommen sind, selbst zu praepariren und bey seinen Patienten zu gebrauchen; jedoch sollen sie die Materialien bey den Apothekern kaufen, und nicht anderswoher verschreiben, wo anders selbige an dem Orte zu bekommen sind.

28.

Kein Chirurgus soll, bey gebührender Strafe, einige innerlich zu gebrauchende Medicamenta seinen Patienten verordnen, oder selbsten für sie praepariren; die Wund-Tränke und Decocta, so von ihnen gegen die luem veneream gebrauchet werden, Gurgel-Wasser, und was eigentlich zur Chirurgie gehöret, allein ausgenommen. Vielweniger sollen dieselbe, Purgantia, Vomitoria, Sudorifera, Pectoralia, Opiata, Cordialia, &c. ihren Patienten verordnen, oder selbsten für sie praepariren.

Ihre Medicamenta und Species oder Materialien, so sie zu ihrer Chirurgie gebrauchen, und man von anderen Orten haben muß, sollen sie von den Apothekern des Orts kaufen, und nicht anderswoher verschreiben; Wohingegen bemeldte Apotheker verpflichtet seyn sollen, den Barbierern gute Waaren um einen billigen Preiß und in kleiner oder großer Quantität, wie es begehret wird, zu verschaffen.

Digitized by Google

29.

Kein Laborant oder Destillator mag heimlich oder öffentlich einige Apotheke halten, oder einige Medicamenta, so auf einer wohlbestellten Apotheke praepariret werden müssen, praepariren, um solche zu versenden, oder anderen zu verkaufen. Eben so wenig mögen die Materialisten, Gewürz-Krämer oder Zuckerbecker und dergleichen, Theriac, Mithridat, Confectiones officinales, Balsama, Unguenta, Emplastra, Species, &c. Pulveres compositos, Olitäten, item Schlag-Wasser, Caneel-Wasser, Mutter-Wasser, Elixir vitae Matthioli, Kinder-Balsam und andere solche destillirte Wasser, item Brust-Kuchen, Violen- und Rosen-Syrup und andere Syrupen, und dergleichen Medicamenta und Materialien, so eigentlich zur Apotheke gehören, feil haben, und anderen verkaufen.

30.

Kein Empiricus, Bruchschneider, Oculist, Quacksalber, oder dergleichen Umläufer, Mann oder Weib, mag einige Apotheker-Waaren, es seyn simplicia oder composita, Olitäten, Theriac, oder wie sie Nahmen haben mögen, heimlich oder öffentlich feil halten.

Würde aber jemand mit dergleichen verbotenen Waaren, Materialien und Medicamenten betroffen, so soll derselbe, auf daß dem gefährlichen und schädlichen Mißbrauche im Verkauf der Medicamenten abgeholfen werde, sothaner Waaren verlustig seyn, und über dieses eine Strafe von 100 Rthl. erlegen, wovon ein Drittel Uns, ein Drittel Bürgermeistern und Rath des Ortes, da dergleichen befunden wird, und ein Drittel den dortigen Apothekern, heimfallen soll.

Wir gebieten und befehlen demnach Unseren Amtleuten, Praesidenten, Bürgermeistern und Rath, Vögten, und allen anderen, so von Unsertwegen zu thun und zu lassen haben, dahin gebührlich zu sehen, daß alle und jede sich hiernach allerunterthänigst richten und verhalten, und, wie vorher geschrieben stehet, bey gebührender Strafe, nichts dawider vorgenommen werde.

Wornach alle und jede, die es angehet, sich allerunterthänigst zu achten haben. Gegeben auf Unserm Schlosse Copenhagen, den 4 Decembr. Anno 1672.

Unter Unserm Insiegel.

CHRISTIAN.

(L.S. R.)

---

2. Rescript, wodurch die vorstehende Medicinal- und Apotheker-Ordnung in Ansehung der Herzogthümer in einigen Punkten verändert und verbessert wird, vom 15. Aug. 1746. (Corp. C. H. I. p. 783.)

Friderich der Fünfte ꝛc. ꝛc. Ew. Liebd. ist bekannt, daß die von Unsers in GOtt höchstseligst ruhenden Herrn Aelter-Vaters, Königs CHRISTIAN des Vten Majest. glorw. Ged. unterm 4 Dec. 1672. ausgelassene Medicinal- und Apotheker-Ordnung, obgleich sie in Unsern Herzogthümern Schleswig-Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, nie zur Publication gelanget ist, dennoch daselbsten durch die Observantz die Kraft eines Gesetzes überkommen habe. Nun lassen Wir es zwar bey solcher Reception ferner bewenden, finden aber doch vonnöthen, gedachte Medicinal- und Apotheker-Ordnung in einem und andern mit den Umständen und Verfassungen besagter Her-

Digitized by Google

zogthümer und Lande nicht übereinstimmenden Puncte zu verändern und zu verbessern, mithin allergnädigst zu verfügen, daß

Quoad §. 1. et 2. diejenigen, welche in mehrberegten Herzogthümern und Landen praxin medicam treiben wollen, sich vorhero dem Physico des Districts, wo sie sich niederzulassen gedenken, persönlich darstellen, und ihm ihre testimonia promotionis legitimae zur Prüfung vorzeigen, und erst, wann solches geschehen ist, von der Obrigkeit des Orts auf die Medicinal-Ordnung und andere die Medicinae Practicos angehende Verfügungen beeidiget und zur Praxi verstattet werden, übrigens auch Unsere eingebohrne Unterthanen, die etwa nicht auf der Universität in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen, sondern ausserhalb Landes den Gradum angenommen haben möchten, so wenig als die Fremde und Auswärtige von der praxi medica in osterwehnten Herzogthümern und Landen ausgeschlossen seyn sollen, hiernächst

Quoad §. 5. et 26. die Visitation der Apotheken

Quoad §. 6. das Examen und die Unterweisung der Heb-Ammen, und

Quoad §. 7. die zu tragende Fürsorge bey grassirenden Seuchen den dorten bestellten Physicis, einem jeglichen in seinem Districte, eigentlich obliegen solle, ferner

Quoad §. 11. den angehenden Apothekern daselbst, deren Gelegenheit es nicht leidet, das Examen in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen zu untergehen, vergönnt seyn soll, sich von dem Physico des Districts, wo sie sich etabliren wollen, mit Zuziehung zweener oder wenigstens eines Apothekers examiniren zu lassen, und dann

Quoad §. 19. es allda in Ansehung des juris praelationis der Apotheker-Rechnungen, gleichwie in Absicht auf die Praeferentz der Rechnungen der Medicorum und Chirurgorum, bey der an jedem Orte hergebrachten Verfassung bis zu Unserer anderweitigen Verordnung sein Bewenden haben solle; in allem übrigen aber es bey dem Einhalt anfangs gedachten Medicinal- und Apotheker-Ordnung alldorten fernerhin zu lassen, und solche von denjenigen, welchen darin etwas vorgeschrieben oder verboten ist, auf das genaueste zu befolgen sey.

Es ist demnach an Ew. Liebd. Unser gnädigstes Begehren, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung denen sämmtlichen Obrigkeiten und Physicis in Unsern Herzogthümern Schleswig-Holstein, wie auch Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau von Unserntwegen bekannt zu machen ꝛc. Die Wir ꝛc. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg, den 15 Aug. 1746.

FRIDERICH R.

An den Herrn Marggrafen und Statthalter

J. S. v. Schulin.

Digitized by Google

b. Besondere Vorschriften.

1) Für die Medicinalcollegien — das Sanitätscollegium in Kiel.

1. Verfügung Herzog Karl Fridrichs vom 24. Decbr. 1732, betreffend die Errichtung eines collegii medici zu Kiel, nebst Instruction für selbiges.

---

2. Patent wegen Errichtung eines Sanitätscollegiums für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, vom 25. May 1804. (Chron. Samml. p. 217.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zur Verbesserung der Medicinalpolizey in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, ein Sanitäts-Collegium für die gedachten Lande in Unserer Stadt Kiel anzuordnen. So wie Wir nun die Mitglieder dieses Collegii allerhöchst unmittelbar ernannt, die zu Besoldungen und Bestreitung der Kosten erforderlichen Gelder aus Unserer Kasse angewiesen, auch dem Collegio über dessen Geschäftsführung eine nähere Instruction ertheilet haben: so gebieten Wir auch in Rücksicht auf die Verhältnisse desselben zu Unseren übrigen lieben und getreuen Unterthanen hiemit:

1.

Alle in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona befindliche Medicinalverwandte, als Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. sollen den Verfügungen Unseres Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegii in Amtssachen unweigerlich Folge leisten. Das Collegium ist daher auch zu einer fortdauernden genauen Aufsicht über sie verbunden, und befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, die Fehlenden zurecht zu weisen, und erforderlichen Falles die Suspension zu verfügen.

2.

Sofern dergleichen Medicinalverwandte durch Uebertretung der Verfügungen Unseres Sanitäts-Collegii anderweitiger Vergehungen sich schuldig machen, sind sie desfalls auf geschehene Anzeige von den Behörden, nach Vorschrift der Gesetze, zu strafen.

3.

Insonderheit sollen sie gehalten seyn, dem Collegio die jährlichen Berichte, welche das Collegium sonst verlangen möchte, mit aller erforderlichen Genauigkeit abzustatten, und zu der bestimmten Zeit einzusenden.

4.

Die bey öffentlichen Gesundheitsanstalten und ähnlichen Einrichtungen angestellten Aerzte und Wundärzte haben, auch ohne vorhergegangene Aufforderung, an das Sanitäts-Collegium

Digitized by Google

dergleichen Berichte so oft einzusenden, als sich bey dem ihnen anvertraueten Geschäft irgend ein außerordentlicher oder besonders merkwürdiger Fall ereignet.

5.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt von einer ansteckenden Krankheit, durch seine eigene Praxis Kenntniß erhält, soll er solches dem Collegio sogleich anzeigen, auch dabey sorgfältig bemerken, was er von der Ursache und Anlaß, imgleichen von der etwanigen Verbreitung in der Nachbarschaft, in Erfahrung bringen kann.

6.

Findet das Sanitäts-Collegium sich veranlasset, in solchen Fällen vorläufige Maaßregeln gegen die Seuche anzuordnen, so sollen die Obrigkeiten dieselben ungesäumt vollstrecken, mit Zuziehung des Physicus, und sich wegen des weitern Verfahrens sowohl an das Collegium, als an die ihnen vorgesetzte Behörde wenden.

7.

Ueberhaupt haben Unsere Collegien und Beamten, auch sämtliche Obrigkeiten in Unsern Herzogthümern, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, in allen Amtsgeschäften, wobey die Mitwirkung des Sanitäts-Collegii nothwendig oder nützlich scheint, sich an dasselbe zu wenden, vorzüglich bey solchen Gegenständen, welche die Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen.

8.

Wer sich um ein Physicat bewirbt, muß sich zu dem Ende einem besonderen, von dem Sanitäts Collegio mit ihm anzustellenden Colloquio unterwerfen.

9.

Zu Ausübung irgend einer auf Heilung einzelner, äußerer oder innerer Gebrechen sich beziehenden Kunst oder Fertigkeit, so wenig als zur Zubereitung und zum Verkauf eines äußeren oder inneren besonderen Heilmittels, soll niemand gelassen werden, ohne vorgängige Prüfung und Bescheinigung des Sanitäts-Collegii.

10.

Niemand soll in Zukunft eine Apotheke antreten, der nicht vorher von dem Sanitäts-Collegio vorschriftsmäßig geprüft und tüchtig befunden ist; auch sollen die Provisoren der Apotheken künftig zu diesem Geschäft nicht zugelassen werden, ehe sie von dem Physicus des Districts, mit Zuziehung eines Apothekers, gehörig geprüft sind.

11.

Die Preise der Apothekerwaaren sollen sich in Zukunft genau nach der Bestimmung richten, welche das Sanitäts-Collegium, nach der Apothekertaxe, jährlich festsetzt.

12.

Wegen der Verbindungen des Sanitäts-Collegii mit Unseren übrigen Collegien und Beamten, haben Wir demselben ein autorisirtes Siegel beygelegt, welches alle Vorrechte und Freyheiten öffentlicher Siegel zu genießen hat.

Digitized by Google

Wornach sich jedermann, den es angeht, allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg den 25sten May 1804.

(L. S.) *Christian* Rex.

E. H. Schimmelmann.

C. L. Schütz. Rantzau. Eggers. C. Janssen. F. C. Jensen.

Instruction für das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium, vom 8. Juni 1804. (Chron. Samml. p. 230.)

Erste Abtheilung.

Organisation des Sanitäts-Collegii.

§. 1.

Das Collegium besteht aus einem Chef, mehreren Mitgliedern und Adjuncten, welche Wir sämtlich unmittelbar ernennen und bestellen.

§. 2.

Der Chef führt die Oberaufsicht über das Collegium, und hat insonderheit über die genaue Befolgung dieser Instruction zu wachen. Zu dem Ende soll der Secretair des Collegii dem Chef monatlich einen Extract der Verhandlungen mit Namhaftmachung der Referenten zustellen. Es richtet das Collegium an ihn seine Berichte, Bedenken und Vorschläge für Unsere Deutsche Kanzeley, und erhält durch ihn die Aufträge derselben.

§. 3.

So wie jedes Mitglied des Collegii sich die genaueste Beobachtung seiner Amtspflichten angelegen seyn lassen muß, so soll es auch über die Verhandlungen des Collegii die strengste Verschwiegenheit beobachten.

§. 4.

Von den Mitgliedern des Collegii wollen Wir einem das Directorium übertragen, und zwar ohne Rücksicht auf Dienstalter, Rang und sonstige Amtsverhältnisse.

§. 5.

Der Director erbricht die einkommenden Briefe, und stellt selbige dem Secretair zu. Er führt den Vorsitz im Collegio, und hat bey eintretender Gleichheit der Stimmen ein votum decisivum.

§. 6.

Der Director hat den Vortrag im Collegio, läßt über Sachen, die sogleich abgemacht werden können, votiren, die wichtigern oder verwickelten vertheilt er zur Relation unter sämtliche Mitglieder des Collegii.

§. 7.

Der Director ist in allen Sachen Correferent, bestellt aber in Sachen, welche er selbst referirt, einen besondern Correferenten. Wenn im Collegio erst deliberative und dann conclusive über eine Sache votirt worden, dictirt er den Beschluß dem Secretair zu Protocoll.

Digitized by Google

§. 8.

Der Director hat in den Versammlungen auf Ordnung zu halten; er sorgt für ungesäumte Relation, Beendigung und Expedition der Sachen.

§. 9.

Bey eintretenden Krankheiten oder Abwesenheit überträgt er seine Amtsgeschäfte einem seiner Collegen.

§. 10.

Die Versammlungen des Collegii werden alle vierzehn Tage zu einer bestimmten Zeit in der Wohnung des Directors gehalten, woselbst sich das Archiv befindet.

§. 11.

In außerordentlichen Fällen steht es dem Director frey, das Collegium zusammen zu rufen.

§. 12.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Collegii beyzuwohnen. Bey eintretenden Abhaltungen müssen sie die Ursache derselben dem Director schriftlich anzeigen. Diese Anzeige wird in dem monatlichen Bericht an den Chef eingerückt.

§. 13.

Jedes Mitglied muß die ihm mitgetheilten Relationen übernehmen, und in der in der Versammlung bestimmten Zeit, und zwar drey Tage vorher, dem Director zur Correlation einsenden. Ebenfalls hat ein jedes Mitglied die ihm vom Collegio zu ertheilenden Aufträge bereitwillig zu übernehmen.

§. 14.

Der Secretair trägt alle einkommenden Sachen, sobald er selbige vom Director erhält, in einem kurzen Auszuge in ein Protocoll. Sodann circuliren dieselben unter den übrigen Mitgliedern, und kommen zuletzt wieder an den Director.

§. 15.

Dem Secretair liegt es ferner ob, alle Ausfertigungen nach den Beschlüssen des Collegii zu entwerfen und zu besorgen.

§. 16.

Ferner soll er den monatlichen Extract für den Chef und zugleich einen Generalbericht über die Verhandlungen des Collegii ausarbeiten, welchen das Collegium durch seinen Chef Unserer Deutschen Kanzeley übersendet.

§. 17.

Der Secretair hat die currenten Sachen, bis sie völlig abgemacht sind, in seiner Verwahrung. Die abgemachten bringt er ins Archiv, wozu er eben wie der Director einen Schlüssel hat, und über welches er die besondere Aufsicht führt.

§. 18.

Ferner führt der Secretair die Kasse, über welche er jährlich Rechnung ablegt, welche vom Collegio revidirt und vom Chef quittirt wird.

§. 19.

Zu den laufenden Ausgaben, als Copialien, Botenlohn, Diäten und Reisekosten u. s. w. erhält das Collegium jährlich 200 Rthlr.

Digitized by Google

§. 20.

Die Adjuncten, welche Wir aus der Zahl der Aerzte und Chemiker in Unsern Herzogthümern ernennen wollen, geben in einzelnen Fällen auf Verlangen ein schriftliches Bedenken, und übernehmen allenfalls besondere Aufträge, welche ihnen das Collegium ertheilen möchte.

§. 21.

Das Collegium bedient sich des ihm von Uns allergnädigst ertheilten Siegels, und hat die damit verbundene Portofreyheit zu genießen.

Zweyte Abtheilung.

Wirkungskreis des Sanitäts-Collegii.

§. 22.

Das Collegium hat Unserer Deutschen Kanzeley Vorschläge einzureichen über alle die Medicinal-Gesetzgebung betreffende Gegenstände, und die von jener verlangten Entwürfe, Berichte und Bedenken, beydes durch den dem Collegio vorgesetzten Chef einzusenden.

§. 23.

Das Collegium führt die Aufsicht über alle Medicinal-Anstalten im Lande, und das Irrhaus, die Krankenhäuser, Hebammenschulen, Rettungs- und Impfanstalten, so wie auch über die zweckmäßige Einrichtung aller öffentlichen Institute, als Strafanstalten, Verpflegungshäuser und Gefängnisse, soweit solche die Gesundheitspflege der in jenen Anstalten befindlichen Personen betrift, weshalb die jenen Instituten beygeordneten oder dabey angestellten Aerzte und Wundärzte jährlich und auf Verlangen des Collegii öfterer an dasselbe über diesen Gegenstand zu berichten haben.

§. 24.

Insbesondere hat aber das Collegium die Aufsicht über alle im Lande befindlichen Medicinal-Verwandte, als Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. und deren Amtsverrichtungen zu führen, als welche sämtlich demselben untergeordnet sind, und den Verfügungen desselben unweigerlich Folge zu leisten haben.

§. 25.

Entdeckt das Collegium Uebertretungen der Medicinalgesetze, so soll es die Uebertreter ernstlich zurechtweisen, auch nach Beschaffenheit der Umstände dieselben von ihren Amtsverrichtungen oder in der Ausübung ihrer Kunst suspendiren, wobey jedoch zugleich der Vorgang zur Veranlassung einer gesetzlichen Ahndung der Behörde anzuzeigen ist.

§. 26.

Ganz vorzüglich hat das Collegium seine Aufmerksamkeit auf die Apotheken und deren Führung zu richten. Das Collegium hat jährlich die Preise der Apothekerwaaren (in Zukunft nach der neuen Pharmacopoea) zu reguliren. Auch soll es jedem Mitgliede frey stehen, bey schicklichen Veranlassungen den Zustand einzelner Apotheken zu untersuchen.

§. 27.

Hinführo soll niemand eine Apotheke antreten, ohne vorher von dem Sanitäts-Collegio examinirt und tüchtig befunden zu seyn. Die Provisores hingegen sollen von dem Physico des Districts, mit Zuziehung eines Apothekers, geprüft werden.

Digitized by Google

§. 28.

Alle Physicate wollen Wir auf den Vorschlag des Sanitäts-Collegii besetzen. Wer sich um ein solches bewirbt, muß sich daher an das Collegium wenden, und einem von demselben anzuordnenden Colloquio unterwerfen. Wer indeß sich diesem Colloquio einmal unterzogen, ist von einem nochmaligen Colloquio für die Folge befreyt, falls er tüchtig befunden worden.

§. 29.

Alle Physici und Districts-Chirurgen sollen verpflichtet seyn, die von dem Collegio verlangten Berichte abzustatten; den Weisungen desselben Folge leisten, und nach einer denselben zu ertheilenden nähern Instruction zu gewissen Zeiten regelmäßig an dasselbe berichten.

§. 30.

Bey eintretenden ansteckenden Krankheiten, welche von dem Physico oder dem ersten Arzte, welcher davon Nachricht erhält, dem Collegio sogleich anzuzeigen sind, verfügt dasselbe die nöthigen Anstalten, welche von den Obrigkeiten, mit Zuziehung des Physici, zu vollstrecken sind; doch muß das Sanitäts-Collegium diese vorläufig verfügten Maaßregeln sogleich sowohl Unserer Deutschen Kanzeley, als dem beykommenden Oberdicasterio anzeigen.

§. 31.

Bey Fällen dieser Art sind alle Behörden und Beamten verpflichtet, mit dem Collegio zu communiciren, und das Collegium kann erforderlichen Falls, mit Zustimmung des Chefs, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Adjuncten zur Untersuchung der Sache absenden, welche sodann die dringenden Maaßregeln mit den Behörden verabreden.

§. 32.

Sowohl in solchen Fällen, als auch, wenn Unsere Deutsche Kanzeley Mitglieder oder Adjuncten des Collegii zu einer Localuntersuchung committiret, erhalten der oder dieselben drey Rthlr. an Diäten außer der Vergütung des Fuhrlohns.

§. 33.

Wenn eins Unserer Oberdicasterien in einer öffentlichen Sache ein Gutachten von dem Sanitäts-Collegio erfordert, so soll dasselbe ein solches von Amts wegen abzustatten verbunden seyn.

§. 34.

Für die Hemmung der Quacksalberey und Abstellung schädlicher Gewohnheiten, die Einführung und Verbreitung erprobter Heil- oder Schutzmittel (wie z. B. die Kuhpocken) hat das Sanitäts-Collegium ebenfalls zu sorgen, und ist daher befugt, den Aerzten und Wundärzten die erforderlichen Aufträge zu ertheilen, eine Correspondenz mit den Obrigkeiten einzuleiten, und Bekanntmachungen zur Aufklärung, zur Warnung oder zum Unterricht an das Publicum zu erlassen.

§. 35.

Auch ist das Collegium autorisirt, sowohl mit den medicinischen Facultäten zu Kiel und Kopenhagen, als mit der chirurgischen Academie und andern Behörden in directe Correspondenz zu treten.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg den 8ten Jun. 1804.

(L. S.) *Christian* Rex.

E. H. Schimmelmann.

C. L. Schütz. Ranzau. Eggers. C. Janssen. F. C. Jensen.

---

4. Instruction für die Adjuncten des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums, vom 20. Decbr. 1804. (Chron. Samml. p. 447.)

Da die allerhöchste Absicht Sr. Königl. Majestät in Beyordnung der Adjuncten zum Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium gewesen, dasselbe durch die specielle Verpflichtung einiger, sich durch Geschicklichkeit, Kenntnisse und Thätigkeit vorzüglich auszeichnender Landesärzte und Naturforscher in den Stand zu setzen, nicht allein durch sie jederzeit und in jeder Entfernung auf das schnelleste, genaueste und zuverläßigste von den, dem allgemeinen Gesundheitszustand nützlichen oder nachtheiligen, allgemeinen und besondern Umständen, Verhältnissen und Ereignissen jedes Orts unterrichtet zu werden, sondern auch dieserhalb unverzüglich allenthalben die angemessensten Maaßregeln zu ergreifen und in Ausführung zu bringen: so haben die in besagter Absicht mit dem besondern Königl. Zutrauen beehrte Adjuncten des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums folgende Vorschriften zu beobachten, und sich zur allerunterthänigsten Pflicht seyn zu lassen.

1.

Soll der Adjunct über alles das, worüber ihn das Sanitätscollegium in Beziehung auf das demselben allerhöchst anvertraute Gesundheitswohl der Herzogthümer, es sey in einzelnen Fällen, oder wegen allgemeiner Einrichtungen, befragen sollte, sein Bedenken und seinen Beyrath, ohne Rückhalt und Nebenabsichten, ungesäumt, freymüthig, und nach bestem Gewissen ertheilen.

2.

Eben so ist er verbunden, die ihm vom Sanitätscollegium nach Maaßgabe seines Berufs als Arzt, Wundarzt, Chemiker oder Thierarzt zu ertheilenden besondern Aufträge, z. B. zu Untersuchung einer sich äußernden Epidemie, oder verdächtiger Nahrungsmittel, oder ausserordentlicher Visitation einer Apotheke, Prüfung eines Empirikers, oder Untersuchung und Schlichtung entstandener Streitigkeiten zwischen Medicinalverwandten u. s. w. eben so willig zu übernehmen, als unverzüglich und gewissenhaft auszurichten, und über den Erfolg umständlichen Bericht zu erstatten, da er dann in den Fällen, worin er solchergestalt durch das Sanitätscollegium oder die höchste Behörde committirt wird, und die nicht in loco seines gewöhnlichen Aufenthalts sich ereignen, außer freyer Fuhre, oder Vergütung des Fuhrlohns, 3 Rthlr. an Diäten zu genießen haben wird.

3.

Auch ohne besondern Auftrag liegt es besonders den Adjuncten, die zugleich Physici sind, ob, dem Sanitätscollegium zu Bewirkung eigener oder höherer Remedur, alle ihres Ermessens wichtige, dem allgemeinen Gesundheitswohl nachtheilige Ursachen, Gewohnheiten, Ereignisse und Thatsachen aller Art, die sich sowohl in ihrem eigenen, als angränzenden Districten zu-

Digitized by Google

tragen, und die sie entweder selbst wahrgenommen, oder sonst zuverlässig erfahren haben, ex officio, mit ihrem Bedenken begleitet einzuberichten.

4.

Wie fern aber jeder Adjunct in dem Fache der Heil- oder Naturkunde, dem er sich besonders gewidmet, erhebliche, oder dem allgemeinen Gesundheitswohl wichtige, und nützliche Entdeckungen und Bemerkungen in wissenschaftlicher Hinsicht zu machen, Gelegenheit findet, ist er auch solche dem Collegio, dessen Gehülfe er ist, mitzutheilen verbunden.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel den 20sten Decbr. 1804.

---

5. Rescript an den Chef des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums, daß die früher monatlich an ihn zu erstattenden Berichte künftig nur vierteljährlich erstattet werden dürfen, vom 30. April 1822. (Chron. Samml. p. 78.)

Frederik der Sechste ꝛc. Da Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden haben, es dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio allergnädigst zu verstatten, daß selbiges die in Gemäßheit des §. 2. der Instruction desselben an den ihm vorgesetzten Chef monatlich zu erstattenden Berichte künftig nur vierteljährlich erstatten dürfe, so geben Wir dir solches, mit Beziehung auf deinen Bericht vom — zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 30sten April 1822.

Digitized by Google

2) Vorschriften für die Physici

α. generelle.

1. Formular der Physicatsbestallung.

Die Physicatsbestallungen enthalten jedes Mal die allgemeine Verpflichtung 1) das Interesse des Staates wahrzunehmen, 2) den Kranken alle Treue zu erweisen, 3) Untersuchungen und Anordnungen bei epidemischen Krankheiten vorzunehmen und 4) auf obrigkeitliche Requisition die gerichtlich-medicinischen actus zu beschaffen.

---

2. Circulairverfügung, daß die Cadavera der Decollirten wie auch derjenigen Personen, welchen eine sepultura honesta nicht verstattet worden, denen bestallten Physicis ausgeliefert werden sollen, um in der vorzunehmenden Anatomie die Chirurgos unterrichten zu können, vom 7. May 1737. (C. C. H. I. p. 841.)

---

3. Decretum ratione der Land- und Stadtphysici Accidentien, vom 11. Nov. 1733.

---

4. Declaration sothanen decreti betreffend der Land- und Stadt-Physici Diätengelder, freie Fuhren, und dabei habende Ergötzlichkeit, vom 3. Febr. 1735.

---

5. Verfügung betreffend den Transport der Cadaver der Decollirten, vom 20. Novbr. 1740.

---

6. Reglement was denen Physicis, die keine stehende Besoldung haben, imgleichen den Chirurgis an Sectionsgebühren zu vergüten sey, vom 7. Novbr. 1741.

Die hiernach bestimmten, nunmehr in dem Patent vom 1sten Decbr. 1820 abgeänderten Gebühren sind

für den Physicus

pro actu sectionis	4	Rthlr.
pro relatione	2	„
Diäten, ausser dem Aufenthaltsort. . .	2	„
Freie Fuhr		
für jede Meile zur Ergötzlichkeit. . . .	— „	36 ßl.

Digitized by Google

für den Chirurgen

pro actu sectionis	2 Rthlr.
pro attestato	1 „
Diäten	1 „
Freie Fuhr.	

---

7. Rescript an des Herrn Statthalters Durchl., betreffend eine neue Einrichtung mit den Physicaten in den Herzogthümern, vom 19. Aug. 1757. (Chron. Samml. p. 15.)

Friederich der Fünfte ꝛc. Es ist Ew. Liebd. schon bekannt, daß Wir in Ansehung der Physicate in Unsern Herzogthümern eine neue Einrichtung zu machen für gut befunden haben. Und bey dieser Gelegenheit ist dann von Uns festgesetzet worden, daß hinführo in nachfolgenden Districten, als:

1) in der Stadt und dem Amte Hadersleben;
2) in der Stadt und dem Amte Flensburg, der Landschaft Bredstedt und Stiftsvogtey Bordelum;
3) in den Aemtern Sonderburg, Norburg, nebst Gravenstein, Seebuygaard und Gottesgabe, wie auch in den Städten Sonderburg und Arroeskiöping *);
4) in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster, auch der Stadt Apenrade;
5) in der Stadt Schleswig, auch den Aemtern Gottorf und Mohrkirchen, nebst der Landschaft Stapelholm;
6) in der Stadt Eckernförde, nebst dem Amte Hütten;
7) in dem Amte Husum, nebst der Vogtey Schwabstedt und Rödeniß, wie auch den Städten Husum und Friedrichstadt, imgleichen in der Landschaft Nordstrand, nebst Pellworm und den Halligen;
8) in der Stadt und dem Amte Rendsburg;
9) in der Stadt und dem Amte Segeberg, nebst der Stadt Oldesloe, wie auch endlich
10) in der Crempe- und Wilster-Marsch, den Städten Itzehoe, Crempe und Wilster, der Stadt Glückstadt,

allemal ein besonderer Districtsphysicus seyn, und sowohl von den in dem ihm angewiesenen Bezirk belegenen Städten, als vom Lande, ein Gewisses zu genießen haben soll.

In Ansehung des in der Stadt und dem Amte Tondern schon vorhin mit einem Gehalt verbunden gewesenen Physicats lassen Wir es bey der bisherigen Einrichtung bewenden. — Uebrigens lassen Wir durch Unsre Rentekammer die Veranstaltung machen, daß denen Physicis der Ertrag der 5 ßl. von jedem zu den außerordentlichen Amtsausgaben pflichtigen Pflügen ihres Districts jährlich aus Unserer Casse bezahlet werde. Und an Ew. Liebd. gelanget hiemittelst Unser gnädigstes Begehren, die Magistrate anfangs genannter Städte anzuweisen, daß sie ihrem Physico von eben dem Tage an dasjenige Annuum, wozu eine jede derselben von Uns angesetzet ist, jährlich bezahlen, und in den Stadtrechnungen in Ausgabe bringen lassen. — Gegeben ꝛc. Friedensburg den 19ten Aug. 1757.

---

*) Für die Stadt Arroeskiöping und die Insel Arroe ist seit 1786 ein eigner Physicus angestellt.

Digitized by Google

8. Rescript, betreffend das Herumreisen der Physici in ihren Districten bei entstehenden epidemischen Krankheiten, vom 11. Februar 1760. (Chron. Samml. p. 9.)

Friederich der Fünfte ꝛc. Da es Unserer landesväterlichen Absicht gemäß ist, daß die Physici bey entstehenden epidemischen Krankheiten ihre Districte durchreisen, denen armen Kranken Hülfe leisten, und die Beschaffenheit der Krankheit genau untersuchen, um desfalls die nöthigen allgemeinen Vorschriften geben zu können; so gesinnen Wir an Ew. Lbd. hiedurch gnädigst, den Amtmännern und Obrigkeiten in Unserm Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils, wie auch Unserm Administrator zu Ranzau und Unserm Landdrosten zu Pinneberg per Circulares anzufügen, wie es Unser Wille sey, daß, wenn es bey entstehenden epidemischen Krankheiten nöthig gefunden werden dürfte, daß der Physicus in seinem Districte herumreisete, sie ihn dazu anweisen, und sowohl in den Fällen, als wenn der Physicus selbst sich solcherwegen bey ihnen melden möchte, verfügen sollten, daß ihm die Fuhren unentgeldlich und unverzögert von den Unterthanen geliefert würden. Ew. Lbd. haben demnach dieses zu bewerkstelligen, und ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 11ten Febr. 1760.

---

9. Resolution, wodurch den Physicis in den Aemtern und Landschaften in gewissen Fällen bei Sectionen, Untersuchung epidemischer Krankheiten ꝛc. Diäten zugestanden werden, vom 27. Januar 1792. (Chron. Samml. p. 9.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir genehmiget haben, daß, nach Ew. Lbd. Vorschlage, den von Uns bestellten Physicis in den Aemtern und Landschaften bey Sectionen, Untersuchung epidemischer Krankheiten ꝛc. außerhalb ihres Wohnorts täglich Ein Rthlr. an Diäten, außer dem herkömmlichen Gehalt und der bisherigen freien Wagenfuhr, bezahlt und diese Ausgabe als zu den Criminalkosten gehörig mit repartirt werde: so gesinnen Wir an Dieselben gnädigst diese auf sämtliche Physicos in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau sich erstreckende Resolution gehörig bekannt zu machen. Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 27sten Jan. 1792.

---

10. Resolution, wodurch den Stadtphysicis, deren Physicat sich auf mehr als eine Stadt erstreckt, in gewissen Fällen Diäten zugestanden werden, vom 1. Febr. 1793. (Chron. Samml. p. 9.)

Christian der Siebente ꝛc. Da diejenigen Billigkeitsgründe, welche Unsere unterm 27sten Januar v. J. an Ew. Lbd. ergangene Verfügung, wegen der den Physicis in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein ꝛc. in gewissen Fällen zu bezahlenden Diäten, veranlasset haben, auch bey den Stadtphysicis, deren Physicatdistrict sich auf mehr als eine Stadt erstrecket, eintreten; so finden Wir Uns bewogen, beregte Verfügung, nach Dero Vorschlage, mit auf sie zu erstrecken, und zu dem Ende anzuordnen und festzusetzen, daß, sobald ein Stadtphysicus sich von seinem Wohnort nach einer andern zu

Digitized by Google

seinem Physicat gehörigen Stadt, zum Behuf vorzunehmender Sectionen, Untersuchung epidemischer Krankheiten ꝛc. hinzubegeben hat, er täglich Einen Reichsthaler an Diäten, außer dem herkömmlichen Gehalt und der bisherigen freyen Wagenfuhr, genießen solle; welche Ausgabe von der Stadt, die es angehet, und zwar bey Sectionen, als ein Theil der Criminalkosten abzuhalten ist.

Gleichergestalt soll dem Physicus da, wo ihm für die Visitation der Apotheke keine Gebühr zukömmt, für solche Visitation außerhalb seines Wohnorts täglich Ein Reichsthaler an Diäten bezahlt werden. Wir geben solches Ew. Lbd. zur weitern erforderlichen Bekanntmachung, sowohl an die Magistrate der Städte in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, die einen gemeinschaftlichen Physicus haben, als auch an die Physicos dieser Städte selbst, zu erkennen und ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 1sten Febr. 1793.

---

11. Bekanntmachung wegen der von den Physicis und Districtschirurgen an das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium halbjährlich abzustattenden Berichte, vom 26. April 1806. (Chron. Samml. p. 67.)

Se. Königl. Majestät haben unter dem 21sten Februar d. J. allergnädigst geruhet, folgende Verfügung in Hinsicht der von den Physicis und Districtschirurgen, an das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium halbjährig abzustattenden Berichte zu genehmigen, und dem Collegio deren gesetzliche Bekanntmachung aufzutragen.

Da zur Ausübung einer genauen Aufsicht über alle Zweige des Medicinalwesens und zur Ergreifung der zweckdienlichsten Vorkehrungen für die Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Gesundheitswohls in den Herzogthümern, eine in die kleinsten Details gehende Kenntniß aller sich darauf beziehenden Ereignisse und Veränderungen von Seiten des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii, welchem die vorerwähnte nähere Fürsorge von Sr. Königl. Majestät allergnädigst anvertrauet ist, erforderlich ist; diese Kenntniß aber nur durch regelmäßige, nach einem bestimmten gleichförmigen Plane, abgefaßte Berichte der Physicorum und Districtschirurgen, welche durch Autopsie jeder in seinem respectiven Aufenthaltsorte und Wirkungskreise sich am genauesten hierüber zu unterrichten im Stande sind, mit Sicherheit erzielt werden kann: so wird hiedurch in Rücksicht auf die Art der Abfassung und Einsendung dieser Berichte folgendes festgesetzt:

1.

Jeder Physicus und Districtschirurgus ist verpflichtet, regelmäßig halbjährig einen Bericht über die das öffentliche Gesundheitswohl und Medicinalwesen überhaupt betreffenden Ereignisse, die in dem abgewichenen halben Jahre vorgefallen sind, einzusenden, und zwar muß diese Einsendung jedesmal in den ersten Tagen des Julii und den ersten Tagen des Januars geschehen, so daß der Juliusbericht die erste, der Januarsbericht die zweyte Hälfte des abgewichenen Jahrs umfaßt.

2.

Die Physici haben in diesen Berichten alle Veränderungen im medicinischen Personale, die sich in dem abgewichenen halben Jahre in ihrem Physicatsdistricte ereignet haben, genau aufzuführen, und zwar namentlich etwanige Todesfälle von Aerzten, Chirurgen, Apothekern, Hebammen, Versetzungen derselben nach andern Orten, Ansetzungen neuer Aerzte, Chirurgen,

Digitized by Google

Apotheker und Hebammen, und dabey die Personalien dieser neu angesetzten Medicinalverwandten genau anzugeben, auch ihre etwanigen Bestallungen, Privilegien ꝛc. in einer fidemirten Abschrift einzusenden.

3.

Demnächst haben sie alle Localuntersuchungen, Besichtigungen, Sectionen ꝛc., die von ihnen in dem Laufe des halben Jahres vorgenommen worden sind, einzuberichten, auch einen genauen Bericht über die alljährliche Visitation der Apotheken ihres Districts einem der beiden halbjährigen Berichte beyzuschließen.

4.

Ungewöhnliche Unglücksfälle aller Art, wodurch Menschen um das Leben auf eine gewaltsame Art gekommen sind, so wie auch durch Selbstmord, oder fremde Gewaltthätigkeit erfolgte Todesfälle, sollen sie genau und nach allen Umständen, wenn dieselben irgend von besonderem Interesse sind, berichten.

5.

Von dem jedesmaligen halbjährigen allgemeinen Gesundheitszustande in ihrem Physicatsdistricte, und den besondern Ursachen, welche auffallende Aenderungen desselben zur Folge gehabt haben, und die in der Beschaffenheit der Luft, Witterung, Nahrungsmittel gelegen sind, von den am häufigsten herrschenden Krankheiten, von der größern oder geringern Mortalität in dem abgewichenen halben Jahre haben sie so genaue Nachrichten, als ihnen möglich ist, einzusenden.

6.

Sind besondere Misbräuche und Unordnungen aller Art, welche zum Nachtheile des öffentlichen Gesundheitswohls gereichen, zu ihrer Kenntniß gekommen, so haben sie diese jedesmal in den Berichten anzumerken.

7.

Von ihren halbjährigen Berichten sind die **Physici** verbunden, die Concepte für sich zu behalten, und dieselben, so wie alle ihre Physicatsacten, in einem eigenen Archivschranke in guter Ordnung aufzubewahren, welchen der Nachfolger im Physicate von seinem Vorgänger, oder im Falle derselbe durch Todesfall abgegangen ist, von dessen Erben für den Einkaufspreis zu übernehmen, und seinem Nachfolger für denselben Preis wieder zu überlassen hat.

8.

Die Districtschirurgen sollen in ihren halbjährigen Berichten vorzüglich auf die unter 3. 4. 5 und 6. erwähnten Gegenstände, so weit sie zu ihrer Kenntniß gelangen, Bedacht nehmen, und ihre Berichte frühe genug an die **Physicos** ihres Districts gelangen lassen, damit sie von letztern noch zugleich mit ihren Berichten eingesandt werden können.

Vorstehender allerhöchster Befehl wird hiedurch allen, die es angehet, zur gebührenden Nachlebung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 26sten April 1806.

F. Reventlow.

J. D. Brandis. J. L. Fischer. C. H. Pfaff.

Digitized by Google

12. Canzeleischreiben an das Sanitätscollegium, daß die Physici wöchentlich bei dem Ausbruch von ansteckenden und epidemischen Krankheiten Bericht zu erstatten haben, vom 25. Octbr. 1808. (Chron. Samml. p. 251.)

Da die Kanzeley es erforderlich findet, daß sie von allen in den Herzogthümern ausbrechenden contagieusen und epidemischen Krankheiten, die von einiger Bedeutung seyn, Kenntniß erhalte: so ersucht sie das Königl. Sanitätscollegium, den sämtlichen Physicis einzuschärfen, daß sie den Ausbruch solcher Krankheiten in ihren Districten dem wohlgedachten Collegium jedesmal anzuzeigen und über deren weitere Verbreitung oder Abnahme wöchentlich Bericht zu erstatten hätten. Das Königl. Sanitätscollegium wird uns alsdann sowohl von der ersten Entstehung der Krankheiten benachrichtigen, als uns mit den desfalls etwa getroffenen Maaßregeln mit allen wesentlichen Veränderungen, die sich in der Folge darin zutragen möchten, sobald die Berichte darüber eingegangen sind, gefälligst bekannt machen.

---

13. Circulair an sämmtliche Physicos, betreffend die vorläufige Einsendung der etwa nöthigen Bekanntmachungen bei Epidemien u. s. w., vom 10. Novbr. 1808. (Chron. Samml. p. 262.)

Das Sanitätscollegium unterläßt nicht, nach dazu erhaltenem höhern Auftrag, sämtlichen Herrn Physicis, und diesem zufolge auch in specie dem Herrn Physicus N. N. zu erkennen zu geben: daß, wenn derselbe in vorkommenden Fällen die Erlassung öffentlicher Bekanntmachungen, in der Eigenschaft als Königl. Physicus, zur Belehrung, Warnung u. s. w. seines Publicums, über Gegenstände, die das Gesundheitswohl betreffen, namentlich also bey ausbrechenden Epidemien, contagieusen Krankheiten u. s. w., in seinem Districte nöthig finden sollte, er den Entwurf zuvörderst an das Sanitätscollegium einzusenden habe, welches den Entwurf unverzüglich, nach vorgenommener Durchsicht, an den Herrn Physicus, zur alsdann erst eintreten könnenden Publication zurückgelangen lassen wird.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 10ten Nov. 1808.

J. D. Brandis. J. L. Fischer. C. H. Pfaff. C. R. U. Wiedemann.

---

14. Circulair des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegiums, betreffend die Privatreisen der Physici, vom 14. July 1816.

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium wird hiemit den sämmtlichen Herrn Physicis in den Herzogthümern Schleswig und Holstein aus bewegenden Gründen zur Pflicht gemacht, wenn sie in der Folge zu Reisen genöthiget sind, die mehr als fünf bis sechs Tage dauern, wegen des erwählten Sublevanten in den öffentlichen Geschäften die Genehmigung des Sanitätscollegiums vorläufig nachzusuchen.

Königl. Schlesw. Holst. Sanitätscollegium zu Kiel den 14. July 1816.

Weber. Fischer. Pfaff. Wiedemann.

Digitized by Google

15. Circulairschreiben an sämmtliche Physicos der Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die in Zukunft jährlich abzustattenden Berichte an das Sanitätscollegium, vom 13. Novbr. 1816. (Chron. Samml. p. 119.)

Da das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium es zweckmäßiger findet, daß die Physicatsberichte in Zukunft nur alljährlich einmal eingesandt werden, wodurch ein umfassenderes und unterbrochenes Ganze möglich wird, so ersucht das Sanitätscollegium den Herrn Physicus hiemit, künftig vom ganzen Jahre den Bericht jedesmal spätestens Ende Januars einzusenden, wie auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Medicinalpersonen, welche über irgend einen Gegenstand, als Vaccination u. dergl. Berichte einzusenden haben, dieselben gleichfalls unfehlbar bis zu jenem Termin an den Herrn Physicus einsenden. Es versteht sich, daß bei außerordentlichen Bedürfnissen des Physicats, so wie bei eintretenden Epidemien ungesäumt besondere Berichte zu erstatten sind.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 13ten Nov. 1816.

---

16. Circulairschreiben an die Physicos der Herzogthümer, betreffend die Vermeidung der unnöthigen Vertheurung der Arzeneien für Arme, vom 30. Nov. 1820.

Da es nur zu oft vorkommt, daß von Aerzten und Wundärzten in der Armenpraxis unverhältnißmäßig theure Arzeneyen ohne Noth verordnet werden, wovon das Sanitätscollegium einzelne Data in Menge anführen könnte; so ersucht das Sanitätscollegium hiemit den Herrn Interimsphysicus N. N. allen Aerzten und Wundärzten Ihres Districts, im Namen des Sanitätscollegiums zur Pflicht zu machen, weder bei eingezeichneten, noch bei nicht eingezeichneten Armen theure und ausländische Arzeneyen zu verordnen, wo sie mit wohlfeilern inländischen der Erfahrung gemäß auskommen können, besonders auch rücksichtlich mancher sehr zusammengesetzter, in den Officinen vorräthiger Präparate, die Preise der einzelnen Ingredienzien wohl zu bedenken, auch nicht wo es vermieden werden kann, Dispensationen der Arzeneyen in die bestimmten kleinen Dosen zu veranstalten, wenn bei der gewöhnlichen Vorschrift auf Theelöffel und dergleichen keine Gefahr zu fürchten ist, überhaupt jede unnöthige Vertheurung der Arzeneymittel zu vermeiden, damit die Armenanstalten im Stande erhalten werden mögen bei leider zunehmender Armuth mehrern Kranken Hülfe angedeihen zu lassen.

Königl. Schlesw. Holst. Sanitätscollegium zu Kiel den 30. Novbr. 1820.

G. H. Weber. J. L. Fischer. C. H. Pfaff. C. R. U. Wiedemann.

---

17. Bestimmung der Gebühren für Physicatsgeschäfte: Siehe 1) Patent vom 1 Decbr. 1820. (Chron. Samml. p. 164.)
2) Patent vom 11. Juni 1822. (Chron. Samml. p. 110.)
3) — vom 21. Decbr. 1824. (Chron. Samml. p. 226.)
4) Rescript vom 9. May 1826. (Chron. Samml. p. 113.)

sämmtlich enthalten unter den Verfügungen für die practischen Medicinalverwandten.

Digitized by Google

18. Circulairschreiben an sämmtliche Physicos und Apotheker der Herzogthümer, betreffend die jährlichen Visitationen der Apotheken, vom 19. August 1823. (Chron. Samml. p. 206.)

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium wird hiemit, höherem Auftrage gemäß, Folgendes bekannt gemacht.

1) Wenn bei der, in Gemäßheit der bestehenden Verfügung jährlich vorzunehmenden Visitation einer Apotheke, dieselbe nicht in gehöriger Ordnung befunden wird, so soll rücksichtlich der durch die Visitation erwachsenden Kosten, der Apotheker nicht nur verpflichtet seyn, dem Physicus die ihm, nach den bestehenden Anordnungen zukommende gewöhnliche Gebühr zu bezahlen, sondern muß sich es auch gefallen lassen, daß der Physicus, oder wem sonst die Visitation der Apotheke zusteht, dieselbe hinsichtlich der vorgefundenen Mängel im Laufe des nämlichen Jahres nach einer dem Apotheker zu bestimmenden Frist, noch einmal auf des Apothekers eigene Kosten nachsehe.

2) Der Physicus, oder wer sonst die Visitation der Apotheke vornimmt, ist verpflichtet, von dem über das Resultat der Visitation genau aufzunehmenden, demnächst an das Sanitätscollegium zu Kiel einzusendenden Protocolle, der beikommenden Ortsobrigkeit, zum Behuf der Wahrnehmung des Erforderlichen, in Rücksicht derjenigen Punkte, welche zum Ressort der polizeilichen Aufsicht der Obrigkeit über die Apotheke gehören, eine Abschrift zuzustellen.

Wornach Beikommende sich zu achten haben.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 19ten August 1823.

Digitized by Google

β. Vorschriften für einzelne Physicatsdistricte.

Altona.

Reglement für den Physicus in Altona, vom 26. Septbr. 1775. (Chr. S. p. 73.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. wollen, daß der Altonaische Physicus, für das ihm aus der Stadtcasse bewilligte jährliche Gehalt von 150 Rthlrn., seine Amtsverrichtungen wahrnehmen soll.

1) Der Physicus soll die bisherigen stehenden Physicatsgeschäfte, als Visitationen der Apotheken, Aufsicht über die Hebammenanstalt und das **theatrum anatomicum** auch fernerhin umsonst besorgen.
2) Er soll die gerichtlichen **Actus**, als Besichtigungen, Sectionen, **inspectiones vulnerum**, Untersuchungen **de dementia, graviditate, morbis veris et simulatis**, über epidemische und andere Krankheiten, wie sie Namen haben mögen, auf erhaltenes **Commissorium** der p. t. Oberpräsidenten und behörige Requisition des Magistrats oder einer ernannten gerichtlichen Commission hinführo nicht mehr besonders bezahlt erhalten, sondern allesammt unentgeltlich verrichten, auch die Berichte und Bedenken darüber **gratis** ausstellen, wenn nemlich die Kosten dafür **ex aerario publico** und nicht von **Privatis** entrichtet oder aus dem Vermögen und Nachlaß der Partheyen und Inquisiten erstattet werden, in welchem letztern Fall die Obrigkeit dem Physicus die Bezahlung der Verordnung gemäß zu besorgen verbunden ist.
3) Er muß auf behörige Requisition des Magistrats oder der zu einer Inquisition committirten Officialen, alle kranken Inquisiten, wenn diese nicht selbst bezahlen können, umsonst besuchen und denselben auf Kosten der Stadtcasse die Mittel verordnen. —
4) Soll er die **Moderationes** der Rechnungen von Altonaischen Aerzten, Wundärzten und Apothekern umsonst verrichten.
5) Soll er, wenn die Stadtsoldaten krank sind, forthin verbunden seyn, solche auf behöriges Ersuchen des Magistrats oder des sie commandirenden Officiers dieselben unentgeltlich in die Cur zu nehmen.
6) Da das Zuchthaus bisher bloß von einem Chirurgo bedienet worden, so soll der Physicus in innerlichen sowohl als wichtigen äußerlichen Krankheiten demselben mit seinem Beyrathe zu assistiren verpflichtet seyn.
7) Da der Magistrat den Physicus der medicinischen Fürsorge für die Armen entladen, und selbige nebst dem Gehalte einem eigenen Armenarzte aufgetragen, so soll diese Einrichtung, zumal der Altonaische Physicus als Landphysicus und also nicht immer zu Hause seyn kann, zwar nach wie vor bleiben; allein dem Physicus doch obliegen, in wichtigen Fällen dem p. t. Armenarzte auf Verlangen mit seinem Beyrathe beyzustehen. Auch soll er, wenn Arme gegen ihn ein Vertrauen erweisen, sich denselben nicht entziehen, und ihm dagegen unbenommen seyn, für die Armen auf Armenrechnung das Benöthigte zu verschreiben; wobey er aber freylich sich vorzusehen hat, daß diese Wohlthat nur wirklich Armen zugewandt werde.

Digitized by Google

8) Soll der Physicus auch fürs künftige nebst einem Deputirten des Magistrats und den beyden Provisoren die Mitaufsicht über das Lazareth unentgeltlich zu übernehmen verbunden seyn. Kopenhagen den 26sten September 1775.

Bredstedt.

Extract aus einem Canzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betreffend die Trennung des Amtes Bredstedt von dem Flensburger Physicatsdistricte, vom 3. Aug. 1822. (Chron. Samml. p. 147.)

Nachdem die Kanzelei Sr. Majestät dem Könige über die Trennung des Amtes Bredstedt vom Flensburger Physicatsdistricte allerunterthänigste Vorstellung gethan, haben Allerhöchstdieselben unterm 22sten v. M. Folgendes zu resolviren geruht: Wir wollen allergnädigst, daß das Amt Bredstedt vom Flensburger Physicatsdistricte getrennt und zu einem eigenen Physicatsdistricte erhoben werde.

Die Kanzelei ermangelt nicht, vorstehende allerhöchste Resolution dem Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschall und Statthalter, Hochfürstl. Durchl., mit Beziehung auf Dero gnädig gefälliges Gutachten vom —, zur weiteren Bekanntmachung hiedurch unterthänig mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 3ten August 1822.

Dithmarschen.

Rescript an den Herrn Statthalter, als Gouverneur der Landschaften Norder- und Süder-Dithmarschen, betreffend die Regulirung des bei Besetzung der Physicate in beiden Landschaften zu beobachtenden Verfahrens, vom 9. Oct. 1830. (Chron. Samml. p. 198.)

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, das Verfahren bei der Wahl der Physici in den Landschaften Norder- und Süderdithmarschen dahin allergnädigst zu reguliren, daß bei eintretender Vacanz der Physicate die Competenten durch die landschaftlichen Vorsteherrollegien in dem Altonaer Mercur mit einer sechswöchigen Fristbestimmung zur Anmeldung aufgefordert, die eingegangenen Gesuche an das Sanitätscollegium eingesendet, von diesem drei Subjecte präsentirt und unter diesen von der Landschaft ein Physicus gewählt werden soll, worauf die Wahl Behuf Unserer zu bewirkenden allerhöchsten Bestätigung und Bestallung des Erwählten an Unsere Schlesw. Holst. Lauenburgische Kanzelei einzuberichten ist.

Solches geben Wir Ew. Lbd. zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung an die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen hiedurch zu erkennen.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 9ten Oct. 1830.

Digitized by Google

Eiderstedt.

Statthalterschreiben, daß der Landschaft Eiderstedt die Wahl eines Physici gelassen werde, jedoch dieselbe dabei nach Vorschrift des Rescripts vom 15. Aug. 1746 sich zu richten habe, vom 9. Decbr. 1750. (C. C. S. I. p. 378.)

Wann Ihro Königl. Majest. unterm 30sten Nov. a. c. anhero allergnädigst rescribiret haben: Daß der Landschaft Eyderstädt die Wahl eines Physici gelassen werden, jedoch dieselbe bey der Wahl nach Vorschrift des Rescripti vom 15. Aug. 1746 sich richten, und keinen zur allergnädigsten Confirmation vorschlagen solle, als welcher sich zur Praxi bereits hinlänglich qualificiret, und seine Testimonia legitimae promotionis dem Physico Bössel zur Prüfung überreichet habe. So wolle der Herr Conferenz-Rath diese Ihro Königl. Majestät Allerhöchste Willens-Meynung besagter Landschaft zu derselben allerunterthänigsten Verhalten bekannt machen, und ich ꝛc. Gottorff, den 9ten December 1750.

Friederich Ernst, M. z. Brandenburg.

An den Conferenz-Rath von Reventlau in Husum als Ober-Stallet.

Fehmarn.

1. Rescript, betreffend die Gebühren des Physicus für die Section eines Cadavers, vom 17. Febr. 1742.

Hiernach erhält der Physicus keine Gebühr, sondern eine freie Fuhr und 2 Rthlr. Diäten.

2. Canzeleischreiben in Beziehung auf die Ernennung des Dr. Chemnitz in Plön zum Physicus auf Fehmarn und in der Stadt Burg, die Cur armer Personen betreffend, vom 18. July 1812. (Chron. Samml. p. 191.)

Hiernach ist der Physicus verpflichtet, die Cur der Armenkranken unentgeldlich zu übernehmen, und genießt ein freie Fuhr.

Flensburg.

1. Obrigkeitlicher Bescheid, daß der Schleswiger Magistrat, es wäre denn summum periculum in mora vorhanden, den Stadt- und Land-Physicus Dr. Bossel in Flensburg zu adhibiren habe, vom 24. Febr. 1749.

2. Rescript, wodurch der Glücksburg-Anglische District mit dem Allodialgute Nybel dem Physicus in Flensburg beizulegen, vom 13. Juny 1781. (Chron. Samml. p. 82.)

Christian der Siebente ꝛc. — Da Wir gut gefunden haben, den Glücksburg-Sunderwitschen District mit Inbegriff des Allodialguts Blansgaard, dem Physico des Amts

Sonderburg und den Glücksburg-Anglischen District, mit Inbegriff des Allodialguts Nybel, dem Physico des Amts Flensburg, unter dem Genuß der in jedem Amt gewöhnlichen 5 Lßl. jährlich von jedem Pfluge beyzulegen; so gesinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigst, gedachten Amts-Physicis solches zu eröffnen und sie anzuweisen, die Physicat-Verrichtungen nach Vorschrift ihrer Bestallungen, auch in beregten Districten, von welchen sie die 5 Lßl. vom Pflug a Dato dieser Resolution genießen werden, wahrzunehmen. Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Friederichsberg den 13ten Junii 1781.

Friedrichstadt.

Canzeleischreiben, betreffend die Uebertragung einiger Physicatsgeschäfte in der Stadt Friedrichstadt, an einen der dort ansäßigen Aerzte, vom 16. Juni 1829. (Chron. Samml. p. 103.)

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei mittelst allerhöchster Resolution vom 26sten v. M. den Magistrat und das Deputirtencollegium der Stadt Friedrichsstadt allerhöchst zu autorisiren geruht, einem in dortiger Stadt ansässigen Arzt die Wahrnehmung der, sonst dem Physicus obliegenden Geschäfte in minder wichtigen und in eiligen Fällen gegen eine jährliche Vergütung von 32 Rthlr. aus der Stadtcasse dergestalt zu übertragen, daß wo in Criminalfällen Sectionen, oder bei noch lebenden gefährlich Mißhandelten, oder durch Quacksalber an ihrer Gesundheit Gefährdeten, oder an Weibern, die verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, oder auch des Kindermordes verdächtig, Untersuchungen anzustellen, diese sämmtlich vom Physicus selbst vorgenommen werden sollen, so wie diesem auch die Beurtheilung zweifelhafter Körper- und Gemüthskrankheiten in Ehescheidungs- und Erbschaftsangelegenheiten, bei Beschränkung bürgerlicher Rechte und Bestrafung widerrechtlicher Handlungen überlassen bleiben und ihm auch von gefährlichen epidemischen und ansteckenden Krankheiten und von den etwa vorläufig dagegen getroffenen Vorkehrungen unverzüglich Kunde gegeben werden solle.

Vorstehende allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht dem Königl. Schleswigschen Obergericht, mit Beziehung auf Dessen gefälligen Bericht vom — zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 16ten Jun. 1829.

Glückstadt.

Statthalterschreiben, daß dem Physicus in Glückstadt jährlich 15 Rthlr. aus der Stadtcasse zu Glückstadt, 15 Rthlr. aus der zu Itzehoe und 10 Rthlr. aus der zu Wilster zu entrichten seyn, vom 3. Septbr. 1757. (Koch u. Jensen Repert. p. 502. 523. 584.

Der bisherige Physicus erhielt nach seiner Bestallung vom Jahre 1786 von der Wilstermarsch 84 Mk. 1 ßl., von der Crempermarsch 63 Mk. 7 ßl., von der Glückstädter Stadtcasse 45 Mk., von der Wilster Stadtcasse 30 Mk., der Cremper Stadtcasse 15 Mk., der Itzehoer 45 Mk.; für die Visitation der Schloßapotheke 12 Mk. und annoch aus der Glückstädter Stadtcasse die früher erhaltenen 55 Mk., und endlich als Zuchthausarzt 240 Mk. Nach nunmehr eingetretener Erledigung dieses Physicats wird es beabsichtigt, dasselbe in zwei zu theilen, so daß das eine Physicat die Städte Itzehoe und Wilster nebst der Wilstermarsch, das andere die Städte Glückstadt und Crempe und die Crempermarsch in sich begreife.

Digitized by Google

Hadersleben, Tondern, Apenrade, Lügumkloster.

Verfügung, daß die in den Aemtern Hadersleben, Tondern, Apenrade und Lügumkloster seßhaften und dingpflichtigen fremden Amts- und adelichen Gutsuntergehörigen zum Physicatsdistrict des Amtes wo sie wohnen, gelegt werden sollen, vom 20. April 1787. (Chron. Samml. p. 65.)

Neumünster.

Rescript, betreffend die Bestimmung der Sporteln des Physicus im Amte und Flecken Neumünster, vom 13. Juni 1778. (Chron. Samml. p. 31.)

Christian der Siebente ꝛc. Wann Wir auf den Vorschlag des Amthauses zu Neumünster, wegen Bestimmung der Sporteln des in dortigem Amte und Flecken bestellten Physici, resolviret haben, daß der Physicus des beregten Amtes und Fleckens Neumünster, außer der freien Wagenfuhr, für eine Section Vier Rthlr., für die Relation Zwey Rthlr., an Diäten täglich ebenfalls Zwey Rthlr., und zur Ergötzlichkeit oder Zehrung à Meile 36 Bßl.; imgleichen für das Examen der sich bey ihm einfindenden Hebammen und für das ihnen zu ertheilende Attestat Zwey Rthlr. zu genießen haben solle; so geben Wir solches dir, als p. t. Verwesern der Statthalterschaft, zur weitern Bekanntmachung und Verfügung hiemit in Gnaden zu erkennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 13ten Junii 1778.

Preetz.

Rescript, betreffend die Bestimmung der dem Physicus für die jedesmalige Visitirung der beiden Apotheken in Preetz beikommenden Vergütung, vom 23. May 1776. (Chron. Samml. p. 61.)

Christian der Siebente ꝛc. Nachdem Wir resolviret, daß dem Physico für die jedesmalige Visitirung der beyden Apotheken in Preetz, pro actu visitationis von dem Besitzer jeder Apotheke zwey Rthlr. und, außer freyer Fuhr, an Diätengeld täglich zwey Rthlr. bezahlet werden sollen; so wollen Wir allergnädigst, daß du denen, die es angehet, solches zur künftigen Befolgung bekannt machest. Wonach ꝛc. Glückstadt den 23sten May 1776.

Rendsburg.

1. Revidirte Stadt- und Polizeiordnung für Rendsburg, vom 17. Sept. 1720. Cap. 5. §. 3. betreffend die Ansetzung eines Stadtphysici. (C. C. H. III. p. 902.)

Digitized by Google

2. Schreiben aus dem Oberconsistorium zu Glückstadt an das Physicat, vom 15. März 1832.

Enthält die Bestimmung, daß der Physicus kein ausschließliches Recht auf die ärztliche Behandlung aller Armenkranken habe.

Segeberg.

1. Resolution wegen der Zulage des Physicus zu Segeberg, vom 22. May 1773. (K. u. J.)

---

2. Rescript, betreffend die Einquartierungsfreiheit des Physicus zu Segeberg, vom 31. Juli 1790. (Chron. Samml. p. 47.)

Christian der Siebente ꝛc. Da die Beschwerde des Physicus zu Segeberg, über die ihm zugelegte Einquartierung, nach dem Berichte des Magistrats, gegründet ist, indem seine Amtsvorweser, wenn sie, gleich wie er, mit einem eigenthümlichen Hause und dazu gehörigen Ländereyen angesessen gewesen, doch stets von der Einquartierung befreyet geblieben sind: so gesinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigst, die Verfügung zu erlassen, daß dem Supplicanten auf gleiche Weise die Immunität von der Einquartierung zu gute komme ꝛc. Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Copenhagen, den 31sten Julii 1790.

Sonderburg.

Rescript, wodurch der vormalige Glücksburg-Sundewittsche District mit dem Gute Blansgaard in Ansehung der Physicatsgeschäfte dem Physicat zu Sonderburg beigelegt wird, vom 13. Juni 1781. (Chron. Samml. p. 32.) (Siehe unter Flensburg.)

Süderdithmarschen.

Schreiben an den Gouverneur der Landschaft Süderdithmarschen, die Wahl des Landphysici betreffend, vom 6. May 1763. (Chron. Samml. p. 23.)

Friederich der Fünfte ꝛc. Wann Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Eingesessenen Unserer Landschaft Süderdithmarschen, bey den von dir einberichteten Umständen in Gnaden resolviret haben, daß die Landschaft künftig und bis zur etwanigen anderweitigen Verfügung die Befugniß, ihren Landphysicum selbst zu wählen, unter dem Bedinge exerciren möge, daß sie selbigem ein jährliches Salarium von 100 Rthlr. (die von Uns mittelst einer allgemeinen Verfügung vorlängst festgesetzte 5 Lßl. von jedem Pfluge einbegriffen) reichen und allemal über die gehaltene Wahl, indem dieser Physicus, so wie in andern Districten, mit einer ordentlichen Bestallung von Uns versehen seyn muß, Unsere allerhöchste Confirmation bewirken solle, so tragen Wir dir in Gnaden auf, der Landschaft Unsern Entschluß nachrichtlich zu eröffnen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedensburg den 6ten May 1763.

Digitized by Google

Tondern.

1. Resolution, betreffend die dem Physicus zu Tondern für die Visitation der Apotheke zu Wyck auf Föhr zu vergütenden Reise- und Zehrkosten, vom 2. April 1791. (Chron. Samml. p. 51.)

Christian der Siebente ꝛc. Da es billig ist, daß dem Physicus zu Tondern für die mit ungewöhnlichen Kosten und Zeitverlust verbundene Visitation der Apotheke zu Wyck, auf der Insel Föhr, einige Entschädigung angedeihe: so haben Wir resolviret, daß dem Physicus an Reise- und Zehrungskosten für jede Visitation Funfzehn Rthlr. bezahlet werden sollen, die über sämmtliche Einwohner der Insel auf die in ähnlichen Fällen gebräuchliche Art zu repartiren sind.

Damit aber diese Ausgabe den Eingesessenen nicht zu lästig falle: so ist es Unser Wille, daß die Visitation der Apotheke zu Wyck nur jedes zweite Jahr von dem Physicus vorgenommen werden, und solche, damit ihr Zweck nicht verfehlt werde, zu keiner bestimmten, dem Apotheker im voraus bekannten Zeit geschehen solle.

Wir geben dieses Ew. Lbd. auf das geäußerte Gutachten zur weitern erforderlichen Bekanntmachung zu erkennen und ꝛc. Kopenhagen den 2ten April 1791.

---

2. Schreiben an den Physicus zu Tondern, die Visitation der Apotheke im Albrechtskoeg betreffend, vom 26. Novbr. 1805.

Digitized by Google

3) Vorschriften für die Districtsärzte und Districtschirurgen.

α. allgemeine.

Canzeleischreiben an beide Obergerichte, wornach Gesuche um Verleihung erledigter chirurgischer Bedienungen an das Sanitätscollegium einzusenden sind, vom 24. Juni 1820. (Chron. Samml. p. 73.)

Die Kanzelei ersucht das Königl. Obergericht, mit Beziehung auf ihr Schreiben, betreffend eine wegen Bekanntmachung der Vacanzen von chirurgischen Bedienungen zu erlassende Verfügung, den beikommenden Oberbeamten gefällig eröffnen zu wollen, daß in den gedachten Bekanntmachungen die etwanigen Supplicanten aufzufordern sind, ihre Gesuche innerhalb sechs Wochen, statt bei der Kanzelei, bei dem Schlesw. Holst. Sanitätscollegio einzureichen, damit sie von diesem, nebst dessen Bericht und Bedenken an die Kanzelei eingesandt werden.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 24sten Juni 1820.

β. für einzelne Districte.

Pinneberg.

Resolution wegen Bestellung eines ordentlichen Amts-Chirurgi in der Herrschaft Pinneberg, vom 25. Juni 1768. (Koch u. Jensen p. 434.)

Grafschaft Ranzau.

Rescript an den Administrator der Grafschaft Ranzau, betreffend die Bestellung und Salarirung eines Arztes zu Elmshorn, vom 19. Nov. 1774. (Chron. Samml. p. 126.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben vernommen, daß so wenig in der Grafschaft Ranzau als in der Nachbarschaft ein Medicus oder Chirurgus vorhanden, und wie dahero

Digitized by Google

von dir der Vorschlag geschehen sey, daß zu Elmshorn ein geschickter Arzt bestellet, und ihm ein Fixum von 100 Rthlr. solchergestalt beigeleget werden möchte, daß von den Zinsen, welche die Grafschaft aus einer für Unsere Kasse negotiirten Geldanleihe gewinnt, achtzig Rthlr. und aus dem Fundo des Elmshorner Präbendenhauses zwanzig Rthlr. dazu genommen, und derselbe verpflichtet werde, die Präbendisten in Krankheitsfällen unentgeltlich zu curiren. Wann Wir nun diesen Vorschlag genehmiget und auf den Fall, wenn die vorgedachte Anleihe getilget seyn wird, resolviret haben, daß jene achtzig Rthlr. alsdann von sämmtlichen Eingesessenen der Grafschaft aufgebracht werden sollen; so hast du desfalls das Nöthige wahrzunehmen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 19ten Novbr. 1774.

Insel Röm.

Canzeleischreiben an das Schleswiger Obergericht, betreffend die Anstellung eines Districtschirurgen auf der Insel Röm, vom 19. August 1823. (Chron. Samml. p. 205.)

Nach Empfang des gefälligen Berichts und Bedenkens des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom —, über das Verhältniß, nach welchem das, dem auf der Insel Röm anzustellenden Districtsarzte beizulegende Fixum von 120 Rbthlrn. aufzubringen sey, trat die Kanzelei über die in dieser Hinsicht getroffene Vereinbarung der Einwohner von Röm mit der Dänischen Kanzelei in fernere Correspondenz. Nachdem dieses Collegium hierauf die Kanzelei davon benachrichtigt hatte, daß gegen die gedachte Vereinbarung von Seiten desselben nichts zu erinnern sey, that die Kanzelei Sr. Majestät allerunterthänigste Vorstellung.

Unterm 12ten d. M. haben Allerhöchstdieselben darauf zu genehmigen geruht, daß zum Behuf der Annahme eines Districtschirurgen auf der Insel Röm für denselben ein festes Gehalt von 100 Rbthlrn. nebst 20 Rbthlrn. Wohnungsgeld bestimmt, und von dem Südertheile mit Inbegriff der Capitelsuntergehörigen im Nordertheile drei Fünftel, von dem Nordertheile zwei Fünftel dieser Summe aufgebracht, auch dem anzunehmenden Districtschirurgen die Dispensirung von Arzeneien unter der Bedingung gestattet werde, daß er dieselben von der, der Insel zunächst belegenen Apotheke beziehe, und von jeder dispensirten Arzenei ein bis zur Zahlung aufzubewahrendes Recept schreibe, und auf demselben den Preis der Arzenei nebst seiner Namensunterschrift bemerke.

Die Kanzelei ersucht das Königl. Obergericht, in Gemäßheit dieser allerhöchsten Resolution, Beikommenden das Erforderliche zu eröffnen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 19ten Aug. 1823.

Landschaft Stapelholm.

1. Verfügung an das Hüttener Amthaus wegen Anstellung eines Districtsarztes und Einrichtung einer Apotheke für die Landschaft Stapelholm, vom 21. Aug. 1810. (Chron. Samml. p. 235.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Durch das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel sind von dem Kanzleyrath und Landvogt Lesser in Süderstapel bey der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzley Vorschläge, wegen Anstellung eines Arztes in Stapelholm,

Digitized by Google

eingegangen. Die Kanzeley hat deshalb Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung gethan, worauf Allerhöchstdieselben unterm 13ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruhet haben:

1) Daß für die Landschaft Stapelholm ein eigener Arzt mit einem jährlichen, in vierteljährigen Terminen zu entrichtenden, Gehalt von 200 Rthlrn. aus der landschaftlichen Casse angesetzt werden möge.

2) Daß für denselben ein Haus auf dem bereits dazu angekauften Bauplatze auf Kosten der Landschaft erbauet, und

3) in diesem Hause zugleich ein Local für die Apotheke eingerichtet werden möge, jedoch solchergestalt, daß das Local einen eigenen, von dem Haupteingange des Hauses getrennten, Eingang erhalte, und der Arzt mit dem der Apotheke vorzusetzenden Provisor weder Hof- noch Boden- und Kellerraum zu theilen habe.

4) Daß dem Apotheker Markwort in Friedrichstadt die Befugniß ertheilt werden möge, diese Apotheke unter denjenigen Bedingungen anzulegen, die von dem Sanitätscollegio näher festzusetzen wären, so wie dies Collegium den Provisor zu bestellen habe, welcher der Apotheke vorgesetzt werden solle.

5) Daß wegen der Art der Aufbringung der mit der erwähnten Einrichtung verbundenen Kosten das Bedenken des hiesigen Obergerichtes eingezogen und der Allerhöchsten Prüfung Sr. Königl. Majestät vorgelegt werden möge.

Indem diese Allerhöchste Resolution, welche von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley dem Sanitätscollegio in Kiel mitgetheilt ist, dem Hüttener Amthause zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung eröffnet wird: so wird demselben, unter Anlegung der Vorschläge des Kanzeleyraths und Landvogts Lesser, hiedurch aufgegeben, bey Remittirung derselben, seinen Bericht nebst Bedenken innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit in duplo, über die Art und Weise anhero abzustatten, wie die zu dieser Einrichtung erforderlichen Kosten aufzubringen seyn möchten?

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 21sten Aug. 1810.

---

2. Instruction für den Arzt der Landschaft Stapelholm, vom 28. April 1811. (Chron. Samml. p. 88.)

§. 1.

Der Arzt der Landschaft Stapelholm ist verpflichtet, vorzugsweise den Eingesessenen dieser Landschaft seine ärztlichen Dienste zu widmen, zu welchem Zwecke sein fester Wohnort in Süderstapel bestimmt ist.

§. 2.

Er ist verpflichtet, Kranken, die als Arme eingezeichnet sind, von den Communen Armengeld genießen, oder sonst den Communen zur Last fallen, z. B. erkrankten armen Reisenden, seine Dienste unentgeltlich angedeihen zu lassen; jedoch hat er in solchen Fällen, wo es nöthig ist, freye Beförderung zu genießen.

§. 3.

Er ist verpflichtet, auf Requisition der Obrigkeit der Landschaft, bey etwa ausgebrochenen ansteckenden oder epidemischen Krankheiten, die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, und die Behandlung der Kranken mit aller Sorgfalt und Treue sich angelegen seyn zu lassen.

Digitized by Google

§. 4.

Auch anderweitige Lokaluntersuchungen, gerichtliche Sectionen, Besichtigungen u. s. w., welche ihm von der Obrigkeit der Landschaft aufgetragen werden sollten, hat er mit allem Eifer vorzunehmen, und die erforderlichen Berichte darüber an die Obrigkeit abzustatten.

§. 5.

Außer der freyen Wagenfuhr sind dem Landschaftsarzte für dergleichen Untersuchungen, die in den §§. 3 und 4. benannt sind, die außerhalb seinem Wohnorte geschehen, 1 Rthlr. Diäten für den Tag zu vergüten.

§. 6.

Der Landschaftsarzt soll ohne vorgängige Anzeige an die Obrigkeit der Landschaft sich nicht über 24 Stunden aus derselben entfernen, und bey herrschenden bedeutenden Epidemien die Landschaft überall nicht verlassen.

§. 7.

Dem Landschaftsarzte liegt die besondere Aufsicht auf das Gesundheitswohl der Eingesessenen der Landschaft ob. Er hat daher sein besonderes Augenmerk auf alle physischen Einflüsse zu richten, die diesem Gesundheitswohl auf irgend eine Weise nachtheilich seyn könnten, und für die Abstellung aller Schädlichkeiten dieser Art, sowohl durch Warnung und Rath an die Eingesessenen, als durch die etwa erforderlichen Vorstellungen an die Obrigkeit der Landschaft zu sorgen.

§. 8.

Dem Landschaftsarzte liegt es ob, alle diejenigen Einrichtungen aufs eifrigste zu befördern, die dem Gesundheitswohl auf eine positive Weise beförderlich seyn können. In dieser Hinsicht hat er besonders die Verbreitung und Erhaltung der Vaccination sich zum besondern Augenmerk zu machen.

§. 9.

Dem Landschaftsarzte liegt die fortdauernde Aufsicht auf die Apotheke an seinem Wohnorte ob, und er ist verpflichtet, bey der jährlichen Visitation, die durch den Districtsphysicus vorzunehmen ist, gegenwärtig zu seyn.

§. 10.

Der Landschaftsarzt ist verpflichtet, seine halbjährigen Berichte an das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium, der Vorschrift vom 26sten April 1806 gemäß, und ganz so, wie es in derselben den Physicis zur Pflicht gemacht ist, zu erstatten. Von ausgebrochenen ansteckenden oder epidemischen Krankheiten hat er unverzüglich an das Sanitätscollegium zu berichten, und die von diesem etwa nöthig erachteten Maaßregeln mit allem Eifer auszuführen.

§. 11.

Von seinen halbjährigen Berichten ist der Landschaftsarzt verbunden, die Concepte für sich zu behalten, und dieselben, so wie alle sonstige, seine Amtsführung betreffende, Papiere in einem eigenen Archivschranke in guter Ordnung aufzubewahren, welchen der Nachfolger im Amte von seinem Vorgänger, oder im Falle derselbe durch Todesfall abgegangen ist, von dessen Erben für den Einkaufspreis zu übernehmen, und seinem Nachfolger wieder für denselben Preis zu überlassen hat.

§. 12.

Sollte er öffentliche Bekanntmachungen an die Einwohner der Landschaft zur Warnung

Digitized by Google

oder zum Unterricht bey graſſirenden Krankheiten nöthig finden, ſo hat er ſolche vor dem Drucke dem Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegio zur Cenſur zuzuſenden.

§. 13.

Sollte der Landſchaftsarzt während ſeiner Amtsführung mit Umſtänden und Verhältniſſen bekannt werden, welche Zuſätze zu dieſer Inſtruction nöthig machen dürften, ſo iſt er verpflichtet, dem Sanitätscollegio hierüber ſeine Bemerkungen und Vorſchläge einzureichen.

§. 14.

Zur gewiſſenhaften Erfüllung dieſer Inſtruction verpflichtet ſich der Landſchaftsarzt durch eine förmliche Vereidung vor der Obrigkeit der Landſchaft.

Königl. Schlesw. Holſt. Sanitätscollegium in Kiel den 28. April 1811.

C. H. Weber. J. L. Fiſcher. C. H. Pfaff.

---

3. Verfügung an das Hüttener Amthaus zu Schleswig, wie es mit der Aufbringung der mit der Anſtellung eines Arztes und Einrichtung einer Apotheke in der Landſchaft Stapelholm verbundenen Koſten gehalten werden ſolle, vom 28. May 1811. (Chron. Samml. p. 117.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In Folge unmittelbarer Allerhöchſter Reſolution vom 21ſten May d. J. iſt zur Beſtreitung der Koſten wegen Ankauf des Bauplatzes, Erbauung einer Wohnung für den Arzt und Anlegung einer Apotheke in der Landſchaft Stapelholm, die erforderliche Summe von der Landſchaft aufzunehmen, die Zinſen des Capitals aber, nebſt dem Jahrgehalt des Landesarztes und der durch die Unterhaltung der Gebäude jährlich veranlaßten Ausgaben, ſind nicht nach Pflügen und Hunderten, ſondern für jetzt und bis weiter nach der Zahl der Häuſer und Familien auf die von der Mehrzahl der Vorſteher der Landſchaft vorgeſchlagene Weiſe über die Landſchaft jährlich zu vertheilen; als welches dem Amthauſe zur weiteren Verfügung und Bekanntmachung an Beykommende hiedurch eröffnet wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 28ſten May 1811.

Süderdithmarſchen.

Reſolution wegen eines landſchaftlichen Chirurgi in der Landſchaft Süderdithmarſchen, vom 17. Febr. 1766. (Chron. Samml. p. 10.)

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, nachdem Uns abſeiten der Landſchaft Süderdithmarſchen allerunterthänigſt vorgetragen worden, wie ſie den Entſchluß gefaſſet, einen ordentlichen landſchaftlichen Chirurgum, mit Vorbehalt beyden Theilen freyſtehender halbjähriger Loskündigung, anzunehmen, und ihm ein jährliches Fixum von funfzig Rthlrn. unter dem Bedinge beyzulegen, daß er an ganz nothdürftigen Perſonen die erforderlichen Curen, jedoch ohne die Medicamente ſelbſt bezahlen zu dürfen, unentgeltlich verrichten, übrigens aber jedesmal für die vorfallenden Sectionen ꝛc. nach der vorhandenen Taxe ſeinen Lohn bekommen ſolle; Wir nicht allein dieſen Entſchluß (in der Vorausſetzung, daß die Landſchaft zu ſothaner Stelle nur allemal ſolche Subjecte wählen werde, die, in Anſehung ihrer

Digitized by Google

Geschicklichkeit, sich verordnungsmäßig legitimiren können), wie hiedurch geschiehet, in Gnaden genehmiget, sondern auch auf zugleich geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen bewilliget haben, daß dem jedesmaligen landschaftlichen Chirurgo in Süderdithmarschen, um sein Auskommen desto besser zu finden, so lange er solchem Amte vorstehet, eo ipso erlaubt seyn solle, eine Barbierstube in Meldorf zu halten und alle Arten chirurgischer Verrichtungen zu übernehmen, ohne daß er nöthig habe, sich in das Amt der dasigen Barbierer zu begeben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 17ten Febr. 1766.

Insel Sylt.

Resolution wie künftig bei der Engagirung eines Chirurgi auf der Insel Sylt verfahren werden soll, vom 20. April 1792. (Chron. Samml. p. 25.)

Da Se. Königl. Maj. unmittelbar die Beschwerden, welche von den Landesgevollmächtigten und einem großen Theil der Eingesessenen der Landschaft Sylt darüber geführet worden, daß die Rathleute, ohne ihr Vorwissen und ihre Zustimmung, den Chirurgus Buchholtz engagiret und demselben mittelst Contracts ein jährliches Gehalt von zwey Hundert Rthlrn. beigelegt haben, immediate zu erledigen und des Endes zu resolviren sich bewogen gefunden haben: daß es bey diesem, von S. K. M. unmittelbar genehmigten, erst nach Verlauf von fünf Jahren angefochtenen, Contract bewandten Umständen nach, sein Verbleiben haben, in künftigen Fällen aber, außer der bey der Bestätigung des Contracts bereits reservirten vorgängigen Landesherrlichen Approbation, auch noch den, vom Tonderschen Amthause bestellten Gevollmächtigten der Landschaft Sylt, das Recht eines verfassungsmäßigen Engagements ihres Chirurgus, ausdrücklich vorbehalten bleiben solle: so wird sothane Resolution den Landesgevollmächtigten sowohl, als den Rathleuten hiedurch bekannt gemacht. Gegeben ꝛc. Gottorff den 20sten April 1792.

Tondern.

Instruction für den Districtschirurgen in Tondern, vom 16. April 1817. (Chron. Samml. p. 130.)

§. 1.

Der Districts-Chirurgus ist verpflichtet, vorzugsweise den Einwohnern der Stadt Tondern und den Untergebenen des Amtes Tondern, welche zu dessen Gehalte beitragen, seine Dienste zu widmen, besonders aber die als Arme eingezeichneten und mit Attesten darüber versehenen Kranken, welche von der Commüne Armengeld erhalten, oder solche Kranke, die derselben auf andere Art zur Last fallen, z. B. Vagabonden oder erkrankte arme Reisende u. dergl. unentgeltlich zu heilen, wobei ihm jedoch nöthigenfalls freie Beförderung zusteht.

§. 2.

Bei etwa ausgebrochenen epidemischen Krankheiten, anderweitigen Localuntersuchungen, Besichtigungen, gerichtlichen Sectionen u. s. w. hat der Districts-Chirurgus nach Anleitung des Physici, und zwar unentgeltlich, zu fungiren.

§. 3.

So wie der Districts-Chirurgus überhaupt den Physicus in allem, was auf ärztliche und

Digitized by Google

wundärztliche Amtsführung Bezug hat, nöthigenfalls zu unterstützen, so hat derselbe auch in Abwesenheit des Physici, wo es erforderlich ist, dessen Stelle ganz, nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

§. 4.

Der Districts-Chirurgus darf nicht über Nacht aus seinem Wohnort Tondern entfernt bleiben, ohne dieses dem Physicus, oder in dessen Abwesenheit, der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen. Auf ganze Tage darf derselbe auch seinen Amtsbezirk nicht ohne vorher nachgesuchte Erlaubniß, und bei herrschenden Epidemieen ganz und gar nicht verlassen.

§. 5.

Der Districts-Chirurgus hat das Gesundheitswohl der Eingesessenen besonders in chirurgischer Hinsicht genau und in allen Verhältnissen zu beachten, auf physische Einflüsse, die hier schädlich einwirken könnten, zu merken, für Abstellung aller etwanigen Schädlichkeiten dieser Art, sowohl durch unmittelbare Warnung, als durch Anzeige an den Physicus, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit, möglichst Sorge zu tragen.

§. 6.

Alljährlich hat der Districts-Chirurgus einen Bericht über alles in chirurgischer und medicinischer Hinsicht, so weit er letzteres zu beurtheilen im Stande ist, in seinem Districte vorgefallene Merkwürdige an das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium abzustatten, und diesen dem Physicus in doppelter Abschrift, einmal zur Beförderung an das Collegium, zweitens zur Aufbewahrung im Physicatsarchive, zu übergeben.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 16ten April 1817.

Digitized by Google

4) Vorschriften für die practischen Medicinalverwandte.

1. Formular, worauf die Medicinalverwandte beeidiget werden.

Ego
iuro et quae conceptis verbis pronunciabo, me servaturum esse, sancte promitto:

Cui summum imperium competit, Principi ac Domino clementissimo Regi Ducique FRIDERICO SEXTO atque legibus ab ipso latis, praesertim medicinalibus, obedientiam omni pietate praestabo, et ab ipso constitutis moderatoribus et magistratibus obtemperabo.

Quae ab illis honestae atque licitae, inprimis ad nostram scientiam pertinentes, functiones mihi mandantur, omni, quo par est, studio fideque exsequar, illis quoque quaevis, quae saluti publicae ac sanitati civium commodi aut detrimenti aliquid afferre possint, etiam non vocatus, significabo.

Ipsa in praxi medica aegrorum, qui opem meam exposcunt, unice saluti studebo, in curatione morborum non nisi a naturae indiciis profecta et per experientiam confirmata, medicina rationali fretus, nihil merae curiositatis gratia, tentabo, neque, opinionum aut hypothesium causa, in vitae discrimen aegros adducam, ne experimenta per mortuos capiam; in egenos aeque ac ditiores solertiam operam impendam; artis medicae, quod inexhaustum est, studium, nunquam non sedulo prosequar, atque non solum docti, sed etiam probi honestique medici partes tuebor.

Quaecunque, meo jussu, aut chirurgi obstetricumque aut pharmacopolae arte manuque aegris ministranda sunt auxilia et medicamina, ea auxilia, ut scite apteque adferantur, eaque medicamina, ut proba sint bonaeque notae et rite ac scienter parata, omni equidem studio curabo, neque ut, in aegri damnum, turpis lucri causa, quidquam admittatur, unquam patiar.

Arti nostrae salutari quaecunque dignitati, honori atque emolumento futura existimo, ex omni studio promovebo, Facultatem etiam, quae Kiliae est, medicam, parentis instar, colam et in omnibus licitis honestisque lubenti observantia prosequar.

Quae iamiam conscia mente atque his verbis solennibus pronunciavi, ea me sancte servaturum spondeo. Ita me Deus adjuvet.

---

2. Rescript an den Herrn Statthalter, daß die Aerzte und Chirurgi die Medicamente nicht selber präpariren und dispensiren sollen, vom 5. Nov. 1759. Siehe Placat vom 2. Nov. 1770 und vom 22. May 1773. (Chron. Samml. p. 28.)

Digitized by Google

3. Verordnung wegen des den Aerzten, Chirurgen und Apothekern in Ansehung des Arztlohnes und der gelieferten Arzeneien zukommenden Vorzugs, für das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, vom 13. März 1769. Siehe die Extension vom 2. May 1792. (Chron. Samml. p. 26.)

---

4. Einschärfung der Verfügung, daß die Aerzte und Chirurgi nicht selber die Medicamente präpariren und dispensiren sollen, vom 2. Nov. 1770. (Chron. Samml. p. 87.)

Von Gottes Gnaden Carl, Landgraf und Prinz zu Hessen ꝛc. Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. verordneter Statthalter und Generalgouverneur in den Herzogthümern ꝛc. Thun kund hiemit: wasgestalt verschiedene privilegirte Apotheker dieser Herzogthümer sich darüber beschweret, daß unerachtet den **Medicis** und **Chirurgis** bey Strafe von 50 Rthlrn. verboten sey, die für ihre Patienten zu gebrauchenden Medicamente selber zu präpariren und zu dispensiren, gleichwohl dieser allerhöchsten Verfügung so wenig durchgehends nachgelebet werde, daß vielmehr die Uebertretungen dieser Art von Tage zu Tage in der Maaße überhand nehmen, daß sogar Rechnungen für Medicamente, die keinesweges **Arcana** sind, und also gar nicht zur Ausnahme gehören, von **Medicis** und **Chirurgis**, nicht nur den Patienten selbst, sondern wohl gar, um zur Bezahlung zu gelangen, gerichtlich übergeben werden. Wann aber diesem sowohl zur offenbaren Schmälerung der privilegirten Apotheker, als zum Nachtheil des Publici gereichenden längstverbotenen Mißbrauch keinesweges weiter nachzusehen ist, als wird hiedurch die Gelebung der zuletzt unterm 5ten Nov. 1759 dieserwegen ergangenen Königl. Verfügung, welche jedem Medico und Chirurgo dergleichen eigene Präparirung und Dispensirung der Medicamente, bey Vermeidung einer in jedem Uebertretungsfall unabbittlich zu erlegenden Geldstrafe von 50 Rthlrn. untersaget, aufs neue wiederholet und eingeschärfet, dergestalt, daß auch alle Rechnungen, welche von **Medicis** und **Chirurgis** für Medicamente, die für die privilegirten Apotheker gehören, aber nicht von daher genommen worden sind, eingegeben werden, als unerlaubte Eingaben, die gar keinen Zwang zur Bezahlung mit sich führen, angesehen werden sollen, wie denn auch diejenigen, welche dergleichen, für außerhalb der Apotheken verfertigte Medicamente eingegebene Rechnungen, entweder der Obrigkeit oder dem p. t. Physico, oder den Apothekern anzeigen, oder auch nur den geschehenen Absatz solcher Medicamente darthun, an den darnach beyzutreibenden Brüchgeldern, dem Befinden nach, Theil haben sollen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf dem Schlosse Gottorff den 2ten Nov. 1770.

(L. S.) **Carl, Prinz zu Hessen.**

J. Binnemann.

---

5. Placat wider den Mißbrauch in Präparirung und Dispensirung der Arzeneien, vom 22. May 1773. (Chron. Samml. p. 14.)

Es haben Ihro Königl. Majestät, zu Abstellung und gänzlicher Hemmung des Mißbrauchs, der von Aerzten und Wundärzten in Präparirung und Dispensirung der Arzeneyen

Digitized by Google

begangen wird, folgende allerhöchste Verfügung unterm 13ten dieses an mich gelangen lassen:

Uns ist des mehrern vorgetragen worden, wie einige Apotheker die dringendsten Klagen darüber geführet haben, daß die Aerzte und Wundärzte es, aller ergangenen Verbote ungeachtet, mit der Zubereitung und Austheilung der Arzeneyen so weit treiben, daß wenige oder gar keine Recepte auf die Apotheken kommen, und daß es ihnen, den Apothekern, bey dem solchergestalt immer mehr und mehr abnehmenden Absatz schlechterdings nicht möglich sey, ihre Officinen in dem verordneten Stande zu halten. Wir hätten wohl erwarten können, daß die in der Medicinalordnung dieserwegen enthaltene Vorschrift, die Verfügung vom 5ten Nov. 1759, wodurch selbige aufs neue eingeschärfet und erweitert worden, und die aus Unserm Statthalterdepartement ergangene abermalige Intimation vom 2ten November 1770 die gehoffte Wirkung würden gehabt haben: da Wir aber das Gegentheil mit Misfallen erfahren, und insonderheit vernehmen, daß die Aerzte und Wundärzte, da es ihnen erlaubet ist, wirkliche Arcana selbst zuzubereiten und auszutheilen, unter diesem Vorwande fast alle Arten von Arzeneyen selbst verfertigen und verkaufen, auch nicht einmal die Simplicia dazu von den privilegirten Apotheken nehmen, und daß es nicht zu hoffen sey, dem hierunter vorgehenden, nicht nur den Apothekern nachtheiligen, sondern selbst dem Publico sehr schädlichen Misbrauch zu wehren und denselben aus dem Grunde zu heben, ehe und bevor ersteren dieser Vorwand gänzlich benommen werde; so ist es nicht nur Unser Wille, daß die wider diese Contraventionen ergangenen Verordnungen den Medicis und Chirurgis nochmals nachdrücklich eingeschärfet werden sollen, sondern es ist zugleich Unser ernstlicher Befehl, daß selbige, wenn sie wirklich Arcana besitzen, und solche selbst präpariren wollen, die Simplicia dazu bereits verordnetermaaßen von den privilegirten öffentlichen Apotheken nehmen, die Praeparata aber keinesweges selbst weiter dispensiren, sondern solche den Apothekern überantworten sollen, damit sie aus den Apotheken verkaufet werden können; und zwar dieses alles bey einer unabbittlich zu erlegenden Geldstrafe von Funfzig Reichsthalern für jeden Contraventionsfall.

Diese allerhöchste Königl. Resolution und Verfügung wird auf allergnädigsten Befehl von mir zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zur Aufsicht und Gelebung der Beykommenden hiedurch bekannt gemacht. Flensburg, aus dem Departement der Statthalterschaft, den 22sten May 1773.

(L. S.) G. C. Harthausen. Verweser der Statthalterschaft.

Binnemann.

---

6. Statthalterverfügung wegen der Beeidigung angehender Aerzte, vom 20. Octbr. 1773.

---

7. Placat, betreffend die Bestimmung und den Verkauf der Arcana, vom 15. Juni 1774. (Chron. Samml. p. 68.)

Nachdem die unterm 22sten May 1773 abgelassene Verordnung, nach welcher die medicinischen Arcana nicht weiter der eigenen Dispensirung der Aerzte überlassen sind, hin und wieder dahin gemißbrauchet worden, daß man allerley Arten von Arzeneyen, unter dem Namen von Arcanis, in die Apotheken zum Verkauf hingegeben, die, nach darüber gehörig angestellter

Digitized by Google

Unterſuchung, keinesweges dafür haben gelten können; als wird, nach Maaßgabe eines an Mich ergangenen allerhöchſten Reſcripts zur gänzlichen Abſtellung dieſes Mißbrauchs, und um fürs künftige allem Zweifel über die Kennzeichen eines Arcani vorzubeugen, hiedurch feſtgeſetzet, und, bey einer in ähnlichen Uebertretungsfällen feſtgeſetzten Strafe von 50 Rthlrn., verfüget, daß hinführo keinerley Medicament, es ſey einfach, oder zuſammengeſetzt, für ein Arcanum gelten, oder feil gehalten werden ſolle, als bis ſolches entweder dem Collegio Medico zu Kopenhagen, oder der mediciniſchen Facultät zu Kiel, zur Unterſuchung vorgeleget und von ſelbigen dafür erkannt, auch mit hinlänglicher Beſcheinigung darüber verſehen worden; als wonach nunmehr die beykommenden Obrigkeiten und Physici, wie auch Jeder, den es angeht, ſich zu richten haben. Gottorff, den 15ten Juni 1774.

(L. S.) Carl, Prinz zu Heſſen.

J. Binnemann.

---

8. Schreiben an den Statthalter, betreffend die Extenſion der Medicinaltaxe und Pharmacopoea auf den vormals großfürſtlichen Diſtrict und die Viſitation der Apotheken daſelbſt, vom 30. Aug. 1775. (Chron. Samml. p. 49.)

---

9. Circulare an ſämmtliche Hebungsbeamte und Magiſtrate in beiden Herzogthümern, die Rangſteuer der zu Kiel promovirten Doctoren betreffend, vom 11. Septbr. 1779. (Chron. Samml. p. 65.)

Se. Königl. Majeſt. haben denen, welche auf der Univerſität zu Kiel künftig den Doctorgrad annehmen werden, oder ſolchen bereits vor oder nach der Tradition der Großfürſtl. holſteiniſchen Lande erlanget, gleichen Rang mit denen Doctoribus, die ihre Würde auf hieſiger Univerſität erhalten haben, nämlich den Doctoribus Theologiae den Rang mit Königl. Conſiſtorialräthen, den Doctoribus Juris den Rang mit Kanzeleyaſſeſſoren, und den Doctoribus Medicinae den Rang mit Kammeraſſeſſoren beyzulegen geruhet.

Da nun, einer unterm 26ſten v. M. erfolgten allerhöchſten Reſolution zufolge, gedachte zu Kiel promovirte Doctores, ſie mögen in dem jederzeit Königl. oder vormals Großfürſtl. Antheil Holſteins wohnen, (jedoch diejenigen ausgenommen, welche etwa zu Kiel Collegia leſen,) zur Entrichtung der verordnungsmäßigen Rangſteuer angehalten werden ſollen: ſo hat man dem . . . hiemit auftragen wollen, die Character-Steuergelder von denen in Amte . . . . . ſich etwa aufhaltenden, zu Kiel creirten Doctoribus monatlich, der desfälligen Königl. Verordnung vom 31ſten Januar 1764 gemäß, zu erheben, und gehörig zu berechnen. Königl. Rentekammer zu Kopenhagen den 11ten September 1779.

---

10. Verfügung, betreffend einige Erforderniſſe, welche auswärts promovirte Doctores Medicinae zu erfüllen haben, wenn ſie ſich als Aerzte in den Herzogthümern niederlaſſen wollen, vom 25. Aug. 1786. Siehe p. 1. (Chron. Samml. p. 114.)

Digitized by Google

11. Verfügung zur bessern Einrichtung des Medicinalwesens in der Stadt Altona, vom 22. Januar 1790. (Chron. Samml. p. 3.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben zu Abstellung der in Altona im Medicinalwesen wahrgenommenen Mängel Folgendes anzuordnen und festzusetzen gut und nützlich gefunden: So wie die dortigen Aerzte und Wundärzte sich überhaupt nach der Vorschrift des 17ten und 28sten §. der Medicinal-Ordnung vom 4ten Decbr. 1672 genau zu richten haben: so sollen sie auch insonderheit keine eigene Apotheke oder Niederlage von Arzeneyen und Apothekerwaaren, sie bestehen aus Compositis oder Simplicibus, in Altona anlegen oder halten. In Fällen eines gegründeten Verdachts ist der Verdächtige zu warnen und mit der Hausvisitation zu bedrohen. Wenn solches aber fruchtlos wäre und die privilegirten Apotheker auf die Vollstreckung der Commination bey der Obrigkeit beständen, soll die Hausvisitation wirklich vorgenommen, der dabey entdeckte Arzeneyvorrath confiscirt und der Contravenient überdies mit einer Brüche von Funfzig Rthlrn. belegt werden. Bey gleicher Geldbuße von Funfzig Rthlrn. müssen die practicirenden Medici und Chirurgi dortiger Stadt, die wirkliche Arcana besitzen und solche selbst präpariren wollen, wie bereits in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. unterm 13ten May 1773 verfüget ist, die Simplicia dazu aus den öffentlichen privilegirten Apotheken nehmen und die Praeparata nicht selbst dispensiren, sondern solche den Apothekern, zum Verkauf aus der Apotheke, überlassen. Die Aerzte und Wundärzte sind verbunden, ihre Rechnungen nicht im Bausch und Bogen, sondern mit Anzeige der Besuche und anderer Bemühungen, auch in den wenigen Fällen, da den Wundärzten oder Aerzten, die zugleich die Chirurgie treiben, nach dem 28sten §. der Medicinal-Ordnung, gewisse Arzeneyen selbst zu bereiten erlaubt ist, mit besonderer Specification derselben auszustellen, und haben ihre Rechnungen, wenn darüber Frage oder Streitigkeit entstehet, der Untersuchung des Physicus und der Moderation der Obrigkeit zu unterwerfen. Findet sich bey einer solchen Untersuchung, daß unbefugt dispensiret worden, soll nicht allein der Belauf der Rechnung Unserm Fiscus anheim fallen, sondern auch die oberwähnte Mulct von Funfzig Rthlrn. Statt finden. Endlich müssen sowohl die Apotheker, als alle und jede Medici und Chirurgi, die in Altona sich niederlassen und daselbst practisiren wollen, ehe sie zur Praxis zugelassen sind, von der Obrigkeit auf die Medicinalgesetze beeidiget werden, welcher Eid auch von den schon vorhandenen, soweit es nicht bereits geschehen wäre, zu leisten ist.

Wir geben dir solches zur weitern erforderlichen Bekanntmachung zu erkennen. Gegeben ꝛc. Christiansburg, den 22sten Jan. 1790.

---

12. Extension der Verordnung wegen des den Aerzten, Chirurgis und Apothekern, in Ansehung des Arztlohnes und der gelieferten Arzeneien, bei Concursen zukommenden Vorzugs, auf das ganze Herzogthum Holstein, vom 2. May 1792. (Chron. Samml. p. 34.)

Die Königlich Dännemarkischen, zur Holsteinischen Landesregierung verordneten Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthe, thun kund hiemit:

Demnach Se. Königl. Majestät, um so viel möglich eine Einförmigkeit in den gesetzlichen Vorschriften in dem ganzen Herzogthum Holstein einzuführen, allerhöchst unmittelbar gut gefunden, in einem unter dem Dato Christiansburg zu Kopenhagen den 27sten April d. J. anhero erlassenen Rescript zu verfügen, daß die unterm 13ten März 1769 für den

jederzeit Königlich gewesenen Antheil des Herzogthums Holstein erlassene Verordnung wegen des den Aerzten, Chirurgis und Apothekern, respective in Ansehung des Arztlohns und der gelieferten Arzeneien, bey Concursen zukommenden Vorzugs, welche folgendermaßen lautet:

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Wir bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt haben, wie daß in Unsern Herzogthümern Schleswig Holstein ꝛc. bey Bestimmung der den Aerzten, Chirurgis und Apothekern, respective in Ansehung des Arztlohns und der gelieferten Arzeneien, bey Concursen zuzustehenden Vorrechte, bishero nicht nach einerley Grundsätzen geurtheilet worden, aus solcher Ungewißheit aber häufige Irrungen und Klagen entstanden; daß Wir dahero, um dieser Unzuträglichkeit für die Zukunft vorzubeugen, eine gewisse bestimmte Regel, wornach die Richter in dergleichen Fällen zu verfahren haben, festzusetzen und durch nachstehende Verordnung in Unserm Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils, in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, allgemein zu machen gut gefunden haben. Wollen und verordnen demnach:

1.

daß den Medicis, Chirurgis und Apothekern der Platz inter realiter privilegiatos und zwar nach dem Dienst- und Krankenwärterlohn angewiesen und, falls etwa die Massa zu ihrer Befriedigung nicht hinreichte, der Medicus und Chirurgus in Ansehung der, den §. 27 und 28 der Medicinalordnung gemäß, gelieferten Medicinalien, mit dem Apotheker pro rata zur Perception gelangen — in Ansehung des Arztlohns hingegen demselben nachstehen — und mit einander pro rata participiren sollen.

2.

sollen Arzt- und Wundarztlohn, auch die Apothekerrechnungen, welche von dem letzten Jahre vor dem abgelassenen Concursproclamate herrühren und unbezahlt geblieben sind, ohne Unterschied, ob ein Concurs erst nach dem Tode des Debitoris, oder schon bey seinem Leben erregt worden, und ob überhaupt derselbe an der ihm zugestoßenen Krankheit gestorben sey, oder nicht, für privilegirt geachtet, die ältern rückständigen Forderungen aber inter chirographarios collocirt werden. Und wenn

3.

auf Erkenntniß des Richters, Cedens, pendente concursu, aus der Massa alimentirt wird, sollen auch des Medici, Chirurgi oder Apothekers daher entstehende Forderungen loco privilegiato vergütet werden. Wie denn auch

4.

unter dem Namen des Cedenten seine Ehefrau und die noch bey ihm sich aufhaltenden Kinder, woferne sie keine eigene Mitteln haben, mit zu verstehen sind.

5.

soll bey Bestimmung des Salarii und Ermäßigung der Rechnungen der Medicorum, der Richter dem §. 10 der Medicinalordnung vom 4ten December 1672 genau nachgehen, und sind die Aerzte daher verbunden, ihre Rechnungen specifice und nicht in solle, bey Verlust ihrer Präferenz, bey den Professionsprotocollen anzugeben.

Digitized by Google

6.

Wenn Cedens erweislichermaaßen einem Medico, oder Chirurgo, statt aller Vergeltung, durch eine ordentliche Vereinbarung einen jährlichen Gehalt ausgemacht hat, soll ein solcher Gehalt für das letzte Jahr, jedoch nur pro rata anni, von der Zeit der letzten Befriedigung bis zum abgegebenen Proclama zu rechnen, ebenfalls inter realiter privilegiatos gesetzet werden.

7.

Das restirende Jahrgeld für das Rasiren gehört nicht inter privilegiatos, sondern ist indistincte inter chirographarios zu collociren.

8.

soll auf etwaniges Verlangen der Mitgläubiger, oder sonst nach Gutfinden des Concursrichters, die Rechnung des Chirurgi dem Physico ordinario zugestellet werden, und dieser verbunden seyn, jenem sein pflichtmäßiges Bedenken darüber sofort schriftlich, jedoch unentgeltlich, zu ertheilen. Und gleichergestalt soll auch

9.

mit der Rechnung des Apothekers verfahren werden. Jedoch sind die gelieferten Medicamente nur im eigentlichen Verstande zu nehmen, und folglich davon Wein, Aquaviten, Zuckerbrod, Confitüren und andre dergleichen Sachen, als unprivilegirt völlig ausgeschlossen. Wornach ein jeder, so es angeht, sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 13ten März 1769.

(L. S. R.) *Christianus.*

Bernstorff.

nunmehr auf das ganze Herzogthum Holstein extendiret werden und überall zur Vorschrift dienen solle; immaaßen die hievon abweichenden Verfügungen in den vormals Großfürstl. Aemtern und Städten und in der Landschaft Norderdithmarschen hiemit aufgehoben werden; als wird solche hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und die genaue Befolgung derselben anbefohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben in Glückstadt den 2ten May 1792.

(L. S. R.) A. G. v. Eyben. H. F. v. Eggers.

Rachel.

---

13. Rescript, betreffend die Extension der Verfügung wegen Prüfung der ausserhalb Landes promovirten Doctoren der Medicin, auf die klösterl. und adel. Districte, vom 21. Decbr. 1798. Siehe p. 4. (Chron. Samml. p. 133.)

---

14. Patent, betreffend die Besorgung der Militairkranken durch Civilärzte, vom 17. März 1810. (Chron. Samml. p. 55.)

Se. Königl. Majestät haben für den Fall, wenn die beykommenden Militairärzte die Kur der Kranken bey den Detaschements weder selbst besorgen können, noch einen dazu geeig-

Digitized by Google

neten Unterchirurgus abgeben können, Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruhet: Wenn sich keine Militairärzte an dem Ort befinden, wo Militaircommando's beordert sind, so wird es den Civilärzten auferlegt, sich der Militairkranken anzunehmen, wofür sie die Gage und Zulage genießen, welche einem Compagnie-Chirurgus, Unterchirurgus, auch wohl Regiments-Chirurgus bestimmt ist, nach der Stärke des Detaschements und der Anzahl der Kranken. Diese Vergütung wird in jedem einzelnen Fall von der Oberdirection des Feldmedicinalwesens bey der Dänischen Armee bestimmt; und wenn Beschwerden darüber entstehen, so hat sie solche zu Unserer Allerhöchsten Resolution vorzutragen. Die Civilobrigkeit des Orts ist verpflichtet, dem Detaschement auf Requisition den Civilarzt anzuweisen, der dessen Kranke übernehmen soll, und dem also die hier bestimmte Vergütung monatlich auszuzahlen ist, so lange er bey dem Detaschement Dienste thut.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Kanzley den 17ten März 1810.

Mösting.

Eggers. Janssen. Jensen. Rothe. Hammerich. Spies.

---

15. Circulair-Rescript, betreffend die Aufzeichnung von Gebühren der Aerzte auf den von ihnen ausgestellten Attesten und sonstigen Ausfertigungen, vom 22. Febr. 1814. (Chron. Samml. p. 7.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Zufolge Königl. Allerhöchster Resolution ist die Vorschrift der Verfügung vom 4ten Decbr. 1782, wornach es den Physicis bereits obliegt, auf allen von ihnen auszustellenden Attesten und sonstigen Ausfertigungen den Betrag der dafür geforderten Gebühr zu verzeichnen, und wenn die Ausfertigung gratis oder ex officio geschehen seyn sollte, solches zugleich ausdrücklich mit zu bemerken, auf sämmtliche Civil- und Militairärzte in den Herzogthümern ausgedehnt und dabey zugleich verfügt worden, daß der Betrag der den Aerzten für die von ihnen auszustellenden Atteste oder sonstigen Ausfertigungen zukommenden Gebühren, bis zur Erlassung einer allgemeinen Medicinaltaxe, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Medicinalordnung und dem Reglement wegen der Sectionskosten vom 4ten Nov. 1741 und nach der bisherigen Usance zu bestimmen sey.

Es wird demnach diese Königl. Allerhöchste Verfügung allen und jeden, insbesondere sämmtlichen Physicis und Aerzten im Herzogthum Holstein zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 22sten Febr. 1814.

---

16. Patent, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und chirurgischen Bemühungen, vom 1. Decbr. 1820. (Chron. Samml. p. 164.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Von Unserem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio zu Kiel ist auf die Erlassung einer neuen Taxe über die den Aerzten

Digitized by Google

und Wundärzten in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und chirurgischen Bemühungen allerunterthänigst angetragen worden, und Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, die hieneben angeheftete Taxe, nach welcher die von den Aerzten und Wundärzten in Unseren gedachten Herzogthümern verrichteten ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte denselben künftig zu vergüten sind, allergnädigst zu genehmigen. Diese Taxe bringt jedoch in der den Aerzten und Wundärzten obliegenden Verpflichtung, den unvermögenden Kranken auch ferner die nothwendige Beihülfe unentgeldlich zu leisten, keine Veränderung hervor.

Wornach alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 1sten Decbr. 1820.

Taxe der Geschäfte der Aerzte und Wundärzte.

I. Aerztliche Geschäfte.

1) Für einen gewöhnlichen Krankenbesuch — Rbt. 51 rßs.

Sind in demselben Hause, bei derselben Familie mehrere Kranke, so wird für jeden Kranken, der mit demselben Besuche besorgt ist, für jeden Besuch, den ersten ausgenommen, nur die Hälfte gerechnet.

Es versteht sich von selbst, daß die Besuche nicht ohne Noth gehäuft werden dürfen; für mehr als zwei Besuche täglich ist der Kranke, selbst bei gefährlichen Krankheiten, nicht zu bezahlen verbunden, es sey denn, daß sie ausdrücklich verlangt, oder durch besondere in den Rechnungen namhaft zu machende Umstände nöthig geworden sind.

2) Für den ersten Besuch wird das Doppelte bezahlt.

3) Für Krankenbesuche, welche in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens verlangt werden, das Doppelte.

4) Ist eine Reise damit verbunden, so wird außer der freien Beförderung oder Vergütung des Fuhrlohnes und des sonst für ärztliche Bemühungen Festgesetzten, in dem Falle, wenn die Entfernung nur zwei Meilen oder darunter beträgt, ... 3 „ 19 „
für die Meile vergütet, wobei die Meilen zurück nicht wieder gerechnet werden, und ohne Rücksicht darauf, ob die Reise bei Tage oder Nacht vorgenommen wird; wenn die Entfernung aber über zwei Meilen beträgt, so erhält der Arzt für jeden Tag seiner Abwesenheit . . . 5 „ — „
an Diäten, ohne daß für etwanigen nächtlichen Aufenthalt oder die Versäumniß besondere Vergütungen Statt finden.

5) Besucht der Arzt an dem Orte, wohin er gereiset ist, mehrere Kranke, so wird doch nur von dem, der ihn verlangt hat, oder wenn dieß von mehreren zugleich geschehen, von diesen die Reise gemeinschaftlich vergütet. Andere vergüten bloß das für Besuche und sonstige Bemühungen Festgesetzte.

Consultationen mit anderen Aerzten können besonders berechnet werden.

6) Für im Hause des Arztes geforderte Rathschläge, je nachdem der Fall

Digitized by Google

mehr oder minder schwierig ist und die Berathung einen größeren oder geringeren Zeitaufwand erfordert . . . . 38 rbß. bis 1 Rbt. 6 rbß.

7) Für jedes Recept . . . . — ; 26 ;

8) Für eine Consultation mit einem anderen Arzte . . . 3 ; 19 ;

Anmerkung. Jeder der consultirten Aerzte erhält dasselbe, aber es wird nichts für den Besuch gerechnet.

9) Fortgesetzte Besuche des consultirten Arztes, wenn sie verlangt werden, werden in der Folge als gewöhnliche Besuche angesehen.

10) Sollten abermalige Consultationen nöthig gefunden und verlangt werden, so werden diese nur mit . . . . 1 ; 58 ; bezahlt.

11) Für einen Brief an einen Kranken, nach Beschaffenheit des Falles, 77 rbß. bis 2 ; — ;

Hieher gehören auch die Consultationsbriefe an andere Aerzte.

12) Für Ausfertigung einer ausführlichen Krankengeschichte, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, . . 3 Rbt. 19 rbß. bis 8 ; — ;

13) Bei Kranken, deren Verpflegung den Communen, Armencassen, Waisenhäusern und dergleichen obliegt, erhält der Arzt, in sofern nicht durch eine besondere Uebereinkunft mit der Commune oder den Anstalten etwas anderes festgesetzt worden, die Hälfte der sonst gewöhnlichen Vergütung, welche Bestimmung namentlich auch für die angestellten Physici und Districtschirurgen gilt, in sofern deren Bestallung oder Instruction nicht besondere Vorschriften hierüber enthält.

14) Die nur concessionirten Aerzte bekommen durchgehends die Hälfte.

15) Für die verlangte Gegenwart bei einer chirurgischen Operation . . 3 ; 19 ;

16) Für einen ausgestellten Attest (außer dem Stempelpapier, wenn dieses nöthig) . . . . — ; 77 ;

17) Wenn dieser einer genaueren Untersuchung bedarf, nach Maaßgabe der Zeit und etwa nöthigen Wiederholung der Untersuchung, z. B. bei Wahnsinn, verstellt scheinendrn Krankheiten, nach Maaßgabe des Gegenstandes, z. B. bei schmutzigen und ansteckenden Krankheiten . 1 Rbt. 58 rbß. bis 8 ; — ;

18) Für die Ertheilung eines Extracts aus dem Vaccinationsregister, oder eines Attestes nach vorhandenen früheren Listen . . . — ; 38 ;

19) Mehr als gewöhnliche Besuche, d. h. bei der Impfung und dem Nachsehen, wenn diese verlangt oder durch außerordentliche Zufälle nöthig werden, werden als andere Besuche bezahlt.

20) Für Belebung eines Scheintodten, Ertrunkenen, Erhenkten, von Kohlendampf Erstickten u. s. w. nach Verhältniß des Zeitaufwandes 3 Rbt. 19 rbß. bis 16 ; — ;

21) Für Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Amme . . — ; 51 ;

22) Für eine verlangte außergerichtliche Leichenöffnung . . 8 ; — ;

23) Wird ein besonderer Fundschein und Gutachten darüber verlangt, außer den Copialien . . . . . 3 ; 19 ;

24) Für bloße Besichtigung einer Leiche, wenn sie außergerichtlich verlangt worden . . . . 1 ; 6 ;

Digitized by Google

II. Geschäfte des gerichtlichen Arztes, in sofern er von einer Obrigkeit oder Behörde requirirt worden.

1)	Für einfache Besichtigung eines Leichnams		3	Rbt. 19	rbß.
2)	mit Section		9	„ 58	„
3)	Für eine besondere chemische Untersuchung zur Ausmittelung einer etwanigen Vergiftung, welche noch nach vollbrachtem Obductionsacte nöthig gefunden wird, nebst abgefaßtem Bericht, erhält der dazu Requirirte	3 Rbt. 19 rbß. bis	9	„ 58	„
4)	Ueber Besichtigung oder Section ausgestellter Fundschein und Elogium mit Vergütung der Copialien	3 Rbt. 19 rbß. bis	6	„ 38	„
	Erfordern diese Geschäfte Reisen, nach vorhergehender Bestimmung (S. I. 4. 5.).				
5)	Beträfe die Besichtigung oder Section einen schon verfaulten, begrabenen, oder an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, das Doppelte.				
6)	Die Untersuchung einer vorgeblichen, verstellten Krankheit, oder einer verheimlichten, wird nach Anzahl der nöthigen Besuche bestimmt. Für das visum repertum und elogium mit Bericht, nach seinem Umfange und seiner Wichtigkeit	3 Rbt. 19 rbß. bis	6	„ 38	„
7)	Für Untersuchung, ob ein Kranker eine ansteckende, chronische oder acute Krankheit habe		2	„ —	„
	— auch bei Kindern. Für den Bericht wie oben.				
8)	Für die Untersuchung einer epidemischen Krankheit in einer Gegend oder an einem ganzen Orte, nach Verhältniß der nöthigen Reisen und Krankenbesuche (S. I. 1 bis 5.)				
9)	Für Untersuchung eines Gemüthszustandes, mit darüber ausgestelltem Gutachten	3 Rbt. 19 rbß. bis	6	„ 38	„
	Sind öftere Besuche nöthig, so werden diese besonders als solche angerechnet.				
10)	Für Untersuchung, ob ein Kranker ohne Gefahr von einem Orte zum anderen transportiret werden könne		—	„ 77	„
	Für den Bericht, wie oben.				
11)	Für Untersuchung der Geschlechtstheile, in Rücksicht auf Zeugungsfähigkeit		3	„ 19	„
	Für den Bericht, wie oben.				
12)	Für Untersuchung eines neugebornen Kindes, ob es die gehörige Reife habe		2	„ —	„
13)	Ob es Zeichen einer venerischen Ansteckung habe	1 Rbt. 58 rbß. bis	3	„ 19	„
14)	Für Besichtigung von Gefängnissen, Zuchthäusern, oder anderen öffentlichen Anstalten		3	„ 19	„
	Bericht und Reisen, wie oben.				
15)	Für die Visitation einer Apotheke		6	„ 38	„
	Sind Reisen nöthig, so gilt obige Bestimmung (S. I. 4. 5.)				

Digitized by Google

16) Für die verlangte Untersuchung bei nur einem oder einem Paar einzelner Medicamente . . . . . 1 Rbt. 58 rbß.
Wenn chemische Analyse nöthig ist, ... 3 Rbt. 19 rbß. bis 6 ; 38 ;

17) Für Untersuchung eines Biers, Branntweins, Liqueurs, Essigs oder ähnlicher Gegenstände, ... 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 ; 19 ;

18) Für die verlangte Moderation einer Rechnung eines Arztes oder Chirurgen, 1 Procent.

19) Für die Revision einer Apothekerrechnung, für jedes Recept . — ; 3 ;

20) Für die Untersuchung von Materialien, Nahrungsmitteln u. s. w., wie bei den Arzeneien.

21) Für den Bericht über alle diese Geschäfte, nach mehrerer oder minderer Ausführlichkeit und nach dem Zeitaufwande . . . 1 Rbt. 58 rbß. bis 6 ; 38 ;

22) Sind bei diesen Geschäften Reisen nöthig, nach voriger Vorschrift.

23) Für die Prüfung eines anzustellenden Apotheker-Lehrlings . . 3 ; 19 ;

24) Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings nach überstandenen Lehrjahren 6 ; 38 ;

25) Für die Prüfung eines Apotheker-Gehülfen, der vorher noch nicht geprüft ist . . . . . 6 ; 38 ;

26) Für Geschäfte bei den Militairsessionen, wenn die Session in dem Wohnorte des Arztes gehalten wird . . . . 2 ; — ;
Wenn sie an einem anderen Orte gehalten wird, außer der freien Beförderung . . . . . 5 ; — ;

27) Bei den angesetzten und besoldeten Physicis gelten dieselben Gebühren, wenn nicht in der Bestallung oder Instruction derselben, oder durch Uebereinkunft, anders verfügt wird.

III. Geschäfte des Wundarztes.

A. Kleinere Geschäfte, welche gewöhnlich den Barbieren überlassen werden.

1) Für Aderlassen an leichten gewöhnlichen Stellen (am Arme oder Fuße) im Hause des Kranken . . . . . 38 bis 51 rbß.
im Hause des Barbiers . . . . . 26 ;
Für jeden wiederholten Verband . . . . 13 ;

2) Für Schröpfen, für jeden Kopf
a) einen blutigen . . . . . 6 ;
b) trockenen . . . . . 6 ;

3) Für Ansetzung von Blutigeln, für jeden . . . 6 ;

4) Für Ansetzung derselben an den After, die Schamtheile, übelriechende Geschwüre u. dgl., für jeden . . . . . 13 ;

5) Liefert er die Blutigel, die er setzt, für das Stück . . 13 ;

6) Für ein Klystier, ohne Lieferung der Zuthaten . . . 26 ;

7) Für ein Tabakrauchs-Klystier . . . . 77 ;

8) Für Stuhlzäpfchen . . . . . 19 ;

9) Für Anlegung eines Blasenpflasters, Senfpflasters, des Seidelbastes u. dgl. ohne Materie . . . . . 13 ;

10) Für jedesmaliges Verbinden . . . . 13 ;

Digitized by Google

11) Für Abscherung der Haare am Kopfe . . . . . — Rbt. 26 rbß.
12) Für Ausziehen der Haare beim Grinde des Kopfes, nach Anweisung eines Arztes . . . . . 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 : 19 :
13) Für jedesmaliges Verbinden einer Fontanelle . . . — : 13 :
14) Für Anlegung eines gewöhnlichen Aezmittels, als lapis infern. und caustic. . . . . — : 26 :
15) Für den Beistand bei einem Bade . . . . — : 26 :
16) Für Frictionen, Einreibung von Salben und Balsam u. dgl. nach der Länge der nöthigen Zeit . . . . 13 rbß. bis 1 : 6 :
17) Fomentationen, ohne die Materie, z. B. bei Kopfverletzungen, eingeklemmten Brüchen, des Tages . . . . — : 77 :
des Nachts . . . . 1 : 6 :
Einzeln, und nicht über eine Stunde Zeit erfordernd 13 rbß. bis — : 26 :
18) Für das Schneiden der Hühneraugen, à Stück . . . — : 26 :
19) Für Nägelschneiden, fehlerhafter und angewachsener, am Fuße — : 26 :
20) Für das Nachtwachen in einem, ihm vom Arzte aufgetragenen, Geschäfte . . . . . 77 rbß. bis 1 : 6 :
21) Für Hülfsleistungen bei einer Operation, nach Verhältniß der Beschwerde und des Zeitaufwandes. . . . . 51 rbß. bis 2 : — :

B. Geschäfte für die geprüften Wundärzte.

a. Allgemeine Geschäfte.

1) Für den ersten Besuch zur Untersuchung, nach der Wichtigkeit des Falles und dem nöthigen Zeitaufwande . . . 51 rbß. bis 1 Rbt. 58 rbß.
2) Für die folgenden Besuche mit Verband oder sonstigen Bemühungen — : 51 :
3) Für die folgenden Besuche ohne Verband oder sonstige Bemühungen — : 38 :

Anmerkung. Es versteht sich, daß bei so geringen Bemühungen, wie z. B. bei Behandlung leichter Verwundungen, oder einfacher Geschwüre, das Auflegen von Pflastern oder Salben keine besondere Vergütung gestattet, sondern als einfacher Besuch angesehen wird.

4) Hingegen kann da, wo der Verband einen großen Zeitaufwand fordert, oder mit mehreren Beschwerden verbunden ist, z. B. bei complicirten Beinbrüchen, oder einer Mehrzahl verletzter Stellen, oder dgl., nach Beschaffenheit dieser Umstände, eine höhere Vergütung gefordert werden, von . . . . . 64 rbß. bis 2 : — :
5) Hieher gehören noch ferner die ähnlichen Geschäftsverhältnisse, wie solche unter den ärztlichen Geschäften (S. I. 1 bis 13, so wie 17 bis 22.) ausgedrückt sind, und werden auf dieselbe Weise vergütet.
6) Dieses alles gilt aber nur von denjenigen Wundärzten, die zugleich zur ärztlichen Praxis autorisirt sind.

Andere erhalten nur die Hälfte.

Digitized by Google

b. Besondere Geschäfte.

Abbindungen.

Für die Abbindung eines Gewächses, größeren oder kleineren (steatoma, tumor cysticus)	1 Rbt. 58 rbß.	bis	3 Rbt.	19	rbß.
Für die Abbindung eines Nasenpolypen	6 Rbt. 38 rbß.	bis	12 :	77	:
— — eines Polypen in der Rachenhöle			9 :	58	:
— — eines Polypen im Schlunde			11 :	19	:
— — eines Polypen in der Mutterscheide			8 :	—	:
— — eines Polypen in der Gebärmutter	12 Rbt. 77 rbß.	bis	16 :	—	:
— — eines Polypen im Mastdarm	9 Rbt. 58 rbß.	bis	16 :	—	:
— — eines Polypen in der Harnröhre			9 :	58	:
— — eines Polypen im Hörgange			6 :	38	:
— — eines Goldaderknoten			1 :	58	:
— — der Feigwarzen von bedeutender Größe	1 Rbt. 58 rbß.	bis	3 :	19	:

Ablösungen.

Für die Ablösung des Oberschenkels (amputatio)	16	bis	24 :	—	:
— — des Unterschenkels	16	bis	24 :	—	:
— — oder Ausschälung einer Zehe	4 Rbt. 77 rbß.	bis	6 :	38	:
— — des Oberarms			12 :	77	:
— — des Vorderarms	12 Rbt. 77 rbß.	bis	16 :	—	:
— — oder Ausschälung eines Fingers			4 :	77	:

Siehe Eichel.

Abschaben.

Für das Abschaben cariöser Knochen			— :	77	:

Aderlassen.

Für das Aderlassen am Halse, unter der Zunge, am Auge, überhaupt an ungewöhnlichen Stellen, welche dem Barbierer nicht überlassen werden können			1 :	58	:

Aezmittel.

Für die Anwendung solcher Aezmittel, die eine besondere Vorsicht erfordern, z. B. der Moxa, des Brennspiegels, des glühenden Eisens u. s. w.			— :	77	:

Amputation, s. Ablösung.

Auge.

Für die Operation des Blutauges			8 :	—	:
— — des Eiterauges			8 :	—	:
— — des Traubenauges			8 :	—	:
— — der Wassersucht des Auges			4 :	77	:
— — der Einwärtskehrung der Augenlieder			8 :	—	:
— — der Auswärtskehrung des unteren Augenliedes			6 :	38	:
— — der verwachsenen Augenlieder	3 Rbt. 19 rbß.	bis	4 :	77	:
— — — — mit dem Augapfel			8 :	—	:
— — des verwachsenen Augensterns, für künstliche Pupillenbildung	8 Rbt.	bis	16 :	—	:
— — des grauen Staars	16 Rbt.	bis	24 :	—	:

Digitized by Google

Auslösung.

Für die Operation der Auslösung des Oberarms aus dem Schultergelenk 24 Rbt. — rbß.
— — des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke . . 40 ; — ;
Siehe Ausschälung.

Ausrottung.

Für die Ausrottung (Ausschneidung) des Augapfels, in Beziehung auf Complicationen . . . 19 Rbt. 19 rbß. bis 24 ; — ;
Für die Ausrottung callöser oder krebsiger Augenlieder . . 9 ; 58 ;
— — der krebshaften Lippen . 6 Rbt. 38 rbß. bis 9 ; 58 ;
— — des Zungenkrebses 12 Rbt. 77 rbß. bis 19 Rbt. 19 rbß. . bis 32 ; — ;
— — der Mandeln . . 9 Rbt. 58 rbß. bis 12 ; 77 ;
— — der Zungengeschwülste . . . . . 9 ; 58 ;
— — des Kropfes . . . . . 19 ; 19 ;
— — der Achsel- oder Leistendrüsen . . . 8 ; — ;
— — der scirrhösen Geschwülste in den Brüsten . . 8 ; — ;
— — einer Brust . . . . 16 Rbt. bis 19 ; 19 ;
— — des Hodensackkrebses . . . . 9 ; 58 ;
— — des männlichen Gliedes . . . . 16 ; — ;
— — der weiblichen Ruthe . . . . 16 ; — ;
— — der äußeren oder inneren Schaamlippen . . . 8 ; — ;
— — des Hodens . . . 12 Rbt. 77 rbß. bis 19 ; 19 ;
— — eines callösen Mutterscheidenvorfalles . . . 19 ; 19 ;
— — eines callösen Mastdarmvorfalles . . . 19 ; 19 ;
— — eines Goldaderknotens durch den Schnitt . . 1 ; 58 ;

Ausschälung, s. Ablösung und Auslösung.

Auswüchse.

Für die Operation der Zahnfleischauswüchse . . . 1 ; 58 ;
— — der Thränen-Carunkel . . . 6 ; 38 ;
— — dergleichen hornartiger und anderer auf den Lippen und anderwärts, nach ihrer Wichtigkeit 1 Rbt. 58 rbß. — 3 Rbt. 19 rbß. — 4 Rbt. 77 rbß. — 6 Rbt. 38 rbß. bis 8 ; — ;
— — dergleichen an Knochen . . 1 Rbt. 58 rbß. bis 8 ; — ;

Ausziehen.

Für die Operation des Ausziehens fremder Körper aus dem Auge 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 ; 19 ;
— — Operation des Ausziehens fremder Körper aus dem Gehörgange 2 ; — ;
— — aus der Nase . . . . 1 ; 58 ;
— — aus dem Schlunde . . . . 16 ; — ;
— — aus der Luftröhre . . . . 12 ; 77 ;
— — aus der Harnröhre . . . . 3 ; 19 ;
— — aus der Mutterscheide . . . . 3 ; 19 ;
— — aus dem Mastdarm . . . . 6 ; 38 ;

Balggeschwülste.

Für die Operation derselben, theils nach ihrer Größe und dem Orte, wo sie sich befinden, theils nach den Gefährlichkeiten, welche mit ihrer

Digitized by Google

Wegnahme verbunden sind, und theils nach den vorhandenen, mehr oder minder wichtigen Nebenumständen, 3 Rbt. 19 rbß. bis 32 Rbt. — rbß.

Bandagen.

Für die Anlegung der Bandagen bei Operationen wird nichts berechnet, hingegen wird vergütet:

für Anlegung einer Zirkelbinde am Kopfe, Brust, Unterleibe und ganzen Gliedmaaßen		— :	51 :
für Anlegung von zusammengesetzten Bandagen und Maschinen, z. B. bei dem schiefen Hals, Krümmung des Rückgrades, bei Brüchen, Verunstaltungen der Gliedmaaßen, Zerreißung der Achilles-Sehne u. dgl.	1 Rbt. 58 rbß. bis	8 :	— :
Bauchnath		2 :	— :
Bauchstich		3 :	19 :

Beinbruch.

Für einen einfachen Bruch der Nasenbeine	3 :	19 :
— — einfachen Bruch der Wangenbeine	4 :	77 :
— — des Unterkiefers	4 :	77 :
— — des Schlüsselbeines	4 :	77 :
— — des Schulterblattes	4 :	77 :
— — der Rippen	4 :	77 :
— — des Oberarmknochens	6 :	38 :
— — des Vorderarmknochens	8 :	— :
— — der Knochen der Handwurzel	3 :	19 :
— — der Mittelhandknochen	3 :	19 :
— — der Finger	1 :	58 :
— — der Beckenknochen	12 :	77 :
— — des Halses des Schenkelbeines	12 :	77 :
— — des Schenkelknochens	9 :	58 :
— — der Kniescheibe	8 :	— :
— — der Unterschenkelknochen	9 :	58 :
— — der Fußwurzelknochen	6 :	38 :
— — der Mittelfußknochen	3 :	19 :

Bei Complicationen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, das Einfache, die Hälfte mehr, das Doppelte.

Beinfraß.

Für die Wegnahme bedeutender cariöser Knochenstücke 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 : 19 :

Blasenstich.

Für die Anwendung desselben im Mastdarm	9 :	58 :
— — oberhalb der Schaamfuge	8 :	— :
— — durch die Mutterscheide	6 :	38 :

Blutung.

Für die Stillung heftiger und gefährlicher Blutungen aus dem Munde, der Nase, dem Mastdarm, der Gebärmutter . . 3 Rbt. 19 rbß. bis 6 : 38 :

Digitized by Google

Blutgeschwülste.

Für die Eröffnung derselben in unbedeutenden Fällen 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 Rbt. 19 rbß.
— — in bedeutenden und verwickelten Fällen, z. B. im Augapfel, im Hodensack u. dgl. . . . . 8 : — :

Bougies.

Für Anbringung derselben in die Harnröhre . . — : 38 :
— — in die Blase . . . . — : 77 :

Bruch. Hernia.

Für die Operation eines angebornen Bruches, . 12 Rbt. 77 rbß. bis 25 : 58 :
— — eines Bauchbruches . 12 Rbt. 77 rbß. bis 19 : 19 :
— — eines Darm- oder Netzbruches . . . 12 : 77 :
— — eines brandigen Bruches mit Darmnath, . 16 Rbt. bis 25 : 58 :
— — eines eingeklemmten Bruches . . . 16 : — :
— — eines Fleischbruches.
S. Ausrottung des Hodens.
— — eines sehr complicirten Bruches . 25 Rbt. 58 rbß. bis 32 : — :
— — eines Nabelbruchs . . 12 Rbt. 77 rbß. bis 16 : — :
— — desgleichen bei neugebornen Kindern . . 3 : 19 :
— — eines einfachen Schenkelbruches . . 25 : 58 :
— — eines einfachen Wasserbruches . . . 8 : — :
— — eines Wasserbruches, wo das Wasser in verschiedenen Scheidehäuten eingeschlossen ist . . . . 16 : — :
Für die bloße Punction des Wasserbruches . . 2 : — :
Für die Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 6 Rbt. 38 rbß. bis 12 : 77 :
Für die Zurückbringung eines vorgefallenen, nicht eingeklemmten, Bruches 1 : 58 :

Brüste.

Für Ablösung derselben, oder deren Geschwülste.
S. Ausrottung.
Für die Operation des Brusthölenstiches bei Blut-, Eiter- oder Wasseransammlung . . . . 6 Rbt. 38 rbß. bis 8 : — :

Castration, s. Ausrottung.

Catheter.

Für die Anwendung desselben beim männlichen Geschlechte . . 3 : 19 :
— — beim weiblichen Geschlechte . . . 1 : 58 :
— — bei großen Schwierigkeiten . 6 Rbt. 38 rbß. bis 8 : — :

Eichel.

Für die Trennung des allzu kurzen Bandes derselben . . 1 : 6 :
— — Operation der verwachsenen Eichel . . 3 : 19 :
— — Ablösung derselben . . 8 Rbt. bis 9 : 58 :

Einspritzungen.

Für Einspritzungen in den Mund . . . — : 26 :
— — in die Speiseröhre . . . . 1 : 58 :
— — in die Nase . . . . — : 26 :

Digitized by Google

Für Einspritzungen in die Thränenwege . . .	2	Rbt. —	rbß.
— — in die Ohren	—	: 26	:
— — in die tuba Eustachii . . .	1	: 58	:
— — in die Harnröhre und Blase . . .	—	: 32	:
— — in die Mutterscheide	—	: 51	:
— — in den After, abgesehen von Klystieren . .	—	: 51	:

Eiteransammlung.

Für die Oeffnung derselben in leichten unbedenklichen und gutgelegenen Stellen, unter der Haut, in den Drüsen u. s. w. .	—	: 51	:
Für die Oeffnung derselben bei vorhandenen Schwierigkeiten und Gefahr, oder bedeutender Größe, z. B. unter der breiten Schenkelbinde, dem Hüft- und Kniegelenk, bei dem Leber- oder Nierenabsceß u. dgl. 1 Rbt. 58 rbß. bis	4	: 77	:
Für die Oeffnung derselben durch eigene Instrumentalapparate, z. B. im Augapfel, der Oberkieferhöle, Brusthöle, Vorsteherdrüse, dem Hodensack u. dergl. . . . 3 Rbt. 19 rbß. bis	9	: 58	:

Entfernung fremder Körper, s. Ausziehung und Niederstoßen.

Exstirpation, s. Ausrottung.

Fell auf den Augen.

Für die Operation desselben	9	: 58	:

Fettgeschwulst. Wie Balggeschwülste.

Fisteln, röhrige Geschwüre.

Für die Operation derselben in Complication anderer Geschwüre am Kopf, Rumpf und den Gliedmaaßen, nach ihrer Wichtigkeit 1 Rbt. 58 rbß. bis	8	: —	:
Für die Operation der Hornhautfistel . . .	3	: 19	:
— — der Thränenfistel . . . 3 Rbt. 19 rbß. bis	9	: 58	:
— — der Zahnfistel	—	: 51	:
— — der Speichelfistel . . . 6 Rbt. 38 rbß. bis	9	: 58	:
— — der Harnfistel	12	: 77	:
— — der Kothfistel . . . 9 Rbt. 58 rbß. bis	16	: —	:

Fleischauswüchse, Fleischgewächse, s. Auswüchse.

Fontanelle.

Für Anlegung derselben	1	: 58	:

Fractur.

Bei den Brüchen des Hirnschädels ist auf ihre Mannichfaltigkeit und Complication zu sehen. Ist ein dergleichen Bruch einfach, so wird vergütet . . . . 3 Rbt. 19 rbß. bis	6	: 38	:
Sind Splitter gegenwärtig, und müssen diese entfernt oder eingerichtet werden, so wird vergütet . . . 3 Rbt. 19 rbß. bis	12	: 77	:
Ist einer oder der andere Knochen eingedrückt, und muß er durch Instrumentalhülfe in die Höhe gehoben werden, so ist zu vergüten 3 Rbt. 19 rbß. bis	12	: 77	:

Digitized by Google

Ist eine Trepanation nöthig, so ist für diese Operation zu vergüten
12 Rbt. 77 rbß. bis 19 Rbt. 19 rbß.

S. Beinbruch und Trepan.

Geschwulst.

Es ist zu bemerken, daß die Gattung der Balggeschwülste nur insofern als Maaßstab für die Geschwülste gelten kann, als mit derselben wirkliche Operationen verbunden sind. Viele Geschwülste können und müssen ohne dieselben geheilt werden. Andere verlangen eine andere Hülfe, oder machen eigene, besonders zu berechnende Operationen aus. Die Speckhodengeschwulst verlangt die Castration, die wässerige Geschwulst der Augenlieder die Zertheilung und kaum einmal die Scarification. Dergleichen kleine Operationen aber, so wie anderweitige leichte Hülfsleistungen gehören zum chirurgischen Verbande, oder chirurgischen Besuche, ohne weitere Vergütung; nur schmutzige Orte oder die Gefahr der Ansteckung machen eine Ausnahme, nach dem bereits aufgestellten Grundsatze eines größeren Honorars.

S. Balggeschwülste.

Geschwüre.

Einfache Geschwüre gehören zum chirurgischen Verbande, und können nebst leichten Bemühungen, als Anwendung von leichten Bandagen, des Höllensteins, des Scarificirens u. dgl. nicht besonders berechnet werden. Es gilt aber in noch höherem Grade das von ihrer Localität und Ansteckungsfähigkeit, was vorhin bei den Geschwülsten angeführt worden ist. Bei complicirten Geschwüren, wo weitläuftige Bandagen, mehrmalige Einspritzungen, besonders wenn sie fistulös sind, Einschnitte, Erweiterungen, Gebrauch des Höllensteins, bei callösen Geschwüren des Blasenhalses, oder der Harnröhre und dergleichen, nöthig sind, oder Knochenstücke entfernt werden müssen, werden diese Mühleistungen unter der Rubrik vom Verbande, um die Hälfte, oder das Doppelte, so oft berechnet, als ein dergleichen chirurgischer Besuch mühevoller und zeitraubender ist, als ein gewöhnlicher. Verlangen besondere Geschwüre Operationen, so wie das Krebsgeschwür die Exstirpation, so werden diese besonders berechnet.

Gewächs, s. Abbindung und Balggeschwülste.

Goldaderknoten, s. Abbindung und Ausrottung.

Für die bloße Oeffnung derselben . . .	—	Rbt. 51	rbß.

Haarseil.

Für die Anlegung desselben	2	—	

Hasenlippe, Hasenscharte.

Für die Operation der einfachen Hasenlippe . .	8	—	
— — der doppelten Hasenlippe . . .	12	77	
— — der complicirten Hasenlippe, oder des sogenannten Löwenrachens	12	77	

Hodenausschneidung, s. Ausrottung.

Digitized by Google

Hodenwassersucht, s. Bruch.

Hühneraugen.

Für die Operation derselben bei ungewöhnlichen Fällen, z. B. unter den Nägeln der Zehen u. s. w. . : . 2 Rbt. — rbß.

Kniegelenk.

Für die Operation bei der Entfernung knorpelichter Körper aus demselben 8 Rbt. bis 12 : 77 :

Krebs, s. Ausrottung.

Kropf, s. Ausrottung.

Leistenbeule, s. Eiteransammlung.

Luftröhre.

Für die Operation an derselben, den Luftröhrenschnitt — in den seltenen Fällen, wo er anwendbar . . 8 : — :

Luxation, s. Verrenkung.

Mastdarmpolyp, Mutterpolyp, s. Abbindung.

Nath, blutige.

Wenn sie einzeln gemacht werden muß, nach Beschaffenheit der Verwundung und der Theile, . . 1 Rbt. 58 rbß. bis 3 : 19 :
S. Bauchnath.

Niederstoßen fremder Körper im Schlunde . . 3 : 19 :

Ohr.

Für die Operation der Durchbohrung der Ohrläppchen . 1 : 58 :
S. Abbindung.

Polyp, s. Abbindung.

Wo indessen diese Methode nicht angewandt wird, sondern der Polyp mit der Zange oder dem Messer entfernt werden kann, wird nach Umständen das Nämliche, als bei der Abbindung berechnet.

Pulsadergeschwulst.

Für die Operation derselben . . 9 Rbt. 58 rbß. bis 19 : 19 :

Pupille, s. Auge.

Rippenbruch s. Bruch.

Scarification.

Für das Scarificiren des Augapfels . . .	1	:	6 :
— — der Augenlieder	—	:	77 :
— — der Nase	—	:	64 :
— — des Zahnfleisches	—	:	64 :
— — des Gaumens	—	:	77 :
— — der Vorhaut	1	:	6 ;
— — der Schaamlippen	1	:	6 :

Schiefer Hals, s. Bandagen.

Digitized by Google

Für die Operation desſelben . . 12 Rbt. 77 rbß. bis 25 Rbt. 58 rbß.

Schlund, Speiſeröhre.

Für die Operation der Eröffnung desſelben, Speiſeröhrenſchnitt . 32 : — :

Sehne.

Für die Behandlung bei der zerriſſenen oder abgehauenen Achilles-Sehne, ſ. Bandagen.

Skirrhus, ſ. Ausrottung, Ausſchneidung.

Speckgeſchwulſt, ſ. Balggeſchwulſt.

Speichelfiſtel, ſ. Fiſtel.

Staar, ſ. Auge.

Staphylom, ſ. Auge.

Stein.

Für die Operation des Blaſenſteins oberhalb der Schaamfuge . 32 : — :
— — desſelben an der Seite, Seiteneinſchnitt, . 48 bis 64 : — :
— — aus der Harnröhre . . . . . 3 : 19 :
— — eines Nierenſteins in der Nierengegend . . 16 : — :
— — eines Speichelſteines aus den Speichelgängen . 3 : 19 :
— — eines Steines aus den Mandeln . . 4 : 77 :

Stirnhölen-Abſceß, ſ. Eiteranſammlung.

Taxis bei einem eingeklemmten Bruche, ſ. Bruch.

Thränenfiſtel, ſ. Fiſtel.

Tourniquet, Aderpreſſe.

Für die Anlegung desſelben bei Blutungen oder heftigen Schmerzen . — : 77 :
— — in beſonderen Fällen . . . . . 2 : — :

Tracheotomie, ſ. Luftröhrenſchnitt.

Trepan.

Für die Anwendung desſelben bei dem Bruſtknochen . 9 : 58 :
— — auf der Gegend der Stirnhöle, . 9 Rbt. 58 rbß. bis 12 : 77 :
— — des Exfoliativtrepans . . . . . 2 : — :
S. Fractur.

Ueberbein.

Für die Operation desſelben . . 3 Rbt. 19 rbß. bis 4 : 77 :

Verband, ſ. die allgemeinen Geſchäfte.

Verengerung.

Für die Operation der Verengerung der Vorhaut . 6 Rbt. 38 rbß. bis 8 : — :

Verlängerung.

Für die Operation einer zu langen Vorhaut bei dem männlichen oder weiblichen Geſchlechte . . . . . 8 : — :

Verpflanzung eines Zahnes. . . . . . 3 : 19 :

Digitized by Google

Verrenkung.

Für die Einrichtung der Armspindel					4	Rbt. 77	rbß.
— — der Beckenknochen					9	; 58	;
— — der Zehen oder Finger					1	; 58	;
— — des Fußes					6	; 38	;
— — der Fußwurzel					6	; 38	;
— — der Handwurzel					4	; 77	;
— — des Knies					9	; 58	;
— — der Kniescheibe					3	; 19	;
— — der Mittelhand					4	; 77	;
— — des Mittelfußes					4	; 77	;
— — des Oberarmknochens			6 Rbt. 38 rbß. bis		9	; 58	;
— — der Rippen					9	; 58	;
— — des Schenkelknochens					16	; —	;
— — des Schlüsselbeines			3 Rbt. 19 rbß. bis		6	; 38	;
— — des Schwanzbeines			4 Rbt. 77 rbß. bis		6	; 38	;
— — des Unterkiefers					3	; 19	;
— — des Vorderarms					6	; 38	;
— — des Wadenbeines					4	; 77	;
— — der Wirbelbeine					8	; —	;

Hiebei ist zu merken, daß bei wichtigen Complicationen durch Wunden, Quetschungen und Brüche, so wie bei veralteten Verrenkungen u. dgl. nach Verhältniß etwas mehr berechnet werden kann.

Verwachsung.

Für die Operation der verwachsenen Augenlieder, s. Auge.							
— — des verschlossenen Hörganges bei partieller Verwachsung					2	; —	;
— — — — bei completer Verwachsung					9	; 58	;
— — der verwachsenen Pupillen, s. Auge.							
— — der verwachsenen Nasenöffnungen,			1 Rbt. 58 rbß. bis		3	; 19	;
— — der verwachsenen Oeffnung der Harnröhre,			1 Rbt. 58 rbß. bis		4	; 77	;
— — der completen Verwachsung der Eichel mit der Vorhaut					6	; 38	;
— — der completen Verwachsung der weiblichen Schaamtheile			12 Rbt. 77 rbß. bis		16	; —	;
— — der oberflächlich verwachsenen Schaamlippen bei Kindern oder Erwachsenen,			1 Rbt. 58 rbß. bis		6	; 38	;
— — der verwachsenen Mutterscheiden-Oeffnung bei Kindern oder Erwachsenen			1 Rbt. 58 rbß. bis		6	; 38	;
— — der verwachsenen Mutterscheide nach ihrer Länge			16 Rbt. bis		24	; —	;
— — des oberflächlich verschlossenen Afters			3 Rbt. 19 rbß. bis		4	; 77	;
— — des tief verwachsenen Mastdarms			8 Rbt. bis		16	; —	;

Vorfall.

Für die Zurückbringung eines Vorfalls der Mutterscheide, mit Application des Mutterhalters					1	; 58	;
— — Zurückbringung der Gebärmutter, nebst Application des Mutterhalters					3	; 19	;

Digitized by Google

Für die Zurückbringung einer umgestülpten Gebärmutter, ob früher oder später nach der Geburt . 3 Rbt. 19 rbß. bis 16 Rbt. — rbß.
— — des Mastdarms bei Kindern und Erwachsenen 1 Rbt. 6 rbß. bis 6 : 38 :

Urinfistel, s. Fistel.

Wunden.

Im Allgemeinen wird die Behandlung der Wunden zu dem chirurgischen Verbande gerechnet; finden sich aber bei mannigfaltigen Complicationen derselben, entweder Anfangs, oder im Verlaufe der Cur, Arbeiten ein, die zu einer einfachen Behandlung derselben nicht gehören, als z. B. Unterbindungen von Schlagadern, Wegnahme bedeutender Knochenstücke u. dgl., so wird diese Mühe besonders berechnet, und so wie eigene Operationen nothwendig werden, so werden diese, nicht aber der Verband, vergütet.

Zacken, s. Goldaderknoten.

Zahn, s. Geschäfte der Zahnärzte. (V.)

Zunge.

Für Lösung des zu kurzen Zungenbandes, wo es durchaus nöthig seyn sollte, — : 77 :

Zungenkrebs, s. Ausrottung.

Sind geschickte Operateurs zu einzelnen Fächern der operativen Chirurgie autorisirt, z. B. Steinschnitt, Augenoperationen u. s. w., so erhalten sie dasselbe, was in obiger Taxe bestimmt ist.

Wenn, bei den chirurgischen Geschäften, dabei nöthige Geräthschaften, z. B. Bandagen, Schienen, Catheter, Bougies, zu weiterer Benutzung unbrauchbar werden, oder der Kranke sie zu eigenem Gebrauche behält, so hat er diese zu ersetzen. So treten Fälle ein, wo ein Instrument nur zu einer Operation der Art füglich gebraucht werden kann, z. B. bei manchen Staaroperationen, oder wo es wegen der Natur der Wunden, bei welchen es angewandt worden ist, vernichtet werden muß, z. B. bei Wunden vom Bisse toller Hunde.

IV. Geschäfte der Geburtshelfer.

1) Regelmäßige Geburt . . . . . 8 : — :

Besuche, welche vor oder nach der Entbindung nöthig sind, werden nach der Taxe der ärztlichen Geschäfte bezahlt.

So auch Reisen.

2) Verzögerte regelmäßige Geburt, wobei Tag und Nacht zugebracht wird 16 : — :
3) Zwillingsgeburt, ohne weitere verzögernde Umstände . 9 : 58 :
4) Zangengeburt, blos wegen nöthiger Beschleunigung, z. B. bei Blutstürzen, mangelnden Wehen oder sonstigen Umständen . . 9 : 58 :
5) Zangengeburt wegen Mißverhältniß zwischen Kopf und Becken . 16 : — :
6) Fußgeburt, bei nothwendiger künstlicher Beendigung . 9 : 58 :
7) Steißgeburt, unter gleicher Nothwendigkeit . . 9 : 58 :
8) Wendung bei noch vorhandenem Fruchtwasser . . 16 : — :
9) Wendung bei längst abgelaufenem Fruchtwasser 19 Rbt. 19 rbß. bis 24 : — :

Digitized by Google

10)	Wendung bei engem Becken, wo nachher noch Zangenanlegung nöthig ist	8 Rbt. bis 19	Rbt.	19	rbß.
11)	Perforation bei vorkommendem Kopfe, wo diese in seltenen Fällen nöthig	9	:	58	:
12)	Perforation nach vorhergegangener Wendung	16	:	—	:
13)	Wegnahme eines allein zurückgebliebenen Kopfes	16	:	—	:
14)	Schaamfugenschnitt in demselben Falle, wo es nöthig ist	19	:	19	:
15)	Zerstückelung des Kindes im Mutterleibe, wo sie unvermeidlich ist	24	:	—	:
16)	Kaiserschnitt	40	:	—	:
17)	Derselbe an Verstorbenen	12	:	77	:
18)	Nachgeburtslösung bei gefährlichen Zufällen, wozu der Geburtshelfer nach vollendeter Geburt des Kindes gefordert wird	8	:	—	:
19)	Für das Abnehmen einer unreifen Frucht, oder eine Mole	4	:	77	:
20)	Reposition der zurückgebeugten Gebärmutter	4	:	77	:
21)	Reposition der umgestülpten Gebärmutter	9	:	58	:
22)	Reposition der vorgefallenen Gebärmutter oder Mutterscheide, nebst Beibringung des besonders zu vergütenden Pessariums	3	:	19	:
23)	Oeffnung des Hymens	3	:	19	:
24)	Untersuchung durch die Mutterscheide	1	:	58	:
25)	Untersuchung, um die Heirathsfähigkeit zu bestimmen	3	:	19	:
26)	Untersuchung beim Mutterkrebs, bei Venerischen u. dgl.	3	:	19	:
27)	Für die Ausfertigung eines verlangten Berichtes . 3 Rbt. 19 rbß. bis	8	:	—	:

Injectionen in die Mutterscheide oder Gebärmutter, Application des Catheters, Trennung der verwachsenen Schaamlippen und Mutterscheide, so wie Abbindung der Polypen, bestimmt die Taxe für die Geschäfte der Wundärzte.

V. Geschäfte der Zahnärzte.

1)	Für bloße Besuche	—	:	38	:

Diese werden bei vorgenommenen Operationen nicht besonders vergütet, und nach der Operation nur dann, wenn besondere Umstände sie nöthig machen, oder der Kranke sie ausdrücklich verlangt.

2)	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Kranken	1	:	6	:
3)	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes	—	:	51	:
4)	Für das Ausziehen von Stiften oder Wurzeln, für jeden	—	:	38	:
5)	Für das Reinigen der Zähne von Weinstein 38 rbß. bis	2	:	—	:
6)	Für das Ausbrennen eines Zahnes	—	:	38	:
7)	Für das Ausfüllen eines Zahnes	—	:	51	:

Das dazu genommene Gold wird besonders vergütet.

8)	Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahnes 26 rbß. bis	—	:	38	:
9)	Für das Scarificiren des Zahnfleisches. S. Geschäfte der Wundärzte.				
10)	Für das Anbohren einer Wurzel, um künstliche Zähne darin zu befestigen	—	:	51	:
11)	Dasselbe, nach vorheriger Abfeilung eines Zahnes	1	:	6	:
12)	Für die Verfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes 1 Rbt. 58 rbß. bis	3	:	19	:

Das zu den etwanigen Goldstiften Nöthige wird besonders vergütet.

Digitized by Google

13) Für mehrere Zähne in einem Stücke, mit Inbegriff der Befestigung, für jeden . . . . . 2 Rbt. — rbß.
Gleichfalls mit Vergütung des nöthigen Goldes.

14) Für die abermalige Befestigung eines künstlichen Zahnes, der wieder losgegangen . . . . . — ; 51 ;
Ist ein neues Anbohren nöthig, so wird dieses besonders bezahlt.

15) Für bloße Befestigung eines losen Zahnes . . . — ; 51 ;
Wundärzte, die sich auch mit den Geschäften des Zahnarztes befassen, erhalten dieselbe Vergütung.

---

17. Canzeleipatent, betreffend einige nähere Bestimmungen der durch das Patent vom 1. Decbr. 1820 publicirten Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung, vom 11. Juni 1822. (Chron. Samml. p. 110.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 21sten Mai d. J. wegen einiger näheren Bestimmungen der durch das Patent vom 1sten Decbr. 1820 publicirten Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtenden Vergütungen Folgendes allerhöchst zu resolviren geruhet:

1.

Die in dem ersten Abschnitt der gedachten Taxe unter No. 4. enthaltene Vorschrift, wegen der den Aerzten zu vergütenden Reisekosten, wird für die Zukunft dahin näher bestimmt, daß den Aerzten für die in ärztlichen Geschäften unternommenen Reisen, außer der freien Beförderung und der sonst für ärztliche Bemühungen festgesetzten Vergütung in dem Falle, wenn die Reise an einem Tage beendigt wird, für jede Meile, welche die Entfernung beträgt, 2 Rbthlr. vergütet werden soll, wobei die Meilen zurück nicht wieder gerechnet werden, auch darauf keine Rücksicht zu nehmen ist, ob die Reise bei Tage oder bei Nacht vorgenommen wird; daß den Aerzten dagegen, wenn die Reise länger als einen Tag dauert, nur für die an dem ersten Tage zurückgelegten Meilen die erwähnte Vergütung von 2 Rbthlrn. für die Meile, für die folgenden Tage aber, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Meilenzahl, täglich 5 Rbthlr. an Diäten zukommen sollen, ohne daß für etwanigen nächtlichen Aufenthalt oder für die Versäumniß besondere Vergütungen Statt finden.

2.

Die unter der 27sten Nummer des 2ten Abschnittes der Taxe vorkommende Verfügung wird für die Zukunft dahin näher bestimmt, daß den besoldeten Physicis und anderen besoldeten Aerzten in solchen Fällen, wo die Vergütung für von ihnen verrichtete Berufsgeschäfte von den Communen, für welche sie angestellt sind, abzuhalten ist, nur diejenigen Gebühren zukommen, welche vor Erlassung des Patents vom 1sten Decbr. 1820 an jedem Orte entweder in Gemäßheit specieller Verfügungen oder des Herkommens entrichtet sind.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 11ten Jun. 1822.

Digitized by Google

18. Circularverfügung an sämmtliche Physicos, Aerzte und zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, betreffend ihre Verpflichtung, auf den von ihnen ausgefertigten Attesten den Betrag der dafür geforderten Gebühr zu verzeichnen, vom 29. Juli 1823. (Chron. Samml. p. 192.)

Da es höchsten Orts mißfällig bemerkt worden, daß von der Mehrzahl der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wohnenden Aerzte die Vorschrift der Circularverfügung vom 22sten Febr. 1814, daß von sämmtlichen Aerzten auf den von ihnen auszustellenden Attesten oder Ausfertigungen der Betrag der dafür geforderten Gebühr zu verzeichnen, oder wenn die Ausfertigung gratis oder ex officio geschehen seyn sollte, solches zugleich ausdrücklich mit zu bemerken ist, nicht befolgt wird: so wird hiedurch in Gemäßheit höchsten Auftrags sämmtlichen Physicis, Aerzten und zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzten die genaueste Befolgung dieser Vorschrift ernstlich eingeschärft, mit dem Hinzufügen, daß künftig wegen eines jeden Attestes, auf welchem sich der Betrag der dafür erlegten Gebühr oder die etwanige unentgeltliche Ertheilung nicht bemerkt fände, gegen den Aussteller die den Umständen nach erforderliche Verfügung unfehlbar erlassen werden wird.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium zu Kiel, den 29sten Jul. 1823.

---

19. Canzeleipatent, betreffend die Erweiterung und nähere Bestimmung einiger Vorschriften der durch das Patent vom 1. Decbr. 1820 publicirten Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtenden Vergütungen, vom 21. Decbr. 1824. (Chron. Samml. p. 226.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 26sten v. M., in Betreff der Erweiterung und näheren Bestimmung einiger Vorschriften der durch das Patent vom 1sten Decbr. 1820 publicirten Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtenden Vergütungen, Folgendes allerhöchst zu resolviren geruht:

1.

Die in dem ersten Abschnitt der gedachten Taxe unter No. 13. enthaltene Vorschrift, wornach bei Kranken, deren Verpflegung den Communen, Armencassen, Waisenhäusern und dergleichen obliegt, der Arzt die Hälfte der sonst gewöhnlichen Vergütung erhält, wird für die Zukunft dahin erweitert, daß sie für außergerichtliche, wie für gerichtliche oder requirirte Aerzte und Wundärzte auch alsdann Anwendung finden soll, wenn von den Amts-, landschaftlichen, städtischen und andern Communen, so wie von der Königl. Casse, die Kosten ärztlicher Bemühungen wegen Behandlung erkrankter Inhaftirten, gleich den übrigen Arrest- und Unterhaltungskosten, abzuhalten sind, wobei es jedoch bei der Bestimmung, welche durch den §. 2. des Patents vom 11ten Jun. 1822, in Beziehung auf No. 27. des zweiten Abschnitts der Taxe vom 1sten Decbr. 1820, erlassen worden ist, sein Bewenden behält.

2.

Die Vorschrift der Nr. 1. des ersten Abschnitts der genannten Taxe wird für die Zukunft dahin näher bestimmt, daß für Besuche bei Kranken, deren Verpflegungskosten weder

Digitized by Google

von ihnen selbst, noch von anderen Privatpersonen bezahlt, und deren mehrere in Armen-, Waisen- und Gefangenhäussern gleichzeitig von einem Arzte oder Wundarzte besorgt werden, nur die Hälfte der denselben für ihre Bemühungen in solchen Fällen sonst zukommenden, mithin ein Viertheil der gewöhnlichen Gebühr, gerechnet werden soll.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 21sten Dec. 1824.

---

20. Circularverfügung, betreffend die Bestimmung einer Brüche für den Fall versäumter Aufzeichnung der zu erlegenden Gebühr für die Ausfertigungen der Officialen und Aerzte, vom 23. Juni 1825. *) (Chron. Samml. p. 169.)

Se. Majestät der König haben unterm 3ten d. M. allerhöchst festzusetzen Sich bewogen gefunden, daß durch die Unterlassung der Vorschrift der Verfügungen vom 4ten Decbr. 1782 und 22sten Febr. 1814, wornach sämmtliche Officialen und Aerzte auf den von ihnen zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteſten den Betrag der dafür zu erlegenden Gebühr zu verzeichnen, und wenn die Ausfertigung gratis oder ex officio geschehen seyn sollte, solches zugleich ausdrücklich zu bemerken haben, für jeden Uebertretungsfall in Zukunft eine Brüche von 8 Rbthlrn. verwirkt seyn solle.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird sämmtlichen Obrigkeiten zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung hiedurch mitgetheilt.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 23sten Jun. 1825.

---

21. Rescript, betreffend eine nähere Bestimmung der Taxe für die Aerzte und Wundärzte, vom 9. May 1826. (Chron. Samml. p. 113.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da sich ergeben, daß von einigen Behörden der §. 2. des Kanzeleipatents vom 11ten Jun. 1822, betreffend einige nähere Bestimmungen der durch das Patent vom 1sten Decbr. 1820 publicirten Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtenden Vergütungen, unrichtig verstanden und irrig angewandt worden ist, so wird dem Amthause zur weitern Bekanntmachung an Beikommende hiedurch zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 2. des gedachten Kanzeleipatents vom 11ten Jun. 1822 allerdings auch auf die Diäten der besoldeten Physicorum und anderer besoldeten Aerzte Anwendung finde, und daß daher der Physicus im dortigen Amte in Fällen, wo die Vergütung für die von ihm verrichteten Berufsgeschäfte von der Commüne, für welche sie angestellt sind, abzuhalten ist, auf die im §. 1. des Kanzeleipatents vom 11ten Jun. 1822 gedachten Reisegelder und Diäten keinen Anspruch machen, sondern ihm in dergleichen Fällen nur diejenigen Diäten zukommen können, welche vor Erlassung des Patents vom 1sten Decbr. 1820 in dem District ihm zugebilligt worden sind.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht in Glückstadt, den 9ten Mai 1826.

---

*) Für das Herzogthum Schleswig ist unterm 14ten Jun. eine gleiche Verfügung aus dem Schleswigschen Obergerichte erlassen worden.

Digitized by Google

22. Placat für beide Herzogthümer, betreffend die den Aerzten und Wundärzten gestattete Beförderung mit gemietheten Fuhrwerke durch eine Poststation, vom 27. Novbr. 1827. (Chron. Samml. p. 287.)

Gleichwie es den Einwohnern eines Orts, nach dem Placat vom 8ten Jul. 1822, verstattet worden, eine halbe Meile weiter als bis zur nächsten Station mit ihrem bedungenen Fuhrwerk zu fahren, so haben Se. Königl. Majestät, auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection, unterm 26sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruhet, daß den Aerzten und Wundärzten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verstattet werden möge, mit einem gemietheten Fuhrwerk nach Oertern, die weiter als eine halbe Meile von einer Poststation entfernt sind, unter der Bedingung durch diese Poststation zu passiren, daß sie zwei Drittheile des Fuhrgeldes, welches sie sonst für ihre Beförderung mit Extrapost zu bezahlen haben würden, an den Stationschef zum Vortheil der Poststation erlegen.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Generalpostdirection zu Kopenhagen, den 27sten Nov. 1827.

---

23. Canzeleischreiben an beide Obergerichte, betreffend die Vergütung für ärztliche und wundärztliche Bemühungen rücksichtlich solcher Kranken, deren Verpflegung den Communen, Armenkassen, Waisenhäusern u. s. w. obliegt, vom 24. May 1828. (Chron. Samml. p. 108.)

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königl. Obergerichts, betreffend die bei Gelegenheit eines speciellen Falles in Anrege gekommene Frage, ob die in dem Patente vom 1sten Decbr. 1820, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und chirurgischen Bemühungen, enthaltene Bestimmung, daß bei Kranken, deren Verpflegung den Communen, Armencassen, Waisenhäusern und dergleichen obliege, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Vergütung, insofern nicht durch eine besondere Uebereinkunft mit der Commune oder den Anstalten etwas anderes festgesetzt worden, zu entrichten sey, nur auf die eigentlichen ärztlichen Geschäfte, oder auch auf die Geschäfte der Wundärzte und Geburtshelfer Anwendung finde, ersucht die Kanzelei das Königl. Obergericht, sämmtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig (Holstein) gefällig eröffnen zu wollen, daß die obengedachte Bestimmung sowohl auf die eigentlichen ärztlichen Geschäfte, als auch auf die Geschäfte der Geburtshelfer und Wundärzte Anwendung findet, und daß, was die Wundärzte speciell betrifft, auch den nicht zugleich zur ärztlichen Praxis berechtigten Wundärzten in dem fraglichen Falle, so wie solches hinsichtlich der nur concessionirten Aerzte schon durch das Kanzeleischreiben vom 8ten Jul. 1826 ausgesprochen worden, gleichfalls die Hälfte der in der Taxe allgemein bestimmten Gebühr zukommt.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 24sten Mai 1828.

Digitized by Google

24. Circularschreiben an sämmtliche Aerzte und zur innern Cur autorisirte Wundärzte, betreffend die von ihnen über ansteckende Krankheiten zu beschaffenden Anzeigen, vom 20. Febr. 1829. (Chron. Samml. p. 17.)

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium wird hiemit sämmtlichen Herrn Aerzten und zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzten der Herzogthümer die unerläßliche Obliegenheit in Erinnerung gebracht, im Falle Ihnen eine ansteckende, mit bedeutender Gefahr für die Gesundheit verbundene hitzige Krankheit vorkommt, ungesäumt den Districtsphysicus, oder wenn der Ort keinem Physicate einverleibt wäre, das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium davon zu benachrichtigen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 20sten Febr. 1829.

---

25. Statthalterverfügung, daß von den Aerzten, die sich in Heide niederlassen, das Bürgergeld nicht zu fordern sey, vom 12. May 1830. (Chr. S. p. 82.)

Hinsichtlich der Vorfrage des Herrn Etatsraths — vom 29sten März v. J., ob in Heide das sogenannte Bürgergeld von den dort wohnenden Aerzten zu entrichten sey, bemerke Ich Folgendes.

Mit der von Mir in einem unterm 12ten Decbr. 1827 in Betreff der Concurrenz der Beamten zu den Communelasten der Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei mitgetheilten Gutachten, geäußerten Ansicht ist dieses Collegium völlig darin einverstanden, daß, abgesehen von speciellen Befreiungsgründen, in der Regel alle Einwohner eines Orts ohne Ausnahme zu den Kosten solcher öffentlichen Einrichtungen und Institute beizutragen haben, deren Mitglied ein Jeder ist, welcher sich an demselben aufhält, und dürften hieher namentlich die Armenbeiträge, der Kirchenschoß, die Schullasten, so wie gleichfalls die Kosten des Hebammenwesens, zu rechnen seyn. Ebenfalls dürfte es sich von selbst verstehen, daß zu solchen Lasten, welche auf dem Grundbesitz haften, alle diejenigen concurriren müssen, welche mit einem Immobile angesessen sind, und in so weit demnach Polizeiausgaben, Zuchthaus- und Delinquentengelder ꝛc. nach dieser Repartitionsnorm aufzubringen sind, werden auch die Beamten, welche ein Immobile besitzen, falls denselben nicht specielle Befreiungsgründe zur Seite stehen, so wenig hievon, als von den für ihre Häuser zu erlegenden Brandcassebeiträgen, eine Exemtion in Anspruch nehmen können. — Dagegen pflichtet die gedachte Kanzelei Mir auch darin völlig bei, daß abgesehen von einem abgabepflichtigen Grundbesitz die Verbindlichkeit zu den aus der Communeverfassung entspringenden und zur Erhaltung der Commune erforderlichen Communalabgaben zu concurriren in der Regel nur durch die Treibung eines bürgerlichen Gewerbsbetriebs oder durch freiwilligen Eintritt in die Communeverbindung, als Interessent derselben begründet wird. — Außer den Beamten und den Advocaten, die in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 21sten Mai 1751 als solche eine Befreiung von der Nahrungssteuer genießen, dürften daher auch alle übrigen Einwohner eines Orts, bei denen ein solcher specieller Verpflichtungsgrund nicht eintritt, zu den aus der Communeverfassung entspringenden Lasten zu concurriren nicht verbunden seyn. — Namentlich wird solches aber von den Aerzten gelten müssen, in sofern sie sich auf ihre Praxis beschränken.

Auf die Landschaft Norderdithmarschen dürften nun zwar die obigen Regeln, mit Rücksicht auf die dort bestehende abweichende Steuerverfassung, nach dem Erachten der Kanzelei im

Digitized by Google

Allgemeinen nicht anwendbar seyn. Da die in der gedachten Landschaft Statt findende singulaire Repartitionsnorm der Steuern und Abgaben sich indeß auf das durch die Heider Fleckensbeliebung angeordnete sogenannte Bürgergeld nicht erstreckt, so pflichtet die mehrgedachte Kanzelei in einem unterm 4ten d. M. an Mich erlassenen Schreiben, mit Beziehung auf die in Vorstehendem entwickelten Gründe, Mir völlig darin bei, daß von den sich in Heide niederlassenden Aerzten, in sofern sie nicht außer ihrer Praxis ein bürgerliches Gewerbe daselbst treiben, das durch die Heider Fleckensbeliebung angeordnete sogenannte Bürgergeld nicht zu fordern seyn wird.

Vorstehendes wird demnach auf Ihre beregte Vorfrage zur Wahrnehmung des Erforderlichen Ihnen hiedurch von Mir eröffnet.

Gottorf, den 12ten Mai 1830.

Digitized by Google

5) Vorschriften für die Chirurgen und Barbiere.

α. generelle.

1. Extract des Rescripts, daß man bei schweren und gefährlichen Curen eines jeden bekanntlich geschickten Chirurgen sich bedienen könne, vom 19. August 1740. (C. C. H. I. p. 842.)

---

2. Rescript, betreffend das mit den angehenden Chirurgis vorzunehmende Examen, vom 23. Januar 1741. (C. C. H. I. p. 843.)

---

3. Intimation, daß die Chirurgi bei ihrer Niederlassung auf die Medicinalordnung zu vereiden, vom 10. Decbr. 1742. (C. C. H. I. p. 844.)

---

4. Extract des Rescripts, daß die angehenden Chirurgi, das mit ihnen bei dem Collegio anatomico vorgenommenen tentaminis ohngeachtet zu examiniren, mit Anrichtung eines Convivii und Verfertigung eines Meisterstücks aber nicht zu beburden, vom 13. Novbr. 1744. (C. C. H. I. p. 845.)

---

5. Rescript, daß von den angehenden Chirurgis die Examinationsgebühren auf dem Fuße der Sectionskosten zu erlegen, und Chirurgi, so dem examini beiwohnen, allemal an dem Orte, wo der Physicus zugegen ist, zu nehmen, vom 4. Januar 1745. (C. C. H. I. p. 845.)

Christian der Sechste ꝛc. ꝛc. Durchlauchtiger ꝛc. Die von den Wilsterschen Chirurgis geführte Beschwehrde, als ob pro Examine der jungen Meister gar zu große Gebühren genommen würden, haben Wir nach Ew. Lbd. Bericht vom 11ten May a. c. eben so ungegründet, als derselben fernerweites Gesuch, daß zu solchem Examine allemahl Wilsterſche Chirurgi genommen werden möchten, unfüglich zu seyn befunden. Denn da die Examinations-Gebühren nach dem Fuß, wie die Sections-Kosten in Ansehung des Physici und der Chirurgorum von Uns genehmiget sind, genommen werden, so sind selbige nicht übermäßig zu nennen, und sollen weiter beybehalten werden; ausser daß die darunter begriffene 2 Rthlr. für das Tractement wegfallen, und desfalls von den Examinatis ohne ihre freye Einwilligung nichts verlanget werden soll. Dahingegen aber würde es den jungen Meistern viele unnöthige Reise- und Zehrungs-Kosten verursachen, wann diejenigen Chirurgi, so ihrem Examini beywohnen, aus demjenigen Amte, bey welchem der Examinandus re-

Digitized by Google

cipiret werden will, genommen werden ſollten; Und Wir wollen dannenhero, daß ſolche Chirurgi allemahl von dem Orte, wo der Physicus gegenwärtig iſt, genommen werden ſollen. Damit nun dieſen Unſern allergnädigſten Resolutionen allergehorſamſt gelebet werde, ſo wollen Ew. Lbd. ſelbige dem Physico Wächter bekannt machen, auch dem Amte der Chirurgorum zu Wilſter intimiren laſſen ꝛc. Gegeben auf Unſrer Königl. Reſidentz Chriſtiansburg zu Copenhagen, den 4 Jul. 1745.

Ew. Liebden ꝛc.

CHRISTIAN R.

An den Herrn Marggrafen
und Statthalter.

J. S. v. Schulin.

---

6. Statthalterverfügung, daß die Chirurgi nicht weiter auf die Medicinalordnung beeidiget werden, ſie aber an den Orten, wo ordentliche Medici vorhanden, ſich aller innerlichen Curen enthalten ſollen, vom 27. Febr. 1754. (Koch u. Jenſen p. 156.)

---

7. Königl. Reſolution vom 13. May 1756. (Koch. u. Jenſen p. 156. Callisen prompt. I. p. 16. Schlesw. Holſt. Anz. 1756 p. 389 &c.)

Diejenigen Chirurgi, welche bei dem Collegio anatomico in Kopenhagen nicht blos tentiret, ſondern wirklich examiniret ſind, wenn ſelbige ſich in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg und Grafſchaft Ranzau niederlaſſen, und das Amt gewinnen wollen, ſollen ſich zwar bei den Physicus loci melden, und ſelbigem das von gedachtem Collegio anatomico erhaltene, mit deſſen Inſiegel bedruckte, und nicht blos von dem Generaldirector der Chirurgie, ſondern zugleich von mehreren Assessoribus des Collegii unterzeichnete Attestatum vorzeigen, ſich deſſen ferneren Examini zu unterwerfen aber nicht ſchuldig ſeyn, noch mit einigen Gebühren und Koſten deshalb weiter beburdet werden.

---

8. Statthalterpatent, wie diejenigen Chirurgi, die ſich nach dem Reſcript vom 19. Aug. 1740 mit ſchweren und gefährlichen Curen befaſſen wollen, ſich ihrer Geſchicklichkeit wegen legitimiren ſollen, vom 24. Decbr. 1772. (Koch u. Jenſen p. 157. Callisen prompt. II. p. 46. Schl. Holſt. Anz. 1773 p. 33.)

---

9. Verordnung, wegen der in Kopenhagen errichteten chirurgiſchen Academie und der ihr aufgetragenen Prüfung aller angehenden Wundärzte, vom 25. Auguſt 1786. Siehe p. 28.

Digitized by Google

10. Verfügung, daß den zur Treibung der Chirurgie nicht befugten Mitgliedern der Barbier-Aemter auch das Zahnausziehen frei stehen solle, vom 8. April 1788. (Chron. Samml. p. 134.)

Christian der Siebente ꝛc. Da es bey Abfassung Unserer wegen der in Unserer hiesigen Residenzstadt errichteten chirurgischen Academie und der ihr aufgetragenen Prüfung aller angehenden Wundärzte, für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Altona und Grafschaft Ranzau erlassenen Verordnung vom 25sten August 1786 im §. 4. übersehen worden, daß den künftigen Mitgliedern der Barbierämter, die nicht bey der hiesigen chirurgischen Academie examiniret, noch also die Treibung der Chirurgie mit dem Gebrauch ihrer Amtsgerechtigkeit zu verbinden befugt sind, außer der ihnen zugestandenen Freiheit zum Aderlassen und zur ersten Hülfleistung in Nothfällen, bis ein zur Praxis berechtigter Chirurgus herbeygeholet werden kann, auch das Ausziehen der Zähne frey stehen solle, es aber Unser Wille ist, daß das Zahnausziehen auf gleiche Weise, wie solches den Mitgliedern der Barbierämter in Unsern Königreichen Dännemark und Norwegen verstattet ist, auch von den Amtsbarbierern in besagten Unsern Herzogthümern und Landen verrichtet werden möge:

(An das Obergericht und die Regierung)

So gesinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigst, und befehlen euch allergnädigst, diese Unsere Willensmeinung an den Orten im Herzogthum Schleswig (Herzogthum Holstein) wo Barbierämter sind, gehörig bekannt zu machen. Die ꝛc.

(An den Oberpräsidenten)

So befehlen Wir dir hiemit allergnädigst, diese Unsere Willensmeinung in der Stadt Altona gehörig bekannt zu machen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Copenhagen den 8ten April 1788.

---

11. Canzeleipatent, wodurch den Chirurgen in den Herzogthümern untersagt wird das Land zu verlassen, vom 6. May 1800. (Chron. Samml. p. 100.)

---

12. Circularverfügung, betreffend die in Requisition gesetzten Chirurgen, vom 7. April und 9. May 1808. (Chron. Samml. p. 101.)

---

13. Canzeleischreiben an die Königl. chirurgische Academie, betreffend die einzusendenden obrigkeitlichen Listen, von den in den Herzogthümern sich aufhaltenden Chirurgen, vom 6. May 1809. (Chron. Samml. p. 95.)

---

14. Circularverfügung an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern, betreffend die über die Chirurgen einzuliefernden Listen, vom 25. Juli und 31. Juli 1809. (Chron. Samml. p. 218.)

Digitized by Google

15. Extract aus dem Canzeleipatent vom 10. März 1814, betreffend die Aufhebung des Canzeleipatents vom 6. May 1808 nnd der Circularverfügung vom 9. May 1808. (Chron. Samml. p. 17.)

16. Circular des Obergerichts, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 31. Juli 1809 über die Listen der Chirurgen, vom 17. Febr. 1818. (Chron. Samml. p. 9.)

17. Taxe für die Geschäfte der Chirurgen. Siehe Patent vom 1. Decbr. 1820 p. 87, imgleichen die Patente vom 11. Juni 1822 p. 99, vom 21. Decbr. 1824 p. 100, vom 9. May 1826 p. 101, vom 24. May 1828 p. 102. (Chron. Samml. p. 117.)

18. Canzeleipatent, betreffend die Modification des §. 4. der Verordnung vom 25. August 1786 wegen der in der Königl. Residenz Kopenhagen errichteten chirurgischen Academie und der ihr aufgetragenen Prüfung aller angehenden Wundärzte für die Herzogthümer, vom 1. August 1829. Siehe p. 165.

β. für einzelne Oerter.

Altona.

Extract aus den Amtsartikeln für das Amt der Wundärzte und Barbiere in Altona und deren Confirmation, vom 10. April 1782. (Chron. Samml. p. 23.)

Glückstadt.

Resolution, wodurch das Barbieramt in Glückstadt auf vier Meister eingeschränkt wird, vom 23. Decbr. 1791. (Chron. Samml. p. 23.)

Heide.

Resolution für das Barbieramt zu Heide in Norderdithmarschen, vom 22. Febr. 1783. (Chron. Samml. p. 17.)

Segeberg.

Extract der dem Barbieramt zu Segeberg, am 15. März 1745 ertheilten Artikeln.

Digitized by Google

6) Vorschriften für die concessionirten Aerzte — die Gliedsetzer.

1. Taxe für die concessionirten Aerzte. Siehe das Patent vom 1. Decbr. 1820 p. 82.

---

2. Canzeleischreiben an beide Obergerichte, betreffend die Gebühren der concessionirten Aerzte bei Armenkranken, vom 8. Juli 1826. (Chron. Samml. p. 147.)

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königl. Obergerichts, betreffend die Auslegung des pass. 14. des Abschnitts I. der Medicinaltaxe vom 1sten Dec. 1820, ermangelt die Kanzelei nicht, zu erwiedern, daß, da die Bestimmung sub 13. die Gebühr der Aerzte überhaupt bei Armencuren auf die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr herabsetzt, und die Bestimmung unter 14. die Gebühr der nur concessionirten Aerzte durchgehends auf die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr bestimmt, nach dem Erachten der Kanzelei, die Worte der letzteren Bestimmung keine andere Deutung zulassen, als daß die nur concessionirten Aerzte in allen und jeden Fällen auf die Hälfte der gewöhnlichen Vergütung Anspruch haben, so daß sie mithin auch bei Armencuren nicht ein Viertel, sondern die Hälfte der gewöhnlichen Vergütung erhalten.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 8ten Jul. 1826.

Digitized by Google

7) Vorschriften für die Zahnärzte.

1. Verfügung, daß den zur Treibung der Chirurgie nicht befugten Mitgliedern der Barbierämter auch das Zahnausziehen frei stehen solle, vom 8. April 1788. Siehe p. 107. (Chron. Samml. p. 134.)

---

2. Circulair, daß keinem Oculisten, Dentisten, Concession zu ertheilen ohne schriftliches Zeugniß des Sanitätscollegiums, vom 22. März 1820.

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio wird hiemit den sämmtlichen Herrn Physicis der Herzogthümer aufgegeben, in Zukunft keinem, einzelen Zweige der innern oder äußern Heilkunst Ausübenden, als Oculisten, Dentisten u. s. w. Concession zur Praxis zu ertheilen, wenn er sich nicht durch ein schriftliches Zeugniß des Sanitätscollegii über abgehaltene Prüfung in seiner Kunst legitimiren kann.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 22sten März 1820.

---

3. Taxe für Zahnärzte. Siehe Patent vom 1. Decbr. 1820 p. 82. (Chron. Samml. p. 192.)

Digitized by Google

8) Vorschriften für die Geburtshelfer.

1. Extract eines Canzeleischreibens an beide Obergerichte, betreffend die Einsendung von Verzeichnissen an die Physici über die Geburten, wobei Aerzte oder Wundärzte ohne Zuziehung der Hebammen Hülfe geleistet haben, vom 28. Octbr. 1820. (Chron. Samml. p. 139.)

Die Kanzelei hat dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio unterm heutigen Dato den Auftrag ertheilt: an den Orten, wo die Eincassirung und Vertheilung der den Hebammen in solchen Fällen, wo ein Geburtshelfer zugezogen ist, beigelegten Gebühren von den Physicis übernommen ist, in sofern diese es wünschen sollten, den sich daselbst aufhaltenden Aerzten und Wundärzten, die zur Geburtshülfe autorisirt sind, aufzugeben, daß sie zu dem gedachten Zweck vierteljährlich ein Verzeichniß über die Geburten, bei welchen sie Hülfe geleistet hätten, ohne daß dabei eine Hebamme zugezogen ist, an den Physicus des Districts einzuliefern haben.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Obergericht, mit Beziehung auf dessen gefälligen Bericht, hiedurch mitzutheilen

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 28sten Octbr. 1820.

---

2. Taxe für die Geschäfte der Geburtshelfer. Siehe Patent vom 1. Decbr. 1820 p. 97, vom 11. Juni 1822 p. 99, vom 21. Decbr. 1824 p. 100, vom 9. May 1826 p. 101, vom 24. May 1828 p. 102.

Digitized by Google

9) Vorschriften für die Apotheker.

a. allgemeine.

1. **Königl.** Verordnung für das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein **K. A.** und die Grafschaft Ranzau, wodurch bestimmt ist welche Materialien und Waaren die Materialisten und Gewürzhändler zugleich mit den Apothekern verkaufen dürfen, vom 9. Juni 1752. *) (Callisen prompt. I. 130. Chron. Samml. de a. 1778 p. 6.)

Wir Friederich der Fünfte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem zwischen den Apothekern und den Materialisten oder Gewürzkrämern an einigen Orten Unserer Herzogthümer wegen derjenigen Waaren, welche erstere privative zu verkaufen berechtiget wären, und welche letztere hingegen mit den Apothekern gemeinschaftlich feil bieten könnten, verschiedener Streit entstanden; so haben Wir des Endes zwar an solchen Orten gewisse Interimsverfügungen ergehen lassen. Nachdem aber solche Streitigkeiten sich nachhero in mehreren Städten Unserer Herzogthümer hervorgethan, so haben Wir für gut befunden, desfalls eine allgemeine Anordnung, wodurch erwähnte Interimsverfügungen zugleich aufgehoben seyn sollen, ergehen zu lassen, und darin zu bestimmen, welche Materialien und Waaren die Materialisten und Gewürzkrämer mit den Apothekern gemeinschaftlich führen mögen und welche Waaren feil zu bieten ihnen hingegen gänzlich untersaget seyn solle.

Solchemnach setzen wollen und verordnen Wir, daß die Materialisten oder Gewürzkrämer berechtiget seyn sollen und mögen, folgende Waaren zugleich mit den Apothekern zu führen und feil zu haben, als: Weinessig, weißen Allaun rothen Allaun, bittere Mandeln, süße Mandeln, weiße Stärke, Rosenwasser, Scheidewasser, ungarisch Wasser, so in Gläsern aus Frankreich eingeführet wird, Schreibdinte, chinesischen Tusch, Auripigment, Wacholderbeeren, Lorbeeren, Heidelbeeren, blauen Färbflor, rothen Färbflor, weißen Bolus, gemeinen rothen Bolus, Borax, Cacaobohnen, Kaffebohnen, Kappern, Caput mortuum oder Todtenkopf, große, kleine und geschälte Cardamomen, Feigen, Carmin, Gewürznägelein, Cassia caryophyllata oder Nägleinzimmet, Cassia lignea weiß und gelb Wachs, allerhand Sorten Siegellack, trockene Kirschen, englischen und venedischen Bleyweiß, Schieferweiß, Bleygelb, Chocolade, Pottasche, ganzen ordinairen Zinnober, präparirten Mahlerzinnober, Canehl oder Zimmet, Coccinel, Berlinerblau, Bergblau, blaue Stärke, Hausenblasen, Colophonium; verschiedene mit Zucker eingemachte Sachen, als: Pommeranzenschalen, kleine unreife Pommeranzen, Berberis oder Saurachbeeren, Kirschen, Citronat, Citronschalen, Quitten, Hagebutten, spanischen Lactuck, Limonien, Apricosen, welsche Nüsse, indianische Nüsse, Pferschen, Pflaumen, Birnen, Johannsbeerlein, Ingber; verschiedene mit Zucker überzogene Sachen, als: Mandeln, Annis, Cardamomen, Kümmel, Nägelein, Zimmet, Coriander, Fenchel, gefärbet

*) Am 2ten März 1778 auf die vormals gemeinschaftlichen Distrikte extendirt.

Digitized by Google

Confect, Bisamkugeln, und allerhand eingemachte mit Zucker überzogene und candisirte Sachen, so nicht in der Apothekertaxe aufgezeichnet sich befinden, Hirschhorn in ganzen Stücken, geraspelt Hirschhorn, Pommeranzenschalen, Citronschalen, Kreide, allerhand Sorten Safran, eingemachte Gurken, gedörrete Quitten, gedörrete Hagebutten, Elfenbein in ganzen Stücken, Puder, Glasgalle, wilden Safran, Gold- und Silberblätter, Gold und Silber in Muscheln, Lorbeerblätter, Galläpfel, Baumwolle, Scharlachbeeren, Paradieskörner, Gummi Arabicum, Gummi Copal, Gummi Guttae, (aber nicht in geringern Quantitäten als zu ½ Pfund,) Gummi Laccae in granis, Plattlack, Gummi Sandarach, Tragant, Gips, Weyd, Toback und alle von diesem Kraut verfertigte Sorten von Rauch- und Schnupftoback, spanischen Hopfen, Rosmarien, allerhand Sorten von ostindischem Thee, Gerstengraupen, Perlgraupen, Indigo, Florentinerlack, Kugellack, Lackmuus, Allabaster, Rothstein, Marmelstein, Bimstein, Schmergel, Braunholz, Blauholz, Campeche genannt, roth Brasilienholz oder Fernabuck, Buchsbaumholz, Cypressenholz, Ebenholz, Gelbholz oder Fustel, rothen Sandel, Kork, Silberglätte, Moschatenblumen, Marchasita, Perlenmutterschalen, gemeinen Honig, Quecksilber in nicht geringerer Quantität als zu ½ Pfund, Mennig, rohen Salpeter, gereinigten Salpeter, Muskatennüsse, Pinien, Pistacien, Ockergelb, Braunroth, Spickol, Templinöl, Terpentinöl, Jasmienöl, Leinöl, Nußöl, Baumöl, Rüböl, Oliven, Orlean, Rosinen, Corinthen, weißen Pfeffer, schwarzen Pfeffer, Pech, Bleyerz, Reisbley oder Bleystift, kleine getrocknete Pommeranzen, frische Pommeranzen und Citronen, Pflaumen, Prunellen, Dintepulver, Alkannawurzel, Curcuma, Galgant, Violenwurzel, Färberröthe, Ingwer, gemein Harz, dick gesottenen Saft von Kirschen, Quitten und Johannsbeeren, allerhand Sorten von rohen, raffinirten und candisirten Zuckern, wie auch Candis und braunen Syrup, Sago, Salmiac, Steinsalz, spanische Sode, allerhand Seife, Amomum oder jamaischen Pfeffer, Annis, Canariensaat, Hanfsaamen, dänischen Kümmel, Coriander, Fenchel, Linsen, Leinsaamen, Mannagrütz, Hirse, Reis, weißen und schwarzen Mohnsaamen, weiße Bohnen, Rübsaamen, Senfsaamen, Sumach, wie auch allerhand Gartensaamen, franschen und rheinischen Branntwein, Badeschwämme, weißen, gelben und braunen Bernstein, wie auch Bernsteingruus, sauren Citronsaft, Saftgrün, gemeinen gelben Schwefel, Syrup von Kirschen, Quitten und Johannsbeeren, rohen, weißen und rothen Weinstein, gemeinen Terpentin, graue englische Erde, rothe englische Erde, cöllnische Erde, Tripel, Mahlerfirniß, Grünspan, Berggrün, Vogelleim, blauen Vitriol, gemeinen grünen Vitriol, Ultramarin, Umbra, Rosenpomade, allerhand trockene Früchte, so in der Küche gebrauchet werden, wie auch Morcheln, Trüffeln, Sittgelb, Stanniol, geschlagen Metall und andere in der Küche, zum Färben, und bey Manufacturen zu gebrauchende Waaren, so nicht in der Apothekertaxe aufgezeichnet worden. Aller übrigen Materialien und Medicinalwaaren aber, insonderheit derer, so in Unserer Apothekertaxe specificiret worden oder in der künftig zu emanirenden neuen Apothekertaxe werden benennet werden, sollen sie sich von nun an gänzlich enthalten, bey Confiscation der bey ihnen anzutreffenden verbotenen Waaren und bey einer von der beykommenden Obrigkeit, den Umständen nach, zu bestimmenden nachdrücklichen Geldbuße. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 9ten Junii 1752.

(L. S. R.) *Friderich* R.

J. H. E. Fr. v. Bernstorff.

Digitized by Google

2. Resolution, daß die Apotheker nicht befugt seyn sollen, sich den privativen Absatz der Hallischen Medicin anzumaaßen, vom 30. März 1753. (Koch u. Jensen p. 155.)

3. Resolution, betreffend die, denen Apothekern auch in Absicht des ihnen erlaubten Wein- und Gewürzhandels zustehende Einquartierungsfreiheit, vom 27. April 1758. (Koch u. Jensen p. 158.)

4. Großfürstlich Schlesw. Holst. Polizeiordnung de dato Kiel den 29. Januar 1768 § 57, von den Apotheken im Lande und dem Herumtragen einiger Arzeneien.

Die Einrichtung derer Apotheken und Officinen im Lande und die Sorge daß in selbigen immer ein hinlänglicher Vorrath untadelhafter Medicin anzutreffen sey, auch solche nach einer denen Apothekern besonders vorzuschreibenden billigen Taxe verkaufet werde, bleibt der Fürsorge der Obrigkeit jedes Orts überlassen; zu welchem Ende dieselbe alle Jahr einmal mit Zuziehung eines professoris aus der hiesigen medicinischen Facultät, oder des bestellten Stadt- und Land-Physici an denen Orten, wo dergleichen befindlich sind, die vorhandenen Apotheken unvermuthet zu visitiren schuldig seyn sollen; da dann derjenige Apotheker, dessen Officin nicht mit untadelhaften Arzeneien versehen seyn sollte, nächst dem Verlust seines Privilegii eine Geldstrafe von funfzig Reichsthaler der Armencasse des Orts zum Besten zu erlegen habe. Gestalten denn auch derselbe eben dieser Strafe unterworfen ist, wenn er überführt werden kann, diejenigen Medicinalien, bei deren Zubereitung eine besondere Vorsicht erforderlich ist, nicht mit aller Behutsamkeit präpariret; oder auch solche Arzeneien, aus deren Gebrauch allerhand gefährliche und nachtheilige Folgen sowohl überhaupt, als zumal auch besonders bei schwangeren Weibspersonen entstehen können, ohne Unterschied an unbekannte oder verdächtige Personen verkauft oder überlassen zu haben. Wohingegen alle Herumtragung und Verkauf einiger Medicamente der Laboranten, Quacksalber und Oblitätenkrämer resp. bei fünf und zehn Rthlr. Strafe gänzlich aufhören muß, und nicht weiter wird geduldet werden.

5. Verordnung wegen des den Apothekern bei Concursen zukommenden Vorzuges, vom 13. März 1769. Siehe p. 76.

6. Verordnung, daß die Aerzte und Chirurgen die Medicamente nicht selber präpariren und dispensiren sollen, vom 2. Novbr. 1770. Siehe p. 76.

7. Verordnung wegen Einführung und Beobachtung der angefügten Apothekertaxe, wie auch einer Pharmacopoe, vom 1. Octbr. 1772. (Chron. Samml. p. 60.)

(Vergleiche hiemit die Verordnung vom 13. März 1832, wodurch nunmehr die Pharmacopoe von 1772 aufgehoben worden.)

Digitized by Google

8. Placat wider den Mißbrauch in Präparirung und Dispensirung der Arzeneien, vom 22. May 1773. Siehe p. 76.

9. Statthalter-Placat wie weit vorgebliche medicinische Arcana künftig für solche gehalten und in den Apotheken zu verkaufen seyen, vom 15. Juni 1774. Siehe p. 77. (Chron. Samml. p. 68. Callisen pr. II. 5.)

10. Vorschriften die beim Verkauf des Giftes zu beobachten sind, vom 25. Juni 1774. (Chron. Samml. p. 72.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir wollen, daß den sämmtlichen Obrigkeiten aufgegeben werden solle, nicht nur den Apothekern, Materialisten und Gewürzkrämern ihres Orts die genaue Befolgung des 22sten Paragr. der Medicinalordnung de 1672 und des darin angezogenen Recesses de 1643 aufs neue einzuschärfen, sondern auch selbst ex officio darüber sorgfältig zu vigiliren, daß

1) kein Gift in den Apotheken auf andere Art feil gehalten werde, als daß die Apotheker solches unter ihrem eigenen Beschlusse verwahren, und an Niemanden, als an sichere Personen oder gegen Bürgschaft verabfolgen lassen, auch jedesmal den Namen der Käufer, bey Tag und Datum, verzeichnen,

2) daß ebenwenig solche Purgantia oder Vomitoria, wodurch eine Leibesfrucht abgetrieben, oder derselben einiger verderblicher Schade zugefüget werden kann, aus den Apotheken an verdächtige Personen ausgegeben werden, und

3) daß die Materialisten und Gewürzkrämer, oder wer es sonst seyn mag, kein Arsenicum oder Mercurium sublimatum an jemanden außer den Apothekern verkaufe, oder sonst feil halte, so gesinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigst in Conformität dessen die nöthigen Circulares ergehen zu lassen, auch übrigens die Verfügung zu machen, daß sämmtliche Physici bey den in ihren Physicatdistricten vorzunehmenden jährlichen Visitationen der Apotheken sich besonders mit nach der Art, wie Gift, und dem ähnliche Praeparata verwahret, und ausgegeben werden, erkundigen, und die dabey zu beobachtende Sorgfalt und Behutsamkeit jedesmal einschärfen. Die Wir ꝛc. Gegeben Kopenhagen den 25sten Jun. 1774.

(Die vorstehende Anordnung ist den Magistraten, Obrigkeiten und Physicis unterm 7ten des folgenden Monats bekannt gemacht worden.)

11. Extension der Medicinaltaxe und pharmacopoea auf den vormal. Großfürstl. District, zugleich die Visitation der Apotheken daselbst betreffend, vom 30. Aug. 1775. (Chron. Samml. p. 49.)

12. Extension der Anordnung wegen der Materialien und Waaren welche die Materialisten und Gewürzhändler zugleich mit den Apothekern führen und feil bieten mögen auf die vormals Großfürstl. Districte des Herzogthums Holstein, vom 2. März 1778. (Vom 2. u. 7. März 1778 nach Callisens prompt. II. 209. (Chron. Samml. p. 6.)

Digitized by Google

13. Anordnung, daß, der Regel nach, der Verkauf aller Apothekerwaaren und Medicinalien nur den Apothekern erlaubt seyn, in Ansehung der Hallischen Medicin aber eine Ausnahme unter gewissen Einschränkungen Statt finden solle, vom 21. Decbr. 1792. (Chron. Samml. p. 154.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben, zu Verhütung schädlicher Folgen, anzuordnen und festzusetzen gut gefunden, daß inskünftige, der Regel nach, der Verkauf aller Apothekerwaaren und Medicinalien, sie haben Namen wie sie wollen, also auch des Scorpionöls und Augsburgischen Schauerschen Balsams, dessen Absatz bisher, nach der Verfügung vom 7ten Julii 1753, im Herzogthum Schleswig und dem damals Königl. Antheil des Herzogthums Holstein, den Tabuletkrämern erlaubt gewesen, in nur besagtem Herzogthum Holstein, sowohl in den Städten als auf dem Lande, wie auch in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, allen und jeden, außer den privilegirten Apothekern, insonderheit den fremden und einheimischen Tabuletkrämern und Umläufern, bei Confiscation der Waaren und willkührlicher Mulct, untersagt seyn, und diese Strafe bey denjenigen, die sich nach drey Monaten, vom Tage der Bekanntmachung, noch mit Medicinalwaaren betreffen lassen, zur Vollstreckung gebracht werden solle. Doch soll von dieser Vorschrift, in Ansehung der Medicin des Hallischen Waisenhauses, nach der diesem Institut im Jahr 1753 verliehenen Begünstigung, dahin eine Ausnahme Statt finden, daß der Verkauf derselben fernerhin, nebst den Apothekern, auch andern Einwohnern in den Städten und auf dem Lande, auf gehörige Bescheinigung, daß sie rechter Art sey, keinesweges aber den Hausirern, Tabuletkrämern und dergleichen Umläufern erlaubt bleibet. Und soll den Apothekern freistehen, wenn gleichwohl einige Umläufer auf den Absatz des Scorpionöls, des Schauerschen Balsams, der Hallischen Medicin oder anderer Medicinalien sich betreten ließen, ihre Anhaltung zu gehöriger Bestrafung durch Hülfe der Obrigkeit des Orts zu bewirken.

(Hierauf folgt der Befehl zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Anordnung.)

Gegeben ꝛc. Christiansburg den 21sten Dec. 1792.

(Publicirt durch ein gedrucktes Patent Glückstadt und Ranzau den 27sten und Gottorff den 28sten dess. Mon.)

---

14. Bekanntmachung wegen der, von dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio mit den angehenden Apothekern vorzunehmenden Prüfung, vom 16. Juli 1805. (Chron. Samml. p. 201.)

Se. Königl. Majestät haben unter dem 5ten Julius allergnädigst geruhet, folgende Verfügung in Hinsicht der mit den angehenden Apothekern vorzunehmenden Prüfung zu genehmigen, und dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio deren gesetzliche Bekanntmachung aufzutragen.

Da zu der für das Gesundheitswohl der Unterthanen so nothwendigen Bestellung der Apotheken in den Herzogthümern mit geschickten, in ihrer Kunst erfahrenen und mit allen nöthigen Hülfskenntnissen versehenen Apothekern eine genaue, ihre erworbenen Kenntnisse sowohl als Kunstfertigkeiten ausmittelnde Prüfung, und eine nur dem guten Ausfalle derselben gemäß zu ertheilende allergnädigste Concession zur Ausübung ihrer Kunst als Eigenthümer und Vorsteher einer Apotheke das sicherste Hülfsmittel ist: so wird hiedurch zur nähern Bestim-

Digitized by Google

mung und weitern Ausführung des §. 10. des Patents wegen Errichtung eines Sanitätscollegiums vom 25sten May 1804, durch welchen diese Prüfung allergnädigst dem Sanitätscollegio aufgetragen ist, folgendes festgesetzt:

1.

Jeder, der eine Apotheke antreten will, giebt vorderſamst ein schriftliches Gesuch um das vorschriftsmäßige Examen an das Sanitätscollegium ein. In diesem Gesuche muß der Candidat ein kurzes Curriculum vitae vorlegen, und es müssen demselben sein Lehrbrief und sonstige Zeugnisse beygefügt seyn, durch welche dargethan werden muß, daß er außer seinen Lehrjahren wenigstens zwey Jahre in nicht zu kleinen Apotheken als Gehülfe gedient habe.

2.

Auf dieses Gesuch bestimmt das Sanitätscollegium dem Candidaten den Tag, an welchem er sich demselben zu stellen hat, und an welchem die Prüfung ihren Anfang nimmt.

3.

Die Prüfung selbst begreift:

a) eine Prüfung in der pharmaceutischen Botanik und pharmaceutischen Waarenkunde;

b) eine Prüfung in der allgemeinen Chemie und in der pharmaceutischen Chemie;

c) eine Prüfung in der Kunst, nach Recepten zu arbeiten.

4.

Die Prüfung in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde geschieht durch Vorlegung mehrerer Simplicium aus dem Pflanzenreiche, Thierreiche und Mineralreiche. Von diesen Simplicibus, und zwar zuerst von denen aus dem Pflanzenreiche muß der Candidat den officinellen Namen, den systematischen Namen der Pflanze, von welcher der vorgezeigte Arzneykörper ein Theil ist, so wie ihren botanischen Character, wenn es eine inländische Pflanze ist, die beste Zeit und Art, den zum Arzneygebrauche dienlichen Theil dieser Pflanze einzusammeln, wenn es eine einheimische Pflanze ist, zu trocknen und aufzubewahren, die Kennzeichen, woran die Güte und Aechtheit des Arzneykörpers quaest. erkannt wird, die verwandten Pflanzen und ihre Theile, die demselben etwa substituirt werden, und mit denen es verwechselt werden könnte, und überhaupt die bisweilen vorkommenden Verfälschungen genau angeben. Außer den Simplicibus aus dem Pflanzenreiche werden auch noch aus dem Thierreiche und Mineralreiche ein oder ein Paar Simplicia vorgelegt, und über dieselben ähnliche Fragen an den Candidaten gemacht.

5.

Die Prüfung in der allgemeinen Chemie, so wie in der pharmaceutischen Chemie, hat zum Zweck, sowohl seine theoretischen Kenntnisse in derselben, als seine erworbene Kunstfertigkeit, nach den bewährtesten Regeln zu arbeiten, auszumitteln.

Zur Erforschung seiner theoretischen Kenntnisse werden ihm aus den wichtigsten Classen von arzneylichen Präparaten, namentlich: von den Salzen, von den metallischen Präparaten, von den versüßten Geistern, von den Tincturen, Elixiren und Extracten, von den ätherischen Oelen, Pflastern und Salben, aus jeder Classe eines oder ein Paar Präparate vorgelegt.

Von diesen muß er den officinellen und systematischen Namen, die für dieselben charakteristischen äußern Merkmale, ihr chemisches Verhalten gegen verschiedene Reagentien, soferne

Digitized by Google

durch daſſelbe ihre Aechtheit und Unverfälſchheit erkannt wird, die gewöhnlichſte Art der Verfälſchung, ihre Zubereitungsart, die Gründe des Proceſſes, durch den ſie bereitet werden, und ihre chemiſche Miſchung und Zuſammenſetzung angeben. Es wird hiervon auch Gelegenheit genommen, ſich von den Kenntniſſen des Candidaten in der lateiniſchen Sprache zu überzeugen, und er in dieſer Hinſicht bey den verſchiedenen Präparaten über ſeine richtige Verſtändniß des Inhalts der Pharmacopoe geprüft.

6.

Um ſeine erworbene Kunſtfertigkeit zu erproben, muß er zwey ihm von dem Collegio aufzugebende chemiſche Präparate von ſo viel möglich verſchiedener Bereitungsart, wie z. B. ein durch Schmelzung und ein auf naſſem Wege durch Deſtillation zu bereitendes Präparat, unter den Augen des Profeſſors der Chemie im academiſchen Laboratorio bereiten, und ein genaues Journal darüber führen, zu welchem Behufe er alle nöthigen Gefäße, Oefen, Materialien, ſo wie auch die Landes-Pharmacopoe aus dem Vorrathe des academiſchen Laboratoriums erhält. Die gewonnenen Producte und das darüber geführte Journal werden von dem Sanitätscollegio geprüft, und erſtere in der Sammlung des Laboratoriums mit dem Namen des Candidaten aufbewahrt.

7.

Die Prüfung in der Kunſt zu receptiren geſchieht durch Vorlegung einiger lateiniſch geſchriebenen Recepte, die der Candidat gehörig leſen, erklären, und nach denen er unter den Augen des Profeſſors der Chemie im chemiſchen Laboratorio die Arzneyen bereiten muß, wozu ihm die nöthigen Materialien und Gefäße aus dem Vorrath des Laboratoriums geliefert werden. Die bereiteten Arzneyen werden ſodann dem Sanitätscollegio zur Beurtheilung vorgelegt.

8.

Dieſe verſchiedenen Prüfungen geſchehen in zwey Sitzungen des Sanitätscollegii. In der erſten wird der Candidat in dem, was er zum Behufe ſeiner Kunſt erlernt hat, geprüft. Jedes Mitglied des Sanitätscollegii examinirt nach ſeiner Reihe, indem der Director anfängt, in der Regel nicht mehr als höchſtens eine Stunde, der Examinator in der Chemie kann ſein Examen bis auf zwey Stunden ausdehnen. In dieſer erſten Sitzung werden auch die pharmaceutiſchen Präparate beſtimmt, die der Candidat verfertigen, und die Recepte vorgelegt, die er ausführen ſoll. In der zweyten Sitzung werden die in der Zwiſchenzeit im chemiſchen Laboratorio bereiteten Arzneyen vorgewieſen, unterſucht, und dem Candidaten der Ausfall des Examens von dem Director im Namen des Collegii bekannt gemacht.

9.

Der Hauptinhalt der Fragen und der vom Examinanden gegebenen Antworten, ſo wie das beſondere Urtheil eines jeden Examinators, werden zu Protocoll genommen.

10.

Das Atteſtat, welches das nach vorläufiger Erfüllung der im §. 1. enthaltenen Vorſchriften geſchehene Examen und den guten Ausfall deſſelben nach der Entſcheidung der Mehrheit beurkundet, wird von allen Mitgliedern des Collegii unterſchrieben, und mit dem Siegel des Collegii beſiegelt. Der untüchtig Befundene wird ohne Atteſtat abgewieſen, kann aber nach Verfluß eines Jahres ſich wieder zum Examen ſtellen.

11.

Jeder, der in Zukunft ſich um das Privilegium einer Apotheke bewirbt, muß ſeinem

Digitized by Google

Gesuche das von dem Sanitätscollegio erhaltene Attestat seiner vor demselben abgehaltenen Prüfung beylegen.

12.

Für das Examen erlegt der Kandidat 24 Rthlr.

Vorstehender allerhöchster Befehl wird hiedurch allen, die es angehet, zur gebührenden Nachlebung bekannt gemacht.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel den 16ten Jul. 1805.

F. Reventlow.

P. G. Hensler. J. L. Fischer. G. H. Pfaff. J. D. Brandis.

---

15. Canzeleipatent, betreffend den Verkauf der Hallischen Medicin in den Herzogthümern, vom 23. May 1807. (Chron. Samml. p. 116.)

Unter dem 1sten d. M. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet: Daß der Verkauf der Hallischen Medicin, welcher bisher allen Einwohnern in den Städten und auf dem Lande frey stand, in Zukunft nur den privilegirten Apothekern und Materialisten gestattet seyn solle.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley den 23sten May 1807.

Mösting.

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen. Feldmann.

---

16. Obergerichts-Circular, betreffend den Verkauf des Salpeters, vom 9. Nov. 1807.

---

17. Canzeleipatent, betreffend das Verbot mit gewissen Medicinalwaaren zu handeln, für die Herzogthümer, vom 29. Octbr. 1808. (Chron. Samml. p. 254.)

---

18. Canzeleipatent, enthaltend das Verbot des Handels mit der unächten oder Ostindischen Angusturarinde, für die Herzogthümer, vom 16. Febr. 1809. (Chron. Samml. p. 33.)

Durch manche seit mehreren Jahren gemachte Erfahrungen und wiederholt angestellte Untersuchungen ist es außer Zweifel gesetzt, daß die sogenannte unächte oder Ostindische Angusturarinde, welche, neben der ächten oder Westindischen, im Handel vorkommt, zu den schädlichsten heftig wirkenden Giften gehört.

Um nun die lebensgefährlichen Folgen zu verhüten, welche aus der Verwechselung dieser beyder Arten von Angusturarinde leicht entstehen können, haben Se. Königl. Majestät Folgendes allergnädigst zu resolviren geruhet:

Digitized by Google

1.

Aller Handel mit der unächten oder Ostindischen Angusturarinde, sowohl in den Apotheken als außerhalb derselben, ist, von nun an, gänzlich untersagt, und kein Apotheker darf in seiner Offizin unächte Angusturarinde vorräthig haben.

2.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird, außer der Confiscation der Waaren, mit einer, nach den Umständen und dem richterlichen Ermessen zu bestimmenden, Geldbuße von 25 bis 100 Rthlr. belegt, die in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist. Und damit niemand sich, in dieser Hinsicht, mit der Unkunde der Waaren entschuldigen könne, wird das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium eine genaue Beschreibung der ächten und unächten Angusturarinde und ihrer wesentlichen Unterscheidungsmerkmale öffentlich bekannt machen.

3.

Die Obrigkeiten, Polizeybehörden, und insbesondere die Physici, haben sorgfältig darüber zu wachen, daß dem obigen Verbot nicht zuwider gehandelt werde.

Diese Allerhöchsten Beschlüsse werden hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley zu Kopenhagen den 16ten Febr. 1809.

Möfting.

Janssen. Jensen. Feldmann.

---

19. Verfügung in Beziehung auf die wechselseitige Ausgleichung und Austauschung der Vorräthe der in dem Canzeleipatent vom 29. Octbr. 1808 angegebenen Heilmittel, vom 21. Febr. 1809. (Chron. Samml. p. 37.)

---

20. Canzeleischreiben an beide Obergerichte und das Oberpräsidium in Altona, betreffend die Einrichtung einer Medicinalwaaren-Niederlage in Kiel, und die Anordnung einer Commission zur Austauschung dieser Waaren in Dännemark und den Herzogthümern, vom 21. Febr. 1809. (Chron. Samml. p. 40.)

---

21. Bekanntmachung, betreffend die Unterscheidungsmerkmale der sogenannten ächten oder Westindischen, und der unächten oder Ostindischen Angusturarinde, vom 2. März 1809. (Chron. Samml. p. 55.)

Nach Allerhöchstem Befehle vom 16ten Febr. d. J. macht das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hiedurch nachfolgende Beschreibung der ächten und unächten Angusturarinde, und ihrer wesentlichen Unterscheidungsmerkmale für alle diejenigen, die das Kanzeleypatent, enthaltend das Verbot des Handels mit der unächten oder Ostindischen Angusturarinde, angeht, öffentlich bekannt.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium zu Kiel den 2ten März 1809.

J. D. Brandis. J. L. Fischer. C. H. Pfaff. C. R. U. Wiedemann.

Digitized by Google

Die ächte Angusturarinde, die im Handel auch unter dem Namen der Westindischen vorkömmt, ist nach der neuesten botanischen Bestimmung die Rinde eines in Südamerica wachsenden Baumes, dem der Name Bomplandia trifoliata gegeben worden ist.

Sie kömmt in meistens platten, nur wenig gerollten dünnen, länglichen Stücken vor, deren Dicke nicht leicht über eine halbe Linie steigt, und die gewöhnlich einen halben bis dreyviertel Zoll breit, und zwey, drey bis vier Zolle lang sind. Außerdem ist sie gleichförmig graulichweiß, wie mit einer mehligten unebenen Lage überzogen, welcher Ueberzug sich leicht abschaben läßt, worauf denn eine braune Fläche zum Vorschein kömmt, doch fehlt dieser Ueberzug auch wohl ganz, oder ist sehr unbedeutend; auf der inwendigen Fläche ist sie graulich gelb, etwas ins Lichtbraune sich ziehend, überhaupt von einem zarten Gewebe, leicht zerbrechlich, auf dem Bruche aber viel dunkler und mehr braun gefärbt, als auf der innern Fläche, dabey von harzigten Theilen etwas glänzend. Ihr Geruch ist gewürzhaft, etwas widrig, ihr Geschmack gewürzhaft und kräftig bitter, doch ohne alle widrige Bitterkeit, dabey von einem scharfen gewürzhaften Nachgeschmack, wie Muskatenblüthe, ohne alles Zusammenziehende. Beym Kauen wird sie dunkelbraungelb, ihr Pulver sieht frisch gelb wie Rhabarberpulver aus, wird aber nach einiger Zeit blasser, es riecht stärker gewürzhaft wie die ganze Rinde.

Der concentrirte wässerigte Aufguß der ächten Angusturarinde ist klar, hellrothbraun, einigermaaßen orangefarbigt, mit Wasser verdünnt geht er ins Gelbe über, und hat einen bittern, nur wenig scharfen Geschmack. Durch nicht vollkommen gesättigtes kohlensaures Kali (sogenanntes Weinsteinöl) wird dieser Aufguß dunkelroth, und setzt einen hellcitronengelben Niederschlag ab. Durch Zusatz einer Auflösung von schwefelsaurem Eisen (Eisenvitriol) wird seine Farbe nicht ins dunklere Grüne oder Schwärzliche verändert, sondern seine Farbe wird vielmehr höher roth, und es setzt sich nach einiger Zeit ein hellrother Niederschlag ab.

Die concentrirte Abkochung der ächten Angusturarinde ist rothbraun, wird beym Erkalten trübe, und läßt einen hochgelben pulverhaften Bodensatz fallen, schmeckt stark, jedoch nicht widrig bitter, und hintennach etwas brennend scharf. Durch eine Auflösung des schwefelsauren Eisens wird sie wie der Aufguß in ihrer Farbe etwas erhöht, und setzt nach kurzer Zeit einen röthlichen Niederschlag ab; durch nicht vollkommen gesättigtes kohlensaures Kali wird sie gelbbräunlich gefällt.

Die concentrirte geistige Tinctur der ächten Angusturarinde ist dunkelrothbraun, schmeckt stark, jedoch nicht widrig bitter, und etwas gewürzhaft, wird durch destillirtes Wasser sehr stark getrübt, und setzt ein hellgelbliches Harz ab. Durch schwefelsaures Eisen wird die durchgelaufene blaßgelbe Flüssigkeit hellbräunlich roth.

Das wässerige Extract der ächten Angusturarinde bis zur Trockne abgeraucht erscheint blättrig, ist durchsichtig und braun, und hat den Geschmack der Rinde, jedoch mit vorwaltender Bitterkeit und ohne viele Schärfe.

Die unächte oder unter dem Namen der Ostindischen im Handel vorkommende Angusturarinde ist ihrer Abstammung nach botanisch noch nicht genauer bestimmt.

Die Stücke, aus welchen sie, so wie sie im Handel vorkömmt, besteht, unterscheiden sich zwar in einigen Merkmalen von einander, so daß man davon verschiedene Sorten unterscheiden könnte; doch haben dieselben in der Hauptsache ein so gleichförmiges Gepräge, daß man ohne allen Anstand sie als bloße Varietäten einer und derselben Gattung von Rinde ansehen kann. Sie bildet nämlich ganz unregelmäßige Stücke von verschiedener Größe, im Durchschnitt mehr breit als lang, theils platt, theils nach außen umgebogen, zum Theil auch

Digitized by Google

gerollt, viel dicker als die der ächten Angusturarinde, bis auf zwey Linien dick, überhaupt von gröberem und gleichsam mehr abgestorbenen Gewebe, von außen mit einem mehr aus abgesonderten kleinen weißen Erhabenheiten bestehenden Rindengeflechte, gleich einem wahren Ausschlage, überzogen, welcher fest an der Rinde anhängt, und sich schwer abschaben läßt, auf der innern Fläche theils schmutzig gelblich weiß, theils grau, theils schwärzlich, leicht brüchig, auf dem Bruche eben, theils weiß, theils weißgelblich, theils auch hellbräunlich, nicht glänzend und harzigt, sondern mehr mehligt, zum Theil deutlich zwey Schichten darstellend. Der Geruch hat einige Aehnlichkeit mit dem der ächten Angusturarinde, der Geschmack ist im höchsten Grade widrig bitter, lange anhaltend, ohne alles gewürzhafte Scharfe, so wie auch ohne alles Zusammenziehende. Gekaut wird die Rinde bleicher, ihr Pulver ist mehr hellgraulich gelb.

Unter den Stücken kommen auch solche vor, welche statt des weißen Rindenausschlages mehr einen gleichförmig verbreiteten, theils graulichweißen, theils rostfarbenen flechtenartigen Rindenüberzug haben, doch kommen diese Stücke mit den andern in den wesentlichen äußern Merkmalen, so wie auch im Verhalten gegen gegenwirkende Mittel überein, so wie auch einzelne Stücke vorkommen, an denen auf dem weißen warzenförmigen Rindenausschlage zerstreute rostfarbene Flecken sich finden.

Der concentrirte wässerige Aufguß dieser unächten Angusturarinde ist nicht so klar, wie der der ächten, schmutzig braun, und wird mit Wasser verdünnt nicht gelb. Sein Geschmack ist höchst widrig bitter. Er unterscheidet sich aber vorzüglich dadurch von dem Aufguß der ächten Angusturarinde, daß er mit dem schwefelsauren Eisen eine dunkelgrüne Farbe annimmt, und einen reichlichen schwarzen Bodensatz in kurzer Zeit absetzt, eine Farbenveränderung und Niederschlagung, die nicht etwa von Gerbestoff (adstringirendem Principe) herrührt, wovon sich nämlich durch die mehr entscheidende und unzweydeutige Probe mit Gallerte keine Spur in dieser unächten Angusturarinde zeigt, sondern ihren Grund in dem giftigen Bitterstoff hat, welcher ihr gemeinschaftlich mit den Krähenaugen (**Nux Vomica**) und den St. Ignatiusbohnen (**Faba St. Ignatii**) zukömmt, und wovon ihre giftige Eigenschaft vorzüglich abzuhängen scheint. Die Abkochung ist schmutzig braun, läßt einen ziemlich häufigen graubraunen Bodensatz fallen, hat einen höchst widrig bittern, lange anhaltenden ekelhaften Geschmack, und wird vom schwefelsauren Eisen schwarzgrün gefällt. Die Auflösung des nicht vollkommen gesättigten kohlensauren Kalis macht darin einen reichlichen schmutzig graulichgelben Niederschlag, und die Farbe der Abkochung wird nach einiger Zeit viel dunkler braun. Die geistige Tinctur der unächten Angusturarinde ist viel weniger dunkel gefärbt, wie die der ächten Rinde, schmeckt unerträglich bitter, wird durch Wasser nicht merklich getrübt, und setzt kein Harz ab, sondern wird bloß davon opalisirend, und wird durch Zusatz einer Auflösung von schwefelsaurem Eisen dunkelgrün gefärbt.

Stellt man nun die Unterscheidungsmale dieser beiden Arten von Rinde nochmals zusammen, so ergiebt sich, daß die ächte sich vorzüglich dadurch charakterisirt, daß sie in dünnen, mehr flachen, weniger gerollten, länglichen, schmalen, leicht zerbrechlichen, auf der innern Oberfläche hellgelblich braunen, auf dem Bruche dunkel braungefärbten Stücken vorkömmt, die einen nicht unangenehm bittern, dabey gewürzhaft scharfen Geschmack haben, reich an Harz sind, und einen Aufguß und Abkochung geben, die von schwefelsaurem Eisen nicht dunkel gefärbt werden, keinen schwarzen Niederschlag damit geben, und frey von giftigem Bitterstoff sind, während die unächte Angusturarinde in gröbern, unregelmäßigen, dickern Stücken vorkömmt, die auf der äußern Oberfläche mit einem starken, gewöhnlich kleine abgesonderte Erhabenheiten bildenden weißen, oder graulichweißen, auch wohl rostfarbenen Rindengeflechte überzogen sind, auf der innern Oberfläche meist schwärzlich, und nie hellgelblichbraun sind, einen

Digitized by Google

ganz unerträglich ekelhaft bittern Geschmack ohne alles scharfe Aromatische haben, und einen wässerigen Ausguß und Abkochung geben, die durch das schwefelsaure Eisen dunkelgrün gefärbt werden, und einen reichlichen schwärzlichen Niederschlag damit geben, welche Wirkungen ihrem giftigen Bitterstoff zuzuschreiben sind.

---

22. Canzeleischreiben an das Königl. Sanitätscollegium, betreffend das zu errichtende Magazin für die Medicinalprovidirung, vom 21. März 1809. (Chron. Samml. p. 70.)

---

23. Bekanntmachung, betreffend die Versorgung der Apotheken in den Herzogthümern mit Indischen Heilmitteln aus dem in Kiel angelegten Depot, vom 15. April 1809. (Chron. Samml. p. 76.)

---

24. Canzeleipatent, betreffend den Verkauf von Arzeneien aus den Apotheken u. s. w. für die Herzogthümer, vom 22. August 1809. (Chron. Samml. p. 245.)

Um dem schädlichen Practiziren der Unberechtigten möglichst vorzubeugen, und um allen unzulässigen Handel mit Medicinalwaaren zu verhindern, haben Se. Königl. Majestät Nachstehendes allergnädigst zu resolviren geruhet:

1.

Alle zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, welche nicht zugleich Königl. Beamte sind, sollen dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio ihre gesetzliche Erlaubniß zum Practiziren darthun, und ihren Aufenthaltsort angeben. Derselben Verbindlichkeit sind die subalternen militairischen Chirurgen, denen Dispensation von dem angeordneten Examen ertheilt ist, unterworfen.

2.

Allen zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten liegt es als eine unabweichliche Regel ob, ihren Namen und Character auf einem jeden von ihnen ausgestellten Recept zu bemerken. Die Amanuenses, welche unter Aufsicht eines autorisirten Arztes oder Wundarztes practiziren, sollen bey ihrem Namen auf dem Recept denjenigen anführen, bey dem sie Amanuenses sind.

3.

Ueber alle autorisirte Aerzte und Wundärzte, und deren Amanuenses, soll ein gedrucktes Verzeichniß verfaßt, und jährlich mit den Namen der aufs neue examinirten Candidaten von den Lehranstalten ergänzt werden.

4.

Dieses Verzeichniß soll allen Amts- und Stadtphysicis in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zugesandt werden, welche sämmtliche Apotheker in ihrem District von der Anzahl und den Namen derjenigen autorisirten Aerzte zu benachrichtigen haben, die sich in dem District oder in dessen Nähe aufhalten, und berechtiget sind, Heilmittel für Kranke zu verschreiben.

Digitized by Google

5.

Die Apotheker dürfen nach keinen andern Recepten Medicin verabfolgen lassen, als nach solchen, die von denjenigen ausgestellt sind, deren Namen ihnen von den beykommenden Amts- und Stadtphysicis aufgegeben sind.

6.

Apotheker oder andere, welche obige Vorschriften (§. 1. 2. 4. 5.) übertreten, sollen mit einer, nach den Umständen und dem richterlichen Ermessen zu bestimmenden, Geldbuße belegt werden.

7.

Alle Amanuenses sollen verpflichtet seyn, spätestens zwey oder drey Jahre, nachdem sie als Amanuenses angenommen sind, sich dem verordnungsmäßigen Examen zu unterwerfen.

Diese Allerhöchsten Beschlüsse werden hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley zu Kopenhagen den 22sten Aug. 1809.

Möstíng.

Eggers. Janssen. Jensen. Rothe. Hammerich. Spies.

---

25. Circular an sämmtliche Physicos der Herzogthümer, betreffend den Verkauf der Arzeneien aus den Apotheken, vom 24. Febr. 1810. (Chron. Samml. p. 44.)

In Uebereinstimmung mit dem §. 3. des Kanzleypatents, betreffend den Verkauf von Arzeneyen aus den Apotheken u. s. w. vom 22sten Aug. 1809, übersendet das Sanitätscollegium dem Physicus N. N. in der Anlage die Liste derjenigen zur Praxis autorisirten Aerzte und Wundärzte, welche nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalte in dem Falle sich befinden, in den Apotheken des Districts des Physici Arzeneyen zu verschreiben. Der Physicus wird diese Liste den zu seinem Districte gehörigen Apothekern einhändigen, und ihnen zur Pflicht machen, diese Liste in dem Kaufladen der Apotheke aufzuhängen, und sich genau nach dem Inhalt der §§. 2 und 5. des obigen Patents

§. 2. „Allen zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten liegt es als eine unabweichliche Regel ob, ihren Namen und Charakter auf einem jeden von ihnen ausgestellten Recept zu bemerken. Die Amanuenses, welche unter Aufsicht eines autorisirten Arztes oder Wundarztes practiziren, sollen bey ihrem Namen auf dem Recept diejenigen anführen, bey denen sie Amanuenses sind;“ und

§. 5. „Die Apotheker dürfen nach keinen andern Recepten Medicin verabfolgen lassen, als nach solchen, die von denjenigen ausgestellt sind, deren Namen ihnen von den beykommenden Amts- und Stadtphysicis aufgegeben sind,“

zu richten, und von nun an keine anderen Recepte anzufertigen, als solche, welche mit dem Namen eines Arztes oder Wundarztes, der auf dieser Liste sich befindet, unterschrieben ist. Sollte ein Recept in die Apotheke kommen, welches mit keinem Namen unterschrieben ist, so ist es ohne weiter abzuweisen; sollte es dagegen mit dem Namen eines Arztes oder zur Praxis berechtigten Wundarztes unterschrieben seyn, der sich nicht auf der Liste der Apotheke findet, so hat der Apotheker sich zuvor bey dem Physicus zu erkundigen, ob der unterschriebene Arzt oder Wundarzt zur Praxis berechtigt ist, und sofort seinen Namen auf der Liste nachzu-

Digitized by Google

tragen. Der Physicus wird obige Liste jährlich revidiren, die Namen der etwa Verstorbenen oder Weggezogenen ausstreichen, und die Namen derjenigen nachtragen, die im Laufe des Jahres sich in dem Districte niedergelassen, und ihre Autorisirung zur Praxis gehörig bey demselben documentirt haben. Uebrigens wird der Physicus dem Collegio von dem Empfang dieses Schreibens, so wie von der Ausführung des darin enthaltenen Auftrages, gefälligst Bericht erstatten. Auch hat der Physicus bey der jedesmaligen Visitation der Apotheken seines Districts nachzusehen, ob den Verfügungen des Kanzleypatents von den Apothekern, so weit es sie betrifft, in allen Stücken pünktlich nachgelebt worden ist, und dabey denselben die für den Uebertretungsfall durch den §. 6. des Inhalts:

„Apotheker oder andere, welche obige Vorschriften übertreten, sollen mit einer, nach den Umständen und dem richterlichen Ermessen, zu bestimmenden Geldbuße belegt werden,"

bestimmte Strafe in Erinnerung zu bringen.

Königl. Schlesw. Holst. Sanitätscollegium in Kiel den 24sten Febr. 1810.

---

26. Circular an sämmtliche Apotheker der Herzogthümer, betreffend das Verbot keine Mercurialpräparate anders als auf ein, von einem autorisirten Arzte ausgestelltes Recept verabfolgen zu lassen, vom 16. März 1810. (Chron. Samml. p. 54.)

Da der sogenannte Handverkauf der Mercurialpräparate aller Art zu mancherley Mißbrauch dieser so kräftig wirkenden und daher auch leicht Schaden anrichtenden Arzeneymittel Veranlassung giebt, so wird hiedurch sämmtlichen Apothekern eingeschärft, kein Mercurialpräparat anders, als auf ein von einem Arzte, oder zur Praxis berechtigten Wundarzte, den Regeln des Patents vom 22sten August 1809 gemäß, ausgestelltes Recept verabfolgen zu lassen.

Königl. Schlesw. Holst. Sanitätscollegium in Kiel den 16ten März 1810.

---

27. Canzeleipatent, betreffend die Veräusserung des Arseniks, vom 17. August 1811. (Chron. Samml. p. 206.)

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu resolviren geruhet:

1.

Niemand anders als Materialisten und privilegirte Apotheker dürfen irgend eine Art von Arsenik, es sey ganz oder gestoßen, feil halten, oder sonst an andere überlassen, bey vierwöchiger Gefängnißstrafe im Uebertretungsfalle. Wird das Vergehen wiederholt, nachdem der Schuldige einmal bestraft ist, so ist er mit zwey- bis sechsmonatlicher Zuchthausstraße zu belegen.

2.

Die Materialisten dürfen jedoch an niemand, als an die privilegirten Apotheker Arsenik veräußern, unter der im §. 1. bestimmten Strafe.

3.

Zum Gebrauch bey Viehkrankheiten dürfen die Apotheker den Arsenik nur ausliefern auf schriftliche Requisition eines beeidigten Thierarztes, der in der Requisition sowohl den Gebrauch, als die Quantität ausdrücklich zu bemerken hat.

Digitized by Google

4.

Wer zu seinem eigenen Gebrauch, es sey zu seinem Gewerbe, als Metallarbeiter, Färber, Kattundrucker, Mahler, Glasschmelzer u. s. w. oder zur Vertreibung von Ratzen Arsenik gebraucht, muß einen obrigkeitlichen Schein beybringen, auf welchem die zu überlassende Quantität und die Art des Gebrauchs ausdrücklich angegeben ist. Nur gegen Auslieferung dieses Attestes dürfen die Apotheker zu diesem Zweck Arsenik ausliefern.

5.

Wer auf das Recept eines autorisirten Arztes Arsenik als Arzeneymittel erhält, es sey rein oder in Mischungen, soll das Recept allemal dem Apotheker zurücklassen, damit er solches zu seiner Legitimation aufbewahre.

6.

Auch demjenigen, der mit gesetzmäßigen Bescheinigungen (§. 3. 4.) oder Recepten (§. 5.) Arsenik begehrt, darf der Apotheker es nicht anders ausliefern, als in schwarzem Papier versiegelt, mit der Aufschrift: Gift, und wenn es in Mischungen in Gläsern gegeben wird, mit einer besondern Etikette, die auf schwarzes Papier geklebt ist.

7.

Die Apotheker sollen ein eigenes autorisirtes Buch halten, worin sie nach dem Datum jeden namentlich anführen, dem sie Arsenik verabfolgen lassen, mit der Bezeichnung der Quantität und des Gebrauchs. Wenn der, welcher Arsenik empfängt, schreiben kann, soll er in dieses Buch selbst seinen Namen schreiben. Als Belege dieses Buchs sollen die Apotheker die vorgedachten Bescheinigungen und Recepte (§. 3—5.) zehn Jahre lang aufzuheben verpflichtet seyn. Bey den Visitationen der Apotheken soll das Buch nebst den Belegen von dem Physicus immer durchgesehen werden; auch hat er, daß dieß geschehen, durch seine Unterschrift zu bezeugen.

8.

Apotheker, welche den in §. 3—5. gegebenen Vorschriften zuwider, Arsenik ohne vorschriftsmäßige Requisitionen, Atteste oder Recepte verabfolgen lassen, haben ihr Apothekerprivilegium verwirkt. Hat der Apotheker sich einer Uebertretung der im §. 6 und 7. enthaltenen Vorschriften schuldig gemacht, so wird er mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Rthlrn., nach dem Grade seines Versehens und Beschaffenheit der Umstände belegt.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley den 17ten Aug. 1811.

Jensen. Rothe. Hammerich. Spies.

---

28. Circular an sämmtliche Apotheker, betreffend das Verbot der förmlichen Mahlzeiten bei den Visitirungen der Apotheken, vom 6. Octbr. 1811. (Chron. Samml. p. 271.)

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hat aus den Berichten der Physicorum ersehen, daß hie und da bey den Visitationen der Apotheken förmliche Mahlzeiten zugerichtet

Digitized by Google

werden. Da dieſelben bey einer ſolchen Gelegenheit mehr als eine Inconvenienz haben können: ſo kann das Sanitätscollegium nicht umhin, ſämmtlichen Apothekern hiedurch zur Pflicht zu machen, am Tage der Viſitation der Apotheke in Zukunft keine eigentliche Mahlzeit ferner zu veranſtalten.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 6ten Octbr. 1811.

G. H. Weber. J. L. Fiſcher. C. H. Pfaff. Wiedemann.

---

29. Circular an ſämmtliche Phyſicos der Herzogthümer, betreffend die Unterſuchung etwaniger Mängel und Verſäumniſſe in den Apotheken und desfalſige Berichterſtattung, vom 3. April 1812. (Chron. Samml. p. 47.)

Da bey Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar Klagen darüber eingegangen ſind, daß die Apotheken in den Herzogthümern nicht gehörig mit Medicamenten verſehen ſeyen, und weniger gute Waaren verkaufen ſollen; ſo wird vom Schlesw. Holſt. Sanitätscollegium hiemit den ſämmtlichen Herren Phyſicis die Aufforderung zugefertigt, mit möglichſter Strenge auf alle etwanigen Mängel und Verſäumniſſe in den Apotheken ihres Diſtricts zu wachen, deren Zuſtand genau zu unterſuchen, und dem Sanitätscollegium von etwa bemerkten Unordnungen, Mängeln, Verſäumniſſen gewiſſenhafteſte Anzeige zu thun.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 3ten April 1812.

G. H. Weber. J. L. Fiſcher. C. H. Pfaff. Wiedemann.

---

30. Circular an ſämmtliche Phyſicos der Herzogthümer, betreffend die unvermuthete Viſitation der Apotheken durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums, vom 19. April 1812. (Chron. Samml. p. 60.)

Auf Befehl der Höchſtpreislichen Königl. Schleswig-Holſteiniſchen Kanzeley wird hiemit den ſämmtlichen Herren Phyſicis bekannt gemacht: daß von Zeit zu Zeit, außer den gewöhnlichen Apotheker-Viſitationen durch eines der Mitglieder des Sanitätscollegiums, die Apotheken in ihrem Diſtricte unvermuthet außerordentlich werden unterſucht werden, und wird den Herren Phyſicis hiemit aufgegeben, dieß den ſämmtlichen Apothekern ihres Phyſicats-Diſtricts vorläufig bekannt zu machen, mit der Verwarnung, daß ein jeder ſich vor Schaden zu hüten habe.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 19ten April 1812.

G. H. Weber. J. L. Fiſcher. C. H. Pfaff. Wiedemann.

---

31. Circular an ſämmtliche Apotheker der Herzogthümer, betreffend den Verkauf der Arzeneien aus den Apotheken nach Recepten autoriſirter Aerzte und Wundärzte, vom 15. May 1812. (Chron. Samml. p. 84.)

Da dem Königl. Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegium wiederholt angezeigt worden iſt, daß noch immer einzelne Apotheker Arzeneyen nach Recepten verfertigen und ausgeben, die von Leuten verſchrieben ſind, welche keine Befugniß zu mediciniſcher und chirurgiſcher Praxis

Digitized by Google

haben, so sieht sich dasselbe genöthiget, sämmtliche Herren Apotheker in den Herzogthümern hiemit ernstlichst zu erinnern, sich fernerhin diese Verletzung der Königlichen Gesetze nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern nur nach solchen Recepten Arzeneyen verabfolgen zu lassen, die von wirklich autorisirten Aerzten und Wundärzten verschrieben und mit deren eigenhändiger Namensunterschrift nebst beygefügtem Character, (der ihnen die Befugniß zur innerlichen oder äußerlichen Praxis giebt,) und mit dem Namen desjenigen, welcher die Arzeney gebrauchen soll, versehen sind. Da jede Art von medicinischer und chirurgischer Pfuscherey dem Gesundheitswohl des Publicums mehr oder weniger nachtheilig ist, und die einzelnen Fälle, wo Pfuscher zufällig einmal nicht schaden, gegen den leider zu häufigen Nachtheil nicht in Betracht kommen können, welcher durch solche unbefugte Quacksalbereyen täglich angerichtet wird, so hofft das Sanitätscollegium auch, die Herren Apotheker der Herzogthümer werden durch die strengste Beobachtung dieser Regeln willig das Ihrige zur Verhütung der Quacksalbereyen beytragen, und um sie dazu desto mehr in Stand zu setzen, fügt das Collegium eine Liste sämmtlicher in den Herzogthümern sich aufhaltender autorisirten Aerzte und Wundärzte bey, und wird die neu hinzukommenden bey der jährlichen Revision der Apothekertaxe möglichst nachzutragen bemüht seyn. Sollten sich in dieser Liste einige wirklich autorisirte Aerzte oder Wundärzte nicht finden, so könnte dieß nur daher kommen, weil sie sich nicht gehörigen Orts als solche legitimirt haben. Zur leichtern Uebersicht hat das Sanitätscollegium die in den Herzogthümern wirklich dienstthuenden Militairärzte, welche auch zur Civilpraxis autorisirt sind, in einem besondern Abschnitte hinzugefügt, und erinnert die Herren Apotheker daran, daß auf Recepte der übrigen hier nicht aufgeführten, welche nicht für die ihrer ärztlichen Aufsicht anvertrauten Militairpersonen verschrieben sind, keine Arzeneyen verabfolgt werden dürfen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 15ten May 1812.

G. H. Weber. J. L. Fischer. C. H. Pfaff. Wiedemann.

Auf dieser nach Maaßgabe der Veränderungen in dem ärztlichen Personale öfters zu emendirenden Liste sind die sämmtlichen Practicanten folgendermaaßen classificirt:

I. Promoti. A. Doctores. B. Licentiati.
II. Aerzte, welche das Examen zur Promotion genommen, aber noch nicht wirklich promovirt sind.
III. Districts- Amts- und Stadt-Chirurgen.
IV. Chirurgen, welche zugleich zur medicinischen Praxis berechtiget sind.
V. Zur medicinischen und chirurgischen Praxis Concessionirte.
VI. Chirurgen, welche nicht zur medicinischen Praxis berechtiget sind.
VII. Zahnärzte.
VIII. Zur Ausübung einzelner Fertigkeiten Concessionirte.

Digitized by Google

32. Circularverfügung an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, daß der Handel mit Schwersscher Medicin nur den Apothekern gestattet ist, vom 12. Decbr. 1812. *) (Chron. Samml. p. 400.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Durch das Rescript vom 21sten Decbr. 1792 (chronol. Samml. der Verordnungen von 1792. Nr. 95.) ist der Verkauf aller Apothekerwaaren und Medicinalien, mit alleiniger Ausnahme der Hallischen Medicin, allen andern, außer den privilegirten Apothekern, untersagt. Da die von den Gebrüdern Schwers in Altona verfertigte Wunder-Essenz keine Art der Hallischen Medicin ist, und das Kanzleypatent vom 23sten May 1807 daher auf diese Medicin keine Anwendung findet, so leidet es auch keinen Zweifel, daß das in dem gedachten Rescript enthaltene Verbot die Schwersche Medicin so gut wie jede andere mitbefasse.

Den sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Holstein wird demnach aufgegeben, durch eine Bekanntmachung einzuschärfen, daß der Handel mit Schwersscher Medicin, dem erwähnten Reseript gemäß, nur den privilegirten Apothekern gestattet sey.

Königl. Holst. Obergericht zu Glückstadt den 12ten Decbr. 1812.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

F. G. Koch.

---

33. Patent, die Verpflichtung der Apotheker, Arzeneien für beide Militairetats zu liefern, und deren Vergütung betreffend, vom 17. Febr. 1813. **) (Chron. Samml. p. 101.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da besonders während des Krieges der Fall oft eintritt, daß die mit kleinen Corps detaschirten militairischen Aerzte so weit von der Medicinalkiste eines Bataillons oder einer Escadron entfernt sind, daß es schwer wird, die erforderliche Medicin von dort her zu erhalten, es aber auf der andern Seite mit Schwierigkeiten verbunden ist, kleinen entfernt liegenden Detaschements Medicin zuzustellen; da endlich Fälle eintreten, in welchen Heilmittel gebraucht werden sollen, die nicht zu dem Medicinalvorrath der Feldapotheke gehören, so haben Se. Königl. Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden festzusetzen: daß sämmtliche Apotheker in den Herzogthümern verpflichtet seyn sollen, die bey ihnen für beide Militair-Etats verlangte Arzeney zu verkaufen, wogegen sie alles in allem, die Vergütung pro labore und das Einschwinden der Waaren mitgerechnet, einen Vortheil von 33⅓ Procent über den Einkaufspreis, so wie selbiger für die Lieferanten der Armen bestimmt wird, zu genießen haben. Die Rechnungen der Apotheker wegen gelieferter Arzeneyen werden, sobald sie von Beykommenden gehörig attestirt sind, sogleich aus Königl. Casse bezahlt werden.

Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Willen und Befehl zufolge wird Obiges sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden im Herzogthum Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Apotheker und wen es sonst angehet, hiedurch eröffnet.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 17ten Febr. 1813.

---

*) Eine gleiche Verfügung erging unter demselben Datum für das Herzogthum Schleswig.

**) Eine gleiche Verfügung erging unter demselben Datum für das Herzogthum Holstein.

Digitized by Google

34. Circular das acetum destillatum und den spiritus Mindereri betreffend, vom 16. Novbr. 1813.

---

35. Circular, betreffend die Eintragung der neuern Preisbestimmung in die Apothekertaxe, vom 21. May 1814.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium darf nicht unterlassen, sämmtliche Herren Apotheker darauf anfmerksam zu machen, daß es zur Erleichterung und Sicherung der Taxirung angemessen seyn wird, wenn sie die durch die Nachträge zur Taxe von 1811 von Zeit zu Zeit fortgesetzt werdenden Preisbestimmungen sofort in den Text jener Taxe von 1811 eintragen, zu welchem Behuf mehrere leere Columnen gelassen sind, die bei sparsamer Benutzung des Raumes auf mehrere Jahre zu diesem Zwecke hinreichen können.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 21sten Mai 1814.

Weber. Fischer. Pfaff. Wiedemann.

---

36. Circular des Sanitätscollegiums, betreffend die Stärke des Weingeistes und einiger Säuren, vom 14. Juli 1816.

---

37. Circular an sämmtliche Apotheker der Herzogthümer, betreffend die Bezeichnung der Arzeneien zum äußeren Gebrauch durch blaue Gebrauchszettel, vom 14. Juli 1816. (Chron. Samml. p. 72.)

Um den Verwechselungen von innerlichen und äußerlichen Arzeneien, wodurch schon so oft Unglück entstanden ist, in Zukunft möglichst vorzubeugen, sollen die Apotheker von nun an gehalten seyn, alle Schachteln, Gläser, Kruken oder sonstige Behälter, worin Arzeneien zum äußerlichen Gebrauche ausgegeben werden, mit Aufschriften oder Gebrauchszettein auf blauem, die zum innerlichen Gebrauche hingegen auf weißem Papiere zu versehen, und die Personen, welche die Arzeneien aus den Apotheken abholen, jedesmal auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 14ten Jul. 1816.

---

38. Circular an sämmtliche Apotheker der Herzogthümer, betreffend eine wiederholte Einschärfung der Verfügung vom 15. May 1812 wegen Verkaufs der Arzeneien aus den Apotheken an die zur Praxis autorisirten Aerzte und Wundärzte, vom 21. May 1818. (Chron. Samml. p. 14.)

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hat durch verschiedene Anzeigen erfahren, daß noch immer hin und wieder auf den Apotheken Arzeneien auf Recepte verabfolgt werden, die von Personen, die nicht zur medicinischen oder chirurgischen Praxis autorisirt sind, verschrieben worden. Das Sanitätscollegium findet sich daher genöthigt, es den Herrn Apothekern wiederholt aufzugeben, dergleichen Recepte nicht zu verfertigen, und alles Ernstes darauf zu

Digitized by Google

achten, daß es auch von Ihren Untergebenen nicht geschehe. Da einige Apotheker geglaubt haben, daß beim Königl. Militair angesetzte Compagnie- oder Bataillonschirurgen von dieser Regel eine Ausnahme gestatteten, so muß das Collegium noch ausdrücklich bemerken, daß keinem Militairarzte die Civilpraxis zustehe, der nicht durch eine gesetzliche Prüfung dazu autorisirt sey und die desfallsigen Beweise gehörigen Orts beigebracht habe. Wenn dies geschehen, so setzt das Sanitätscollegium dessen Namen auf die Liste der autorisirten Aerzte, die gewöhnlich jährlich ergänzt wird; und so lange, bis dieses geschehen, ergänzt der beikommende Physicus, dem die Beweise der Prüfung vorgezeigt werden, einstweilen diese Liste, so daß also kein Apotheker über die Befugniß zur Praxis jemals im Zweifel seyn kann.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 21sten März 1818.

---

39. Circularschreiben an sämmtliche Apotheker in den Herzogthümern, wegen Prüfung der Lehrlinge durch den Physicus, vom 28. Januar 1820. (Chr. Samml. p. 14.)

Da verschiedentlich darüber bei dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio Klage geführt ist, daß die Apotheker die angenommenen Lehrlinge nicht der Verordnung gemäß dem Physico zur Prüfung ihrer Vorkenntnisse, besonders in der lateinischen Sprache, stellen, so wird den sämmtlichen Apothekern der Herzogthümer hiemit aufgegeben, dieses in Zukunft nicht zu versäumen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 28sten Jan. 1820.

---

40. Circular an die Physicos, betreffend den Preis des Hufelandschen Gerstenmehls, vom 7. August 1820.

---

41. Circular an sämmtliche Physicos und Apotheker der Herzogthümer, betreffend die jährlichen Visitationen der Apotheken, vom 19. August 1823. (Chron. Samml. p. 206.)

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium wird hiemit, höherem Auftrage gemäß, Folgendes bekannt gemacht.

1) Wenn bei der, in Gemäßheit der bestehenden Verfügung jährlich vorzunehmenden Visitation einer Apotheke, dieselbe nicht in gehöriger Ordnung befunden wird, so soll rücksichtlich der durch die Visitation erwachsenden Kosten, der Apotheker nicht nur verpflichtet seyn, dem Physicus die ihm, nach den bestehenden Anordnungen zukommende gewöhnliche Gebühr zu bezahlen, sondern muß sich es auch gefallen lassen, daß der Physicus, oder wem sonst die Visitation der Apotheke zusteht, dieselbe hinsichtlich der vorgefundenen Mängel im Laufe des nämlichen Jahres nach einer dem Apotheker zu bestimmenden Frist, noch einmal auf des Apothekers eigene Kosten nachsehe.

2) Der Physicus, oder wer sonst die Visitation der Apotheke vornimmt, ist verpflichtet, von dem über das Resultat der Visitation genau aufzunehmenden, demnächst an das Sanitätscollegium zu Kiel einzusendenden Protocolle, der beikommenden Ortsobrigkeit, zum Behuf

Digitized by Google

der Wahrnehmung des Erforderlichen, in Rücksicht derjenigen Punkte, welche zum Ressort der polizeilichen Aufsicht der Obrigkeit über die Apotheke gehören, eine Abschrift zuzustellen.

Wornach Beikommende sich zu achten haben.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 19ten Aug. 1823.

---

42. Canzeleischreiben, betreffend eine nähere Beistimmung der Vorschriften wegen Veräusserung des Arseniks, für die Herzogthümer, vom 17. Januar 1824. (Chron. Samml. p. 9.)

Um den nachtheiligen Folgen desto sicherer zu begegnen, welche so leicht aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in dem häufig Statt findenden Gebrauche des Arseniks entstehen können, und zugleich den absichtlichen Mißbrauch dieses Giftes möglichst zu verhindern, haben Se. Königl. Majestät die in den §§. 3 und 6. des Kanzeleipatents vom 17ten Aug. 1811, betreffend die Veräußerung des Arseniks, enthaltenen Vorschriften dahin näher zu bestimmen Sich allerhöchst bewogen gefunden, daß in Zukunft die Thierärzte in den auszustellenden schriftlichen Requisitionen von Arsenik zum Gebrauch bei Viehkrankheiten immer auf Ehre und Gewissen zu bezeugen verpflichtet seyn sollen, daß die zu verabfolgende Quantität des Arseniks für das Vieh desjenigen, auf dessen Namen die Requisition lautet, allein bestimmt sey, und daß die Apotheker bei einer, nach Beschaffenheit der Umstände von 10 auf 200 Rbthlr. steigenden Geldstrafe, den Arsenik nur auf solche vorschriftsmäßig abgefaßte Requisitionen, und zwar in einzelnen, mit schwarzem Papier zu umgebenden, versiegelten Päckchen mit der Aufschrift: Gift, in nicht größerer Quantität, als zu zwei Unzen, und selbst, wenn größere Quantitäten verordnet wären, die ganze Quantität doch immer nur in einzelnen Portionen zu zwei Unzen verabfolgen lassen dürfen.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 17ten Jan. 1824.

---

43. Circular, betreffend die Einschärfung des §. 17. der Medicinal- und Apotheker-Ordnung vom 4. Decbr. 1672, betreffend die Eintragung der Recepte in ein dazu geordnetes Buch und die Zurücklieferung derselben mit der Apothekerrechnung, vom 11. März 1824. (Chron. Samml. p. 24.)

Da sich bei mehreren Gelegenheiten gezeigt, daß die Beobachtung der Vorschrift des §. 17. der Medicinal- und Apothekerordnung vom 4ten Decbr. 1672 des Inhalts: „Die Recepte aber, welche von Medicis approbatis präscribirt werden, soll der Apotheker in ein dazu verordnetes Buch einschreiben, und wenn die Recepte bezahlt sind, sollen dem Patienten solche seine Recepte in originali mit der Rechnung wieder zugestellt werden," von den Apothekern der Herzogthümer aus Unkenntniß derselben versäumt wird, so wird diese Vorschrift hiedurch von Neuem sämmtlichen Apothekern in beiden Herzogthümern eingeschärft, und zugleich den Physicis zur Pflicht gemacht, bei der jährlichen Visitation der Apotheken durch Nachsehen des

Digitized by Google

Receptbuches sich von der Beobachtung dieser Vorschrift jedesmal zu vergewissern, und daß dies geschehen, dem Visitationsprotocolle einzuverleiben.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 11ten März 1824.

---

44. Circular an sämmtliche Apotheker der Herzogthümer, betreffend das Verfahren bei Reiteraturen für Armenkranke, vom 29. Juni 1826. (Chron. Samml. p. 147.)

Da bei den leider immer steigenden Bedürfnissen der Armenanstalten es dringende Pflicht ist, Sparsamkeit in jeder Hinsicht zu üben, so wird sämmtlichen Herren Apothekern der Herzogthümer hiemit aufgegeben:

1) bei den Reiteraturen solcher Arzeneien, die in Schachteln, Gläsern und sonstigen Gefäßen ausgegeben werden, jedesmal diese sich zurückliefern zu lassen, und wieder zu gebrauchen;

2) durchaus keine Reiteratur auszugeben, wenn sie nicht durch eigenhändige Unterschrift des Arztes oder Wundarztes nebst beigefügtem Datum auf der Signatur oder einem besondern Zettel (die jedesmal den Rechnungen als Belege beizufügen sind), als nöthig bescheiniget ist.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 29sten Jun. 1826.

---

45. Verfügung, betreffend die zur Erwerbung und Verwaltung einer Apotheke erforderlichen Eigenschaften, vom 27. Januar 1829. (Chron. Samml. p. 9.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen, daß die bisherigen Vorschriften wegen Prüfung und Beeidigung der Apotheker und der auf den Apotheken angestellten Provisoren, theils nicht gehörig und gleichförmig beobachtet, theils zur vollständigen Erreichung des damit verbundenen Zwecks nicht geeignet sind. Wie nun aber Unsere Sorgfalt für Gesundheit und Leben Unserer lieben und getreuen Unterthanen erheischt, auf die Abhelfung dieser Mängel Bedacht zu nehmen, so haben Wir zu diesem Behuf Folgendes festzusetzen und anzuordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Es darf in Zukunft keiner als Provisor in einer Apotheke angestellt werden, ehe vor dem Physicus des Districts dargethan ist, daß der Anzustellende das in dem §. 10. des Patents wegen Errichtung eines Sanitätscollegii vom 25sten May 1804 für angehende Apotheker angeordnete und durch die Bekanntmachung des Sanitätscollegii vom 16ten Jul. 1805 näher bestimmte Examen bestanden und den in dem §. 18. der Medicinal- und Apotheker-Ordnung vom 4ten Decbr. 1672 vorgeschriebenen Eid abgeleistet hat. Der §. 10. des gedachten Patents vom 25sten May 1804 ist hiedurch, so weit er die Prüfung der Provisoren betrifft, aufgehoben.

§. 2.

Bei der in dem gedachten §. 10. des Patents vom 25sten May 1804 enthaltenen Vorschrift, daß Niemand eine Apotheke antreten darf, der nicht vorher von dem Sanitätscollegio

Digitized by Google

geprüft und tüchtig befunden worden ist, hat es sein Verbleiben. Jedoch soll in dem Falle, wenn eine Apotheke durch Erbschaft oder sonst einem nicht gelernten und gehörig geprüften Pharmaceuten zufiele, eine einjährige interimistische Verwaltung der Apotheke durch einen nach Maaßgabe des Obigen examinirten und beeidigten Provisor zulässig seyn, die Extension des Apothekerprivilegii auf einen solchen neuen Acquirenten aber nicht gewärtigt werden können, wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres, oder einer auf dem Wege der Dispensation bewirkten Verlängerung dieser Frist dem für die Apotheker angeordneten Examen unterworfen und solches bestanden, auch den in dem §. 13. der Medicinal- und Apothekerordnung vom 4ten Decbr. 1672 vorgeschriebenen Eid abgelegt hat.

§. 3.

Diese Vorschrift (§. 2.) leidet zwar auf diejenigen nicht gehörig geprüften Apotheker keine Anwendung, welche gegenwärtig schon im Besitze von Apotheken und den damit verbundenen Privilegien sind. Es sind aber auch diese Apotheker verpflichtet, nur solche Provisoren zu halten, welche nach Maaßgabe des Obigen geprüft und beeidigt sind.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 27sten Jan. 1829.

---

46. Canzeleipatent, enthaltend die Vorschrift, daß vor dem Verkauf von Arsenik aus den Apotheken zum Gebrauch wider schädliche Thiere, demselben eine Beimischung von Kienruß zu geben sey, vom 17. Octbr. 1831. (Chron. Samml. p. 155.)

Se. Majestät der König haben, auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei, unterm 7ten d. M. allerhöchst zu resolviren geruht, daß den Apothekern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Pflicht zu machen sey, dem zum Gebrauch wider Ratzen, Mäuse und andere schädliche Thiere zu verkaufenden Arsenik eine Beimischung von $\frac{1}{16}$ Kienruß zu geben, welchem zuvor durch Glühen in einem bedeckten Tiegel sein eigenthümlicher brandiger Geruch benommen worden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 17ten Octbr. 1831.

---

47. Verordnung, betreffend die Einführung einer neuen Pharmacopoea für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 13. März 1832. (Chron. Samml. p. 43.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, der von Unserem Etatsrath und Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii, Professor Pfaff zu Kiel, Ritter vom Dannebrogsorden, verfaßten und zum Druck beförderten **Pharmacopoea Slesvico-Holsatica** Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen. Es ist demnach Unser Wille, daß sämmtliche Apotheker in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein sich mit dieser Pharmacopoea versehen, und in Anschaffung der Medicinalien

Digitized by Google

und Bereitung der Arzeneien nach den darin enthaltenen Vorschriften richten sollen. Auch haben Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium, sowie sämmtliche beikommende Physici und Aerzte sowohl im Allgemeinen, als bei den vorgeschriebenen jährlichen Visitationen der Apotheken, auf das genaueste darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß dieser Anordnung nachgelebt werde.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 13ten März 1832.

---

48. Uebersicht der verschiedenen Apothekertaxen.

Rescript vom 16. Octbr. 1705, die Publication der Apothekertaxe betreffend. (C. C. I. 785.)

Apothekertaxe vom 1. Octbr. 1772.

Apothekertaxe vom 10. Novbr. 1805.

Nachtrag zu der Apothekertaxe, vom 19. Decbr. 1805.

Veränderung derselben für das Jahr 1806, vom 31. Januar.

Veränderung derselben für das Jahr 1807, vom 31. Januar.

Veränderung derselben für das Jahr 1808, vom 1. Januar.

Veränderung derselben für die zweite Hälfte des Jahres 1808, vom 1. Juli.

Veränderung derselben für das Jahr 1809, vom 1. Januar.

Veränderung derselben für das Jahr 1810, vom 1. Januar.

Taxe der Apothekerwaaren nebst einigen Additamenten, vom 27. April 1811.

Veränderung der Apothekertaxe für 1812, vom 1. Januar.

Veränderung derselben, nebst Liste der Aerzte, vom 20. April 1813.

Veränderung derselben, nebst Liste der Aerzte, vom 16. Novbr. 1813.

Veränderung derselben, nebst Liste der Aerzte, vom 1. Januar 1815.

Veränderung derselben, nebst Nachtrag zur Liste der Aerzte, vom 14. Juli 1816.

Nachtrag zur Apothekertaxe, vom 24. Octbr. 1816.

Veränderung der Apothekertaxe, vom 6. Novbr. 1820.

Veränderung derselben, vom 18. August 1823.

Veränderung derselben, vom 16. Novbr. 1826.

Veränderung derselben, vom 22. März 1827.

Veränderung derselben, vom 21. Febr. 1830.

Apothekertaxe vom 24. Juni 1832.

Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu derselben, vom 30. März 1833.

Veräuderungen und Zusätze zu derselben, vom 18. Febr. 1834.

Digitized by Google

Hier sind noch folgende Verfügungen zu vergleichen:

1. Die Medicinal- und Apothekerordnung vom 4. Decbr. 1672 §. 11 bis 27.
2. Das Patent wegen Errichtung eines Sanitätscollegiums, vom 25. Mai 1804 §. 10 und 11.
3. Instruction für das Sanitätscollegium, vom 8. Juni 1804 §. 24 bis 27.

β. für einzelne Apotheken.

Altona.

1. Anordnung für die Stadt Altona wegen des Verkaufs der Apothekerwaaren außer den Apotheken, vom 12. Juli 1793. (Chron. Samml. p. 68.)

Se. Königl. Majestät haben, zur Verhütung schädlicher Folgen, allerhöchst anzuordnen und festzusetzen gut gefunden, daß inskünftige allen fremden und einheimischen Tabuletkrämern und Umläufern der Verkauf aller und jeder Apothekerwaaren und Medicinalien, sie haben Namen wie sie wollen, also auch des Scorpionöls und Augsburgischen Schauerschen Balsams, in der Stadt Altona, bey Confiscation der Waaren und willkührlicher Mulct, untersagt seyn; jedoch es fernerhin jedem Einwohner unbenommen bleiben solle, die Medicin des Hallischen Waisenhauses, nach der diesem Institut im Jahr 1753 verliehenen Begünstigung, gegen gehörige Bescheinigung, daß sie rechter Art sey, feil zu halten und zu verkaufen; auch werden diejenigen, die jetzt ein Arcanum medicum hieselbst verkaufen, zwar dabey gelassen, in Zukunft aber soll Niemand sich mit einem solchen Gewerbe ohne dazu vorher erhaltene besondere Erlaubniß befassen, und in Ansehung der hieselbst vorhandenen Laboranten es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten.

Diese Königliche Resolution und Anordnung wird demnach hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Altona im Oberpräsidio den 12ten Julii 1793.

C. L. v. Stemann.

---

2. Canzeleischreiben, daß die Altonaer Apotheker auf Recepte bekannter ausländischer Aerzte Medicin verabfolgen lassen mögen, vom 18. Febr. 1810. (Chron. Samml. p. 36.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 6ten d. M. Folgendes allergnädigst resolvirt: Wir wollen, bewandten Umständen nach, allergnädigst verstattet haben, daß die Inhaber der drey privilegirten Apotheken zu Altona auch nach solchen Recepten, die von ihnen bekannten benachbarten Hamburgischen oder Hannöverschen Aerzten ausgestellt sind, Medicin verabfolgen lassen dürfen.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung wegen Lieferung von Heilmitteln an die öffentlichen Anstalten in Altona, vom 21. Decbr. 1811. (Chron. Samml. p. 394.)

Damit die Lieferung der Heilmittel an die hiesigen öffentlichen Anstalten unter die hieselbst befindlichen drey Apotheker verhältnißmäßig vertheilt werde, ist nachbemeldete Einrichtung bis weiter, und unter ausdrücklichem Vorbehalt der beliebigen Aufhebung derselben, getroffen worden: Es soll nämlich vom 1sten Jan. an, die Lieferung der Arzeneyen an die gedachten Anstalten unter die drey Apotheker so abwechseln, daß zuerst die Löwen-Apotheke, alsdann die Elephanten- und endlich die Schwanen-Apotheke solche auf ein Viertel-Jahr erhält, sodann die Reihe wieder von neuem anfängt und damit vierteljährig so abgewechselt wird, daß jede Apotheke nach Verlauf von vier Jahren die Lieferung zu jeder Jahrszeit gehabt hat. Sollte die Lieferung der Heilmittel jedoch in einzelnen Fällen schleunig geschehen müssen, und dieß durch das Wort Cito von dem beykommenden Arzte auf dem Recepte angedeutet werden; so kann solche von der dem Kranken am nächsten gelegenen Apotheke, wenn selbst an ihr nicht die Reihe seyn sollte, gefordert werden. Auch hat der Besitzer derselben in diesen Fällen die Medicin zu liefern, demnächst aber die Recepte gegen Vergütung dem Apotheker zuzustellen, welcher die Lieferung, jener Einrichtung gemäß, gehabt haben würde. Zur Nachachtung derjenigen, die solches angeht, wird Vorstehendes hiedurch bekannt gemacht.

Altona im Oberpräsidio den 21sten Decbr. 1811.

Conrad von Blücher.

Christiansfelde.

1. Concession für die Brüder-Unität zur Errichtung einer Gemeine im Amte Hadersleben nebst den derselben zugestandenen Freiheiten, vom 9. Decbr. 1771. (Chron. Samml. p. 79.)

§. 10. Es wird besagter Gemeine zugestanden, nach ihrer Convenienz einen Gasthof und Apotheke in dem neuen Etablissement einzurichten, und werden solche von allen desfälligen Abgaben in zehen Jahren befreyet, nach Verlauf dieser Freyjahre aber wird von solchen Anlagen eine billige Recognition an Unsere Kasse zu entrichten seyn.

---

2. Rescript, daß die Christiansfelder Apotheke keiner Visitation unterworfen, an keinen bestimmten Waarenvorrath gebunden, blos zum Bedürfniß der Einwohner zu Christiansfelde gebraucht werden solle, vom 27. May 1780. (Chron. Samml. p. 54.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir die in Erörterung gekommene Frage: wie weit sich die der Brüdergemeine zu Christiansfelde, in Unserer Concession vom 9ten Decbr. 1771 verliehene Freyheit zu Anlegung einer Apotheke erstrecke? dahin entschieden haben, daß beregte, keiner Visitation des Physici unterworfene, und an einen bestimmten Waarenvorrath nicht gebundene Apotheke, bloß zum Bedürfniß der Einwohner zu Christiansfelde gebrauchet werden solle; so geben Wir solches Denenselben zur weitern Verfügung hiemit zu erkennen und ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 27sten May 1780.

Digitized by Google

Husum.

Rescript wegen der Contributionsfreiheit der Magistratsglieder und Apotheker in Husum, vom 1. April 1777. (Chron. Samml. p. 16.)

Quoad passum I. genehmigen Wir, daß den Gliedern des Magistrats und den privilegirten Apothekern, so wie bisher, also auch ferner, $\frac{1}{3}$tel der Vermögens- und Nahrungsschatzung und der Contribution der Häuser, die sie eigenthümlich bewohnen, nachgelassen werden möge.

Kiel.

Großfürstl. Apothekertaxe für die Stadt Kiel, vom 18. Septbr. 1768. (Koch u. Jensen p. 532)

Lügumkloster.

Bescheid aus der Statthalterschaft für den Apotheker in Lügumkloster, daß derselbe von den mit seiner Kathenstelle verbundenen Reallasten und der wegen seiner Weinschenke zu entrichtenden Nahrungssteuer nicht zu befreien, vom 20. Octbr. 1790. (Koch u. Jensen p. 460.)

Lütjenburg.

Rescript, daß die Stadt Lütjenburg die Hälfte der Kosten bei Visitirung der dortigen Apotheke abzuhalten habe, vom 20. Novbr. 1741. (C. C. H. III. p. 1256.)

Christian der Sechste ꝛc. ꝛc. Durchlauchtiger ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ew. Liebd. auf des Apothekers M. F. A. in Lütkenburg Gesuch, daß seine Apotheke von der Visitation des p. t. Physici entweder gänzlich eximiret werden, oder selbige nur alle 4 Jahre einmal Statt finden möge, unterm 24. Octobr. berichtet haben: Wann nun allerdings bedenklich fällt, diese Apotheke von der Visitation zu befreyen, und der Willkühr des p. t. Apothekers zu überlassen, ob er die Officin in gutem Stande halten wolle, oder nicht, hingegen dem Supplicanten schon eine große Hülfe ist, wenn die Hälfte der dem Physico zu reichenden Diaeten-Gelder ihm ab- und aus dem Aerario Civitatis genommen wird: So haben Wir Ew. Liebd. dahin gehendes Bedenken approbiret, und gesinnen demnach an dieselbe gnädigst, die Verfügung an den Magistrat in Lütkenburg zu machen, daß die Stadt hinführo die Hälfte der Diaeten-Gelder quaest. erlege. Die Wir ꝛc. Gegeben auf Unser Residenz Christiansburg in Copenhagen, den 20. Nov. 1741.

Christian.

An des Herrn Statthalters Durchl.

Digitized by Google

Rendsburg.

Revidirte Stadt- und Polizeiordnung vom 17. Septbr. 1720. Cap. V. §. 1. 2. (v. C. C. III. 900.)

Segeberg.

Resolution für die Stadt Segeberg, betreffend die, den Apothekern auch in Absicht des ihnen erlaubten Wein- und Gewürzhandels zustehende Einquartierungsfreiheit, vom 27. April 1738. (Koch u. Jensen p. 158.)

Statthalter-Verfügung an den Magistrat der Stadt Segeberg, betreffend die Verpflichtung der Apotheker zur Entrichtung der Nahrungssteuer, vom 9. Octbr. 1830. (Chron. Samml. p. 199.)

Hinsichtlich des Gesuches des Apothekers — in Segeberg um eine Verfügung, daß er von Erlegung der Nahrungssteuer zu befreien sey, ist die Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei mit Mir des Dafürhaltens, daß die Apotheker, sofern ihnen nicht Inhalts ihrer Privilegien eine desfallsige specielle Befreiung zusteht, schuldig sind, sowohl das Bürgerrecht zu gewinnen, als auch die Nahrungssteuer, wo solche verfassungsmäßig ist, gleich andern Nahrungstreibenden zu erlegen.

Gottorf, den 9ten Octbr. 1830.

Stapelholm.

1. Verfügung wegen Anstellung eines Districtsarztes und Einrichtung einer Apotheke für die Landschaft Stapelholm, vom 21. Aug. 1810. Siehe p. 69.

---

2. Verfügung wie es mit der Aufbringung der mit der Anstellung eines Arztes und Einrichtung einer Apotheke in der Landschaft Stapelholm verbundenen Kosten gehalten werden solle, vom 28. May 1811. Siehe p. 72.

Digitized by Google

10) Vorschriften für die Hebammen.

α. allgemeine.

1. Kirchenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 9. März 1552, betreffend die Unterweisung der Hebammen in Behandlung der Leibesfrucht und der Gebährenden, so wie auch der Nothtaufe. (C. St. H. p. 40.)

---

2. Verfügung wegen der Anstellung examinirter Hebammen, vom 16. Decbr. 1748 (3. Jan. 1749.)

---

3. Verfügung wegen Beeidigung der Hebammen, vom 20. Juni (1. Juli) 1753.

---

4. Hebammenverordnung für das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein K. A., die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, vom 18. Febr. 1765. *) (Chron. Samml. p. 2.)

Wir Friedrich der Fünfte ꝛc. thun kund hiemit: daß die bisherigen fast allgemeinen Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Hebammen in dem Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, und über das große Unheil, welche sie durch ihre Unwissenheit anrichten, Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit erwecket und Uns bewogen haben, einem der Wohlfahrt Unserer geliebten und treuen Unterthanen, und dem gemeinen Wesen überhaupt in vielerlei Betrachtung so nachtheiligen Mangel aus dem Grunde abzuhelfen. In dieser Absicht haben Wir schon vor einiger Zeit den allergnädigsten Entschluß gefaßt, für besagtes Herzogthum und übrige Lande in Unserer Stadt Altona (Flensburg) eine ordentliche, zur practischen Anführung der Lehrlinge insonderheit mit eingerichtete Hebammen-Schule anzulegen, und dabei Unsere Aemter und Landschaften im mehrgedachten Herzogthum ꝛc. in gewisse Hebammendistricte, wovon ein jeder stets mit einer in Altona **) (Flensburg) informirten Wehmutter zu versehen wäre, abzutheilen. Nachdem es auch mit den hiezu nöthig gewesenen vorläufigen Maaßregeln nunmehr zum Stande gekommen ist; so nehmen Wir keinen längern Anstand, die Verbesserung des Hebammenwesens in osterwähntem Herzogthume und Landen zur völligen Wirklichkeit zu bringen und auf die Zukunft festzustellen, mithin daselbst

---

*) Eigentlich giebt es für jedes Herzogthum eine besondere Hebammen-Verordnung. Da aber beide größtentheils wörtlich übereinstimmen; so ist hier nur die Holsteinische abgedruckt.

**) In Bezug auf diese Institute siehe die Bekanntmachung über die Hebammenschule zu Kiel, vom 26sten April 1805.

Digitized by Google

I. wegen der Unterweisung angehender Hebammen, auch der zu diesem Zwecke in Altona (Flensburg) angeordneten Hebammenschule und darüber die Aufsicht führenden besondern Commission;
II. wegen der Anzahl, wie auch der Annehmung und Bestellung der Hebammen;
III. wegen der Rechte, Vortheile und Einkünfte derselben, und
IV. wegen ihrer Pflichten und wie sie zu deren Erfüllung anzuhalten seyen,

das Nöthige folgendermaaßen zu bestimmen.

Erste Abtheilung.

Von der Unterweisung angehender Hebammen, auch der zu diesem Zwecke in Altona (Flensburg) angeordneten Hebammenschule und darüber die Aufsicht führenden besondern Commission.

(Durch die Bekanntmachung des Sanitätscollegiums, betr. die neu angeordnete Hebammenschule und das damit verbundene Gebärhaus zu Kiel, vom 26sten April 1805, ist dieser Theil der Hebammenordnung ganz abgeändert, und wird daher hier füglich weggelassen).

Zweite Abtheilung.

Von der Anzahl, wie auch der Annehmung und Bestellung der Hebammen.

§. 1. — Weil, der solchergestalt errichteten Hebammen-Schule ungeachtet, das Einschleichen uninformirter Hebammen, besonders auf dem Lande, nicht verhütet werden könnte, wenn nicht die Anzahl der daselbst erforderlichen Wehmütter bestimmet und einer jeden ihr District angewiesen würde; so ist zugleich auf Unsern Befehl die Eintheilung der sämmtlichen Aemter und Landschaften im Herzogthum (Schleswig) Holstein, Unsers Antheils, wie auch Unsers Amts Pinneberg und Unserer Grafschaft Ranzau *), in gewisse Hebammendistricte, von welchen ein jeglicher nach diesem seine ordentlich informirten Wehmütter haben soll, zur Hand genommen, und nach dem dieser Verordnung sub Litt. C. angehängten Verzeichnisse, bewerkstelliget worden.

§. 2. — Die in jedem Amte oder Landschaft jetzt vorhandenen Hebammen soll der Oberbeamte sofort, nach ihren Namen, Wohnort, Alter, Leibes- und Gemüthskräften, guten oder schlechten Rufe und Betragen, mit Bemerkung des Umstandes, ob sie ordentlich bestellet und in Eid genommen seyen oder nicht, in eine Liste bringen, und dieses Verzeichniß dem Physico zustellen lassen, auch hierauf mit den darin angeführten Personen so verfahren, daß zwar die schon bestellten und beeidigten Wehmütter, dafern der Physicus, bei nochmaliger Prüfung derselben, gewissenhaft befinden sollte, daß es ohne Nachtheil des Publici geschehen könnte, auf sein schriftliches und unentgeltliches Zeugniß, beibehalten, also nur, mit Anweisung ihres künftigen Districts, ihrer Einkünfte und Pflichten wegen, auf den, zum Behuf der Hebammen verfertigten Auszug dieser Verordnung, und überhaupt auf den Anhang des ihnen zuzustellenden Bösselschen kurzen Unterrichts für die Wehmütter, verwiesen, und dabei ihres vorhin geleisteten Eides erinnert werden; diejenigen Frauenspersonen hingegen, die sich, ohne dazu bestellt zu seyn, bisher zu Wehmüttern haben gebrauchen lassen, den Befehl erhalten, die Hebammenschule in Altona (Flensburg) **) noch zu besuchen, wenn sie sich aber hiezu nicht be-

*) Siehe Verfügung vom 24sten December 1772 und vom 12ten August 1778.
**) Siehe Bekanntmachung vom 26sten April 1805.

Digitized by Google

quemen wollten, oder etwa einer Unterweisung nicht mehr fähig wären, ihre Profession, ohne Anstand, oder sobald eine bessere Hebamme aus der Lehre gekommen seyn wird, niederzuliegen und sich, bei der in der folgenden Abtheilung bestimmten Ahndung der Geburtshülfe gänzlich zu enthalten. Sollte indessen unter solchen unbestellten und unbeeidigten Hebammen eine und die andere so geübt und erfahren seyn, daß sie, nach pflichtmäßigem Ermessen des Physici, eines weitern Unterrichts nicht bedürfte: so gestatten Wir, daß sie, auf sein ihr unentgeltlich zu ertheilendes schriftliches Zeugniß, ohne vorher die Hebammenschule zu besuchen, zur Districtswehmutter ordentlich bestellet werde.

§. 3. — Sollten unter den jetzigen ordentlich bestellten Wehmüttern einige, wegen Alters oder Schwachheit, unvermögend befunden werden, ihrem Amte länger allein vorzustehen; so sollen die Prediger, Beamten und Vorsteher oder Bevollmächtigten des Districts angewiesen werden, mit dem ehesten eine Person von der vorhin *) (1. Abth.) erforderten Beschaffenheit ausfindig zu machen, und zwischen ihr und der Hebamme eine Vereinigung, wornach sie dieser, gegen die bloße Anwartung auf den Dienst, oder, wie sie sonst am besten eins werden können, Hülfe leisten soll, zu vermitteln, sie auch darauf dem Physico darzustellen, und, mit Genehmigung desselben, zur Hebammenschule zu senden, damit sie, nach ihrer Rückkunft, der Hebamme, als Amtsgehülfin, obrigkeitlich zugeordnet und zur adjungirten Wehmutter des Districts bestellet werden könne. Wäre itzo in einem District gar keine tüchtige Hebamme, so müßte irgend eine von den Frauen, die sich daselbst zu Bedienung der Gebährenden bisher hätte gebrauchen lassen, oder, wenn keine von ihnen unterrichtsfähig wäre, und dazu Lust bezeigte, eine andere bequeme Person, ohne Verzug von den Predigern, Beamten und Vorstehern des Districts, mit Genehmigung des Physici zur Hebammenschule gesandt, und, nach ihrer Zurückkunft, zur Districtswehmutter obrigkeitlich bestellet, bis dahin aber, und nicht länger, den bisherigen uninformirten Hebammen nachgelassen werden, die Gebährenden in dem District noch ferner zu bedienen.

§. 4. — Auf gleiche Weise ist auch künftighin, wenn eine Districts-Hebamme unfähig wird, ihr Amt länger allein zu verwalten, oder gar unvermuthet mit Tode abgeht, zu verfahren; nur daß in beiden Fällen auf die schon im Voraus in Altona (Flensburg) informirten Hebammen, wofern sie die Station annehmen wollten, das Absehen vorzüglich zu richten wäre, und im letztern Falle der District keine uninformirte Hebamme, sondern blos die ordentlich bestellten Wehmütter aus den umliegenden Districten und Orten, bis zur Besetzung der Vacanz, gebrauchen dürfte. Es hat demnach der Physicus eines jeden Orts darauf sorgfältig Acht zu geben, daß keine Hebammenstelle in seinem Physicatsdistricte ledig bleibe, noch eine von der Obrigkeit nicht verordnete oder gar uninformirte Person sich dazu einschleiche, wie auch, daß keine Wehmutter, die ihren Dienst nicht mehr allein verrichten kann, ohne Amtsgehülfin gelassen werde: zu welchem Ende er die ihm nach dem vorherstehenden 2ten §. zuzustellende Hebammenliste beständig fortzusetzen hat. Und weil dem Physico nach diesem das Unvermögen oder der Abgang einer Hebamme nicht allemal sofort bekannt werden möchte; so wird den Predigern, Beamten und Vorstehern oder Bevollmächtigten des Districts, in welchem sich der Fall begäbe, und zwar den letzteren bei einer Geldbuße von 20 Rthlr. anbefohlen, ihm davon ohne Verzögerung Nachricht zu ertheilen.

§. 5. — Ein jeder Hebammendistrict, der itzo oder künftighin eine Schülerin nach Altona (Flensburg) sendet, muß für sie, nach Inhalt der ersten Abtheil. §. 3. die daselbst gedachten wöchentlichen 16 Lßl. zu ihrem Unterhalte am Lehrorte, nebst den, halb dem Lehrer,

*) Siehe Bekanntmachung vom 26sten April 1805. §. 5.

Digitized by Google

und halb den (Flensburger) Altonaer und Ottenser Hebammen zukommenden 2 Rthlr. an die Hebammenkasse voraus bezahlen. Und weil der von tüchtigen Hebammen zu erwartende Nutzen allgemein ist; so sollen alle und jede Eingesessene des Hebammendistricts, ohne Unterschied der Jurisdiction, verbunden seyn, das Ihrige zu dieser Ausgabe beizutragen. Zu solchem Ende haben die Beamten und Vorsteher in jedem Districte eine Repartition besagter Gelder über alle Eingesessene zu verfertigen, die Wohlhabenden auf zwei Drittel und die Mittelmäßigen auf ein Drittel in Anschlag zu bringen, unvermögende Leute aber aus der Repartition zu lassen, diese auch dahin, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen verfertiget sey, zu attestiren. Wornächst sie dem Oberbeamten zur Approbation zu überreichen, auch darauf die repartirte Summe zu erheben und wider die Säumigen mit der Pfändung zu verfahren ist. Und finden Wir es übrigens der Billigkeit gemäß, daß keine Wehmutter ihren District verlasse und andere Dienste nehme, es seyen dann diesem vorher die für sie bezahlten Gelder von dem Districte oder Orte, wohin sie berufen wird, doch ohne Zinsen, vergütet *).

§. 6. — Bevor eine Hebamme obrigkeitlich bestellet wird, muß sie voritzo in dem zu Ende des §. 2. gedachten Falle bei dem Physico des Orts ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit auswirken, nach diesem aber allemal ihm das erhaltene Attestat der Hebammen-Commission zu Altona (Flensburg), oder, wenn sie etwa zu Flensburg (Altona) oder auch in Unserer Residenzstadt Kopenhagen unterwiesen wäre, das ihr daselbst ertheilte Attestat, persönlich vorzeigen, damit es von demselben, wenn er seines Orts wider ihre Annehmung nichts einzuwenden hat, mit dem Product bezeichnet werde. Nicht minder hat sie sich zu ihrem Beichtvater zu begeben, der ihre noch fortwährende Nüchternheit und unbescholtenen Wandel schriftlich bezeugen und ihr den abzulegenden Eid einschärfen, sie auch, nach der, dem Bösselschen kurzen Unterrichte für die Wehmutter beigedruckten Vorschrift und Anleitung, in der Nothtaufe, und wie sie den Kreissenden, bei mißlichen Umständen aus dem Worte Gottes Trost zusprechen und den Geschwächten, ihrer zu thuenden Aussage wegen, das Gewissen schärfen solle, unterrichten muß. Die wirkliche Bestellung der Hebammen geschiehet dergestalt, daß sie sich mit dem Zeugnisse des Physici, oder dem von ihm contrasignirten Attestat der Hebammen-Commission, und mit dem Scheine ihres Beichtvaters, zu der Obrigkeit begeben, und von derselben, ihrer Rechte und Pflichten wegen, auf den dem Bösselschen kurzen Unterrichte angedruckten Auszug dieser Unserer Verordnung verwiesen, auch darauf, vor dem Protocolle, folgendermaaßen in Eid genommen werden:

> Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich, nach bestem Wissen und Vermögen, der königl. Hebammen-Ordnung nachleben, alles und jedes, was sie den Wehmüttern vorschreibt, zu thun und zu beobachten mich bestreben und hingegen alles, was daselbst verboten ist, meiden und unterlassen, auch überhaupt, bei Ausübung meiner Kunst, mich so verhalten wolle, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Nach Ablegung dieses Eides wird ihr ein Protocoll-Extract, durch den sie sich an dem Orte ihrer Bestimmung als ordentlich bestellte Hebamme legitimiren könne, auf ungestempeltem Papiere und ohne Entrichtung einiger Gebühr, ertheilet.

§. 7. — In den Städten sollen die Magistrate, mit Zuziehung des Physici, die An-

*) Siehe nähere Anordnung ꝛc. vom 13ten November 1769 II. und III. und Bekanntmachung wegen der Hebammenschule vom 26sten April 1805. §. 3.

Digitized by Google

zahl der fürs künftige beizubehaltenden Hebammen dergestalt, wie es die Größe und Beschaffenheit des Orts erheischen wird, (doch ohne jeder Wehmutter ein besonderes Kirchspiel oder Quartier der Stadt beizulegen,) festsetzen, auch, in Absicht der Annehmung, Bestellung und Beeidigung der Hebammen obige, auf die Aemter und Landschaften gerichtete Vorschrift mit beobachten. Und wie Unser allergnädigster Wunsch und Wille ist, daß auch den Unserer alleinigen Hoheit unterworfenen adelichen *) und Kanzleigütern und octroyirten Kögen die gemachte Anstalt zum freien Unterricht derer Hebammen zu Statten und Nutzen komme; so zweifeln Wir nicht, daß die p. t. Besitzer solcher Güter und Köge das Nöthige zu dem Ende willigst besorgen und vorkehren werden, befehlen auch hiemit, daß die Untergehörigen mehrgedachter Güter, die unter Unseren Amtsunterthanen zerstreuet wohnen, und mit ihnen einen Hebammendistrict ausmachen, nach Maaßgebung des vorstehenden 5. §. zu den daselbst gedachten Ausgaben Beitrag leisten sollen.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten, Vortheilen und Einkünften der Hebammen.

§. 1. — Eine Hebamme erhält durch ihre obrigkeitliche Bestellung die Befugniß, die ihr verstattete öffentliche Uebung ihrer Kunst, besonders in den Städten und Flecken, durch Aushängung eines Schildes anzudeuten. Und ob Wir zwar hiemit gestatten, daß eine jede ordentlich bestellte Wehmutter, auch in den nächstumliegenden Hebammendistricten, den Kreissenden, ohne daß diese sich mit der Hebamme des Orts abfinden dürfen, beistehe **), und besonders, in Ansehung der Stadtwehmütter und der benachbarten Hebammen auf dem Lande, eine solche wechselseitige Befugniß ebenfalls festsetzen; so soll doch dieses nicht weiter, als auf die nächsten unmittelbar angränzenden Hebammendistricte erstrecket werden, mithin die Gebährenden, die eine weiter entfernte Wehmutter gebrauchen wollen, schuldig seyn, dennoch der Hebamme oder den Hebammen des Orts ihre Gebühr zu entrichten. Dagegen darf keine zwar informirte, allein noch nicht zur Hebamme bestellte Person, bei einer der ordentlichen Wehmutter zuzuwendenden Geldbuße von fünf Reichsthalern, ihr zum Nachtheil, eine Kreissende bedienen, und sollte gar eine uninformirte Person sich dessen anmaßen; so ist sie mit zwei monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen ***). Auswärtige, Unserer alleinigen Hoheit nicht unterworfene Hebammen können einer Schwangeren in Unserm Gebiete bei ihrer Niederkunft beistehen, wenn diese zu dem Ende einen Erlaubnißschein des Physici erhalten hat, und die ordentliche Wehmutter das Ihrige bekömmt. Würde eine auswärtige Frauensperson sich, ohne einen solchen Schein der Geburtshülfe in Unserm Gebiete anmaßen; so wäre sie das erstemal zu verwarnen, und, bei dennoch wiederholter Uebertretung, in eine empfindliche Geldstrafe, der Hebamme des Orts zum Besten, zu nehmen, in Mangel des Geldes aber am Leibe zu strafen.

§. 2. — Eine jede wirkliche Hebamme soll, für ihre eigne Person, von allen ordentlichen und außerordentlichen Personal-Auflagen, Diensten und Beschwerden frei seyn, mithin die jetzige außerordentliche Steuer, so lange sie dauern wird, von der Stadt oder dem Districte für sie, (nicht aber zugleich für ihren Ehemann und Kinder) abgehalten werden. Ist

*) Schl. - - - - daß auch den klösterlichen, adelichen - - - - - -
**) Eingeschränkt durch die Verfügung vom 14ten December 1787.
***) Vergleiche: Circular-Verfügung vom 20sten Juni 1815.

Digitized by Google

sie an einen Häuerling verheirathet, so bleibt ihr Mann, so lange sie lebt und ihr Amt behält, mit der Entrichtung des Schutz- oder Instengeldes verschonet *).

§. 3. — Auf Hochzeiten und Kindtaufen mag die Hebamme bei den Gästen einen Teller herumgehen lassen, worauf für sie ein Beliebiges geleget wird. Vornehmere geben bei ihren Hochzeiten, an Statt dieses umgehenden Tellers, wenigstens 4 Mkl. **).

§. 4. — In Schwängerungsfällen soll jede Person, die sich des Lasters der Unzucht schuldig gemacht hat, nach diesem 1 Rthlr. an die Hebamme oder Hebammen des Orts entrichten, und die Mannsperson, bei kündbarer Armuth der Geschwächten, für sie mit bezahlen. Von Eheleuten, die wegen anticipirten Beischlafs straffällig sind, wird nur die Hälfte erleget ***).

§. 5. — In den Städten und Marschgegenden bleibt es bei dem bisherigen Hebammenlohne, welchen ein jeder seinen Umständen nach, eher zu verbessern als zu schmälern suchen wird. Auf der Geest sind nach diesem der Wehmutter, für jedes Kind, bei dessen Geburt sie Hülfe leistet, von einem Hufener wenigstens zwei Mkl., von einem Käthner ein Mkl. und von einem Insten 12 Lßl. zu entrichten; doch daß der Wehmutter ihre außerordentliche Mühe bei harten Kindesnöthen, oder die der Wöchnerin und dem neugebohrenen Kinde etwa angediehene längere Pflege und Wartung, reichlicher belohnet und überhaupt diese Bestimmung nicht weiter, als auf den Bauernstand erstrecket werde. Für die Kindbetterinnen, die den Hebammenlohn nicht aufbringen können, wird er durchgehends mit 12 Lßl. aus der Armenkasse bezahlet ****).

§. 6. — Den Wehmüttern soll zu ihrer Hebammengebühr, wie auch zu dem, was ihnen sonst, dem obigen nach, zukömmt, ohne Rechtsproceß und ohne einige, von ihnen aufzuwendende Kosten, verholfen werden †).

§. 7. — Uebrigens bleibt es den Städten und andern Communen, die ihre Hebammen ordentlich besolden, billig erlaubet, sich mit derselben, bei ihrer Annehmung anders, als es hier vorgeschrieben ist, zu vereinigen, und sie etwa zu unentgeltlicher Bedienung der Armen anzuweisen, oder sich in dem Gebrauche anderer, in Unsern Landen bestellten Wehmütter, größere Freiheit, als der vorstehende 1. §. verstattet, zu bedingen. Wie es dann auch an solchen Orten in Ansehung der jetzigen Hebammen bei ihrer Bestellung oder dem mit ihnen errichteten Contracte lediglich gelassen wird ††).

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten der Wehmütter, und wie sie zu Erfüllung derselben anzuhalten seyn.

§. 1. — Ueberhaupt sollen die Hebammen sich christlich, gewissenhaft, keusch und sittsam betragen, der Obrigkeit und dem p. t. Physico den schuldigen Gehorsam und Folge leisten, ihrer theuren Eidespflicht, und daß auf sie oft zweier Menschen Leben und Gesund-

*) Kanzeleipatent vom 3ten September 1818. §. 3.
**) Siehe: Nähere Verfügung vom 13ten Nov. 1769. IV. — Kanzeleipatent betr. die Einnahme der Hebammen vom 3ten Sept. 1818. — Kanzeleischreiben vom 11ten Januar 1820.
***) Siehe Verfügung vom 22sten Januar 1820.
****) Siehe: Nähere Verfügung vom 13ten Nov. 1769. V. — Verfügung vom 22sten Jan. 1820 und Kanzeleipatent vom 3ten Sept. 1818. §. 2.
†) Siehe: Nähere Verfügung vom 13. Nov. 1769. VI. und Kanzeleipatent vom 3. Sept. 1818. §. 5.
††) Siehe: Nähere Verfügung vom 13ten November 1769. VII.

Digitized by Google

heit beruhe, jederzeit eingedenk und in ihren Berufsgeschäften behutsam, treu, verschwiegen, emsig und unverdrossen seyn. Besonders haben sie sich der Nüchternheit zu befleißigen und starker Getränke zu enthalten, oder doch nur mäßig, und unter der Geburtshülfe gar nicht zu bedienen. Kann eine Hebamme überführt werden, daß sie dabei betrunken gewesen sey, so ist sie, ohne Nachsicht, ihres Dienstes zu entsetzen.

§. 2. — Unter sich sollen die Wehmütter in Frieden und Einigkeit leben, einander nicht verkleinern oder die Kunden entziehen, sondern vielmehr, bei schweren und gefährlichen Geburten, einander, auf Verlangen, treulich beistehen.

§. 3. — Eine jede Hebamme muß sich stets in Bereitschaft halten, den Kreissenden, in dem ihr angewiesenen Bezirke, es sey bei Tage oder bei Nacht, ohne Verzug zu Hülfe zu kommen, und sich nie aus dem Hause begeben, ohne genugsame Nachricht, wo sie anzutreffen sey, zurück zu lassen. Und ob ihr gleich, wenn sie Amts halber abkommen kann, frei stehet, sich nach den nächstumliegenden Districten und Orten zu Bedienung der Gebährenden zu begeben; so darf sie sich doch keinesweges, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, weiter entfernen. Thäte sie es nichts destoweniger, so wäre sie mit dreitägiger Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod zu belegen, und diese Zeit, dafern aus ihrer Abwesenheit ein Nachtheil entstanden wäre, wie auch bei wiederholter Uebertretung, nach obrigkeitlichem Ermessen, zu verlängern.

§. 4. — Keine Hebamme soll einer Kreissenden in ihrem Bezirke, sie sey arm oder reich, geringe oder vornehm, bei Tage oder bei Nacht, die verlangte Hülfe versagen, oder solche zur Ungebühr verzögern, vielweniger dieselbe in Kindesnöthen wider ihren Willen verlassen, und etwa, aus schnöder Gewinnsucht, von der Armen, ehe sie entbunden worden, zu der Reichen gehen. Ja, wenn es sich fügte, daß sie nach zweien Oertern gleich auf einander gefordert würde, soll sie dem ersteren Beruf folgen. Alles bei willkührlicher Ahndung.

§. 5. — Die Wehmütter sollen vor der Niederkunft alle Umstände sorgfältig untersuchen und bei der Niederkunft und Geburtshülfe selbst, sich gegen die Gebährende sorgfältig, liebreich, sanftmüthig und dienstfertig bezeigen, derselben, dem erhaltenen Unterrichte gemäß, nach Beschaffenheit der Umstände und Zufälle, aus göttlichem Worte Trost zusprechen, sie, bei willkührlicher Strafe, keinesweges zu frühzeitig zur Geburtsarbeit anstrengen, sondern, wenn gleich die Niederkunft einer anderen bevorstünde, in Geduld die rechte Zeit und Stunde, und die wahren Kennzeichen der obhandenen wirklichen Geburt, mit und bei ihnen abwarten, auch, nach der Entbindung, sich nicht eher hinweg begeben, als Mutter und Kind von ihnen gehörig verpflegt worden; sie möchten dann anderswo zu einer Kreissenden gefordert, und entweder die Umstände alle gut, oder doch eine andere Hebamme, der sie die noch erforderliche Verpflegung auftragen könnten, zur Stelle seyn.

§. 6. — In ungewöhnlichen Geburtsfällen sollen die Wehmütter, sie mögen mit den erlernten Hülfsmitteln und Handgriffen selbst fortzukommen sich getrauen, oder nicht, die Mitzuziehung eines Geburtshelfers, oder, in Mangel desselben, einer andern erfahrnen Hebamme zeitig veranlassen *), und überhaupt, so bald sie es aus den Umständen abnehmen, daß ein solcher Fall vorhanden sey, die Sache dem das Haus bedienenden Arzte und Prediger, oder sonst einem Verwandten und Freunde desselben entdecken, keinesweges aber bis zur letzten Stunde verschweigen und verhehlen. Würde eine Hebamme hierwider handeln und daraus für Mutter oder Kind nachtheilige Folgen entstehen; so soll sie ihren

*) Siehe: Nähere Verfügung vom 13ten Nov. 1769.

Dienst verbrochen haben, und außerdem, nach Beschaffenheit des Falles, ernstlich bestrafet werden.

§. 7. — Sollte die Wehmutter es wahrscheinlich vermuthen, daß die Kreissende unter der Geburt versterben dürfte, so soll sie, bei gleicher Ahndung, wenn kein Geburtshelfer zur Stelle ist, im voraus den nächsten Chirurgus, und, wo möglich, zugleich einen Medicum, holen lassen, damit, sobald man von dem wirklich erfolgten Tode durch zuverlässige Zeichen versichert seyn wird, ihr entseelter Körper, allenfalls auch wider der Verwandten Willen, schleunig geöffnet und das Kind noch beim Leben erhalten werden möge.

§. 8. — Käme ein Kind so schwach und krank zur Welt, daß es besorglich dem Tode nahe wäre; so soll die Wehmutter gleich den Prediger zur Verrichtung der Taufe holen lassen, wenn aber seine Ankunft nicht abgewartet werden könnte, die Taufe nach der dem Lehrbuche angedruckten Vorschrift, selbst verrichten und dem Prediger von solcher bewerkstelligten Nothtaufe sofort Nachricht ertheilen.

§. 9. — Mißgeburten sollen so wenig von der Hebamme, als von den Anverwandten, getödtet werden, sondern jene, wenn die Mißgeburt nicht gleich wieder stirbt, den Fall der Obrigkeit anzeigen, auch, in Absicht der Nothtaufe, mit einer solchen Mißgeburt, dafern sich an derselben die vornehmsten Stücke der menschlichen Gestalt befinden, wie mit andern Kindern, verfahren.

§. 10. — Den Wehmüttern wird alles Ernstes anbefohlen, sich in den Schranken ihrer Profession zu halten, und so wenig den Medicis und Chirurgis Eingriff zu thun, als dem, was sie verordnen, heimlich zu widersprechen und entgegen zu handeln. Auf dem Lande aber kann die Hebamme, falls kein Arzt zur Stelle ist, bei Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern diejenigen innerlichen Medicamente, die ihr in der Hebammenschule vorgeschrieben sind, und keine andere gebrauchen; doch daß sie solche aus der Apotheke nehme und in keinem Fall selbst zubereite. Insonderheit soll sie, bei schwerer Verantwortung, sich aller starkwirkenden Medicin, als Brechmittel, purgirender, geblüttreibender oder schlafbringender Arzeneien gänzlich enthalten, und alle abergläubischen und unchristlichen Mittel fliehen und meiden, auch die Patienten, deren Zufälle ihr zu schwer sind, nicht für sich allein tractiren, sondern sie an einen Arzt verweisen. Zugleich wird den Hebammen, wie sonst allen und jeden, ernstlich verboten, den Kindern vor der öffentlichen Taufe starke Getränke einzuflößen, um durch Betäubung derselben das Weinen zu verhüten.

§. 11. — Am wenigsten sollen die Wehmütter, bei Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, sich unterfangen, einer Schwangern, sie sey verheirathet oder nicht, zu vermeinter Abtreibung der Frucht, Arzeneien zu geben oder anzuzeigen. Vielmehr müssen sie diejenigen, die einen solchen unzulässigen Rath, für sich oder andere, von ihnen verlangen möchten, dem Prediger, und, auf sein weiteres Veranlassen, der Obrigkeit kund thun.

§. 12. — Gleichergestalt versteht es sich von selbst, daß keine Hebamme einer Schwangeren, die ihren Zustand zu verhehlen und heimlich zu gebähren sucht, dazu beförderlich sey, oder die Niederkunft selbst, und wohl gar die Tödtung oder vorsetzliche Verwahrlosung des Kindes, auf einige Art verbergen helfen, oder auch zu Wegsetzung, Unterschiebung, Entwendung und Verwechselung eines Kindes einigen Vorschub thun darf, so lieb es ihr ist, dem Verlust ihres Dienstes, auch der Zuchthaus- und andern schweren Leibesstrafe zu entgehen.

§. 13. — Die außer der Ehe gebährenden Personen soll die Hebamme unter den Geburtsschmerzen (doch ohne sie durch Vorenthaltung der Hülfe zum Geständnisse zu zwingen).

Digitized by Google

auf ihr Gewissen, mit nöthiger Schärfung desselben, befragen: Von wem und an welchem Orte sie geschwächt worden, auch wo der Thäter sich aufhalte? Und ist solches Befragen, auch wenn die Hebamme erst nach der Entbindung käme, von ihr nicht zu unterlassen. Worauf sie denn beides, die Niederkunft selbst, und die Aussage der Kindbetterin, der Obrigkeit oder dem Bedienten, der das Brüchregister hält, wie auch dem Prediger des Orts, sofort anzuzeigen hat. Bei Verschweigung eines solchen Schwängerungsfalles, oder bei geflissentlich verzögerter Anzeige desselben, wird sie (wenn keine, nach dem vorigen §pho einer schärfern Ahndung würdige Umstände hinzutreten,) das erstemal mit zehntägigem Gefängnisse auf Wasser und Brod, das zweitemal mit dreiwöchigem Gefängnisse und das drittemal mit dem Verluste ihrer Bedienung bestraft.

§. 14. — Wenn von Wehmüttern eine Frauensperson, wegen angegebener Schwangerschaft, neulichen Entbindung, Unvermögens zum Gebähren ꝛc. zu besichtigen ist, so sollen sie solches mit aller Sorgfalt verrichten, auch die befundenen Umstände der Obrigkeit oder dem Gerichte, zu weiterer, nach eingezogener etwaniger Epicrisi des Physici zur Hand zu nehmenden Verfügung, oder, nach Beschaffenheit des Falles, denjenigen, die es sonst angeht, auf ihr Gewissen und geleisteten Eid entdecken, gegen andere aber gebührlich verschwiegen halten.

§. 15. — Die Hebammen sollen mit dem Ausgang eines jeden Jahres sich persönlich bei dem Prediger einfinden, und ihm eine schriftliche Nachricht von der Anzahl der Kinder, bei deren Geburt sie Hülfe geleistet haben, von dem, was dabei Merkwürdiges vorgekommen, und ob auch eine Frau oder Kind in der Geburt gestorben sey, übergeben, damit er dieselbe attestire und dem Physico zusende, dieser aber besonders in Absicht der zuletzt gedachten Fälle, das Verhalten der Wehmutter, und wie sie der Vorschrift des vorstehenden 6ten und 7ten §phi nachgekommen sey, gehörig untersuche. Eine Hebamme, die etwa nicht schreiben könnte, müßte sich zu solcher Nachricht einer fremden Hand bedienen. Sollte der Prediger wider den Inhalt etwas einzuwenden haben, so hätte er solches in seiner Attestation nicht zu verschweigen. Und liegt ihm übrigens ob, wenn die Hebamme sich nach obiger Vorschrift bei ihm einstellt, sie ihrer Pflichten beweglich zu erinnern, und mit ihr eine Prüfung vorzunehmen, ob sie auch etwa des erhaltenen Unterrichts, wie sie den Kreissenden aus göttlichem Wort Trost zusprechen solle ꝛc., vergesse.

§. 16. — Außerdem haben auch die Beamten und die Vorsteher, oder Repräsentanten einer jeden Commüne auf das Verhalten der Wehmütter genau zu sehen, und wenn sich bei denselben eine Nachlässigkeit, unordentliches Leben, und überhaupt einige Hintansetzung obiger ihnen obliegenden Pflichten, spüren ließe, es ungesäumt dem Physico oder der Obrigkeit anzuzeigen, damit sie, nach Beschaffenheit des Falles, zurechtgewiesen, verwarnet, oder gebührend bestraft werden mögen. Hätte eine Wehmutter, dieser Unserer Verordnung zufolge, ihren Dienst verbrochen, oder sie könnte, ihres schlechten Betragens wegen, nicht füglich länger im Amte bleiben; so wollen Wir die Obrigkeit hiemit bemächtigt haben, dieselbe, nach genugsam untersuchter Sache, sofort, ohne einige proceßmäßige Weitläuftigkeit abzusetzen *). Wornach sich männiglich, den es angeht, allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer königl. Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 18ten Febr. 1765.

(L. S.) FRIDERICH REX.

J. H. E. Fr. v. Bernstorff.

*) Siehe: Nähere Verfügung vom 13ten November 1769. IX.

Digitized by Google

Litt. A.

Instruction für den p. t. (Demonstratorem ordinarium beim Theatro Anatomico zu Altona, als) Vorsteher und Lehrer an der (daselbst) zu Flensburg errichteten Hebammenschule.

(Da die Hebammenschulen zu Flensburg und Altona als allgemeine Institute beide aufgehoben sind, so ist diese Instruction hier nicht mit abgedruckt worden, so wie aus demselben Grunde

Litt. B.

Instruction für die Hebammencommission zu Altona (Flensburg)

hier weggelassen ist.)

Litt. C.

Verzeichniß der Hebammen-Districte.

(Da die Hebammen-Districte schon längst regulirt, aber auch großentheils in den verschiedenen Aemtern durch specielle Verfügungen anders bestimmt sind, so hat man es nicht für nöthig gehalten, diese Verzeichnisse hier mit abdrucken zu lassen.)

Bemerkungen bei dem Verzeichnisse der Hebammen-Districte.

Bei diesem Verzeichnisse ist zu bemerken, daß

1) es mit dem jeder Hebamme angewiesenen Wohnorte nur die Meynung habe, daß sie, ordentlicher Weise, und wenn ihre oder ihres Ehemannes Umstände es gestatten, sich daselbst niederlassen solle;

2) daß, wo zwey Districts-Hebammen gemeinschaftlich zu bestellen sind, beyde die Freiheit von Personal-Auflagen zu genieſſen haben, auch, wenn eine von ihnen abgehet, der ganze Distrikt die mit der Unterweisung ihrer Nachfolgerin verknüpften Kosten übernehmen müsse, und

3) daß unter den, die nachspecificirten Hebammen-Districte ausmachenden Kirchspielen oder Dörfern nicht blos die darin wohnenden Untergehörigen des Amts oder Landschaft, sondern nach Maaßgebung der vorstehenden Verordnung 2te Abth. §. 5. u. 7. auch die eingepfarreten und Dorfschafts-Interessenten fremder Jurisdiction, sofern sie nämlich der königl. alleinigen Bothmäßigkeit unterworfen sind, zu verstehen seyn; wogegen es, in Ansehung der gemeinschaftlichen und auswärtigen Unterthanen, lediglich darauf beruhet, ob sie an den mit dieser Einrichtung verknüpften Vortheilen Theil nehmen und sich zu dem Ende mit den königl. privativen Unterthanen associiren wollen, oder nicht *).

---

5. Der Großfürstl. Schlesw. Holst. Polizeiordnung de dato Kiel den 29. Jan. 1768 §§. 12. 13. von Bestellung geschworner Hebammen.

§. 12. „Damit künftighin dem Unheil vorgebeugt werde, welches bisher verschiedentlich, insonderheit auf dem Lande daraus entstanden, daß solche Weiber, welche nicht die gehörige Kenntniß und Geschicklichkeit besitzen, die Handthierung der Hebammen oder Wehmütter ge-

*) Siehe Verfügung vom 24sten December 1772 und vom 12ten August 1778.

Digitized by Google

trieben; so soll hinfüro eines jeden Ortes Obrigkeit ernstlich dahin sehen, daß diesem Unfug gänzlich Wandel geschaffet werde. Dahingegen sollen innerhalb drei Monaten nach Publicirung dieser Polizeiordnung in einer jeden Stadt und Flecken (wo solche nicht etwa bereits befindlich seyn sollten) wie auch in jedem Amte zwo, und in jedem Kirchspiel der Landschaft Norderdithmarschen wenigstens eine Wehmutter angenommen, und nachdem sie von unserer medicinischen Facultät zu Kiel, als wohin jede Obrigkeit sie zur Examinirung (welche auf Kosten der Gemeine, dafern etwa die Person solche Kosten selbst zu tragen nicht vermögend seyn sollte, zu bewerkstelligen ist) zu schicken hat, tüchtig befunden und mit dem gehörigen Attestato versehen worden, von der Obrigkeit eines jeglichen Districtes in Eid genommen und zur privilegirten Wehmutter bestellet werden, da denn bei Vermeidung scharfer Ahndung niemand als sie, oder in dem höchsten Nothfall, wenn nämlich die geschworne Hebamme durch bereits obhabende Amtsverrichtung oder andere unvermeidliche Vorfälle abgehalten würde, solche Personen, welche von geschwornen Wehmüttern angeführet und unterrichtet worden, das Amt der Hebamme zu verrichten, berechtiget seyn sollen.

§. 13. Indem diese heilsame Verrichtung das wahre Wohl unserer Unterthanen zum Endzweck hat, so sollen diese constituirten Wehmütter ihren Verdienst nicht nach eigenem Gefallen bestimmen und steigern mögen, sondern es hat eines jeden Ortes Obrigkeit nach dem verschiedenen Verhältnisse derer an dem Orte sich anhaltenden Leute von geringerem Stande und Vermögen denen geschworenen Wehmüttern eine Vorschrift zu ertheilen, wie viel dieselben in jedem Fall für ihre Mühe zu fordern befugt seyn sollen. Und damit selbige auch in den Stand gesetzet werden mögen, armen und nothleidenden Personen ihre Hülfe unentgeltlich leisten zu können; so soll für eine jede dererselben an denen Orten, wo sie nicht etwa schon ein gewisses Salarium aus dem Aerario publico zu genießen haben, von derjenigen Commüne, bei der sie angestellet sind, ein jährliches Gehalt, und zwar in denen Städten von Vier und zwanzig, in den Flecken, Aemtern, und Kirchspielen der Landschaft Norderdithmarschen aber von Sechszehn Reichsthalern zusammengeschossen und derselben außer ihrem gewöhnlichen Verdienste pro rata alle Quartal gereichet werden."

---

6. Statthalter-Circular wegen Vollstreckung der im Jahr 1765 sowohl für das Herzogthum Schleswig als das Herzogthum Holstein ꝛc. erlassenen Hebammenverordnung, vom 23. März 1769. (Koch u. Jensen p. 156.)

---

7. Nähere Anordnung wegen einiger das Hebammenwesen im Herzogthum Schleswig, im Herzogthum Holstein K. A., wie auch in der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau angehenden Punkte, vom 13. Novbr. 1769. (Chron. Samml. p. 91. Callisen prompt. II. 139.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: daß die bey Vollstreckung der von Unsers in Gott Höchstsel. ruhenden Herrn Vaters, König Friederich des Fünften Majestät gl. G. unterm 18ten Febr. 1765 im Herzogthum Schleswig, im Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau ausgelassenen Hebammenordnung von Zeit zu Zeit entstandenen Zweifel und Schwierigkeiten und dadurch veranlassete Anfragen Uns bewogen haben, diese Verordnung zu desto

Digitized by Google

besserem Fortgange einer so heilsamen und nothwendigen Anstalt, in folgenden Stücken zu ergänzen und näher zu bestimmen.

I.

Da sich der Fall begeben kann, daß eine, auf dem im 2ten §. der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Fuße, in das Gebährhaus aufgenommene Person in Kindesnöthen, oder im Wochenbette sterbe und ein, oder mehrere Kinder hinterlasse, oder, daß eine solche Person sich, nach der Geburt, mit Zurücklassung eines oder mehrerer Kinder heimlich davon schleiche; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß diese Kinder von dem Kirchspiele oder Orte, wo die Mutter sich, vor ihrer Aufnahme in das Gebährhaus, zuletzt aufgehalten, unweigerlich angenommen werden sollen und, daferne die Eingesessenen vermeynen möchten, daß eine andere Commüne die Kinder zu unterhalten pflichtig wäre, sie solches mit derselben auszumachen haben, ohne, daß sie darum sich entlegen können, die Kinder ad interim und bis zum Austrag der Sache unter zu bringen und zu verpflegen. Zu welchem Ende dann eine jede Schwangere, die im Gebährhause Kindbett zu halten gedenket, von dem Prediger des Orts, wo sie sich zuletzt aufgehalten, einen Schein, daß sie zu seiner Gemeine gehöre, mit beygedrucktem Pettschaft nehmen, und solchen dem p. t. Vorsteher der Hebammenschule einhändigen muß.

II.

Anstatt der im 3ten §. der ersten, und 5ten §. der zweyten Abtheilung, den Schülerinnen zu ihrem Unterhalte wöchentlich beygelegten 16 Lßl., wovon die Stuben- und Betthäuer wenigstens die Hälfte wegnimmt, sollen denselben wöchentlich 24 bis 32 Lßl., wie der District mit ihnen am besten eins werden kann, nach diesem gereichet werden.

III.

Die, wegen Vertheilung der Hebammenkosten im 5ten §. der zweyten Abtheilung enthaltene Vorschrift: daß die wohlhabenden Eingesessenen auf Zweydrittel und die mittelmäßigen auf ein Drittel in Anschlag zu bringen, wollen Wir nicht von dem ganzen Complexu der Wohlhabenden und Mittelmäßigen, sondern von einem jeden Wohlhabenden und Mittelmäßigen insonderheit, folglich dahin, daß der Mittelmäßige für halb so viel, als der Wohlhabende zu bezahlen habe, verstanden wissen; wiewohl überhaupt die Vertheilung dieser Kosten, wenn nur der Zweck mit allerseitiger Zufriedenheit erreichet wird, dem gewissenhaften Befinden der Beamten und Vorsteher in jedem Districte füglich überlassen werden kann.

IV.

Den Schwierigkeiten, die sich, wie Wir ungerne vernehmen, in Rücksicht auf den 3ten §. der dritten Abtheilung, öfters hervorthun, fürs künftige zu begegnen, verordnen Wir in Ansehung aller Angehörigen eines Hebammendistricts ohne Unterschied: daß bey Hochzeiten der Schaffer den Teller für die Wehmutter den angehenden Eheleuten und den Gästen präsentiren, und, wenn bey eines Insten Hochzeit nicht wenigstens 12 Lßl., bey eines Käthners Hochzeit nicht wenigstens 1 Mkl., und bey eines Hufners Hochzeit nicht wenigstens 2 Mkl. auf den Teller geleget worden, derjenige, der die Hochzeit ausrichtet, das Fehlende zulegen solle.

Bey Kindtaufen muß des Kindes Vater für die Hebamme des Districts den Teller präsentiren, und zwar, wenn sie bey der Entbindung Hülfe geleistet hat, ohne für ein gewisses Quantum einzustehen. Wäre sie hingegen dazu nicht gefordert, so hätte ein Hufner, was an 12 Lßl., ein Käthner, was an 6 Lßl., und ein Inste, was an 4 Lßl. auf dem Teller

Digitized by Google

fehlte, selbst zu legen, oder auch, nach Gutfinden, dieses Quantum, anstatt des umgehenden Tellers, an sie zu entrichten.

V.

Da, dem Berichte nach, in den Marschgegenden hin und wieder der bisherige Hebammenlohn geringer, als derjenige ist, den der 5te §. der dritten Abtheilung in Absicht auf die Geestdistricte bestimmet, so wollen Wir, daß an dergleichen Marschörtern, wie auf der Geest, der Wehmutter für jedes Kind, bey dessen Geburt sie Hülfe leistet, von einem Voll- oder andern Hufener Zwey Mkl., von einem Käthener 1 Mkl. und von einem Insten 12 Lßl. aufs wenigste entrichtet werden sollen.

Was den von Fleckenseinwohnern zu erlegenden Hebammenlohn betrifft, hat ein Krämer, Schiffer, Brauer, oder anderer Nahrungtreibender, gleich einem Hufener 2 Mk., ein Handwerker gleich einem Käthener, 1 Mkl., und ein Tagelöhner, gleich einem Insten, 12 Lßl. in Entbindungsfällen zu entrichten. Welcher Bestimmung auch in Ansehung der Hebammengebühr bey den in den Flecken vorfallenden Hochzeiten und Kindtaufen nachzugehen ist.

VI.

Damit die Wehmütter, nach dem 6ten §. derselben Abtheilung zu dem, was ihnen gebühret, ohne Verwendung einiger Kosten, gelangen; so sollen die Oberbeamte, Magistrate und andere Obrigkeiten, auf mündliche Vorstellung derselben, das Nöthige veranlassen, sie auch in keinen Schriftwechsel verwickeln, sondern über die ihnen entgegen gesetzten Gründe bloß mündlich vernehmen. Nicht minder wollen Wir die Prediger hiedurch angewiesen haben, den Hebammen in ihrer Gemeine bey jeder Gelegenheit behülflich und beförderlich zu seyn, und sie, nöthigen Falles bey der Obrigkeit mündlich und schriftlich zu vertreten; welches auch den Physicis, soweit die Entfernung es gestattet, in Ansehung der in ihrem Physicatdistricte befindlichen Hebammen, obliegen soll.

VII.

Wie es nach dem letzten §. der dritten Abtheilung nur den Communen, die ihre Hebamme ordentlich besolden, erlaubet ist, sich mit derselben, ihrer Gebühren und übrigen Einkünfte wegen, anders, als die Verordnung es vorschreibet, zu vereinigen; so wollen Wir dagegen die sonst etwa an einigen Orten mit der Wehmutter des Districts vor oder nach Absendung derselben zur Hebammenschule, anmaßlich geschlossenen, oder noch zu schließenden, von der Vorschrift dieser Verordnung abweichenden Contracte hiemit für nichtig und unverbindlich erkläret und allen und jeden Districtsgenoßen ein solches Unternehmen fürs künftige bey willkührlicher Strafe verboten haben.

VIII.

Da, dem Vernehmen nach, die Wehmütter, wenn sie, dem 6ten §. der vierten Abtheilung zufolge, in ungewöhnlichen Geburtsfällen auf eine Hülfe antragen, gemeiniglich zu vielen Widerstand finden; so soll eine jede Hebamme in Fällen dieser Art bemächtiget und schuldig seyn, allenfalls selbst einen Boten an eine andere ordentlich bestellte erfahrne Hebamme, auf Kosten der Kreissenden, oder, wenn sie unvermögend wäre, der Commune, zu senden.

IX.

Wann, nach dem 16ten §. der 4ten Abtheilung die Hebammen, die es verdienen, zwar so fort, ohne proceßmäßige Weitläuftigkeit, aber doch nicht anders, als nach genugsam untersuchter Sache, abgesetzt werden können; so hat es damit die Absicht, daß eines Theils zu ebengedachter Untersuchung, besonders in Fällen, da es auf die Wissenschaft und eigentliche

Digitized by Google

Amtsführung der Beschuldigten ankömmt, der Physicus des Districts mit zu zuziehen und andern Theils eine Hebamme, wie unläugbar auch ihr Vergehen seyn möchte, vor ihrer Absetzung zur Verantwortung zu lassen und ihr zu dem Ende dasjenige, was ihr zu Schulden geleget wird, von der Obrigkeit bekannt zu machen, auch, falls sie sich bloß mündlich darauf erkläret, über ihr Anbringen eine zulängliche Registratur zu halten sey.

Wir wollen und befehlen demnach, daß, wie der ergangenen Hebammenordnung selbst, so auch dieser Unserer näheren Anordnung pünktlich nachgelebet und dawider nichts unternommen oder von den Obrigkeiten und Beamten gestattet werden solle. Und da Wir bisher mißfällig wahrnehmen müssen, daß zwar ein Theil Unserer geliebten und treuen Unterthanen, in Erinnerung des Uns schuldigen Gehorsams und in dankbarer Erkennung der wahren landesväterlichen Liebe und Fürsorge, worauf die, mit einer fortwährenden Ausgabe für Unsere Casse verknüpfte bessere Einrichtung des Hebammenwesens einzig und allein gegründet ist, sich die Wohlthat, die ihnen diese Anstalt darbietet, gerne zu Nutzen machen, dagegen aber an andern Orten bey diesem heilsamen Werke so mannigfaltige und unerhebliche Einwendungen und Schwierigkeiten erreget und recht hervor gesuchet werden, daß ein gefaßter Vorsatz, sich der ordentlich bestellten tüchtigen Wehmütter zu entledigen und Unsere bestgemeinte Absicht zu vereitein, nicht undeutlich vor Augen liegt; so wollen Wir hiemit aufs neue, um den Weg der Milde und Gelindigkeit noch nicht zu verlassen, einen jeden verwarnet haben, sich keinen Ungehorsam in diesem Stücke zu Schulden kommen zu lassen, weil Wir die so ersprießliche Hebammenanstalt kräftigst zu unterstützen entschlossen sind, mithin auf eine solche Widersetzlichkeit unfehlbar eine ernstliche Strafe folgen würde. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 13ten November 1769.

(L. S.) *Christian R.*

Bernstorff.

---

8. Verfügung (für Holstein) wegen der von den Predigern ihren Pfarrkindern in Hinsicht des Hebammenwesens zu thuenden dienlichen Vorstellungen, vom 18. Novbr. 1769. (Koch u. Jensen p. 159.)

---

9. Rescript an das Gottorfische Obergericht wegen Theilnehmung der klösterl. und adel. Untergehörigen an den Hebammenanstalten, vom 24. Decbr. 1772. (Chron. Samml. p. 109.)

Christian der Siebente ꝛc. Ew. Liebd. und euch ist zur Genüge bekannt, wie Wir in der für das Herzogthum Schleswig unterm 18ten Febr. 1765 erlassenen Hebammenverordnung in Ansehung der klösterlichen und adelichen Untergehörigen nur dieses verfügt und befohlen haben, daß diejenigen, die unter Unsern Amtsunterthanen zerstreut und mit ihnen in einem Dorfe zusammen wohnen, das ihrige, gleich diesen, zu den Hebammenkosten beytragen, und von den Beamten und Vorstehern oder Bevollmächtigten des Districts wider die Säumigen mit der Pfändung verfahren werden solle. Nun ist es zwar mit diesem Beytrage an einigen Orten unweigerlich in Gang gekommen; an andern aber und besonders in einigen Flensburgischen Kirchspielen, wo adeliche Untergehörige eingepfarret sind, hat solches Hindernisse gefunden, die wir bey der Geringschätzigkeit des Beytrages zu dieser, nicht ohne fort-

Digitized by Google

daurende Belästigung unsrer eigenen Kasse, allein um des allgemeinen Bestens willen errichteten Anstalt, nicht erwartet hätten. Besonders vernehmen wir daß die Art der Bestimmung des Beytrages der klösterlichen und adelichen Untergehörigen zu den Hebammenkosten, und der Beytreibung desselben zu mancherley Schwierigkeiten und Einwendungen Anleitung gegeben habe. Um nun auch diesen Anstoß aus dem Wege zu räumen, wollen Wir, da Wir Unsrer Ritterschaft in allen billigen Dingen zu willfahren jederzeit in Königl. Gnaden geneigt sind, hiedurch anderweitig verfügen und festsetzen, daß in den Hebammendistricten, worin klösterliche und adeliche Untergehörige mit Amtsunterthanen in einem Dorfe zusammen wohnen, allemal jemand von Seiten der Gutsherrschaft zu der Repartition besagter Kosten zugezogen und derselben auch die Beytreibung der Concurrenzgelder von ihren Untergehörigen überlassen werden solle. Uebrigens aber behält es in allen Stücken bey der Vorschrift schon angezogener Hebammenordnung de Ao. 1765 und der nähern Anordnung vom 13ten Nov. 1769 sein ungeändertes Bewenden; und wollen Wir, daß solche auch in diesen Hebammendistricten ohne allen fernern Anstand zur Vollstreckung gebracht werden sollen.

In Ansehung der übrigen klösterlichen und adelichen Untergehörigen, die nicht solchergestalt mit Unsern Amtsunterthanen zusammen wohnen, haben Wir in Absicht auf die ganze Hebammenanstalt überall noch nichts befehlsweise verfüget, und nehmen auch noch um so mehr damit Anstand, als Wir es nicht nur in jedem Betracht erwarten können, daß die Ritterschaft und Gutsbesitzer ihre Unterfassen an dieser so ersprießlichen Anstalt von selbst gerne werden Theil nehmen lassen, und die von Uns dabei abgezielte landesväterliche Absicht so viel an ihnen, befördern zu helfen geneigt seyn werden; sondern auch aus der schriftlichen Erklärung eines großen Theils derselben, und besonders derjenigen, deren Unterfassen ganz für sich wohnen nunmehro vernommen haben, daß sie entschlossen sind, sich unter einander wegen der nach der Lage und Größe ihrer Güter anzunehmenden Hebammen und des mit denselben zu treffenden Accords zu vereinbaren.

Wir zweifeln demnach auch um desto weniger, daß die Ritterschaft und übrigen Besitzer adelicher Güter in den Fällen, wo ihre Unterfassen zwar nicht mit Unsern Amtsunterthanen in einem Dorfe zusammen wohnen, gleichwohl aber mit selbigen am füglichsten einen Hebammendistrict ausmachen können, nicht selbst sollten beförderlich dazu seyn wollen, daß sie selbigen einverleibet werden, und zu den abzuhaltenden Hebammenkosten concurriren, weil es sonst fast unmöglich seyn würde, die Einrichtung des Hebammenwesens auf eine bequeme, gemeinnützige und dem Endzwecke gemäße Weise zu Stande zu bringen. Wir wollen daher, daß Unsere Oberbeamte in denjenigen Aemtern, wo dieser Fall Statt hat, mit den Gutsbesitzern des forderfamsten zusammen treten, und sich sowohl wegen Bestimmung der Hebammendistricte, als wegen des gemeinschaftlichen Beytrags mit ihnen zu vereinbaren angewandt seyn sollen. Und würde es wohl überall am besten und zu Vorbeugung künftiger Differenzien am gerathensten seyn, wenn in allen den Hebammendistricten, worin sich adeliche Untergehörige befinden, der Beytrag derselben ein für allemal zu einer verhältnißmäßigen Rata, der Billigkeit nach bestimmt, und dadurch die jedesmalige Ansetzung derselben nach der Verschiedenheit des Vermögenszustandes der Contribuenten vermieden werden könnte.

Sonst haben verschiedene Besitzer adelicher Güter, deren Unterfassen weder einzeln noch in ganzen Dorfschaften unter Amtsunterthanen wohnen, die aber selbige gleichwohl an der Hebammenanstalt Theil nehmen lassen wollen, verlanget, daß sie

1) die Hebammen aus ihren Gütern selbst nehmen, und daß sie
2) in Ansehung des Alters der zum Unterricht abzusendenden Frauen nicht genau an die Vorschrift der Verordnung gebunden werden möchten, weil auf den Gütern nicht leicht

Digitized by Google

Frauen von 20 bis 30 Jahren anzutreffen wären, die sich zu Erlernung der Hebammenkunst bequemen wollen, und daß

3) vor der Hand und bis alle Güter mit ausgelernten Hebammen versehen worden, diejenigen Wehmütter, die bisher daselbst gebraucht worden, ihre Profession auch ferner fortsetzen möchten.

Diese Bedingungen sind von der Art, daß Wir bey deren Zustehung kein Bedenken finden, jedoch wird in Ansehung des zweyten Punkts so viel möglich dahin zu sehen seyn, Lehrlinge von dem vorgeschriebenen Alter ausfindig zu machen, weil es mit dem Unterricht älterer Personen viel schwerer hält, und auch die Hebammendistricte weder so lange noch so guten Nutzen von selbigen erwarten können; und nur in dem äußersten Nothfall wäre zu ältern Personen Zuflucht zu nehmen. Den Inhalt dieses Unsers Rescripts haben Ew. Liebd. und ihr, allen die sich darnach zu achten haben, weiter bekannt zu machen. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 24sten Decbr. 1772.

---

10. Rescript an die Holsteinische Regierung zu Glückstadt wegen Anwendung der Hebammen-Anordnungen in den vormals gemeinschaftlichen Districten, vom 12. Aug. 1778. (Chron. Samml. p. 42.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, in Uebereinstimmung mit der eingezogenen Erklärung der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft, die Theilnehmung der vormals gemeinschaftlichen klösterlichen und adelichen Districte Unsers Herzogthums Holstein an den, zum Besten des Hebammenwesens, von Unsers hochseligen Herrn Vaters Majestät und von Uns gemachten Anordnungen und Einrichtungen, auf dieselbe Weise, wie in Ansehung der klösterlichen und adelichen Districte Unsers Herzogthums Schleswig geschehen ist, zu bestimmen.

Wie demnach überhaupt Unser Wunsch und Wille ist, daß die, besage der im Herzogthum Holstein, damaligen Königlichen Antheils, unterm 18ten Februar 1765 ergangenen Verordnung, gemachte Anstalt zum freien Unterricht der Hebammen, auch den vorhin gemeinschaftlichen Districten des gedachten Herzogthums zu Statten und Nutzen kommen, und dabey von den klösterlichen und adelichen Obrigkeiten auf den Inhalt beregter Hebammen-Verordnung und deren Declaration vom 13ten Nov. 1769 gehörig Rücksicht genommen werde; so wollen Wir insonderheit, daß die klösterlichen und adelichen Untergehörigen, welche mit Amtsunterthanen in einem Dorfe wohnen, sich zu dem Hebammen-Districte ihres Dorfs halten, und, nach Maaßgebung des 5ten §. der zweyten Abtheilung der Hebammen-Ordnung, zu den daselbst gedachten Kosten der Hebammen-Information Beytrag leisten sollen. Jedoch ist hiebey zu beobachten, daß allemal, in den solchergestalt vermischten Hebammen-Districten, jemand von Seiten der Gutsherrschaft zu der Repartition besagter Kosten zugezogen, und derselben auch die Beytreibung des Concurrenz-Quanti ihrer Untergehörigen überlassen werden müsse.

In Ansehung der übrigen klösterlichen und adelichen Untergehörigen, die nicht, besagtermaaßen, mit Unsern Amtsunterthanen in einem Dorfe zusammen wohnen, nehmen Wir um so mehr Anstand, der Ritterschaft und den Gutsbesitzern die pünctliche Befolgung der Hebammen-Verordnung schlechthin zur Pflicht zu legen, als Wir es in jedem Betracht erwarten können, daß sie ihren Unterfassen an dieser ersprießlichen Anstalt von selbst gerne werden Theil nehmen lassen, und die von Uns dabey abgezielte landesväterliche Absicht, so viel an ihnen

Digitized by Google

ist, befördern zu helfen willig seyn, mithin dafür sorgen werden, daß ihre Unterfassen, die in ganzen Dorfschaften unter Amtsunterthanen wohnen, und mit letzteren füglich einen Hebammen-District ausmachen können, sich zu solchem Hebammen-Districte halten, und zu den Hebammen-Kosten mit concurriren; weil es sonst kaum möglich seyn würde, die Einrichtung des Hebammenwesens auf eine bequeme, gemeinnützige und zweckmäßige Weise im Stande zu erhalten. Wir wollen daher, daß Unsere Oberbeamte in denjenigen Aemtern, wo dieser Fall statt hat, mit den Gutsbesitzern zusammentreten, und sich sowohl wegen Bestimmung der Hebammen-Districte, als wegen des gemeinschaftlichen Beytrags, mit ihnen zu vereinbaren, angewandt seyn sollen. Und würde es wohl überall am besten, und, zu Vorbeugung künftiger Mißhelligkeiten, am gerathensten seyn, wenn in allen den Hebammen-Districten, worin sich adeliche Untergehörige befinden, der Beytrag derselben ein für allemal zu einer verhältnißmäßigen Rata, der Billigkeit nach, bestimmet, und dadurch die jedesmalige Ansetzung derselben, nach der Verschiedenheit des Vermögenszustandes der Contribuenten, vermieden werden könnte.

Endlich bewilligen Wir auch den Besitzern adelicher Güter, die ihre weder einzeln, noch in ganzen Dorfschaften unter Amtsunterthanen wohnenden Untergehörigen an den Hebammen-Anstalten Theil nehmen lassen werden,

1) daß sie die Hebammen aus ihren Gütern selbst nehmen, und daß sie

2) in Ansehung des Alters der zum Unterricht abzusendenden Frauen nicht genau an die Vorschrift der Verordnung gebunden seyn sollen, weil auf den Gütern nicht leicht Frauen von zwanzig bis dreißig Jahren anzutreffen, die sich zur Erlernung der Hebammenkunst bequemen. Doch sind, so viel möglich, Lehrlinge von dem vorbeschriebenen Alter ausfündig zu machen, indem es mit dem Unterricht älterer Personen viel schwerer hält, und auch die Hebammen-Districte weder so guten noch so langwierigen Nutzen von selbigen erwarten können, mithin nur im äußersten Nothfalle ältere Personen zu nehmen, und daß

3) vor der Hand, und bis alle Güter mit ausgelernten Hebammen versehen worden, diejenigen Wehmütter, die jetzt daselbst gebraucht werden, ihre Profession auch ferner fortsetzen mögen.

Wir gesinnen an Ew. Löd. gnädigst und befehlen euch allergnädigst, den Inhalt dieses Rescripts den sämmtlichen Klöstern und Gutsobrigkeiten in mehrbesagten Districten bekannt zu machen, und zugleich jedem Kloster und Gutsbesitzer ein gedrucktes Exemplar der Anfangs gedachten Verordnung vom 18ten Februar 1765 und deren Declaration vom 13ten November 1769 zustellen zu lassen. Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedensburg den 12ten August 1778.

---

11. Verfügung, wodurch der §. 1. der Abth. 3. der Hebammenverordnung vom 18. Febr. 1765, betreffend „die Freiheit eine Hebamme der nächstgelegenen Districte zu gebrauchen, ohne sich mit den Districts-Hebammen abzufinden," eingeschränkt wird, vom 14. (18, 20, 31.) Decbr. 1787. (Chr. S. p. 150.)

Christian der Siebente ꝛc. In dem 1sten §. der 3ten Abtheilung der für das Herzogthum Schleswig, wie auch für den jederzeit Königlich gewesenen Antheil des Herzogthums Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau erlassenen Hebammenverordnung vom 18ten Februar 1765 ist zwar gestattet worden, daß eine jede or-

Digitized by Google

deutlich bestellte Hebamme auch in den nächstanliegenden Hebammendistrikten den Kreissenden, ohne daß diese mit der Hebamme des Orts sich abfinden dürfen, beistehe. Da nun aber die Erfahrung gezeigt hat, daß diese Freiheit zur Zurücksetzung mancher geschickten Distriktshebamme und Schmälerung ihrer rechtmäßigen Einkünfte gemißbrauchet werde; so haben Wir solche einzuschränken und hiemit zu resolviren nöthig gefunden, daß diejenigen, welche ihre Hebammen übergehen, und eine aus den nächsten unmittelbar angränzenden Hebammendistrikten brauchen, jenen dennoch die Hälfte der verordneten Gebühr zu entrichten verbunden seyn sollen.

(Hierauf folgt der gewöhnliche Befehl zur Bekanntmachung)

Gegeben ꝛc. Christiansburg den 14ten December 1787.

(Durch den Druck bekannt gemacht: Gottorff den 18ten, Glückstadt den 20sten und Altona den 31sten Decbr.)

---

12. Canzeleischreiben, daß die in Altona ausgelernten Hebammen sich noch vor Ausübung ihrer Kunst in Kopenhagen oder Kiel einer Prüfung unterwerfen müssen, vom 4. Juli 1807. Siehe p. 27.

---

13. Canzeleipatent, betreffend das Verhalten der Hebammen in ungewöhnlichen Geburtsfällen und wenn die Gebährende unter der Geburt sterben sollte, für die ehemal. Großfürstl. Districte, vom 9. Aug. 1808. (Chr. Samml. p. 175)

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet:

1) Daß die Wehmütter auch in den ehemaligen Großfürstlichen Districten in ungewöhnlichen Geburtsfällen, sie mögen mit den erlernten Hülfsmitteln und Handgriffen selbst fortzukommen sich getrauen oder nicht, die Mitzuziehung eines Geburtshelfers, oder, im Mangel desselben, einer andern erfahrnen Hebamme, zeitig veranlassen, und überhaupt, sobald sie es aus den Umständen abnehmen, daß ein solcher Fall vorhanden sey, die Sache dem das Haus bedienenden Arzt und Prediger, oder sonst einem Verwandten und Freunde desselben entdecken, keinesweges aber bis zur letzten Stunde verschweigen oder verhehlen.

2) Sollte die Wehmutter es wahrscheinlich vermuthen, daß die Kreisende unter der Geburt versterben dürfte, so soll sie, wenn kein Geburtshelfer zur Stelle ist, im Voraus den nächsten Chirurgus, und, wo möglich, zugleich einen Arzt holen lassen, damit, sobald man von dem wirklich erfolgten Tode durch zuverlässige Zeichen versichert seyn wird, ihr entseelter Körper, allenfalls auch wider der Verwandten Willen, schleunig geöffnet und das Kind noch beym Leben erhalten werden möge.

3) Würde eine Hebamme diesen Vorschriften zuwider handeln, und daraus für Mutter und Kind nachtheilige Folgen entstehen: so soll die Hebamme ihren Dienst verbrochen haben, und außerdem, nach Beschaffenheit des Falles, ernstlich bestraft werden.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird demnach hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Kanzeley zu Kopenhagen den 9ten Aug. 1808.

Mösting.

Eggers. Janssen. Jensen. Feldmann.

Digitized by Google

14. Verfügung an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, betreffend die Anschaffung der nothwendigen Hebammen-Geräthschaften, vom 30. Decbr. 1809. (Chron. Samml. p. 368.)

Auf den Antrag des Königl. Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii zu Kiel, haben Se. Königl. Majestät unterm 30sten Decbr. unmittelbar zu resolviren Sich allergnädigst bewogen gefunden: daß in einem jeden Hebammen-District der Herzogthümer diejenigen Hebammen-Geräthschaften auf Kosten der Commüne angeschafft werden sollen, welche den beykommenden Obrigkeiten von dem Sanitätscollegio näher werden angegeben werden.

Welches, Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig hiedurch eröffnet wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 30sten Decbr. 1809.

---

15. Verfügung desselben Inhalts für Holstein, vom 4. Jan. 1810. (Chron. Samml. p. 368 anni 1809.)

---

16. Circular an sämmtliche Amthäuser, Stadtmagistrate, Physicos und adliche Districtsdeputirte in beiden Herzogthümern, betreffend die Allerhöchst befohlenermaaßen anzuschaffenden Hebammen-Instrumente durch die Commüne, vom 21. Januar 1810. (Chron. Samml. p. 11.)

Vermöge des von der Höchstpreislichen Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley dem Schlesw. Holst. Sanitätscollegium unter dem 30sten Dec. v. J. ertheilten Auftrages, ermangeln wir nicht, Ew. — — anzuzeigen, daß die den Hebammen nöthigen Geräthschaften und Instrumente in folgenden bestehen:

1)	Ein Geburtsstuhl mit beweglicher Rücklehne und veränderlichen Fußtritten, gepolstert und mit Leder beschlagen . . .	12 Rthlr.	
2)	Eine Klystier- und Mutterspritze von Zinn . .	4 ;	
3)	Eine silberne Zapfröhre (Katheter) . . .	2 ;	24 Lßl.
4)	Ein Schröpfschnäpper	3 ;	

Dieser letztere ist zwar kein eigentliches Hebammeninstrument; da aber das Schröpfen den Hebammen gelehrt wird, damit sie dadurch, bey sonst vielleicht nur kümmerlichem Erwerbe, doch Gelegenheit erhalten, etwas mehr zu verdienen, und der Nothwendigkeit, ihre Hände durch grobe Arbeiten zu verderben, entgehen, so finden wir rathsam und billig, daß auch dieses Instrument angeschafft werde. Uebrigens sind von allen genannten Geräthschaften zu den beygesetzten Preisen immer in der hiesigen Hebammenanstalt vorräthig.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 21sten Jan. 1810.

Digitized by Google

17. Verfügung, daß es in Absicht des Hofes Blankenburg bei Schleswig, als eines Ortes, wo bisher Wöchnerinnen ohne den Namen der Väter ihrer Kinder angeben zu dürfen, aufgenommen und entbunden worden, nach den allgemeinen über diesen Gegenstand ergangenen gesetzlichen Vorschriften künftig gehalten werden solle, vom 21. Septbr. 1810. (Chron. Samml. p. 262).

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf den Allerhöchst Deroselben unmittelbar erstatteten Bericht des Rendsburgischen Consistorii geschehene Erwähnung eines in der Nähe von Schleswig belegenen Hofes Blanckenburg, als eines Orts, wo Wöchnerinnen, ohne den Namen der Väter ihrer Kinder angeben zu dürfen, aufgenommen und entbunden werden, ergehet hiedurch die Verfügung, daß es in Ansehung des zur Frage liegenden Gegenstandes an dem obenerwähnten Orte künftig, so wie an allen andern Orten in den Herzogthümern nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gehalten werde; welche Allerhöchste Willensmeynung dann sowohl dem Besitzer des Kanzeleyguts Winning, wozu das obengedachte Blanckenburg gehöret, als dem Prediger zu Moldenit, worin dasselbe eingepfarret, zur Bekanntmachung und Nachachtung an die Beykommenden eröffnet wird.

Gottorf den 21sten September 1810.

---

18. Circularverfügung, daß weder zu Blankenburg noch anderswo heimliche Entbindungen unehelig geschwängerter Personen geduldet werden sollen, vom 26. May 1812. (Chron. Samml. p. 128.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Wann es hieselbst aufs neue in Anrege gekommen, daß noch immer unehelich geschwängerte Personen in der Absicht, ihre Niederkunft zu verheimlichen, sich mißbräuchlicherweise nach Blankenburg, Kanzley-Guts Winning, hinbegeben, auch bey den dasigen Eingesessenen die gewünschte Aufnahme zeither gefunden haben, so wird nunmehr, damit niemand sich fernerhin mit Unwissenheit entschuldigen könne, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß bey dem Vorhandenseyn autorisirter Gebäranstalten zu Kiel und Altona weder in Blankenburg, noch anderswo dergleichen heimliche Entbindungen weiter geduldet werden können, vielmehr alle und jede, welche hiegegen zu handeln sich unterfangen möchten, auf das nachdrücklichste bestraft werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 26sten May 1812.

(L. S.) F. C. Krück. F. L. v. Eggers.

H. C. Otte.

---

19. Extract aus einem Canzeleischreiben, betreffend das von dem Justizrath und Professor Wiedemann herausgegebene Lesebuch für Hebammen, vom 23. Jan. 1813. (Chron. Samml. p. 63.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 19ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruhet: daß sämmtliche Hebammendistricte in den Herzogthümern verpflichtet seyn sollen, das von dem

Justizrath Wiedemann herausgegebene Lesebuch für Hebammen, dessen Preis 1 Rthlr. Schleswig-Holsteinisch Courant ist, anzuschaffen.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley zu Kopenhagen den 23sten Jan. 1813.

---

20. Resolution, betreffend die Befugniß examinirter Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst, vom 9. Juni 1815. (Chron. Samml. p. 37.)

Wir wollen jeder examinirten und mit dem ersten oder zweiten Charakter entlassenen Hebamme, wenn sie auch in keinem besondern District angesetzt ist, allergnädigst verstattet haben, einer jeden Frau, welche ihre Hülfe etwa bei Geburten verlangt, dieselbe zu leisten, unter der Voraussetzung, daß der angesetzten Hebamme, wo eine solche vorhanden ist, die volle Gebühr bezahlt werde. Dabei wollen Wir allergnädigst, daß diejenigen examinirten Hebammen, welche, ohne als Districtshebammen angesetzt zu seyn, ihre Kunst ausüben wollen, vor der Obrigkeit ihres Wohnorts den Eid als Hebammen abzulegen haben.

Kopenhagen den 9ten Jun. 1815.

---

21. Canzeleipatent, betreffend die Einnahme der Hebammen in den Herzogthümern, vom 3. Septbr. 1818. (Chron. Samml. p. 203.)

Zur Abhelfung der von den Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geführten mannigfaltigen Klagen über die Unzulänglichkeit ihrer Einnahme zur Befriedigung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse, haben Se. Königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet:

1.

Daß den Hebammen von den Districten, für welche sie angesetzt sind, ein jährliches Wohnungsgeld, bis zum Belauf von 20 Rbthlrn. auf dem Lande, und von 32 Rbthlrn. in den Städten, nach der Gelegenheit eines jeden Ortes und nach der näheren Bestimmung des beikommenden Obergerichts, zu reichen sey.

2.

Daß die Sporteltaxe derselben dergestalt zu bestimmen sey, daß künftig:

a.	für eine gewöhnliche Geburt,			
	von Personen höheren Standes oder ansehnlichen Vermögens, . .	4		Rbthlr.
	von minder Angesehenen oder Begüterten, . . .	3		;
	von mittleren Bürgern in den Städten und Flecken, oder den Hufnern auf dem Lande, ...	2		;
	von den geringeren Einwohnern in den Städten und Flecken, oder von den Käthnern auf dem Lande, ...	1		;
	von den Tagelöhnern und Insten, . . .	½		;
b.	für schwere Geburten, und längere Wartung und Pflege der Wöchnerinnen, eine verhältnißmäßig höhere Gebühr;			
c.	für ein Klystier, ohne Zuthat . . .	19½ bis	51½	Rbßl.
d.	für Beibringung eines Mutterkranzes, ohne Zuthat . . .		51½	;
e.	für Abzapfung des Harns . . .	19½ bis	51½	;
f.	und für verlangte äußerliche und innerliche Untersuchung . .	25½ bis	51½	;

an dieselben entrichtet werde.

Digitized by Google

3.

Daß eine jede wirkliche Hebamme für ihre eigene Person von allen ordentlichen und außerordentlichen Personalauflagen, Diensten und Beschwerden frei seyn, und wenn sie an einen Häuerling verheirathet ist, ihr Mann, so lange sie lebt und ihr Amt behält, mit der Entrichtung des Schutz- oder Instengeldes verschont bleiben solle.

4.

Daß den Hebammen verstattet seyn solle, auf Hochzeiten und Kindtaufen bei den Gästen eine Sammlung anstellen zu lassen; an deren Stelle es jedoch frei steht, eine Summe von wenigstens 2 Rbthlrn. 12ß Rbß. zu geben; imgleichen

5.

daß den Hebammen zu ihrer Gebühr, so wie zu dem, was ihnen sonst zukommt, ohne Rechtsproceß und ohne einige von ihnen aufzuwendende Kosten verholfen werden solle.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird allen, die sie angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen den 3ten Septbr. 1818.

---

22. Canzeleischreiben an das Holst. Lauenb. Obergericht, wornach die Hebammen die ausser ihrem District Geburtshülfe leisten auf die in dem Canzeleipatent vom 3. Septbr. 1818 verstattete Sammlung keinen Anspruch haben, vom 12. Januar 1819. (Chron. Samml. p. 10.)

Auf den gefälligen Bericht des Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts vom — ermangelt die Kanzelei nicht, hiedurch zu erwiedern, daß sie mit dem wohlgedachten Obergerichte darin einverstanden ist, daß die in dem §. 4. des Kanzeleipatents vom 3ten Septbr. v. J. den Hebammen verstattete Sammlung bei Kindtaufen, oder das an deren Stelle tretende Aversionalquantum, von den Hebammen nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn sie außerhalb ihres Districts auf desfallsige Aufforderung Geburtshülfe geleistet haben.

Wir ersuchen das Königl. Obergericht, dem — auf die gethane Vorfrage hiernach das Nöthige gefällig zu eröffnen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 12ten Jan. 1819.

---

23. Circularverfügung wegen einiger das Hebammenwesen betreffender Puncte, vom 2. Aug. 1819 (für Holstein.) (Chron. Samml. p. 94.)

(Die Bestimmungen die in Nr. 1 u. 2. enthalten sind gelten auch für Schleswig, nach einer Verfügung aus dem Obergericht, vom 19. Aug. c. a.)

Namens Sr. Königl. Majestät. In Betreff der zur Verbesserung der Lage der Hebammen gemachten Vorschläge haben Se. Königl. Majestät unterm 16ten v. M. nachstehende allerhöchste Resolution zu erlassen geruht: Wir wollen hiedurch allergnädigst festgesetzt haben: daß 1) für Geburten, wobei Statt der Hebammen ein Geburtshelfer gebraucht worden, der

Digitized by Google

Districts-Hebamme die Hälfte der vorschriftsmäßigen Gebühr zu entrichten sey; daß 2) in den Städten, für welche mehrere Hebammen angestellt sind, und wo in Rücksicht derselben keine Districts-Eintheilung Statt findet, der Ertrag des nach dem Vorstehenden für den Gebrauch eines Geburtshelfers, so wie nach der allerhöchsten Resolution vom 14ten Decbr. 1787 für die Anwendung einer andern als der Districts-Hebamme zu Entrichtenden, imgleichen der nach dem §. 4. des Kanzeleipatents vom 3ten Septbr. 1818 auf Hochzeiten und Kindtaufen anzustellenden Sammlungen, oder deren Surrogats, unter die mehreren Hebammen der Stadt zu gleichen Theilen vertheilt werden solle, und daß 3) durch das Kanzeleipatent vom 3ten Septbr. 1818 der §. 4. der Anordnung vom 13ten Novbr. 1769, betreffend einige das Hebammenwesen angehende Punkte, nicht für aufgehoben anzusehen sey.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Holstein zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung an Beikommende hiedurch bekannt gemacht, und zugleich den Magistraten in denjenigen Städten, wo mehrere Hebammen angestellt sind und in Rücksicht derselben keine Districts-Eintheilung Statt findet, aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß die zur gleichen Vertheilung unter den Hebammen bestimmten Gelder in Eine Casse gesammelt und am Ende jeden Jahres oder in andern passenden Terminen den beikommenden Hebammen ausgezahlt werden.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 2ten Aug. 1819.

---

24. Extract eines Canzeleischreibens an das Holst. Lauenb. Obergericht, betreffend die Befugniß der Hebammen in Rücksicht des Sammelns auf Hochzeiten und Kindtaufen, vom 11. Januar 1820. (Chron. Samml. p. 2.)

Auf den gefälligen Bericht des Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts vom 9ten v. M., betreffend das Gesuch der Hebamme —, um nähere Bestimmung der ihr bei Hochzeiten und Kindtaufen zukommenden Gebühren, ermangelt die Kanzelei nicht, mit Beziehung auf die allerhöchste Resolution vom 29sten Jul. v. J. wegen einiger, das Hebammenwesen betreffenden Bestimmungen, hiedurch zu erwiedern, daß es der Hebamme auch bei solchen Kindtaufen und Hochzeiten, welche in der Stille gefeiert werden, freistehe, bei den Anwesenden eine Sammlung anzustellen, oder für den Fall, daß die Eltern oder angehende Eheleute dieß vorziehen sollten, das in dem §. 4. des Kanzeleipatents vom 3ten Septbr. 1818 festgesetzte Surrogat zu verlangen, daß selbige aber, wenn ihr die Sammlung gestattet wird, außer in Fällen, worüber die Verordnung vom 13ten Novbr. 1769 §. 4. entscheidet, mit dem Ertrage der Sammlung sich begnügen müsse.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 11ten Jan. 1820.

---

25. Verfügung, eine nähere Bestimmung der Abtheil. III. §. 4 u. 5. der Hebammenverordnung vom 18. Febr. 1765 betreffend, vom 22. Januar 1820. (Chron. Samml. p. 3.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Se. Königl. Majestät haben unmittelbar zu resolviren allerhöchst sich bewogen gefunden: Daß die in der Abtheilung 3, §. 4. der Hebammenverord-

nung vom 18ten Febr. 1765 angeordnete höhere Gebühr der Hebammen in außerehelichen Schwängerungsfällen und in Fällen, wo ein anticipirter Beischlaf Statt gefunden, als durch den §. 2. des Kanzleipatents vom 3ten Septbr. 1818 aufgehoben anzusehen, so wie daß der §. 5. Abth. 3. der gedachten Verordnung durch den angezogenen §. des Kanzleipatents dahin modificirt sey, daß auch in den Fällen, wo die Gebühr der Hebammen aus der Armencasse abzuhalten ist, selbige in Zukunft mit 48 rßl., als dem geringsten nach der jetzigen Sporteltaxe Statt findenden Ansatze, an die Hebamme zu entrichten sey.

Wornach sämmtliche Obrigkeiten und Behörden im Herzogthum Schleswig, wie auch alle, die es sonst angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 22sten Jan. 1820.

---

26. Circularverfügung, betreffend die Anwendung der wegen der Einnahme der Hebammen erlassenen Verfügungen auf Militairpersonen, vom 20. Febr. 1821. *) (Chron. Samml. p. 17.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung einer Vorfrage darüber, inwiefern die wegen der Einnahme der Hebammen erlassenen Verfügungen auf Militairpersonen anwendbar sind, ist Folgendes resolviret worden: die in Ansehung des Rechtes der Districts-Hebammen in denjenigen Fällen, wo eine fremde Hebamme oder ein Geburtshelfer angewandt worden ist, die halbe Gebühr oder die vorschriftsmäßige Recognition zu verlangen, und in Betreff der den Hebammen auf Hochzeiten und Kindtaufen gestatteten Sammlungen geltenden Vorschriften, sind auch für diejenigen zum Militairstande gehörigen Individuen verbindlich, welche in allen nicht den Dienst angehenden Verhältnissen und Beziehungen der Civiljurisdiction unterworfen sind, mithin, außer für die Landsoldaten, auch für die im §. 2. der Verordnung vom 11ten Mai 1798, betreffend die Gränzen zwischen dem Militair- und Civilstande, namhaft gemachten Personen. Auf die übrigen Militairpersonen, welche in jeder Rücksicht der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, finden die den Hebammen sonst gestatteten Sammlungen keine Anwendung; auch sind selbige, insofern sie bei Entbindungen ihrer Frauen die Beihülfe der bei den Regimentern und Corps, bei welchen sie stehen, angestellten Militairchirurgen benutzen, an die an den Garnisonsorten angesetzten Districts-Hebammen nicht gebunden, und demnach in dieser Voraussetzung nicht verpflichtet, die ihnen für den Fall der Zuziehung eines Geburtshelfers sonst zukommende Abgabe zu entrichten; wenn dergleichen Militairpersonen die Entbindungen ihrer Frauen aber von anderen, nicht als Militairärzte bei ihren Regimentern und Corps angestellten Geburtshelfern, oder von anderen an dem Garnisonsorte nicht als Districts-Hebammen angesetzten Hebammen beschaffen lassen, so sind auch diese verpflichtet, der beikommenden Districts-Hebamme die ihr für den Fall ihrer Nichtzuziehung allgemein zugesicherte Abgabe zu entrichten.

Den sämmtlichen Obrigkeiten wird solches zur künftigen Nachachtung in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 20sten Febr. 1821.

---

*) Für das Herzogthum Schleswig ist eine gleiche Verfügung unterm 26sten Febr. erlassen.

Digitized by Google

27. Circular an sämmtliche Physicos der Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend das Verbot der hin und wieder Statt findenden Gewohnheit des Ausdrückens der Brüste neugeborner Kinder, vom 6. Aug. 1824. (Chron. Samml. p. 129.)

Da die schädliche Gewohnheit, den neugebornen Kindern die Brüste auszudrücken, leider auch noch hie und da in den Herzogthümern Statt findet, so wird vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio auf höhere Veranlassung hiemit den sämmtlichen Herren Physicis aufgetragen, allen Hebammen ihres Districts ein solches höchst nachtheiliges Verfahren zu verbieten, und zwar bei einer Strafe von 4 Rbthlrn. Silber zum Besten der Armencasse für jeden Uebertretungsfall, und nach Befinden bei Gefängnißstrafe, und wie solches Verbot geschehen, demnächst dem Collegio anzuzeigen, auch sonst möglichst darüber zu wachen, daß jenes schädliche Verfahren überall abkomme.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 6ten Aug. 1824.

---

28. Circular an sämmtliche Physicos, betreffend die Befreiung der Hebammen von der Verpflichtung, Frauen die an ansteckenden Krankheiten leiden, außer in Fällen der Geburtshülfe, Klystiere zu setzen, vom 3. Octbr. 1824. (Chron. Samml. p. 168.)

Vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio wird auf höhere Veranlassung sämmtlichen Herren Physicis hiemit bekannt gemacht, daß die Hebammen künftig nicht die Verpflichtung haben sollen, Frauen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, außer in Fällen der Geburtshülfe, nach Anweisung der Herren Physicorum oder sonstiger Aerzte Klystiere zu setzen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 3ten Octbr. 1824.

---

29. Circularrescript, betreffend die Execution der von den Physicis, wegen Uebertretung des Verbots wieder das Ausdrücken der Brüste neugeborner Kinder, erkannten Strafen, vom 16. Octbr. 1824. *) (Chron. Samml. p. 183.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Von dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio ist unterm 6ten Aug. d. J. ein Circular erlassen, wodurch sämmtlichen Physicis aufgegeben worden, allen Hebammen ihres Districts das schädliche Ausdrücken der Brüste neugeborner Kinder, bei einer Strafe von 4 Rbthlrn. S. M., zum Besten der Armencasse, für jeden Uebertretungsfall, und nach Befinden bei Gefängnißstrafe, zu verbieten.

Da in eventuellen Fällen es den obrigkeitlichen Behörden obliegt, die verhängten Geld- oder Gefängnißstrafen zu exequiren, so wird denselben hiedurch anbefohlen, die Execution der in Gemäßheit des erwähnten Circulars von den Physicis wider die Hebammen ihres Districts verhängten Geld- oder Gefängnißstrafen zu vollziehen.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 16ten Octbr. 1824.

---

*) Eine gleiche Verfügung ist für das Herzogthum Schleswig erlassen.

Digitized by Google

30. Canzeleipatent, betreffend das bei Remotionen der Hebammen zu beobachtende Verfahren, vom 21. Juni 1825. (Chron. Samml. p. 167.)

Se. Majestät der König haben unterm 20sten v. M. Folgendes festzusetzen Sich allerhöchst bewogen gefunden: den Behörden wird in Fällen, wo sie die Remotion angesetzter Hebammen von der Ausübung ihrer Function in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen zu verfügen haben, diese Befugniß auch in Ansehung derjenigen Hebammen, welche, ohne an dem Orte angesetzt zu seyn, ihre Kunst nach der allerhöchsten Resolution vom 9ten Jun. 1815 ausüben, beigelegt, und zugleich wird denselben zur Pflicht gemacht, den removirten Hebammen das ihnen ertheilte Examinationszeugniß abzunehmen, und die beikommende Direction der Hebammenanstalten zu Kopenhagen oder Kiel jedesmal von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 21sten Jun. 1825.

---

31. Canzeleischreiben, betreffend die Zulassung der in Kopenhagen examinirten Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst in den Herzogthümern, und der in Kiel examinirten Hebammen in Dännemark, vom 13. März 1827. (Chron. Samml. p. 62.)

Nachdem auf Veranlassung eines speciellen Falles, in welchem es zur Frage gekommen, in wie ferne eine in Kopenhagen examinirte Hebamme in den Herzogthümern zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen sey und demgemäß angestellt werden könne, mit der Dänischen Kanzelei, rücksichtlich der in Dännemark befolgten Grundsätze in Ansehung der Zulassung der in Kiel examinirten Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst in Dännemark, correspondirt worden, sind beide Kanzeleien dahin übereingekommen, daß es in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Reciprocität dergestalt zu verhalten sey, daß sowohl die in Kiel examinirten Hebammen in Dännemark, als die in Kopenhagen examinirten Hebammen in den Herzogthümern zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen seyen, sobald sie mit den erforderlichen Attesten über ihre Geschicklichkeit versehen wären.

Wir ersuchen demnach das Königl. — Obergericht, hiernach das Erforderliche gefällig bekannt zu machen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 13ten März 1827.

---

32. Canzeleipatent, betreffend die Modification des §. 4. der Verordnung vom 25. August 1786, wegen der in der Stadt Kopenhagen errichteten chirurgischen Academie ꝛc., vom 1. August 1829. (Chron. Samml. p. 133.)

Se. Majestät der König haben unterm 17ten v. M. die in dem §. 4. der Verordnung vom 25sten Aug. 1786 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der ausschließlichen Gerechtsame der Barbierämter dahin zu modificiren Sich allerhöchst bewogen gefunden, daß künftig den

Digitized by Google

examinirten Hebammen und anderen Frauenzimmern, letzteren jedoch nur dann, wenn sie zuvor desfallsige Erlaubnißscheine von dem beikommenden Districtsphysicus eingeholt, das Setzen der Klystiere, Blutigel und spanischen Fliegen, wie auch das Schröpfen und Baden bei weiblichen Patienten gestattet seyn solle; so wie ferner, daß die academischen Krankenanstalten in Kiel, in so weit darin Armenkranke unentgeltlich aufgenommen, oder durch dieselben behandelt werden, von der Verbindlichkeit, sich zu den erwähnten Verrichtungen der Kieler Amtsbarbiere zu bedienen, gänzlich befreit seyn sollen.

Vorstehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 1sten Aug. 1829.

β. für einzelne Districte.

Altona.

1. Bekanntmachung wegen der Aufnahme fremder Schwangeren bei den Hebammen in Altona, vom 29. Novbr. 1810. (Chron. Samml. p. 334.)

Auf Allerhöchsten Befehl wird es den hiesigen Hebammen, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, hiemittelst untersagt, auf keine Weise fremde Schwangere bey sich aufzunehmen und zu entbinden, wenn solche wegen des Unterhalts ihrer Kinder nicht hinlängliche Sicherheit im hiesigen Polizeyamte gestellt haben.

Auch wird diese Verfügung zur genauen Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Altona im Oberpräsidio den 29sten Novbr. 1810.

Conrad v. Blücher.

---

2. Bekanntmachung an die Stadthebammen in Altona, daß sie sich halbjährig in der Entbindungslehranstalt einfinden, und über verschiedene Puncte Auskunft geben sollen, vom 1. April 1812. (Chron. Samml. p. 46.)

Es ist in der Direction der Entbindungs-Lehranstalt hieselbst festgesetzt worden, daß die sämmtlichen in der hiesigen Stadt angestellten Hebammen sich halbjährig, und zwar jedesmal acht Tage nach Ostern und acht Tage nach Michaelis in dem Entbindungshause hieselbst einfinden, dem p. t. Hebammenlehrer, in Uebereinstimmung mit dem §. 15. der Königl. Hebammenordnung vom 18ten Febr. 1765, die vorschriftsmäßigen von den beykommenden Predigern unterzeichneten Listen über ihre in den letzten sechs Monaten beschafften Entbindungen, worin sie nicht nur die Anzahl der Kinder, bey deren Geburt sie Hülfe geleistet, sondern auch das sonst etwa dabey vorgefallene Merkwürdige, besonders wenn die Kreisende oder das Kind während der Geburt verstorben seyn sollte, zu bemerken haben, vorlegen und unweigerlich das-

Digitized by Google

jenige beantworten sollen, wornach der Hebammenlehrer sie etwa fragen würde. Auch ist resolvirt worden, daß sie gehalten seyn sollen, sodann einem unentgeldlichen kurzen Repetitionsunterrichte, zu der von ihm näher zu bestimmenden Zeit, in dem Entbindungshause beyzuwohnen.

Den sämmtlichen Stadthebammen hieselbst wird solches zur genauen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Altona im Oberpräsidio den 1sten April 1812.

Conrad v. Blücher.

Apenrade.

Rescript an den Amtmann in Apenrade, betreffend die Erhöhung des Wochengeldes für die Lehrlinge im Hebammeninstitut, vom 16. Juni 1766. (Chron. Samml. p. 33.)

Arroeskiöbing.

P. M. an das Stadt- und Landgericht zu Arroeskiöbing, betreffend einige Puncte des dortigen Hebammenwesens, vom 20. Novbr. 1802. (Chr. Samml. p. 130.)

Cismar.

Rescript, betreffend die Genehmigung der rücksichtlich der Hebammen im Amte Cismar vorläufig getroffenen Einrichtung, vom 16. Aug. 1828. (Chron. Samml. p. 188.)

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, der im Amte Cismar vorläufig getroffenen Einrichtung, wornach den beiden daselbst angestellten Hebammen das Gehalt der abgegangenen dritten dortigen Hebamme zur halbschiedlichen Theilung überlassen, der Hebamme — zu Grubenhagen aber die Ausübung ihrer Kunst unter der Vergünstigung, daß die von ihr Entbundenen eine Gebühr an die angestellten Hebammen nicht entrichten, freigelassen worden, Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch, mit Beziehung auf Dero Bericht und Bedenken vom —, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 16ten Aug. 1828.

Dakendorf.

Extract eines Rescripts an das Arensböcker Amthaus, betreffend die Befugniß der Dakendorfer Erbpächter in Absicht des Gebrauchs einer fremden Hebamme, vom 20. März 1790. (Chron. Samml. p. 18.)

Christian der Siebente ꝛc. Auf den dritten Punkt des Gesuchs der Erbpächter zu Dakendorf, Amts Ahrensböck, haben Wir resolviret, daß den Supplicanten frey stehen solle,

Digitized by Google

gegen Entrichtung der halben verordneten Gebühr an ihre Hebamme, sich der Hülfe einer examinirten Hebamme auch aus einem unmittelbar angränzenden fremden Jurisdictionsdistrikt zu bedienen, und geben dir solches zur weitern Bekanntmachung an die Supplicanten zu erkennen. Gegeben ꝛc. Copenhagen, den 20sten März 1790.

Eckernförde.

Rescript, betreffend die Abfindung der Hebammen in Eckernförde, wenn statt ihrer die Gebährenden sich lediglich des Beistandes eines Geburthelfers bedienen, vom 16. Januar 1801. (Chron. Samml. p. 1.)

Emmerlef.

Resolution, die Besetzung des Hebammendienstes im Kirchspiele Emmerlef betreffend, vom 7. Septbr. 1790. (Chron. Samml. p. 60.)

Christian der Siebente ꝛc. Da die Tonderschen Amtsunterthanen reichlich zwey Drittheile des Kirchspiels Emmerlef ausmachen, so haben Wir die von dem jetzigen Besitzer der Grafschaft Schackenburg zur Erörterung gebrachte Frage: wer zur Bestellung einer Hebamme im gedachten, zum Theil aus Untergehörigen der Grafschaft bestehenden, Kirchspiele berechtiget sey? nach der Billigkeit dahin entschieden, daß die Bestellung der Hebamme im Kirchspiel Emmerlef zweymal vom Amthause zu Tondern geschehen und jedes dritte Mal dem Besitzer der Grafschaft Schackenburg überlassen seyn solle. — — Wir gesinnen an Ewr. Lbd. gnädigst, beregte Entscheidung dem Amthause zu Tondern zu seinem Verhalten bekannt zu machen. Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Copenhagen, den 7ten Septbr. 1790.

Flensburg.

Rescript an den Magistrat der Stadt Flensburg, betreffend die Erhebung der den Hebammen von den Hochzeiten beikommenden Gebühr durch den Physicus, vom 14. Febr. 1815. (Chron. Samml. p. 9.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da nach einem, durch die Vorstellung des Physick zu Flensburg veranlaßten Schreiben der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzelei vom 11ten d. M. die dortigen Hebammen zur Erhebung der nach dem §. 3. der dritten Abtheilung der Hebammenordnung vom 18ten Febr. 1765 zu entrichtenden Gebühr von Hochzeiten ausdrücklich berechtigt zu halten sind, so ist den Hebammen der Stadt Flensburg auch vor wie nach zu gestatten, die ihnen zukommende Gebühr von den Hochzeiten von 3 Rbmk. bis 2 Rbthlr. 16 Rbß. vor der Copulation durch den Physicus erheben zu lassen, und es wird dem Magistrat der Stadt Flensburg aufgetragen, die Prediger daselbst anzuweisen, hinführo, wie ehedem, kein Paar zu copuliren, bevor es nicht eine Quitung über die Erlegung dieser Gebühr beigebracht hat.

Urkundlich ꝛc. Gottorf den 14ten Febr. 1815.

Digitized by Google

Glückstadt.

Publicandum wegen des Hebammenwesens in Glückstadt, vom 9. April 1768. (Koch u. Jensen p. 517.)

Hadersleben.

Rescript an das Hadersleb ener Amthaus, betreffend die Verbindung der Insel Romöe mit dem Amte Hadersleben, in Ansehung des Hebammenwesens, vom 18. Novbr. 1814. (Chron. Samml. p. 186.)

Namens Sr. Königl. Majestät. In Gemäßheit der Resolution einer Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley vom 8ten Novbr. d. J. wird dem Hadersleb ener Amthause hiedurch zu erkennen gegeben, daß dem Stiftsamtmann von Ripen durch die Königl. Dänische Kanzeley eröffnet worden, wie die Insel Romöe in Rücksicht des Hebammenwesens mit dem Amte Hadersleben zu vereinigen sey. Hiernach hat das Amthaus das in dieser Hinsicht weiter Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf den 18ten Nov. 1814.

Hale (Haale.)

Schreiben des Departements der Statthalterschaft an das Sanitätscollegium, betreffend die Trennung des Haaler Hebammendistricts, vom 19. Septbr. 1810. (Chron. Samml. p. 260.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 10ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruhet: daß der bisherige Haaler Hebammen-District im Amte Rendsburg auf die Weise getrennt werden möge, daß die Dörfer Breyholz und Lohklind eine eigene Hebamme halten dürfen die übrigen Dörfer, Haale, Todtenbüttel und Meistborstel aber dem Beringstedter Hebammen-District zugelegt werden.

Diese Allerhöchste Resolution wird, zufolge an Mich abgelassenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley vom 11ten d. M., nunmehr dem Herrn Kammerherrn zu Ihrer Nachachtung und weiter erforderlichen Bekanntmachung und Verfügung, unter dem Beyfügen hiedurch eröffnet: daß von solcher auch unterm heutigen Dato der Physicus Doctor Kühnel von Mir benachrichtiget worden. (dem Herrn Physicus zu Ihrer Nachachtung hiermittelst eröffnet.)

Solches habe Ich dem Königl. Sanitätscollegio unter dem Beyfügen eröffnen wollen: daß, in Folge an Mich abgelassenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley vom 11ten d. M., gedachter Allerhöchster Resolution gemäß, das Erforderliche bereits auch von Mir unterm heutigen Dato den Beykommenden aufgegeben worden.

Gottorf den 19ten September 1810.

Digitized by Google

Heiligenstedten und Bahrenfleth.

Reſcript, betreffend die Einrichtung des Heiligenſtedtener und Bahrenflether Hebammendiſtricts, vom 10. Aug. 1826. (Chron. Samml. p. 153.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Nachdem die Vorſchläge wegen Einrichtung zweier neuen Hebammendiſtricte, des Heiligenſtedtener und Bahrenflether, allerhöchſt unmittelbaren Orts genehmigt worden, ſo iſt in dieſer Hinſicht Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1) Dem Heiligenſtedtener Diſtricte werden beigelegt ſämmtliche bei der Heiligenſtedtener Kirche mit Inbegriff von Julianendamm und Oldenburgskuhle belegenen Familienſtellen, die zum Gute Beckmünde und Beckhof gehörigen Höfe und Käthen mit den in dieſem Diſtricte belegenen klöſterlichen Höfen, die klöſterlichen Höfe zu Stördorf und Schadendorf mit der Kathe am Steindamm, das Heiligenſtedtener Dorf mit Hörn, die Kathen zu Deicherde, das Dorf Hodorf, ſoweit daſſelbe bei der Kirche in Heiligenſtedten eingepfarrt iſt, der Heiligenſtedtener Kamp, Herrfahrt und die Höfe zu Brockreihe, welche bei der Heiligenſtedtener Kirche eingepfarrt ſind.

2) Zu dem Bahrenflether Diſtrict gehören das Dorf Neuenkirchen, die Bahrenflether Ducht, mit Ausnahme der zur Heiligenſtedtener Kirche eingepfarrten Stellen in Hodorf, die Neuenkirchener Groß- und Klein-Wiſch, der Brockreger Diſtrict und das Bahrenflether Moor, ſo wie Crempermoor und die ſämmtlichen daſelbſt belegenen Breitenburger Wohnſtellen.

3) Die Hebamme des Heiligenſtedtener Diſtricts hat bei der Heiligenſtedtener Kirche, und die des Bahrenflether Diſtricts in dem Dorfe Neuenkirchen ihre Wohnung zu nehmen.

4) Zu dem jeder der Hebammen zu bewilligenden jährlichen Wohnungsgelde von 20 Rbthlrn. haben alle Höfe ohne Rückſicht auf die Größe des Landbeſitzes für voll, alle Käthner mit Land für ein Viertel, alle Käthner ohne Land für ein Achtel zu concurriren.

Welche allerhöchſte Reſolution der klöſterlichen Obrigkeit zu Itzehoe, der Heiligenſtedtener, Bahrenflether und Breitenburger Gutsherrſchaft zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen hiemit bekannt gemacht wird.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt, den 10ten Aug. 1826.

Huſum.

Reſolution, betreffend die Beſtimmung der Gebühr für die Hebammen zu Huſum, vom 20. Octbr. 1792. (Chron. Samml. p. 145.)

Hütten.

Reſcript, betreffend die Aufhebung der Verbindung der Dorfſchaft Oberſelk mit dem erſten Hüttener Hebammendiſtrict, vom 16. Octbr. 1830. (Chron. Samml. p. 203.)

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, es allergnädigſt zu geſtatten, daß das Dorf Oberſelk im Amte Gottorf außer Verbindung mit dem erſten Hüttener Hebammen-Diſtrict geſetzt, und den mit dem Schleswiger Hebammen-Diſtricte ver-

Digitized by Google

bundenen Dörfern zugelegt werde. Zugleich haben Wir die in der Hebammenordnung für das Herzogthum Schleswig vom 18ten Febr. 1765, rücksichtlich der Bildung eines achten Hüttener Hebammen-Districts aus den Dörfern Cosel und Wesebye nebst den umliegenden adlichen Gütern, enthaltene Bestimmung allerhöchst aufzuheben, und die gedachten beiden Ortschaften mit dem ersten Hüttener Hebammen-Districte definitiv zu vereinigen geruht.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 16ten Oct. 1830.

Itzehoe.

Rescript, betreffend die Regulirung eines aus der Stadt Itzehoe und einigen in deren Nähe belegenen Ortschaften und Landdistricten bestehenden Hebammendistricts, vom 6. May 1828. (Chron. Samml. p. 92.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Hinsichtlich der Regulirung eines aus der Stadt Itzehoe und einigen in deren Nähe belegenen Ortschaften und Landstellen bestehenden Hebammendistricts, ist nunmehr allerhöchst unmittelbaren Orts Folgendes allergnädigst festgesetzt worden.

I. Zu diesem Districte sollen gehören:

1) die ganze Stadt Itzehoe, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten derselben mit den zur Stadt gehörenden Landdistricten, als dem Lübschen Kamp, der Landstelle zu Schulenburg, der Landstelle auf dem Basten, der Holzvogtswohnung zu Trotzenburg und den drei Zeitpachtstellen zu Schmalbeck;

2) von dem klösterlich Itzehoer Landdistricte das Dorf Sude mit der Mühle, der Ziegelei und den ausgebauten Stellen vor Itzehoe, die klösterlichen Stellen zu Bellerkrug, die vormalige Schäferei Pünstorf und die klösterliche Stelle im Holze;

3) von dem Breitenburgischen Landdistricte die Dörfer Collmohr, Oelixdorf, Schlottfeldt mit Rothenmühlen, ferner Bücken, Oesau, Neuenkrug, so wie die auf dem Wege von Breitenburg nach Itzehoe belegenen Stellen, nebst Freudenthal, Eichthal und Grünthal.

II. Es sind drei Districtshebammen anzustellen. Diese werden sowohl jetzt als künftig bei eintretenden Vacanzen von den betheiligten Obrigkeiten gemeinschaftlich gewählt. Diese Hebammen haben ihren Wohnort in Itzehoe, und jede derselben bekömmt 32 Rbthlr. Wohnungsgeld.

Mit den sonstigen Gebühren und Einkünften der Hebammen wird es nach Vorschrift der bestehenden Verfügungen verhalten.

III. Die Wohnungsgelder und die sonstigen etwanigen, das Hebammenwesen betreffenden Kosten, werden über die Einwohner des Hebammendistricts von den beikommenden Obrigkeiten verhältnißmäßig repartirt.

Diese allerhöchste Resolution wird den bei dem Hebammendistrict in Itzehoe interessirten Behörden zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiemittelst eröffnet.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 6ten Mai 1828.

Digitized by Google

Kiel.

Statthalterschreiben an den Magistrat zu Kiel, wegen Anstellung einer dritten Hebamme und Vergütung sämmtlicher dortigen Hebammen, wenn lediglich ein Geburtshelfer gebraucht worden, vom 1. Octbr. 1804. (Chr. Samml. p. 300).

Norderdithmarschen.

Instruction für die Hebammen in Norderdithmarschen, vom 30. April 1826.

Wegen einiger mangelnden Bestimmungen in der Instruction der Hebammenordnung vom 18ten Febr. 1765 wurden folgende Zusätze und Abänderungen derselben für zweckmäßig gehalten. Nachdem diese durch das Königl. Sanitätscollegium in Kiel genehmiget worden: sind die Hebammen in dieser Landschaft nunmehr verpflichtet:

1) regelwidrige Entbindungen selbst zu verrichten, wenn sie befürchten müssen, daß wegen der Entfernung eines Geburtshelfers die Hülfe zu spät komme, oder auch wenn sie nur zu besorgen hätten, daß durch eine verspätete Hülfsleistung von dieser Seite für Mutter und Kind ein noch größerer Nachtheil entstehen würde, als sie zu erwarten hätten, wenn sie selbst das Geschäft verrichten,

2) wenn die Entfernung zu der Kreisenden nur eine Viertelstunde und darunter beträge, zu Fuße sich dahin zu begeben, wogegen sie über eine Viertelstunde, einen Wagen fordern dürfen;

3) nachstehende Geräthschaften bei sich zu führen in Entbindungsfällen
eine Nabelscheere, Bindfaden, einen Badeschwamm, eine blecherne Dose mit Fett, eine Klystier- und Mutterspritze, eine weibliche Zapfröhre, ein Glas mit Hallerschen sauren Tropfen, ein Glas mit Hoffmannischen, ein Glas mit Zimmttropfen, sodann Fliederblumen und Chamillenblumen;

4) vierteljährig rubricirte Listen an das Physicat einzuschicken, worin enthalten, der Name der Aeltern, Wohnort, Geschlecht des Kindes, Geburtstag desselben, Angabe ob die Geburt regelmäßig verlaufen, wie dieselbe beseitiget, ob durch Instrumente oder durch Wendung, ob das Kind lebend oder todt, ob und welcher Geburtshelfer zugezogen worden.

Pinneberg.

1. Statthalterschreiben, daß die Herrschaft Pinneberg in gewisse Hebammendistricte einzutheilen, vom 18. April 1761. (Koch u. Jensen p. 432.)

---

2. Statthalterschreiben wegen des Hebammenwesens in der Herrschaft Pinneberg und der anzuordnenden Hebammenschule, vom 21. März 1765. (Koch u. Jensen p. 434.)

Digitized by Google

Quarnbeck, Marutendorf und Hohenschulen.

Rescript, betreffend, die Bildung eines Hebammendistricts aus den Gütern Quarnbeck, Marutendorf und Hohenschulen, vom 14. Octbr. 1830. (Chr. Samml. p. 201.)

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die von den Besitzern der Güter Quarnbeck, Marutendorf und Hohenschulen getroffene Vereinbarung über die Einrichtung eines eigenen Hebammendistricts allergnädigst zu bestätigen und die Aufsicht über denselben dem Physicus des Kieler Districts zu übertragen.

Von vorstehender allerhöchster Resolution wird der Gutsbesitzer hiemittelst in Kenntniß gesetzt.

Königl. Holsteinisch-Lauenb. Obergericht zu Glückstadt, den 14ten Octbr. 1830.

Zwischen den Gutsobrigkeiten der adelichen Güter Quarnbeck, Marutendorf und Hohenschulen ist über die Bildung eines aus obigen Gütern bestehenden Hebammendistricts nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, geschlossen worden.

§. 1.

Die Güter Quarnbeck, Marutendorf und Hohenschulen bilden fortan einen gemeinschaftlichen Hebammendistrict, für welchen sämmtliche in den Königl. Districten erlassenen, das Hebammenwesen betreffenden allerhöchsten Verfügungen als bindend angesehen werden.

§. 2.

Zur Hebamme in diesem District ist für jetzt die zu Flemhude wohnhafte Hebamme Sell bestellt, und wird sofort nach Eingang der allerhöchsten Bestätigung dieser Vereinbarung von dem Justitiariate des adelichen Guts Quarnbeck beeidiget werden.

§. 3.

Im Falle der Erledigung dieser Stelle wird dieselbe gemeinschaftlich von den Gutsobrigkeiten der obigen drei Güter besetzt. Sollten dieselben sich über die Wahl nicht einig werden können, so ersuchen sie den zeitigen Director des Königl. Hebammen-Instituts in Kiel, zwischen den beiden von ihnen in Vorschlag gebrachten Hebammen zu entscheiden.

§. 4.

Die solchergestalt erwählte Hebamme wird von dem Justitiariate des adelichen Guts Quarnbeck vorschriftsmäßig beeidigt.

§. 5.

An Diensteinkommen erhält die Hebamme ein jährliches Wohnungsgeld von 20 Rbtlrn., von denen die Gutscasse des adlichen Guts Quarnbeck 15 Rbtlr. und die der adlichen Güter Marutendorf und Hohenschulen 5 Rbtlr. trägt, ohne daß deshalb von den Untergehörigen ein Beitrag hierzu gefordert wird.

Digitized by Google

§. 6.

Rücksichtlich der Vergütung für ihre Bemühungen ist die Hebamme auf die für die Districts-Hebammen in den Königl. Districten durch das allerhöchste Kanzeleipatent vom 3ten Septbr. 1818 festgesetzte Sporteltaxe verwiesen.

§. 7.

Die Hebamme ist verpflichtet, in dem adlichen Gute Quarnbeck, und zwar in der dem adlichen Gütern Marutendorf und Hohenschulen am nächsten gelegenen Hälfte desselben zu wohnen.

Marutendorf, den 22sten Jul. 1830.

Rendsburg.

Revidirte Stadt- und Polizeiordnung, vom 17. Septbr. 1720, betreffend die Bestellung geschworner Hebammen. (C. C. H. III. p. 902.)

Stapelholm.

Rescript, betreffend die Bestimmung der Hebammengebühren in der Landschaft Stapelholm, vom 6. Octbr. 1770. (Chron. Samml. p. 84.)

Süderau.

Verfügung, daß künftig in dem Süderauer Hebammendistrikt nur eine Hebamme zu bestellen, vom 1. März 1766. (Koch u. Jensen p. 413.)

Süderdithmarschen.

Rescript, daß den Schülerinnen der Hebammenkunst aus der Landschaft Süderdithmarschen, während ihres Aufenthalts in Altona, etwas mehr als 16 Schillinge wöchentlich gereicht werden möge; imgleichen, daß alle Einwohner des Landes zu dieser Ausgabe Beitrag leisten sollen, vom 27. Septbr. (4. Octbr.) 1765. (Koch u. Jensen p. 365.)

Tondern.

Rescript an das Amthaus zu Tondern, betreffend die Verbindung der Inseln Föhr, Sylt und Amrum mit dem Amte Tondern in Rücksicht des Hebammenwesens, vom 18. Novbr. 1814. (Chron. Samml. p. 186.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Im Gemäßheit des Schreibens einer Königl. Schlesw. Holst. Kanzeley vom 8ten Novbr. d. J. wird dem Tonderschen Amthause hiedurch zu er-

Digitized by Google

kennen gegeben, daß dem Stiftsamtmann von Ripen durch die Königl. Däniſche Kanzeley eröffnet worden, wie die Inſeln Föhr, Sylt und Amrum mit dem Amte Tondern in Rückſicht des Hebammenweſens zu vereinigen ſeyn. Hiernach hat das Amthaus das in dieſer Hinſicht weiter Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorf den 18ten Nov. 1814.

Tönningen.

1. Reſolution, daß die freie Wohnung und Feurung der Hebammen in Tönningen aus der Stadtkaſſe abgehalten werden ſollen, vom 26. April 1788. (Chron. Samml. p. 138.)

Chriſtian der Siebente ꝛc. Da Wir genehmiget haben, daß die freye Wohnung und beſtimmte Feuerung, die den beiden Hebammen in der Stadt Tönningen loco Salarii beygeleget, und einige Zeitlang aus der Hoſpitalscaſſe abgehalten worden, nach dem Antrage des Magiſtrats von der Stadtcaſſe beſtritten werde: ſo geben Wir ſolches Ew. Lbd. auf Dero geäußertes Gutachten zur weiteren Verfügung zu erkennen. Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Copenhagen den 26ſten April 1788.

---

2. Verfügung, wie die Hebammen in Tönningen in den Fällen abzufinden ſind, wenn die Kreiſenden einen Geburtshelfer gebrauchen, vom 22. Juni 1798. (Chron. Samml. p. 97.)

Ueterſen und Neuendeich.

Reſolution, daß der Ueterſener und Neuendeicher Hebammendiſtrict zu combiniren und für denſelben zwei in Ueterſen wohnende Hebammen zu beſtellen, vom 1. März 1766. (Koch u. Jenſen p. 434.)

Digitized by Google

11) Vorschriften für die Veterinairärzte.

1. Patent, wodurch den Viehärzten verstattet wird das bei ihnen in der Cur gewesene gefallene Vieh abzudecken, vom 16. u. 25. Octbr. 1804. (Chron. Samml. p. 304.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, da in mehreren Districten Unserer Herzogthümer, woselbst die Scharfrichterstellen und Abdeckereyen in neueren Zeiten erledigt und anderweitig besetzt worden sind, den Eingesessenen bereits die ausdrückliche Erlaubniß ertheilet ist, ihr umgefallenes Vieh selbst, oder durch ihre Knechte oder Tagelöhner abzudecken, und Wir beabsichtigen, diese Erlaubniß nach und nach bey Erledigung der übrigen sämmtlichen Frohnereyen allgemein zu machen, Wir unterm 28sten September d. J. unmittelbar zu resolviren geruhet haben, daß den bey der Veterinairschule in Kopenhagen unterrichteten und mit Zeugnissen ihrer erworbenen hinlänglichen Geschicklichkeit aus derselben entlassenen Viehärzten an allen Orten, wo oberwähnte Erlaubniß eingeführet ist, oder künftig werden wird, die ungehinderte Befugniß zustehen solle, das bey ihnen in der Cur gewesene gefallene Vieh abzudecken.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Obergericht auf Unserm Schlosse Gottorff den 16ten October 1804.

(L. S.) F. C. Krück. E. J. P. v. Stemann.
H. C. Otte.

---

2. Circularverfügung an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend die Beeidigung der Thierärzte, vom 25. Jan. 1812. (Chron. Samml. p. 11.)

(Unter dem nemlichen dato auch für Schleswig erlassen.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere in den Herzogthümern sich aufhaltende examinirte Thierärzte auf die zweckmäßige Betreibung ihrer Praxis von keiner obrigkeitlichen Behörde in Eid und Pflicht genommen wären. Da es nun als nothwendig anzusehen ist, daß die practizirenden Thierärzte auf ihr Geschäft beeidigt werden; so wird den sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Holstein aufgetragen, die in ihren Districten sich aufhaltenden Thierärzte in Eid und Pflicht zu nehmen und darüber zu wachen, daß kein Unbeeidigter sich mit der Veterinair-Praxis befasse.

Königl. Holst. Obergericht zu Glückstadt den 25sten Jan. 1812.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.
F. G. Koch.

Digitized by Google

3. Circularverfügung an sämmtliche Obrigkeiten der Herzogthümer, betreffend die Repartition der durch die Reisen der Thierärzte zu den Märkten erwachsenden Kosten, vom 19. Decbr. 1812. (Chron. Samml. p. 401.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 16ten d. M. unmittelbar allergnädigst zu resolviren geruhet: daß diejenigen Kosten, welche durch die in Gemäßheit des 16ten §. der Verordnung vom 19ten September 1808 und der Circularverfügung vom 24sten März 1812 zu veranstaltenden Reisen der Thierärzte nach den Märkten zur Besichtigung der Pferde veranlaßt worden, von denjenigen Communen, in deren Bezirk die Pferdemärkte gehalten werden, nur vorschußweise entrichtet, demnächst aber nach derjenigen Pflugzahl, welche bey den allgemeinen Kornlieferungen angenommen und namentlich in der Verordnung vom 31sten December 1800 bestimmt ist, über die Herzogthümer zu repartiren sind.

Diese allerhöchste Resolution wird den sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Holstein hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Holst. Obergericht zu Glückstadt den 19ten Decbr. 1812.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann. F. G. Koch.

---

4. Extract aus einem Canzeleischreiben, betreffend die Befugnisse der concessionirten Schmiede auf dem Lande, imgleichen das Recht der examinirten Thierärzte in Verrichtung der Schmiedearbeiten, vom 8. Febr. 1819. (Chron. Samml. p. 20.)

Die Kanzelei ist mit des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht darin einverstanden, daß, wenn es gleich den Landschmieden nicht verstattet seyn kann, Arbeiten für Einwohner der Städte zu übernehmen, oder dahin zum Verkauf zu bringen, Gesellen und Lehrburschen zu halten, und eigentliche Schlösserarbeiten zu verfertigen, die Landschmiede doch nicht auf das Beschlagen von Pferden und Ackergeräthschaften zu beschränken, sie vielmehr befugt sind, sich mit allen auf dem Lande vorfallenden Grobschmiedearbeiten zu befassen.

Indem wir Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf Dero gnädig gefälliges Bedenken vom — Vorstehendes unterthänig zu erwiedern nicht ermangeln, und Denenselben überlassen, hiernach die vorliegende Angelegenheit zu erledigen, fügen wir hinzu, daß wir mit Ew. Hochfürstl. Durchl. gleichfalls darin einverstanden sind, daß den examinirten Thierärzten nicht verstattet seyn könne, ohne dazu concessionirt zu seyn, Schmieden auf dem Lande anzulegen, sondern denselben nur gestattet seyn könne, die Pferde, welche sie in der Cur haben, zu beschlagen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 8ten Febr. 1819.

---

5. Circularverfügung, daß Reserven, welche acht Jahr als Thierärzte gedient haben, von ferneren Militairdiensten befreit seyn sollen, vom 4. April 1820. *) (Chron. Samml. p. 45.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 24sten v. M. allerhöchst zu resolviren geruhet: Daß diejenigen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgehobenen Militairpflichtigen,

*) Diese allerhöchste Resolution ist unter demselben dato auch aus dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht bekannt gemacht.

Digitized by Google

welche acht Jahre lang als Thierärzte bei einem Cavallerieregiment gedient haben, von allem ferneren Militairdienste befreiet seyn sollen.

Vorstehende Resolution wird, Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, sämmtlichen Landmilitair-Deputationen und Behörden im Herzogthum Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und etwa erforderlichen weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 4ten April 1820.

---

6. Circularverfügung, betreffend die Anwendung des Circulars vom 25. Januar 1812 wegen Beeidigung der Thierärzte, vom 14. u. 20. Febr. 1824. (Chron. Samml. p. 15.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Es ist zur unmittelbaren Kunde gelangt, daß die unterm 25sten Jan. 1812 erlassene Circularverfügung, wornach die in den Herzogthümern sich aufhaltenden examinirten Thierärzte auf die zweckmäßige Betreibung ihrer Praxis von den obrigkeitlichen Behörden in Eid und Pflicht genommen werden sollen, von mehreren beeidigten Thierärzten so verstanden worden, als wenn darnach überhaupt Niemand, der nicht auf dies Geschäft beeidigt worden, sich mit dem Curiren kranken Viehes befassen dürfe.

In Gemäßheit unmittelbarer Verfügung wird daher hiedurch bekannt gemacht, daß die unterm 25. Jan. 1812 angeordnete Beeidigung der die Veterinair-Praxis treibenden Personen sich nur auf die examinirten Thierärzte beziehe, ohne daß ihnen dadurch eine ausschließliche Befugniß zum Curiren des Viehs und zur Vornehmung der verschiedenen häufig vorkommenden und minder wichtigen Operationen zugestanden, oder den unbeeidigten Schmieden und anderen Kundigen das Curiren untersagt worden sey.

Vorstehendes wird sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden des Herzogthums Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 14ten Febr. 1824.

---

7. Canzeleischreiben, betreffend die Zuziehung der Thierärzte bei den Märkten, vom 26. Juni 1824. (Chron. Samml. p. 118.)

Auf den gefälligen Bericht und das Bedenken des Königl. Obergerichts —, betreffend die Frage, ob die in der Verordnung vom 19ten Septbr. 1808 enthaltene Vorschrift wegen Zuziehung von Thierärzten nur auf die autorisirten Pferdemärkte zu beziehen sey, ermangelt die Kanzelei nicht, hiedurch Folgendes zu erwiedern. Nach dem §. 16. der Verordnung vom 19ten Septbr. 1808 und den späteren Verfügungen ist die regelmäßige Gegenwart eines Thierarztes nur bei den eigentlichen Pferdemärkten erforderlich; falls aber besondere Umstände, namentlich der Ausbruch ansteckender Pferdekrankheiten, sey es innerhalb des Herzogthums Schleswig und Holstein oder an einer benachbarten Gränze, eine geschärftere Aufsicht nothwendig machen sollten, sind die Obrigkeiten autorisirt, auch bei den Wochenmärkten, auf welchen etwa Pferde feil geboten werden, die Gegenwart eines oder mehrerer Thierärzte, oder in deren Ermangelung anderer sachverständiger Männer, zu veranstalten, um die vorschriftsmäßige Auf-

Digitized by Google

ſicht zu führen, in welchem Falle ſodann die daraus entſpringenden Koſten von dem Orte, an welchem der Wochenmarkt gehalten wird, zu tragen ſind.

Vorſtehendes erſucht die Kanzelei das wohlgedachte Oberdicaſterium den beikommenden Behörden zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen gefällig bekannt zu machen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu Kopenhagen, den 26ſten Jun. 1824.

---

8. Auszug aus einem Canzeleiſchreiben an das Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht, vom 9. Januar 1830, betreffend die richterliche Ermäßigung überſetzter Rechnungen der Thierärzte. (Chron. Samml. p. 14.)

Mit Rückſicht auf die von — geäußerte Anſicht, als ob es an einem Maaßſtabe zur Schätzung der Vergütung der Thierärzte fehle, erſucht die Kanzelei das Königl. Obergericht, die beikommende Behörde darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorſchrift des §. 20. der Verordnung vom 19 Septbr. 1808, betreffend das Verfahren mit Pferden, die mit anſteckenden Krankheiten befallen ſind, wornach die Thierärzte für Geſchäfte, wozu ſie von der Obrigkeit beordert ſind, an Diäten und Bezahlung zuſammen täglich 1 Rbthlr. 57$\frac{1}{2}$ ßl. genießen ſollen, die Behörden bei entſtehenden Differenzen zwiſchen Thierärzten und den Eigenthümern der von ihnen behandelten Pferde über die Vergütung ihrer Bemühungen hinreichend in den Stand ſetzt, übertriebene Forderungen richterlich zu ermäßigen.

---

9. Canzeleiſchreiben an den Chef des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegii, betreffend die Befugniß der Thierärzte zum Verkauf der Medicamente, vom 27. Septbr. 1831. (Chron. Samml. p. 145.)

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Herrn Geheimen Conferenzraths und Chefs des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegii Freiherrn von Brockdorff Excellenz, betreffend die Frage, ob den examinirten Thierärzten die Befugniß zuſtehe, die Medicinalien, welche ſie bei ihrer Praxis gebrauchen, direct von Materialiſten zu beziehen und für die in ihrer Behandlung ſtehenden kranken Thiere zu diſpenſiren, ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Excellenz hiedurch davon in Kenntniß zu ſetzen, daß ſie der Landvogtei — in Uebereinſtimmung mit Ew. Excellenz Bedenken, unterm heutigen Dato eröffnet hat, daß den examinirten Thierärzten die fragliche Befugniß allerdings zuſtehe.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei, den 27ſten Septbr. 1831.

Digitized by Google

II. Vorschriften für die medicinische Polizei.

A. Verordnungen für die Gesundheitspflege.

1) Für gesunde Nahrung.

a. Für gutes Korn.

1. Unterricht über die vorzügliche Anwendung des diesjährigen Rockens, vom 18. Novbr. 1804.
2. Unterricht an das Publicum; den Gebrauch des mit Mutterkorn vermengten Rockens betreffend, vom 30. Aug. 1805.

b. Sorge für gesundes Fleisch (Ueber die Viehseuche.)

1. Fürstl. Verordnung wegen des betrüglichen und gefährlichen Fleischhandels und des Verkaufs der sogenannten Spillinge. Gottorf den 8. Aug. 1712.
2. Patent wegen des Viehsterbens in der Mark Brandenburg und im Mecklenburgschen und der deshalb zu nehmenden Praecaution, vom 3. May 1730. (Gem. Samml.)
3. Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg sich geäußerten Viehseuche und deshalb zu nehmender Praecaution, vom 23. April 1731. (Gem. S.)

Digitized by Google

4. Patent wegen des Sterbens des Hornviehs und der Pferde, vom 24. May 1732. (Gem. Samml.)

5. Placat und allgemeine Verfügung gegen die Hornviehseuche, vom 5. Febr. 1745. (Gem. Samml.)

6. Extenſion des Königl. Placats vom 5. Febr. Gottorf den 19. Febr. 1745.

7. Verordnung wegen eines allgemeinen Bettages zur Abwendung der Hornviehſeuche. Gottorf den 10. März 1745.

8. Edict, betreffend die von der Hornviehſeuche inficirt geweſenen Höfe. Gottorf den 27. März 1745.

9. Verordnung, die Viehſeuche betreffend, vom 10. April 1745. (Gem. Samml.)

10. Placat, daß keine Kühe aus den Herzogthümern geführt werden ſollen. Gottorf den 17. April 1745.

11. Bekanntmachung, daß der Brarupper Viehmarkt dieſes Jahr nicht möge gehalten werden. Gottorfer Amthaus d. 6. Juli 1745.

12. Inhibitorium wegen Ausfuhr der Häute. Gottorf den 6. Juli 1745.

13. Verordnung wegen Aufhebung der Maaßregeln gegen die Viehſeuche, vom 20. Septbr. 1745. (Gem. Verord.)

14. Edict wegen zu beobachtender Vorſicht bei Aufſtellung des Hornviehs, vom 11. Octbr. 1745.

15. Placat wegen Benutzung des Talgs aus dem crepirten Hornvieh. Gottorf den 14. Decbr. 1745.

16. Edict wider den Schleichhandel mit Hornvieh. Gottorf den 8. Decbr. 1746.

17. Placat, wodurch das Verbot wegen Ausführung des Hornviehs aufgehoben wird. Gottorf den 6. May 1752.

18. Reſcript wegen der von neuem einreißenden Viehſeuche und der Geſundheitsatteſte, vom 9. Decbr. 1754. (Koch u. Jenſen p. 199.)

Digitized by Google

19. Verfügung, daß von den Officialen für die, den Viehhändlern, wegen der Viehseuche zu ertheilenden Gesundheitspässe keine Gebühr genommen werden solle, vom 2. April 1755. (Koch u. Jensen p. 200.)

20. Gemeinschaftliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Kühe. Glückstadt den 2. April 1755.

21. Verbot, daß die Scharfrichter und Halbmeister keine abgängige Pferde bei ganzen Koppeln aufkaufen, noch selbige auf einmal todt stechen sollen, vom 30. May 1755. (Koch u. Jensen p. 198.)

22. Circular zur Empfehlung einiger Mittel gegen die Hornviehseuche, vom 20. Decbr. 1755. (Koch u. Jensen p. 200.)

23. Placat, wodurch die Haltung der Viehmärkte im Herzogthum Schleswig verboten wird, vom 12. Octbr. 1762.

24. Verordnung in Ansehung der Viehseuche und was deshalb zu beobachten, für das Herzogthum Schleswig, vom 3. Jan. 1763. (Koch u. Jensen p. 202.)

25. Verordnung wegen des Abdeckens des an der Seuche crepirten Viehes, vom 7. Septbr. 1763. (Gem. Verord.)

26. Statthalterplacat, nach welchem sich die Viehhändler wegen der in der Gegend von Hamburg geäußerten Viehseuche mit Gesundheitsatteſten versehen sollen, vom 20. Octbr. 1775. (Koch u. Jensen.)

27. Rescript wegen Verlegung der Wege welche durch von der Viehseuche inficirte Orte gehen, vom 20. Novbr. 1775. (Koch u. Jensen.)

28. Patent, daß sämmtliche Oberbeamte den Eingesessenen ihres Districts die in den Hannoverschen Landen empfohlenen Mittel gegen die Hornviehseuche bekannt machen sollen, vom 22. Decbr. 1775. (Koch u. Jensen p. 201.)

29. Allgemeine Verordnung wegen der Hornviehseuche, vom 7. März 1776. (Chron. Samml. p. 25.)

30. Rescript, betreffend eine Declaration der Vorschrift des §. 5. der allgemeinen Hornviehseuche-Verordnung, vom 8. Juli 1776. (Chron. Samml. p. 145.)

Digitized by Google

31. Anderweitige Vorschrift wegen des Gerbens und Trocknens der eingelegten Häute des an der Seuche hingefallenen Viehes, vom 16. April 1777. (Chron. Samml. p. 22.)

32. Verfügung, wie es mit dem Hornvieh, welches ohne gehörige Gesundheitsatteste vertrieben wird, gehalten werden solle, vom 3. Septbr. 1777. (Chron. Samml. p. 65.)

Christian der Siebente ꝛc. In dem 5ten §. der allgemeinen und beständigen Anordnung gegen die Hornviehseuche, vom 7ten März v. J., ist zwar die Versendung oder wissentliche Annehmung des der Seuche verdächtigen mit den vorgeschriebenen Gesundheitsatteſten nicht versehenen Viehes, bey Strafe verboten. Es ist aber daselbst nicht ausdrücklich bestimmet, wie es mit solchem ohne Attest ankommenden Viehe gehalten werden solle.

Da der Mangel der erforderlichen Atteste gegründeten Verdacht erreget, daß das versandte Vieh von der Seuche nicht frey sey, mithin bey dessen bloßer Zurückweisung die Gefahr der Ansteckung zu besorgen stehet; so haben Wir zu resolviren nöthig gefunden, daß das Hornvieh, welches ohne gehörige Gesundheitsatteste vertrieben wird, bey der Zollstäte oder Fähre, wo der Mangel des Atteſtes entdeckt und es angehalten wird, mit Vorwissen der Obrigkeit, sogleich erschlagen und verordnungsmäßig vergraben werden solle.

Wir gesinnen an Dieselben gnädigst und befehlen euch allergnädigst, diese Unsere Resolution in Unserm Herzogthum Schleswig (in Unserm Herzogthum Holstein nebst der Herrschaft Pinneberg) zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen und deren genaue Befolgung zu verfügen. Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedensburg den 3ten September 1777.

(Unter demselben Dato ist dieselbe Verfügung an den Administrator zu Ranzau und an den Oberpräsidenten in Altona abgelassen, welche übrigens s. d. Gottorff den 9ten, Altona den 10ten und Glückstadt den 12ten September durch den Druck bekannt gemacht ist.)

---

33. P. M. betreffend die Allerhöchst ernannte Commission in Viehseucheangelegenheiten, vom 22. Decbr. 1778. (Chron. Samml. p. 79.)

Ihro Königl. Majestät haben, mittelst Cabinetsordre vom 17ten d. M., zu Besorgung sämmtlicher, die Viehseuche betreffenden Angelegenheiten, eine beständige Commission anzuordnen, auch zu verfügen geruhet, daß in diese Commission alle Berichte aus den Königl. Landen wegen der Viehseuche eingesandt, und von derselben alle Vorstellungen und Befehle, die Viehseuche betreffend, erlassen, auch die von dortaus desfalls ergehenden Anordnungen von allen, die es angehet, zur Ausübung gebracht werden sollen.

Die Kanzeley hat daher nicht unterlassen wollen, dem Herrn Verweser der Statthalterschaft (dem Königl. Obergericht zu Gottorff, der Königl. Holsteinischen Landesregierung) von dieser Königl. Ordre Communication zu ertheilen, um Sich in Fällen, die auf die Viehseuche Beziehung haben, künftig an vorbemeldte Commission zu wenden, auch den Magistraten in den Städten beyder Herzogthümer (den sämmtlichen Oberbeamten und Gutsbesitzern im Herzogthum Schleswig, Holstein) hiernach das Erforderliche sogleich bekannt zu machen. Königl. Deutsche Kanzeley zu Kopenhagen den 22sten December 1778.

Digitized by Google

34. Placat, betreffend die im Amte Hadersleben sich geäußerte Hornviehseuche, vom 5. Jan. 1779. (Koch u. Jensen p. 202.)

35. Verfügung, die Hornviehseuche betreffend, für das Herzogthum Schleswig, vom 19. Jan. 1779. (Koch u. Jensen p. 202.)

36. Placat wegen der Hornviehseuche in Holstein, vom 21. Jan. 1779. (Koch u. Jensen p. 207.)

37. Bekanntmachung der Königl. Resolution, betreffend die zur Sperrung der Hornviehseuche ausgestellten Wachen und Posten, vom 23. (25.) Febr. 1779. (Koch u. Jensen p. 207.)

38. Placat, betreffend die den Viehhändlern, welche in Jütland Vieh ankaufen wollen und anderen nach Jütland Reisenden obliegenden Verbindlichkeiten, vom 3. (4.) März 1779. (Koch u. Jensen p. 198.)

39. Nähere allgemeine Anordnung, den Handel und das Wegtreiben des fetten Schlachtviehes in den Herzogthümern betreffend, vom 17. März 1779. (Koch u. Jensen p. 199.)

40. Verordnung, betreffend die bei der Seehandlung und Schifffahrt in Absicht auf die Hornviehseuche zu beobachtenden Vorschriften, vom 5. May 1779. (Chron. Samml. p. 35.)

41. Bestimmung der Gebühren für die der Hornviehseuche wegen angeordneten Gesundheitsatteste, vom 7. Juli 1779. (Chron. Samml. p. 83.)

42. Patent, wodurch die Inoculation der Viehseuche in den Königl. Amtsdörfern der Herzogthümer anempfohlen und zugleich die Ersetzung dessen, was in solcher Seuche mehr als ein Drittel umkommt, zugesichert wird, vom 19. Febr. 1780. (Koch u. Jensen p. 199.)

43. Placat, nach welchem die von der Königl. Commission in Kopenhagen wegen der Hornviehseuche in den beiden Verordnungen vom 7. März 1776 und vom 21. Jan. 1779 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln, mit Ausnahme des Erschlagens, wieder zur Anwendung gebracht werden sollen, vom 16. Novbr. 1780. (Koch u. Jensen p. 201.)

Digitized by Google

44. Reſcript an die Deputation der Ritterſchaft und die Beſitzer der adelichen Marſchgüter, betreffend die Aufhebung des dritten Punctes der Hornviehſeuche-Verordnung von 1780, wegen der Inoculation des Viehes, vom 5. April 1781. (Koch u. Jenſen p. 201.)

45. Placat, wegen der von den adelichen und klöſterlichen Diſtricten des Herzogthums Holſtein an die Königl. Commiſſion wegen der Hornviehſeuche zu Kopenhagen, monatlich zu erſtattenden Berichte, vom 2. May 1782. (Koch u. Jenſen p. 201.)

---

46. Placat, in welchen Fällen künftig die Inoculation der Viehſeuche Statt finden möge, vom 16. Aug. 1782. (Chron. Samml. p. 50.)

Die Königliche Dännemarkiſche zur Holſteiniſchen Landesregierung, wie auch zum Pinnebergiſchen und Altonaiſchen Ober-Appellationsgericht allerhöchſt verordneten Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthe, thun kund hiemit: Wann der künftige Gebrauch der Inoculation der Viehſeuche, falls die natürliche Seuche wider Verhoffen ſich von benachbarten Provinzen her wieder einſchleichen, und zur Anwendung dieſes Verwahrungsmittels Anlaß geben würde, bey vernachläßigter nöthiger Vorſicht die Verbreitung derſelben nach ſich ziehen, und durch abermalige Einführung der freywilligen Anſteckung das eingeſchlichene Uebel und die Gefahr der Verbreitung derſelben unterhalten werden könnte: ſo haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhet, auf desfällige allerunterthänigſte Vorſtellung gedachter Commiſſion, unterm 8ten d. M. zu reſolviren, daß nachſtehende Puncte, die Inoculation und freywillige Anſteckung betreffend, von der hieſigen Holſteiniſchen Landesregierung bekannt gemacht werden ſollen, als:

1) daß die freywillige Anſteckung in dem Herzogthum Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafſchaft Ranzau bis zu anderweitiger Verfügung gänzlich verboten ſeyn ſoll, wenn auch wider Verhoffen die natürliche Seuche ſich irgendwo innerhalb der Landesgrenzen äußern würde;

2) daß dagegen in eben gedachtem Falle, wenn nämlich die natürliche Seuche wiederum innerhalb der Landesgrenzen ausbrechen würde, die Inoculation nicht allein an allen den Orten, wo jene ſich geäußert, ſondern auch an allen andern Orten, die nicht über eine Meile von einem natürlich angeſteckten Ort entfernt liegen, wieder vorgenommen werden darf, doch nur unter der Bedingung, daß die ſolchergeſtalt zuläßige

Inoculation nur an abwärts gelegenen Stellen und unter Beobachtung derjenigen Vorſichtsmittel wider die Verbreitung der Anſteckung, welche in Hinſicht der natürlichen Seuche verordnet ſind, geſchehe; und

daß die wegen Ausbruchs der natürlichen Seuche in der Nähe einer Meile unternommene Inoculation eingeſtellet werden muß, ſobald jene aufgehöret und nicht an andern eben ſo nahe gelegenen Orten von neuem ausgebrochen iſt, und daß hinfolglich nach Verlauf der erſten ſechs Wochen nach dem Aufhören der Seuche an allen nicht über eine Meile entfernten Orten kein geſundes Vieh mehr zur Inoculation eingeſetzt werden darf:

und 3) daß alle gehörige Obrigkeiten über die Gelebung ſämmtlicher vorſtehenden Puncte ernſtlich wachen, und eine jede Contravention, nachdem ſie vorher das in Erfahrung gebrachte

Digitized by Google

unzulässige Unternehmen gehemmet, und die Anwendung der nöthigen Vorsicht zur Verhütung der davon zu befürchtenden Verbreitung der Seuche verordnet haben, an die Commission einberichten sollen.

Wornach alle und jede, welche dieses angehet, sich gebührend zu achten haben. Urkundlich ꝛc. Gegeben in Glückstadt den 16ten August 1782.

(L. S. R.) Schulzen. F. A. W. v. Witzendorff.

H. C. Michelsen.

---

47. Placat, wodurch die wegen der Hornviehseuche ergangenen Verordnungen und Verfügungen bis zur anderweitigen Anordnung, in den Herzogthümern suspendirt werden mögen, vom 25. Aug. 1786. (Chron. Samml. p. 120.)

48. Patent zur näheren Bestimmung einiger die Hornviehseuche betreffenden Punkte, für das Herzogthum Holstein, vom 9. März 1798. (Chron. Samml. p. 19.)

49. Verfügung wegen Verscharrung der todten Pferde und andern umgefallenen Viehes, vom 18. Juli 1800. (Chron. Samml. p. 90.)

---

50. Verordnung wegen der Viehseuche, vom 20. Febr. 1801. (Chron. Samml. p. 17.)

Da diese Verfügung so vielen Platz einnehmen würde, so ist hier nur das Inhaltsverzeichniß abgedruckt, wiewohl sie noch in Kraft ist.

Erstes Capitel.

Wenn die Viehseuche außerhalb Landes grassirt.

§. 1. Wann die obrigkeitliche Thätigkeit anfängt.
§. 2. Hemmung oder Einschränkung des Verkehrs mit angesteckten Orten.
§. 3. Bestrafung der Uebertreter.
§. 4. Zulässige Waaren und dabey zu beobachtende Vorsicht.
§. 5. Bekanntmachung der Sicherheits-Maaßregeln.
§. 6. Maaßregeln gegen verdächtige Schiffer und Fuhrleute.
§. 7. Bestrafung des Einschleichens.
§. 8. Strandungen.
§. 9. Abhaltung verdächtiger Personen aus einer angesteckten Provinz.
§. 10. Zurückhaltung der einheimischen Viehhändler und Treiber.
§. 11. Obrigkeitliche Berichte.

Zweytes Capitel.

Wenn die Viehseuche im Königreich Dännemark ausgebrochen ist.

§. 12. Wachsamkeit der Zollbedienten und Oberbeamten.
§. 13. Hemmung des Verkehrs mit dem angesteckten Kirchspiel.
§. 14. Einschränkung desselben in Absicht des Amts.
§. 15. In Absicht der übrigen Aemter des Stifts.
§. 16. Hiemit in Verbindung stehende Strafen.
§. 17. Entdeckung der Uebertreter.
§. 18. Die den Schiffs- und Bootführern und Fuhrleuten nöthigen Zeugnisse.
§. 19. Achtsamkeit der Zollbedienten auf dieselben.
§. 20. Form der Gesundheits-Atteste.
§. 21. Nähere Untersuchung in Hinsicht der angekommenen Schiffer und Fuhrleute.

Digitized by Google

§. 22. Mangel oder Unrichtigkeit der Atteste.
§. 23. Strandfälle.
§. 24. Unerlaubter Umgang mit verdächtigen Schiffern.
§. 25. Zurückhaltung der Viehhändler ꝛc.
§. 26. Bekanntmachung der verbotenen Districte; Sicherheitsmaaßregeln beym Viehhandel mit den unverbotenen.
§. 27. Abhaltung der Verdächtigen.
§. 28. Fahrzeuge zum Kreuzen; Militaircordon.

Drittes Capitel.

Wenn die Seuche in den Herzogthümern ꝛc. selbst sich äußert.

§. 29. Aufsicht auf das eigne Vieh; Meldung des Erkrankens und Strafe der Verheimlichung.
§. 30. Weitere Meldung.
§. 31. Untersuchung der Krankheit und posttägliche Berichtsabstattung.
§. 32. Fernere officielle Vorkehrungen.
§. 33. Endzwecke der Commissional-Verfügungen.

A. Von der Sperrung.

§. 34. Strenge Aufmerksamkeit bey der Sperrung.
§. 35. Wie bey Dörfern und wie in den Städten und Flecken, auf Gütern und Meierhöfen mit der Sperrung zu verfahren ist.
§. 36. Nähere Maaßregeln besonders bey Städten.
§. 37. Beschaffenheiten der Sperrung.
§. 38. Wenn das Vieh auf dem Grase ist.
§. 39. Sorgfalt für die Bedürfnisse der Eingesperrten und dabey zu beobachtende Behutsamkeit.
§. 40. Bestellung ihrer Feldarbeit.
§. 41. Hülfe bey entstehender Feuersbrunst.
§. 42. Zuspruch der Prediger, Beystand der Aerzte und Hebammen. Kindtaufen.
§. 43. Beerdigungen.
§. 44. Aufenthalt des Beamten.
§. 45. Nothfall des Hinauslassens.
§. 46. Maaßregeln wider die heimliche oder gewaltsame Vereitelung der Sperrung.
§. 47. Kleiderwechsel, Reinigung und Ausräuchern beym nothwendigen Besuch eines eingesperrten Orts.
§. 48. Achtsamkeit auf Hunde, Schweine und Schaafe.
§. 49. Wachen und Dienste.
§. 50. Militairischer Beystand.

B. Vom Erschlagen.

§. 51. Das Erschlagen geschiehet auf Verfügung der Commission. Regel.
§. 52. So auch die Fortsetzung desselben.
§. 53. Ausschließung des durchgeseuchten Viehes mit Rücksicht auf dessen Bezeichnung.
§. 54. Fertigung der Gruben im Voraus.
§. 55. Taxation.
§. 56. Verfahren und Vorsicht beym Erschlagen.
§. 57. Vergraben des gestorbenen oder erschlagenen Viehes.
§. 58. Unterlassung des Abdeckens in der Gegend um den gesperrten Ort.
§. 59. Unerlaubte Nutzung des Talgs von dem umgefallenen Vieh.
§. 60. Einsendung der Taxations-Instrumente und Listen.

C. Von der Inoculation.

§. 61. Unzulässigkeit des Inoculirens und absichtlichen Fortpflanzens der Seuche.
§. 62. Wann und wie die Erlaubniß zur Inoculation zu suchen ist.

Viertes Capitel.

Von dem Verhalten in Hinsicht des Verkehrs zwischen den Herzogthümern, wenn in einem derselben die Seuche ausgebrochen.

§. 63. Allgemeine Vorschrift und besondere Regeln für verdächtige Districte.
§. 64. Regeln wegen der unverdächtigen Districte und des Aufbringens und der Bestrafung der Contravenienten.
§. 65. Nähere Bestimmungen den Ankauf und das Vertreiben des Viehes betreffend.

Digitized by Google

§. 66. Strafbares Schlachten oder Vertreiben des angesteckten Viehes.
§. 67. Vorkehrungen am Canal.
§. 68. Ueberfahrt nach den Inseln.
§. 69. Sorgfalt der Postmeister und Postführer.

Fünftes Capitel.

Official-Organisation und besondere Vorschriften zur Ausführung vorstehender Anordnung.

§. 70. Official-Organisation.
§. 71. Dorfs- und Quartiers-Aufsichtsmänner und deren Pflichten und Vorzüge.
§. 72. Auf den Inseln.
§. 73. Reisende Commissarien.

Sechstes Capitel.

Was zu beobachten, wenn angesteckte Ställe ledig sind, und wenn die Seuche aufgehört hat, oder durch die angewandten Anstalten gehemmt wird.

§. 74. Dauer der Sperrung und Localanstalten.
§. 75. Reinigung der Ställe.
§. 76. Verfahren mit dem Miste.
§. 77. Mit dem durchgeseuchten Vieh.
§. 78. Mit dem vorräthigen Futter.
§. 79. Mit dem Räuchern.
§. 80. In Absicht der Personen und Kleidungsstücke.
§. 81. Auch wenn die Sperrung von glücklichem Erfolg ist.

Siebentes Capitel.

Von den Gebühren der Beamten, Entschädigungen und sonstigen Unkosten, deren Bezahlung und Wiedererstattung.

§. 82. Gebühren für Gesundheitsatteste.
§. 83. Unentgeltliche Bescheinigungen und Attestate.
§. 84. Taxationsgebühren. Taglohn.
§. 85. Vorschuß und Aufbringung des gesammten Kostenbelaufs.
§. 86. Was nicht dazu gehöret.
§. 87. Was dahin zu rechnen ist.
§. 88. Berechnung und Ausschreibung dieses Kostenbetrags.
§. 89. Erleichterung des durch die Seuche erlittenen Verlustes.

---

51. Bemerkungen über die Pferdeseuche in Hamburg, vom 9. April 1805.

---

52. Circularverfügung, betreffend die wegen der Viehseuche angeordnete besondere Commission, vom 28. April 1808. (Chron. Samml. p. 90.)

---

53. Verordnung, betreffend das Verfahren mit Pferden, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, vom 19. Septbr. 1808. (Chron. Samml. p. 196.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da es durch wiederhohlte Untersuchungen und Versuche zur Gewißheit gebracht ist, wie weit die bisher bekannten ansteckenden Krankheiten unter Pferden können verhütet oder gehoben werden, und in welchen Fällen es kein anderes Mittel giebt, die Verbreitung der Krankheit zu hemmen, als die Tödtung des kranken Viehes: so finden Wir es nothwendig, hiedurch die Aufsicht auf diese wichtigen Hausthiere und ihre angemessene Behandlung in Krankheitsfällen einzuschärfen, zur Sicherheit beides des Eigenthümers und des Allgemeinen.

1.

Die Pferdekrankheiten, deren Hemmung und möglichste Ausrottung durch diese Anordnung zunächst abgezweckt wird, sind allgemein unter folgenden Namen bekannt:

Digitized by Google

a. Schabe (Schorf, Krätze, Grind, Ausschlag, Räude), eine Krankheit, welche Pferde mit den übrigen Hausthieren gemein haben, und die durch sie auch für Menschen ansteckend werden kann;
b. Drüse (Kropf, Strengel, Kahlsucht);
c. der Wurm oder Pferdepocken, der fliegende Wurm, der Scheurwurm;
d. der Rotz; Krankheiten, welche bloß Pferde und diejenigen Thiere überfallen, die zum Pferdegeschlecht gehören.

2.

Von diesen ansteckenden Krankheiten kann, wie die Erfahrung der neuesten Zeit erwiesen, die Drüse (der Kropf) fast immer, und die Schabe in den meisten Fällen, durch zeitige Anwendung gehöriger Mittel, geheilt werden; der Wurm aber ist, wenn er einen gewissen Grad erreicht hat, eben so unheilbar als der eigentliche Rotz, welcher, obschon er sich nicht immer mit gleicher Heftigkeit äußert, dennoch bey einem jeden damit behafteten Thier vom Pferdegeschlecht stets tödtlich befunden ist.

3.

Es wird daher sämmtlichen Thierärzten, und eben so den Hufschmieden, jedem in seinem District, auferlegt, ein wachsames Auge auf alle ihnen vorkommende Pferde zu haben, bey welchen Spuren einer der vorgedachten oder anderer ansteckenden Krankheiten bemerkt werden. Sie sollen, sobald sie von dem Daseyn der Krankheit Gewißheit haben, nicht allein den Eigenthümer des kranken Thiers davon unterrichten und ihn warnen; sondern zugleich, wenn die Krankheit Krätze, Wurm oder Rotz ist, oder irgend eine andere ansteckende Krankheit, als die Drüse oder Kropf, solches sogleich der Polizeybehörde des Orts anzeigen, und dabey, wenn das Pferd von einem andern Ort gekommen ist, der Polizey des Orts, wo der Eigenthümer wohnt, solches melden. Gleichergestalt sollen die Polizeybedienten in den Städten und auf dem Lande, so wie die Bauervögte oder andere ihnen gleich zu achtende Unterbeamte, sobald sie in Erfahrung bringen, daß eine gefährliche ansteckende Krankheit bey den Pferden verspürt wird, unverzüglich an ihre Vorgesetzten darüber Bericht abstatten, damit man im Stande ist, die erforderlichen Veranstaltungen sogleich zu treffen.

4.

Ueberhaupt muß jedes Pferd, bey welchem sich ein Kennzeichen irgend einer ansteckenden Krankheit äußert, sogleich von andern Pferden abgesondert werden, und wenn es die Krätze hat, zugleich von allen andern Hausthieren. Auch muß der Theil des Stalles, wo ein mit Krätze, Wurm oder Rotz behaftetes Pferd gestanden hat, nebst allem, was ein solches Pferd unmittelbar berührte (es sey Krippe, Raufe, Standwand oder Diele, Sattel, Decke, Geschirr u. dergl.), so wie auch dem, was neulich zur Reinigung gebraucht ward, als Striegeln, Bürsten u. s. w., nach Vorschrift des Thierarztes oder auf Befehl der Polizey, mit kochend heißem Wasser abgespült oder abgewaschen werden, und nachher vollkommen getrocknet seyn, ehe es für gesunde Pferde gebraucht wird. Sachen, welche dies Verfahren nicht gestatten, müssen in einem mäßig geheizten Backofen getrocknet werden.

5.

Wo Pferde, die dem Anschein nach gesund sind, mit rotzigen zusammen standen, müssen jene gleichfalls eine Zeitlang abgesondert werden, bis es sich vermuthen läßt, daß sie nicht von der Krankheit angesteckt sind. Nach Verlauf eines halben Jahres müssen dergleichen Pferde wieder untersucht werden, damit man von ihrem Gesundheitszustande vollkommen Gewißheit erhält.

Digitized by Google

6.

Unterläßt der Eigenthümer des Pferdes, was ihm in Rücksicht auf die Absonderung, Reinigung, Untersuchung u. s. w. vorgeschrieben und befohlen wird: so muß die Polizey solches auf seine Kosten veranstalten lassen, und überdies wird er von dem Polizeygericht mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. für jeden Tag der Versäumniß an die Armen des Orts belegt.

7.

Findet der Thierarzt die Krankheit des Pferdes von der Art, daß sie gehoben werden kann, so ist es seine Pflicht, für die Heilung des abgesonderten kranken Thiers alle mögliche Sorge zu tragen. Er muß dabey die Regeln auf das genaueste befolgen, welche ihm von den Lehrern der Veterinärschule beym mündlichen Unterricht oder in Schriften mitgetheilt sind, und diejenigen Arzeneymittel gebrauchen, die nach denselben für die dienlichsten anzusehen sind.

8.

Wenn das schabige Pferd geheilt ist, oder wenn die des Rotzes oder Wurms verdächtigen Pferde, dem Ansehen nach, gesund sind, so soll der Thierarzt dem Eigenthümer einen Attest darüber mittheilen, und solches der Polizey melden. In dem Attest muß nicht nur der Eigenthümer des Pferdes genannt werden, sondern das Pferd muß zugleich nach seinem Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Höhe, Zustande u. s. w. genau beschrieben werden. Auch ist die Krankheit, wovon das Pferd ergriffen war, bestimmt anzugeben, und der Thierarzt soll dabey auf seinen geleisteten Eid bezeugen, daß das Pferd nun von seiner Krankheit dergestalt geheilt zu achten sey, daß man keine weitere Gefahk davon zu befürchten habe.

9.

Ehe ein solcher Attest ertheilt und der Polizey angezeigt ist, darf die vorgeschriebene Absonderung der mit Rotz, Wurm oder Schabe behafteten oder desfalls verdächtigen Pferde unter keinerley Vorwand aufhören. Eben so muß auch die Absonderung, welche auf Anlaß der Drüse, des Kropfs oder irgend einer andern Krankheit veranstaltet ist, fortdauern, bis der Thierarzt erklärt, daß sie nicht länger nöthig sey. Versieht der Eigenthümer sich dagegen, oder läßt er seine mit irgend einer ansteckenden Krankheit behafteten Pferde auf eines andern Mannes Grund kommen oder unter andere Pferde, so soll er verurtheilt werden, 10 bis 50 Rthlr., nach Beschaffenheit der Umstände, an die Armen des Kirchspiels zu bezahlen, und überdies den Schaden ersetzen, wenn die Seuche dadurch weiter verbreitet ist.

10.

Wird es bey der Besichtigung des kranken Pferdes oder bey dessen fernerer Behandlung befunden, daß die ansteckende Krankheit, womit es behaftet, entweder schon Rotz ist, oder doch von der Beschaffenheit, daß man annehmen muß, sie werde bald in diese unheilbare Krankheit übergehen: so muß der Thierarzt solches sogleich der Polizeybehörde des Orts anzeigen, welche darauf veranstaltet, daß das kranke Thier, nachdem der Eigenthümer davon benachrichtiget worden, unter Aufsicht der Polizey getödtet werde.

11.

In einem jeden Fall, wo die Tödtung kranker Pferde, aus vorgedachten oder andern besondern Ursachen, bewerkstelliget wird, soll der Thierarzt zugleich das getödtete Pferd öffnen, und einen genauen schriftlichen Bericht verfassen über die Beschaffenheit der Krankheit und den Zustand des geöffneten Thiers. Bey dieser Untersuchung und dem darüber abzufassenden

Digitized by Google

Bericht müssen die Regeln befolgt werden, welche entwickelt sind in der von dem Professor E. Viborg herausgegebenen, und den Thierärzten bekannten Anweisung, Drüsen oder Kropf, Wurm und Rotz zu behandeln. Der Bericht wird von der Polizey des Orts oder von dem, welcher an ihrer Stelle bey der Tödtung zugegen war, unterzeichnet, und dem Oberbeamten zugestellt, um durch ihn an den Vorsteher der Veterinärschule zu gelangen.

12.

Da es durch die Erfahrung bewiesen ist, daß das Fleisch solcher Pferde, die mit einer der hier genannten Krankheiten behaftet waren, und deswegen getödtet wurden, ganz unschädlich ist, und daß die abgezogene Haut nicht länger die Ansteckung fortpflanzen kann, wenn sie gehörig getrocknet, oder sogleich in die Kalkgrube zum Gärben gebracht ist: so soll es dem Eigenthümer unbenommen seyn, sowohl von der Haut des getödteten Thiers Gebrauch zu machen, wenn er die obgedachte Vorsicht anwendet, als auch das Fleisch zur Nahrung anderer Thiere zu gebrauchen, wenn es nicht etwa aus zufälligen Ursachen für brandig anzusehen ist. Die Polizey muß aber darauf sehen, daß kein todtes Pferd so lange liegen bleibe, daß Gestank daraus entstehen kann, in welchem Falle es gleich vergraben oder verscharrt werden muß.

13.

Wird jemand überwiesen, darum gewußt zu haben, daß ein oder mehrere ihm gehörende Pferde mit Krätze, Wurm oder Rotz behaftet waren, und solches verheimlicht zu haben: so soll er eine Geldbuße von 32 Lßl. bis 2 Rthlr. an die Armen des Kirchspiels erlegen, für jedes Pferd, was nächstdem durch die Untersuchung von einer solchen ansteckenden Krankheit ergriffen befunden wird. Hat er Pferde, welche eine der vorgedachten Krankheiten haben, auf eine solche Art gebraucht, daß andere dadurch Schaden leiden können: so bezahlt er die Geldbuße doppelt, und ist verbunden, den verursachten Schaden zu erstatten. Wird er sogar überführt, auf öffentlichem Markte ein Pferd feilgeboten zu haben, das mit Drüse oder Kropf, Krätze, Wurm oder Rotz behaftet ist, so soll er 10 bis 50 Rthlr. an die Armen des Orts erlegen, wo er das Versehen beging; auch ist der bereits geschlossene Kauf ungültig, und dem Käufer wird das ausgezahlte Geld zurückgegeben.

14.

Eben diese Geldbußen (§. 13.) muß auch derjenige erlegen, welcher zur Verbreitung der Ansteckung durch seine Nachlässigkeit bey Pferden, welche andern gehören, beygetragen hat.

15.

Sollte aber jemand sich unterfangen, die vorgedachten oder andere ansteckende Krankheiten vorsätzlich unter Pferden oder zu dem Pferdegeschlecht gehörenden Thieren zu verbreiten, so soll er nicht allein allen dadurch verursachten Schaden und alle Kosten vollständig ersetzen, sondern auch sechsmonatliche bis zweyjährige, und im Wiederholungsfall, fünfjährige Zuchthausstrafe erleiden.

16.

Zu desto größerer Sicherheit der genauen Gelebung dieser Verordnung werden die Oberbeamten berechtigt, jeder in seinem District zu veranstalten, daß ein oder mehrere Thierärzte (oder andere sachverständige Männer, wo keine Thierärzte sind) sich auf den Märkten einfinden, um auf die Pferde Acht zu haben, welche daselbst feil geboten werden, und erforderlichen Falles, unter Mitwirkung der Polizey, die verdächtigen wegzuweisen, die angesteckten aber, so wie ihre Eigenthümer, anzuhalten.

Digitized by Google

17.

Eben so sollen auch die vorgedachten Oberbeamten, wenn eintretende Umstände es erfordern, berechtigt seyn, alle in einem oder dem andern District zu Hause gehörende oder anders woher eingebrachte Pferde, imgleichen die Pferde, welche auf gemeinschaftliche Weiden gebracht werden, durch einen dazu ernannten Thierarzt besichtigen zu lassen, damit in Ansehung der verdächtig befundenen, nach Vorschrift dieser Verordnung, verfahren werde.

18.

Die Kosten, welche die Absonderung, Kur und Pflege der kranken Pferde, oder, wenn es nöthig ist, ihre Tödtung verursachen, fallen dem Eigenthümer zur Last, und nicht dem Gemeinwesen. Jedoch wird es auf die Beschaffenheit der besondern Umstände ankommen, wie weit in einzelnen Fällen dem Eigenthümer eines getödteten Pferdes, auf dessen näheres Ansuchen, eine Vergütung zu Theil werden könne.

19.

Da die Thierärzte vollkommen berechtigt sind, von den beykommenden Eigenthümern billige Bezahlung zu erhalten für ihre Mühe bey Untersuchung und Behandlung der kranken Pferde, so wie für die gebrauchten Arzneymittel, und die §. 8. erwähnten Atteste: so sollen auch die Obrigkeiten jedes Orts den Thierärzten behülflich seyn, ihre rechtmäßigen Forderungen, nach Vorschrift der Gesetze, einzutreiben.

20.

Für Geschäfte, wozu ein Thierarzt von der Obrigkeit beordert wird, genießt er täglich an Diäten und Bezahlung zusammen 1 Rthlr., welche Gelder auf gleiche Weise, als andere öffentliche Ausgaben, vertheilt werden; und zu den Reisen, welche er zum Behuf solcher Geschäfte machen muß, wird ihm freye Beförderung gegeben.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen den 19ten Septbr. 1808.

(L. S.) *Frederik* R.

Mösting.

Eggers. Janssen. Jensen. Feldmann.

---

54. Circularverfügung an sämmtliche Obrigkeiten, betreffend das Verfahren mit den, mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferden, vom 24. März 1810. (Chron. Samml. p. 64.)

55. Circularverfügung an die sämmtlichen Obrigkeiten, die Viehseuche, insbesondere die Einschärfung der Verordnung vom 20. Febr. 1801 betreffend, vom 24. März 1814.

56. Einschärfung und Extract der Verordnung über die Viehseuche, vom 7. April 1814.

Digitized by Google

57. Circularverfügung, wodurch die Verfügung vom 19. Septbr. 1808, betreffend die wegen erkrankter Pferde einzureichenden Obductionsberichte, eingeschärft wird, vom 13. Juni 1816. (Chron. Samml. p. 59.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da unmittelbaren Orts Beschwerde geführt worden, daß die im §. 11. der Verordnung, betreffend das Verfahren mit Pferden, die mit ansteckenden Krankheiten befallen sind, vom 19ten Septbr. 1808, vorgeschriebenen einzureichenden Obductionsberichte, nicht von allen Obrigkeiten an die beikommende Behörde eingeliefert werden: so wird sämmtlichen Obrigkeiten hiemit anbefohlen, die vorschriftsmäßigen Obductionsberichte künftig unfehlbar an den Vorsteher der Veterinairschule einzusenden.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 13ten Jun. 1816.

---

58. Circular wegen Verhütung des Eröffnens von Gruben, worin an der Viehseuche verstorbenes Vieh vergraben worden, vom 17. May 1821. *) (Chron. Samml. p. 96.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da in Erfahrung gebracht worden, daß es in der letzteren Zeit ein Erwerbzweig geworden, Knochen zu sammeln, die in Quantitäten größtentheils ins Ausland versandt, und daß zu diesem Behuf unter andern auch Gruben geöffnet werden, worin an der Viehseuche verstorbenes Vieh vergraben gewesen, und dadurch die Viehseuche entstanden sey, so wird sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Holstein hiedurch aufgegeben, Sorge dafür zu tragen, daß Gruben, worin an der Viehseuche verstorbenes Vieh vergraben worden, nicht geöffnet werden.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 17ten Mai 1821.

---

59. Circular aus dem Schlesw. Holst. Sanitätscollegium, die Verderbniß des gesalzenen Speckes betreffend, vom 3. März 1822.

(In einigen Oertern, und namentlich auch in Heide ist eine obrigkeitlich angeordnete Fleischbeschauung. Beeidigte und mit einer Instruction versehene Schlachter, denen nöthigenfalls ein Thierarzt zur Seite tritt, haben vor dem öffentlichen Verkauf des Fleisches eine Untersuchung über die gesunde Beschaffenheit desselben anzustellen.)

C. Sorge für gesundes Bier.

Bekanntmachung des Sanitätscollegiums vom 7. Juli 1832, das Ingwerbier betreffend.

Da vorzüglich in der Erndtezeit die Gefahr drohender ist, durch unvorsichtiges und übermäßiges Trinken, besonders von nicht gehörig ausgegohrenem und saurem Biere, von mancherlei

*) Für das Herzogthum Schleswig ist eine gleiche Verfügung unterm 15ten May erlassen.

Digitized by Google

gefährlichen Krankheiten des Darmcanals, besonders aber von der Brechruhr, sowohl der sogenannten sporadischen als selbst der asiatischen befallen zu werden, so wiederhohlt das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium nicht blos seine frühere Warnung in dieser Hinsicht, sondern macht auch die Bierbrauer und überhaupt alle, die zum häuslichen Gebrauche dieses Getränke bereiten, darauf aufmerksam, daß jene nachtheilige Beschaffenheit des Biers am leichtesten beseitigt, und dasselbe der Constitution vorzüglich ersprießlich gemacht werden kann, durch einen Zusatz von Ingwer (Radix Zingiberis), den man mit der reinen Würze mit abkochen läßt. Ein halbes bis dreiviertel Pfund Ingwer auf eine Tonne Dünnbier würde vollkommen dazu hinreichen, und den Preis höchstens um 3 bis 4 Schillinge erhöhen. Ein solcher Zusatz giebt dem Biere einen angenehm bittern penetranten Geschmack und eine erwärmende Kraft, die man noch lange nachspürt.

Das Königliche Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 7ten Jul. 1832.

C. H. Pfaff. C. A. W. Wiedemann. G. H. Ritter.

Digitized by Google

2) Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten

a. allgemeine.

1. Rescript an sämmtliche Kirchenvisitatoren des Herzogthums Schleswig, daß die Prediger bei größerer Sterblichkeit in ihrer Gemeine, Anzeige machen sollen, vom 18. Juli 1800. (Chron. Samml. p. 89.)

Christian der Siebente ꝛc. Damit bey einer auf dem Lande ausbrechenden epidemischen Krankheit, der Physicus des Amts zu deren Untersuchung und Veranstaltung der gehörigen Maaßregeln sogleich den Auftrag erhalten, und der Veranlassung vorgebeuget werden könne, daß die Unterthanen sich nicht der Cur unwissender Pfuscher anvertrauen; so finden Wir Uns bewogen, an euch den Auftrag ergehen zu lassen, sämmtliche Prediger der Probstey anzuweisen, daß sie hinführo jedesmal, wenn eine größere Sterblichkeit als gewöhnlich in ihrer Gemeine sich äußern, und mehrere in kurzer Zeit an einer und derselben Krankheit in einem Dorfe sterben sollten, solches sogleich bey euch anzeigen; auf welche Anzeige denn der Physicus von dir, Unserm Amtmann zu befehligen ist, die Beschaffenheit der ausgebrochenen Krankheit ungesäumt genau zu untersuchen, die dagegen dienlichen Mittel bekannt zu machen, und dabey in Gemäßheit seiner Bestallung zu verfahren.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 18ten Jul. 1800.

---

2. Canzeleischreiben, betreffend die Aufbringung der durch epidemische Krankheiten verursachten Kosten, vom 28. Aug. 1821. (Chron. Samml. p. 149.)

Auf den gefälligen Bericht des Königl. Obergerichts vom —, betreffend die Frage, wie es mit der Aufbringung der durch epidemische Krankheiten verursachten Kosten zu verhalten sey, ermangelt die Kanzelei nicht, hiedurch Folgendes zu erwiedern.

Wenn die Existenz einer epidemischen Krankheit an einem Orte das polizeiliche Einschreiten der Behörde erforderlich macht, so werden auch nach dem Dafürhalten der Kanzelei die durch solche polizeiliche Maaßregeln veranlaßten Kosten den Beikommenden von dem Polizeidistricte zu vergüten seyn, indem die getroffenen Maaßregeln des öffentlichen Besten wegen veranlaßt, und diejenigen, welche in dieser Rücksicht etwas geleistet haben, auf Verfügung einer öffentlichen Behörde zu Werke gegangen sind. Zu diesen von dem Polizeidistricte zu vergütenden Kosten scheinen demnach nicht nur diejenigen Ausgaben gerechnet werden zu müssen, welche durch die Untersuchung der Krankheit und durch die zur Verhütung der Ansteckung im Allgemeinen nöthigen Maaßregeln veranlaßt worden, sondern es werden auch diejenigen Kosten dahin gehören, welche die Heilung der einzelnen Erkrankten verursacht hat. Die den Erkrankten in solchen Fällen gereichte medicinische Hülfe wird denselben nämlich auf Veranstaltung der Polizeibehörde, und nicht nur ihres eigenen Besten willen, sondern deshalb verschafft, damit die Krank-

Digitized by Google

heit um so eher unterdrückt werde, weshalb die Heilung selbst insofern als eine Polizeimaaßregel anzusehen ist. Mit Rücksicht hierauf hängt es auch nicht von der Wahl der Erkrankten ab, ob und welche ärztliche Hülfe sie gebrauchen wollen, sondern es liegt ihnen ob, sich des von der Obrigkeit dazu beauftragten Arztes zu bedienen und die von diesem verordneten Mittel anzuwenden. Die durch die angewandte Medicin veranlaßte Apothekerrechnung und die dem Arzte für seine Bemühung zukommende Vergütung werden demnach um so mehr von dem Polizeidistricte zu berichtigen seyn, da sowohl der Arzt als der Apotheker in solchen Fällen verpflichtet sind, auf Verfügung der Behörde resp. die Behandlung zu übernehmen und die nöthigen Medicamente zu schaffen.

Wenn der Polizeidistrict demnach verpflichtet ist, die für die Heilung der Erkrankten nöthigen Auslagen zu übernehmen, so wird demselben dagegen ein Regreß an diejenigen offen stehen, welche zur Tragung dieser Kosten aus Rechtsgründen hauptsächlich verpflichtet sind. Die Erkrankten, welche selbst Vermögen besitzen, werden demnach denjenigen Theil dieser Auslagen, welcher zunächst auf ihre Heilung verwandt ist, dem Districte zu erstatten haben, und für diejenigen, welche öffentliche Unterstützung genießen, wird die Armencasse sowohl die durch ihre Versorgung mit Medicamenten, als durch ihre ärztliche Behandlung veranlaßten Kosten dem Polizeidistricte refundiren müssen, insofern diese Leistungen nämlich nach der örtlichen Verfassung nicht etwa unentgeltlich gewesen sind. Der jedem zum Regreß Verpflichteten obliegende Theil des zu leistenden Ersatzes wird, insofern es an anderen Gründen der Schätzung fehlt, ex aequo et bono zu bestimmen seyn.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 28sten Aug. 1821.

β. besondere Verfügungen

a. gegen die Hundswuth.

1. Resolution wegen der in den Hundstagen oder zu andern Zeiten sich findenden tollen Hunde, vom 14. Septbr. 1739. (C. C. H. p. 1107.)

2. Patent wegen Haltung der Hunde, vom 20. März 1807. (Chron. Samml. p. 85.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben wegen Haltung der Hunde eine allgemeine Verfügung in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein zu erlassen, und desfalls hiemit anzuordnen und zu gebieten Uns bewogen gefunden:

1.

Wer in den Städten und Flecken Hunde halten will, muß bey der Polizeybehörde für jeden Hund ein Zeichen lösen, welches der Hund immer am Halse trägt.

Digitized by Google

2.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Hunde, die beständig an der Kette liegen.

3.

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres wird das Zeichen bey der Polizey vorgezeigt, und daß es geschehen, im Protocoll bemerkt, auch dem Vorzeiger ein Schein darüber zugestellet.

4.

Für jedes Zeichen bezahlt der, welcher es löset, zwey Reichsthaler Schleswig-Holsteinisches Courant, und eben so viel bey der jedesmaligen jährlichen Vorzeigung des Zeichens.

5.

Diese Gelder fließen der Armencasse des Orts zu, nach Abzug der Kosten für die Zeichen und der Gebühr der Polizeybehörde, welche bey Ertheilung eines Zeichens vier und zwanzig Schillinge, und bey der jährlichen Vorzeigung acht Schillinge beträgt.

6.

Wer die jährliche Vorzeigung eines Zeichens in der vorgeschriebenen Zeit verabsäumt, bezahlt die doppelte Abgabe, von welcher denn auch der Polizeybehörde die doppelte Gebühr zufällt (§. 5.).

7.

Hunde, welche auf der Gasse der Städte und Flecken oder in deren Bezirk auf Landstraßen, Wegen, oder sonst umher laufen, ohne mit dem vorgeschriebenen Zeichen (§. 1.) versehen zu seyn, soll die Polizey zu jeder Zeit tödten und sogleich wegschaffen lassen.

8.

Wenn der Eigenthümer des getödteten Hundes ausfindig zu machen ist, muß er vier Reichsthaler Schleswig-Holsteinisches Courant entrichten, wovon die eine Hälfte der Armencasse und die andere demjenigen gebühret, dem von der Polizey das Todtschlagen der Hunde aufgetragen worden.

9.

In den beyden Jahreszeiten, wo die Hunde der öffentlichen Sicherheit am gefährlichsten sind, nämlich bey einer strengen Kälte und in der heißesten Jahrszeit soll die Polizey, nach vorhergegangener vier und zwanzigstündiger Warnung, alle Hunde ohne Unterschied todtschlagen lassen, welche herumlaufend betroffen und nicht an der Leine geführet werden.

10.

Wenn in einer Gegend ein Hund bekanntlich toll geworden ist, so ist die Polizey verpflichtet, solches sogleich bekannt zu machen, und unverzüglich jeden umherlaufenden Hund todtschlagen zu lassen.

11.

Für jeden Hund, der auf Veranstaltung der Polizey nach vorhergegangener Warnung (§. 9.) getödtet wird, erlegt der Eigenthümer vier Reichsthaler Schleswig-Holsteinisches Courant, welche der Polizeycasse anheimfallen.

12.

Der Eigenthümer eines Hundes, bey dem sich irgend eine Spur der Tollheit oder Hunds-

Digitized by Google

wuth äußert, oder der von einem andern bekanntlich tollen Hunde oder Thier gebissen ist, soll den Hund sofort tödten lassen und solches der Polizey anzeigen.

13.

Wer diesen Befehl (§. 12.) wissentlich übertritt, wird mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen, oder einer Geldstrafe von zehn bis hundert Reichsthaler Schleswig-Holsteinischen Courant belegt.

14.

Alle erweislichen Schaden und Kosten, wenn ein Hund Menschen oder Vieh anfällt, ersetzt der Eigenthümer, ohne Rücksicht, ob er die Beschädigung durch genauere Aufsicht auf seinen Hund abwenden konnte oder nicht.

15.

Wegen einer Beschädigung, welche ein Hund der angekettet oder sonst auf einem eingeschlossenen Raum zur Wache bestimmt ist, Menschen oder Vieh zufügt, die ihm zu nahe kommen, ist der Eigenthümer zu keinem Ersatz verpflichtet, insofern der Hund nicht in gefährlicher Nähe der Gassen und Wege an der Kette gelegen, oder dem Besitzer des Hundes dieserwegen sonst etwas zur Last fällt.

16.

Alle herumlaufende Hunde, die einen Menschen angefallen und gebissen haben, sollen sogleich getödtet werden; wenn aber ein Hund Pferde oder anderes Vieh zum zweytenmal anfällt und beschädigt, soll der Eigenthümer des Hundes außer dem Schadenersatz (§. 14.) eine Geldbusse von fünf Reichsthaler und bey abermaliger Beschädigung von zehn Reichsthaler Schleswig-Holsteinischen Courant an die Polizeycasse entrichten.

17.

Streitigkeiten und Klagen über dergleichen Beschädigungen werden als Polizeysachen betrachtet, und ohne allen Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Beklagten von der Polizeybehörde summarisch abgemacht.

18.

Die Vorschriften in den §§. 172 und 173 Unserer Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Julii 1784, welche dahin lauten:

> Einwohner auf dem Lande, die nicht zur Jagd berechtigt sind, müssen gar keine Jagdhunde halten. Haus- und Kettenhunde sind ihnen zwar zu halten erlaubt, sie müssen aber solche beständig angebunden halten, oder wenigstens nie außer ihren Hofplätzen herumlaufen lassen. Jeder solche Hund, welcher von den Forst- und Jagdbedienten außerhalb des Hofplatzes angetroffen wird, soll von ihnen auf der Stelle erschossen werden, und der Eigner noch außerdem dafür zwölf Schillinge Schießgeld an sie bezahlen. Auch muß in Unsere Wildbahn- und Jagddistricte niemand der nicht dazu berechtigt ist, Wind-, Jagd- oder Vorsteherhunde kommen lassen. Um dies zu verhüten, erlauben Wir Unsern Jagd- und Forstbedienten, alle solchergestalt herumstreifende Jagdhunde unbeykommender Personen zu sich zu nehmen und als ihr Eigenthum zu behalten; befehlen aber auch zugleich, wenn sie derselben nicht habhaft werden können, sie auf der Stelle zu erschießen. Unter eben dieser Strafe wird es auch untersagt, große Hunde, besonders in der verbotenen Zeit in die Felder mitzunehmen. Den Viehhirten und Kornwärtern ist jedoch erlaubt, kleine, der Jagd unschädliche Hunde bey sich zu haben.

Digitized by Google

sind in allen und jeden Land- wie auch den klösterlichen und adelichen Districten auf das genaueste zu befolgen, und es werden alle Beykommende, wie auch Polizeybehörden in sämmtlichen Landdistricten hiedurch ernstlich angewiesen, ihrerseits über die Gelebung obiger Befehle sorgfältig zu wachen.

19.

Auch sind in den gesammten Landdistricten diejenigen Regeln pünctlich zu beobachten, welche in Ansehung der gefährlichsten Jahrszeiten und wegen der tollen Hunde den Städten und Flecken (§. 9 bis 13.) vorgeschrieben worden, und es ist in gedachten Districten, diesen Vorschriften gemäß, zu verfahren.

Wornach sich jedermann, den es angeht, allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 20sten März 1807.

(L. S.) *Christian* R.

Mösting.

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen. Feldmann.

---

3. Anhang der Verordnung vom 22. April 1772, in Beziehung auf die Hundswuth, vom 25. Juli 1825.

Unterm 25sten Jul. 1825 ist von dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio ein neuer Abdruck der Verordnung wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anschein nach leblos gewordenen Personen, vom 22sten April 1772, veranstaltet, und demselben die in der Anlage A. enthaltene Anweisung in Beziehung auf die Hundswuth hinzugefügt.

Anlage A.

Verhütung der Hundswuth bei Menschen.

Um die schreckliche und tödtliche Krankheit, welche durch den Biß von tollen Hunden im Menschen entsteht, möglichst zu verhindern, muß das Gift sogleich nach geschehenem Biß aus der Wunde geschafft werden.

1) Durch Auswaschen mit warmem Wasser, oder im Nothfall mit frisch gelassenem Urin, und wenn das Bluten nachläßt, mit warmem Seifenwasser oder Salzwasser.

2) Durch Einschnitte in die Wunde oder Ausschneiden des ganzen Bodens der Wunde, so tief nur die Zähne des Thiers eingedrungen sind. Nachdem dieses Ein- oder Ausschneiden, wo möglich, von einem Wundarzte, doch, wo ein solcher nicht sehr bald herbei zu rufen wäre, auch von einem Nichtarzte geschehen ist, muß die Wunde nochmals wie No. 1. ausgewaschen werden.

3) Durch Beizen der Wunde, welches im Nothfalle mit eingestreuetem Schnupftabak geschieht, oder mit Pulver von Spanischen Fliegen, oder durch ein glühendes Eisen, womit man die Wunde bis auf den Boden ausbrennt.

Nach dieser vorläufigen Behandlung muß sogleich ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden.

Alle innerlichen Mittel helfen nichts ohne jene äußerliche Behandlung, und wenn die äußerliche Behandlung verzögert oder verschoben wird, so nimmt die Gefahr mit jedem Augenblicke zu.

Digitized by Google

Wenn der Speichel (Geifer) eines tollen Hundes an eine auch nicht gebissene Stelle kommt, wo die Haut nur geritzt, wund gerieben, oder sonst verletzt ist, so kann auch dadurch schon die Hundswuth hervorgebracht werden, und es ist die verletzte Stelle eben so zu behandeln, als ob sie gebissen wäre. Ist der Geifer eines tollen Hundes nur an die Haut gekommen, ohne daß die Haut verletzt war, so ist das bloße Abwaschen mit Seifenwasser hinlänglich.

Kennzeichen der Hundswuth.

Es ist sehr wichtig, früh genug zu erkennen, ob ein Hund toll ist, oder bald werden wird, damit derselbe getödtet werde, ehe er schaden kann.

Die Krankheit äußert sich gleich anfangs dadurch, daß der Hund seine gewöhnliche Freundlichkeit verliert, selbst seinem Herrn nicht so gerne mehr folgt, auf dessen Ruf nicht so schnell mehr herbeikommt, das Fressen stehen läßt, gegen das Saufen noch mehr Widerwillen zeigt, sich verkriecht, und wenn man ihn hervorlocken will, murret, ohne zu bellen. Etwas späterhin wird das Thier — wenn es auch sonst sanft war — beißig, zeigt, selbst von Bekannten gelockt, die Zähne, schnappt oft in die Luft, die Augen werden trübe und triefend, Ohren und Schwanz läßt er hängen, wankt zuweilen von einer Stelle zur andern, legt sich nieder, steht aber bald und plötzlich wieder auf. Weiterhin hört er nicht mehr auf des Herrn Stimme, ist schreckhaft, traurig, bekommt rothe Augen, bewegt die Kinnladen wie beim Kauen, die Lippen sind mit schäumendem Geifer bedeckt, die Zunge hängt aus dem Maule hervor, wie wenn er sehr dürstig wäre, doch läuft das Thier vor dem Anblicke des Wassers, ja selbst eines andern glänzenden Körpers, meistens schnell davon; (doch giebt es tolle Hunde, die mitten durchs Wasser laufen, so daß man sich auf die fehlende Wasserscheu nicht verlassen darf). Das Bellen geschieht selten und ist heiser, das Thier fängt nun mit vorgestreckter Zunge, die am Ende bleifarbig wird, niederhangendem Kopfe und zwischen die Hinterbeine gezogenem Schwanze an zu laufen, meistens gerade aus, unaufhaltsam nach allem schnappend und beißend, was in den Weg kommt, zuweilen aber auch plötzlich eine andere Richtung nehmend, ja wohl gar umkehrend, wobei denn die Gefahr, angefallen und gebissen zu werden, am größten ist. Am Ende werden die Augen feuerroth, die Haare sträuben sich, der Lauf wird langsamer, schleichelnd, taumelnd, das Thier fällt entkräftet um, bekommt Zuckungen, beißt noch immer um sich, zuweilen sich selbst in den Schwanz oder die Hinterbeine, erhebt sich auf kurze Zeit wieder und stirbt gewöhnlich am vierten Tage nach ausgebrochener Wuth.

Vorsichtsmaaßregeln.

Sobald die Wuth unverkennbar ist, muß das Thier getödtet, tief verscharrt und mit schweren Steinen bedeckt werden, so daß andere Thiere es nicht wieder ausscharren können. Alles, was von dem Geifer des Thiers verunreinigt ist, muß, wo möglich, zerstört, verbrannt, oder wenigstens mit scharfer Lauge abgewaschen und gereinigt werden.

Wenn es noch nicht gewiß ist, ob ein Hund, der einen Menschen oder ein Thier gebissen hat, wirklich toll sey oder nicht, so thut man unrecht, ihn sogleich zu tödten; er muß vielmehr eingesperrt, an eine Kette gelegt, und genau beobachtet werden, damit man Gewißheit erhalte. Die gewöhnliche Probe, wo man einem Hunde Fleisch oder Brod, mit dem Speichel des Getödteten bestrichen, vorhält, ist nicht zuverlässig; denn es giebt Beispiele, wo der gesunde Hund keinen Abscheu dagegen gezeigt, sondern davon gefressen und wirklich die Hundswuth bekommen hat.

Da der unbefriedigt bleibende heftige Geschlechtstrieb auch mit zu den Gelegenheitsursachen

Digitized by Google

der Hundswuth zu gehören scheint, so müssen läufische Hunde nicht abgehalten werden, sich zu paaren. Sonst soll man auch dafür sorgen, daß die Hunde immer reines frisches Wasser in hinlänglicher Menge bekommen, und sie nicht geneckt und zum Zorn gereizt werden, weil dadurch allein die Hundswuth veranlaßt werden kann.

Es ist zu bemerken, daß auch andere Thiere, z. B. Katzen, Füchse, Wölfe, ohne gebissen zu seyn, toll werden können. Vom Bisse eines tollen Hundes kann aber auch sogar das Rindvieh toll werden, in welchen Fällen die größte Behutsamkeit anzuwenden, nach dem etwa gebissenen Vieh sogleich genau zu suchen, das gebissene von der Heerde abzusondern, und wenn sich irgend Spuren der Wuth zeigen, zu tödten ist.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 25sten Jul. 1825.

---

b. gegen die venerischen Krankheiten.

1. Verfügung zur Vorbeugung der Gefahr ansteckender Krankheiten durch den gemeinschaftlichen Genuß des heil. Abendmahles, vom 9. Juli 1802. (Chron. Samml. p. 84.)

Christian der Siebente ꝛc. Wenn es gleich zu erwarten seyn möchte, daß Personen, welche eine ansteckende Krankheit oder sonst ein körperliches Uebel haben, welches beym gemeinschaftlichen Genusse des heil. Abendmahls gefährlich werden, oder die Andacht der Mitcommunicanten stören könnte, von selbst sich dadurch veranlaßt finden werden, sich der öffentlichen Communion zu enthalten: so finden Wir Uns doch bewogen, den Predigern nachfolgende Vorschriften ertheilen zu lassen, wie sie sich im entgegengesetzten, für die Gesundheit und diese gottesdienstliche Handlung leicht nachtheiligen Falle zu verhalten haben.

1) Wenn der Prediger die Gewißheit von einer ansteckenden Krankheit bey einer Person hat, die sich zum Genusse des Abendmahls meldet, oder wenn sie mit einem sichtbaren widerlichen Uebel behaftet wäre: so hat er dieselbe gar nicht zur öffentlichen Communion zuzulassen; es aber durch zweckmäßige Vorstellungen auf die schonendste Weise dahin einzuleiten, daß sie sich der Privatcommunion bediene.

2) Hat der Prediger lediglich die Vermuthung einer ansteckenden Krankheit, so sind dem Communicanten über die Gefahr und die Störung, welche für die Mitcommunicanten aus dem gemeinschaftlichen Genusse des Abendmahls entstehen könnte, unter der Hand dringende Vorstellungen zu machen, übrigens aber, wenn sie fruchtlos sind, ist der Communicant zur öffentlichen Communion zuzulassen.

Für die Fälle, da eine Privatcommunion für dergleichen Personen statt findet, ist, wo möglich, ein besonderer Kelch zu halten; allemal derselbe, aber nur sorgfältig gereiniget, wieder zu gebrauchen, und an Gebühren ist nicht mehr wie für die öffentliche Communion zu verlangen.

Wir gesinnen demnach an Ew. Liebden gnädigst und befehlen euch allergnädigst, diese Vorschriften sämmtlichen Predigern in dem Herzogthum Schleswig (Holstein, in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau) bekannt machen zu lassen. — Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Friedrichsberg den 9ten Jul. 1802.

(Unter demselben Dato ist ein ähnliches Rescript an die Kirchenvisitatoren in der Stadt Altona ergangen.)

Digitized by Google

2. Publicandum der Kriegscommission über die häufig sich verbreitenden venerischen Uebel, vom 1. März 1814.

---

c. gegen die Ruhrkrankheit.

Verfügung zur Sicherheit gegen die hin und wieder verspürte Ruhrkrankheit, vom 26. Septbr. 1808. (Chron. Samml. p. 210.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Um die Ausbreitung der Ruhrkrankheit, die sich an verschiedenen Orten dieses Herzogthums gezeigt hat, zu verhüten, autorisiren Wir die Obrigkeiten, wo dies der Fall ist, und so lange derselbe währet, folgende Vorkehrungen zu treffen:

In den Kirchen dürfen keine Leichen beerdigt werden.

In den Städten ist dafür zu sorgen, daß die Beerdigungen, so viel thunlich, außerhalb derselben, doch ohne Verdoppelung der Leichengebühren, geschehen.

Ueberhaupt ist alles zu vermeiden, was Menschen in und vor den Sterbehäusern versammlet. So wenige Personen als möglich, und nur sichere Personen müssen sich mit den Leichen und der Beerdigung beschäftigen, ohne Bewirthung und Leichenschmäuse, ohne Schaustellung der Leiche, ohne entbehrliches Leichengefolge.

Von Kindern aus inficirten Häusern und von erst eben genesenen Kindern müssen die Schulen nicht besucht werden.

Wirthshäuser sind von Ruhrkranken frey zu erhalten, und wenn solche nicht in Zeiten transportirt werden können, wobey die größte Vorsicht anzuwenden ist, muß durch eine Aufschrift außen bey der Hausthür angezeigt werden, daß daselbst Ruhrkranke vorhanden sind; außer diesem Falle aber darf kein Krankentransport von Haus zu Haus, und noch weniger von Ort zu Ort Statt finden.

Wer die hiernach zu treffenden obrigkeitlichen Anordnungen aus Leichtsinn oder muthwillig übertritt, hat eine seinem Vergehen angemessene Leibesstrafe zu erwarten.

Wornach ein jeder sich zu achten hat. Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Obergericht auf Unserm Schlosse Gottorf den 26sten Septbr. 1808.

(L. S.) F. C. Krück. C. J. P. v. Stemann.
H. C. Stuhlmann.

---

d. gegen die Blattern (Vaccinationssachen.)

1. Canzeleipatent, betreffend die Errichtung eines Vaccinationsinstituts für die Herzogthümer, vom 2. Juli 1805. (Chron. Samml. p. 187.)

Zur Beförderung der Kuhpockenimpfung haben Se. Königl. Majestät unter dem 31sten May allergnädigst zu resolviren geruhet:

Digitized by Google

1.

Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, wird in der Stadt Altona unter der Aufsicht des Königl. Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegii ein Vaccinations-Institut errichtet.

2.

Von dem dabey angesetzten Arzt werden arme Kinder unentgeltlich vaccinirt.

3.

Auch soll daselbst stets hinlänglicher Vorrath von guter Vaccine-Lymphe unterhalten werden.

4.

Von der vorräthigen Lymphe wird jedem Arzte, jedem zur medicinischen Praxis berechtigten Wundarzte und anderen Personen, welche befugt sind sich mit der Vaccination abzugeben, auf Verlangen, so viel nöthig ist, unentgeltlich übersandt.

5.

Sämmtliche Physici sollen den Predigern und Schullehrern, auch anderen gebildeten Einwohnern ihres Districts, auf ihr Verlangen, Anleitung zum Vacciniren geben, und sie für die jedesmalige erste Impfung mit gehöriger Lymphe versehen, oder, wenn sie selbst keine vorräthig haben, solche an das Vaccinations-Institut verweisen.

6.

Nach erhaltener Anleitung ist es den (§. 5.) gedachten Personen erlaubt, unter Aufsicht des Physicus ihres Districts sich mit der Vaccination abzugeben; sie müssen sich aber bey der ersten Impfung, und wenn ihnen die von Arm zu Arm fortgepflanzte Lymphe ausgehen sollte, dazu der Lymphe bedienen, welche sie von dem Physicus oder dem Vaccinations-Institut erhalten haben.

7.

Sowohl die Physici, als andere Aerzte, und zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzte, sollen von den von ihnen Vaccinirten genaue Listen an das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitäts-Collegium in dem Januar jedes Jahres, nach einem ihnen mitzutheilenden Schema, einsenden. Die Physici führen darin diejenigen besonders an, welche unter ihrer Aufsicht von Nichtärzten in ihrem District vaccinirt sind, zu welchem Ende letztere im December jedes Jahres dem Physicus die erforderliche Anzeige zu machen haben. Aus diesen sämmtlichen Listen verfertiget das Sanitäts-Collegium eine Generalliste mit Bemerkung der Personen, welche im Laufe des Jahres Lymphe von dem Vaccinations-Institut erhalten haben, und diese Liste wird im März jedes Jahres eingesandt, um Sr. Königl. Majestät das Resultat von dem Fortgange der Vaccination vorlegen zu können.

8.

Die Vorsteher öffentlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Aerzten und den zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzten, auf ihr Verlangen, diejenigen Kinder, welche öffentliche Unterstützung genießen, wenn sie die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, und sonst gesund sind, zur unentgeltlichen Vaccination anzuweisen.

9.

Wer sich mit der Vaccination abgiebt, soll einem jeden Vaccinirten, der die wirklichen

Digitized by Google

Kuhblattern überstanden hat, darüber einen Attest mittheilen, nach dem hiebey angedruckten Formular, von welchem zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl Blankets durch das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitäts-Collegium vertheilt wird.

10.

Das Vaccinations-Büreau erhält ein besonderes Siegel, mit der Aufschrift Königl. Schleswig-Holsteinisches Vaccinations-Institut, welches alle Vorrechte und Freyheiten öffentlicher Siegel zu genießen hat.

Vorstehender allerhöchste Befehl wird hiedurch allen, die es angehet, zur gebührenden Nachlebung bekannt gemacht.

Königl. deutsche Kanzeley zu Kopenhagen den 2ten Jul. 1805.

Mösting. (L. S.)

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen. Heinzelmann.

---

2. Instruction für die Physicos, die Vaccination betreffend, vom 24. Novbr. 1805. (Chron. Samml. p. 303.)

3. Instruction für den Arzt des Vaccinationsinstituts in Altona, vom 24. Novbr. 1805. (Chron. Samml. p. 306.)

Um den bey der Errichtung des Vaccinations-Instituts zu Altona beabsichtigten höchsten Zweck gehörig zu erreichen, ist der dabey als Vorsteher bestellte Arzt verpflichtet:

1) zu sorgen, daß ächte Schutzblatternlymphe durch wöchentliche Impfung stets vorräthig erhalten werde;

2) daß der Vorrath wo möglich so groß sey, daß wöchentlich eine oder mehrere, zu einer Impfung mit vier bis sechs Einstichen hinreichende, Portionen dieser Lymphe versandt werden können.

3) Ist er verpflichtet, einem jeden Arzte, oder durch die Bescheinigung eines Physicus zur Impfung legitimirten Wundarzte, Prediger, Schullehrer oder andern gebildetem Einwohner des Landes auf deren Verlangen möglichst frische Lymphe zu übersenden, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß er bey Concurrenz von mehrern, für welche sämmtlich nicht Vorrath vorhanden ist, denjenigen vorzugsweise Lymphe übersendet, welche zu dieser Zeit noch keine erhalten haben, und diejenigen nachstehen läßt, denen kürzlich erst wirksame Lymphe von ihm überschickt worden ist, jedoch mit der Ausnahme des Nothfalls, daß Kinderblattern in irgend einem Districte sich zeigten, und der Impfarzt dieses Districts für das vorhandene Bedürfniß nicht hinreichend versehen wäre, der dann allen andern vorgehen muß.

4) Den Wundärzten, Predigern, Schullehrern und andern gebildeten Einwohnern auf deren Verlangen gehörigen Unterricht in der Vaccination zu ertheilen, auch dieselben practisch darin anzuweisen, und sie vorzüglich mit den Kennzeichen der ächten und falschen Vaccine bekannt zu machen.

5) Arme Kinder umsonst zu impfen.

6) Sowohl über die von ihm, oder unter seiner Aufsicht geimpften Personen, als über

Digitized by Google

diejenigen, welchen er Lymphe zugesandt, und welche er in der Vaccination unterrichtet hat, dem Königl. Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium jährlich genaue Verzeichnisse, und zwar in Hinsicht der Geimpften nach der ihm zugesandten tabellarischen Formel einzuschicken.

7) Ueber jeden in der Stadt Altona, oder der umliegenden Gegend vorkommenden Fall, der etwa als beweisend gegen die schützende Eigenschaft der Vaccine ausgeschrieen würde, genaueste Erkundigung, wo möglich, durch Autopsie einzuziehen, und dem Königl. Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium sogleich von dergleichen Fällen und dem Resultate seiner Nachforschungen darüber Bericht zu erstatten.

8) Kein von ihm selbst, oder unter seiner Aufsicht geimpftes Subject aus den Augen zu verlieren, bis dasselbe die Vaccine und ihre allenfalsigen Folgen überstanden hat.

9) Jedem von ihm selbst, oder von andern, unter seiner Aufsicht Geimpften, wenn er die wirkliche Vaccine überstanden hat, ein Zeugniß deshalb, mittelst Ausfüllung der ihm zuzusendenden Blankets zu ertheilen.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel den 24sten Nov. 1805.

Fr. Reventlow.

J. D. Brandis. J. L. Fischer. C. H. Pfaff.

---

4. Circularverfügung, betreffend die Portofreiheit des Vaccinationsinstituts, vom 8. April 1806. (Chron. Samml. p. 62.)

Wenn Se. Königl. Majestät dem in Altona errichteten Vaccinations-Institut ein besonderes Siegel zu verleihen und demselben alle Vorrechte und Freyheiten öffentlicher Siegel zu ertheilen, auch mittelst höchster Resolution vom 28sten v. M. diesem Institut die Portofreyheit fürs erste auf zwey Jahre zu verstatten geruhet haben: so wird solches den Königl. Postämtern mittelst dieses Circularschreibens zur Beobachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Generalpostamt ꝛc.

---

5. Rescript, daß die Obrigkeit dem Physicus bei Ausführung der demselben von dem Sanitätscollegium zur Beförderung der allgemeinen Vaccination und Verhütung der Ausbreitung der Kinderblattern ertheilten Vorschriften, alle erforderliche Hülfe leisten solle, vom 14. Febr. 1809. (Chron. Samml. p. 31.)

6. Circular an sämmtliche Physicos, betreffend die bei eintretenden Kinderblattern zu ergreifenden Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung derselben, vom 27. Febr. 1809. (Chron. Samml. p. 52.)

7. Publicandum, betreffend das Verhalten der Einwohner in Altona, in Ottensen und Neumühlen bei der ausgebrochenen Blatternkrankheit, vom 9. März 1809. (Chron. Samml. p. 62.)

Digitized by Google

8. Patent, betreffend die Leichenbehandlung der an Blattern Verstorbenen, vom 24. März 1809. [Schlesw. Obergericht.] (Chron. Samml. p. 72.)

9. Publicandum, betreffend das Verhalten bei den Leichen der an Blattern Gestorbenen, vom 5. April 1809. [Altonaer Oberpräsid.] (Chron. Samml. p. 74.)

10. Circularverfügung, betreffend die Sperrung der von Blattern angesteckten Oerter, vom 30. Jan. 1810. (Chron. Samml. p. 14.)

---

11. Verordnung, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, vom 2. Septbr. 1811. (Chron. Samml. p. 217.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da die Vaccination oder die Einimpfung der Schutzblattern sich durch eine hinlängliche Erfahrung auch in Unsern Herzogthümern als ein sicheres Schutzmittel gegen die unter dem Namen der Kinderblattern bekannte gefährliche Krankheit bewährt hat, so heischt Unsere Sorgfalt für Gesundheit und Leben Unserer Unterthanen, den Gebrauch dieses wohlthätigen Mittels nun durch ein Gesetz allgemeiner einzuführen. Wir gebieten demnach:

§. 1.

Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel soll die Oberaufsicht über die Vaccination in Unsern Herzogthümern führen.

§. 2.

Nur den Physicis, den Aerzten, den zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzten ist es unbedingt gestattet, sich mit der Vaccination zu befassen; anderen nur dann, wenn das Sanitätscollegium sie dazu autorisirt oder durch den Physicus autorisiren läßt.

§. 3.

Ein jeder, der eine Vaccination vorgenommen hat, soll, wenn sie gehörig überstanden ist, dem Vaccinirten darüber einen Attest mittheilen nach dem beygedruckten Formular, von welchem eine angemessene Anzahl autorisirter Blankette durch Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium an die Physici vertheilt wird, zum eigenen Gebrauch und weiterer Vertheilung.

§. 4.

Von jedem ausgefertigten Attest wird ein Duplicat dem Physicus von dem Aussteller zugesandt, welcher die Namen derer, welche die ächte Vaccine gehabt haben, in autorisirte Protocolle einträgt, nach der Zeitfolge, wie er selbst vaccinirt hat, oder von anderen die vorgeschriebenen Anzeigen erhält.

§. 5.

Die Physici sind vorzüglich verpflichtet, für die Verbreitung und richtige Anwendung der Vaccination in ihren Districten Sorge zu tragen, und das Geschäfft der Vaccination steht zunächst unter ihrer Aufsicht.

Digitized by Google

§. 6.

Von den §. 4. erwähnten Protocollen hat der Physicus vor Ablauf des Februars eines jeden Jahrs eine Abschrift dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio einzusenden, welches eine Generalliste daraus verfertigt und Unserer Schleswig-Holsteinischen Kanzeley zustellt, um Uns allerunterthänigst vorgelegt zu werden.

§. 7.

Das Sanitätscollegium hat bey dieser Generalliste diejenigen auszuzeichnen, welche sich im Laufe des Jahrs um die Vaccination vorzüglich verdient gemacht haben, da Wir diese Bemühung mit allergnädigstem Wohlgefallen ansehen.

§. 8.

Der Physicus ist verpflichtet, in den ersten drey Jahren nach Erlassung dieser Verordnung jährlich, nachher aber wenigstens alle zwey Jahre, zu einer Zeit, wo keine Epidemien herrschen, und welche er sonst für die passendste hält, sich in alle Kirchspiele seines Physicatsdistricts zu begeben, um daselbst zu vacciniren, wobey ihm die Districtschirurgen an die Hand zu gehen schuldig sind. In denjenigen Districten, die von einem so großen Umfange sind, daß der Physicus das vorerwähnte Geschäft, selbst mit Hülfe der Districtschirurgen, auszuführen nicht im Stande seyn möchte, sollen durch Unser Sanitätscollegium Gehülfs-Vaccinateurs ernannt werden.

§. 9.

Auf diesen Reisen erhält er freye Beförderung, und statt der Diäten 12 Schilling für jeden Vaccinirten, welchem er einen pflichtmäßigen Attest (§. 3.) ertheilt. Diese Vergütung wird auf den District repartirt gleich den sonstigen Physicats-Anlagen, und dem Physicus auf Veranstaltung des Oberbeamten ausgezahlt, wenn er demselben eine Abschrift der an das Sanitätscollegium zu sendenden Liste (§. 4.) zustellt.

§. 10.

Der Physicus soll veranlassen, daß zwey Sonntage vorher der Tag seiner Ankunft und die Zeit, wenn er vacciniren will, von der Kanzel bekannt gemacht werde.

§. 11.

Die Vaccination wird in der Schulstube des Orts oder an einem andern dazu passenden Ort vorgenommen. Der Küster, Kirchspiels- oder Districtsschullehrer ist verpflichtet, dabey mit den Taufregistern der Kirche gegenwärtig zu seyn, um den Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie das Alter des zu Vaccinirenden anzugeben.

§. 12.

Der Physicus muß sich an dem Tage, wo er die Aechtheit der Vaccine beurtheilen kann, gleichfalls zu einer bestimmten Zeit wieder in dem Kirchspiel einfinden, wo er vaccinirt hat, und die von ihm Vaccinirten müssen ihm alsdann vorgezeigt werden.

§. 13.

Diejenigen, bey denen die Vaccine nicht gehaftet hat, werden dann sogleich zum zweytenmale vaccinirt, und der Physicus ist verpflichtet, sie in acht Tagen wieder zu sehen; hat die Vaccine auch dann nicht gefaßt, so kann der Physicus die dritte Impfung bis zur nächsten allgemeinen Vaccination (§. 8.) aussetzen.

Digitized by Google

§. 14.

Der Physicus soll diejenigen Vaccinirten, welche während der Vaccine krank geworden sind, und daher nicht zu dem allgemeinen Vaccinationsort gebracht werden können, in ihren Wohnungen besuchen.

§. 15.

Alle Physici haben dafür zu sorgen, daß sie stets mit ächter und vollkommen guter Lymphe versehen sind. Zu diesem Zwecke sind ihnen auf Verlangen unter denjenigen Kindern, die in dem Bezirke ihres Districts öffentliche Erziehung, Unterricht oder sonstige Unterstützung genießen, einige Subjecte zum Vacciniren anzuweisen, die von einer gesunden Leibesconstitution sind und die Kinderblattern nicht bereits gehabt haben. Uebrigens können sie sich auch wegen Herbeyschaffung ächter Lymphe an das Vaccinationsinstitut in Altona wenden.

§. 16.

Die Vorsteher und Directeurs von sämmtlichen Unterrichts-Instituten, Gymnasien und allen solchen Schulen, die nicht zu den gewöhnlichen Volksschulen gehören, sind dafür verantwortlich, daß Niemand zur Erziehung oder zum Unterricht in diesen Anstalten aufgenommen werde, der nicht erweislich vaccinirt ist, oder die Kinderblattern gehabt hat.

§. 17.

Gleiche Verpflichtung liegt den Aelterleuten und Amtsmeistern auf, bey Annahme von Lehrburschen, auch den Directionen und Administratoren öffentlicher Stiftungen in Ansehung der Personen, welche künftig in diese Stiftungen aufgenommen werden oder Unterstützung daraus genießen.

§. 18.

Jeder, der zu Unserem Kriegsdienst zu Lande oder zu Wasser ausgeschrieben wird, muß bey dem Antritt seines Dienstes sogleich vaccinirt werden, wenn er nicht durch Vorlegung des vorgeschriebenen Attestes (§. 3.) beweiset, daß er bereits vaccinirt ist, oder darthut, daß er die Kinderblattern gehabt habe.

§. 19.

Wenn Confirmanden sich melden, welche weder vaccinirt sind, noch die natürlichen Kinderblattern gehabt haben: so sollen die Prediger sie ermahnen, entweder gleich oder doch sobald als möglich sich vacciniren zu lassen. Nach Ablauf des Jahrs 1812 darf Niemand zur Confirmation von den Predigern angenommen werden, der nicht vaccinirt ist, oder die Kinderblattern gehabt hat.

§. 20.

Von dem 1sten Jan. 1813 an darf kein Prediger irgend eine Copulation oder Trauung vornehmen, wenn nicht beide zu copulirende, sowohl der Bräutigam als die Braut, darthun, daß sie vaccinirt sind oder die Kinderblattern gehabt haben.

§. 21.

Brechen die natürlichen Kinderblattern irgendwo auf dem Lande in Unsern Herzogthümern aus, so sollen sämmtliche Bewohner des einzelnen Hauses, und wenn das Haus in einem Dorfe oder in einer Reihe von Häusern liegt, die sämmtlichen Bewohner aller Häuser des Dorfs oder der Reihe Häuser, ohne allen Unterschied sogleich vaccinirt werden, sofern ihr Gesundheitszustand es zuläßt, wenn sie nicht erweislich entweder die natürlichen Kinderblattern oder die Kuhblattern gehabt haben.

Digitized by Google

§. 22.

In Städten und Flecken ist die Verpflichtung auf die sämmtlichen Bewohner des Hauses oder der Häuser eingeschränkt, in welchen die natürlichen Blattern ausbrechen.

§. 23.

Auch sollen in den Städten die Häuser, wo die natürlichen Kinderblattern ausgebrochen sind, durch Anheftung eines gedruckten oder geschriebenen Zettels kenntlich gemacht werden, auf welchem sich die Worte befinden: Hier sind Kinderblattern; diese Zettel dürfen nicht eher abgenommen werden, bis der Physicus die schriftliche Erlaubniß dazu giebt. Uebrigens bleibt ein solches Haus, wenn auch der Kranke daraus weggeführt ist, dennoch der Blattern-Ansteckung halber verdächtig; der Physicus soll daher Sorge tragen, daß die erforderlichen Reinigungsmittel angewandt werden, auch fleißig untersuchen, ob sich die Krankheit dort weiter ausbreiten möchte.

§. 24.

An Orten, wo öffentliche Krankenanstalten vorhanden sind, in welche auch ansteckende Kranke aufgenommen werden, sind die Blattern-Kranken, sogleich nach Ausbruch der Krankheit, unter Aufsicht des Physicus oder Arztes in diese Anstalt zu bringen. Wo sich dergleichen noch nicht befinden, soll in der Folge, soweit möglich, für eine angemessene Localeinrichtung zu diesem Zweck gesorgt werden.

§. 25.

Der Physicus oder Arzt hat dabey Sorge zu tragen, daß die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln in Ansehung der von dem Kranken bis dahin gebrauchten Betten, Kleider, Bücher, Papiere und Geräthschaften getroffen werden. Auch kann er die Absonderung der Personen, die den Kranken bis zu seiner Unterbringung in die öffentliche Anstalt zunächst umgeben, durch die Obrigkeit veranlassen auf so lange Zeit er es nöthig findet.

§. 26.

Insonderheit sollen alle Betten und Kleidungsstücke des Blattern-Kranken, die nicht gleich in Wasser gelegt werden können, um gewaschen zu werden, dem Kranken in das Blatternhospital mitgegeben werden, damit man sie dort räuchere und reinige.

§. 27.

Wenn kleine Kinder, die noch an der Brust sind, in ein solches Hospital zur Kur gelegt werden, so mag die Mutter, wenn sie es wünscht, bey dem Kinde bleiben.

§. 28.

Sind an dem Orte, wo die Blattern ausbrechen, keine öffentliche Krankenanstalten der Art (§. 24.), oder fehlt es in denselben an Platz, oder findet der Physicus die gänzliche Absonderung des Hauses, worin sich der Kranke befindet, nothwendig, weil ihm die Krankheit erst spät bekannt geworden, so ist ein solches Haus auf obrigkeitliche Veranstaltung durch eine Wache zu sperren, welche, wenn Militair an dem Orte ist, aus dessen Mitte genommen wird.

§. 29.

Auch an den Oertern, wo ein Blatternhospital ist, mögen Familien, deren Vermögen sie in den Stand setzt, den Blattern-Kranken die nöthige Pflege zu geben, und die mit der Absonderung (§. 28.) verbundenen Kosten zu tragen, die Kranken bey sich behalten und sie

Digitized by Google

dort die nöthige Quarantaine überstehen lassen, sofern der Arzt ihre Wohnung dazu geeignet findet.

§. 30.

Der Ausgang aus einem abgesonderten Hause (§. 28. 29.) oder der Zugang zu demselben ist Niemanden gestattet, als dem Arzt und denjenigen, welche dessen Erlaubniß dazu erhalten haben, um den Kranken und die Hausgenossen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen.

§. 31.

Jedoch steht es einem jeden Bewohner eines solchen Hauses frey, sich in eine andere Wohnung zu begeben, wenn es sogleich geschieht, nachdem er von dem Ausbruch der Krankheit Nachricht erhalten hat, und der Physicus oder Arzt des Kranken ihm dazu eine schriftliche Erlaubniß ertheilt. Auch ist er alsdann dafür verantwortlich, daß er und die Seinigen die Vorsichtsmaaßregeln beobachten, welche der Arzt, der die Erlaubniß ertheilt, etwa nöthig findet.

§. 32.

Wird ein Haus, worin sich ein Blattern-Kranker befindet, von mehreren Familien bewohnt, so hat die Obrigkeit, falls der Kranke nicht in einer öffentlichen Anstalt (§. 24.) unterkommen kann, dafür zu sorgen, daß er mit seiner Familie und den dazu gehörenden Dienstboten in ein anderes möglichst isolirtes Haus gebracht werde, und dieses Haus ist alsdann vorschriftsmäßig (§. 28.) zu sperren.

§. 33.

Wenn Blattern-Kranke in einem abgesonderten Hause (§. 29. 30.) verbleiben, soll nicht allein der (§. 23.) vorgeschriebene Zettel angeschlagen werden, sondern der Arzt veranstaltet auch die Bekanntmachung des Namens, der Gasse und der Nummer des Hauses, und zwar in den öffentlichen Blättern, wenn an dem Orte welche herauskommen. Werden hingegen der Kranke und seine der Ansteckung verdächtigen Kleider in das Hospital gebracht, so bedarf es nicht dieser Bekanntmachung.

§. 34.

Briefe von einem Blattern-Kranken und von denen die ihn zunächst umgeben, dürfen nicht eher befördert werden, als bis sie, nach Vorschrift des Arztes, durch Räuchern oder Besprengen mit Essig gehörig gereinigt sind.

§. 35.

Bey der Leiche eines an den Kinderblattern Gestorbenen ist die sonst gewöhnliche Versammlung der Verwandten und anderer Personen gänzlich untersagt. Die Leiche wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bey seinem Ableben trug, in einen Sarg gelegt, der inwendig verpicht oder getheert ist, und vier Ellen tief unter die Erde gesenkt. Das etwanige weitere Einkleiden der Leiche darf nur von einer Person geschehen, die sich mit dem Verstorbenen während der Krankheit in einem Hause befand; die Beerdigung muß, sobald sie mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät des Abends vorgenommen werden, ohne alles Gefolge oder irgend etwas, das zu einem Leichenzug gehört. Auch müssen die Träger und andere, deren Gegenwart bey der Leiche nothwendig war, gleich nach der Beerdigung, nach Vorschrift des Arztes und unter dessen Aufsicht, gehörig gereinigt werden.

Digitized by Google

§. 36.

Jeder Familienvater oder Hauswirth, unter dessen Angehörigen oder andern Hausgenossen sich die Kinderblattern zeigen, ist verpflichtet, davon unverzüglich einen Arzt oder Wundarzt zu benachrichtigen, auch in den Städten die Polizeybehörde und auf dem Lande die Bauervögte, Rechensmänner, oder die selbigen der örtlichen Verfassung nach gleich zu achten sind, zur weiteren Anzeige an die Oberpolizeybehörde oder die vorgesetzte Obrigkeit.

§. 37.

Zu einer gleichen Anzeige sind die Gastwirthe verpflichtet in Ansehung der Fremden, die in ihrem Hause von Kinderblattern befallen werden.

§. 38.

Ein Familienvater, der die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände und dem richterlichen Ermessen, mit achttägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, bis dreymonatlicher Zuchthausstrafe belegt. Ein Hauswirth aber, der die Anzeige der unter seinen Hausgenossen ausgebrochenen Krankheit versäumt, wird mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr. nach seinem Vermögen und dem Grade des Versehens bestraft. Dagegen sind auch die Hauswirthe zu den Untersuchungen berechtigt, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen.

§. 39.

Da die natürlichen Blattern zuweilen von anderen Hautkrankheiten schwer zu unterscheiden sind, so ist ein jeder Ausschlag, der aus kleinen Blasen besteht, und sich nicht gleich nach einer mehr oder minder bestimmten Krankheit zeigt, als muthmaaßliche Blattern anzusehen. Es muß also die (§. 36.) vorgeschriebene Anzeige davon geschehen bey der (§. 38.) vorgedachten Strafe.

§. 40.

Sobald ein Arzt oder Wundarzt in Erfahrung bringt, daß die Kinderblattern irgendwo ausgebrochen sind, soll er davon auch seiner Seits die Obrigkeit oder Polizeybehörde benachrichtigen.

§. 41.

Die Obrigkeiten oder Polizeybehörden, denen eine solche Anzeige (§. 36. 39. 40.) gemacht wird, haben solche dem Physicus unverzüglich mitzutheilen.

§. 42.

Wenn es jedoch noch ungewiß ist, ob der Kranke wirklich mit den Kinderblattern oder einer andern Krankheit behaftet sey, und der Physicus von dem Aufenthaltsort des Kranken entfernt wohnt, so kann die Obrigkeit, nach Befinden, auch durch einen näheren Arzt oder zur medicinischen Praxis berechtigten Wundarzt die Krankheit vorläufig untersuchen lassen. Wird aber von diesem die Krankheit für die Kinderblattern erkannt, so hat die Obrigkeit alsdann den Physicus unverzüglich davon zu benachrichtigen.

§. 43.

Der Physicus muß, sobald er eine solche Anzeige (§. 41. 42.) erhält, sich sofort an Ort und Stelle begeben, die Krankheit genau untersuchen, und wenn es sich bestätigt, daß es Kinderblattern sind, der Obrigkeit davon Meldung thun, und die weiter erforderlichen Veranstaltungen treffen.

Digitized by Google

§. 44.

Wenn die ausgebrochenen Kinderblattern gänzlich aufgehört haben, so soll der Physicus solches auf eben die Weise bekannt machen, als zuvor der Ausbruch der Kinderblattern bekannt gemacht ward.

§. 45.

Wer ohne besonders dazu verpflichtet zu seyn (§. 36. 37.) die erste erweisliche Anzeige von ausgebrochenen Kinderblattern der Obrigkeit des Orts macht, hat durch deren Veranstaltung eine Prämie von 10 Rthlr. aus Unserer Casse zu erheben.

§. 46.

Wenn Schiffe an irgend einem Orte Unserer Herzogthümer einlaufen, welche Blattern-Kranke, oder Betten, oder Kleider, welche sie gebraucht, an Bord haben, sollen solche so lange unter Quarantaine gelegt werden, bis die Kranken abgeholt und ihre Kleider, so wie der Raum, wo sich die Kranken aufhielten, gehörig gereiniget sind.

§. 47.

Damit die Blattern-Krankheit nicht durch die vorhin gebräuchliche Inoculation unterhalten werde, ist alle fernere Impfung mit den Kinderblattern gänzlich verboten.

§. 48.

Aerzte, welche dieser Vorschrift (§. 47.) zuwider handeln, dürfen nirgends in Unseren Reichen und Länden weiter die medicinische und chirurgische Praxis treiben, und verlieren überdieß das Amt, was sie etwa bekleiden. Auch soll ein jeder, der sich selbst oder seinen Kindern oder anderen die Kinderblattern einimpfen läßt, wenn er Unser Beamter ist, seines Amts entsetzt werden, und wenn er nicht in Unserem Dienst steht, eine angemessene Geldstrafe oder Gefängnißstrafe erleiden.

§. 49.

Wer sonst eine Vorschrift dieser Verordnung übertritt, auf deren Verletzung keine ausdrückliche Strafe gesetzt ist, muß allemal mit einer Polizeystrafe, nach Verhältniß der Umstände, belegt werden.

§. 50.

Alle früheren, die Vaccination betreffenden, Anordnungen und Verfügungen werden, so weit sie nicht mit dieser Unserer Verordnung übereinstimmen, hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserem Schloß Friedrichsberg den 2ten Septbr. 1811.

(L. S.) *Frederik* R.

Jensen. Rothe.

Digitized by Google

Vaccinations-Attest.

gebürtig aus wohnhaft Jahr alt, ist von mir Unterzeichnetem im Jahre den mit Kuhblattern eingeimpft worden. Bey genauer Untersuchung habe ich zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Einimpfung die Kennzeichen der ächten Kuhblattern vorgefunden; diese waren nämlich ganz und unbeschädigt, angefüllt mit einer klaren Feuchtigkeit, niedergedrückt in der Mitte, und umgeben mit einem rothen Kreise;
hat daher die Kuhblattern, welche (ihn, sie) in Zukunft gegen die Kinderblattern schützen, ordentlich gehabt.

Vorstehendes bezeugt hiemittelst auf Ehre und Gewissen

Ort. Datum.

---

12. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung von der Ankunft des Physicus, Behufs der Vaccination, vom 5. May 1812. *) (Chron. Samml. p. 70.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Wenn gleich durch den §. 10. der Vaccinations-Verordnung vom 2ten Septbr. v. J. verordnet worden, daß der Physicus es veranlassen solle, daß zwey Sonntage vorher der Tag seiner Ankunft und die Zeit, wann er vacciniren will, von der Kanzel bekannt gemacht werde; so ist dennoch diese Bekanntmachung nicht für zureichend befunden worden.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird daher aufgetragen, zu veranlassen, daß neben dieser Art der Bekanntmachung auch noch durch die Bauervögte in allen Häusern besonders dazu angesagt werde.

Königl. Holst. Obergericht zu Glückstadt den 5ten May 1812.

C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

Rötger.

---

13. Circular, betreffend die Erlaubniß zur Vaccination an Nichtärzte und Barbierer, welche ihre Listen bisher gehörig eingesandt haben, vom 15. May 1812. (Chron. Samml. p. 79.)

Da Se. Königl. Majestät geruhet haben, allen denen Nichtärzten und Barbierern, welche sich bisher mit Vaccination befaßt, und ihre Vaccinationslisten gehörig eingesandt haben, und

*) Aus dem Schleswigschen Obergerichte erging unter demselben Datum eine gleiche Verfügung.

Digitized by Google

deren Namen auf anliegendem Verzeichnisse bemerkt sind, die Autorisation zur fernern Betreibung der Vaccination als einen Beweis, daß ihr Eifer für diese wichtige Sache erkannt worden, allergnädigst zu ertheilen: so wird vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegium den Herren Physicis hiemit aufgetragen, diese Königliche Gnade allen denen Personen ihres Districts, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche sich derselben theilhaftig gemacht haben, bekannt zu machen, und dieselben zugleich zu erinnern, in Zukunft desto gewissenhafter bey diesem Geschäfte zu Werke zu gehen, auch ihre Listen und Duplicatatteste genau und zu rechter Zeit an die Herren Physicos einzusenden. Wegen der in Zukunft allen Vaccinirenden durch das Sanitätscollegium unentgeltlich zuzutheilenden Blankets haben sich dieselben an die Herren Physicos, und diese sich an das Sanitätscollegium zu wenden. Die Protocolle hat ein jeder Physicus auf seine eigene Kosten sich zu halten, und müssen selbige von den beykommenden Oberbeamten autorisirt werden.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 15ten May 1812.

J. L. Fischer. C. H. Pfaff. Wiedemann.

---

14. Bekanntmachung der für Districte, die keinem Physicate untergeordnet sind, ernannten Vaccinateurs, vom 15. May 1812. (Chron. Samml. p. 80.)

Um das Vaccinationsgeschäft nach der neuen Königl. Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 vollends in Gang zu bringen, hat das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium für die Aemter, Klöster und adeligen Güter, die keinem Physicate untergeordnet sind, vorläufig bis zur beabsichtigten neuen Physicatseintheilung, mehrere Vaccinateurs ernannt, welche in gedachten Districten das Vaccinationsgeschäft ganz der erwähnten Verordnung gemäß zu übernehmen, nach angeschlossenem Schema ihr Protocoll, welches von den beykommenden Oberbeamten autorisirt seyn muß, zu führen, und jährlich in der Woche nach Neujahr ihre Listen gleich den Physicis an das Sanitätscollegium einzusenden haben. Die Liste der Namen der ernannten Vaccinateurs, nebst Angabe der Districte, die ihnen anvertraut sind, ist hiebey angeschlossen. Da dieselben bey diesem Geschäfte ganz die Obliegenheiten haben, wie die Physici in den Physicats-Districten, so werden die beykommenden Obrigkeiten hiemit ersucht, denselben auf Erfordern den verordnungsmäßigen Beystand zu leisten. Da dem Allerhöchsten Königl. Willen gemäß die Vaccinations-Blankets vom Sanitätscollegium unentgeltlich vertheilt werden, so haben sich die Herren Vaccinateurs mit der Angabe ihres nach möglichst genauer Schätzung erwogenen Bedürfnisses, alljährlich an das Sanitätscollegium zu wenden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es jedem andern Arzte unbenommen bleibt, in den angeführten Districten privatim jeden zu vacciniren, der ihm in dieser Hinsicht sein Zutrauen schenken möchte; jedoch sind von diesen Privat-Vaccinationen die Listen, so wie die Duplicats-Atteste, alljährlich an den ernannten Vaccinateur, gleichwie in den Physicats-Districten an den Physicus, einzusenden, welcher dieselben demnächst dem Sanitätscollegium zuzusenden hat. Schließlich bemerkt das Collegium, daß in Hinsicht der Veränderungen des Attestes in solchen Fällen, wo vielleicht zwischen dem siebenten und neunten Tage die im Atteste angegebenen Erscheinungen noch nicht wahrzunehmen, oder wo die Blattern nicht unbeschädigt, sondern zerkratzt waren, es noch einer Allerhöchsten besondern Bestimmung entgegensehe, welche zu seiner Zeit den Beykommenden bekannt gemacht werden wird.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 15ten May 1812.

J. L. Fischer. C. H. Pfaff. Wiedemann.

Digitized by Google

15. Circular, betreffend die Abänderung des Formulars zu den Vaccinationsatteſten, vom 6. Juni 1812. (Chron. Samml. p. 139.)

Da Se. Königl. Majeſtät auf Veranlaſſung des Schlesw. Holſt. Sanitätscollegiums allergnädigſt befohlen haben, die Herren Phyſicos und andere Vaccinateurs zu autoriſiren, in ſolchen Fällen, auf welche das Formular zu den Vaccinationsatteſten nicht in allen Stücken paßt, das Formular den Umſtänden nach abändern zu dürfen, um ſolchergeſtalt die Aechtheit der Vaccine nach den ſich jedesmal ergebenden Merkmalen bezeugen zu können, jedoch daß im Atteſte beſtimmt angegeben werden ſolle, ob der Vaccinirte die ächte Vaccine gehabt habe: ſo wird dieß hiemit ſämmtlichen Herren Phyſicis zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, und werden dieſelben zugleich erſucht, dieſen Allerhöchſten Befehl per Circulare den Aerzten und andern Vaccinateurs ihres Diſtricts bekannt zu machen.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 6ten Jun. 1812.

J. L. Fiſcher. C. H. Pfaff. Wiedemann.

---

16. Patent, betreffend die Errichtung eines zweiten Vaccinationsinſtituts, vom 18. Juli 1812. (Chron. Samml. p. 190.)

Um denjenigen Perſonen, die ſich mit der Vaccination beſchäftigen, die Erhaltung einer guten Vaccinelymphe zu erleichtern, haben Se. Majeſtät der König unterm 16ten d. M. allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

1.

Neben dem unterm 2ten Jul. 1806 in Altona angeordneten Vaccinationsinſtitut für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein wird ein zweytes Vaccinationsinſtitut in der Stadt Kiel errichtet.

2.

Alle in Anſehung des Altonaiſchen Vaccinationsinſtituts erlaſſenen Vorſchriften und Verfügungen ſollen auch für dieſes neue Inſtitut gelten.

Vorſtehender Allerhöchſte Befehl wird hiedurch allen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſteiniſche Kanzeley den 18ten Jul. 1812.

---

17. Circularverfügung in Bezug auf die Vaccinationsordnung, vom 27. März 1813. *) (Chron. Samml. p. 123.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In dem Falle, wo behauptet wird, daß nicht vaccinirte Confirmanden die Kinderblattern früher gehabt haben, als die Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 erſchien, iſt die gerichtliche, mittelſt Handſchlags bekräftige Ausſage auf Ehre und guten Leumund der Aeltern, Angehörigen oder anderer Bekannten, wegen gehabter Kinderblattern, und ſelbſt wenn nicht zwey Zeugen vorhanden ſind, eines einzigen, als hinreichender

*) Aus dem Holſteiniſchen Obergerichte erging unter demſelben Datum eine Verfügung gleichen Inhalts.

Digitized by Google

Beweis anzusehen; wobey es sich indeß von selbst versteht, daß jeder, der eine solche Aussage thut, die Eigenschaft eines gültigen Zeugen überhaupt besitzen muß.

Vorstehendes wird sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden im Herzogthum Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und erforderlichen weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 27sten März 1813.

---

18. Circular, betreffend die Anführung der Zahl und Namen der Hülfsvaccinateure in den Protocollen, vom 10. April 1813. (Chron. Samml. p. 131.)

Zufolge höheren Befehls wird hiemit dem Herrn Physicus — bekannt gemacht, daß künftig am Ende der Vaccinationsprotocolle bemerklich zu machen ist, wie viele und welche Hülfsvaccinateure in dem Physicatsdistricte vaccinirt haben, und wie viele der im Protocoll aufgeführten Vaccinationen von jedem derselben namentlich verrichtet sind, damit nach dieser Angabe die beykommende Behörde jedesmal das Sostrum einem jeden derselben möge zukommen lassen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 10ten April 1813.

---

19. Verfügung, betreffend den Beweis der Statt gefundenen Vaccination, vom 22. May 1813. *) (Chron. Samml. p. 149.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung der von dem Königl. Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio in Kiel unmittelbar in Anrege gebrachten Frage: auf welche Weise in dem Falle, wenn Confirmanden vor Bekanntmachung der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, von Nichtärzten oder seitdem verstorbenen Aerzten vaccinirt worden sind, der in Gemäßheit der erwähnten Verordnung erforderliche Beweis der Statt gefundenen Vaccine beyzubringen sey? wird, mit Beziehung auf die Circulairverfügung vom 27sten März d. J. hiedurch bekannt gemacht, daß, wenn Confirmanden vor Publication der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 vaccinirt worden sind und der Vaccinateur sich gegenwärtig noch am Leben befindet, der von demselben, unangesehen ob er ein Arzt ist oder nicht, auszustellende Attest, daß das Kind vaccinirt worden sey, als ein hinreichender Beweis der Statt gefundenen Vaccination anzusehen ist. Sollte aber derjenige, welcher die Vaccination vorgenommen, bereits verstorben seyn und die Beybringung eines von demselben ausgestellten Vaccinationsattestes hiedurch vielleicht unmöglich werden: so ist die von den Aeltern, Angehörigen oder andern Bekannten des Vaccinirten gerichtlich geschehende und mittelst Handschlags bekräftigte Aussage auf Ehre und guten Leumund, daß das Kind wirklich vaccinirt worden sey, für einen hinreichenden Beweis der Statt gefundenen Vaccination zu achten, und zwar dergestalt, daß selbst in dem Falle, wenn nicht zwey Zeugen vorhanden seyn sollten, die Aussage eines einzigen für zulänglich zu halten; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß ein Jeder, der eine solche Aussage thut, die Eigenschaften eines gültigen Zeugen überhaupt besitzen muß.

Da übrigens die Beantwortung der Frage: wie in Fällen, wo jemand vor Bekanntmachung der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 die natürlichen Blattern gehabt hat, oder vaccinirt worden ist, der desfalls erforderliche Beweis zu führen sey? nicht nur in Ansehung der Confirmanden, sondern überhaupt in Betreff aller derjenigen erforderlich wird, welchen

---

*) Für das Herzogthum Holstein erging unterm 28sten May eine gleiche Verfügung.

Digitized by Google

durch die §§. 16, 17, 19 und 20. der mehrerwähnten Verordnung die Verpflichtung auferlegt ist, einen Beweis darüber beyzubringen, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden sind: so sind auch sowohl die im Vorstehenden, als auch die in der Circulairverfügung vom 27sten März d. J. in Ansehung der Confirmanden enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig auf alle in den §§. 16, 17, 19 und 20. der Verordnung genannten Personen anzuwenden.

Schließlich wird bemerkt, daß in Ansehung derjenigen Personen, welche nach Bekanntmachung der mehrerwähnten Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 vaccinirt worden sind, wegen der Art und Weise des in dieser Rücksicht beyzubringenden Beweises keine Zweifel werden entstehen können, indem, falls dergleichen Personen etwa die ihnen nach Vorschrift des §. 3. der erwähnten Verordnung ertheilten Vaccinationsatteste verloren haben sollten, diese Atteste durch einen Extract aus dem von dem Physico geführten autorisirten Vaccinations-Protocoll wieder zu ersetzen sind.

Vorstehendes wird sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden im Herzogthum Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und für den Zweck erforderlichen weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 22sten May 1813.

---

20. Patent, betreffend die Protocollextracte über die Versicherung, daß Jemand die Blattern überstanden habe oder vaccinirt sey, vom 4. März 1815. *) (Chron. Samml. p. 15.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 27sten v. M. Allerhöchst zu resolviren geruht: Daß den Obrigkeiten für die Ertheilung eines Protocoll-Extracts über die mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds bekräftigte Versicherung, daß jemand vor Erlassung der die Vaccine betreffenden Verordnung vom 2ten September 1811 die Kinderblattern überstanden habe oder vaccinirt worden sey, eine Gebühr von 24 Rbßl. zu erlegen sey, so wie, daß die erwähnten Protocoll-Extracte künftig auf ungestempeltem Papier zu ertheilen sind.

Dieses wird zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt den 4ten März 1815.

C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

Susemihl.

---

21. Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegiums an das Heider Physicat: daß Personen, nach viermaliger vergeblicher Vaccination die Rechte der Vaccinirten haben sollen, vom 9. Novbr. 1817.

Auf das Schreiben des Herrn Physicus Doctor Dohrn vom 6ten v. M. betreffend die Ertheilung von Zeugnissen für solche Personen, bei welchen wiederholte Vaccinationen ohne Erfolg geblieben sind, erwiedert das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hiermit, daß nach der vierten Vaccination eine Bescheinigung des Inhalts vom Herrn Physicus ausgestellt

*) Eine Verfügung gleichen Inhalts ist unter demselben Datum aus dem Schleswigschen Obergerichte erlassen.

Digitized by Google

werden könne, daß nach mehrmals wiederholten Versuchen das Kind, als ein der Vaccine nicht unterworfenes die Rechte vaccinirter Kinder zu genießen habe.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 9ten Novbr. 1817.

G. H. Weber. J. F. Fischer. C. H. Pfaff. R. Wiedemann.

---

22. Patent, betreffend einige Bestimmungen zur Beförderung der Vaccination, vom 3. März 1818. (Chron. Samml. p. 12.)

Se. Königl. Majestät haben zu resolviren geruhet:

Daß 1) die Verfügungen zur Beförderung der Vaccination auf die Mosaischen Glaubensgenossen nicht weniger, als auf alle andere Unterthanen anwendbar seyn sollen, und es daher insbesondere den Lehrern der Gemeinden bei Trauungen und bei andern passenden Gelegenheiten obliege, auf die Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam zu machen;

2) die Vaccinateurs in den Fällen, wo die im Vaccinations-Attest anzuführenden Kennzeichen etwa nicht Statt finden, ungeachtet sonst völlige Gewißheit über die Aechtheit dieser Blattern vorhanden ist, autorisirt seyn sollen, mit Auslassung der Worte: „die Kuhblattern waren ganz unbeschädigt, angefüllt mit einer klaren Feuchtigkeit, niedergedrückt in der Mitte und umgeben mit einem rothen Kreise," Atteste auszustellen, ohne daß solche dadurch etwas von ihrer Wirksamkeit verlieren;

3) allen geistlichen und weltlichen Beamten aufgegeben werde, bei jeder passenden Gelegenheit die Wichtigkeit der Vaccination und die in Hinsicht derselben erlassenen allerhöchsten Anordnungen einzuschärfen.

Vorstehende allerhöchste Verfügung wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen den 3ten März 1818.

---

23. Verfügung, daß die, den Physicis statt der Diäten beigelegten 38⅔ Rbßl. für jeden Vaccinirten auch von den Städten auszubezahlen sind, vom 17. März 1819. (Chron. Samml. p. 37.)

Die in dem §. 9. der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 den Physicis statt der Diäten beigelegten 38⅔ Rbßl. für jeden Vaccinirten sind gleichfalls ersteren von den Städten für die daselbst von ihnen Vaccinirten auszuzahlen; solches wird, nach Maaßgabe eines an Mich unterm 9ten d. M. ergangenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, dem — zur Nachachtung und Verfügung hiemittelst eröffnet.

Gottorf, den 17ten März 1819.

---

24. Canzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht und das Oberpräsidium in Altona, betreffend die Dauer der Sperre durch Wachen bei dem Ausbruche von Kinderblattern, vom 22. Febr. 1823. (Chron. Samml. p. 36.)

Digitized by Google

25. Circularverfügung, betreffend die Einschärfung der Verordnung vom 2. Septbr. 1811, wegen Abhaltung der Vaccinationskosten, vom 28. Febr. 1823. (Chron. Samml. p. 39.)

Frederik der Sechste ꝛc. Da es in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Behörden, besonders in denjenigen Districten, wo Physicatanlagen nicht gebräuchlich sind, sich von den Eltern der vaccinirten Kinder, oder von andern erwachsenen Vaccinirten selbst, vor Auslieferung der Vaccinationsscheine die Gebühren aus dem Grunde bezahlen lassen, weil keine Casse vorhanden sey, woraus die Vaccination für geringere unvermögende Einwohner bezahlt wird: so wird sämmtlichen Obrigkeiten, mit Beziehung auf die Verordnung vom 2ten Sept. 1811, die Verfügung eingeschärft, daß die Vaccinationskosten, und namentlich die 38$\frac{2}{3}$ rbßl. für jeden Vaccinirten, von der ganzen Commüne abzuhalten sind, damit Unvermögende dadurch von der Vaccination nicht abgehalten werden, und ihnen diese Kosten nicht persönlich zur Last fallen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben, Glückstadt, den 28sten Febr. 1823.

---

26. Circular an die sämmtlichen Vaccinatoren der Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Beförderung der Vaccination, vom 6. März 1823. (Chron. Samml. p. 60.)

Da die Erfahrung erst ganz kürzlich gezeigt hat, daß in den Herzogthümern noch immer manche nicht vaccinirte Menschen von verschiedenem Alter vorhanden sind, welche durch unglücklichen Zufall von Menschenblattern befallen werden können, wie es im Monate Januar dieses Jahres mit einigen Kindern im Herzogthum Holstein und mit zwei Erwachsenen von fünfundzwanzig und siebenundzwanzig Jahren im Herzogthum Schleswig geschehen ist, welche durch Vagabunden-Kinder angesteckt wurden: so macht das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hiemit allen Vaccinatoren der Herzogthümer zur dringenden Pflicht, so viel als irgend möglich dafür zu sorgen, daß in den ihnen angewiesenen Districten keine Kinder über das zweite Lebensjahr hinaus unvaccinirt bleiben, und daß auch erwachsene Personen, welche noch ansteckungsfähig sind, sich die Wohlthat der Schutzblatterimpfung zu Nutze zu machen veranlaßt werden, damit das Wiedereinschleichen der verderblichen Seuche der Menschenblattern um so sicherer verhütet werden möge.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 6ten März 1823.

---

27. Canzeleipatent, betreffend einige die Vaccination der Recruten angehende Bestimmungen, vom 24. May 1823. (Chron. Samml. p. 139.)

Da die bisherige Einrichtung, wornach die Recruten bei ihrem Einkommen zu den Regimentern und Corps, insoferne sie nicht darthun können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben oder vaccinirt sind, sogleich bei dem Regimente oder Corps vaccinirt werden sollen, Aufenthalt bei dem Unterricht der Recruten in den Exercirschulen veranlaßt, haben Se. Majestät der König Sich allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Vorschriften festzusetzen und anzuordnen.

Digitized by Google

§. 1.

Die Landkriegscommissaire sollen in den Sessionsplacaten stets bemerken, daß alle Dienstpflichtige, die vor den Sessionen erscheinen, die vorgeschriebenen Vaccinationsatteste mitzubringen haben.

§. 2.

Die Landmilitairsessionen sollen dahin sehen, daß jeder Dienstpflichtige, der vor ihnen erscheint, den vorschriftsmäßigen Vaccinationsattest oder eine genügende Bescheinigung, daß er die natürlichen Blattern gehabt hat, mitbringe. Es liegt den Amtmännern, Prälaten oder Districtsdeputirten ob, in Ansehung derjenigen Reserven, welche diese Atteste oder Bescheinigungen nicht beigebracht haben, zu veranstalten, daß selbige sofort beigebracht werden, und dafür zu sorgen, daß diejenigen Reserven, welche nicht vaccinirt sind, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, sofort vaccinirt werden.

§. 3.

Jeder Recrut soll, wenn er sich zum ersten Male bei einem Regiment oder Corps einfindet, seinen Vaccinationsattest mitbringen, damit dasselbe sich von der geschehenen Vaccinirung des Recruten vergewissern kann.

§. 4.

Außerdem soll in den Listen, welche den Regimentern von den Landkriegscommissairen über diejenigen Recruten zugestellt werden, welche einem jeden insonderheit zugetheilt worden, in Zukunft bei jedem einzelnen Recruten angeführt werden, ob er vaccinirt sey, oder nicht, oder ob er die natürlichen Blattern gehabt habe.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 24sten Mai 1823.

---

28. Bekanntmachung zur Beförderung der Herbeischaffung ächter Vaccine von den Kühen, vom 18. Juni 1824. (Chron. Samml. p. 84.)

Auf allerhöchsten Befehl werden vom Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio hiemit alle Herren Pächter, Holländer und Besitzer von größern Viehstapeln ersucht und aufgefordert, dem Sanitätscollegio aufs schleunigste davon Nachricht zu ertheilen, sobald sich die ächten oder sogenannten blauen Kuhpocken an den Eutern ihrer Kühe zeigen, wobei ihnen die Kosten der durch einen Expressen zu beschaffenden Meldung sogleich vergütet werden sollen; wie auch denjenigen in ihrem Dienste stehenden Personen, als Viehknechten, Mädchen, Kuhhirten u. s. w., welche eine so schleunige Anzeige von ächten Kuhpocken machen würden, daß davon Gebrauch gemacht werden könnte, eine Belohnung von 2 Rbthlrn. Silber hiemit zugesichert wird.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 18ten Jun. 1824.

---

29. Canzeleipatent, betreffend die Bestellung der Vaccinateurs in den bis jetzt keinem Physicate untergeordneten Distrikten, vom 8. Jan. 1825. (Chron. Samml. p. 1.)

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei unterm 24sten v. M. allerhöchst zu resolviren geruht, daß die Bestellung der Vaccinateurs in den

Digitized by Google

bis jetzt keinem Physicat untergelegten Districten von dem Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-collegio geschehen solle, und letzteres die Obrigkeiten von der geschehenen Ernennung zu benachrichtigen habe.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird hiedurch zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei in Kopenhagen, den 8ten Jan. 1825.

---

30. Canzeleischreiben, enthaltend eine nähere Erklärung des §. 2. der Verordnung vom 2. Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, vom 1. März 1825. (Chron. Samml. p. 50.)

---

31. Verfügung, enthaltend die Einschärfung des §. 2. der Verordnung vom 2. Septbr. 1811 die Vaccination und Ansteckung der Kinderblattern betreffend, vom 1. März 1825. *) (Chron. Samml. p. 51.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung eines Antrages des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii, wird in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, die Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, allen, die es angeht, hiedurch eingeschärft, und es in Erinnerung gebracht, daß nach dieser Vorschrift nur den Physicis, den Aerzten und den zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzten unbedingt gestattet ist, sich mit der Vaccination zu befassen, andern aber nur dann, wenn das Sanitätscollegium sie dazu autorisirt oder durch den Physicus autorisiren läßt.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 1sten März 1825.

---

32. Verfügung, die Ausstellung der Vaccinationsatteste betreffend, vom 25. Octbr. 1825. **) (Chron. Samml. p. 278.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Wann es in Erfahrung gebracht worden, daß nicht selten der Mangel von Vaccinationsatteſten mißbräuchlich dadurch ersetzt wird, daß Aerzte, welche die Impfung nicht besorgt haben, auf bloße Ansicht von Impfnarben Atteste über regelmäßig verlaufene Vaccine ausstellen: so wird nicht allein solches den Aerzten hiedurch aufs strengste untersagt, sondern auch verfügt, daß Atteste, in welchen bezeugt wird, daß Narben, welche auf eine Statt gehabte Vaccination schließen lassen, vorhanden sind, zur Legitimation wegen bestandener Vaccination nicht angenommen werden sollen.

Es haben vielmehr die vaccinirten Personen sich wegen Erlangung von Vaccinationsatteſten zuvörderst an die Aerzte zu wenden, welche die Impfung besorgt haben. Wenn selbige aber nicht mehr am Leben, oder doch, anderer Umstände wegen, die Atteste von ihnen nicht zu erhalten, und eben so wenig die fehlenden Atteste aus den, bei den Physicis und den sonst autorisirten Vaccinateurs, oder bei dem Sanitätscollegio aufbewahrten, Protocollen und Dupli-

---

*) Unter demselben Datum ist eine gleiche Verfügung aus dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte erlassen.

**) Eine gleiche Verfügung ist unterm 22sten Octbr. aus dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte erlassen.

Digitized by Google

catatteſten zu erſetzen ſeyn ſollten: ſo iſt die geſchehene Vaccination auf die Art, wie es bereits in der unterm 22ſten Mai 1813 erlaſſenen Circularverfügung angeordnet worden, zu beweiſen, auch bei den zu dem Behuf vorzunehmenden Abhörungen der Zeugen ein autoriſirter Arzt zuzuziehen, und hiernächſt, nachdem letzterer auch die Impfnarben beſichtigt und in deren Beſchaffenheit kein Bedenken gegen die regelmäßig verlaufene Vaccine gefunden hat, deſſen Erklärung oder Beſcheinigung ebenfalls zu Protocoll zu nehmen.

Der über ein ſolches Verfahren ertheilte Protocollextract, wofür ebenfalls nicht mehr als die in der Verfügung vom 4ten März 1815 angeordnete Gebühr von 24 rbßl. zu erlegen iſt, ſoll dann die Stelle eines ordentlichen Vaccinationsatteſtes vertreten.

Vorſtehendes wird, in Folge unmittelbarer Verfügung, ſämmtlichen Obrigkeiten und Behörden in dem Herzogthum Schleswig, und allen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 25ſten Octbr. 1825.

---

33. Circularverfügung, betreffend die Zurückgabe der bei den Predigern eingelieferten Vaccinationsatteſte, vom 31. Decbr. 1825. *) (Chron. Samml. p. 333.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Wenn es in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Prediger die Zurückgabe der denſelben bei der Confirmation oder Copulation eingehändigten Vaccinationsatteſte verweigern, ſo wird zur Vermeidung der hieraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten, in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, ſämmtlichen Predigern im Herzogthum Schleswig hiemit zur Nachachtung für die Zukunft zu erkennen gegeben: daß ſie die ihnen bei Confirmationen und Copulationen producirten Vaccinationsatteſte, nachdem ſie ſelbige mit dem Producto verſehen, den Producenten ſofort zurückzugeben, in den Confirmations- und Copulationsregiſtern aber ausdrücklich anzuführen haben, daß ihnen die Vaccinationsatteſte verordnungsmäßig producirt worden, ſo wie von welchem Arzte und unter welchem Datum ſelbige ausgeſtellt ſind.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 31ſten Decbr. 1825.

---

34. Canzeleipatent, enthaltend Vorſchriften zur Sicherung der Befolgung der wegen der Vaccination erlaſſenen Anordnungen bei den fremden Religionsverwandten, vom 20. Jun. 1826. (Chron. Samml. p. 122.)

Se. Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, zur Sicherung der Befolgung der wegen der Vaccination erlaſſenen Anordnungen bei denjenigen Unterthanen, welche ſich nicht zur evangeliſch-lutheriſchen Confeſſion bekennen, nachſtehende Vorſchriften anzuordnen.

Bei denjenigen chriſtlichen Confeſſionen, bei welchen die Confirmation nicht wie in der lutheriſchen Kirche Statt findet, ſoll der Act der Aufnahme in die kirchliche Gemeinſchaft, namentlich bei den Katholiken die Firmelung, und bei den Mennoniſten die Taufe, nicht eher vorgenommen werden, bis dem Geiſtlichen, welcher dieſe Handlung verrichtet, ein vorſchrifts-

*) Unter demſelben Datum erging für das Herzogthum Holſtein eine gleiche Verfügung.

Digitized by Google

mäßiger Atteſt eingeliefert iſt, daß der Aufzunehmende vaccinirt iſt, oder die natürlichen Blattern überſtanden hat.

Ebenfalls darf kein Bekenner des moſaiſchen Glaubens ſich verehelichen, oder in die Gemeine aufgenommen werden, bis er einen ſolchen Atteſt bei den Gemeinevorſtehern eingeliefert hat. Außerdem ſollen die Gemeinevorſteher jedes Jahr, und zwar im Maimonate, ein Verzeichniß ſämmtlicher Kinder ihrer Gemeine, welche ſich im ſiebenten Lebensjahre befinden, mit der Bemerkung, welche derſelben vaccinirt ſind, und welche die natürlichen Blattern gehabt haben, bei der Ortsobrigkeit einreichen, welche dieſe Verzeichniſſe dem Orts- oder Diſtricts-Vaccinateur mittheilt.

Jede Uebertretung dieſer Vorſchriften wird, nach Maaßgabe des §. 49. der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und die Verhütung der Anſteckung der Kinderblattern, geahndet, und haben ſämmtliche Obrigkeiten ernſtlich über die Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten, und außerdem darauf zu ſehen, daß keine Kinder derjenigen Unterthanen, welche ſich nicht zur evangeliſch-lutheriſchen Kirche bekennen, ohne den vorgeſchriebenen Vaccinationsatteſt in die Schulen, wenn ſelbige auch ausſchließend für Mitglieder irgend einer Confeſſion beſtimmt ſind, aufgenommen, ſo wie, daß von ſolchen Glaubensgenoſſen auch in allen andern Fällen, wo dieſes geſetzlich vorgeſchrieben iſt, die angeordneten Vaccinationsatteſte gehörig producirt werden.

Vorſtehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei, den 20ſten Jun. 1826.

---

35. Canzeleiſchreiben, daß die Vaccinationsatteſte, welche die ausgehobenen Landſoldaten zu produciren haben, ihnen zurückgeliefert werden ſollen, vom 30. Decbr. 1826. (Chron. Samml. p. 234.)

Von dem Generalcommiſſariatscollegio iſt durch ein Circular vom 11ten v. M. ſämmtlichen Regimentern und Corps zu erkennen gegeben worden, daß diejenigen Atteſte, welche, nach dem für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein unterm 30ſten Aug. v. J. ergangenen Patent, entweder von den Diſtrictschirurgen oder den Militairchirurgen darüber ausgeſtellt werden, daß die ausgehobene Mannſchaft vaccinirt ſey, oder die natürlichen Blattern gehabt habe, und welche von den Landkriegscommiſſairen mit den Enrollirungsliſten an das beikommende Regiment oder Corps geſandt würden, nachdem deren Richtigkeit bei ſelbigen gehörig unterſucht und es in den Stammbüchern der Compagnien notirt ſey, von wem und unter welchem Datum ſie ausgeſtellt worden, ſo wie zu welcher Zeit die Betreffenden die natürlichen Blattern gehabt hätten oder vaccinirt wären, der Mannſchaft mit der darauf geſchriebenen Bemerkung des Compagniechefs, daß ſie producirt worden, wieder zuzuſtellen wären.

Vorſtehendes ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Obergericht zur weiteren gefälligen Bekanntmachung an den (die) Prälaten, die Oberbeamten und Diſtrictsdeputirten im Herzogthum Schleswig (Holſtein) hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei, den 30ſten Decbr. 1826.

Digitized by Google

36. Verfügung, betreffend die Einsendung der Duplicatatteste über vorgenommene Privatvaccination und der Listen über selbige, vom 16. Decbr. 1830. (Chron. Samml. p. 221.)

Da es häufig versäumt wird, die Duplicatatteste über vorgenommene Privat-Vaccinationen, oder die ausführlichen Listen über dieselben an den Physicus des betreffenden Districts, oder in den bis jetzt keinem Physicate einverleibten klösterlichen und adelichen Districten an den daselbst zum öffentlichen Vaccinator ernannten Arzt einzusenden, wie dieses durch den §. 4. der Verordnung, betreffend die Vaccination, vom 2ten Septbr. 1811, und durch die Bekanntmachung vom 15ten Mai 1812 vorgeschrieben ist; so wird diese Verpflichtung hiedurch sämmtlichen zur Vaccination Berechtigten auf das ernstlichste dahin eingeschärft, daß diese Duplicatatteste oder Listen über die im abgelaufenen Jahre vorgenommenen Vaccinationen jedesmal vor Ende Decembers an den beikommenden Physicus, oder den öffentlich angestellten Vaccinator des Districts eingesandt werden, damit die vollständigen Listen, der Vorschrift gemäß, vor Ablauf des Februars an das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium übermacht werden können.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 16ten Decbr. 1830.

---

37. Canzeleischreiben, betreffend das Verfahren in Betreff der beizubringenden Beweise über Statt gehabte Vaccination bei Mangel an Vaccinationsatteſten, vom 24. Decbr. 1830. (Chron. Samml. p. 224.)

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Bericht und Bedenken des Königl. — Obergerichts vom — hält auch die Kanzelei eine Modification des durch die Verfügung vom 22sten Octbr. 1825 in Betreff der beizubringenden Beweise über eine Statt gehabte Vaccine beim Mangel von Vaccinationsatteſten vorgeschriebenen Verfahrens dahin für zweckmäßig, daß bei der für solche Fälle angeordneten Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls die persönliche Zuziehung eines Arztes nicht erforderlich sey, sondern eine beigebrachte schriftliche Bescheinigung des Arztes in der Art, wie das Gesetz sie vorschreibt, die Stelle einer vom Gericht selbst, nach Besichtigung der Impfnarben zu Protocoll zu gebenden mündlichen Erklärung des Arztes ersetzen könne.

Die Kanzelei ersucht daher das wohlgedachte Obergericht, hiernach das Erforderliche durch eine Verfügung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 24sten Decbr. 1830.

---

38. Canzeleipatent, betreffend einige nähere Bestimmungen hinsichtlich der Absonderung der an den Kinderblattern Erkrankten, vom 15. Juni 1833.

Se. Königl. Majestät haben unterm 7ten d. M. rücksichtlich der Absonderung der an den Kinderblattern Erkrankten Folgendes festzusetzen Sich allerhöchst bewogen gefunden:

§. 1.

Eine Sperrung der Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, mittelst einer davor zu stellenden Wache, soll für die Zukunft nicht mehr Statt finden, wohingegen die Ortsobrig-

Digitized by Google

keit, mit Zuziehung des Physicus, im Innern der Häuser zur gehörigen Absonderung der Kranken von den Gesunden die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und, falls die Beschaffenheit der Häuser dies nicht zuläßt, wegen Versetzung der Kranken in besonders hiezu eingerichtete Locale das Nöthige zu veranstalten hat.

§. 2.

Nach erfolgter Wiederherstellung der Blatternkranken und vorschriftsmäßiger Reinigung ihrer Wohnungen fällt jede weitere Quarantaine weg.

§. 3.

Im Uebrigen behält es bei allen durch die Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln sein Verbleiben.

Vorstehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 15ten Jun. 1833.

Höpp. Thomsen. Reventlow-Criminil.

Dumreicher.

---

e. gegen die Pest und das gelbe Fieber (Quarantainesachen.)

1. Verordnung wegen der Contagion und deshalb zu nehmender Präcaution, vom 5. Jan. 1681.

2. Vormundschaftliche Verordnung wegen der Pest in Polen. Kiel den 2. Febr. 1705.

3. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pest in Polen. Gottorf den 26. Aug. 1709.

4. Hochfürstl. fernere allgemeine Verordnung wegen der Pest. Gottorf den 13. Septbr. 1709.

5. Fürstl. vormundschaftliche Verordnung, daß die Gesundheitspässe gratis zu ertheilen. Gottorf den 23. Septbr. 1709.

6. Königl. Verordnung, betreffend die Pest. Glückstadt den 8. Octbr. 1709.

7. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pest in Polen. Gottorf den 4. Septbr. 1710.

8. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pest. Gottorf den 10. Octbr. 1710.

Digitized by Google

9. Instruction wonach die Postaufseher an den Grenzen sich zu achten. Schleswig den 21. Octbr. 1710.

10. Fernere fürstl. Verordnung zur Abhaltung der Pest. Gottorf den 30. Octbr. 1710.

11. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pest. Gottorf den 9. Novbr. 1710.

12. Fürstl. Verordnung, betreffend die für den Kieler Umschlag wegen der Pest zu nehmenden Maaßregeln. Gottorf den 24. Decbr. 1710.

13. Fürstl. Verordnung wegen Aufhebung der Pestwachen. Gottorf den 11. April 1711.

14. Fürstl. Patent, wodurch das wegen der Pest gehemmte Commerzium wieder frei gegeben wird. Gottorf den 17. April 1711.

15. Einschärfung der Verordnung gegen die Pest. Gottorf den 3. Aug. 1711.

16. Patent wegen der sich nähernden giftigen Seuche und deshalb zu nehmender Präcaution, vom 25. Aug. 1711.

17. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pest. Gottorf den 2. Septbr. 1711.

18. Fürstl. Verordnung über die Pest, vom 3. Septbr. 1711.

19. Fürstl. Verordnung, betreffend die Pestwachen. Gottorf den 5. Septbr. 1711.

20. Patent wegen der in Seeland fortdauernden Seuche, vom 7. Septbr. 1711.

21. Fürstl. Verordnung, betreffend das Begraben der an der Pest Gestorbenen. Gottorf den 25. Septbr. 1711.

22. Geschärftes Patent wegen der noch mehr überhand nehmenden Seuche, vom 26. Sept. 1711.

23. Schlesw. Holst. Hochfürstl. obervormundschaftliche Verordnung wegen der Pest, nebst beigefügtem consilio medico, vom 8. Octbr. 1711.

24. Hochfürstl. Verordnung wegen der bei diesen Pestgefährlichkeiten einzuschränkenden Besuchung der Patienten. Gottorf den 9. Novbr. 1711.

25. Abermaliges geschärftes Patent wegen der grassirenden Seuche, den 20. Nov. 1711.

Digitized by Google

26. Fürstl. Patent und Befehl an die Obergerichte, von der sich äußernden Pest sogleich zu berichten. Gottorf den 24. Decbr. 1711.

27. Fürstl. Verordnung wodurch das Verbot der Einfuhr von Hanf und Flachs wegen Gefahr der Pest, bedingter Weise aufgehoben wird. Gottorf den 20. Febr. 1712.

28. Fürstl. Verordnung wegen der contagiösen Krankheit zu Rendsburg, Itzehoe und Glückstadt und Sperrung dieser Städte. Gottorf den 12. Aug. 1712.

29. Fürstl. Verordnung, daß der Transport von Sachen aus inficirten Orten und Häusern mit dem Strange zu bestrafen. Gottorf den 19. Aug. 1712.

30. Fürstl. Verordnung, betreffend die Gesundheitspässe. Gottorf den 24. Sept. 1712.

31. Abermalige Einschärfung der Fürstl. Verordnung über die Pest. Gottorf den 8. Octbr. 1712.

32. Gemeinschaftl. Verordnung, betreffend die unentgeltliche Ertheilung der Gesundheitsscheine. Gottorf den 22. Octbr. 1712.

33. Fürstl. Verordnung, betreffend die wegen der Pest zu nehmenden Maaßregeln zur Zeit des Kieler Umschlages. Gottorf den 15. Novbr. 1712.

34. Königl. Verordnung, wodurch für die von der Insel Gothland kommenden Schiffe eine sechswöchentliche Quarantaine vorgeschrieben wird. Gottorf den 3. Octbr. 1714.

35. Placat wegen der in Frankreich grassirenden Seuche. Kopenhagen den 9. Jan. 1722.

36. Aufhebung des Placats vom 9. Jan. 1722. Gottorf den 10. März 1723.

37. Patent wegen der in Polen grassirenden ansteckenden Seuche, vom 18. März 1737.

38. Verordnung wegen der in Polen grassirenden Seuche, vom 15. Aug. 1737.

39. Patent, daß die Präcautionen gegen die Seuche in Polen aufhören sollen, Friedensburg den 23. Aug. 1737.

40. Patent wegen der in Ungarn grassirenden Seuche. Friedrichsberg den 10. Novbr. 1738.

Digitized by Google

41. Verordnung wegen der Seuche in Ungarn und Siebenbürgen, vom 11. Nov. 1738.

42. Extendirtes Patent wegen der Seuche in Ungarn, vom 20. Jan. 1739.

43. Patent wegen der Seuche in Ungarn. Hirschholm den 29. May 1739.

44. Extendirtes Patent wegen der Seuche in Ungarn. Hirschholm den 31. Juli 1739.

45. Erneuertes Patent wegen der Seuche in Ungarn. Friedrichsberg den 14. Dec. 1739.

46. Mandat wegen der auf Sicilien und in Neapel herrschenden Seuche. Gottorf den 10. Septbr. 1743.

47. Extension des Mandats vom 10. Septbr. 1743. Gottorf den 8. Octbr. 1743.

48. Verordnung, betreffend die auf Sicilien ausgebrochene Seuche. Gottorf den 9. Octbr. 1744.

49. Patent, nach welchem alle Schiffe die von St. Croix, Saffi und Salen kommen, wegen der daselbst grassirenden Contagion eine 40tägige Quarantaine halten sollen (für Holstein), den 20. Septbr. 1749. (Koch u. Jensen p. 205.)

50. Patent, nach welchem die Schiffe, die von Aleppo und der afrikanischen Küste kommen, wegen der daselbst grassirenden Pest, wenn sie sich dem Lande nähern wollen, solches der Regierungscanzlei anzeigen sollen, vom 1. Septbr. 1750. (Koch. u. Jensen p. 206.)

51. Rescript wegen der zu Mallaga grassirenden Pest, vom 4. Juni 1751. (Koch u. Jensen p. 203.)

52. Patent wegen der in der Levante und Afrika grassirenden Pest, vom 21. Octbr. 1751. (Koch u. Jensen p. 206.)

53. Patent wegen der zu Algier grassirenden Pest, vom 4. Aug. 1752. (Koch u. Jensen p. 206.)

54. Patent wegen der zu Algier noch anhaltenden Pest, vom 28. Juni 1753. (Koch u. Jensen p. 206.)

55. Patent wegen der Pest auf der afrikanischen Küste, vom 6. Novbr. 1753. (Koch u. Jensen p. 206.)

Digitized by Google

56. Patent wegen der in Morea grassirenden Pest, vom 27. Novbr. 1754. (Koch u. Jensen p. 206.)

57. Verordnung wegen der zu Algier grassirenden Pest, vom 12. May 1756. (Koch u. Jensen p. 203.)

58. Patent wegen der zu Constantinopel grassirenden Pest, vom 12. Juli 1758. (Koch u. Jensen p. 206.)

59. Erneuertes Patent wegen der im Orient grassirenden Pest, vom 5. Aug. 1765. (Koch u. Jensen p. 206.)

60. Circular wegen Vorkehrungen gegen die in Polen grassirende Pest, vom 25. Septbr. 1770. (Koch u. Jensen p. 206.)

61. Verordnung wegen der in Polen grassirenden Pest und deshalb zu nehmender Präcaution, vom 28. Septbr. 1770. (Koch u. Jensen p. 207.)

62. Fernerweitige Verfügung wegen der im Königreich Polen wüthenden Pest und deshalb zu nehmender Präcaution, vom 19. Octbr. 1770. (Koch u. Jensen p. 207.)

63. Circularrescript an Prälaten, Ritterschaft und übrige Besitzer der adlichen Güter im Herzogthum Holstein, die Beobachtung der wegen Abwendung der Pest vorhin gemachten Verfügungen betreffend, vom 28. Septbr. 1771. (Koch u. Jensen p. 207.)

64. Verfügung wegen der in Constantinopel ausgebrochenen Pest, vom 29. Aug. 1783. (Koch u. Jensen p. 208.)

65. Circularrescript wegen der zu Constantinopel grassirenden Pest, vom 24. Juli 1784. (Koch u. Jensen p. 208.)

66. Circularrescript wegen der zu Alexandrien ausgebrochenen Seuche, vom 3. Aug. 1784. (Koch u. Jensen p. 208.)

67. Circularrescript wegen der zu Marseille grassirenden Pest, vom 16. Aug. 1784. (Koch u. Jensen p. 208.)

Digitized by Google

68. Circularrescript, betreffend die von den ankommenden Schiffen wegen einer zu Baltimore ausgebrochenen ansteckenden Krankheit zu haltende Quarantaine, vom 7. Decbr. 1794. (Koch u. Jensen p. 209.)

69. Verordnung zur Verhütung der Pest und anderer gefährlichen Contagien, vom 30. Decbr. 1801. (Chron. Samml. p. 263.)

70. Bekanntmachung des Sanitätscollegiums, wegen des in Mallaga ausgebrochenen gelben Fiebers, vom 12. Octbr. 1804.

---

71. Patent, betreffend die Errichtung einer Direction für die Quarantaineanstalten in den Königreichen Dännemark und Norwegen, den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 19. Octbr. 1804. (Chron. Samml. p. 306.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Da die vielen ansteckenden Krankheiten, welche in den letzteren Zeiten so manche Verheerungen in und außer Europa angerichtet, Uns bewogen haben, die kräftigsten Maaßregeln zur Sicherstellung Unserer Reiche und Lande gegen die Verbreitung solcher Epidemien zu wählen; so sind Wir auch darauf bedacht gewesen, alle dieserhalb erforderlichen Veranstaltungen, welche bisher unter der Leitung verschiedener Behörden getroffen worden, in eine nähere Verbindung mit einander zu bringen.

Wir haben daher gut gefunden, unterm heutigen Dato eine Direction für sämmtliche Quarantaine-Anstalten in Unsern Reichen und Landen anzuordnen, welcher Wir allergnädigst befohlen haben, die Besorgung aller das Quarantainewesen betreffenden Geschäfte zu übernehmen, die bisher einzelnen Unserer Collegien und besonders Unserer Dänischen und Deutschen Kanzeley anvertrauet gewesen sind.

In Uebereinstimmung hiemit haben Wir dieser Direction, welche die vorkommenden Sachen Uns unmittelbar vorzutragen hat, anbefohlen, darüber genau zu wachen, daß alle Unsere Anordnungen und Verfügungen das Quarantaineweſen betreffend, gehörig befolgt und denselben nachgelebet werde, auch dafür zu sorgen, daß alle Anstalten getroffen werden, wodurch in jedem Falle der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne.

Es ist demnach Unser allergnädigster Wille, daß gedachte Direction aus Einem Mitgliede von Jedem der nachbenannten Collegien bestehen soll, nämlich: Unserer Dänischen und Deutschen Kanzeley, Unsers Admiralitäts- und Commissariats-Collegii, Unsers Generalitäts- und Commissariats-Collegii, Unsers Finanz-Collegii, Unserer Westindisch-Guineischen Rente- und Generalzollkammer, wie auch Unsers General-Land-Oeconomie- und Commerz-Collegii, und Wir gebieten hiemit allen Unsern Civil- und Militair-Beamten und Obrigkeiten, so wie allen in Unsern Reichen und Landen angeordneten Quarantaine- und Gesundheits-Commissionen, jeden Befehl in Quarantainesachen, welchen sie von dieser Direction erhalten, unverzüglich ins Werk zu setzen, und sich auch an diese mit den Berichten und Anfragen zu wenden, die sie sonst dieserhalben an die vorgedachten Collegien erstattet oder eingesandt haben.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg den 19ten October 1804.

(L. S.) *Christian* Rex.

C. L. Schütz. Rantzau. C. Janssen. F. C. Jensen.

Digitized by Google

72. Unterricht für Jedermann, um von daſiger Gegend die gefährliche Krankheit abzuhalten die ſeither im ſüdlichen Spanien graſſirt, vom 30. Octbr. 1804.

---

73. Quarantaineverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc., vom 15. März 1805. (Chron. Samml. p. 40.)

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: In Betracht der an mehreren Orten in und außerhalb Europa neuerdings ausgebrochenen gefährlichen Seuchen, haben Wir für nöthig gefunden, den Veranſtaltungen zum Schutz Unſerer Unterthanen gegen ähnliche Gefahren einen erweiterten Umfang zu geben. Wir haben zu dem Ende ſämmtliche in Unſeren Reichen und Landen bisher geltende Anordnungen über das Quarantaineweſen auf das genaueſte durchgehen, und dabey ſolche Veränderungen und nähere Beſtimmungen eintreten laſſen, unter welchen man die Erreichung des wichtigen Zwecks, dergleichen Landplagen von Unſeren Gränzen abzuhalten, deſto ſicherer erwarten kann. Dieſen ſolchergeſtalt von Uns geprüften und genehmigten Grundſätzen gemäß, ſollen den obrigkeitlichen Behörden und Geſundheits-Commiſſionen die weiter erforderlichen Verhaltungsbefehle beygelegt werden. Auch haben Wir, damit keiner Unſerer Unterthanen ungewiß ſey, was er zu beobachten habe, um zu dem gemeinſchaftlichen Zweck mitzuwirken, alles was das Quarantaineweſen in Unſeren Reichen und Landen im Allgemeinen betrifft, in dieſer Unſerer Verordnung zuſammenſtellen laſſen. Dagegen ſollen alle für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona zuvor erlaſſenen Verordnungen und ſpeciellen Verfügungen zu Verhütung der Peſt und anderer peſtartigen Anſteckung hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt ſeyn.

Demnach ſetzen und ordnen Wir hiemit:

I. Sicherheitsmaaßregeln an der Seeſeite.

1.

Geſundheits-Commiſſionen in den Seeſtädten.

So wie bereits in den wichtigſten Seeſtädten Unſerer Herzogthümer und in der Stadt Altona Geſundheits- oder Quarantaine-Commiſſionen angeordnet ſind, ſo ſollen auch demnächſt in allen übrigen an der See und ſchiffbaren Gewäſſern belegenen Städten dergleichen niedergeſetzt werden. Dieſe Commiſſionen ſollen beſtehen aus einem dazu beſonders zu deligirenden Magiſtratsgliede, dem Stadtphyſicus, oder in deſſen Ermangelung einem andern Arzte, einem Unſerer Seeofficiere, wo ein ſolcher ſich befindet, oder einem andern Seekundigen, der beſonders unter den das Mittelländiſche Meer befahrenden Schiffscapitainen zu erwählen iſt, ferner dem erſten Zollbeamten und wen Wir ſonſt dazu beſtimmen möchten. Dieſen Commiſſionen liegt es ob, jetzt und in Zukunft, ſo oft peſtartig anſteckende Krankheiten außer Landes herrſchen, allen Veranſtaltungen vorzuſtehen, und alle geſetzlichen Vorſchriften in Ausübung zu bringen, welche zur Abhaltung ſolcher Krankheiten für nöthig erachtet werden. Sie haben in dieſer Hinſicht, ſo oft es nöthig iſt, mit Unſerer Quarantaine-Direction zu Kopenhagen zu correſpondiren, dieſelbe von allen in Rückſicht auf das Quarantaineweſen wichtigen Vorfällen zu unterrichten, und ihre Verfügungen ins Werk zu ſetzen.

Digitized by Google

In solchen Fällen, welche einer schnellen Entscheidung bedürfen, haben aber die Gesundheits-Commissionen sich an Unsere verordneten Oberdicasteria zu wenden, so wie auch überhaupt allen ihnen von denselben zukommenden Verfügungen und Anweisungen ungesäumt Folge zu leisten.

2.

Obrigkeitliche Aufsicht in den Seedistricten.

Um in gleicher Absicht bey den Küsten und am Strande außerhalb der Seestädte Ordnung zu halten, soll der Oberbeamte eines jeden Seedistricts, sofern nicht er selbst oder die ihm untergeordneten Hardes-, Kirchspiels- oder Haus- und Bauervögte der Küste so nahe wohnen, daß einer von ihnen in vorkommenden Fällen baldige Nachricht erhalten, und die nach den Umständen erforderlichen Befehle ertheilen kann, einen verständigen und angesehenen Einwohner bestellen, welcher vorläufig, bis anderweitiger Befehl von den vorgesetzten Behörden eingeht, in die Stelle der Obrigkeit treten und das Erforderliche zur Abhaltung ansteckender Krankheiten vorkehren könne. Soweit möglich soll allemal in einer Entfernung von zwey Meilen, wenn der Aufenthalt des Oberbeamten, oder in klösterlichen und adelichen Districten, des Prälaten oder District-Deputirten, weiter entlegen ist, von demselben eine obrigkeitliche oder andere angesehene Person vorgedachtermaaßen eingesetzt werden, deren Namen und Wohnort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

3.

Gemeinschaftliche Mitwirkung der Gesundheits-Commissionen und Obrigkeiten.

Die Gesundheits-Commissionen sollen den Obrigkeiten in den Seedistricten und diese jenen mit gutem Rathe und thätiger Hülfsleistung beystehen; auch sollen die den Obrigkeiten untergeordneten Officialen, imgleichen andre öffentliche Beamte, vorzüglich Polizey-, Zoll- und Consumtionsbediente, Hafen- und Strandvögte, Lootsenälteste und Strandaufseher denselben willigen und thätigen Beystand leisten.

Und so wie im Allgemeinen alle Einwohner die Verpflichtung haben, bey solchen Gelegenheiten zur Wachthaltung und anderen Diensten, auf obrigkeitlichen Befehl sich einzufinden, so liegt dieses insbesondere denen ob, welche zu Unserem Seedienst, zur Bürgermiliz oder Landeswehr eingeschrieben sind. Erforderlichenfalls ist die Aufsicht durch militaire Commandos von den nächsten Garnisonen zu verstärken.

4.

Verhalten der Schiffer bey der Ankunft von verdächtigen Oertern.

Wenn Nachrichten einlaufen, daß in einem Lande, mit welchem Unsere Reiche und Lande in Europa in Schifffahrts- und Handelsverhältnissen stehen, eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, so soll die Quarantaine-Direction in Kopenhagen nicht allein die beykommenden Gesundheits-Commissionen und Obrigkeiten schriftlich davon unterrichten, sondern auch öffentliche Bekanntmachungen deshalb in dem Altonaer Mercur, den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und anderen in den Herzogthümern häufig gelesenen Blättern, veranstalten. Aehnliche Bekanntmachungen sollen ergehen, wenn die Krankheit an einem Orte dergestalt gehemmet ist, daß keine Gefahr davon weiter zu besorgen steht. Sollte auf einem Schiffe von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit früher Nachricht seyn, als solches zur Kenntniß der Quarantaine-Direction gekommen und von ihr bekannt gemacht ist, so soll der Schiffscapitain, oder wer an seiner Statt das Schiff führt, der nächsten Gesundheits-Commission davon form-

Digitized by Google

liche Anzeige thun, und, falls er selbst von einem Orte kömmt, wo eine solche Seuche ausgebrochen ist, sich nebst Schiff und Ladung der von selbiger ihm auferlegten Quarantaine unterwerfen. Die Commission hat dann die erforderliche Meldung an die Quarantaine-Direction zu deren weiteren Verfügung ungesäumt zu veranstalten, und die ihr zugekommene Nachricht, insofern sie dieselbe für zuverlässig ansieht, vorläufig in den gedachten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

5.

Hinweisung aller Schiffe nach den Seestädten.

Von dem Tage an, da von der Quarantaine-Direction kund gethan worden, daß eine pestartige Krankheit an fremden Oertern ausgebrochen ist, und bis zu der Zeit, da dieselbe abermals bekannt macht, nicht nur, daß die Krankheit völlig aufgehört hat, sondern auch, daß von dort Waaren ohne Furcht vor Ansteckung ausgeführt werden können, darf kein fremdes oder einländisches Schiff von fremden oder einheimischen Oertern, dringende Nothfälle allein ausgenommen, an den Küsten oder Außenhäfen der Herzogthümer, Leute oder Waaren ans Land setzen; es sey denn, daß dasselbe einen Gesundheitsschein von einem einländischen Seeorte mit sich führe, welcher beym Auslanden vorgezeigt werden muß. Ein dringender Nothfall ist nur alsdann vorhanden, wenn ein Schiff auf den Strand geräth, oder die Mannschaft sich im Sturm mit Böten aus dem Schiffe ans Land retten muß, oder wenn der Schiffer aus Mangel an Wasser oder Nahrungsmitteln, oder vermittelst anderer Unfälle sich gezwungen sieht, Rettung zu suchen, wo sie sich darbietet.

6.

Allgemeine Regeln in Betreff der Aufsicht und Untersuchung abseiten der Gesundheits-Commissionen.

Alle Schiffe, welche während der §. 5. angeführten Periode bey den Seestädten ankommen, sind der Aufsicht und Untersuchung der Gesundheits-Commission des Orts untergeben. Von ihrer Ankunft muß daher an die gedachten Commissionen Meldung geschehen; diese Meldung aber richtet sich, so wie die Untersuchung und die demnächst erforderlichen weiteren Veranstaltungen, nach dem Orte, woher das Schiff kömmt, und nach den Umständen, welche dasselbe entweder verdächtig zu machen oder allen Verdacht zu entfernen geeignet sind. Und da diese Veranstaltungen nicht allein auf das Schiff und dessen Ladung gehen, sondern auch die Mannschaft und die auf dem Schiffe befindlichen Passagiere betreffen können, so wollen Wir allergnädigst, daß ein jeglicher Unserer schifführenden Unterthanen auf jeder Reise ein Exemplar dieser Unserer Verordnung am Bord habe, und deren Inhalt allen mit dem Schiffe fahrenden Personen bekannt mache, auch einen Jeden insbesondere warne, den darin vorgeschriebenen Regeln, soweit ihn angeht, Folge zu leisten.

7.

Unverdächtige Schiffe.

Gegen Schiffe, welche von einländischen Oertern oder von den fremden Landen kommen, in Betreff deren keine Kundmachung wegen pestartig ansteckender Krankheiten ergangen ist, kann kein Verdacht stattfinden, es sey denn, daß sie auf der Reise mit einem angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Schiffe Gemeinschaft gepflogen, oder selbst ansteckende Krankheiten am Bord gehabt oder noch haben. Wegen solcher völlig unverdächtigen Schiffe hat also die Gesundheits-Commission des Orts nur zu veranstalten, daß der Schiffer durch einen zuverlässigen und an einem bequemen Orte angesetzten Lootsen, Hafenvogt, Zoll- und Consum-

Digitized by Google

tionsbedienten, oder wer sonst von ihr dazu beauftragt wird, gleich bey der Ankunft und noch ehe jemand vom Schiffe ans Land tritt, befragt werde:

a. Woher er komme?

b. Ob das Schiff während der Reise Kranke am Bord gehabt, oder jemand der am Bord befindlichen Personen gestorben sey, oder ob annoch bey der Ankunft sich Kranke oder Todte auf demselben befinden?

c. Ob er auf der Reise mit einem andern Schiffe Gemeinschaft gepflogen, so daß Personen oder Güter aus einem Schiffe in das andere übergeführt worden?

Beantwortet der Schiffer die beiden letzten Fragen mit Nein, so kann der, welcher die Anfrage gethan, zugleich dem Schiffer mit seinen Leuten die Erlaubniß ertheilen ans Land zu gehen; doch soll der Schiffer sich gleich darauf bey demjenigen Mitgliede der Gesundheits-Commission melden, welchem die Commission aufträgt, dergleichen Meldungen anzunehmen. Die Commission veranstaltet, daß der Name dieses Mitgliedes, um allem Aufenthalt vorzubeugen, dem Schiffer am Zollcomtoire des Ortes angezeigt werde. Nach geschehener Meldung erhält der Schiffer, wenn keine Ursache zum Verdacht gegen Schiff, Ladung oder Mannschaft vorhanden ist, von der Gesundheits-Commission einen Attest, daß er mit seinem Schiffe überall frey passiren, und als unverdächtig an den Küsten und Seeplätzen Unserer Reiche und Lande Verkehr haben dürfe. Ergiebt es sich dagegen aus der Antwort des Schiffers, daß das Schiff auf der Reise mit andern Schiffen Gemeinschaft gepflogen, oder Kranke oder Todte am Bord gehabt hat, oder noch hat, so darf weder er, noch sonst jemand, ans Land kommen, noch etwas von der Ladung oder den Gütern ans Land gebracht werden, ehe die Gesundheits-Commission, nach vorgängiger näheren Untersuchung, die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

8.

Welche Schiffe für verdächtig zu halten.

Als verdächtig ist ein jedes Schiff anzusehen, wenn es

a. von einem von der Pest oder einer andern pestartig ansteckenden Krankheit heimgesuchten Lande oder Orte kömmt, oder

b. wenn es Waaren aus dergleichen Landen oder Oertern, oder solche am Bord hat, welche daselbst emballirt worden, oder

c. wenn es bey der Ankunft an bösartigen oder hitzigen ansteckenden Krankheiten Darniederliegende am Bord hat, oder dergleichen Kranke während seiner Reise gehabt hat, oder

d. wenn dasselbe irgendwo mit Schiffen aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Oertern Gemeinschaft gepflogen, so daß Personen oder Güter aus einem Schiffe in das andere übergeführt worden.

Auf dergleichen verdächtige Schiffe hat die Gesundheits-Commission ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten.

9.

Wie verdächtige Schiffe sich bey der Ankunft zu erkennen zu geben haben.

Sobald ein Schiff, das in einer der angezeigten Rücksichten verdächtig ist, bey einem Hafen oder der Küste ankömmt, soll es, um seinen Zustand bemerklich zu machen, eine besondere Flagge an dem großen Mast aufziehen, und so lange mit derselben liegen bleiben, auch sich aller Gemeinschaft mit den Landeseinwohnern enthalten, bis es von der nächsten Quarantaine-Commission oder der beykommenden Obrigkeit die nöthigen Verhaltungsbefehle erhält.

Digitized by Google

In dieser Absicht sollen alle Unseren Unterthanen gehörigen Schiffe, sie mögen auf langen Reisen oder in der Nordsee, Ostsee und einländischen Gewässern fahren, jederzeit mit einer grünen Flagge von ungefähr zwei Ellen ins Gevierte, versehen seyn, ingleichem mit einer blechernen Büchse, mit daran befindlichem Deckel und eiserner Kette, an welche eine Schnur befestigt werden kann.

Fremde Schiffe, die keine grüne Flagge bey sich führen, mögen ihren Zustand durch Aufziehung ihrer Nationalflagge vom großen Mast kund thun. Es soll ihnen aber alsdann von den Lootsen oder Bootsführern eine grüne Flagge, sobald es geschehen kann, zugestellet werden. Diese müssen daher dergleichen während der Zeit, da eine von der Quarantaine-Direction wegen Pestgefahr ergangene Bekanntmachung in Kraft stehet, beständig bey sich haben. In den Seestädten ist dafür das erstemal auf Kosten der Kämmereycasse zu sorgen; auf dem Lande und an den Küsten wollen Wir die Anschaffung solcher Flaggen durch Unsere Oberlootsen besorgen lassen. Erforderlichenfalls kann einem derselben benöthigten Schiffer eine grüne Flagge gegen Entrichtung von 2 Rthlrn. überlassen werden.

10.

Wie sie untersucht werden sollen.

Gleich nach Ankunft eines Schiffes, das sich auf die (§. 9.) vorgeschriebene Art zu erkennen gegeben, oder von dem der Gesundheits-Commission sonst Nachricht zugekommen, daß es verdächtig sey, sollen eines oder mehrere von den Mitgliedern der Commission, oder wem sonst dieses Geschäft von der Commission anvertraut worden, wozu vorzugsweise ein Arzneykundiger zu wählen ist, sich baldmöglichst in einem Boote zu selbigem begeben, sich dem Schiffe zur Seite, vor den Wind legen, und dem Schiffer, in Gegenwart der sämmtlichen auf das Verdeck zu berufenden Mannschaft, durch Zuruf aus dem Boote, eine genaue und bestimmte Erklärung über folgende Puncte abfordern:

Wie das Schiff und der Schiffer heiße?

Woher er komme und welche Oerter er auf seiner Reise angelaufen habe?

An welchem oder welchen Oertern er die Ladung eingenommen, worin diese bestehe, und welchen Theil derselben an jedem Ladungsplatze?

Ob er einen Gesundheitspaß habe oder nicht?

Ob er irgendwo in Quarantaine gelegen, wie lange, und wann?

Ob er auf der Reise Kranke oder Todte am Bord gehabt, oder dergleichen jetzt habe, und an welchen Krankheiten, soweit er in Erfahrung bringen können?

Ob er auf der Reise von andern Schiffen Personen am Bord gehabt, oder Güter, Briefschaften oder Packete von selbigen an Bord genommen, und aus welchem Schiffe, wo, und zu welcher Zeit?

Diese Fragen wird der Schiffer erinnert, der Wahrheit gemäß und so zu beantworten, als er sich eidlich zu bestätigen getrauet. Seine Antwort wird aufgeschrieben, und sodann bestimmt der Abgeordnete der Gesundheits-Commission ihm Zeit und Ort, wo er seine Schiffsdocumente vorzulegen und erforderlichenfalls eine nähere Erklärung abzugeben hat.

Weigert ein Schiffer sich auf eine ihm vorgelegte Frage genaue Auskunft zu geben, oder seine Schiffsdocumente vorzulegen, so bleibt das Schiff auf seine Kosten unter Absonderung und genauer Aufsicht, bis er die verlangte Erklärung abgiebt. Befindet es sich, daß ein

Digitized by Google

Schiffer oder wer an dessen Statt das Schiff führt, die Wahrheit verhehlt, oder eine unrichtige Erklärung ausgestellt oder unrichtige Documente vorgewiesen hat, so wird er angesehen, als habe er sich verbotene Gemeinschaft mit dem Lande erschleichen wollen, und mit der im Folgenden bestimmten Strafe unausbleiblich belegt.

11.

Beschluß wegen der von Schiffen abzuhaltenden Quarantaine, und verschiedene Arten derselben.

Nach Maaßgabe der Aufklärungen, welche aus den von dem Schiffer eines verdächtigen Schiffes gegebenen Antworten und den vorgelegten Schiffsdocumenten hervorgehen, bestimmt die Gesundheits-Commission, welche die Untersuchung veranstaltet, ob das Schiff zur Löschungs-Quarantaine nach Christiansand verwiesen werden muß, woselbst eine abgesonderte und vollständige Quarantaineanstalt zur Löschung der Waaren und Behausung der Kranken am Lande eingerichtet ist, oder ob dasselbe an dem Orte, wo es sich befindet, unter Observations-Quarantaine, welche kein Löschen der Waaren voraussetzt, verbleiben, oder ob es von beiderley Art Quarantaine frey gesprochen werden kann.

12.

Löschungs-Quarantaine.

Allein in Christiansand in Norwegen, und sonst an keinem anderen Orte, sollen alle Schiffe, von welchen pestartige Ansteckung vorzüglich zu besorgen steht, und deren Zustand die Löschung der Waaren nothwendig macht, unter Quarantaine liegen. Dahin sind also ohne Anstand zu verweisen:

1) Schiffe mit Ladungen von giftfangenden, oder in giftfangenden Emballagen verpackten nicht giftfangenden Waaren, welche von angesteckten Oertern kommen, das heißt von solchen, welche als mit Pest oder pestartig ansteckenden Krankheiten behaftet namentlich bekannt gemacht worden, und daher so lange dafür anzusehen sind, als die Quarantaine-Direction noch nicht öffentlich erklärt hat, daß Waaren ohne Furcht der Ansteckung wieder von dort eingebracht werden können; selbst wenn ein solches Schiff mit einem Gesundheitspasse versehen wäre, welcher Paß vor oder nach der an solchem Orte eingerissenen Epidemie ausgestellt seyn könnte.

2) Schiffe mit Ladungen von giftfangenden oder in giftfangenden Emballagen verpackten nicht giftfangenden Waaren von verdächtigen Landen, das heißt denen, in welchen die mit pestartigen Krankheiten behafteten Oerter belegen sind, wenn solche Schiffe nicht förmliche Gesundheitspässe mitbringen, und daraus sowohl, als auch aus den übrigen Schiffsdocumenten mit Sicherheit zu ersehen ist, daß keine pestartig ansteckende Krankheit während der Anwesenheit des Schiffes, weder an dem Orte, woher das Schiff kömmt, noch in der umliegenden Gegend verspürt war, ingleichem, daß sämmtliche Waaren an Oertern eingenommen sind, wo keine solche Seuche vorhanden war.

3) Schiffe, auf welchen während der Reise oder bey der Ankunft in hiesigen Landen, eine solche Krankheit sich geäußert hat, oder noch herrscht, welche als pestartig ansteckend betrachtet werden kann.

4) Schiffe, welche in der See oder unter Land mit pestartig angesteckten Schiffen oder von pestartig angesteckten Oertern kommenden Schiffen Gemeinschaft gehabt, und von selbigen Personen oder Güter in Empfang genommen haben.

Digitized by Google

Alle unter eine der obigen Classen gehörigen Schiffe sollen in Christiansand gelöschet werden, und dort ist mit Waaren und Mannschaft nach aller Strenge der gewöhnlichen und hergebrachten Quarantaineregeln zu verfahren. In dieser Absicht muß ein jeder Schiffer, dem es bekannt ist, daß sein Schiff sich in einem der vorerwähnten Fälle befindet, sich alles Fleißes bemühen, den Hafen von Christiansand unverzüglich anzulaufen, und wenn Wind und Wetter oder andere eintretende Umstände dieses nicht verstatten, muß er den jenem zunächst belegenen Hafen suchen, um von da, sobald es thunlich ist, den östlichen Hafen von Christiansand zu erreichen.

13.

Observations-Quarantaine.

Zur Observations-Quarantaine in Christiansand, ingleichem an jedem Seeorte, wo eine Gesundheits-Commission niedergesetzt ist, können, sofern sich keine pestartig ansteckende Krankheit während der Reise geäußert hat, oder bey der Ankunft des Schiffes am Bord befindet, angenommen werden:

a. Schiffe von pestartig angesteckten Orten, wenn sie entweder gar keine Ladung, oder auch Ladungen von nicht giftfangenden Stürzgütern, als Salz, Kornwaaren u. dergl. am Bord haben.

b. Schiffe von Ländern, in welchen pestartig angesteckte Oerter belegen sind, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, wenn dergleichen Schiffe mit den (§. 12. No. 2.) benannten Gesundheitspässen und Documenten versehen sind.

c. Schiffe, welche in der See oder unter Land mit Schiffen von pestartig angesteckten Oertern Gemeinschaft gehabt, aber von ihnen weder Personen noch Güter an Bord bekommen haben, oder auch mit Schiffen von nicht angesteckten Oertern in verdächtigen Ländern, wenn gleich ein solcher Transport stattgefunden hätte.

Der Endzweck der Observations-Quarantaine ist, mit der möglichst geringsten Beschwerde für Schifffahrt und Handlung die in Rücksicht minder verdächtiger Schiffe gleichwohl erforderliche Vorsicht zu verbinden.

14.

Verhalten der Lootsen gegen Schiffe, welche sich in dem Falle befinden unter Quarantaine gelegt zu werden.

Damit ein jedes Schiff, welches sich in dem Falle befindet, eine Art von Quarantaine halten zu müssen, gleich anderen, alle zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe erhalten könne, sollen die Lootsen, wenn irgend ein Schiff unter den Küsten ankömmt, und durch die gewöhnlichen Signale eingelootset zu werden verlangt, nicht allein allen Fleiß anwenden, um zu dem Schiffe zu gelangen, sondern auch unweigerlich auf Begehren an Bord desselben gehen, um es nach einem sicheren Hafen oder Ankerplatz zu bringen. Doch darf kein Lootse, wenn er an Bord eines Schiffes gekommen ist, dasselbe eher verlassen, bis die Gesundheits-Commission des Orts, wohin er mit dem Schiffe gelangt, dazu Erlaubniß gegeben, und ihm Verhaltungsregeln vorgeschrieben hat.

Während der Lootse sich am Bord befindet, ist er zugleich als ein von der Gesundheits-Commission ausgesandter Aufseher zu betrachten. In dieser Eigenschaft hat er den Schiffführenden von seinen Pflichten, die ihm nach dieser Unserer Verordnung obliegen, zu benachrichtigen, und über die Beobachtung derselben zu wachen, wie er solches vor der Gesundheits-Commission des Orts zu verantworten gedenkt. Für die Zeit, da er sich am Bord aufhält,

Digitized by Google

soll ihm, außer den gewöhnlichen Lootsgeldern, ein Reichsthaler Schleswig-Holsteinisch Courant täglich, und außerdem eine billige Vergütung für seine Rückreise bezahlt werden. Diese Vergütung wird, wenn der Lootse sich darüber mit dem Schiffer nicht in Güte vereinigen kann, von der Gesundheits-Commission bestimmt.

Wenn Wind und Wetter und andere Umstände es verstatten, kann der Schiffer von dem Lootsen verlangen, daß er in seinem Boote vorausſegele, und auf diese Weise das Schiff, ohne an Bord zu kommen, vor Anker bringe. Erklärt aber der Lootse, daß er sich dieses nach der ihm obliegenden Verantwortlichkeit nicht getraue, so ist der Schiffer verbunden, ihn an Bord zu nehmen. Begehrt der Schiffer, daß die Gehülfen des Lootsen zugleich mit demselben ans Schiff kommen sollen, so werden diese nach denselben Regeln, wie der Lootse selbst, behandelt, und erhalten dieselbe Vergütung; kommen aber mehrere an Bord, als der Schiffer verlangt hat, so bestimmt die Gesundheits-Commission, wiefern diese berechtigt seyn können, Vergütung zu fordern.

Ein solches Schiff soll, wo es einläuft, an einen bequemen Ankerplatz, so weit möglich, in gehörigem Abstande von andern Schiffen gelegt werden, und die (§. 9.) befohlne Signalflagge führen. Ist an dem Orte eine Festung, Batterie oder Wachtschiff, so muß das Schiff sich unter die Kanonen derselben legen und dort bis auf näheren Befehl verbleiben.

15.

Bestimmung der giftfangenden und nicht giftfangenden Waaren.

Da die Bestimmung der Quarantaine zum Theil darauf beruhet, ob die Waaren, welche ein Schiff führt, zu den giftfangenden gerechnet werden können, oder nicht, so soll die Quarantaine-Direction in einem Anhange zu dieser Verordnung ein Verzeichniß der in jede dieser Classen gehörigen Güter bekannt machen.

16.

In wie fern giftfangende Waaren zur Observations-Quarantaine zuzulassen sind.

Sollte ein Schiff, dem, nach Beschaffenheit seiner Ladung und den übrigen (§. 13.) angeführten Umständen, der Zugang zur Observations-Quarantaine verstattet werden könnte, eine geringe Menge giftfangender Waaren am Bord haben, und nicht mehr, als auf dem Schiffe selbst gehörig ausgeluftet, geräuchert und gereinigt werden kann, so hindert dieß nicht die Zulassung des Schiffs zur Observations-Quarantaine; jedoch soll diese verlängert, und mit den gedachten Waaren nach Vorschrift der beykommenden Gesundheits-Commission auf dem Schiffe selbst die erforderliche Reinigung vorgenommen werden.

17.

Schiffe, die mit der Quarantaine verschont werden können.

Wenn ein Schiff, nachdem es von einem pestartig angesteckten Orte oder verdächtigen Lande, mit oder ohne Ladung abgesegelt ist, an einem der ausländischen Oerter, wo vollständige Quarantaine-Einrichtungen vorhanden sind, oder in Christiansand, unter förmlicher Quarantaine gelegen hat, auch nachdem es mit dem erforderlichen Beweise darüber versehen worden, nachher keinen pestartig angesteckten Ort angelaufen ist, noch mit pestartig angesteckten oder verdächtigen Schiffen Gemeinschaft gehabt hat, auch während der Reise keinen Kranken oder Todten am Bord gehabt, oder bey der Ankunft noch hat, kann es von aller Quarantaine freygesprochen werden; auch kann, sobald die Untersuchung von der beykommenden Gesundheits-

Digitized by Google

Commission beendigt ist, den am Bord befindlichen Personen das Anlanden verstattet, und die Löschung der Waaren ohne weiteres Hinderniß nachgegeben werden.

18.

Dauer der Quarantainezeit.

Die Dauer der Quarantainezeit wird folgendermaaßen bestimmt:

A. Wenn sich eine solche Krankheit am Bord befindet, welche für pestartig ansteckend gehalten werden kann, nicht unter, sondern wohl über vierzig Tage für Schiff, Mannschaft und Ladung, nach befundenen Umständen und dem darauf zu gründenden Ermessen der beykommenden Quarantaine-Commission.

B. Wenn sich keine dergleichen Krankheit am Bord geäußert hat,

a. für Waaren, welche (§. 12.) Löschungs-Quarantaine halten müssen, vierzig Tage;

b. für giftfangende Waaren, deren Reinigung in der Observations-Quarantaine (§. 16.) verstattet werden kann, ebenfalls vierzig Tage. Wenn aber der Schiffer, oder wer sonst über die Waaren zu verfügen hat, selbige, um die Quarantainezeit abzukürzen, auf den Grund des Meers versenken will, so kann das Schiff von dem Tage an, da dieses geschehen ist, zu einer solchen Observations-Quarantaine angesetzt werden, welche stattgefunden hätte, wenn die gedachten Waaren nicht am Bord gewesen wären;

c. für Waaren, welche (§. 13.) in Observations-Quarantaine liegen können, ohne gelöscht zu werden:

a) Wenn das Schiff von einem pestartig angesteckten Orte gekommen ist, vierzehn Tage;

b) Wenn von einem verdächtigen Lande, mit Gesundheitspässen und den (§. 12. No. 2.) angeführten Documenten, vier Tage.

In allen Fällen richtet sich, wenn das Schiff Waaren am Bord hat, die Quarantainezeit für Schiff und Mannschaft, nach der für die Waaren bestimmten Zeit. Trifft dagegen die Quarantaine nur ein leeres Schiff oder dessen Mannschaft, so soll dieselbe, wenn dreyßig Tage verflossen sind, nachdem das Schiff von einem pestartig angesteckten oder verdächtigen Orte abgesegelt ist, oder mit einem verdächtigen Schiffe Gemeinschaft gepflogen hat, nur auf vier Tage gesetzt werden, nachdem die Mannschaft und das Schiff selbst, nebst allen darauf vorhandenen Kleidern und Geräthschaften, zu wiederholten Malen geräuchert und gereinigt ist. Sind aber seit dem angeführten Zeitpunkte nicht dreyßig Tage verflossen, so werden zu den vorher bestimmten vier Tagen so viele hinzugelegt, als an den dreyßig Tagen noch fehlen möchten. Wenn ein Lootse oder sonst jemand mit einem quarantainepflichtigen Schiffe vor oder während dessen Quarantainezeit Gemeinschaft gepflogen hat, so soll dessen Quarantainezeit sich nach der für das Schiff oder dessen Mannschaft bestimmten Zeit richten. Die Löschungs-Quarantaine beginnt mit dem Tage, da die letzten Waaren gelöscht worden; die Observations-Quarantaine mit dem Tage, an welchem sie von der beykommenden Commission bestimmt ist.

Wenn sich während der Quarantaine irgend ein Umstand äußert, welcher gegründete Veranlassung zu neuem Verdachte gegen die Mannschaft oder die Waaren giebt, z. B. wenn einer der Mannschaft krank wird, wenn in der Angabe der Waaren sich Unrichtigkeiten finden und dergleichen, so soll die Quarantainezeit nach den Umständen, und nach näherer Bestimmung der beykommenden Gesundheits-Commission, verlängert werden, oder wieder von vorne

anfangen; oder auch das Schiff nach Christiansand zur Haltung einer förmlichen Löschungs-Quarantaine verwiesen werden. Das letztere soll besonders dann unverzüglich geschehen, wenn eine Krankheit am Bord verspürt wird, von welcher eine gefährliche Ansteckung zu besorgen seyn könnte.

19.

Wie es mit Schiffen, die unter Quarantaine liegen, im Allgemeinen zu verhalten ist.

Während ein Schiff unter Löschungs-Quarantaine in Christiansand oder unter Observations-Quarantaine dort oder an anderen Orten liegt, sollen die Vorschriften und Befehle, welche die beykommenden Commissionen in Betreff der Quarantaine bereits erhalten haben, oder in Zukunft erhalten möchten, auf das strengste befolgt werden. Besonders ist darüber zu wachen, daß die Schiffe, welche unter Quarantaine liegen, beständig von andern Schiffen und Fahrzeugen abgesondert gehalten werden; daß sie beständig die grüne Flagge vom Maste wehen lassen; daß eben diese Flagge auf den Böten geführt werde, welche nach Veranstaltung der Quarantaine- oder Gesundheits-Commission gebraucht werden, um an Bord solcher Schiffe und von da zurück zu fahren; daß keiner, wer es auch sey, vom Lande oder von anderen Fahrzeugen an Bord der Quarantaineschiffe komme, als wer von der Quarantaine-Commission dahin gesandt wird; daß Niemand von den Schiffen nach anderen Orten, als den von der Commission angewiesenen, und auf die von ihr vorgeschriebene Art, befördert werde; daß alles, was die Commission sonst in Betreff der Ausluftung, Räucherung und Reinigung von Schiff, Mannschaft, Kleidern, Gütern und Waaren anzuordnen sich veranlasset findet, vorschriftmäßig ins Werk gerichtet werde; daß einer oder mehrere der von der Commission angesetzten Aufseher, entweder auf dem Schiffe selbst oder in einem Boote nahe bey demselben, über gute Ordnung und Pünctlichkeit in Haltung der Quarantaine wachen; endlich daß, sofern diese Aufseher, oder andere Personen, aus welcher Ursache es auch seyn möchte, mit den am Bord des Quarantaineschiffes befindlichen Personen Umgang gepflogen, oder Personen, Güter oder Waaren von selbigem berührt haben, diese in solchen Fällen unerläßlich unter dieselbe Quarantaine, als das Schiff selbst, gelegt, oder befundenen Umständen nach, noch strenger behandelt, ingleichem gehörig durchgeräuchert und gereinigt werden, ehe ihnen freyer Umgang mit andern verstattet wird.

20.

Wie von und zu quarantainepflichtigen Schiffen Botschaft zu senden ist.

Wenn die Noth es erfordert, von einem quarantainepflichtigen oder bereits unter Quarantaine liegenden Schiffe Botschaft ans Land zu senden, und dieses nicht von dem auf dem Schiffe befindlichen Lootsen oder Aufseher, der ihm ertheilten Instruction gemäß, besorgt werden kann, so muß der Schiffer seine Absicht durch das gewöhnliche Signal mit Aushängung der Flagge zu erkennen geben. Auf dieses Signal sollen eine oder mehrere der von der Gesundheits-Commission dazu ernannten Personen, verpflichtet seyn, sofort an das Schiff hinaus zu segeln, um das Verlangen des Schiffers zu erfahren, und sein Anliegen gegen billige Bezahlung auszurichten. Verbleibt das Schiff einige Zeit an Ort und Stelle, so kann die Gesundheits-Commission ein Fahrzeug vom Lande dazu ausersehen, um demselben als beständiges Bestellungsboot zu dienen. Die dafür zu entrichtende Bezahlung wird von der Gesundheits-Commission bestimmt, wenn die Beykommenden sich nicht darüber vereinigen können. Uebrigens darf keiner der in einem solchen Fahrzeuge befindlichen Bootsleute oder anderen Personen, weder ein vom Schiffe aushängendes Tau aufnehmen, noch sonst etwas dem Schiffe

Digitized by Google

Angehörigts berühren, ehe dergleichen entweder durch Seewasser gezogen, oder darin abgespühlt worden.

Will der Schiffer Briefe oder Papiere ans Land senden, so ist es allein dem am Bord befindlichen Aufseher, oder, in dessen Ermangelung, dem Schiffer selbst erlaubt, dergleichen Papiere in die (§. 9.) vorgedachte blecherne Büchse zu legen. Es wird alsdann an der eisernen Kette eine Schnur befestigt, und mittelst derselben die Büchse mit dem Ende der Schnur in das Seewasser untergetaucht. Alsdann erst ist es den Leuten in dem bey dem Schiffe liegenden Boote erlaubt, die Schnur zunächst an der Kette abzuschneiden, und die blecherne Büchse ans Land zu bringen. Daselbst wird sie uneröffnet an dem Orte abgeliefert, welchen die Gesundheits-Commission dazu ausersehen hat, wo dann ein Mitglied derselben die Papiere mit gehöriger Vorsicht vermittelst einer eiserner Zange herausnimmt, sie durch Essig zieht, räuchert, und alsdann zu ihrer Bestimmung befördert.

In diese Büchse kann man auch das zur Bezahlung der Bootsleute oder zu anderen Zwecken bestimmte Geld legen; doch darf dasselbe ebenfalls nur von einem Mitgliede der Quarantaine-Commission herausgenommen werden. Metallmünze wird in Seewasser stark abgespühlt; Papiergeld aber, wie andere Schriften, behandelt.

21.

Abwehrung unerlaubter Communication während der Quarantaine.

Wer sich erkühnt, ohne Erlaubniß der Quarantaine-Commission von oder zu einem Quarantaineschiffe zu gehen, oder von demselben Güter ans Land oder in andere Fahrzeuge überzuführen, soll, wenn dergleichen Vorhaben bemerkt wird, und er, auf Verwarnung nicht davon absteht, mit Gewalt zurückgetrieben werden. Nimmt jemand seiner Widersetzlichkeit willen dabey, durch Schüsse oder auf andere Weise, Schaden an Leib oder Leben, so hat er solches sich selbst zuzuschreiben. Hat aber jemand ein dergleichen Vergehen unbemerkt verübt, so wird er nach Inhalt des 39sten §. dieser Verordnung zur Strafe gezogen.

22.

Aufsicht über die Quarantaine.

Um Ordnung und Aufsicht zu handhaben, sollen die Gesundheits-Commissionen in den Seestädten, wo man erwarten kann, daß Schiffe unter Observations-Quarantaine gelegt werden, zuverlässige Leute ausersehen, welche erforderlichenfalls als Aufseher auf den Schiffen, oder neben denselben in wachthabenden Böten angestellt werden können, auch dergleichen Böte zum Gebrauch zugleich, in der Quarantainezeit in Bereitschaft halten. Ferner haben sie nach Beschaffenheit jedes Orts, auf ein passendes Locale Bedacht zu nehmen, wo Briefschaften gereinigt und geräuchert, auch Schiffer unter völliger Absonderung am Lande aufgenommen werden können, um die etwa verlangten näheren Erklärungen abzugeben; ingleichem auf ein solches, wo Personen, welche entweder im Dienste der Commission oder sonst zufälliger Weise mit einem verdächtigen Schiffe Gemeinschaft gehabt, Quarantaine halten können. Auch ist dahin zu sehen, daß auf alle Fälle ein abgesonderter Platz vorhanden sey, wo die Quarantaineböte landen, und in gehöriger Entfernung von anderen Fahrzeugen liegen.

23.

Untersuchung nach Ablauf der Quarantainezeit.

Nach Ablauf der bestimmten Quarantainezeit muß die beykommende Gesundheits-Commission durch eine strenge Untersuchung, gleich der bey Ankunft des Schiffes, sich die Ueberzeugung

Digitized by Google

verschaffen, daß die gesammte Mannschaft auf dem Schiffe bey völliger Gesundheit ist. Findet sie dies, so ertheilt sie dem Schiffe einen förmlichen Quarantaineatteſt; und erſt, wenn der Schiffer diesen in Händen hat, ist er seiner Quarantaine entbunden. Segelt er ab, ehe ihm dieser Atteſt ertheilt worden, so wird er nach dem 39sten §. dieser Verordnung bestraft.

24.

Gleiche Verpflichtung für alle Schiffe.

Was vorstehend über die von dazu qualificirten Schiffen zu haltende Quarantaine verordnet ist, gilt sowohl von Kriegs- als Handelsschiffen, einländischen und fremden, welche in den Häfen Unserer Reiche und Lande Leute an Land setzen oder Waaren ausladen wollen, ingleichem von allen Handelsschiffen, welche den Oeresund oder die Belte zur Durchfahrt in die Ostsee passiren, und bey Helsingör, Nyborg oder Fridericia anhalten, um ihre Zollangaben zu beschaffen.

25.

Besondere Bestimmung in Betreff des Oeresundes.

Wenn ein beym Sunde ankommender Schiffer, dessen Schiff sich in den Umständen befindet, Observations-Quarantaine halten zu müssen, lieber von Helsingör nach Kopenhagen zu gehen wünscht, um dort seine Quarantaine zu halten, so kann man ihm dieses verstatten. Ihm wird zu dem Ende von der Gesundheits-Commission in Helsingör die Anweisung ertheilt, mit der Quarantaineflagge am großen Maste hinaufzusegeln, und sich an der ihm anzuzeigenden Stelle vor Anker zu legen.

26.

Verhalten mit dem Nachlasse auf Seereisen verstorbener Personen.

Da der Nachlaß solcher Personen, welche auf Seereisen verstorben sind, bisher oft von solchen Schiffen, welche nicht in dem Fall waren, Quarantaine halten zu müssen, ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsicht ans Land gebracht ist, gleichwohl aber eine gefährliche Ansteckung durch die Kleider solcher Verstorbenen leicht verbreitet werden kann, so sollen in Zukunft alle Unsere schifführenden Unterthanen verpflichtet seyn, wenn einer ihrer Mannschaft oder Passagiere während der Reise, es sey am Lande oder am Bord des Schiffes, gestorben ist, und dessen Nachlaß nach einem in Unseren Reichen und Landen belegenen Orte gebracht werden soll, selbst, wenn das Schiff von einem gesunden Orte kömmt, und unangesehen, ob zu der Zeit ansteckende Krankheiten außerhalb Landes ausgebrochen sind oder nicht, gleich bey ihrer Ankunft der Gesundheits-Commission des Ortes zu melden, daß sie dergleichen Verlassenschaft am Bord haben, damit dieselbe, nach der von der Commission zu gebenden Vorschrift, behandelt werden könne, ehe etwas davon dem Theilungsgerichte oder andern Beykommenden ausgeliefert wird.

27.

Verhaltungsregeln bey den Seeküsten und am Strande.

Da die Untersuchung ankommender Schiffe, wenn pestartig ansteckende Krankheiten außerhalb Landes herrschen, allein in Seestädten vorgenommen wird (§. 5.), so ist alsdann in den Seedistricten außerhalb der Seestädte bloß darauf zu achten:

1) Daß weder Personen noch Güter von irgend einem Schiffe ans Land gebracht werden, ehe man die völlige Gewißheit hat, daß das Schiff nicht verdächtig ist;

Digitized by Google

2) daß in Strandungs- und anderen Nothfällen die erforderliche Hülfsleistung ins Werk gerichtet werde, ohne das Land dadurch in Gefahr zu setzen.

28.

Attest der Gesundheits-Commission, oder Anweisung selbigen zu erhalten.

Wenn ein Schiff sich an der Küste oder vor einem Hafen zeigt, und die Absicht zu erkennen giebt, Leute oder Güter ans Land zu setzen, so sollen die beykommenden Lootsen oder nächsten Strandbewohner die Weisung geben, daß solches nicht verstattet werden kann, es sey denn, daß der Schiffer einen Attest von einer einländischen Gesundheits-Commission mitbrächte. Hat er diesen, so muß derselbe der nächsten beykommenden Obrigkeit gebracht werden, welche dann die Erlaubniß zum Landen ertheilt. Kann aber der Schiffer einen solchen Attest nicht vorzeigen, so wird er mit seinem Schiffe nach der nächsten Seestadt verwiesen.

29.

Vorsicht während dieser Verhandlung.

Während dieser Verhandlung dürfen weder Personen noch Güter von den Schiffen ans Land, noch auch Personen vom Lande zu den Schiffen kommen. Alle Unterredung mit den Leuten auf dem Schiffe muß von Böten aus geschehen, welche sich auf der Windseite in einigem Abstande vom Schiffe halten. Jedermann, welcher sich der ihm ertheilten Verwarnung und Hinweisung ungeachtet, ans Land zu begeben versucht, soll mit Gewalt davon abgehalten werden. Schleicht sich jemand unbemerkt ans Land, so muß er auf sein Schiff zurückgewiesen, und aller Umgang mit ihm sorgfältig vermieden werden.

30.

Besondere Bestimmung beym Oeresund und den Belten.

Bey der Durchfahrt durch den Oeresund und die Belte ist es nicht ungewöhnlich, daß Schiffer sich selbst und andere Personen vom Schiffe aussetzen lassen, um über Land nach Helsingör, Nyborg oder Friderieia zu gehen. Dies kann jetzt, und so oft die Quarantaineanstalten, wie jetzt, in Wirksamkeit sind, nicht gestattet werden. Vielmehr dürfen alsdann die Schiffer allein an den gedachten Orten selbst sich an Land setzen lassen; auch wird den Lootsen, Fischern, und andern Strandbewohnern auf das strengste untersagt, sie nach andern, als den erwähnten, Orten zu befördern, oder ihnen die Landung mit eigenen Böten an den Küsten zu erlauben.

31.

Besondere Aufmerksamkeit auf die nach Christiansand verwiesenen Schiffe.

Auf Schiffe, welche von einer Quarantaine-Commission nach Christiansand verwiesen worden, muß in den Seedistricten vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden. Es hat daher diejenige Quarantaine-Commission, welche ein Schiff dahin verweiset, solches dem Oberdicasterio sogleich anzuzeigen, auch eine schriftliche Nachricht von dem Schiffe und dem Namen des Schiffes und Schiffers, mit möglichst genauer Bezeichnung des Schiffes, den nächsten Obrigkeiten in den Seedistricten mitzutheilen, welche sie weiter den benachbarten Obrigkeiten von District zu District längs der Seeküste zukommen lassen, um durch diese den Strandbewohnern von der Kanzel oder auf andere Weise kund gethan zu werden. Zeigt ein solches Schiff sich irgendwo unter der Küste, so soll der nächsten Obrigkeit unverzüglich davon Mel-

Digitized by Google

dung geschehen, welche alsdann sogleich die Küstenbewohner zu Strandwachen einzurufen hat, bis das Schiff sich entfernt, um alle Landung, Nothfälle ausgenommen, abzuwehren.

32.

Nothfälle. a. Im Allgemeinen.

Sollte ein Schiff aus Mangel an Wasser oder Nahrungsmitteln das Land suchen, so kann es den Schiffsleuten erlaubt werden, Wasser zu holen; auch können ihnen Proviant und Nahrungsmittel überlassen werden. Ist gegen das Schiff der geringste Verdacht, so müssen die in obiger Absicht ausgesandten Leute beständig in gehöriger Entfernung, das heißt wenigstens funfzig Schritte von den Bewohnern des Landes bleiben.

Die ihnen überlassenen Lebensmittel werden in gemessenem Abstande hingelegt, von ihnen selbst genommen und ans Schiff gebracht, wogegen sie selbst die Bezahlung dafür an eben dem Orte niederlegen. Besteht diese Bezahlung in klingender Münze, so wird selbige in Seewasser abgespühlt; besteht sie in Zetteln, so müssen diese auf die (§. 20.) vorgeschriebene Art behandelt werden.

33.

b. Strandfälle.

Wenn ein Schiff strandet, so soll den darauf befindlichen Leuten verstattet werden, zu ihrer Rettung ans Land zu kommen; auch sollen die Strandbewohner sich nicht entledigen den Strandenden sobald und so werkthätig als möglich zu Hülfe zu kommen: aber sowohl die Geretteten als auch die Berger vom Lande müssen sich alsdann von andern Strandbewohnern abgesondert halten, bis die Obrigkeit, welche von dem eingetroffenen Strandfalle sofort zu unterrichten ist, die (§. 7. 10.) befohlne Untersuchung angestellt hat. Befindet es sich dann, daß das Schiff von einem pestartig angesteckten Orte oder verdächtigen Lande kömmt, oder pestartig ansteckende Krankheiten am Bord hat, so sind nachstehende Verhaltungsregeln auf das genaueste in Acht zu nehmen.

A. In Hinsicht der Personen.

Sowohl die aus dem Schiffbruche Geretteten, als auch die, welche sie gerettet haben, halten sich fernerhin abgesondert und in gehöriger Entfernung von andern; sie müssen ihre Kleider gänzlich ablegen, und, sofern sie nicht völlig durchnäßt ans Land gekommen sind, den Kopf und den ganzen Körper mit Seewasser waschen. Es sollen ihnen andere reine Kleider zum Gebrauch gegeben, ihre eigenen aber von ihnen selbst in Seewasser gewaschen, und darauf getrocknet und ausgeluftet werden. Alsdann ist ihnen ein soviel möglich abgelegener, von der Obrigkeit dazu ausersehener Ort, zum Aufenthalte anzuweisen, wo sie, in Entfernung von allen Einwohnern, auf das strengste bewacht, die benöthigten Lebensmittel, Kleidungsstücke und andere Bedürfnisse, nur unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht zugebracht erhalten und solche selbst in Empfang nehmen, nachdem die Ueberbringer, welche sie an einem bestimmten Ort hinlegen müssen, sich bereits entfernt haben. Sobald der Strandfall bey der nächsten Obrigkeit angemeldet ist, hat diese sogleich die nächste Gesundheits-Commission davon zu unterrichten, welcher es alsdann obliegt, nach genauer Erwägung aller Umstände, zu bestimmen, ob und wie lange die gerettete Mannschaft nebst denen, die bey ihrer Rettung behülflich gewesen sind, an dem Orte, wo ihnen ihr Aufenthalt angewiesen worden, unter Observations-Quarantaine zu halten sind, wobey die im 18ten §. festgesetzten Regeln zur Richtschnur der Entscheidung dienen.

Digitized by Google

B. In Hinsicht der Güter.

Niemand darf sich an Bord des von der Mannschaft verlassenen Schiffes begeben, oder unter irgend einem Vorwand Etwas von dem gestrandeten Gute bergen, ehe die Obrigkeit, nach Berathung mit der nächsten Gesundheits-Commission, bestimmt hat, ob, und in wie fern die Bergung des Schiffes und der zu demselben gehörenden Güter und Effecten verstattet werden kann, oder nicht.

Dergleichen Erlaubniß aber kann für solche Schiffe nicht stattfinden, welche zur Löschungs-Quarantaine nach Christiansand (§. 12.) hätten sollen verwiesen werden; vielmehr müssen dergleichen Schiffe, nebst allem, was sie am Bord haben, verbrannt werden. Dagegen kann bey Schiffen, welche unter Observations-Quarantaine (§. 13. 16.) gelegt werden könnten, die Bergung unter Beobachtung folgender Maaßregeln verstattet werden:

a. Vom Schiffe darf nichts geborgen oder an das Land gebracht werden, bis das Schiff stark durchräuchert ist; die giftfangenden oder in giftfangenden Emballagen verpackten Waaren müssen ins Meer versenkt, und Tonnen und Kisten, worin sich nicht giftfangende Waaren befinden, mit Seewasser, wo möglich auf dem Decke des Schiffes selbst, abgewaschen, und, nach Beschaffenheit des Wetters, einen oder mehrere Tage am Strande hingelegt werden. Die Waaren sind, soweit es geschehen kann, von der zum Schiffe gehörigen Mannschaft aus dem Raume zu heben und ans Land zu befördern; auch ist die Räucherung von Zeit zu Zeit, so wie eine Parthey gelöschet ist, aufs neue vorzunehmen.

b. Von den auf den Strand antreibenden Gütern und Waaren dürfen keine von giftfangender Beschaffenheit geborgen werden, vielmehr müssen diese am Strande durch Feuer vernichtet, und die Berührung durch Menschenhände sorgfältig vermieden werden. Tonnen und Kisten, in welchen sich nicht giftfangende Waaren befinden, müssen, nachdem sie mit Seewasser übergossen worden, noch einen oder mehrere Tage unter Bewachung am Strande liegen. Bey Vorfällen dieser Art muß alles nach Vorschrift und unter Anweisung der beykommenden Obrigkeit oder einer dazu von derselben angesetzten zuverlässigen Person geschehen, und mit dieser sollen alle andere Aufseher und Officianten, welche bey Strandungen Geschäffte haben, zur Erhaltung der guten Ordnung gemeinschaftliche Sache machen. In den Gegenden insonderheit, wo häufige Strandfälle eintreten, soll die Obrigkeit Häuser ausersehen, welche, nach Uebereinkunft mit den Bewohnern, erforderlichenfalls sogleich geräumt und gebraucht werden können, um in Strandungsfällen Personen einige Zeit von anderen abgesondert zu halten. Um im ersten Augenblicke den Gestrandeten ein Obdach zu verschaffen, können Hütten von Torf, Tang oder dergleichen nach der Gelegenheit jedes Orts aufgesetzt werden; auch ist auf reine Kleidungsstücke zum Gebrauch gestrandeter Personen Bedacht zu nehmen. Sowohl den Hausbesitzern als den Eigenthümern der geborgten Kleider ist ein billiger Ersatz dafür zuzugestehen. Ueber die dabey vorfallenden Kosten ist an die Quarantaine-Direction zu berichten, welche deren Anweisung verfügen wird. Dagegen ist für Waaren und Güter, welche auf Veranstaltung der beykommenden Obrigkeiten oder Gesundheits-Commissionen verbrannt, ins Meer versenkt oder auf andere Weise vernichtet, oder auch durch die vorschriftsmäßige Quarantainebehandlung beschädigt und in ihrem Werthe verringert werden, kein Ersatz zu erwarten; weshalb ein Jeder sich in dieser Hinsicht durch Assecuranz sicher stellen, oder den ihm daraus zufließenden Schaden selbst tragen muß.

34.

Antreibende Güter.

Was vorstehend (§. 33.) in Hinsicht der Güter vorgeschrieben ist, welche mit Schiffen stranden, gilt auch von solchen, welche herrenlos aus der See antreiben.

Digitized by Google

35.

Krankheit unter den Gestrandeten.

Sollte von der Mannschaft eines gestrandeten verdächtigen Schiffes jemand krank ans Land kommen, oder nach der Ankunft am Lande erkranken, so muß die Obrigkeit sogleich davon unterrichtet, und der nächste Arzt geholt werden, um die Krankheit zu untersuchen. Zeigt es sich dann, oder steht es zu befürchten, daß sie von pestartig ansteckender Natur sey, so besorgt der Arzt alles zur Heilung und Pflege des Kranken Erforderliche; der Obrigkeit aber liegt es ob, den oder die Kranken soweit möglich von allen zu gleicher Zeit Geretteten, so wie von den bey der Bergung beschäftigten Personen absondern, und die Quarantaine für die letzteren nach Beschaffenheit der Umstände verlängern zu lassen.

36.

Beerdigung der Leichen und ferneres Verhalten.

Stirbt ein solcher Kranker, oder sonst einer der vom Schiffbruche aus einem verdächtigen oder pestartig angesteckten Schiffe Geretteten entweder während der Bergung oder nachdem die Gestrandeten an das Land gekommen sind, so soll die Obrigkeit, welche davon sogleich zu benachrichtigen ist, mit Zuziehung des nächsten Arztes schleunigst die erforderlichen Veranstaltungen treffen, damit die Leiche gleich in einer vier Ellen tiefen Grube nahe an dem Orte, wo sie sich befindet, begraben werde. Die Kleider, welche der Todte getragen, und die Betten, auf welchen er gelegen hat, müssen mit der Leiche begraben oder verbrannt werden; niemand außer den zur Beerdigung durchaus erforderlichen Personen, welche in Strandfällen aus den Gestrandeten selbst zu wählen sind, soll dabey zugegen seyn; auch darf weder die Leiche noch das an und um derselben befindliche Zeug unmittelbar mit den Händen berührt werden, und die Beerdiger müssen sich soviel möglich an der Windseite aufhalten. Sobald die Beerdigung beendigt ist, müssen die Beerdiger sich sofort, nach Ablegung der Kleider, welche in Wasser gelegt und nachher ausgelüftet werden, und nachdem sie den ganzen Körper mit Wasser, worunter Essig gemischt ist, oder, in dessen Ermangelung, mit Seewasser abgewaschen und gereinigt, auch frische Kleider angezogen haben, an abgesonderte, mit nöthiger Bequemlichkeit und Lebensmitteln zu versehende, Oerter begeben, wo sie vierzig Tage, und bis keine Gefahr zu besorgen ist, verbleiben sollen. Alle von ihnen während der Quarantaine gebrauchten und sonst im Quarantainehause vorhandenen Kleidungsstücke werden, nebst aller Wäsche, Betten und sonstigen giftfangenden Sachen, ohne Verzug hinausgebracht und verbrannt, das Haus aber fest zugemacht, und bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung unbewohnt gelassen; wobei auch sonst noch alle Vorsichtsmittel angewandt werden sollen, die dazu dienen können, die Verbreitung der Ansteckung zu hindern. Wenn außer den oben erwähnten Strandfällen unbekannte Leichen an den Seeküsten antreiben, so wird von den vorstehenden Regeln soviel zur Anwendung gebracht, als die Umstände zulassen. Für diejenigen, welche zu der Beerdigung solcher Leichen behülflich gewesen sind, wird von der Obrigkeit eine Quarantaine von vier bis vierzehn Tagen, nach Beschaffenheit der Umstände, angeordnet; jedoch brauchen die Kleider derselben nicht verbrannt zu werden.

37.

Von der Hausquarantaine.

Uebrigens haben sämmtliche Gesundheits-Commissionen und Obrigkeiten auf das strengste darüber zu wachen, daß sofern, der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ohngeachtet, Personen

Digitized by Google

aus den Seestädten oder den umliegenden Küstendistricten, entweder bey Ankunft verdächtiger Schiffe, oder in Strandfällen, oder bey Quarantaine-Anstalten, oder bey anderen Veranlassungen, mit Leuten oder Gütern aus verdächtigen Schiffen, ehe deren Quarantaine verflossen ist, Umgang gepflogen oder einige Gemeinschaft gehabt hätten, die Häuser, wo dergleichen stattgefunden, und die darüber Ergriffenen oder darin schuldig Befundenen, sofort unter genaue Bewachung gesetzt, und von aller Gemeinschaft mit andern abgesondert werden, bis selbige auf solche Art und so lange Zeit gereinigt und nach Quarantainegebrauch behandelt worden, als die Umstände nach näherem Ermessen der vorgesetzten Behörde an die Hand geben.

38.

Berichterstattung wegen eintretender Krankheiten.

Gleichermaaßen sollen alle Stadt- und Landphysici, besonders in den Städten und Gegenden, wo verdächtige Schiffe gewesen, oder Quarantaine auf Schiffen oder am Lande gehalten worden, auf die dort etwa ausbrechenden Krankheiten die geschärfteste Aufmerksamkeit haben; und sobald sie bemerken, daß sich Uebel der Art äußern, welche abzuhalten die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur Absicht haben, nicht allein Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, sondern auch die beykommende Obrigkeit sofort davon unterrichten, welche letztere der Quarantaine-Direction davon Meldung zu thun, und inzwischen die Veranstaltungen zu treffen hat, zu denen die gegenwärtige Verordnung Anleitung giebt.

39.

Strafen in Uebertretungsfällen.

1) Verabsäumt ein Lootse die angeordnete grüne Flagge mitzunehmen, wenn er in der Zeit, da ihm anbefohlen worden auf Schiffe von verdächtigen oder pestartig angesteckten Oertern und Landen ein wachsames Auge zu haben, mit seinem Bote ausgeht, so bezahlt er eine Geldbuße von fünf Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ist aber der Aeltermann oder Vorsteher der Lootsen an diesem Versehen schuld, so wird er, statt des Lootsen, und zwar doppelt, bestraft.

2) Wenn befunden wird, daß ein einländischer Schiffer beym Ausclariren von einer Unserer Zollstellen nicht befohlenermaaßen mit einem Exemplare dieser Unserer Verordnung versehen ist, welches beständig bey dem Schiffe bleiben muß, so hat er eine Geldbuße von zehn Reichsthalern zu erlegen, und darf nicht ausclarirt werden, bis er diese bezahlt und sich ein solches Exemplar, wenn es an Ort und Stelle zu haben ist, angeschafft hat.

3) Verabsäumt ein Schiffer, seine Mannschaft und mithabenden Passagiere mit dem Inhalte dieser Verordnung, soweit es sie betrifft, bekannt zu machen, so wird er an deren Stelle bestraft, im Fall sie sich aus Unwissenheit dagegen versehen.

4) Versäumt ein Schiffer, welcher verpflichtet ist, bey der Ankunft bey Unseren Küsten oder Häfen sich zur Untersuchung oder Quarantaine zu melden, den Zustand seines Schiffes durch eines von den (§. 9.) befohlnen Signalen zu erkennen zu geben, so verfällt er, wenn er aus einem Lande kömmt, in welchem die pestartig ansteckende Krankheit herrscht, jedoch von einem nicht angesteckten Orte, in eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern. Kömmt er von einem pestartig angesteckten Orte, woselbst er keinen reinen Gesundheitspaß erhalten konnte, oder hat er ansteckende Kranke am Bord, so wird er mit Karrenstrafe auf ein bis drey Jahre nach den Umständen bestraft.

Digitized by Google

5) Wenn ein Schiff, nach geschehener Untersuchung abseiten der Gesundheits-Commission des Orts, wo es ankömmt, zur Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einem andern dazu bestimmten Ort verwiesen wird, und der Schiffer sich nicht Mühe giebt, diese Weisung zu befolgen, sondern unnützer Weise andere Oerter anläuft, oder seinen Cours absichtlich verläßt, so ist er für diese Widersetzlichkeit in tausend Reichsthaler Brüche zu verurtheilen; und, wenn er Unser Unterthan ist, für unwürdig zu erklären, jemals wieder ein Schiff zu führen. Uebrigens soll mit solchem Schiffe an allen Oertern, wohin es sich wenden möchte, nach Inhalt dieser Verordnung verfahren werden.

6) Verläßt ein Schiffer die ihm auferlegte Quarantaine, ohne schriftliche Erlaubniß der Gesundheits- oder Quarantaine-Commission zur Abreise, so wird er nach den unter No. 5. festgesetzten Bestimmungen bestraft.

7) Giebt der Schiffer oder Schifführende bey der ersten (§. 7. 10.) vorzunehmenden Untersuchung eine unrichtige Erklärung, so verfällt er in eine Geldbuße von zehn bis hundert Reichsthalern. Bedient er sich bey der von der Gesundheits-Commission anzustellenden näheren Befragung falscher Documente, oder verhehlt er Papiere, welche er vorlegen könnte und sollte, und erschleicht er sich dadurch einen andern Beschluß über die ihm aufzulegende Quarantaine, als, bey richtig angegebenen Umständen, nach Inhalt dieser Verordnung stattgefunden hätte, so ist er zu sechs- bis zwölfjähriger Karrenstrafe zu verurtheilen. Kömmt aber das Schiff von einem mit ansteckenden Seuchen behafteten Orte, oder hat es ansteckende Kranke am Bord, oder dergleichen während seiner Reise gehabt, oder Güter und Personen von angesteckten Schiffen eingenommen, oder hat es Waaren am Bord, welche beweislich von pestartig angesteckten Oertern gekommen sind, und verhehlt der Schiffer bey der zuletzterwähnten Befragung solche Umstände geflissentlich, so wird er, wenn ihm aus diesem Grunde eine gelindere Quarantaine verstattet oder gar die Gemeinschaft mit dem Lande erlaubt ist, und er von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht hat, mit dem Tode bestraft.

8) Ist das Schiff von einem Lande gekommen, von welchem dem Schifführenden bekannt seyn mußte, daß ansteckende Krankheiten dort ausgebrochen waren, jedoch nicht von einem bereits pestartig angesteckten Orte, so soll ein Jeder, der ohne Vorwissen und Erlaubniß der Gesundheits-Commission vom Schiffe geht, Jeder, der Personen vom Schiffe ans Land setzt, so wie jeder Schifführende, der verstattet, daß das Schiffsboot dazu gebraucht werde, ferner ein Jeder, der an Bord gehet und das Schiff unter Quarantaine wieder verläßt, endlich Jeder, der auf andere als die angeordnete Art, Briefe, Pakete, Kleidungsstücke oder Waaren ans Land bringt, so wie Jeder, der dergleichen Dinge annimmt, ohngeachtet die Verfassung des Schiffes ihm bekannt war, mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Reichsthalern, oder, falls er diese nicht zu bezahlen vermag, mit Zuchthausstrafe von ein bis sechs Monaten belegt werden.

9) Ist aber das Schiff von einem pestartig angesteckten Orte gekommen, wo es keinen reinen Gesundheitspaß hat erhalten können, oder hat es bereits pestartig ansteckende Krankheiten am Bord, so soll ein Jeder, der sich auf eine von den in der vorstehenden 8ten Nummer angeführten Arten vergeht, am Leben gestraft werden.

10) Bricht jemand die Quarantaine im Krankenhause oder Lazareth, indem er selbiges verläßt oder Kleider und anderes Gut herausbringen läßt, ehe er dazu von den Vorgesetzten desselben Erlaubniß erhalten, so soll er am Leben gestraft werden.

11) Versäumt ein Schiffer, oder wer an Schiffers Statt das Schiff führt, die (§. 26.) befohlne Meldung wegen des Nachlasses auf Seereisen verstorbener Personen, so verfällt er in Brüche von zehn bis funfzig Reichsthalern nach den Umständen.

12) Alle vorstehend auferlegten Geldbußen fallen dem Quarantainewesen anheim.

Digitized by Google

II. Vorsichtsmaaßregeln auf der Landseite und im Lande.

40.

Allgemeine Vorsicht wegen der Reisenden.

Da zu solchen Zeiten, wenn pestartig ansteckende Krankheiten irgendwo in Europa ausgebrochen sind, eine geschärfte Aufmerksamkeit auf alle Reisenden erforderlich ist; so werden die sämmtlichen Obrigkeiten hiemit auf das ernstlichste angewiesen, sich von den Reisenden genaue Auskunft zu verschaffen, sowohl über ihre Person, als über die von ihnen zurückgelegte Reise, und ihre Erklärungen mit den von ihnen vorzulegenden Pässen oder anderen beygebrachten Bescheinigungen genau zu vergleichen. Würde es sich alsdann ergeben, daß ein Reisender von einem angesteckten Orte kömmt, und sich nicht, seit seiner Abreise von dort, in unverdächtigen und von der pestartigen Ansteckung gänzlich befreyeten Oertern und Gegenden wenigstens vierzig Tage lang aufgehalten, und darüber förmliche Atteste aufzuweisen hat, so ist ihm, unter Bekanntmachung der nachstehenden Vorschriften, der Eintritt in das Land gänzlich zu untersagen, oder er über die Grenze, wenn er sie bereits betreten, zurück zu führen. Eben dies findet alsdann statt, wenn das unterschriebene Attestat so alt seyn sollte, daß der Vorzeiger seitdem wieder an angesteckten Oertern gewesen seyn könnte. Auch dürfen die Reisenden bey ihrem Eintritt in das Land keine Neben- oder Abwege mit Verlassung der ordentlichen Postrouten nehmen, und werden im Uebertretungsfall über die Grenze zurückgewiesen.

41.

Einschärfung der Paßverordnungen für Ausländer.

Alle Ausländer, denen es nach Maaßgabe der Anordnungen vom 5ten Februar 1802, 10ten Junii 1803 und 22sten May 1804 obliegt, sich bey dem Eintritt in Unsere Herzogthümer, mit vorschriftsmäßigen Pässen zu versehen, wollen Wir hieduch nochmals angewiesen haben, sich desfalls bey Unserer Gesandschaft in Hamburg, der Residentur in Lübeck, oder den Obrigkeiten in den nächsten Grenzstädten und Aemtern, zu melden, und überhaupt den gedachten Vorschriften die genaueste Folge zu leisten, worüber alle Obrigkeiten und einheimische Behörden auf das gewissenhafteste zu wachen haben.

42.

Verhalten gegen Reisende, die sich einschleichen.

Reisende, die sich der vorstehenden (§. 40. 41.) Vorschrift zuwider in Unsere Herzogthümer einschleichen, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Paß oder andern Beweisthümern versehen zu seyn, es sey, daß sie sich überall nicht um einen Paß beworben haben, oder daß ihnen derselbe auf ihr Anhalten verweigert sey, werden, sobald und wo man sie betrifft, ergriffen und unverzüglich über die nächste Grenze gebracht. Alle Waaren und Effecten, welche dergleichen Personen bey sich führen, werden confiscirt. Gehören sie aber zu den giftfangenden (§. 15.) und kommen von pestartig angesteckten Oertern, ohne vorher eine vierzigtägige Quarantaine gehalten zu haben, oder aus verdächtigen Gegenden, ohne mit gehörigen Gesundheitspässen oder Attesten (§. 12. Nr. 2.) versehen zu seyn, so sollen sie auf der Stelle verbrannt werden, ohne sie mit den Händen zu berühren.

Digitized by Google

43.

Vorschrift wegen der eingeschlichenen Waaren.

Auf gleiche Weise wird es mit Gütern und Waaren aus pestartig angesteckten Oertern oder verdächtigen Gegenden verhalten, welche in Unseren Herzogthümern eingebracht werden.

44.

Wegen Briefe und Papiere.

In Ansehung der Briefe und Papiere, welche aus pestartig angesteckten Oertern oder verdächtigen Ländern (§. 12. Nr. 1 und 2.) auf Unseren Posten ankommen, ist, bis auf weitere Verfügung, das bisherige Verfahren zu beobachten.

45.

Verdoppelte Wachsamkeit gegen fremde Hausirer und umherstreifendes Gesindel.

In solchen Zeiten, wo pestartig ansteckende Krankheiten in einem Lande in Europa herrschen, haben alle Obrigkeiten die ihnen ohnehin schon obliegende Wachsamkeit zu verdoppeln, daß niemand in das Land gelassen werde, der nicht darthun kann, wie er sich rechtmäßig und ehrlich ernähre, namentlich keine Gaukler, Seiltänzer, Marktschreyer, Spieler irgend einer Art, Taschenkünstler, Vorzeiger von Raritäten oder Thieren, Gabensammler, Packenträger und Kramjuden, Zigeuner und alle nicht mit Concessionen versehene Hausirer überhaupt, sie mögen handeln womit sie wollen, auch keine Lumpensammler, Olitätenkrämer u. s. w. Sollten dergleichen Personen sich dennoch betreffen lassen, so werden sie angehalten, wo man sie antrifft, und sofort über die Grenze gebracht, mit der Verwarnung, daß sie im Wiederholungsfall sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe erleiden sollen. Auch ist es in jedem Falle mit den von ihnen geführten Waaren vorgedachtermaaßen (§. 42. 43.) zu verhalten.

46.

Obliegenheiten der Krug-, Gast- und Hauswirthe.

Wirthe und Krüger, so wie andere Eingesessene, die Schlafstellen halten, werden, wenn sie zu Zeiten, wo bekanntlich pestartig ansteckende Krankheiten in irgend einem Lande in Europa herrschen, Reisende ohne obrigkeitliche Pässe, oder sogar fremde Hausirer, Landstreicher und Gesindel, denen der Eintritt und Aufenthalt in Unseren Staaten untersagt ist (§. 45.), verordnungswidrig beherbergen, mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Reichsthalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt, und überdieß, nach Befinden, ihrer Wirthschafts- und Kruggerechtigkeit verlustig.

47.

Berichte der Obrigkeiten.

Alle sich auf diese Vorschriften (§. 40—46.) beziehenden Vorfälle und Veranstaltungen, haben die Obrigkeiten unverzüglich, sowohl an Unsere Direction der Quarantaine-Anstalten, als an das vorgesetzte Oberdicasterium einzuberichten.

48.

Specielle Veranstaltungen bey einer nahen Gefahr der Ansteckung von der Landseite.

Sollte eine nahe Gefahr einer pestartigen Ansteckung von irgend einer Seite des festen Landes eintreten; so werden Wir durch eine beschränkte oder gänzliche Sperre, so wie durch

Digitized by Google

andere kräftige und wirksame Maaßregeln, die zur Sicherheit Unserer Reiche und Lande erforderlichen Veranstaltungen treffen.

Damit diese Unsere Verordnung um desto sicherer zu Jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir, daß eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren gedruckt, jedem Lootsen, und jedem, dem irgend eine Aufsicht über die Gesundheits-Veranstaltungen längst Unseren Küsten und Grenzen anvertrauet ist, ein Exemplar unentgeldlich geliefert, auch eine hinlängliche Anzahl davon überhaupt unter Unsere Unterthanen, welche längst den Seeküsten und an den Grenzen wohnen, vertheilt werde.

Alle Schiffsrheder sollen unverzüglich ihre anwesenden oder abwesenden Schiffer mit Exemplaren davon versehen; auch sollen die Magistrate jedem Schiffer bey Ableistung des Bürgereides ein Exemplar zustellen. Endlich soll der Hauptinhalt dieser Verordnung von den Kanzeln verkündigt, und diejenigen Stellen, welche die Bewohner jedes Ortes insbesondere angehen, Wort für Wort abgelesen werden, nämlich auf dem Lande: §. 5, 7, 8, 9, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 45 und 46, in den Städten aber: §. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 21, 22, 26, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 45 und 46. Diese Verkündigung soll jedes Jahr einmal bey Eröffnung der Schifffahrt wiederholt werden.

Wir versehen Uns im übrigen zu sämmtlichen Quarantaine-Commissionen und Obrigkeiten, wie auch zu Unseren andern getreuen Dienern, Landsassen und Unterthanen, sie werden sich die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absicht durch strenge Aufmerksamkeit und genaue Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten angelegen seyn lassen.

Wornach Unsere Oberdicasterien, Oberbeamten, Prälaten und Ritterschaft, sämmtliche Obrigkeiten, Magistrate, Gutsbesitzer und Beamte, nebst allen Unseren Unterthanen, und überhaupt ein jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 15ten März 1805.

(L. S.) *Christian* Rex.

Mösting.

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen. Heinzelmann.

Verzeichniß der Waaren,

welche

bey Quarantaine-Anstalten nach den bisherigen Erfahrungen, gewöhnlich für giftfangend, oder nicht giftfangend angesehen werden.

Giftfangende.

1) Wolle, Baumwolle, Seide, Bast, Haar, Federn und Federspulen, Daunen, Flachs, Hanf, Heede, Stroh, Schwamm.

2) Alles, was aus diesen Materialien verfertigt ist, also:
Zwirn, Garn von allen Sorten, Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenzeuge, Haartücher, Kleider, Wäsche und Bettzeug u. s. w. von allen Arten und Sorten, künstliche Blumen, Schnüre und Geflechte, Hüte, Matten, Netze und Siebe, Papier und

Digitized by Google

folglich auch Bücher u. dergl. Segel und Segeltuch, Tauwerk, das nicht getheert ist, Lumpen und Lappen aller Art.

3) Häute, Felle, Pelz und Rauchwerk, Leder, Pergament und alles, was aus diesen Materialien verfertigt, zubereitet oder zusammengesetzt ist.

4) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bekleidet ist, wie auch deren Horn und Knochen in rohem und unverarbeitetem Zustande.

5) Cochenille und geraspeltes Färbeholz.

6) Münzsorten und Metallgeld von aller Art.

Nichtgiftfangende.

1) Kornwaaren von allen Arten, als:

a. Weizen, Buchweizen, Rocken, Gerste, Haser, Reis, Mais u. s. w.

b. Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, Wicken u. s. w.

c. Alles, was aus Korn vermahlen, gebacken, oder auf andere Weise zubereitet ist, als: Grütze, Mehl, Stärke oder Steife, Brod u. s. w.

2) Fleisch, Speck, Fische von allen Arten, roh und zubereitet, gesalzen, gedörret und geräuchert; so auch Butter, Käse, Fett, Talg, Honig und was sonst aus dem Thierreiche zu Nahrungsmitteln angewandt wird.

3) Früchte von allen Arten:

a. weiche, als Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Lemonen, Weintrauben, Rosinen, Korinthen, Feigen, Oliven u. dergl. sie mögen nun frisch, getrocknet, eingemacht oder auf andere Weise zubereitet seyn;

b. harte, als Caffee, Cacao, Nüsse, Mandeln u. s. w.

c. Erdfrüchte von allen Arten, als Kartoffeln, Würzeln, Gartengewächse u. s. w.

4) Flüssige Waaren von jeder Art, als:

a. Wein, Branntwein, Liqueure, Spiritus, Cider, Meth, Oel, Wasser, sowohl natürliche als gebrannte, destillirte oder sonst künstlich zubereitete.

b. Frucht-, Pflanzen- oder Holzsäfte von allen Arten.

5) Specereyen von allen Arten, als Canel, Safran, Ingwer, Pfeffer, Nelken u. s. w.

6) Droguerien und andere Apothekerwaaren im Allgemeinen, einfache sowohl als zusammengesetzte.

7) Pflanzen und deren Theile, Blätter, Stiele, Wurzeln und Saamen, diese mögen nun frisch oder getrocknet seyn, also: Thee, Tabak, Hopfen und überhaupt alles aus dem Pflanzenreiche, was nicht ausdrücklich als giftfangend angeführt ist.

8) Alle Holzarten, Blöcke, Zimmerholz, Planken, Bretter, Tonnen, Kasten, wie auch allerley Holzarbeit; ingleichem alles, was vom Holze herkömmt mit Ausnahme des geraspelten Färbeholzes, als Asche, Kohlen, Kienrus und Theer, Gummi, Harpix, Colophonium.

9) Erdarten im rohen oder veredelten Zustande, Fayance, Porcellain, Töpfergefäße.

10) Steine und Metalle, roh oder verarbeitet u. s. w. (Münzen und Metallgeld jedoch ausgenommen), als Steinkohlen, Kalk, Schwefel, Alaun, Vitriol, Bleyweiß, Salpeter und

Digitized by Google

alle andere Fossilien und Mineralien, auch was davon zubereitet ist; nebst allem, was vom Seegrunde gewonnen wird, als Bernstein, Conchilien, Korallen u. dgl.

11) Farbe- und Malerstoffe, als Indigo, Cobolt, Mennig u. dgl.

12) Glas von allen Arten.

13) Alles, was durch Veredlung, Zusammensetzung oder anderweitige Zubereitung, aus vorgedachten nichtgiftfangenden Materialien und Waaren gewonnen wird, als Salz, Seife, Leim, Schießpulver u. dgl.

Anmerkungen:

1) Wenn giftfangende Sachen mit nichtgiftfangenden zusammengesetzt oder vermischt sind, wird das Ganze als giftfangend angesehen.

2) Wenn nichtgiftfangende Waaren in giftfangende Emballagen, als Stroh, Heede u. dal. eingewickelt oder verpackt sind, so werden sie als giftfangend angesehen und behandelt, bis die Emballage davon getrennt ist.

3) Wenn ein Zweifel vorhanden ist, ob eine Sache oder Waare zu den giftfangenden oder nichtgiftfangenden gehöre, so soll die beykommende Quarantaine-Commission darüber entscheiden, und zu dem Ende mit den erforderlichen Instructionen versehen werden.

4) Wenn nähere Erfahrungen Veranlassung geben sollten, eine oder die andere Waare zu der Classe der giftfangenden zu rechnen, welche bisher für nicht giftfangend angesehen ward, so soll darüber das weitere zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

5) Für Waaren oder Emballagen, welche zu den nicht giftfangenden gehören, wird doch deshalb von Räucherung, Ausluftung, Waschen und anderer Reinigung zu verschiedenen Zeiten und auf mancherley Art, keine Ausnahme gemacht; vielmehr hat jede Quarantaine- oder Gesundheits-Commission das Erforderliche desfalls anzuordnen.

Kopenhagen in der Königlichen Quarantaine-Direction den 15ten März 1805.

Bille. Malling. Cold. Janssen. Lange.
Kirchhoff. v. Schmidt-Phiseldek.

---

74. Instruction für die an den Küsten und in den Häfen der Herzogthümer angestellten Lootsen, betreffend das Verhalten derselben gegen Schiffe, welche wegen pestartig ansteckender Seuchen verdächtig sind, vom 28. März 1805. (Chron. Samml. p. 91.)

75. Kurze Anweisung, ansteckenden Seuchen am Bord der Schiffe Einhalt zu thun, vom 3. April 1805.

76. Verfügung an die Obrigkeiten der Seehandlungsstädte beider Herzogthümer, wegen Unterhaltung eines Vorraths von Exemplaren der Quarantaineverordnung, vom 1. May 1805. (Chron. Samml. p. 162.)

Digitized by Google

77. Placat, daß dänische Schiffer, welche von nordamerikanischen Häfen nach Europa absegeln, sich mit Gesundheitsatteſten von dem dänischen Consul oder Viceconsul am Ladungsplatze zu versehen haben, vom 15. May 1805. (Chron. Samml. p. 166.)

78. Reglement, betreffend die Paßgebühren und andere Unkosten, welche zufolge der Resolution vom 22. May 1805 an das Quarantaineweſen zu entrichten sind, vom 25. May 1805. (Chron. Samml. p. 170.)

---

79. Circularverfügung wegen der Portofreiheit der Gesundheits- und Quarantainecommiſſion, vom 20. Jul. 1805. (Chron. Samml. p. 232.)

Wenn diejenigen Briefe, welche von den nach dem §. 1. der Quarantaine-Verordnung vom 15ten März d. J. angeordneten Gesundheits- oder Quarantaine-Commiſſionen unter dem Commiſſionssiegel und der Aufschrift: „Königl. Dienstsachen" an die Direction für die Quarantaineanstalten, an die Stiftsamtmänner und Amtmänner, an andere Quarantaine-Commiſſionen, oder an die höchstcommandirenden Officiers in den Provinzen eingeliefert werden, Portofreyheit genießen sollen, so wird solches hiedurch den untengenannten Königl. Postcomtoiren mittelst dieses Circularschreibens, welches ꝛc. zur Wahrnehmung des Nöthigen zu erkennen gegeben.

Generalpostamt zu Kopenhagen den 20sten Jul. 1805.

---

80. Publicandum, welche Oerter in Rücksicht auf die Quarantaineanstalt als ansteckend oder verdächtig anzusehen sind, vom 25. Octbr. 1806. (Chron. Samml. Jahrg. 1807 p. 24.)

81. Canzeleischreiben an das Holstein. Obergericht, betreffend das Verhältniß zu den neuen französischen Gränzdepartements in Quarantainesachen, vom 15. Aug. 1809.

82. Rescript, betreffend ein an die sämmtlichen Buchdrucker in den beiden Herzogthümern zu erlassendes Verbot, sich mit dem Druck von Blanquetten zu Quarantainepässen zu befassen, vom 9. Novbr. 1811. (Chron. Samml. p. 299.)

83. Reglement für die Postgebühren beim Quarantaineweſen, vom 26. Juni 1813.

---

84. Patent, betreffend die veränderte Organisation der Direction für die Quarantaineanstalten, vom 22. May 1816. (Chron. Samml. p. 42.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da es nicht mehr nothwendig befunden worden ist, daß die Direction der Quarantaineanstalten aus einem Mitgliede jedes

Digitized by Google

Unſerer Collegien, welche in dem Patente vom 19ten Octbr. 1804 erwähnt ſind, beſtehe, ſo haben Wir die bisherige Direction in Gnaden entlaſſen, und dagegen allergnädigſt verordnet, daß die oberſte Leitung und die Oberaufſicht über alles, was das Quarantaineweſen angeht, in Unſerm Reiche und Unſern Landen künftig von einer Direction geführt werden ſoll, welche aus drei Mitgliedern beſteht, von denen das erſte Mitglied immer ein einfahrner Seemann ſeyn muß, welcher durch Aufenthalt in den Häfen des mittelländiſchen Meeres mit den dort vorhandenen Quarantaineeinrichtungen bekannt geworden iſt. Wir haben dabei den Kammerherrn und Contreadmiral Steen Andersen Bille, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, den Etatsrath und Bankdirector Schmidt-Phiſeldeck, Ritter des Dannebrogordens, und den Juſtizrath und Committirten in dem Generalzollkammer- und Commerzcollegio, Thonning, zu Mitgliedern der ſolchergeſtalt errichteten Direction, welche Uns unmittelbar Vorſtellung zu thun hat, allergnädigſt ernannt. Demnach gebieten Wir allen Unſern Civil- und Militairbeamten, ſo wie allen in Unſerm Reiche und Unſern Landen angeordneten Quarantaine- und Geſundheitscommiſſionen, jede das Quarantaineweſen betreffende Anordnung, welche ſie von dieſer Direction erhalten, unverzüglich ins Werk zu ſetzen und ſich auch an dieſe mit allen Berichten und Anfragen zu wenden, welche ſonſt an die früher erwähnte Direction hätten erſtattet oder eingeſandt werden müſſen.

Wornach ein jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten hat.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 22ſten May 1816.

---

85. Circularverfügung, betreffend die Zeit der jährlichen Bekanntmachungen eines Theils der Quarantaineverordnung, vom 29. Jul. 1816. *) (Chr. Samml. p. 80.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Um die zur Verhütung der Verbreitung peſtartiger Krankheiten in der Quarantaine-Verordnung enthaltenen Vorſchriften jedes Jahr bei Wiedereröffnung der Schifffahrt in Erinnerung zu bringen, iſt es unmittelbaren Orts zweckmäßig gefunden worden, zu der am Schluſſe der obgedachten Verordnung verfügten jährlichen Bekanntmachung der hiezu geeigneten Theile derſelben, den letzten Sonntag im Februar jeden Jahres feſtzuſetzen; welches daher den Kirchenviſitatoren zur Nachachtung und weiter erforderlichen Verfügung hiemittelſt eröffnet wird.

Königl. Holſteiniſches Oberconſiſtorium zu Glückſtadt den 29ſten Jul. 1816.

---

86. Canzeleipatent, wodurch es den Lootſen unterſagt wird, aus Schiffen welche ſie in die Elbe lootſen, Leute in ihre Ewer herabzunehmen, vom 27. Jan. 1818.

---

87. Canzeleipatent, betreffend die Strafbeſtimmung für die Uebertretung des §. 30. der Quarantaineverordnung vom 15. März 1805, vom 28. Septbr. 1819. (Chron. Samml. p. 112.)

Se. Königl. Majeſtät haben zu reſolviren Sich allerhöchſt bewogen gefunden, daß jeder, der ſich durch unerlaubtes Landen oder Ausſetzen ans Land von Schiffen, die von unverdäch-

*) Für das Herzogthum Schleswig iſt dieſe Vorſchrift unterm 23ſten deſſ. M. bekannt gemacht.

Digitized by Google

tigen Orten kommen, einer Uebertretung des §. 30. der Quarantaineverordnung vom 15ten März 1805 schuldig macht, in eine den Umständen nach von 25 bis 100 Rbthlr. zu bestimmende Brüche zu verurtheilen, und im Unvermögensfall mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal fünf bis sechsmal fünf Tagen zu belegen sey.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 28sten Septbr. 1819.

---

88. Circular an die Obrigkeiten, betreffend die unmittelbare Einsendung der Berichte in Quarantaineangelegenheiten an die Quarantainedirection, vom 1. Febr. 1820. (Chron. Samml. p. 15.)

Die Quarantaine-Direction hat der Kanzelei angezeigt, daß sie bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen habe, daß mehrere Obrigkeiten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sich mit ihren Berichten in Quarantaine-Angelegenheiten nicht in Gemäßheit der Patente vom 19ten Octbr. 1804 und 22sten Mai 1816, betreffend die Errichtung einer Quarantaine-Direction, unmittelbar an die Direction wendeten, und deshalb auf eine Einschärfung der gedachten Vorschriften angetragen.

Die Kanzelei ersucht daher den —, Berichte und Anfragen in Quarantainesachen, wie dieß durch die Patente vom 19ten October 1804 und 22sten Mai 1816, betreffend die Errichtung einer Quarantaine-Direction, vorgeschrieben ist, in Zukunft an die Quarantaine-Direction unmittelbar zu richten.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 1sten Febr. 1820.

---

89. Canzeleischreiben an beide Obergerichte, wornach die Schiffer eine Bescheinigung über den Empfang eines Exemplars der Quarantaineverordnung auszustellen haben, vom 22. April 1820 *). (Chron. Samml. p. 49.)

Auf Veranlassung eines von Seiten der Quarantainedirection geschehenen Antrages, ersuche die Kanzelei das Königl. Obergericht, sämmtlichen Magistraten in dem Herzogthum Schleswig (Holstein) gefällig eröffnen zu wollen, daß sie von jedem Schiffer, dem, bei Leistung des Bürgereides, in Uebereinstimmung mit der Quarantaineverordnung vom 15ten März 1805 ein Exemplar der gedachten Verordnung überliefert wird, einen schriftlichen Beweis über die wirklich geschehene Ueberlieferung einzufordern haben.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 22sten April 1820.

---

90. Canzeleischreiben, betreffend die Ueberlieferung eines Exemplars des Canzeleipatents vom 28. Septbr. 1819 an jeden Schiffer, der den Bürgereid leistet, vom 6. Juni 1820. (Chron. Samml. p. 62.)

Auf Veranlassung eines von Seiten der Quarantainedirection geschehenen Antrages, ersucht die Kanzelei, mit Beziehung auf ihr Schreiben vom 22sten April d. J., das Königl. Ober-

*) An dem Oberpräsidenten in Altona ist hiernach ebenfalls der erforderliche Auftrag erlassen.

Digitized by Google

gericht, den beikommenden Behörden im Herzogthum Schleswig (Holstein) gefällig eröffnen zu wollen, daß sie jedem Schiffer bei Leistung des Bürgereides, außer einem Exemplar der Quarantaineverordnung vom 15ten März 1805, zugleich ein Exemplar des Kanzeleipatents vom 28sten Septbr. v. J., betreffend die Strafbestimmung für die Uebertretung des §. 30. der gedachten Verordnung, zu überliefern, und einen schriftlichen Beweis über die geschehene Ueberlieferung einzufordern haben.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 6ten Jun. 1820.

---

91. Circularverfügung, betreffend die Ausdehnung des Canzeleipatents vom 27. Jan. 1818 auf diejenigen Lootsen, welche Schiffer in die Eider und in die Seehäfen der Herzogthümer bringen, vom 16. Decbr. 1821. (Chron. Samml. p. 208.)

---

92. Rescript, betreffend die Anwendung der Vorschriften der §§. 33—34 der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 in der Herrschaft Pinneberg, vom 2. April 1829. (Chron. Samml. p. 73.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Der hieselbst eingegangene Antrag der Pinneberger Landdrostei um eine Belehrung über das Verfahren bei Bergungen aus Schiffen, welche aus einem verdächtigen Lande kommen, ist von hieraus an die Königl. Quarantaine-Direction in Kopenhagen gesandt worden, worauf dieselbe zur weitern Mittheilung an die Landdrostei zu Pinneberg Nachstehendes erwiedert hat:

Da die Quarantaine-Einrichtung zu Curhafen zur Zeit allhier nicht als eine solche Anstalt angesehen wird, wo Schiffe oder Waaren, die nach der Quarantaine-Verordnung vom 15ten März 1805 einer förmlichen Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine zu unterziehen sind, eine solche Quarantaine aushalten müssen, so können die Curhafener Quarantainepässe von den Dänischen Quarantainebehörden nur in solchen Fällen als geltend angesehen werden, wo nach der Dänischen Quarantaine-Verordnung eine Observations-Quarantaine zur Erreichung der freien Practica ausreichend ist. Hieraus ergiebt sich; daß, wenn an den Dänischen Küsten giftfangende Waaren geborgen worden, von denen der Ursprung nicht mit Gewißheit nachgewiesen werden kann, deren Verbringung in Uebereinstimmung mit §. 33 und 34. gedachter Verordnung zur Abhaltung ansteckender Krankheiten zu veranstalten ist, von welcher Vorschrift mit Rücksicht auf die in dem Placate vom 22sten May 1816 auferlegten Verpflichtungen, die Quarantaine-Direction allerdings Bedenken tragen muß, für das Elbufer in der Herrschaft Pinneberg auf Abänderung allerhöchsten Orts allerunterthänigst anzutragen.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 2ten April 1829.

---

93. Verfügung, daß die Obrigkeiten der an das Ausland gränzenden Districte den §. 31. der Quarantaine-Verordnung hinsichtlich der Behörden der freien Hanseestädte Hamburg und Lübeck und des Fürstenthums Lübeck zu beobachten haben, vom 23. Juni 1831. (Chron. Samml. p. 89.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Zufolge des §. 31. der Quarantaine-Verordnung von 1805 soll in den Fällen, wenn ein Schiff zur Löschungs-Quarantaine nach Christiansand

Digitized by Google

verwiesen wird, eine schriftliche Nachricht von dem Schiffe und dem Namen des Schiffes und Schiffers mit möglichst genauer Bezeichnung des Ersteren den nächsten Obrigkeiten in den Seedistricten mitgetheilt werden, welche sie wieder den benachbarten Obrigkeiten, namentlich auch den nächsten Behörden an der Seeküste des Herzogthums Schleswig, zukommen zu lassen haben. Die Obrigkeiten der an das Ausland gränzenden Districte haben dasselbe hinsichtlich der Behörden der freyen Hanseestädte Hamburg und Lübeck und des Fürstenthums Lübeck zu beobachten, als wornach es daher von den beikommenden Quarantaine-Commissionen und Obrigkeiten in vorkommenden Fällen zu verhalten ist.

Königl. Holst. Lauenb. Obergericht zu Glückstadt, den 23sten Jun. 1831.

---

94. Rescript des Schleswigschen Obergerichts, betreffend die Quarantaineanstalt auf der Insel Kyholm, vom 3. April 1832. (Chron. Samml. p. 52.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Nachdem nunmehr die Quarantaineanstalt auf der Insel Kyholm vollendet ist, werden in Folge allerhöchster Resolution Sr. Majestät des Königs die bisher bestandenen Anstalten dieser Art auf Frederiksholm und Christiansoe für die Zukunft aufhören.

Vorstehendes wird, in Folge Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. *)

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 3ten April 1833.

---

f. gegen die Cholera.

1. Circular vom 10. Juni 1830 aus dem Sanitätscollegium, wornach den Aerzten aufgegeben wird, nicht ohne besondere Veranlassung in öffentlichen Blättern die Cholera zur Sprache zu bringen.

2. Circular aus dem Sanitätscollegium vom 6. Juni 1831, die Einrichtung von Hospitälern in den Seestädten betreffend.

3. Instruction für die Aerzte über das Verfahren bei einem Ausbruch der Cholera, vom 13. Juni 1831.

4. Ansprache an das Publicum über die epidemische Cholera, vom 13. Juni 1831.

5. Rescript aus dem Holst Lauenb. Obergerichte vom 13. Juni 1831, wornach es Keinen aus den mit der Cholera behafteten Orten verstattet wird ins Land zu kommen, wenn nicht ihre Gesundheit erwiesen.

---

*) Unterm 31sten März ist Vorstehendes vom Holst. Lauenb. Obergericht bekannt gemacht.

Digitized by Google

6. Schreiben aus dem Holst. Lauenb. Obergericht vom 16. Juni 1831, die Bildung der Gesundheitscommittés in den Seedistricten betreffend.

7. Verordnung vom 19. Juni 1831, enthaltend die auf Veranlassung der in verschiedenen Ländern herrschenden Cholerakrankheit zu treffenden Veranstaltungen.

8. Rescript aus dem Holst. Lauenb. Obergericht vom 23. Juni 1831, betreffend die mitzutheilende Bekanntmachung an die Obrigkeiten in den Seedistricten, wenn ein Schiff nach Christiansand zur Quarantaine verwiesen.

9. Rescript vom 23. Juni 1831, betreffend die Bespeisung des Quarantaine-Commandos bei den Wirthen.

10. Circularschreiben vom 23. Juni 1831, aus dem Sanitätscollegium, betreffend die Verpflichtung für die Apotheker, gewisse zur Reinigung der Luft dienliche Präparate vorräthig zu halten.

11. Bekanntmachung des Holst. Lauenb. Obergerichts vom 28. Juni 1831, die Bildung einer Choleracommission in Kiel betreffend.

12. Rescript aus dem Holst. Lauenb. Obergerichte vom 2. Juli 1831, betreffend die Einrichtung einer Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine-Anstalt auf Christiansöe.

13. Circular aus dem Sanitätscollegio an die Physicos, die monatliche Einsendung von Berichten betreffend, vom 12. Juli 1831.

14. Resolution aus dem Holst. Lauenb. Obergerichte vom 30. Juli 1831, wornach die Quarantaine-Commissionen in den Herzogthümern angewiesen werden, in allen die Cholera betreffenden Quarantaineangelegenheiten sich an die Centralcommission zu wenden.

15. P. M. vom 31. Juli 1831 aus dem Sanitätscollegio, wornach die Aerzte angewiesen werden ihre Berichte und Anfragen an die Choleracommission zu richten.

16. Schreiben der Centralcommission betreffend, die vorzunehmende Besichtigung aller Wohnungen ꝛc., vom 2. Aug. 1831.

17. Resolution vom 3. Aug. 1831 aus dem Holst. Lauenb. Obergerichte, die Einrichtung der Gesundheitscommissionen betreffend.

18. Placat, wodurch die Einfuhr von Lumpen vom Auslande bis weiter verboten wird, vom 6. Aug. 1831.

Digitized by Google

19. Circular vom 21. Aug. 1831, betreffend die Errichtung neuer Physicatsdistricte in den bisher noch keinem Physicate einverleibten Districten mit Rücksicht auf die Cholera.

20. Circular vom 24. Aug. 1831, daß von Inländern keine Gesundheitsatteste zu verlangen.

21. Circular vom 26. Aug. 1831, nähere Bestimmungen für die Einrichtung der Lazarethe auf dem Lande betreffend.

22. Bekanntmachung vom 30. Aug. 1831, daß Gesundheitspässe aus den Obergegenden und Preußen ꝛc. nicht angenommen werden dürfen.

23. Circular vom 2. Septbr. 1831, betreffend die Einrichtung der Lazarethe für Kranke und Reconvalescenten.

24. Circularverfügung, betreffend das Verbot für Ausländer die Jahrmärkte mit Waaren zu besuchen, vom 3. Septbr. 1831.

25. Canzeleipatent vom 6. Septbr. 1831, betreffend die Aufbringung des den Handwerksgesellen zu reichenden Zehrpfennings.

26. Resolution aus dem Holst. Lauenb. Obergericht vom 6. Septbr. 1831, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 9. May 1806 bei den Quartieren und Leistungen des Truppencordons.

27. Bekanntmachung aus der Centralcommission vom 8. Septbr. 1831, wornach den fremden Handwerksgesellen der Eintritt ins Land untersagt wird.

28. Verfügung, enthaltend eine nähere Bestimmung über die Dauer der Observationsquarantaine für seewärts ankommende Waaren, vom 16. Septbr. 1831.

29. Unterricht, wie Nichtärzte die asiatische Cholera verhüten und behandeln sollen, vom 22. Septbr. 1831.

30. Bekanntmachung des Holst. Lauenb. Obergerichts vom 24. Septbr. 1831, betreffend die unentgeltliche Ausfertigung der Gesundheitsatteste.

31. Circular, betreffend eine nähere Bestimmung des Allerhöchsten Befehls, durch welchen den Ausländern der Besuch der Jahrmärkte verboten wird, vom 1. Octbr. 1831.

32. Verfügung, betreffend eine Beschränkung des unterm 8. Septbr. 1831 verbotenen Eintritts fremder Handwerksgesellen in die Herzogthümer, vom 8. Octbr. 1831.

Digitized by Google

33. Circular vom 9. Octbr. 1831, daß kein Züchtling mehr in das Zuchthaus aufgenommen, sondern während der Cholerazeit dieselben in den Detentionsgefängnissen der Districte bleiben sollen.

34. Circular vom 9. Octbr. 1831, den Ausbruch der Cholera in Hamburg betreffend.

35. Circular vom 10. Octbr. 1831, die Austheilung der Gesundheitsatteste betreffend.

36. Circular vom 13. Octbr. 1831, die Erlaubniß zur eignen Dispensirung von Medicamenten für Cholerakranke für die Landärzte betreffend.

37. Bekanntmachung vom 13. Octbr. 1831, betreffend eine Einschärfung der §§. 43, 45 der Paßverordnung vom 17. April 1811.

38. Bekanntmachung vom 15. Octbr. 1831, betreffend eine Kürzung der Frist für die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, für den verlängerten Aufenthalt in den Detentionsgefängnissen wegen der Cholera.

39. Bekanntmachung vom 15. Octbr. 1831, worin die Centralcommission auctorisirt wird, in der Verordnung vom 19. Juni 1831 gewisse Modificationen vorzunehmen.

40. Rescript vom $\frac{13}{18}$ Octbr. 1831, betreffend einige Modificationen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni u. 6. Juli über die auf Veranlassung der Cholera zu treffenden Veranstaltungen.

41. Circular vom 18. Octbr. 1831, enthaltend die Verpflichtung für die Aerzte, wöchentlich über die von ihnen behandelten Cholerakranken Bericht zu erstatten.

42. Circular vom 18. Octbr. 1831, bei ausbrechender Cholera eine Bekanntmachung in dem Altonaer Merkur zu erlassen.

43. Rescript vom $\frac{18}{21}$ Octbr. 1831, betreffend die Aufhebung des Cordons um Hamburg und Zurücklegung desselben hinter die Eider.

44. Verfügung, betreffend die Dauer der Quarantaine für Schiffe die einer Löschungs- oder Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfen sind, vom 25. Octbr. 1831.

45. Verfügung vom 1. Novbr. 1831, betreffend mehrere Modificationen der Verordnung vom 19. Juni u. 6. Juli über die auf Veranlassung der Cholera zu treffenden Maaßregeln.

46. Bekanntmachung vom 1. Novbr. 1831, wornach den Quarantaine-Commissionen die Befugniß zu ertheilen, gewissen Schiffen eine Kürzung von 5 Tagen von der Observationsquarantaine zukommen zu lassen.

Digitized by Google

47. Bekanntmachung, betreffend den Sanitätscordon hinter der Eider ꝛc. und die in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen, vom 1. Novbr. 1831.

48. Circular vom 4. Novbr. 1831, betreffend die Verlegung der Centralcommission nach Rendsburg.

49. Bekanntmachung vom 4. Novbr. 1831, betreffend die Verlegung des Cordons hinter den Canal.

50. Bekanntmachung vom 11. Novbr. 1831, betreffend die Verstattung nördlich über die Eider bei Friedrichstadt und Levensau zu gehen.

51. Circular vom 14. Novbr. 1831, betreffend ein Beschränkung des §. 2. der Verordnung vom 8. Octbr. d. J., den Eintritt der Handwerksgesellen in die Herzogthümer bestimmend.

52. Verfügung vom 14. Novbr. 1831, betreffend die nähere Bestimmung der Quarantaine für die verschiedenen Schiffe.

53. Circular vom 17. Novbr. 1831, betreffend die Erlaubniß für Ausländer, inländische Jahrmärkte zu beziehen.

54. Verfügung vom 23. Novbr. 1831, betreffend die Erlaubniß für Holst. Unterthanen den Cordon zu passiren, wenn sie erweislich 20 Tage vorher an unverdächtigen Orten gewesen.

55. Circularverfügung vom 7. Decbr. 1831, betreffend die Aufhebung des Cordons an der Eider und die damit verbundenen Maaßregeln.

56. Bekanntmachung vom 7. Decbr. 1831, betreffend die Aufhebung des Cordons an der Eider und dem Canal.

57. Bekanntmachung vom 10. Decbr. 1831, betreffend die Verlegung der Centralcommission nach Schleswig.

58. Bekanntmachung vom 10. Decbr. 1831, daß giftfangende Waaren aus dem Holsteinischen nicht stückweise zu desinficiren.

59. Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1831, daß Briefe nicht mehr zu durchstechen sondern zu räuchern.

60. Circular vom 24. Decbr. 1831 des Inhalts, die zurückkehrenden beurlaubten Soldaten mit gehörigen Legitimationen zu versehen.

Digitized by Google

61. Patent vom 27. Decbr. 1831, betreffend eine Modification des §. 33. der Quarantaineverordnung vom 15. März 1805 in dem Verfahren mit gestrandeten Schiffen ꝛc.

62. Bekanntmachung vom 2. Jan. 1832, betreffend die Aufhebung der Contumazanstalt.

63. Circular aus der Centralcommission vom 19. Jan. 1832, betreffend die Art der ärztlichen Untersuchung und die ferneren Vorsichtsmaaßregeln bei Cholerakranken.

64. Bekanntmachung vom 20. Jan. 1832, das Besuchen der Jahrmärkte betreffend.

---

65. Schreiben der Centralcommission vom 10. Febr. 1832, daß den Aerzten für die Bemühung als Mitglieder der Gesundheitscommission nichts zu vergüten.

Auf Ew. — Vorfrage vom 26sten v. M., betreffend die dem — zukommende Vergütung für die ihm als Mitgliede der Gesundheitscommission in — obliegenden Verrichtungen, eröffne ich Ihnen hiedurch, daß zufolge eines von der Königl. Centralcommission wegen der Cholera in Schleswig unter dem 7ten d. M. an mich erlassenen Schreibens den ärztlichen Mitgliedern der Gesundheitscommissionen außer der Erstattung der baaren Auslagen eine besondere Vergütung für Reisen, welche sie als Mitglieder von Gesundheitscommissionen machen, nicht zuzugestehen ist.

Königl. Landvogtei zu Heide den 10. Febr. 1832.

Griebel.

---

66. Patent, betreffend einige fernere Modificationen in den bisherigen Quarantainevorschriften, vom 25. März 1832.

67. Circular vom 14. April 1832, den Ausländern den Eintritt ins Land unter Bedingungen wieder zu verstatten.

68. Bekanntmachung vom 14. April 1832, die Ein- und Ausfuhr der Lumpen betreffend.

69. Ciccular, daß den Reisenden der Eintritt ins Land nicht zu verstatten, wenn sie nicht erweislich 5 Tage in gesunden Oertern gewesen, vom 14. April 1832.

70. Circular vom 7. Juni 1832, den Ausbruch der Cholera und die Einrichtung der nöthigen Hospitäler betreffend.

71. Bekanntmachung vom 12. Juni 1832, den Ausbruch der Cholera an einigen Orten der Herzogthümer betreffend.

Digitized by Google

72. Schreiben aus der Centralcommission vom 27. Juni 1832, betreffend die Controlle, welcher Reisende nach Mecklenburg zu unterwerfen.

73. Circular vom 28. Juni 1832, daß den Spitzenhändlern der Marktbezug wiederum zu gestatten.

74. Bekanntmachung des Sanitätscollegiums vom 7. Juli 1832, die Bereitung des Ingwerbiers betreffend.

75. Schreiben vom 19. Juli 1832, betreffend die Bestimmung der Eingangsorte ins Mecklenburgische.

---

76. Verordnung vom 7. Aug. 1832, enthaltend veränderte Bestimmungen hinsichtlich der wegen der Cholera zu treffenden Veranstaltungen. (Chron. Samml. p. 190.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Seit Erlassung Unserer Verordnung vom 19ten Juni v. J., worin die rücksichtlich der indischen Cholera, sowohl ehe sie sich in Unsern Ländern zeigt, als nach deren Ausbruch in Unseren Staaten zu treffenden Veranstaltungen vorgeschrieben worden, sind über die Beschaffenheit und die Verpflanzung dieser Krankheit, sowie über die Wirksamkeit der dagegen ergriffenen Maaßregeln Erfahrungen gemacht, welche von Zeit zu Zeit sehr wesentliche Veränderungen in den Vorschriften der Verordnung zur Folge haben mußten. Mit Rücksicht hierauf, und zur Beseitigung etwaniger Zweifel über die annoch fortdauernde Gültigkeit und Anwendbarkeit der in der Verordnung vom 19ten Jun. v. J. enthaltenen Bestimmungen, haben Wir es für erforderlich gehalten, in einer neuen Verfügung die Regeln allerhöchst festzusetzen, welche annoch zu beobachten sind, um der Verbreitung der Krankheit möglichst vorzubeugen, wogegen die erwähnte Verordnung sowohl als alle späteren sich auf dieselbe beziehenden, die Cholera betreffenden Anordnungen und Vorschriften, soweit sie nicht in gegenwärtiger Verordnung wiederholt sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt seyn sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§. 1.

Die für sämmtliche Städte und für die Kirchspiels-Districte auf dem Lande, rücksichtlich der Cholera angeordneten Gesundheitscommissionen sollen in ihrer bisherigen Einrichtung bis weiter fortbestehen. Sie haben daher, nach wie vor, eine besondere Aufsicht über den Gesundheitszustand zu führen, und in Verbindung mit dem Physicus, oder einem sonst zur Praxis auctorisirten Arzte, die nach Unserer gegenwärtigen Verordnung bei dem Ausbruch der Cholera in einer Stadt oder einem Districte erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

Die Polizeibeamten und Aerzte, welche Mitglieder in mehreren Gesundheitscommissionen sind, müssen sich, wenn die Krankheit sich in einem zu diesen Commissionen gehörigen, oder in einem angränzenden Districte gezeigt hat, so einzurichten suchen, daß sie sich, und besonders die Aerzte, soweit nur irgend thunlich, wöchentlich mehreremale in jeder der Commissionen einfinden, deren Mitglieder sie sind, damit sie sich die möglichst genaue Auskunft über Alles

Digitized by Google

verschaffen, was mit dem Wirkungskreise der Commission in Verbindung steht, und den übrigen Mitgliedern die nöthige Anweisung zur Ergreifung der zweckmäßigsten Maaßregeln zu geben im Stande sind. So lange aber in den zu den Commissionen, wovon sie Mitglieder sind, gehörigen, und in den daran gränzenden Districten sich keine Cholerakrankheit gezeigt hat, soll diese Verpflichtung der Polizeibeamten und Aerzte dahin beschränkt seyn, daß sie keine besondere Reisen, um in den verschiedenen Gesundheitscommissionen gegenwärtig zu seyn, zu unternehmen haben, sondern sich nur dann mit den übrigen Mitgliedern der Commission zur Erwägung der etwa zu treffenden Veranstaltungen versammeln, wenn ihre sonstigen Amtsreisen ihnen dazu Gelegenheit geben.

Die Prediger sind auch für die Zukunft diejenigen Mitglieder der Gesundheitscommissionen, welche in Abwesenheit des Beamten oder des Arztes Alles auszuführen haben, was zum Geschäfte der Commissionen gehört, und an welche sich die Beikommenden zu wenden haben.

§. 2.

Wie die Aufsicht über den Gesundheitszustand in den einzelnen Districten den Gesundheitscommissionen obliegt, (§. 1.) so haben sie auch ganz vorzüglich auf Alles, was mit dem Gesundheitszustand in ihren Districten in Verbindung steht, ihre Aufmerksamkeit zu richten, auf die beste und wirksamste Weise für die zur Vorbeugung der Verbreitung der Krankheit so wichtige Reinlichkeit zu sorgen, und vorzüglich dahin zu sehen, daß Alles entfernt werde, was durch Ausdünstungen die Luft verderben kann.

Damit der Zweck dieser den Gesundheitscommissionen obliegenden Verpflichtungen um so sicherer und vollständiger erreicht werde, ist jeder Hausvater oder derjenige, welcher seine Stelle vertrit, fortwährend verbunden, unverzüglich jeden Krankheitszufall anzuzeigen, bei dem sich Merkmale der Cholera finden, so wie jeden plötzlichen Todesfall, der sich in seinem Hause ereignet. In den Städten sollen auch die Hauswirthe, oder diejenigen, welche an ihrer Stelle die Aufsicht im Hause führen, verpflichtet seyn, sich genau nach solchen Krankheits- und Sterbefällen, die sich in den Häusern zutragen möchten, zu erkundigen, und sie unaufhältlich anzuzeigen. Sie sind daher auch zu jeder Untersuchung berechtigt, die sie in den Stand setzen kann, dieser Verpflichtung nachzukommen.

In den Städten muß diese Anzeige an ein Mitglied der Commission geschehen, welches, wenn es nicht selbst ein Arzt ist, sofort zu veranlassen hat, daß die nöthige Untersuchung angestellt, und die erforderliche Hülfe von einem Arzt geleistet werde. Von der Anzeige sowohl als von der Untersuchung ist die Commission sobald nur immer möglich in Kenntniß zu setzen.

Unterläßt Jemand die ihm solchergestalt befohlene Anmeldung, ungeachtet ihm die Krankheit oder der plötzliche Todesfall bekannt geworden, so ist er dafür mit einer Brüche von 10 bis 100 Rthlr., nach der Größe seines Vermögens und seines Versehens, oder mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 3.

Wenn die Cholera an einem Orte ausgebrochen ist, soll die Gesundheitscommission unaufhaltlich der Behörde, welche die obere Leitung hat, davon Anzeige machen, und diese nicht nur das beikommende Oberdicasterium zur ferneren Anzeige an die Kanzelei und das Sanitätscollegium, sondern auch die Oberbehörden der benachbarten Districte davon unmittelbar in Kenntniß setzen.

§. 4.

Ebenso soll für einen solchen Fall des Ausbruchs der Cholera der Obrigkeit obliegen, in Verbindung mit den Gesundheitscommissionen und den sonst Beikommenden nicht nur dahin

Digitized by Google

zu sehen, daß die Kranken möglichst sorgfältig verpflegt, und ihnen die erforderlichen Arzeneien gereicht werden, sondern auch nach Anleitung der Grundsätze in der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, betreffend die Vaccination und die Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, alle diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche dazu geeignet sind, um jedem unnöthigen Verkehr mit den Kranken vorzubeugen. Dabei sind die Anweisungen wegen zweckmäßiger Behandlung der Cholerakranken, welche Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium bekannt gemacht hat, oder für die Zukunft annoch ertheilen möchte, so wie überhaupt die von demselben etwa erlassenen näheren Instructionen genau zu befolgen.

Da sich die Sperre von ganzen Städten, Aemtern und Districten als eine zweckmäßige und ausführbare Maaßregel gegen die weitere Verbreitung der Krankheit nicht bewährt hat, so soll solche nicht ferner zur Anwendung gebracht werden. Wenn sich dagegen die Krankheit nur in Einem Hause zeigt, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, so ist zwar dieses Haus auf eine angemessene, nach dem Ermessen des Arztes näher zu bestimmende Weise, außer jeden unnöthigen Verkehr zu setzen. Greift aber die Krankheit gleichwohl um sich, und äußert sie sich in drei oder mehreren von einander abgesonderten Häusern in der nämlichen Stadt, oder was das Land betrifft, in dem der nämlichen Gesundheitscommission untergelegten Districte, so muß auch diese Maaßregel sofort aufhören.

Die Häuser oder Höfe, in denen die Krankheit herrscht, müssen durch einen gedruckten oder deutlich geschriebenen Zettel, in welchem bezeichnet ist, daß daselbst Cholera sey, kenntlich gemacht werden. Eben so muß ein solcher Zettel an dem Zimmer befestigt werden, in welchem der Kranke sich befindet. Beides muß geschehen zur Warnung für Andere, und damit sie sich vor unnöthigem Verkehr mit solchen Wohngelegenheiten hüten, oder, soweit ein solcher Verkehr durchaus nöthig seyn sollte, die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln ergreifen können.

Bei der Leiche eines an der Cholera Gestorbenen ist die sonst gewöhnliche Versammlung der Verwandten und anderer Personen gänzlich untersagt. Die Leiche wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bei seinem Ableben trug, in einen Sarg gelegt, der inwendig verpicht oder getheert ist, und vier Ellen tief unter die Erde versenkt. Die Beerdigung muß, soferne solches mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, binnen 48 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden, ohne alles Gefolge oder irgend etwas, das zu einem Leichenzuge gehört.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Frederiksberg, den 7ten August 1832.

---

77. Schreiben des Schlesw. Obergerichts vom 17. Aug. 1832, die Aufhebung der Centralcommission betreffend.

Digitized by Google

B. Verordnungen für die Krankheitspflege.

1) Vorschriften gegen die Quacksalber.

1. Großfürstl. Verordnung wegen der den Scharfrichtern in Arm- und Beinbrüchen untersagten Curen. Gottorf den 9. Novbr. 1711.

2. Circular-Rescript an die Oberbeamte über die Medicinalordnung von 1705 wider die Empiricos stricte zu halten, vom 1. April 1737.

3. Verfügung wegen Pfuscherei in der Pharmacie, vom 8. April 1737.

4. Verordnung, daß den Tabuletkrämern der Verkauf des Scorpionöls ꝛc. erlaubt sey, vom 13. Jul. (14. August) 1753. (Koch u. Jensen p. 155.)

5. Kammerschreiben, wodurch den Tabuletkrämern der Verkauf der Halleschen Medicin erlaubt wird, vom 25. Aug. 1753. (Koch u. Jensen p. 156.)

---

6. Rescript, betreffend die Abänderung der Strafe für die Tabuletkrämer, welche mit verbotenen Waaren handeln, vom 1. April 1754. (Chron. Samml. p. 149.)

Friederich der Fünfte ꝛc. — Auf deine allerunterthänigste Vorfrage geben Wir dir in Gnaden zu erkennen, daß gegen die Tabuletkrämer, wenn sie verbotene Waaren zum feilen Verkauf herumtragen, zwar nach als vor, mit Confiscation solcher Waaren verfahren werden, dahingegen aber die, außerdem in der Medicinalverordnung bestimmte Brüche von 100 Rthlrn., als welche diese Art Leute aufzubringen bekanntlich unvermögend sind, künftig wegfallen soll.

Solltest du aber bemerken, daß jemand von ihnen, um gegen nurgedachte Verordnung zu handeln, sich einer besondern List oder doli bediene, oder auch öfter ertappt würde, so hast du selbigen, dem Befinden nach, mit einer Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg, den 1sten April 1754.

---

7. Großfürstl. Rescript, daß die Quacksalberei im Amte Cismar zu untersagen, vom 3. Juli 1761. (Koch u. Jensen p. 221.)

Digitized by Google

8. Rescript an den Oberpräsidenten in Altona, betreffend das Verbot des Einrückens von Ankündigungen geheimer Heilmittel in die Altonaer Zeitung, vom 18. Jan. 1805. (Chron. Samml. p. 3.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Auf den von dir unterstützten Antrag Unsers Sanitätscollegii in Kiel, haben Wir das Einrücken von Ankündigungen geheimer Heilmittel in den Altonaer Zeitungen zu untersagen Uns bewogen gefunden. Wir geben dir dieses zur erforderlichen weitern Verfügung zu erkennen, und ꝛc. Kopenhagen den 18ten Jan. 1805.

---

9. Canzeleipatent, betreffend die Freilassung des Handels mit Indischen Heilmitteln innerhalb Landes, vom 12. Septbr. 1810. (Chron. Samml. p. 256.) Vergleiche damit die Verfügung vom 29. Octbr. 1808 p. 119.

Se. Königl. Majestät haben, auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzeley, allergnädigst zu resolviren geruhet: Das durch ein Kanzeleypatent vom 29sten October 1808 bekannt gemachte Verbot der Veräußerung Indischer Heilmittel ist bis weiter aufgehoben, und die Besitzer mögen diese Medicinalwaaren frey veräußern, jedoch nur innerhalb der Königl. Lande.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley den 12ten Septbr. 1810.

Möfting.

Eggers. Janssen. Jensen. Rothe. Hammerich. Spies.

---

10. Canzeleischreiben, betreffend die Untersagung des Einrückens von Bekanntmachungen wegen Tincturen und Wassern in den Altonaischen Merkur, vom 12. May 1812. (Chron. Samml. p. 77.)

Das Sanitätscollegium hat hieselbst angezeigt, daß die Gebrauchszettel einer vom Französischen Zahnarzt Destraborde verfertigten schädlichen Zahntinctur mit dem Altonaer Merkur in den Herzogthümern ausgetheilt werden, so wie auch, daß die Bekanntmachung dieser Tinctur in Nr. 61. und eines antiscorbutischen in Hamburg feilgebotenen Wassers in Nr. 52. des Merkurs eingerückt worden sey. Die Kanzeley ersucht den Herrn Oberpräsidenten Kammerherrn von Blücher, dem Redacteur des Altonaischen Merkurs die Einrückung von dergleichen Bekanntmachungen in seiner Zeitung, so wie auch die Vertheilung derselben mit den Zeitungen ernstlichst zu untersagen, und demselben die strengste Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht für die Zukunft einzuschärfen.

Digitized by Google

11. Verfügung, betreffend die Nichtzulassung der sogenannten Kammerjäger, vom 3. Decbr. 1814. *) (Chron. Samml. p. 189.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da bey einigen Obrigkeiten der Zweifel entstanden, ob die aus der Fremde kommenden sogenannten Kammerjäger zu denjenigen Personen gehören, die nach dem §. 9. der Paßverordnung vom 17ten April 1811 im Lande nicht zuzulassen, und denen daher Pässe zu verweigern sind; dieses aber unbezweifelt der Fall ist, und mit solchen Kammerjägern gleich den übrigen in diesem §. benannten Personen zu verfahren ist, so wird solches den sämmtlichen Obrigkeiten zu ihrem Verhalten hiedurch zu erkennen gegeben.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 3ten Decbr. 1814.

---

12. Verfügung, daß den Tabuletkrämern keine Pässe zu ertheilen, vom 19. Febr. 1816. **) (Chron. Samml. p. 22.) Siehe die Anordnung vom 21. Decbr. 1792 p. 116.

Ungeachtet in dem Patent vom 21sten Decbr. 1792 bereits allen Tabuletkrämern und Umläufern der Handel mit Apothekerwaaren und namentlich auch mit der Hallischen Medicin bei Verlust der Waaren und willkührlicher Mulct untersagt worden, so hat man dennoch verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß diese Verfügung nicht von allen Behörden beobachtet wird. So wie nun die strenge Beobachtung der vorgedachten Verfügung sämmtlichen Obrigkeiten hiedurch aufs neue eingeschärft wird, so werden selbige bei dieser Gelegenheit auch aufs neue auf den §. 9. der Verordnung vom 17ten April 1811, wornach allen fremden Tabuletkrämern, Hausirern u. s. w. die Pässe zum Eintritt in das Land versagt werden sollen, aufmerksam gemacht, und sämmtlichen Obrigkeiten wiederholt aufgegeben, darüber zu halten, daß allen Olitätenkrämern, Schachtelträgern und den obengedachten Hausirern der Eintritt ins Land gewehrt werde.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 19ten Febr. 1816.

---

13. Rescript, daß medicinische Arcana nicht in öffentlichen Blättern angekündigt werden sollen, vom 15. Decbr. 1828. (Chron. Samml. p. 258.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da wahrgenommen worden, daß in mehrere Wochenblätter marktschreierische Ankündigungen von medicinischen arcanis et specificis aufgenommen sind, so hat man dem — aufgeben wollen, wenn in dortiger Stadt (Flecken) Zeitungen oder Wochenblätter etwa herauskommen sollten, die Verfügung bei der Expedition derselben zu treffen, daß dergleichen Ankündigungen von arcanis et specificis überall nicht darin aufgenommen werden.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 15. Decbr. 1828.

---

*) Für das Herzogthum Schleswig erging unter demselben Dato eine Verfügung gleichen Inhalts.

**) Für das Herzogthum Schleswig erging am 6ten Febr. eine ähnliche Verfügung.

Digitized by Google

14. Circularschreiben, betreffend die Aufsicht darüber, daß die dem Leinwandhändler Völcker in Kopenhagen ertheilte Erlaubniß zum Verkaufe seines sogenannten Kjøgspflasters nicht überschritten werde, vom 15. Aug. 1832. (Chron. Samml. p. 198.)

Unterm 20sten Juli d. J. haben Se. Majestät der König allerhöchst zu resolviren geruhet, daß dem Leinwandhändler Völcker in Kopenhagen zu verstatten sey, das von ihm unter dem Namen Kjøgspflaster verfertigte äußere Heilmittel, dessen Verkauf im Königreiche Dänemark ihm unterm 14ten Aug. 1829 bewilligt worden, auch in den Herzogthümern, jedoch unter der Beschränkung feil zu bieten, daß er den Debit desselben an keinen andern, als an privilegirte Apotheker und Materialisten in den Städten und Flecken übergeben dürfe.

Indem das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium dem Herrn Physicus N. diese allerhöchste Resolution mittheilt, fordert es denselben zugleich auf, so viel thunlich, darüber zu wachen, daß nicht gegen diese Beschränkung contravenirt werde.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 15ten Aug. 1832.

Digitized by Google

2) Für die Taubstummen.

1. Patent, betr. den Unterricht und die Versorgung der Taubstummen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, für Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, vom 8. Novbr. 1805. (Chron. Samml. p. 291.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Bey dem guten Fortgange des von Uns zu Kiel errichteten Taubstummen-Instituts, haben Wir dieser Anstalt durch mehrere Begünstigungen einen erweiterten Wirkungskreis zu geben für gut gefunden, und insbesondere für die Aufnahme unvermögender Taubstummen und die Erleichterung ihres Fortkommens nach ihrer Entlassung, zu sorgen beschlossen. Demnach setzen und ordnen Wir hiemit:

1.

Alle dürftige Taubstumme unter funfzehn Jahren in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, sollen in das Taubstummen-Institut zu Kiel gebracht, und daselbst auf Kosten des Landes unterhalten und unterrichtet werden.

2.

Davon sind nur ausgenommen Blödsinnige und Epileptische; auch soll keiner, der mit einem ansteckenden Uebel behaftet ist, vor seiner völligen Heilung aufgenommen werden.

3.

Sämtliche Obrigkeiten haben daher, innerhalb sechs Monaten, die Zahl und das Alter der in ihren Districten befindlichen dürftigen Taubstummen unter funfzehn Jahren der Direction des Instituts anzuzeigen, um wegen ihrer Aufnahme die nöthigen Veranstaltungen treffen zu können.

4.

In Zukunft sind die dürftigen Taubstummen auf obrigkeitliche Veranstaltungen gleich nach zurückgelegtem siebenten Jahre in das Institut zu bringen.

5.

Alle dürftige Taubstumme werden bei ihrer Absendung an das Institut auf Kosten der Commune mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

6.

Für das Unterkommen unvermögender Taubstummen nach ihrer Entlassung aus dem Institut hat die Direction möglichst Sorge zu tragen.

7.

Zu diesem Behuf kann sie den Lehrherren der Taubstummen in den beyden ersten Jahren eine Vergütung von 24 Rthlr. jährlich zugestehen.

Digitized by Google

8.

Der Betrag dieser Ausgabe wird so, wie die Unterhaltungskosten der dürftigen Taubstummen (§ 1), aus Unserer Casse vorgeschossen und nachher gleich anderen gemeinen Landesanlagen, repartirt.

9.

Jeder Handwerksmeister darf Taubstumme, als Lehrjungen oder Gesellen, in selbstbeliebiger Zahl unentgeltlich ein- und ausschreiben lassen und in Arbeit nehmen und behalten.

10.

Taubstumme Handwerksgesellen sind weder zum Wandern noch zum Wechsel der Meister verpflichtet.

11.

Jedem concessionirten Landhandwerker steht es frey, Taubstumme zu Gehülfen anzunehmen, wenn er auch sonst keine Gehülfen haben darf.

12.

Ein Taubstummer, welcher durch Zeugniß darthut, daß er ein Handwerk verstehe, kann eine unentgeltliche Concession gewärtigen, um sich als Freymeister in einer Stadt oder einem Flecken niederzulassen, oder nach Befinden auf dem Lande sein Handwerk mit einem Gehülfen zu treiben.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 8ten Nov. 1805.

(L. S.) *Christian* Rex.

E. H. Schimmelmann.

Rantzau. Eggers. Janssen. Jensen.

---

2. Bekanntmachung wegen Aufnahme dürftiger Taubstummen in das Taubstummeninstitut zu Kiel, vom 17. Novbr. 1806. (Chron. Samml. p. 33.)

Die Direction des Königl. Schulmeister-Seminars zu Kiel macht, in Folge der ihr über das Taubstummeninstitut daselbst allerhöchst aufgetragenen Aufsicht, hiemit die näheren Bestimmungen bekannt, welche bey Aufnahme unvermögender Taubstummen für nöthig erachtet worden sind.

1) Nur mit dem Anfange eines jeden Quartals können Taubstumme angenommen werden.

2) Die Anmeldungen geschehen spätestens 4 Wochen vor dem Quartal, worin die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich durch die Obrigkeit, worunter der aufzunehmende Taubstumme steht. Auf Privatmeldungen wird keine Rücksicht genommen.

3) Einer jeden solchen Requisition sind anzulegen:
   1. Obrigkeitlicher Schein des Unvermögens,
   2. Auszug aus dem Kirchenbuch und
   3. Attest des Physicus oder sonstigen Arztes, daß der Aufzunehmende weder blödsinnig, noch epileptisch und mit keinem ansteckenden Uebel behaftet sey.

4) Wird der Angemeldete qualificirt befunden, so hat die requirirende Obrigkeit auf die davon durch die Direction erhaltene Nachricht dafür zu sorgen, daß der Angenommene, mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen, reinlich und frey zur Stelle hieselbst abgeliefert werde.

Digitized by Google

5) Die Kleidungsstücke und Sachen, die der Aufzunehmende mitbringen muß, bestehen
1. in zwey vollständigen bürgerlichen Anzügen,
2. sechs Hemden,
3. vier Paar Strümpfen,
4. vier Halstüchern,
5. vier Taschentüchern,
6. zwey Paar Schuhen,
7. einem weiten und engen Kamm, und
8. einem Huth.

6) Diejenigen Obrigkeiten, welche die patentmäßige Nachricht noch nicht eingesandt, haben damit zu eilen, so wie die, welche die vorgeschriebene Anzeige gemacht, zugleich aber um Reception angesucht haben, ihre Requisitionen nach diesen Bestimmungen einrichten, und in der vorbestimmten Zeit wiederholen wollen.

7) Alle an die Direction in dieser Angelegenheit gerichtete Briefe sind postfrey zu machen.

Kiel den 17ten November 1806.

Geyser. Weber. Niemann. Fock. Jess. Hermes.

---

3. Circularverfügung, betreffend die unvermögenden Taubstummen, vom 19. May 1807. *) (Chron. Samml. p. 115.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Nach dem Sinn und der Absicht Unsers Patents vom 8ten Nov. 1805, sollen nicht nur diejenigen unvermögenden Taubstummen, deren Eltern oder Angehörige gar nichts zu ihrer Unterhaltung herzugeben im Stande sind, gänzlich auf Kosten des Landes in dem Kieler Taubstummeninstitut unterhalten und unterrichtet werden, sondern es ist auch für solche Taubstumme, deren Eltern oder Angehörige zwar einen Theil aber nicht den ganzen Betrag der zu dem Aufenthalt in dem Institut jährlich erforderlichen Kosten aufzubringen im Stande sind, das hieran Fehlende vom ganzen Lande abzuhalten.

Es wird daher sämmtlicheu Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig hiedurch aufgegeben in solchen Fällen bei der Ablieferung dieser Taubstummen im Institut der Direction desselben anzuzeigen, wie viel von ihren Angehörigen für sie entrichtet, und wie viel von dem Lande abgehalten wird. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Gottorf den 19ten May 1807.

---

4. Resolution, betr. die Direction des nach Schleswig zu verlegenden Taubstummeninstituts, vom 26. Aug. 1809. (Chron. Samml. p. 254.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da Wir, auf den Antrag des Vorstehers des Taubstummen-Instituts, Pfingsten, zu gestatten Uns allergnädigst bewogen gefunden haben: daß das Taubstummen-Institut von Kiel nach Schleswig verlegt werden möge, und die Direction über das Institut dir, Unserm Kanzler des Schleswigschen Obergerichts, Con-

*) Unter dem 21sten May ward eine Verfügung gleichen Inhalts aus dem Holsteinischen Obergericht erlassen.

Digitized by Google

ferenzrath Krück, dir, Unserm Oberconsistorialrath und Generalsuperintendenten Adler, und dir, Unserm Etatsrath und Physicus Suadicani, allergnädigst übertragen haben: so geben Wir euch solches hiedurch zu erkennen, und habt ihr die Aufsicht über das Institut und über die erste, nach dessen Verlegung zu treffende, Einrichtung zu übernehmen und fortzuführen, übrigens aber eure Berichte und etwanigen Vorfragen, welche das Taubstummen-Institut betreffen, an Unsere Schleswig-Holsteinische Kanzeley einzusenden.

---

5. Circular an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, enthaltend die Erneuerung der zur Benutzung des Taubstummeninstituts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ergangenen Verfügungen, vom 9. Juli 1810. (Chron. Samml. p. 194.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Da das nunmehr von Kiel nach Schleswig verlegte Taubstummen-Institut für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von manchen Orten und Gegenden zeither nicht benutzet worden, wie es den menschenfreundlichen Absichten desselben und dem darüber eröffneten allergnädigsten Willen und Befehl Sr. Königl. Majestät gemäß zu erwarten gewesen, so wird, auf den Antrag der ebenfalls zu Schleswig vorhandenen Direction dieses Instituts, sämtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig das Kanzleypatent vom 8ten Nov. 1805, und besonders dessen 1ster, 3ter und 4ter § hiedurch in Erinnerung gebracht, mit der ernstlichen Empfehlung und Verpflichtung, den wohlthätigen Inhalt desselben nicht nur selbst in angelegene Obacht zu nehmen, sondern auch den ihnen Nachgesetzten und den Untergehörigen ihrer Districte, unter wiederholter Bekanntmachung des gedachten Patents, nachdrücklich einzuschärfen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 9ten Juli 1810.

---

6. Circularverfügung an die Obrigkeiten und Prediger im Herzogthum Schleswig, wegen des Taubstummeninstituts, vom 31. Decbr. 1811. *) (Chron. Samml. p. 402.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Die für den Menschenfreund erfreuliche Wohlthätigkeit des, durch die väterliche Obhut unsers allergnädigsten Königs emporgehobenen und geschützten, Taubstummen-Instituts in Schleswig wird noch nicht so allgemein erkannt und empfunden, daß das Obergericht umhin könnte, mit Hinweisung auf die hiebey zur Vertheilung angelegte Nachricht, die Obrigkeiten und Prediger im Herzogthum Schleswig zur möglichen Achtsamkeit auf den Zweck dieses Instituts und die deshalb erlassenen Verfügungen zu ermuntern, und den durch die Würde ihres Amts dazu vorzüglich berufenen Predigern ausdrücklich zur Pflicht zu machen, von den in ihren Gemeinen vorhandenen Taubstummen, deren Alter und den sonst verfügungsmäßig in Betracht kommenden Umständen, in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahrs hieselbst schriftlich Anzeige zu thun, bey einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jeden Taubstummen und jedes Jahr, wenn solches wider Verhoffen versäumet werden sollte. Auch sind die Vorsteher der Communen im Polizeisache, so wie in Kirchen-, Kirchspiels-,

*) Eine gleiche Bekanntmachung ward aus dem Holsteinischen Obergericht erlassen.

Digitized by Google

Schul- und Armensachen gehalten, den Predigern bey ihren Nachforschungen in dieser Hinsicht bestens behülflich zu seyn.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 31sten Dec. 1811.

(L. S.) F. C. Krück. G. Petersen.
H. C. Otte.

---

7. Patent, daß auch diejenigen Taubstummen, deren Eltern oder Angehörige vermögend sind, in das Taubstummeninstitut gebracht werden sollen, *) vom 30. Jan. 1813. (Chron. Samml. p. 69.)

Se. Königl. Majestät haben, mit Beziehung auf den §. 4 des Patents vom 8ten Nov. 1805 und das Circulair-Rescript vom 21sten May 1807, betreffend den Unterricht und die Versorgung der Taubstummen, allergnädigst zu verfügen geruhet: daß auch diejenigen Taubstummen, für welche die Aeltern oder Angehörigen den ganzen Betrag der jährlich zu ihrem Aufenthalt im Taubstummeninstitut erforderlichen Summen aufzubringen im Stande sind, unter den im Patent vom 8ten Nov. 1805 enthaltenen Bedingungen in das Taubstummeninstitut zu Schleswig gebracht und daselbst auf Kosten der Aeltern oder anderer zu ihrer Unterhaltung pflichtigen Angehörigen unterrichtet werden sollen, insofern nämlich die Aeltern und Angehörigen nicht darthun, daß für den ordentlichen Unterricht der erwähnten Taubstummen auf andere Weise gesorgt wird.

Diese Allerhöchste Verfügung wird hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt den 30sten Jan. 1813.

---

8. Kanzleipatent, betreffend eine nähere Bestimmung der im § 7 des, den Unterricht und die Versorgung der Taubstummen angehenden Patents vom 8. Novbr. 1805 enthaltenen Vorschrift, vom 13. März 1819. (Chron. Samml. p. 35.)

Se. Königl. Majestät haben die im §. 7 des den Unterricht und die Versorgung der Taubstummen betreffenden Patents vom 8ten Novbr. 1805 enthaltene Vorschrift dahin näher zu bestimmen geruht:

Daß die Direction des Taubstummeninstituts allergnädigst autorisirt werde, die für das zweite Lehrjahr der aus dem Institut entlassenen taubstummen Lehrlinge bewilligte Prämie von 38 Rthlrn. 38ß Rbßl., den Lehrherren erst nach dem Ablauf der Lehrjahre zuzugestehen.

Diese allerhöchste Resolution wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 13ten März 1819.

---

*) Für das Herzogthum Schleswig erging unter demselben Dato eine Verfügung gleichen Inhalts.

Digitized by Google

9. Kanzeleischreiben an die Direction des Taubstummeninstituts in Schleswig, betreffend die zollfreie Einfuhr von Stereotypen und Buchdruckereigeräthschaften für die Druckerei des Instituts, vom 17. Juli 1819. (Chron. Samml. p. 92.)

Nach Empfang des gefälligen Berichts der Königl. Direction des Taubstummeninstituts vom —, betr. den Umfang der dem gedachten Institute durch die allerhöchste Resolution vom 13ten Jan. d. J. bewilligten zollfreien Einfuhr von Stereotyp-Platten und Buchdruckerei-Geräthschaften zum Druck einer Bibelausgabe, trat die Kanzelei deshalb mit dem Generalzollkammer- und Commerzcollegio in Correspondenz, welches nunmehr erwiedert hat, daß Se. Königl. Majestät unterm 16ten v. M., auf allerunterthänigste Vorstellung des gedachten Collegii, Folgendes allerhöchst zu resolviren geruhet haben:

> Wir wollen dem Taubstummeninstitut zu Schleswig die zollfreie Einfuhr auch auf diejenigen Geräthschaften, welche zu der Buchdruckerei des Instituts mit beweglichen Lettern gebraucht werden, allergnädigst ausgedehnt haben.

Bei Mittheilung dieser allerhöchsten Resolution hat gedachtes Collegium zugleich bemerkt, daß an die Gottorfer Zollstätte das Erforderliche darnach verfügt, und derselben dabei zu erkennen gegeben worden, daß Stereotyp-Platten zu Bibelausgaben, ohne Unterschied des Formats derselben, für beregtes Institut, in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Resolution vom 13ten Jan. d. J., zollfrei eingeführt werden könnten, wovon die Kanzelei die wohlgedachte Direction mit dem Ersuchen hiedurch zu benachrichtigen nicht ermangelt, dem Professor Hensen das Nöthige desfalls gefällig zu erkennen geben zu wollen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 17ten Juli 1819.

---

10. Patent, betreffend die Repartition der für das Taubstummeninstitut zu Schleswig aus der Königl. Kasse vorgeschossenen Gelder, vom 17. Decbr. 1821. (Chron. Samml. p. 209.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Wir finden Uns bewogen, die bereits durch das allerhöchste Patent vom 8ten Nov. 1805, betr. den Unterricht und die Versorgung der Taubstummen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, §§. 1 u. 8 verfügte Repartition der aus Unserer Casse für das Taubstummeninstitut vorgeschossenen Gelder nunmehr eintreten zu lassen. Dabei haben Wir jedoch allergnädigst geruhet zu befehlen, daß die Repartition der bis zum Ausgang des Jahres 1819 vorgeschossenen Summe von 106,175 Rbthlrn. 2½ rbß. bis weiter ausgesetzt werden möge; wogegen die im Jahre 1820 vorgeschossene Summe von 12,446 Rbthlrn. 75 rbß. sofort zur Wiedererstattung ausgeschrieben und damit künftig unausgesetzt fortgefahren werden soll, so daß die Vorschüsse des einen Jahres in dem nächstfolgenden Jahre Unserer Casse wieder ersetzt werden, und wird diese Repartition durch Unsere Rentekammer, unter Zugrundelegung derjenigen Pflugzahl geschehen, wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gefunden hat.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 17ten Dec. 1821.

Digitized by Google

11. Patent, betreffend die Ausschreibung des Belaufes der für das Taubstummeninstitut im Jahr 1820 aus Königl. Kasse vorgeschossenen Gelder für die Herzogth. Schleswig u. Holstein, vom 28. Febr. 1822. (Chron. Samml. p. 67.)

Da, in Folge des Königl. allerhöchsten Patents vom 17ten Dec. v. J., die für das Taubstummeninstitut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten Nov. 1805 gemäß, aus Königl. Casse geschehenden Vorschüsse, vom Jahre 1820 an, durch die Rentekammer jährlich über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu repartiren sind, und diese Vorschüsse für das Jahr 1820 12,446 Rbthlr. 75 rbß. betragen haben, zu deren Erstattung von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 64 rbß. in Silbermünze an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind: so wird solches allerhöchstbefohlnermaaßen hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb sechs Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind, und daß dasjenige was etwa im Ganzen mehr eingehen möchte, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für das nächste Jahr zu Gute berechnet werden soll.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 28sten Febr. 1822.

---

12) Rescript an die Direction des Taubstummeninstituts in Schleswig: Genehmigung des Regulativs für den mit dem Taubstummeninstitut in Schleswig verbundenen Unterstützungsfonds, vom 20. Aug. 1822. (Chron. Samml. p. 148.)

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, das hierbei angeschlossene, Uns allerunterthänigst vorgelegte Regulativ für den, unter dem Namen „Krücks und Moritzens Unterstützungsfonds" vereinigten Fonds für hülfsbedürftige Taubstumme allergnädigst zu genehmigen.

Solches geben Wir euch, mit Beziehung auf euren Bericht vom —, zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen, hiedurch zu erkennen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 20sten Aug. 1822.

(Anlage.)

Regulativ für den unter dem Namen „Krücks und Moritzens Unterstützungsfonds" vereinigten Fonds für hülfsbedürftige Taubstumme.

Bei dem Königl. Taubstummeninstitute zu Schleswig ist zur dankbaren Erinnerung der Verdienste, welche der Geheime Conferenzrath und Kanzler Dr. Krück und der Kanzler Dr. Moritz um das Institut sich erworben haben, durch private Schenkungen der Professoren Pfingsten und Hensen ein Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Taubstumme gestiftet, und durch die Gnade Sr. Königl. Majestät, vermöge Zuwendung einer Summe von 800 Rbthlrn. oder 500 Rthlrn. bis zu reichlich 1600 Rbthlrn. oder 1000 Rthlrn. Courant vermehrt. Dieser Fonds kann daher bei außerordentlichen Fällen schon gegenwärtig Unterstützungen und Hülfe gewähren. Er tritt demnach unter folgenden Bestimmungen von nun an in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§ 1.

Der Fonds heißt: Krücks und Moritzens Unterstützungsfonds, und ist Eigenthum des Taubstummeninstituts zu Schleswig.

§ 2.

Ueber den Fonds wird von dem jedesmaligen Administrator der Valentinerschen Stiftung, jedoch abgesondert von dieser, Rechnung geführt. In Rücksicht derselben ist alles das zu beobachten, was dem Administrator bei jener Rechnungsführung obliegt, namentlich alljährliche Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe, gehörige Wachsamkeit über die Sicherheit der belegten Gelder, Fürsorge bei den Vorschlägen über Belegung etwa eingegangener Capitalien u. s. w.

§ 3.

Der Zweck dieses Unterstützungsfonds ist: den dürftigen, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eingebornen, und im Institute erzogenen Taubstummen, welche durch körperliche Gebrechen, Krankheiten und Alter außer Stande sind, sich selbst zu ernähren, möglichst zu Hülfe zu kommen.

Der Aufenthaltsort der Taubstummen ist im Allgemeinen ohne Einfluß, und nur der Grad der Dürftigkeit entscheidet. Diejenigen, welche, aus Mangel anderweitigen guten Unterkommens, als Lehrbursche, Gesellen u. s. w., in den Industrieanstalten und dem übrigen Betriebe des Instituts verbleiben, haben, unter sonst gleichen Umständen, den Vorzug.

§ 4.

Die Unterstützung geschieht nach der Bestimmung der Königl. Direction des Taubstummeninstituts. Die Vorsteherschaft des Instituts sucht in fortgehender Kenntniß der Verhältnisse der entlassenen dürftigen Zöglinge zu bleiben, und macht hiernach bei vorkommenden Fällen pflichtmäßige Anträge. Zu diesem Zweck ist auch der jedesmalige Rechnungsführer verpflichtet, der Vorsteherschaft die nöthigen Nachrichten über den Bestand der Casse u. s. w. zu jeder Zeit zu geben.

§ 5.

Da der Betrag des Fonds nicht hinreicht, um allen in den Herzogthümern lebenden dürftigen Taubstummen, denen Hülfe nöthig ist, solche zuzuwenden, so ist die Wirksamkeit dieser wohlthätigen Stiftung vorläufig, und bis etwa neue Schenkungen und die unten erwähnten Maaßregeln zur Vergrößerung des Fonds die erforderlichen Mittel zu einer weiteren Ausdehnung gewähren, darauf beschränkt:

1) durch außerordentliche Unterstützung dem Grade der Verarmung, welchen die allgemein angeordnete Armenpflege erfordert, vorzubeugen, und
2) bei der demungeachtet nothwendig gewordenen Armenpflege durch die Commune, zur Linderung der Leiden dieser nicht durch eigene Schuld hülfsbedürftig gewordenen, eine Zulage zu gewähren.

§ 6.

Zu den Unterstützungen sollen vorläufig nur 48 Rbthlr. oder 30 Rthlr. Courant, jährlich verwandt werden. Die übrigen Zinsen sollen bis weiter zum Capital geschlagen werden, um den Fonds zu vergrößern. Wenn hiedurch oder etwa durch Schenkungen oder Vermächtnisse der Fonds ansehnlich vermehrt seyn sollte, wird durch Nachträge zu dieser Fundation über die Erhöhung der zu verwendenden Summe verfügt werden.

Digitized by Google

13. Circular an sämmtliche Kirchenpröpste im Herzogthum Holstein, betreffend den Wegfall der im Circular vom 31. Octbr. 1811 vorgeschriebenen Anzeigen über die vorhandenen Taubstummen, vom 13. Jan. 1823. (Chron. Samml. p. 10.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Durch die Circularverfügung vom 31sten Dec. 1811 ist es den Predigern zur Pflicht gemacht worden, von den in ihren Gemeinden vorhandenen Taubstummen in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahrs an das hiesige Obergericht Anzeige zu thun. Indessen ist ein von der Direction des Taubstummeninstituts wegen anderweitiger Einziehung von Nachrichten über die Taubstummen geschehener Vorschlag genehmiget und der Generalsuperintendentur aufgetragen worden *), daß die Kirchenpröpste, wenn sie die ausgeschriebenen Eides-, Bußtags- und Reformationsterte unter die Prediger ihrer Propstei circuliren lassen, zugleich einen Bogen mit der Ueberschrift: „Anzeige, ob und welche taubstumme Kinder in der Gemeinde sind," in Circulation zu setzen haben, welches auch in dem verwichenen Jahre in beiden Herzogthümern geschehen ist. Da nun hiedurch die in der oberwähnten Circularverfügung vorgeschriebene Anzeige überflüssig wird, solches jedoch zweifelhaft gefunden worden und Vorfrage veranlaßt hat: so wird der — Präpositur aufgetragen, den dortigen Predigern bekannt zu machen, daß die im Circular vom 31sten Dec. 1811 vorgeschriebene Anzeige nunmehr wegfalle.

Königl. Holst. Oberconsistorium zu Glückstadt, den 13ten Jan. 1823.

---

14. Patent, betreffend die Ausschreibung des Belaufs der für das Taubstummeninstitut zu Schleswig in den Jahren 1821, 22, 23 aus Königl. Kasse vorgeschossenen Gelder, vom 21. Septbr. 1824. (Chron. Samml. p. 158.)

Da, in Folge des Königl. allerhöchsten Patents vom 17ten Dec. 1821, die für das Taubstummen-Institut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten Nov. 1805 gemäß, aus Königl. Casse geschehenden Vorschüsse, vom Jahre 1820 an, durch die Rentekammer über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu repartiren sind, und diese Vorschüsse in den drei Jahren 1821, 1822 und 1823, nach Abzug des von der Repartition der Kosten für das Jahr 1820 verbliebenen Ueberschusses, zusammen 33,074 Rbthlr. 71 rßß. betragen haben, zu deren Erstattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 1 Rbthlr. 48 rßß. in Silbermünze an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind: so wird solches allerhöchstbefohlenermaaßen hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb sechs Wochen, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für das nächste Jahr mitberechnet werden wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben auf der Königlichen Rentekammer zu Kopenhagen, den 21sten Sept. 1824.

---

15. Patent, betreffend die Ausschreibung des Belaufs der, für das Taubstummeninstitut in den Jahren 1824, 25, 26 aus Königl. Kasse vorgeschossenen Gelder, vom 28. Febr. 1827. (Chron. Samml. p. 49.)

Da zufolge des Königl. allerhöchsten Patents vom 17ten Dec. 1821, die für das Taubstummeninstitut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten Nov. 1805 gemäß, aus Königl. Casse ge-

*) Dieser Auftrag ist ebenfalls rücksichtlich des Herzogthums Schleswig erlassen.

Digitized by Google

schehenden Vorschüsse, vom Jahre 1820 an, durch die Rentekammer über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu repartiren sind, und diese Vorschüsse in den drei Jahren 1824, 1825 und 1826, mit Einschluß des von der Repartition der Kosten für das Jahr 1823 verbliebenen Rückstandes, zusammen 42,919 Rbthlr. 14 rbß. betragen haben, zu deren Erstattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 2 Rbthlr. 24 rbß. in Silbermünze an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind: so wird solches allerhöchstbefohlenermaaßen hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb sechs Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für das nächste Jahr mitberechnet werden wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 28sten Febr. 1827.

---

16. Circular, daß Briefe an die Direction des Taubstummeninstituts unter der Bezeichnung K. D. S. nur mit einem desfalsigen, von einem dazu befugten Beamten ausgestellten, Atteste anzunehmen sind, vom 18. April 1829. (Chron. Samml. p. 78.)

Da es häufig der Fall ist, daß Briefe an die Königl. Direction für das Taubstummeninstitut unter der Bezeichnung K. D. S. eintreffen, so wird den Königl. Postcomtoiren mittelst dieses Circularschreibens hiedurch aufgegeben, keine Briefe an genannte Direction anzunehmen, wenn selbige nicht von den dazu befugten Beamten, mittelst eines Attestes, daß der Inhalt den Königl. Dienst betrift, frei gemacht, oder im entgegengesetzten Fall dafür das angeordnete Postgeld bei der Einlieferung erlegt werde.

Generalpostdirection, den 18ten April 1829.

---

17. Patent, betreffend die Ausschreibung des Belaufs der für das Taubstummeninstitut in den Jahren 1827, 28, 29 aus Königl. Kasse vorgeschossenen Gelder, vom 30. März 1830. (Chron. Samml. p. 75.)

Da, zufolge des Königl. allerhöchsten Patents vom 17ten Dec. 1821, die für das Taubstummeninstitut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten Nov. 1805 gemäß, aus Königl. Casse geschehenden Vorschüsse, vom Jahre 1820 an, durch die Rentekammer über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu repartiren sind, und diese Vorschüsse in den drei Jahren 1827, 1828 und 1829, mit Einschluß des von der Repartition der Kosten für die Jahre 1824 bis 1826 verbliebenen Rückstandes, zusammen 37,513 Rbthlr. 60 rbß. betragen haben, zu deren Erstattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 2 Rbthlr. in Silbermünze an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind, so wird solches allerhöchstbefohlenermaaßen hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb sechs Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen mehr eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für das nächste Jahr mitberechnet werden wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben auf der Königl. Rentekammer zu Kopenhagen, den 30sten März 1830.

Digitized by Google

3) Verordnungen, die Sorge für Schwangere und Gebährende betreffend.

cf. I. A. 6. 7. 9. p. 24. 25. 31.

1. Verordnung, betreffend die Vollstreckung und Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, vom 20. Jul. 1816. (Chron. Samml. p. 74.)

(Vergleiche hiermit die Verordnungen für das Hebammeninstitut in Kiel von p. 14 bis 21 und für das Hebammeninstitut in Altona p. 24 bis 27.)

§. 6. In der Regel ist die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod unverzüglich zu vollstrecken, sobald es endlich entschieden ist, daß der Schuldige damit belegt werden soll.

Eine Ausnahme hievon findet Statt bei Frauenzimmern während ihrer Schwangerschaft und so lange sie ein Kind an der Brust haben, so wie bei jedem andern, der nach dem Gutachten des Arztes, wegen seiner Gesundheitsumstände, für den Augenblick die Strafe nicht ertragen kann. Auch darf ein kurzer Aufschub, wenn andere besondere Umstände dafür reden, zugestanden werden. Zu einem Aufschub der Strafe von mehr als vierzehn Tagen muß die Genehmigung des Obercriminalgerichts von der Obrigkeit bewirkt werden.

Wornach alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg den 20sten Jul. 1816.

Digitized by Google

4) Verordnungen, die Sorge für die Scheintodten betreffend.

1. Vorschläge um ertrunkene Personen ins Leben zu bringen und großfürstl. Placat zu ihrer gesetzlichen Genehmigung, vom 6. Sept. 1771.

2. Verordnung wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anscheine nach leblos gewordenen Personen, vom 22. April 1772. (Chron. Samml. p. 21.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgestalt Wir mit Misfallen vernehmen müssen, wie an den mehresten Oertern wegen gerichtlicher Aufhebung eines gefundenen todten oder todtscheinenden Körpers die hergebrachte Gewohnheit und ein daher bestätigtes höchstschädliches Vorurtheil herrsche, daß man es für die Ehre verfänglich hält, dergleichen Körper anzufassen, geschweige Versuche, selbige vom nahen Tode zu retten, anzustellen, wenn sie nicht zuvor von einem Beamten oder andern Gerichtsperson, mittelst Auflegung der Hand, berühret worden.

Wann nun solche unglücklich gewordene Personen oft nur bloß der äußerlichen Kennzeichen des noch vorhandenen schwachen Lebens beraubet sind, und nicht selten durch schleunige Hülfe dem Tode entzogen werden können; so sind Wir, nach der Uns für die Aufnahme Unserer Staaten, das Wohl und die Glückseligkeit eines jeden Unserer getreuen Unterthanen am Herzen liegenden Sorgfalt, allergnädigst gesonnen, bemeldte üble, bishero obgewaltete Gewohnheit fürs künftige völlig aufzuheben und zu untersagen.

§ 1.

Wir verstatten also nicht nur, sondern befehlen auch allergnädigst, daß ein jeder, ohne Unterschied, zur Rettung der ertrunkenen, erwürgten, erstickten, erfrornen und sonsten todtscheinenden oder in Lebensgefahr schwebenden Menschen, von welchem Stande oder Religion derselbe auch seyn möge, nach äußerstem Vermögen beförderlich seyn, die gefundenen, solchergestalt leblos oder todtscheinenden Körper unverzüglich aufheben, die nicht rechtlich erhängten Menschen losschneiden, sie ungesäumt in eines der nächsten Häuser bringen, und sofort diensame Mittel zur Rettung des Unglücklichen allen Fleißes zu versuchen, nach Anleitung beygefügter Anzeige, angewandt seyn solle.

§ 2.

Wir ermuntern sodann und befehlen einem jeden, insonderheit den Wundärzten, Badern, Gastwirthen, Krügern, wie auch den Vögten und Schulhaltern auf dem Lande, ihre Behausung zu einer so christlichen und pflichtvollen Absicht gerne und willig herzugeben, und sich dessen, bey Vermeidung scharfer Ahndung, auf keinerley Art zu entlegen, vielmehr die zur Rettung vorgeschriebenen Versuche ungesäumt anstellen zu lassen. Gleich denn auch der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts unverzüglich davon Anzeige zu thun ist, damit solche unentgeldliche weitere Vorkehrung treffen könne.

Die Gegenwärtigen hingegen haben in möglichster Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt, wenn aber deren keiner in der Nähe ist, die Districts-Hebamme oder den Schulmeister,

Digitized by Google

als zu deren Berufspflichten es gehöret, sich von den in dergleichen Fällen erforderlichen Rettungsmitteln die nöthige Kenntniß zu verschaffen, herbeyzuholen, von denen alsdann die nach Beschaffenheit der Umstände dienlichsten, und zum Theil in der beygefügten Anzeige vorgeschriebenen Versuche sorgfältig anzuwenden sind. Wie sich denn auch die zuletzt erwähnten Hebammen und Schulmeister zu diesem Ende mit den nöthigen Instrumenten nach Möglichkeit zu versehen haben.

§ 3.

Diese Rettungsanstalten muß man, die Rettung sey auch noch so unwahrscheinlich, jedermann wiederfahren lassen, da die Erfahrung gewiesen, daß Körper oft viele Stunden lang leblos geschienen, aber doch noch durch Zufall oder angewandten Fleiß wieder erweckt worden. Nur alsdann ist alle Hoffnung verloren, wenn der starke Leichengeruch, blutige, aus Nase und Mund stinkende Jauche, ein von Fäulniß aufgetriebenes Haupt und Unterleib, die bey gelinder Anrührung sich abschabende Oberhaut, fahlbraune und blaugrüne Streifen, besonders am Unterleibe, und zwar mehrere dieser äußerlichen Zeichen zugleich, die anfangende oder schon völlige Fäulniß verrathen. Der bloße Mangel von Empfindung und Wärme, von Pulsschlag und Odem, Kälte und Steifigkeit u. s. w. sind aber von völliger Lebloſigkeit noch keine sicheren Merkmale.

§ 4.

Wenn die, so einen Leichnam finden, sogleich, oder bey der Handanlegung zum Retten, Spuren einer Verletzung, als einer Verwundung, Quetschung u. s. w. wahrnehmen; oder ohne Zeichen der Fäulniß (§ 3) blaue und rothe Striemen und Flecken, Blut, so aus Mund und Nase gestürzt ist, oder irgend etwas sich zeiget, das eine Gewaltthätigkeit muthmaßen ließe: so haben sie zwar die etwa thunlichen Rettungsmittel, doch mit Vorsicht und Behutsamkeit, anzuwenden; müssen aber ihren Argwohn sogleich, und ausdrücklich durch den Bauervogt oder Gerichtsbedienten, der gehörigen Obrigkeit anzeigen lassen, damit durch Kunsterfahrne hierüber die nöthige Untersuchung angestellet werden könne.

§ 5.

Dahingegen wollen Wir Allergnädigst, daß demjenigen, welcher sich bei der Rettung eines todt geschienenen Menschen geschäftig erwiesen, und durch seine Bemühung einen, dem Anschein nach, des Lebens beraubten Menschen wirklich gerettet zu haben, mittelst obrigkeitlichen Zeugnisses darthut, aus Unserer Kasse eine Prämie von fünf dänischen Ducaten, oder, falls es ihm lieber seyn sollte, eine Medaille von gleichem Werth zur Belohnung gereichet werden solle.

§ 6.

Im Fall auch, daß sich mehrere um die Rettung des Unglücklichen verdient gemacht: so haben sie sich wegen der Belohnung nach Billigkeit, und allenfalls vor der Obrigkeit, die solche Bemühung umsonst übernehmen muß, zu setzen und zu vereinbaren.

§ 7.

Damit auch niemand, aus Furcht wegen der aufzuwendenden Kosten, seine Hülfe zurückhalte: so wollen Wir, daß denen, die sich eifrigst haben angelegen seyn lassen, den Unglücklichen vom Tode zu befreyen, und zur Aufnahme eines solchen ihr Haus willig hergegeben, oder nützliche Veranstaltungen getroffen haben, ihre Mühe und gehabten Kosten, sie mögen glücklich gewesen seyn oder nicht, nach Billigkeit, aus den Mitteln dessen, an dem die Hülfe versucht worden, oder falls er keine gehabt hat, dem Befinden nach, auf obrigkeitliche Verfügung, von der Commüne oder aus der Armenkasse des Orts, ohne mindesten Anstand, ausgekehret und vergütet werden sollen.

Digitized by Google

§ 8

Was endlich noch die Soldateske angehet, so werden wir Unserm Generalitäts- und Commissariats-Collegio befehlen, daß gedachte Soldateske in den Festungen, Städten und Flecken, oder wo sie sonst in Garnison oder Quartier lieget, wann sie einen, dem äußerlichen Ansehen nach, todtseyenden Körper gewahr werden, gleichfalls zur Rettung desselben Hand anzulegen schuldig seyn soll, des Endes denn von der Wache, die dem Orte, wo der Körper gefunden worden, am nächsten ist, auf die erste Nachricht des Unglücks genugsame Mannschaft, ohne Säumniß, dahin zu schicken ist, um aller Hinderung der Rettung und Gewaltthätigkeiten an dem Körper zu steuren, auch, benöthigten Falls, durch Postirung vor dem Hause, wo der Körper ist, Ordnung zu halten, und allem Unfug vorzubeugen.

§ 9.

Ueberdem aber gebieten und befehlen Wir, daß gleichwie durch diese Anordnung, die an einem oder dem andern Orte üblichen Formalitäten bey Aufhebung todter Körper und desfalls hergebrachten Gebühren gänzlich wegfallen, also auch in Criminalfällen, wo eine Section erforderlich, selbige nicht vorgenommen werden soll, bevor heilsame Mittel zur Wiederbringung der Lebensgeister von Kunstverständigen vergeblich angewandt worden.

§ 10.

Und damit niemand sich überhaupt dieser Pflicht der Menschlichkeit und christlichen Liebe aus Unwissenheit entziehe, so wollen Wir, daß ein bleibendes Exempiar von dieser Unserer allerhöchsten Verordnung allen Unsern Ober- und Unterbeamten, Magistraten und andern Gerichtspersonen, imgleichen auf dem Lande jedem Prediger, auch jedem Dorfs- und Bauervogt und Schulmeister, für sich und ihre Nachfolger im Amte, zur pflichtmäßigen Nachachtung zugestellet werde.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg, in Kopenhagen den 22sten April 1772.

(L. S.) *Christian* Rex.

Schack-Rathlou.

Scheel. Pauli. Oeder. Rothe.

J. H. Hallensen.

Kurze Anzeige der bey plötzlichen Unglücksfällen von einem jeden sogleich zu versuchenden Rettungsmittel.

§ 1.

Ertrunkene legt man auf ihrem Lager gerade nieder, etwas auf die linke Seite, zieht ihnen eiligst die nassen Kleider aus, trocknet sie ab, bedeckt sie mit trocknen wohlgewärmten Betttüchern, Pferdedecken, Kleidungsstücken, Pelzwerk, rüttelt sie gelinde, reibt und bürstet ihnen Kopf, Brust und Fußsohlen, besonders aber reibt man sie mit harten Tüchern in der Gegend der Herzgrube und über die kurzen Rippen hin, und zwar immer aufwärts und nach der Brust zu, und so, daß man, wenn man gegen die Brust aufgerieben, plötzlich mit dem Reiben aufhört. Man hält ihnen durchgeschnittene Zwiebeln oder geriebenen Meerrettig unter die Nase; bläset auch wohl Tobacksrauch durch eine Pfeife, oder Schnupftoback durch eine

Digitized by Google

Federspule ein. Man fährt in den Mund, reiniget ihn mit dem Finger vom Schlachm und blästigem Schleime, bläset auch Odem oder frischen Tobacksrauch ein, wobey ein anderer zugleich gegen die Brust hinauf reibt.

Eins der wirksamsten Hülfsmittel ist, wenn man Tobacksrauch in den After (Mastdarm) bläset. Dieß geschieht, wenn man einen, der da rauchet, den Rauch durch eine abgebrochene Pfeife, oder durch eine unten abgeschnittene Messerscheide einblasen lässet, oder eine Pfeife beym Mundstück einbringet, den gefüllten brennenden Kopf mit durchstochnem Papier oder Leinwand umwickelt, und so den Rauch mit Macht einbläset. Es muß derweile immer mit Wärmen und Reiben fortgefahren werden. Vor allem gewaltsamen Rütteln und Rollen in einem Fasse muß man sich hüten, auch nicht den Ertrunkenen auf den Kopf setzen, oder bey den Beinen aufhängen.

§ 2.

Erwürgte, oder die nicht rechtlich gehängt sind, schneidet man los, löset ihre Bekleidung, wenn sie noch warm sind, oder entkleidet sie, wenn sie schon kalt sind, um sie zu wärmen, bringt sie in eine fast aufrechte Stellung, wärmet und reibt sie, wie § 1 gesagt worden, bläset ihnen Luft in den Mund, schlägt ein in warme Milch oder Oel genetztes Stück Leinwand um den Hals, läßt die niederhängenden Füße in einen Eimer lauwarmen Wassers bringen, welches von Zeit zu Zeit in gleicher Wärme erhalten wird, und hält ihnen die § 1 gedacheten Mittel unter die Nase. Man kann auch durch einen Blasebalg Luft in den Mastdarm bringen.

§ 3.

Die, so vom Dampfe der Kohlen, vom Dunste gährender Getränke, oder vom Schwefelgeruch eingeschlagener Blitze betäubt und erstickt sind, muß man eiligst in reine freye Luft und in eine etwas aufrechte Stellung bringen, sie warm erhalten, die Füße in warm Wasser setzen lassen, ihnen die Herzgrube reiben, und warmen Odem in den Mund, und nach § 1 Tobacksrauch in den Mastdarm blasen, auch reizende Sachen unter die Nase halten, und die Schläfe und hinter den Ohren mit Essig waschen. Sind sie mit der Mundklemme behaftet, so schlägt man ein in warme Milch oder Oel getunktes Stück Flanell, oder einen Frieslappen um den untern Kinnbacken, und sucht den Kinnbacken gemählig herunter zu ziehen, um ein wenig Thee mit Essig einflößen zu können.

§ 4.

Erfrorne müssen ja nicht in warme Zimmer, noch weniger ans Feuer gebracht werden. Man entkleidet sie eilig, und bedeckt sie über und über mit Schnee, wenn es zu haben ist, so daß nur die Oeffnung des Mundes und der Nase frey bleibt. Ist kein Schnee, so werden Betttücher oder Pferdedecken in eiskaltes Wasser getaucht, der Körper darin beschlagen, und Wasser von Zeit zu Zeit übergegossen, bis sich am Schmelzen des Schnees oder Warmwerden des Wassers die Wiederkehr der Wärme spüren läßt, da sie denn in gewärmte Betten, doch in luftigen kalten Zimmern und Räumen, zu bringen sind.

§ 5.

Alle diese werden, sobald sie Zeichen des Lebens geben und möglich schlucken können, mit etwas warm Bier oder Thee, wozu man etwas Weinessig, auch wohl ein wenig Branntwein mischen kann, erquickt, welches man ihnen bei Theelöffeln einflößet. Doch muß man mit Wärmen, Reiben und Einblasen der Luft in den Mund und After nicht zu früh aufhören, sondern es von Zeit zu Zeit, wenn gleich etwas sparsamer, fortsetzen.

§ 6.

In Hinsicht derer, so durch empfangenes Gift mit Reißen und Brennen im Schlunde,

Digitized by Google

in der Herzgrube, und im Unterleibe zum unmäßigen Würgen und Brechen gereizet werden, ist noch hinzuzufügen, daß man ihnen sogleich viel warmes Wasser, und nachher Haberschleim und Milch gebe, und in warme Milch und Oel getunkte Frieslappen über den Leib lege.

3. Verfügung für den vormals großfürstl. Distrikt, wie bald die Leichen zu beerdigen sind, vom 29. Juni 1779. (Chron. Samml. p. 51.)

Christian der Siebente ꝛc. Da Wir unmittelbar resolviret haben, daß die in dem jederzeit Königl. Antheil des Herzogthums Holstein eingeführte Verfassung, wornach keine Leiche bey Sommerzeit länger als sechs und im Winter länger als acht Tage unbeerdigt stehen bleiben darf, auch in den vormals Großfürstlichen Holsteinischen Districten vorgeschrieben werde; als geben Wir (dir) (euch) solches zur Befolgung und weitern Bekanntmachung zu erkennen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt den 29sten Junius 1779.

4. Oberpräsidial-Placat, wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anschein nach leblos gewordenen Personen, vom 21. Febr. 1791. (K. u. J. p. 631.)

5. Patent, wodurch den Juden freigestellt wird, ihre Leichen erst nach dem dritten Tage zu beerdigen, vom 13. Septbr. 1804. *) (Chron. Samml. p. 280.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Zu Abwendung der mit dem gar zu schnellen und frühzeitigen Begräbnisse der Juden verknüpften Gefahr, haben Wir allergnädigst zu resolviren gut gefunden, daß bis zur Festsetzung einer allgemeinen Regel die auf Ansuchen einer beträchtlichen Anzahl jüdischer Hausväter in Hamburg ertheilte Erlaubniß und Verfügung auch auf alle und jede Juden und Judengemeinen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona erweitert werden, und es solchergestalt der freyen Willkühr eines jeden und seiner Angehörigen überlassen seyn solle, ihre Leichen erst nach dem dritten Tage des Absterbens, oder nach Befinden des Arztes, noch später beerdigen zu lassen, ohne daß sie auf irgend einige Art und Weise daran zu behindern, noch bey diesen späteren Beerdigungen ihrer Todten, von den sonst bey Judenleichen gewöhnlichen Regeln und Gebräuchen, Ausnahmen zu machen seyen.

Dieser Unser allerhöchster Wille und Befehl wird daher allen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Regierungsinsiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Vestung Glückstadt den 13ten September 1804.

(L. S.) C. L. Frhr. von Brockdorff. M. Feldmann.
Sprehn.

6. Rescript an sämmtliche Kirchenvisitatoren des Herzogthums Schleswig, betreffend die von den Predigern zu beschaffende Anzeige bei plötzlichen Todesfällen, vom 18. Septbr. 1804. (Chron. Samml. p. 285.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Es ist hieselbst in Erwägung gezogen, wie es zweck-

*) Für das Herzogthum Schleswig erging eine gleichlautende Verfügung aus dem Obergericht unter dem 14ten Sept.

Digitized by Google

mäßig, daß den Predigern die Pflicht auferleget werde, sowohl bey plötzlichen Todesfällen, deren Ursach zweifelhaft ist, beym Verdacht des Selbstmordes und überhaupt jeder gewaltsamen Todesart, als auch bey todtscheinenden Personen, der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts unverzüglich davon Anzeige zu thun. Ihr habt demnach den Predigern der dortigen Probstey hiezu den erforderlichen Auftrag zu ertheilen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorff den 18ten Sept. 1804.

---

7. Patent, betreffend die Zeit der Beerdigung der Leichname jüdischer Glaubensgenossen, vom 27. Juli 1811. (Chron. Samml. p. 187.)

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, folgende Bestimmungen wegen Beerdigung der Leichen der Bekenner der jüdischen Religion festzusetzen:

1) Jeder Sterbefall unter jüdischen Glaubensgenossen soll an Oertern, wo die Juden Repräsentanten oder Vorsteher haben, diesen oder dem Vorsitzer angezeigt werden, welche sodann eine Bescheinigung über die Anzeige des Sterbefalls unentgeltlich zu ertheilen haben.

2) An den Oertern, wo die Juden keine Gemeine und folglich keine Repräsentanten haben, geschieht die Anzeige bey der Polizeybehörde, welche die Bescheinigung unentgeltlich ertheilt.

3) Der Leichnam darf nicht eher, als drey Tage nach geschehener Anzeige und Ertheilung des Attestes beerdiget werden, die nachbenannten Fälle ausgenommen.

4) Hatte der Verstorbene eine ansteckende Krankheit, so geschieht die Beerdigung ohne alles Leichengefolge innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem erfolgten Tode, in denselben Kleidungsstücken, worin er starb und in Särgen, die inwendig verpicht oder getheert sind, und vier Ellen unter der Erde eingegraben werden; auch muß die Krankheit bey der Anzeige und in dem zu ertheilenden Attest angeführt werden.

5) Wenn der Verstorbene zwar keine solche Krankheit hatte, die Verwesung aber sich früher, als drey Tage nach dem Sterbefall merklich äussert, so muß die Beerdigung auch vor Ablauf dieser Zeit geschehen, wenn ein Attest des Stadtphysicus über die Richtigkeit dieser Angabe beygebracht wird. Dieser Attest wird den Unvermögenden unentgeltlich zugestellt, den Vermögenden aber für eine Gebühr von 1 Rthlr. Schleswig-Holst. Courant.

6) Bediente bey den jüdischen Kirchhöfen, welche einen Leichenwagen ausleihen oder die Beerdigung einer Leiche gestatten, ohne daß die vorstehenden Vorschriften beobachtet werden, sollen gerichtlich in Anspruch genommen werden, auf den Verlust ihres Postens und eine außerordentliche Strafe nach Beschaffenheit der Umstände. Dergleichen Bediente sollen daher zu ihrer Sicherheit die gedachten Atteste aufbewahren, damit solche, auf den Fall einer Klage, zum Beweis dienen können.

7) Sollte sonst ein Bekenner der jüdischen Religion, es sey ein einzelner oder eine Gesellschaft, sich unterfangen, der Erfüllung des vorgedachten Befehls Hindernisse in den Weg zu legen, so werden diese auf gleiche Weise gerichtlich in Anspruch genommen.

Vorstehendes wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzelei den 27sten Jul. 1811.

Mösting.

Eggers. Jensen. Rothe. Hammerich. Spies.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung wegen der Rettungsanstalten für im Wasser verunglückte Personen in Altona, vom 4. Novbr. 1811. (Chron. Samml. p. 294.)

Da das bisherige Rettungshaus hieselbst zu Martini d. J. eingehen wird, so sind die im Wasser verunglückten, todtscheinenden und hülfsbedürftigen Personen vom gedachten Zeitpuncte an nach einem der Häuser der nachbemeldeten Einwohner zu bringen, welche verpflichtet und angewiesen sind, das Erforderliche zur Rettung solcher Scheintodten sofort zu veranstalten, nämlich:

Des Chirurgus F. L. Goldschmidt in der kleinen Elbstraße No. 468.
" " J. C. F. Riedel beym Fischerplatze No. 58.
" " J. F. Menke beym Holzhafen No. 95.
" Schenkwirths J. D. Spier bey der neuen Anfahrt No. 145.
" Schaluppenbauers J. P. Albrecht bey dem Judenthore No. 589.

Es wird demnach solches zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Altona im Oberpräsidio den 4ten Nov. 1811.

Conrad von Blücher.

---

9. Kanzeleischreiben, betreffend eine nähere Bestimmung der Zeit der Beerdigung jüdischer Leichname, vom 2. Jan. 1813. (Chron. Samml. p. 2.)

Auf Veranlassung eines hieselbst eingegangenen Gesuchs der Judenältesten in Altona um Modification des Kanzeleipatents vom 27sten Jul. 1811, betr. die Zeit der Beerdigung der Leichname jüdischer Glaubensgenossen, hat die Kanzelei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst Vorstellung gethan, und Allerhöchstdieselben haben die Kanzelei allergnädigst zu autorisiren geruhet, diejenigen jüdischen Glaubensgenossen in den Herzogthümern, welche bey ihren Lebzeiten darum ansuchen, daß ihre Leichen vor der im Kanzeleipatent vom 27sten Jul. 1811 bestimmten Zeit begraben werden mögen, solche ad mandatum auszufertigende Concessionen gegen die Gebühr, oder im Fall des bescheinigten Unvermögens unentgeltlich, ertheilen zu dürfen.

Indem wir nicht ermangeln, dem Königl. Obergericht (dem Herrn Oberpräsidenten) diese Allerhöchste Resolution hiedurch mitzutheilen, ersuchen wir Selbiges (Sie), solche den Beykommenden bekannt zu machen.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzelei zu Kopenhagen den 2ten Jan. 1813.

---

10. Patent, betreffend eine nähere Bestimmung der Prämien für die Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anschein nach leblos gewordenen Personen, vom 1sten März 1814 *). (Chron. Samml. p. 10.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 22sten v. M. Allerhöchst unmittelbar festzusetzen geruhet, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die in der Verordnung vom 22sten April 1772 bestimmte Prämie für die Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anschein

*) Eine gleiche Verfügung ward unterm 8ten desselben Monats aus dem Schleswigschen Obergericht erlassen.

Digitized by Google

nach leblos gewordenen Personen für die Zukunft mit 16 Reichsbankthalern in Silber auszuzahlen sey, falls nicht die Beikommenden es vorziehen sollten, die für eine solche That bestimmte Medaille zu erhalten.

Diese Allerhöchste Resolution wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht in Glückstadt den 1sten März 1814.

---

11. Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und scheintodter Menschen, vom 2. April 1817. (Chron. Samml. p. 116.)

Allgemeine Regeln.

Alles unnütze Zusammenlaufen neugieriger Zuschauer ist strenge zu verhüten, da zum Rettungsverfahren allerhöchstens sechs Personen nöthig, und die übrigen nur hinderlich sind, und besonders in Stuben und Häusern die Luft verderben.

Bei solchen Verunglückten, die auf einer Hausdiele, oder in einer Stube oder sonst einem beschränkten Raume behandelt werden, ist frische, reine, unverdorbene Luft höchst nöthig, welche durch Oeffnen der Fenster oder Thüren, ohne doch Zugwind (Holung) zu veranlassen, erhalten werden muß.

Lärmen und Geräusch von andrängenden Neugierigen ist auch vor den Thüren und Fenstern strenge zu untersagen, weil dadurch die Hülfeleistenden an der zu dem Rettungsgeschäfte nöthigen ruhigen Besinnung, so wie die Handlanger am freien Aus- und Eingehen gehindert werden.

Zur Erhaltung dieser äußeren Ruhe und Ordnung sind Civil- und Militairbehörden nöthigenfalls aufzufordern, und haben ungesäumt zu willfahren.

Die Fortschaffung eines Verunglückten, da wo kein eigener Tragkorb vorhanden ist, sey es auf einer Tragbahre oder durch Anfassen der Arme und Beine, oder sonst auf eine mögliche Art, muß ja immer so geschehen, daß der Kopf desselben nicht herabhange; je röther oder gar bläulicher Gesicht und Hals des Verunglückten ist, desto höher müssen Kopf und Brust desselben gehalten und nöthigenfalls besonders unterstützt werden.

Bei dem Auf- und Abladen des Verunglückten darf er nicht unnöthig gedrückt werden, am wenigsten an Hals, Brust und Unterleib.

Alle fest anliegenden, straff gebundenen, oder sonst engen Kleidungsstücke sind möglicherweise noch vor dem Fortschaffen des Verunglückten zu lösen. Kann das Entkleiden nicht ohne vieles Bewegen und Wenden des Körpers geschehen, so schneide man die Kleider mit großer Vorsicht ab, damit der Körper auf keine Weise verletzt werde.

Alles, was vor der Ankunft des ungesäumt herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes etwa zur Rettung des Verunglückten von andern versucht werden kann, muß bedächtig, ohne Heftigkeit, nicht ununterbrochen hinter einander geschehen. Uebermäßige Thätigkeit schadet auch in sofern, als man oft sich nicht einmal die Zeit läßt, auf wiederkehrende Lebenszeichen zu achten.

Digitized by Google

Die gelinderen Mittel müssen immer zuerst versucht werden; besonders darf man den Verunglückten nicht gleich anfangs zu stark von außen her erwärmen, weder durch übermäßiges Einheizen, noch durch unmittelbar an den Körper gebrachte heiße Dinge. Bedeckung mit warmen wollenen Decken nach dem Entkleiden, und sehr behutsames Abtrocknen mit erwärmten Tüchern ist immer nöthig.

Eingießen von Getränk oder Arznei darf nie geschehen, ehe nicht der Verunglückte wieder schlingen (hinunterschlucken) kann.

Weder scharfe Riech- und Niesemittel, noch Tabaksklystiere (Einblasen von Tabaksrauch in den After) sind ohne ausdrücklichen Rath eines Arztes oder Wundarztes anzuwenden; am allerwenigsten gleich anfangs, oder gar da, wo noch einige Lebenszeichen übrig sind, oder wo sich nach zweckmäßiger Hülfe Lebenszeichen einfinden.

Besondere Regeln.

I. Bei einem Ertrunkenen.

Er muß so schnell als möglich aus dem Wasser hervorgezogen, und schon hiebei mit Kopf und Brust höher gehalten, besonders das Hintenüberhangen des Kopfes verhindert werden. Alles Stoßen und starke Drücken des Körpers ist sorgfältigst zu vermeiden.

Ist er aus dem Wasser gezogen, so darf er durchaus nicht auf den Kopf gestellt, oder überhaupt nur mit den Beinen höher als mit Kopf und Brust gehalten, auch nicht etwa, mit dem Bauche auf einer Tonne liegend, hin und hergerollt werden, um das Wasser aus Speise- und Luftröhre herauszuschaffen. Das wenige Wasser, welches in seltenen Fällen in der Luftröhre vorhanden seyn kann, fließt gewöhnlich schon hinlänglich aus, wenn der Mensch in einer etwas flachen Lage eine kurze Zeit lang auf die rechte Seite gelegt wird.

Nützlich und nöthig ist es dagegen, dem Verunglückten Nase und Mund zu reinigen, wenn er beim Ertrinken etwa mit dem Kopf im Schlamme (Schlich) gesteckt, und dergleichen, oder noch gewöhnlicher zähen Schleim in Mund und Nase hat. Diese Reinigung geschieht theils mit den Fingern, wenn der Mund sich leicht weit genug öffnen läßt, theils mit einer nicht gar zu steifen Feder, theils durch Ausspritzen mit einer kleinen Spritze.

Der Ertrunkene muß, wenn er bekleidet ist, sogleich, ohne ihn viel zu rütteln, oder gar zu stoßen, entkleidet werden. Wo die Glieder sehr steif, oder die Kleider sehr enge sind, ist es am besten, sie vorsichtig loszuschneiden.

Nach dem Entkleiden ist Abtrocknen und mäßige Erwärmung nöthig. An warmen sonnenhellen Sommertagen kann der Verunglückte allenfalls im Freien, wo die Sonne hinscheint, auf einem, mit einer pferdehaarenen Matratze, einem Federbette, oder auch nur mit einem Strohsacke bedeckten langen Tisch, in halbsitzender Stellung behandelt werden, im Winter aber, oder wenn die Witterung kühl oder rauh ist, muß er in ein mäßig warmes, oder schnell zu erwärmendes Zimmer (Stube) gebracht, und da auf ein Lager gelegt werden, welches frei steht, damit man von allen Seiten hinzukönne und welches wo möglich, die Höhe eines gewöhnlichen Tisches habe.

Hier muß der Körper nun ein wenig nach der rechten Seite hin geneigt, mit Kopf und Leib so erhöhet, daß er eine halbsitzende Stellung habe, mit wollenen Decken und Tüchern bedeckt, und durch Flaschen oder Krüge mit heißem Wasser oder heißem Sande gefüllt, oder heißgemachte Steine in Tücher gewickelt, zuerst mäßig erwärmt werden. Kann sogleich ein

Digitized by Google

warmes Bad bereitet werden, so bringt man den Verunglückten je eher je lieber da hinein, so daß er nur mit Kopf und Leib ein wenig erhöhet liege.

Je kälter das Wasser war, worin der Mensch ertrunken ist, desto weniger warm darf das Bad anfangs seyn; es muß nur sehr allmählig durch Zugießen von heißem Wasser am Fußende (worauf das Wasser gleich umgerührt wird), bis am Ende zu siebenzehn bis zwanzig Grad Reaumur wärmer gemacht werden.

In Ermangelung des warmen Bades ist das sogenannte Aschbett zu gleichförmiger Erwärmung sehr dienlich. In Kesseln, Grapen und Töpfen wird die Asche schnell erwärmt, und dann etwa ½ Elle hoch auf ein Lager gebracht, und über ihn wieder ½ Elle gestreut, so daß er bis auf das Gesicht damit überall bedeckt sey.

Im Bade oder auf einem Lager, wo er nur mit wollenen Tüchern oder leichten Federbetten erwärmt ist, wird mit einem stark erwärmten wollenen Tuche längs des Rückgrads auf und ab gelinde gerieben.

Durch den Mund, oder wenn dieser krampfhaft verschlossen ist, durch die Nase wird Luft eingeblasen, welches aber, wenigstens bei Erwachsenen nur recht helfen kann, wenn es durch eine Röhre und vermittelst eines besonders eingerichteten Blasebalgs geschieht, auch dem Arzte oder Wundarzte überlassen bleiben muß. So lange die Brust sich noch nicht von selbst wieder zum Athmen bewegt, muß Sauerstofgas eingeblasen werden; nachher ist möglichst reine atmosphärische Luft hinlänglich. Bald nach dem Einblasen der atmosphärischen Luft wird die Brust von beiden Seiten gelinde zusammen gedrückt, und von unten nach oben gerieben.

Erst nachdem schon einzelne Theile des Körpers wieder roth geworden sind, oder sich etwa an Augenliedern, Lippen, Fingern ein Zittern oder Zucken, oder in der Gegend des Herzens ein Klopfen, oder ein langsames Heben der Brust gezeigt hat, darf der Körper überall und nach grade stärker mit erwärmten Tüchern gerieben, auch mit feinen (nicht zu scharfen) Bürsten gebürstet werden.

Ferner kann nun Wasser oder Branntewein aus einem Medicinglase oder einer kleinen Flasche, deren Oeffnung man mit vorgehaltenem Zeigefinger verschließt, von der Höhe einer oder anderthalb Ellen herab auf die Herzgrube getröpfelt werden, indem man den Zeigefinger so weit zurückzieht, daß nur einzelne Tropfen gerade auf die Herzgrube herabfallen.

Nach einigen so gefallenen Tropfen wird die Herzgrube mit einem warmen Tuche wieder sanft trocken gerieben. Nachher kann man auch warmes Kampheröl oder Kampherspiritus, auf ein warmes Tuch gegossen, an der Herzgrube und am Nacken gelinde einreiben.

Schläfe, Stirn, Herzgegend, Arme und innere Seite der Oberschenkel werden dann mit warmen Wein oder Kampherspiritus gewaschen, oder mit flüchtiger Kamphersalbe gerieben.

Es wird ein Klystier von warmem Wasser mit einer Hand voll Küchensalz oder mit einer Theetasse voll Weinessig, oder einer halben Theetasse voll Branntewein gegeben (bei Kindern die Hälfte).

Ganz zuletzt kann noch das Einblasen von Tabaksrauch in den After, oder das Klystieren mit einem Rauchtabaksaufgusse, und nach stundenlang vergebens versuchten Mitteln auch noch das Brennen der Fußsohlen oder des Nackens, das Stechen mit einer Nadel unter den Nägeln, das Eintröpfeln von Kampherspiritus oder andern scharfen Dingen in die innern Augenwinkel von einem Arzte oder Wundarzte versucht werden.

Wenn zuweilen bei schon vorhandenen schwächeren Lebenszeichen der Mund noch krampfhaft verschlossen ist (Mundklemme), so hilft dagegen das Einreiben von gewärmtem Kampheröl

Digitized by Google

hinten an den Kinnbacken. So bald der Gerettete wieder schlingen kann, giebt man zehn bis funfzehn Tropfen Schwefeläther in einem Eßlöffel voll Pfeffermünzwasser.

Das Aderlassen ist bei einem Ertrunkenen nur selten, und zwar nur dann zulässig, wenn das Gesicht roth oder blau aufgetrieben, oder die Adern am Halse strotzend voll und hervorstehend sind. Wird einem völlig bleichen, steifen und kalten Ertrunkenen eine Ader geöffnet, so fließt entweder gar kein Blut, oder wenn es nachher zu fließen anfängt, so wird der Tod dadurch befördert.

Die Versuche zur Wiederbelebung sollen wenigstens drei Stunden lang fortgesetzt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, daß der Körper nie kalt werde. Nur da, wo offenbar Fäulniß zu erkennen ist, wo ein unverkennbarer Leichengeruch, eine grüne Farbe in den Weichen (an den Bauchseiten) sich findet, wo das Oberhäutchen am ganzen Körper sich ablöset, sind Belebungsversuche unnütz.

Nach der Wiederbelebung findet sich oft Neigung zum Erbrechen ein; dieses darf nur durch lauwarmen Kamillenthee, und wenn danach allein kein Erbrechen entsteht, und doch die Neigung dazu fortdauert, höchstens durch Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten und wieder leicht abgewischten Feder befördert werden. Nur da, wo hiedurch das Würgen vermehrt wird, ohne wirkliches Erbrechen zu bewirken, kann ein Brechmittel innerlich gegeben werden.

Da, wo nach der Wiederbelebung immer noch das Athmen sehr beschwerlich bleibt, die Magengegend sehr aufgetrieben und gespannt ist, der Kranke Beängstigung empfindet, ist außer dem wiederholten Einreiben einer starken flüchtigen Kampfersalbe (**Linimentum volatile camphoratum**) auch ein großes Senfpflaster auf die Brust zu legen.

Gewöhnlich sind solche Wiederbelebte anfangs noch schwach und hinfällig, und dann erquickt sie eine Tasse Melissen- oder Pfeffermünzthee mit etwas Wein oder etwas Glühwein mit Zucker. War aber wegen schlagflüssigen Zustandes Aderlaß nöthig, oder sieht der Wiederbelebte sehr roth im Gesichte aus, so schadet der Wein. *)

Nach völliger Wiederbelebung ist längere Ruhe bei mäßiger Erwärmung das beste Erquickungsmittel.

II. Bei einem Erstickten.

Das Ersticken geschieht überhaupt auf zweierlei Art, entweder durch Mangel aller Luft, z. B. durch Ueberwerfen und Festhalten schwerer Federbetten (so können Kinder im Bette ersticken), oder durch Zustopfen des Mundes bis tief hinein, so daß durch die Nase keine Luft in die Luftröhre gelangen kann, oder durch Aufenthalt in verdorbener Luft, die nicht zum Athemholen taugt, die z. B. durch Kohlendampf, gährendes Getränk (Bierkeller), faule Dünste (in Kloaken, Leichengrüften u. s. w.) verdorben ist.

Ein jeder Erstickte muß sogleich an die freie frische Luft gebracht, und da, wo man ihn nicht sogleich aus dem Orte des Erstickens hervorziehen kann, der Zugang frischer Luft durch Oeffnung entgegengesetzter Luftlöcher (wo solche vorhanden), oder der Thüren und Fenster (um Zugwind zu machen), verschafft, oder die Luft in Brunnen oder Gewölben, wo sich die Gesunden eigener Lebensgefahr wegen noch nicht hineinwagen dürfen, durch Hineinschütten von vielem Wasser in Bewegung gesetzt, oder durch mehrere Krüge scharfen Weinessigs, die am besten durch Gartengießkannen oder besonders eingerichtete Spritzen fein vertheilt hineinzubringen sind, verbessert werden.

*) Die Anwendung der Electricität und des Galvanismus in diesen und andern Fällen des Scheintodes bleibt den Aerzten überlassen.

Digitized by Google

Hierauf wird ein brennendes Licht in die Grube, den Brunnen u. s. w. niedergelassen; wenn dieses hell brennen bleibt, so kann sich auch ein Mensch ohne Gefahr hineinwagen, thut aber doch wohl, einen Schluck Branntewein im Munde zu halten, einen Schwamm mit Weinessig vor den Mund zu binden, und seine Kleider mit Wasser und Essig zu befeuchten *).

Sobald der Erstickte an der frischen Luft ist, bespritze man sogleich das Gesicht reichlich mit kaltem Wasser, schneide vorsichtig die Kleider los, und bringe den nackten Körper in eine halbsitzende Stellung, spritze dann kaltes Wasser auch unten auf die Brust, am besten mit einer Klystier- oder andern mäßig großen Spritze, in deren Ermangelung das Wasser aus Gläsern mit Gewalt auf Brust und Gesicht gegossen werden muß. Nachher wird der Körper mit wollenen Tüchern oder mit weichen Bürsten gerieben.

Dann wasche man das Gesicht und den ganzen übrigen Körper mit Weinessig, trockne ihn gelinde, und lasse ihn einige Zeit, mit wollenen Tüchern umhangen, in Ruhe.

Das Einblasen von Sauerstofgas, oder in dessen Ermangelung wenigstens von möglichst reiner atmosphärischer Luft durch eigene Röhren und besonders eingerichtete Blasebälge, die auch zugleich die verdorbene Luft aus den Lungen herausziehen, ist hier besonders, und, wo möglich, gleich nach dem ersten Begießen nöthig.

Bäder, oder auch nur Fußbäder von kühlem Wasser sind anzuwenden, wenn nicht etwa starker Blutandrang zum Kopfe, rothes, bläuliches, ja schwarz aufgelaufenes Gesicht Aderlässe nöthig machen, welches oft der Fall seyn wird.

Unter die Nase wird starker Weinessig, oder noch besser Essigäther gehalten, auch der Eingang der Nasenlöcher damit bestrichen. Weinessigklystiere zur Hälfte mit Wasser gemischt, sind dann, und zwar kalt, anzuwenden.

Sobald der Kranke schlingen kann, ist er durch Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder zum Erbrechen zu reizen, und nach erfolgtem Erbrechen ein wenig Wasser oder Melissenthee mit Weinessig einzuflößen.

III. Bei einem Erhenkten oder Erwürgten.

Er ist sogleich vom Strange loszuschneiden, und vorher wohl festzuhalten, damit er nicht unsanft zur Erde niederfalle.

Nach vom Halse gelösetem Strange müssen auch alle fest anliegende Kleidungsstücke, Kniebänder u. dgl. sogleich gelöset, und muß der Körper in eine halb aufrechte Lage gebracht werden.

Bei aufgetriebenem rothem, bläulichem oder schwarzem Gesichte ist dann sogleich eine Aderlässe vorzunehmen, frische Luft zuzuwehen, das Gesicht mit kaltem Wasser zu bespritzen, scharfer Weinessig oder Essigäther an die Nase zu bringen, der Kehlkopf (Adamsapfel) gelinde hin und her zu bewegen, der Schlund zu kitzeln.

Wäre der Erhenkte oder Erwürgte schon ganz kalt, so soll man ihn übrigens wie einen Ertrunkenen behandeln.

Die gequetschten Stellen am Halse müssen mit Kampherspiritus gebähet werden.

IV. Bei einem Erfrorenen.

Hier ist begreiflich gelinde Erwärmung das Hauptmittel, die aber nur mit äußerster Vorsicht angewandt werden muß; wird der vom Frost erstarrte Körper anfangs gleich stark erwär-

*) In engern Räumen, wo kein Zugwind zu erhalten wäre, könnten die bekannten salzsauren Räucherungen angewandt werden.

Digitized by Google

met, so ist keine Hoffnung zur Wiederbelebung; sind nur einzelne Glieder erfroren, und es werden diese zu schnell stark erwärmt, so ist der kalte Brand die unausbleibliche Folge.

Ein Erfrorner muß sogleich entkleidet werden; da aber die steifen, vom Froste starren Glieder bei gewaltsamer Biegung eher zerbrechen, als nachgeben, so ist behutsames Losschneiden der Kleidung nöthig.

Hierauf wird der Körper mit etwas erhöhetem Oberleibe auf ein Fuß hoch Schnee gelegt, und mit eben so viel Schnee (das Gesicht ausgenommen) bedeckt, und der Schnee überall fest angedrückt, auch wo er schmilzt, durch frischen ersetzt.

Wo kein Schnee zu haben ist, wird der Erfrorene in ein eiskaltes Bad mit darin liegenden Eisstücken gebracht, oder wo hiezu keine Anstalt gemacht werden kann, in Tücher gewickelt, die mit eiskaltem Wasser befeuchtet sind, und durch Zugießen solchen Wassers naß erhalten werden.

Hierauf wird der Erfrorene entweder mit Schnee oder mit wollenen Tüchern, die mit eiskaltem Wasser durchnäßt sind, erst gelinde, nach und nach stärker gerieben.

Auf die Herzgrube wird ein mit kaltem Weinessig und Kampherspiritus befeuchtetes Tuch gelegt, auch abwechselnd das Betröpfeln der Herzgrube mit kaltem Wasser versucht.

Klystiere von kaltem Wasser, zur Hälfte mit Wein, oder zu einem Drittheile mit Branntewein vermischt, dienen auch hier zur Erweckung des Lebens.

Sobald sich einige Biegsamkeit der Glieder, oder Merkmale innerer Wärme, z. B. durch stärkeres Aufthauen des an den Körper gebrachten Schnees, oder schwache Lebenszeichen bemerken lassen, muß der Erfrorene überall abgetrocknet, in mäßig warme Tücher gewickelt, und fürerst in einer kalten Stube in ein mäßig erwärmtes Bette gebracht werden.

Kann der zum Leben Gebrachte wieder schlingen (niederschlucken), so giebt man ihm eine Tasse Fliederthee mit einem Drittheil Weinessig, die aber nur lauwarm seyn, und nach und nach getrunken werden muß.

Zeigt sich an einigen Stellen des Körpers stärkere Röthe, so wird wenig gewärmter Wein aufgelegt.

Wenn sich, wie gewöhnlich, nachher starkes Fieber einstellt, so kann oft eine Aderlässe nöthig werden.

Auch solche Menschen, die vom Frost noch nicht völlig erstarrt und leblos sind, dürfen anfangs nur mit kaltem Wasser sanft gerieben, und so wie sie sich erholen, auf gleiche Weise sehr allmählig erwärmt werden.

Einzelne erfrorne Theile müssen auch mit Schnee belegt, oder in eiskaltes Wasser gehalten, oder damit gebähet werden, bis sich das Gefühl und die Wärme darin wieder einstellt, dann erst werden sie mit kaltem Branntewein oder Kampherspiritus gerieben.

Um das Erfrieren zu verhindern, muß sich der Mensch in starker Kälte rasch bewegen, sich ja nicht durch vieles Branntweintrinken erwärmen wollen, und sich durchaus nicht dem Gefühle der Müdigkeit überlassen; schläft er bei heftiger Kälte im Freien ein, es sey nun fahrend auf einem Wagen, wo es noch leichter geschieht, oder indem er sich zum Ausruhen hinsetzt, so erfriert er unvermeidlich.

V. Bei einem vom Blitze Getroffenen.

Er muß, wenn ihn das Unglück nicht im Freien traf, schnell aus der Stube an die freie Luft gebracht, oder es muß durch Oeffnen von Fenstern und Thüren sogleich frische Luft eingelassen werden.

Digitized by Google

Schnelles Entkleiden und Lösen aller fest anliegenden Kleider, Halstücher, Kniebänder u. s. w. ist höchst nöthig.

Das sogenannte Erdbad, wobei der Verunglückte in schräger Lage bis an den Hals in eine frisch gegrabene Grube gelegt und mit frischer Erde locker bedeckt wird, ist zur Wiederbelebung heilsam.

Das Gesicht wird mit kaltem Wein, Branntewein, Kampherspiritus gewaschen, oder besser damit stark bespritzt. Nachher wird die Herzgrube damit betröpfelt.

Auf die Zunge bringt man einige Tropfen Salmiakgeist. Man giebt warme Klystiere von Pfeffermünzaufguß mit etwas Wein.

Späterhin wird auch der Körper mit wollenen Tüchern gerieben, oder mit weichen Bürsten gebürstet.

Kann der Patient wieder schlingen, so giebt man ihm warmen Wein, Pfeffermünzthee mit Wein.

Einzelne beschädigte Stellen des Körpers werden nach den Regeln der Kunst vom Wundarzte zu behandeln seyn, der daher sogleich herbeizurufen ist.

Vorsichtsregeln bei nahen Gewittern sind, daß man sich während derselben von Wänden, Mauern, Oefen, Schornsteinen entfernt halte, auch solchen Stellen, wo der Blitz schon einmal einschlug, oder wo viel Eisen oder anderes Metall ist; daß man sich in den Kirchen von der Orgel, von den von der Thurmuhr herabführenden Dräthen und Eisenstangen, in den Zimmern von Kronleuchtern, die an Metallstangen oder Ketten aufgehenkt sind, auf den Gassen von metallenen Wasserrinnen, von dem Strahle der Dachrinnen, von den Häusern, auf dem freien Felde von hohen Bäumen, Flüssen und Teichen, auch von Pferden entfernt halte. Der Aufenthalt in Kellern schützt keineswegs vor Gewittergefahr.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 2ten April 1817.

Digitized by Google

5) Verordnungen für die Gemüthskranken.

1. Verfügung, daß halbjährliche Verzeichnisse von den im Glückstädtischen Tollhause und Zuchthause sitzenden Personen eingesandt werden sollen, vom 2. Jan. 1779. (Chron. Samml. p. 2.)

2. Rescript, betreffend die Aufnahme und Unterhaltung der wahnsinnigen Personen aus dem Herzogthum Schleswig in dem Glückstädtischen Tollhause, vom 26. Juli 1780. (Chron. Samml. p. 62.)

3. Circular an die Magistrate des Herzogthums Schleswig, wie die Gelder für die Wahnsinnigen im Glückstädter Tollhause zu bezahlen sind, vom 19. Jan. 1781. (Chron. Samml. p. 4.)

4. Circular aus den Oberdicasterien beider Herzogthümer, daß wenn Wahnsinnige in das Glückstädtische Tollhaus gebracht werden, zugleich eine historia morbi mit eingesandt werden solle, vom 14. u. 25. Octbr. 1782. (Chr. Samml. p. 65).

5. Rescript, betreffend die Aufnahme der Wahnwitzigen aus dem vormals großfürstlichen Districte in das Glückstädtische Tollhaus, vom 26. Juni u. 3. Juli 1789. (Chron. Samml. p. 45, 46.)

6. Rescript, betreffend die Unterhaltungsgelder für die unvermögenden Wahnwitzigen, aus dem vormals großfürstlichen Districte, welche in das Glückstädtische Tollhaus aufgenommen werden, vom 18. Aug. 1789. (Chron. Samml. p. 49.)

7. Rescript wegen der von dem Arzte bei dem Glückstädtischen Zuchthause vierteljährlich einzureichenden Listen der Wahnsinnigen, vom 25. August 1796. (Chron. Samml. p. 74.)

8. Verfügung wegen der in das Glückstädtische Tollhaus aufzunehmenden Wahnsinnigen, vom 12. Jan. 1799. (Chron. Samml. p. 6.)

9. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Erhöhung der Detentions- und Verpflegungsgelder für die Züchtlinge und Wahnsinnigen im Zucht- und Irrenhause in Glückstadt, vom 6. Juni 1800. (Chr. Samml. p. 63.)

Digitized by Google

10. Auszug aus der Königl. Resolution, betreffend die der Direction des Irrenhauses bewilligte Portofreiheit, vom 25. Aug. 1820. (Chron. Samml. p. 92.)

Durch eine allerhöchste Resolution vom 25sten Aug. 1820 ist für die Correspondenz, welche die Direction der Irrenanstalt bei Schleswig unter der Aufschrift: Königl. Dienstsache, führet, die Portofreiheit zugestanden. Diese Portofreiheit erstreckt sich nicht auf die Correspondenz über dasjenige, was die Arbeiten der Irren betrifft.

Kopenhagen, den 25sten Aug. 1820.

---

11. Kanzeleischreiben an den Magistrat zu Schleswig, betreffend die Befreiung des Irrenhauses von der Concurrenz zu allen städtischen Lasten, imgleichen von der ordentlichen und ausserordentlichen Einquartierung, vom 5. Septbr. 1820. (Chron. Samml. p. 96.

Se. Königl. Majestät haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei die neue Irrenanstalt bei Schleswig für die Herzogthümer von der Concurrenz zu allen städtischen Lasten dieser Stadt, so wie von der ordentlichen und ausserordentlichen Einquartierungslast, gänzlich zu befreien allergnädigst geruhet; welche allerhöchste Resolution wir dem Magistrat der Stadt Schleswig zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch haben mittheilen wollen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 5ten Septbr. 1820.

---

12. Regulativ für die Irrenanstalt, vom 12. Septbr. 1820. (Chron. Samml. p. 99).

Erster Abschnitt.

Zweck und Verwaltung der Irrenanstalt.

§. 1.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von Gemüthskranken bestimmt, deren Zustand ihnen selbst oder der Sicherheit Anderer Gefahr drohet, mit dem doppelten Zwecke, diese Gefahr zu verhüten, und wo möglich ihre Heilung zu bewirken. Zu diesen Gemüthskranken gehören die verschiedenen Arten der Manie, sie möge sich durch Wildheit, Verschlossenheit, Furcht, Zerstörungstrieb oder durch andere mit Kraftäußerungen verbundene Vorstellungen und Handlungen zeigen, ferner: die Gattungen der Melancholie, welche an Wahnsinn gränzen oder damit abwechseln. Ausgeschlossen von der Bestimmung des Instituts ist die Aufnahme sowohl derer, welche bloß mit Epilepsie behaftet sind, als derjenigen, welche ohne concurrirende Anfälle des Wahnsinns an Verstandesschwäche leiden, solche möge sich in Blödsinn oder Stupidität oder allgemeiner Verkehrtheit der Begriffe äußern.

§. 2.

Zur Führung der Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt, wird dem Institute eine Direction vorgesetzt, die aus einem Mitgliede des Schleswigschen Obergerichts, einem Arzte und einem gewerbkundigen Mitgliede besteht, und von Sr. Majestät ernannt wird. Das jedesmalige in der Direction befindliche Mitglied des Schleswigschen Obergerichts führt, auch wenn es den Vorsitz nicht hat, das Directorium, und zur Besorgung der Secretariatsgeschäfte wird ihr entweder ein eigner Secretair zugeordnet, oder es werden diese Geschäfte einem Mit-

Digitized by Google

gliede der Direction besonders übertragen. Dem Institut ist für die Correspondenz in den dasselbe betreffenden Angelegenheiten die Portofreiheit allergnädigst bewilligt. In Betreff der Verwaltung der Anstalt ist die Kanzlei der Direction vorgesetzt, und in etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat sie als beklagter Theil ihren Gerichtsstand unmittelbar unter dem Schleswigschen Obergericht.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung und Anordnung der gesammten physischen und psychischen Behandlung der Irren wird einem eigenen in der Anstalt wohnenden Arzte übertragen, der ebenfalls von Sr. Majestät unmittelbar ernannt wird, und verpflichtet ist, seine volle Thätigkeit der Anstalt zu widmen. Dieser erhält neben seinem Gehalt und der freien Wohnung auch freie Feuerung und in dem Garten der Anstalt einen für ihn bestimmten abgesonderten Platz. Will er um Entlassung von seinem Amt ansuchen, so muß er solches ein Jahr vorher bei der Direction anzeigen. Die chirurgischen Verrichtungen werden bis weiter von einem Wundarzt in Schleswig besorgt.

§. 4.

Die Haushaltung, welche auf Rechnung der Anstalt geführt wird, ist einem Oeconomen untergeben, welchen die Direction auf halbjährliche Kündigung annimmt; und welcher, wenn er sich der Hülfe einer Meierin oder eines Kochs bedienen will, solche für eigene Rechnung und Verantwortlichkeit halten muß. Außer dem Gehalte und der freien Wohnung wird ihm Kost, Wäsche, Feuerung und Licht frei gehalten, und der Lohn für eine Dienstmagd vergütet; will er noch sonstige Dienstboten halten, so geschieht dieß für eigene Rechnung. Für die Casse- und die darauf sich beziehende Rechnungsführung, ist von der Direction ein tauglicher Cassirer gegen billige Vergütung besonders anzunehmen, und beide, der Oeconom und Cassirer, haben für die ihnen anvertrauten Gelder und Sachen eine nach dem Ermessen der Direction hinreichende Sicherheit zu stellen.

§. 5.

Ferner wird die Anstalt durch die Direction mit einer hinlänglichen Anzahl Wärter und Wärterinnen versehen, welche unter der Anleitung und Aufsicht eines ihnen vorzusetzenden Oberwärters und einer Oberwärterin zunächst zu dem doppelten Geschäft bestimmt sind, den Irren in allen ihren Bedürfnissen aufzuwarten, und die unmittelbare Aufsicht über sie zu führen; die daneben aber auch, sobald es ohne Nachtheil für jenes Hauptgeschäft geschehen kann, worüber in streitigem Fall der Arzt entscheidet, in der Wirthschaft Hülfe zu leisten haben. Die Wärter und Wärterinnen genießen, außer dem Lohn und freier Wohnung, auch freie Feuerung und Licht, und allen von den in diesem §. genannten Personen, welche mit der Besorgung der Wäsche beauftragt werden, ist die freie Wäsche zu gestatten. Die Wärter können nach dem Ermessen der Direction unter der Bedingung angenommen werden, daß sie freie Kost von der Anstalt erhalten oder daß sie sich selbst beköstigen müssen, wornach sich denn der Betrag ihres Lohns richtet. Uebrigens werden der Oberwärter und die Wärter auf vierteljährliche Kündigung angenommen. Wer sich von ihnen der Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten, der Mißhandlung der Irren, der Entwendung oder Veruntreuung der Speisevorräthe, des Brenn- und Lichtmaterials, der dem Institut, dem Personal oder den Irren gehörigen Sachen, oder der Trunkenheit schuldig macht, so wie wer den Irren den Genuß nicht für sie bestimmter Speisen und Getränke verschaft, wird mit Kürzung des Gehalts für den noch übrigen Theil des Quartals sofort entlassen und, wo die Beschaffenheit des Falls solches erfordern sollte, dessen gerichtliche Bestrafung eingeleitet.

Digitized by Google

§. 6.

Der Arzt und der Oeconom müssen durch genaue Aufsicht über die Wärter dahin wirken, daß diese sich keine Unordnungen und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Der Oberwärter und die Wärter haben die Anordnungen und Befehle des Arztes unbedingt zu befolgen, und die Wärter gleichfalls dem Oeconomen in dem seiner Leitung untergebenen Geschäftskreise Gehorsam zu beweisen. Die näheren Vorschriften für den Oeconomen und das Wärterpersonal wird die Direction ihnen in besondern Instructionen ertheilen.

§. 7.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Anstalt wird für jeden in dieselbe aufgenommenen Irren ein Jahrgeld bezahlt, welches für die Bewohnung der für wohlhabende eingerichteten Zimmer, nach einer festgesetzten Miethe, und für etwa verlangte bessere Kost und Pflege, nach desfalls mit dem Oeconomen unter Genehmigung der Direction zu treffenden Accorden, erhöht wird. Auswärtige, die an den Kosten der Errichtung der Anstalt keinen Theil genommen haben, welche indessen aufgenommen werden können, wenn Platz für sie da ist, entrichten ein erhöhtes Jahrgeld.

Der Betrag der Jahrgelder, imgleichen die Miethe für die zum Behuf der Wohlhabenden eingerichteten Zimmer, wird durch die Direction der Anstalt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 8.

Ueber die Verwaltung und den Zustand der Anstalt hat die Direction jährlich einen Bericht, mit Anschließung eines Auszugs aus den Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, und eines Verzeichnisses der aufgenommenen Irren, der gestorbenen, und als genesen wieder Entlassenen, an die Kanzelei zu erstatten, welche den Inhalt dieses Jahresberichts Sr. Königl. Majestät vorzulegen hat, und den Rechnungsextract nebst den Resultaten des erwähnten Verzeichnisses jährlich zum Druck befördern wird.

Zweiter Abschnitt.

Bedingung der Aufnahme und Verfahren bei derselben.

§. 9.

Die Aufnahme eines Irren ist mittelst einer Requisition der ihm zunächst vorgesetzten Obrigkeit bei der Direction zu bewirken. Die Obrigkeit erläßt die Requisition zur Aufnahme eines Gemüthskranken nicht eher, als bis der Physicus oder Districtsarzt, nach angestellter Untersuchung, schriftlich erklärt hat, daß dessen Aufnahme nach §. 1. des Regulativs zulässig ist. Wenn der Gemüthskranke vorher von einem andern Arzte behandelt worden ist, so kann dieser die Erklärung ausstellen. Die definitive Entscheidung über die Aufnahme des Gemüthskranken erfolgt von der Direction nach geschehener Ablieferung (§. 15).

§. 10.

Bei der Ablieferung des Irren muß zugleich das Jahrgeld, imgleichen das, was in einzelnen Fällen, dem §. 7. gemäß, über das gewöhnliche Jahrgeld, an Miethe u. s. w. zu entrichten ist, für ein Vierteljahr, gegen Quitung des Cassirers vorausbezahlt, und in der Folge solches immer vierteljährlich pränumerirt werden. Stirbt der Irre im Laufe des Quartals, so findet für die übrige Zeit keine Rückbezahlung von Seiten der Anstalt Statt, welche dagegen die Beerdigungskosten für die auf Rechnung einer Commüne Verpflegten übernimmt.

Digitized by Google

Wird im Laufe des Vierteljahrs ein Genesener entlassen, so fällt der Anstalt nur der Betrag des Jahrgeldes, der Miethe u. s. w. für den laufenden Monat zu, das übrige wird zurückbezahlt.

§. 11.

Jeder Irre muß bei seiner Aufnahme mit zwei vollständigen Anzügen von willkührlicher, nur nicht rother Farbe, mit zwei Paar Schuhen, sechs Hemden, vier Paar Strümpfen, vier Halstüchern, vier Taschentüchern und einem Kamm, Frauenzimmer auch mit drei Schürzen versehen seyn. Dieser vorschriftsmäßige Bedarf an Kleidungsstücken und Wäsche ist in Rücksicht der Irren, für die das gewöhnliche Jahrgeld bezahlt wird, auf Rechnung der Anstalt, während ihres Aufenthaltes daselbst stets vollzählig zu halten, und diese auf Kosten des Instituts dem Irren gelieferten Kleidungsstücke, so wie die mitgebrachten, bleiben ihm auch im Genesungsfalle bei seiner Entlassung; wogegen dessen Kleider, wenn er in der Anstalt nach Ablauf eines Jahres vom Tage seiner Ankunft verstirbt, dem Institut anheim fallen. Stirbt er früher in der Anstalt, so werden die mitgebrachten Kleidungsstücke, Lein u. s. w. zurückgegeben. Ueber den richtigen Empfang aller mit dem Irren abgelieferten Sachen wird dem Ueberbringer vom Oeconomen quittirt.

§. 12.

Die Einklagung und Beitreibung rückständiger Jahrgelder und der Beerdigungskosten der Irren, in Fällen wo die Anstalt diese nicht selbst zu tragen hat, geschieht im unbedingten Mandatsprocesse, und zwar hat auf Producirung der Requisition zur Aufnahme, das beikommende Gericht ein mandatum sine clausula auf vier Wochen zur Zahlung abzugeben, und dann sofort die Execution zu verfügen. Dabei wird der Anstalt ein kostenfreier Proceß mit dem Rechte, die Zuordnung eines Fürsprechers von Amtswegen zu fordern, bewilligt. In Concursen hat die Anstalt für das rückständige Kostgeld des letzten Jahres vor Erschöpfung des Concurses, und für die Beerdigungskosten, ein Vorzugsrecht, mit den privilegiatis ante omnes. Um der Anstalt die prompte Berichtigung ihrer Forderungen rücksichtlich der auswärtigen Irren zu sichern, ist es der Direction überlassen, hiefür bei der Aufnahme solcher Irren die Bestellung einer hinreichenden Caution zu verlangen.

§. 13.

Wenn während des Aufenthalts eines Irren in der Anstalt der Fall eintritt, daß dessen Unterhalt aus eigenen oder seiner Angehörigen Mitteln nicht mehr bestritten werden kann, so ist die Frage, welche Commune, zufolge der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Versorgung im Verarmungsfall, die Verpflegungskosten abzuhalten pflichtig ist, nach dem Zeitpunkt seines Eintrittes in die Irrenanstalt zu entscheiden.

§. 14.

Zur gründlichen Beurtheilung der Gemüthskrankheit vor der definitiven Aufnahme, und zur eventuellen Berücksichtigung bei der künftigen Behandlung des Aufgenommenen, muß der Arzt, welcher die Krankheit zuletzt behandelt hat, die vollständige Krankengeschichte versiegelt bei der Obrigkeit einbringen, die solche der Requisition zur Aufnahme, nebst einem Geburtsschein, anzulegen hat. Hat auch ein Geistlicher auf den Zustand des Gemüthskranken zu wirken gesucht, so ist auch dessen berichtliches Gutachten der Direction auf gleiche Weise mitzutheilen. Die Krankengeschichte muß über alle auf den Gemüthszustand eines solchen Irren sich beziehende Umstände, seine Lebensverhältnisse, den vermuthlichen Ursprung und die Dauer der Krankheit, den Gang, welchen selbige genommen, und die Heilmittel, welche dagegen bereits versucht sind, sich ausführlich verbreiten, nach Anleitung des Anhangs des Regulativs.

Digitized by Google

§. 15.

Jeder, dessen Aufnahme requirirt ist, muß der Anstalt kostenfrei zur Stelle geliefert werden. Die Ablieferung, zu welcher sich die späte Abends- und frühe Morgenszeit am besten eignet, geschieht an den Oberwärter, welcher sofort durch einen Wärter oder eine Wärterin den Ankömmling in der Hinsicht untersuchen läßt, ob er auch gefährliche Werkzeuge bei sich führe, und dem dirigirenden Mitgliede der Direction bei Ueberbringung der abgelieferten Papiere die Ankunft anzeigt. Die nöthigen vorläufigen Maaßregeln, namentlich zur gehörigen Bewachung des Irren, werden von dem Arzt angeordnet. Das ärztliche Mitglied der Direction und der Arzt des Hauses legen den Ausfall ihrer mit dem Ankömmling angestellten Untersuchung der Direction in einem Berichte vor, worauf über die Aufnahme von der ganzen Direction entschieden, und die desfallsige Anzeige an die beikommende Obrigkeit veranstaltet wird.

§. 16.

Wenn der Arzt bei der, unter Zuziehung des Oberwärters gleich nach der Aufnahme anzustellenden Untersuchung findet, daß der Eingebrachte Hautausschläge oder andere Körperkrankheiten hat, welche dessen Versetzung ins Krankenzimmer nöthig machen, so ordnet er solche sogleich an.

§. 17.

Für solche, die im Wahnsinn ein Verbrechen verübt haben, und gerichtlich für wahnsinnig erklärt sind, wird ein eigenes mit den gehörigen Maaßregeln zur Sicherheit versehenes Local im Hause eingerichtet.

§. 18.

Die aufgenommenen Irren sind mit Anführung ihres Namens, Alters, des Geburtsortes, des früheren Gewerbes, der Behörde, welche sie einsandte, des Tages der Ablieferung und des bemerkenswerthen Inhaltes der früheren Krankengeschichte in das Diarium des Arztes einzuzeichnen, und die Sachen, welche sie mitbringen, unter einer bestimmten Nummer, die darauf gesetzt wird, dem Inventario des Hauses einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Classenweise Eintheilung und Absonderung der Irren von einander. Nähere Bestimmung ihres Verhältnisses zum Arzt, zum Oeconomen und zu den Wärtern.

§. 19.

In Verbindung mit einer Trennung nach dem Geschlecht, sind die Irren nach dem Grade und der Art der Gemüthskrankheit gehörig von einander abzusondern. Insbesondere ist eine Absonderung der Tobenden von den Ruhigen, der Unheilbaren von den Heilbaren, und der Reconvalescenten von denen, bei welchen noch keine Symptome der Genesung sich zeigen, zu bewirken. Ob unter den heilbaren Gemüthskranken eine Trennung einzelner von den übrigen erforderlich ist, hängt in jedem Falle von den besondern Umständen ab. Die Bestimmung, in welche von den angegebenen Classen ein Gemüthskranker sowohl gleich anfangs, als in der Folge bei verändertem Krankheitszustande zu versetzen ist, geschieht durch den Arzt, und wenn es eine Versetzung in die Classe der Unheilbaren betrift, durch das medicinische Mitglied der Direction auf den Vorschlag des Arztes.

§. 20.

Von dem Augenblick der Aufnahme eines Irren in die Anstalt, steht solcher in Rücksicht seiner Person, für die Dauer seines dortigen Aufenthalts, ganz unter der Leitung des Arztes,

Digitized by Google

welcher, unabhängig von dem Willen und den Anforderungen der sonstigen Vorgesetzten und Angehörigen des seiner Obhut Anvertrauten, keinen andern, als den durch die Direction an ihn gelangenden Weisungen Folge zu leisten verbunden ist. Glauben daher die Irren selbst oder Andere, in Rücksicht seines Verfahrens Grund zu Beschwerden zu haben, so sind solche bei der Direction anzubringen.

§. 21.

Vermöge dieses Verhältnisses der Irren zum Arzte, welcher eine durchgängig gleichförmige und planmäßige Behandlung eines jeden unter ihnen zu leiten und zu bewirken hat, müssen selbige allen Anordnungen und Befehlen des Arztes Gehorsam beweisen. Dieser verfügt deshalb auch im Fall der Widersetzlichkeit, so wie bei vorfallenden Unordnungen und Vergehungen der Irren die Strafen und Zwangsmittel, welche wider sie zur Anwendung zu bringen sind, und bestimmt die Belohnungen, wo das Betragen der Irren hiezu Veranlassung giebt. Bei dem Arzt haben die Irren ihre Wünsche, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, imgleichen ihre etwanigen Beschwerden über die Art ihrer Verpflegung oder gegen die Wärter anzubringen, und die Streitigkeiten, welche unter den Irren oder zwischen ihnen und den Wärtern entstehen, werden durch ihn geschlichtet. Auch ist ohne seine specielle Erlaubniß keinem, der nicht zur Anstalt gehört, selbst nicht den Angehörigen, der Zutritt zu den Irren zu gestatten. Sachen und Briefe, welche für diese bestimmt sind, müssen an den Arzt abgeliefert oder postfrei an ihn adressirt werden, die Briefe entweder in einem offenen oder mit einem cachet volant versehenen Umschlage. Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und unter welchen Beschränkungen er dem Irren die Disposition über die für ihn bestimmten Sachen gestatten will, oder die Mittheilung des Briefes zuträglich hält; in sofern aber die Absicht des Uebersenders nicht erfüllt wird, ist dieser davon zu benachrichtigen.

§. 22.

Auf die persönliche Behandlung der Irren hat der Oeconom und das ihm allein untergeordnete Haushaltungspersonal keinen Einfluß. Die Sachen der Irren stehen dagegen unter dem Verwahrsam, oder doch unter der Aufsicht des Oeconomen. Sobald solcher indessen in dieser Beziehung, so wie bei der Führung der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht über die innere Ordnung des Hauses, die Anwendung seiner Befugnisse, die Wärter zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten, zur Abstellung entdeckter Ordnungswidrigkeiten, nicht zureichend, sondern eine Einwirkung auf die Irren selbst, durch Weisungen, Rügen oder sonstige Maaßregeln erforderlich hält, muß er sich desfalls an den Arzt wenden, und durch ihn das Nöthige bewirken. Die Anordnungen des Arztes in Rücksicht der Behandlung der Irren hat der Oeconom, so weit solches in seinen Geschäftskreis fällt, sich zur Richtschnur dienen zu lassen, so wie er in seinem Verwaltungszweige gemeinschaftlich mit dem Arzte dahin zu wirken hat, daß die bei jedem Irren gewählte Methode mit Einheit zur Ausführung gebracht werde.

§. 23.

Jedem Irren wird durch den Arzt ein bestimmter Wärter, und denen weiblichen Geschlechts, in soweit nicht Anfälle heftiger Wuth die Zuziehung männlicher Hülfe erforderlich machen, eine Wärterin angewiesen. Diese haben zwar über ihre Pfleglinge, deren so viele einen gemeinschaftlichen Wärter oder Wärterin erhalten, als der Arzt nach dem Maaßstabe ihrer Bedürfnisse es bestimmt, außer der ihnen obliegenden Aufwartung und Hülfsleistung, eine beständige Aufsicht zu führen, um sowohl auf die Irren bei allen Aeußerungen ihrer Gemüthskrankheit Acht zu geben, und die Resultate der Beobachtung dem Arzte mitzutheilen, als auch

Digitized by Google

die Vollziehung aller Vorschriften des Regulativs und des Arztes zu bewerkstelligen, Ordnung unter den Irren zu erhalten, gefahrliche und unerlaubte Handlungen derselben zu verhindern und anzuzeigen, und bei Ausbrüchen der Manie schnell zur Hand zu seyn. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht streng an ihre Instruction gebunden. Die Irren müssen zwar ihnen und dem Oberwärter folgsam seyn, und jede Widersetzlichkeit und denselben zugefügte wörtliche oder thätliche Beleidigung ist den Umständen nach zu ahnden; letztere dürfen aber keine Art von Willkühr sich erlauben. Es ist ihnen auch in der Regel nicht gestattet, ohne dazu erhaltene speciella Autorisation, Gewalt gegen die Irren zu gebrauchen, sondern nur dann und in dem Grade, wenn und soweit deren Anwendung, ohne daß dazu die Erlaubniß vom Arzte eingeholt werden kann, zur Verhütung größerer Nachtheile erfordert wird.

Vierter Abschnitt.

Behandlung der Irren.

§. 24.

Die Behandlung der Irren ist so einzurichten, daß die Zwecke der Anstalt dadurch auf die für die Irren schonendste Weise erreicht werden. Es muß, so weit die Mittel der Anstalt es zulassen, alles geschehen, um ihnen ihre Lage so erträglich als möglich zu machen, und alles entfernt werden, was dazu geeignet ist, ihnen das Gefühl ihres Zustandes zu erschweren. Namentlich gilt dieß von der Beschränkung der Freiheit, welcher die Irren unterworfen werden; so wie jeder Zwang zu vermeiden ist, dessen Ausübung nicht der Zweck des Instituts nöthig macht. Die Irren sind zwar einerseits an strenge Ordnung zu gewöhnen, und zum Gehorsam anzuhalten, das Bestreben muß aber eben so sehr dahin gehen, bei ihnen Vertrauen zu erwecken, die Ueberzeugung eines gerechten Verfahrens zu bewirken, und dem Verdacht der Willkühr zu begegnen. Jedem Einzelnen muß eine stets gleichmäßige, von Leidenschaftlichkeit freie Behandlung widerfahren, und es darf keine vorzugsweise Begünstigung des einen vor dem andern eintreten, noch einer dem andern dienstbar gemacht werden, sondern jede dem Nutzen der Anstalt gewidmete Beschäftigung des Irren muß lediglich dessen eignes Wohl zum Zweck haben. Mit einem theilnehmenden liebreichen Benehmen ist Ernst, Bestimmtheit und Wahrhaftigkeit zu verbinden, und es dürfen die Irren weder durch Versprechungen, die unerfüllt bleiben, getäuscht, noch mit Strafen und Zwangsmitteln bedroht werden, welche im angedrohten Fall nicht sofort zur Anwendung kommen.

Durchaus unzulässig ist es, die Irren durch unzeitigen Widerspruch zu reizen, oder durch leichtsinnigen Spott über ihre falschen Vorstellungen zu kränken, oder gar ihre Schwächen und auffallenden Angewöhnungen zur Schau zu stellen.

§. 25.

Zur Erweckung und Belebung des religiösen Gefühls derjenigen Irren, welche dazu fähig sind, trift die Direction die nöthigen Veranstaltungen, und ist ihr die Wahl der christlichen Erbauungsbücher, welche etwa einzelnen Irren zum Lesen in ruhigen Stunden gegeben werden können, überlassen.

§. 26.

In Verbindung mit den Vorschriften über das Verhalten, welches die Irren zu beobachten haben, und über ihr Verhältniß zu dem Arzte, dem Oeconomen und dem Wärterpersonal werden die Hauptbestimmungen zur Hervorbringung einer regelmäßigen Ordnung in der Lebensweise der Irren von der Direction mit Zuziehung des Arztes, in einer eigenen Hausordnung

Digitized by Google

zusammengefaßt, welche gedruckt an passenden Orten im Hause angeschlagen ist, und zunächst zwar den Irren, aber auch den Wärtern zur Richtschnur dient.

In dieser Hausordnung werden die nöthigen Bestimmungen über die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens der Irren, des Mittag- und Abendessens, und was in Rücksicht ihrer körperlichen Reinlichkeit zu beobachten ist, enthalten seyn.

§. 27.

Auf Ordnung in dem Anzuge und in dem Zimmer der Irren ist sorgfältig zu halten. Diese müssen des Tags immer gehörig angezogen seyn, und sobald in der Kleidung etwas zerrissen wird, selbige sogleich wechseln. Namentlich ist die Wäsche der Irren immer vollzählig und der doppelte Anzug, mit welchem jeder Irre versehen seyn muß, stets in gutem Stande zu halten. An die Stelle der abgängig gewordenen wird, wenn es auf Rechnung des Instituts geht (§. 11.), den Männern eine neue Kleidung von Tuch, den Frauenzimmern von Fries oder Beierwand, wie es am wohlfeilsten und dauerhaftesten ist, gegeben; doch können zur Schonung der Kleider den Irren bei Anfällen der Tobsucht, so lange diese anhalten, schlechtere von größerer Dauerhaftigkeit angezogen werden. Es wird dafür gesorgt werden, daß für jeden Irren Bettwäsche in der Anstalt vorhanden sey.

§. 28.

Für die körperliche Reinlichkeit der Irren muß vorzüglich gesorgt werden. Es ist daher sowohl die Leib- als Bettwäsche an bestimmten Zeiten zu wechseln. Die Kleider, Wäsche und Zimmer sind gehörig rein zu halten, und ist solches eine Hauptpflicht der Wärter und Wärterinnen, auf deren genaue Erfüllung der Oberwärter und die Oberwärterin sorgfältig zu wachen haben. Diese sind für jede unterlassene Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Vernachlässigungen eines Wärters oder einer Wärterin verantwortlich.

§. 29.

Auch durch sorgfältige aufmerksame Pflege und angemessene Bewegung der Irren muß auf deren Wohlbefinden hingewirkt werden. Was in dieser Hinsicht die Beköstigung betrift, so geschieht solche in der Regel nach Vorschrift bestimmter Speisetabellen, welche dem Oeconomen in der täglichen Wahl der Speisen zur Richtschnur dienen, in denen er aber, nach Erforderniß der Jahreszeit und der veränderten Preise der Lebensmittel, Abänderungen zu treffen befugt ist. Indessen ist bei der Wahl und Bereitung der Speisen, die gehörig nahrhaft und schmackhaft zugerichtet seyn müssen, auch möglichst auf die besondere Constitution eines Jeden, soweit es in Hinsicht derer, für welche nur das gewöhnliche Kostgeld bezahlt wird, ohne Belästigung der Anstalt geschehen kann, auf die früher gewohnte Lebensweise Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende und um überhaupt dem Arzte Gelegenheit zu geben, wo er es nöthig hält, für einzelne Irren eine andere als die den übrigen bestimmte Kost zu verordnen, ist demselben der tägliche Küchenzettel am vorhergehenden Tage zur Durchsicht zu überliefern, worauf er an demselben Tage dem Oeconomen ein schriftliches Verzeichniß über die besonders verordneten Speisen einzuhändigen hat.

§. 30.

Für die möglichste Bequemlichkeit der Irren haben die Wärter gehörig zu sorgen, namentlich die Betten täglich aufzumachen, und überhaupt auf eine jede Art den Irren eine sorgfältige Pflege zu widmen. Jeder Irre erhält ein wohlversehenes Bett, welches für Tobende wandfest gemacht, und mit Vorkehrungen zum Festschnallen oder zur Einsperrung derselben, so wie mit

Digitized by Google

den nöthigen Einrichtungen für sehr Unreinliche versehen ist. Für die Tobenden ist das Bett zugleich zu einer Sitzbank eingerichtet, außerdem erhalten sie an Mobilien blos einen Leibstuhl. In den Zimmern der ruhigeren Irren ist außer dem Bette ein fester Tisch nebst einer festen Bank in einer Ecke anzubringen, und ihnen, wenn es mit Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Zustand geschehen kann, auch der Gebrauch eines Stuhls zu gewähren. Wenn es zu besorgen ist, daß die Irren aus ihrem Zimmer entspringen oder die Fenster einschlagen, so ist dem durch eine zweckmäßige Verwahrung der Fenster vorzubeugen, welche jedoch mit dem Wegfallen der Besorgniß sofort aufhört.

§. 31.

Die Irren, welche dazu im Stande sind, werden sich täglich wenigstens eine Stunde, wenn es die Witterung irgend erlaubt, im Freien, sonst in den Bogengängen, durch Gehen Bewegung machen. Zu eben den Zwecken dient ein Theil der vorgeschriebenen Arbeiten, unter denen daher auch die in freier Luft den Vorzug verdienen, und ferner einzelne Arten der unten vorkommenden Vergnügungen der Irren.

§. 32.

Auf eine, den Kräften und Fähigkeiten der Irren angemessene Weise müssen diese zur Thätigkeit angehalten werden. Die Gebildeten mögen sich, mit Genehmigung des Arztes, durch Lesen von ihm gebilligter Bücher, mit Zeichnen und Schreiben, oder auf eine sonstige ihren Fertigkeiten und Neigungen entsprechende Art beschäfftigen. Die Arbeiten der übrigen, welche ebenfalls nach Anordnung des Arztes, der in der Wahl die möglichste Abwechselung hervorzubringen suchen muß, vom Oberwärter geleitet werden, bestehen theils in Verrichtungen zum Nutzen der Haushaltung, theils ist denen, welche ein Handwerk verstehen oder Kunstfertigkeit besitzen, soweit es sich in der Anstalt thun läßt, mit gehöriger Vorsicht zur Betreibung des Handwerks oder zur Anwendung ihrer Geschicklichkeit, besonders bei schlechtem Wetter, Gelegenheit zu geben. Zu den Beschäfftigungen ersterer Art gehören insonderheit Gartenarbeiten, demnächst Fütterung des Viehs, Pumpen und Zutragen des Wasserbedarfs, Zutragen der Feuerungsmaterialien nach der Küche und zu den Oefen u. s. w. Außerdem werden die weiblichen Irren mit Spinnen, Stricken, Nähen, namentlich Verfertigung und Ausbesserung des Leinenzeugs, Wollekratzen, Federschleißen u. s. w. beschäfftigt, und ist zu diesem Zweck ein gemeinschaftliches Arbeitszimmer bestimmt, in welchem die Oberwärterinn oder eine gehörig qualificirte Wärterinn, die Arbeiten im Einzelnen leitet, die Materialien vertheilt, deren Vergeudung oder Verwahrlosung zu hindern hat, und für die Ablieferung des für Rechnung der Anstalt verfertigten, oder doch der eigenen Aufbewahrung der Eigenthümerinn entzogenen Products, zu sorgen verpflichtet ist. Auf gleiche Weise ist für die Industriearbeiten der männlichen Irren ein eigenes Arbeitszimmer zu bestimmen, in welchem ein Aufseher angestellt wird, der durch den Oberwärter das Material zu den Arbeiten erhält, die weitere Vertheilung besorgt, und auf die gehörige Verwendung desselben und die Ablieferung des Products an die Anstalt zu sehen hat. Insonderheit ist hiebei zu verhüten, daß keine Gefahr in Hinsicht des Gebrauchs von Instrumenten zur Verletzung des Arbeitenden selbst oder Anderer eintrete, und daher der Theil der Arbeit, welcher den Gebrauch von Werkzeugen erfordert, die keinem der Irren anvertraut werden können, an städtische Handwerker zu verdingen, sofern nicht etwa sich hiezu gewerbkundige Wärter in der Anstalt finden. Der reine Gewinn durch Arbeiten dieser Art, welcher durch den Verkaufsertrag des Fabricats oder dessen Verwendung zum Nutzen der Anstalt entsteht, muß den Arbeitern zu Gute kommen, denen, so weit es geschehen kann, die Verfügung über ihren Verdienst zu unschädlichen Genüssen zu gestatten ist. Uebrigens dürfen nur offenbar Störrische

Digitized by Google

im Weigerungsfall durch Zwangsmittel zur Arbeit angehalten werden, und die Zwangsmittel dürfen auch alsdann nicht weiter gehen, als bis zur Entziehung von Dingen, die nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören. Für die gehörige Verwahrung und Instandehaltung der zu den Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Oberwärter zu sorgen.

§. 33.

So wie durch Arbeiten, so ist auch durch Gestattung angemessener Vergnügungen das körperliche und geistige Wohl der Irren zu befördern, und in einzelnen Fällen können solche als Mittel zur Belohnung der Folgsamkeit und des Fleißes angewandt werden. Arten dieser Vergnügungen sind: Federball, Kegelspiel, Musik, Zeichnen, Mahlen u. s. w.

§. 34.

Hält dagegen der Arzt, zur Strafe, die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so dienen zu dem Zweck, wenn Entbehrungen nicht mehr ausreichen, Einsperrung, Anlegung von Zwangswesten oder Zwangsgürteln, das Begießen und die Schaukel; dagegen sind Schläge nur auf sehr dringende Veranlassung, wie bei thätlichen Angriffen gegen die Wärter und Vorgesetzten, zur Anwendung zu bringen. Die Vollstreckung dieser Strafen geschieht unter Anleitung des Oberwärters durch die Wärter, immer in Gegenwart des Arztes.

§. 35.

Einige unter den eben genannten Zwangsmitteln werden auch als bloße Sicherheitsmaaßregeln verfügt, der Regel nach nur vom Arzt; indessen ist in Fällen, wo solche Maaßregeln augenblicklich erfordert werden, ohne daß erst der Arzt herbeigerufen werden kann, der Oberwärter ausnahmsweise befugt, die Anlegung von Zwangswesten, ohne specielle Auctorisation, anzuordnen. Die Anwendung der Zwangsmittel zu diesem Zweck kann der Regel nach unter alleiniger Leitung des Oberwärters geschehen.

§. 36.

Es sind die Irren stets unter der erforderlichen Aufsicht zu halten, damit jeder ordnungswidrigen oder gefährlichen Handlung derselben gesteuert, und sie, der Beschaffenheit nach, zur Ahndung angezeigt werde, weshalb bei dem Spazierenführen und den Arbeiten im Garten dem aufsehenden Wärter nicht mehr Irren, als er übersehen kann, untergeben werden dürfen. Während der gemeinschaftlichen Mahlzeiten wird die Aufsicht von dem Oberwärter und der Oberwärterinn, oder besonders dazu geeigneten Wärtern und Wärterinnen geführt, welche auf gehörige Ordnung zu halten, und jeden, der sich ungebührlich beträgt, sofort zu entfernen haben. Jedem Zank unter den Irren muß sofort gesteuert, und keine Art von Neckereien, Muthwillen und Ruhestörung darf unter ihnen geduldet werden, so wie Beleidigungen, die sich einer in bewußtem Zustande gegen andere Irren oder sonstige Personen erlaubt, gleich jeder andern Ungebühr, ernstlich zu ahnden sind. Vorzüglich haben die Wärter und Wärterinnen es sorgfältig zu verhüten, daß die Irren sich selbst oder Andere thätlich verletzen oder von den Sachen etwas beschädigen.

§. 37.

Wenn der Irre körperlich erkrankt, so ist es dem Ermessen des Arztes überlassen, ob er in seinem Zimmer bleiben, oder im Krankenzimmer behandelt werden soll. Zum Behuf der medicinischen Behandlung sind übrigens die Kranken- und Badezimmer mit Allem dahin Gehörigen zu versehen; namentlich sind in den Badezimmern zu Touche- und Sturzbädern Vorrichtungen zu treffen. Außer den nöthigen Zwangswesten, Leibgurten und Zwangsstühlen ist

Digitized by Google

eine Schwungmaschine, eine Electrisirmaschine und der sonst etwa noch erforderliche medicinische Apparat anzuschaffen.

§. 38.

In der Behandlung derer, welche sich auf dem Wege der Wiederherstellung des gesunden Zustandes ihrer Seelenkräfte befinden, ist eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß alles vermieden werde, wodurch Rückfälle verursacht werden könnten. Sobald daher bei einem Irren die Paroxysmen sich sowohl seltener zeigen, als von kürzerer Dauer werden, und ein deutlicheres Bewußtseyn seines Zustandes sich bei ihm äußert, muß die oben vorgeschriebene Trennung desselben eintreten, und vorzüglich der Anblick von Tobenden vermieden werden. Soweit als möglich muß man suchen, ihm seinen früheren Zustand zu verbergen oder solchen in einem andern Lichte erscheinen zu lassen, und erst allmählig darf ihm größere Freiheit gegeben werden.

§. 39.

Der Arzt, welcher den Irren die nöthigen Arzeneien verordnet, die Diät vorschreibt, die Methode der Behandlung bestimmt und für deren planmäßige Ausführung sorgt, führt über den Gang der Gemüthskrankheit eines jeden von ihnen ein Diarium, worin zugleich der befolgte Heilplan, die angewandten Mittel, sie mögen psychischer oder physischer Art seyn, so wie deren Wirkungen, und zwar die eintretenden Remissionen mit Angabe ihrer Dauer, so wie die Rückfälle mit Erwähnung der vermuthlichen Ursache, endlich auch das Betragen der Irren, ihre Neigungen und Gewöhnungen u. s. w., vollständig beschrieben werden.

Fünfter Abschnitt.

Entlassung der Genesenen.

§. 40.

Wenn der Arzt sich durch sorgfältige und wiederholte Prüfungen überzeugt hält, daß die Heilung eines Irren vollendet und von Bestand ist, hat er, nach vorheriger Berathung mit dem ärztlichen Mitgliede der Direction, und nachdem dieses ebenfalls Untersuchungen angestellt hat, seinen Antrag auf Entlassung des Genesenen bei der Direction einzureichen, unter Angabe der Gründe der Entlassung und Vorlegung des Diarii, welches die Belege dazu enthält. Die Entscheidung erfolgt alsdann von der gesammten Direction.

§. 41.

Ist die Entlassung beschlossen, so hat die Direction bei der Obrigkeit die Veranstaltung der Abholung des Genesenen zu requiriren, unter Bestimmung des Tages, an welchem solche zu bewerkstelligen ist, und mit Angabe der Vorsichtsmaaßregeln, welche der Arzt in Rücksicht des Entlassenen etwa noch für nöthig halten möchte. Ferner wird bei jeder Entlassung eines Geheilten ein Auszug aus dem Diario des Arztes über den Gang, den die Krankheit genommen, der Behörde zur weitern Beförderung an den Arzt des Entlassenen, versiegelt übersandt und eine vollständige Abschrift dieses Theils des Diarii ins Archiv des Instituts niedergelegt.

Sechster Abschnitt.

Bewirthschaftung der Anstalt.

§. 42.

Für alle Theile der Haushaltung, mit Ausnahme der Cassenverwaltung, ist der Oeconom

Digitized by Google

verantwortlich, und er muß vierteljährlich seine Rechnung bei der Direction zur Revision einliefern.

§. 43.

Dem Oeconomen ist die Aufsicht sowohl über die Instandehaltung der Gebäude, als über das gesammte Mobiliar der Anstalt übertragen. Die Reparaturen, welche dabei erforderlich werden, hat er, in so weit sie durch die der Anstalt angehörigen Personen, oder doch mit einem Kostenaufwande von nicht mehr als 50 Rthlrn. bewerkstelligt werden können, mit Zustimmung des gewerbkundigen Mitgliedes der Direction, selbst zu veranstalten.

Werden Reparationen nothwendig, die eine größere Ausgabe verursachen, so muß er es der Direction anzeigen, welche in solchem Falle ermächtigt ist, bis zu einem Kostenbetrag von 200 Rthlrn. zum Behuf der Instandsetzung zu verfügen, wenn die Kosten aber diesen Belauf übersteigen, vorgängig die Genehmigung der Kanzelei einholen muß.

§. 44.

Ueber das gesammte in der Anstalt vorhandene Mobiliar ist ein Verzeichniß aufzunehmen, und solches in Hinsicht der darin vorgehenden Veränderungen gehörig fortzuführen, so daß es zu jeder Zeit über den Bestand an Haus-, Küchen- und Tischgeräth, an den im Waschhause, im Garten, Holzstall, in den Kranken-, Bade- und Arbeitszimmern befindlichen Geräthschaften, ferner über Hauswäsche und Betten, so wie über die Kleider und die Leibwäsche der Irren und alles, was zum medicinischen Apparat gehört, vollständige Auskunft giebt. Die Hauswäsche ist mit der Marke des Hauses, die Wäsche und Kleidung der Irren außerdem noch mit Numern, welche sie bei deren Einverleibung ins Inventar erhalten, zu bezeichnen. Das ganze Inventar muß in allen Theilen, nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Anstalt, stets vollzählig gehalten werden.

§. 45.

Der Oeconom hat den Einkauf der Vorräthe, sowohl für den eigentlichen Haushaltungsbedarf, als in Rücksicht des zu den Arbeiten der Irren, zu ihrer Kleidung und Wäsche, so wie zu der Hauswäsche erforderlichen Materials, zu besorgen, und haftet für deren gehörige Aufbewahrung, zur Verhütung sowohl des Verderbs als der Unterschlagung derselben. Auch werden von ihm die Accorde über fortgehende Lieferungen geschlossen, doch bedürfen diese der Approbation von Seiten der Direction. Ueber die für das Sommer- und Winter-Halbjahr anzukaufenden Vorräthe muß der Oeconom, sechs Wochen vor Anfang jedes Semesters, Verzeichnisse, mit Angabe der von den Verkäufern verlangten Preise, der Direction, zum Behuf der etwa von derselben dabei zu machenden Erinnerungen, vorlegen. Ueber den Einkauf und Verbrauch der Vorräthe hat er ordentliche Tabellen zu führen, welche den vorhandenen Bedarf darthun, und die er nach Ablauf jedes Vierteljahrs, zugleich mit den Rechnungen, der Direction zur Revision einliefert.

§. 46.

Wenn der Oeconom die Sorge für die Bereitung und Vertheilung der Speisen und Getränke einer Melerin oder einem Koch überträgt, so muß er doch, vermöge der eignen Verantwortlichkeit, dahin sehen, daß solche von guter Beschaffenheit sind und gehörig vertheilt werden, auch in deren Bereitung die möglichste Ersparniß bewirkt wird. Den Garten läße er auf Rechnung der Anstalt zur Ziehung der erforderlichen Gemüse gehörig bestellen, wozu er sich der Arbeit der Wärter und Irren bedienen kann. Ueber die Lieferung des Brodkorns, des frischen Fleisches und Biers, so wie über das Malen des Korns und Backen des Brods,

Digitized by Google

sind Accorde abzuschließen. In allen solchen Fällen hat der Oeconom auf die accordmäßige Güte des Gelieferten zu halten.

§. 47.

Alle Oefen werden mit Holz geheizt; ausgenommen davon sind jedoch diejenigen, welche durch Beileger geheizt werden, und die Oefen in den Zimmern der Wärter, in welchen, so wie in der Küche und dem Waschhause, Torf gebrannt wird. Die Lieferung des Feuerungsmaterials wird, unter genauen Bestimmungen in Rücksicht der Länge und Dicke des Holzes und der Güte des Torfes, verlicitirt. In den Zimmern, der Küche und den Wachestuben wird Licht gebrannt. Die Corridors und Dielen sind mit Lampen zu erhellen, von welchen auch einige des Nachts angezündet seyn müssen. Der Oberwärter, dem das Licht- und Brennmaterial täglich überliefert wird, und welcher dessen weitere Vertheilung vornimmt, muß dahin sehen, daß damit aufs sparsamste gewirthschaftet werde, und daß namentlich auch die Oefen des Abends gehörig geschlossen werden. Auch ist diesem die Aufsicht über die Löschanstalten und die Pumpen übertragen.

§. 48.

Zur Herbeischaffung des erforderlichen Leinenzeugs geschieht das Spinnen des Flachses und die Verarbeitung der Leinewand in der Anstalt; so wie ebenfalls das Schleißen der Federn zu den Betten. Das Weben des Garns wird außer dem Hause besorgt.

§. 49.

Die Wäsche ist von dem Dienstmädchen des Oeconomen vorzunehmen, welches bei diesem Geschäfft nöthigenfalls einzelne Wärterinnen und weibliche Irren zu Hülfe ziehen mag. Die Sorge für diese Ausbesserungen in Rücksicht der Kleider und Wäsche der Irren liegt der Oberwärterinn ob.

§. 50.

Der Cassirer der Anstalt hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte derselben richtig und zu gehöriger Zeit zufließen, und wenn solche ausbleiben, es der Direction zur Bewirkung der Beitreibung der Rückstände anzuzeigen. Er darf ferner nur auf Anweisung der Direction Zahlung leisten, und muß vierteljährlich eine Balance über Einnahme und Ausgabe, nebst den dazu gehörigen Rechnungen und Belegen, bei der Direction zur Revision einliefern.

Siebenter Abschnitt.

Geschäftsführung der Direction.

§. 51.

Vermöge der oberen Leitung der Anstalt, welche der Direction obliegt, besteht der Wirkungskreis derselben theils aus den nach dem Vorstehendem ihr übertragenen besonderen Geschäften, theils bestimmt er sich nach ihrer allgemeinen Verpflichtung, sowohl die genaue Ausführung der Bestimmungen des Regulativs zu bewirken, als auch alles, was zur Vervollkommnung der Anstalt und zur Beförderung ihrer Zwecke gereicht, entweder selbst anzuordnen, oder bei der Kanzelei einzuleiten. Zu den Versammlungen der Direction wird ein eigenes Zimmer in der Anstalt bestimmt, in welchem zugleich das Archiv sich befindet.

§. 52.

Das dirigirende Mitglied hat alle Monate, und sonst so oft dasselbe es nöthig findet, oder von einem der beiden andern darauf angetragen wird, eine Versammlung der Direction

Digitized by Google

zu veranlassen, bei deren Sitzungen von dem Secretair, oder dem das Secretariat besorgenden Mitgliede, das Protocoll über die Verhandlungen geführt wird.

§. 53.

Die Direction erstattet sämmtliche das Institut betreffende Berichte an die Kanzelei, führt die Correspondenz mit andern Behörden, und ertheilt die Resolutionen auf die bei ihr eingehenden Gesuche der Privatpersonen; die blos medicinische Correspondenz ist dem Arzt überlassen. Die Abfassung sämmtlicher bei der Direction vorfallenden Expeditionen, mit Inbegriff der Entwerfung der Berichte, geschieht durch den Secretair, oder das zum Secretair bestellte Mitglied, welches zugleich das Archiv unter seiner Aufsicht hat. Wegen der Besorgung der Copialien, wird die Direction mit einem brauchbaren Manne einen Accord schließen.

§. 54.

Die einkommenden Briefe werden von dem dirigirenden Mitgliede erbrochen, und von ihm, wenn sie minder wichtige laufende Sachen betreffen, sogleich dem Secretair oder dem das Secretariat führenden Mitgliede, zur Aufsetzung der mit ihm verabredeten Antwort, übergeben, sonst aber zur gemeinsamen Berathung in Circulation gesetzt. Alle Expeditionen sind jedesmal von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 55.

Die Revision der vierteljährlich von dem Cassirer und Oeconomen einzuliefernden Balancen, Rechnungen und Tabellen hat das gewerbkundige Mitglied zu besorgen; die Decision der formirten Notaten, nach erfolgter Beantwortung derselben, steht der gesammten Direction zu. Auch hat sich die Direction vierteljährlich von dem Oeconomen über den Zustand der Anstalt einen Bericht nebst angehängten Ab- und Zugangslisten über die in dem Institut vorhandenen Gemüthskranken vorlegen zu lassen, die ihr gemachten Vorschläge zur etwanigen Erweiterung oder Verbesserung der Einrichtungen, zu Ersparnissen in der Haushaltung, in der Art und dem Betrieb der für die Irren bestimmten Arbeiten u. s. w. zu prüfen und zur Entscheidung zu bringen.

§. 56.

Von Zeit zu Zeit muß die Direction durch eigenen Augenschein von dem Zustande der innern Verwaltung Kenntniß nehmen, und bei dieser Inspection sich die Bücher aller Art, welche von dem Arzt, dem Oeconomen, Cassirer und Oberwärter geführt werden, vorlegen lassen. Die vorgenommene Besichtigung hat sie, mit Bezeichnung des Datums, in diesen Büchern zu bemerken, und wenn sie alles zu ihrer Zufriedenheit vorfindet, solches zu bezeugen, im entgegengesetzten Fall das Tadelnswerthe zu rügen.

§. 57.

Die Direction hat das gesammte, bei der Anstalt angestellte und ihr untergeordnete Personal zur Wahrnehmung der einem jeden obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, die unter demselben entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, vom Arzt unerledigt gebliebene, oder ihn selbst betreffende Beschwerden der Irren zu untersuchen und, falls sie begründet befunden werden, ihnen abzuhelfen, so wie endlich, entdeckte Mißbräuche, Unordnungen, Nachlässigkeiten oder Vergehungen gehörig zu ahnden, und wo es nöthig wird, je nachdem der Fall ist, entweder das vorbehaltene Kündigungsrecht anzuwenden oder bei den Wärtern in den bestimmten Fällen Entlassung eintreten zu lassen, oder das weitere Verfahren zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 58.

Dem ärztlichen Mitgliede der Direction wird es, vor den übrigen Mitgliedern insbesondere, zur Pflicht gemacht, der Behandlung der Irren eine genauere Aufmerksamkeit zu widmen. Außer den für die Bestimmung der Aufnahme eines Gemüthskranken und der Entlassung der Genesenen ihm aufgetragenen besonderen Geschäften, muß er den Arzt der Anstalt, so oft dieser es wünscht, mit seinem Rath unterstützen und auch unbegehrt ihm seine Meinung mittheilen. Zu dem Zweck liegt es ihm ob, häufigere Inspectionen vorzunehmen, sich das von dem Arzt über das Betragen und die Behandlung der Irren geführte Diarium vorlegen zu lassen, und überall, wo er Mängel in der Behandlung wahrnimmt, das Nöthige zu bemerken, oder, wo das nicht hinreicht, es in der Direction vorzutragen.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit allerhöchster Resolution hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 12ten Sept. 1820.

Anhang,

enthaltend Vorschriften für die zur Aufnahme eines Irren einzusendende Krankengeschichte.

In der nach §. 14. des Regulativs wegen der Aufnahme eines Irren in die Anstalt bei der Obrigkeit einzuliefernden Krankengeschichte ist auf Folgendes vorzüglich Rücksicht zu nehmen:

1) Alter und Temperament des Kranken, Erziehung, nachherige Behandlung, Ausbildung der Seelenkräfte, verkehrte oder vernachlässigte Ausbildung derselben, und ob diese Verbildung durch schlechte Gesellschaft, schlechte Bücher oder sonstige Fehlgriffe bei der Erziehung oder im Leben geschah, und überspannte Begriffe von Ehre oder Religionsschwärmerei zur Folge hatte.

2) Besondere Verhältnisse des Kranken, Familienzwiste, ob ihn Unglücksfälle trafen, Verlust an Freunden oder Vermögen, erlittenes wahres oder vermeintes Unrecht, unglückliche Liebe.

3) Familien-Krankheiten, erbliche Anlage.

4) Geschäffte und gewöhnliche Arbeiten, Anstrengungen einzelner Seelenkräfte, Lieblingsneigungen.

5) Hang zum Trunk, zur Wollust, zu früh geweckter oder unbefriedigter Geschlechtstrieb, verkehrte Befriedigung desselben.

6) Krankheiten des kindlichen Alters, Scrophel-Anlage, Kopfwassersucht, Hautkrankheiten, Anstrengungen durch Arbeiten, ehe der Körper gehörig ausgewachsen war, Verletzungen am Kopf durch Zufall oder Mißhandlungen.

7) Früher erlittene Krankheiten, sie mögen nun acut oder chronisch gewesen seyn, die durch Metastasen oder sonst aufs Gehirn wirken konnten, nebst den dabei angewandten Mitteln, — in so weit solches noch in Erfahrung gebracht werden kann, — verkehrt behandelte Hautausschläge, schnell geheilte Geschwüre, unterdrückte Fuß- oder andere Schweiße, Versetzungen gichtischer oder anderer Schärfen, Würmer, starker Blutverlust, Hämorrhoiden;

Digitized by Google

ferner Erkältungen beim Mercurialgebrauch, durch Arsenicum geheilte Wechselfieber, Mißbrauch von Opium oder andern narkotischen Mitteln, von abführenden Mitteln, oder Giften, sie mögen nun äußerlich oder innerlich angewandt seyn.

8) Fehlerhafte Nahrungsmittel, schlechtes Wasser, schlechte Luft.

9) Beim weiblichen Geschlecht insbesondere: Fehler der Menstruation, Schwangerschaft, Kindbetten und mögliche Milchversetzungen.

10) Was über die nächsten Ursachen des Entstehens der Krankheit, über die Rückfälle, und was sie veranlaßt, und die sie begleitenden Zufälle bemerkt ist, darf in dem Krankheitsberichte nicht fehlen, so wie auch die Gattung der Geisteszerrüttung, die Form der Krankheit und die hervorragenden Symptome derselben, die Dauer der Paroxysmen, nebst den etwanigen Veränderungen und Abweichungen in ihrem Verlauf ausführlich zu beschreiben sind,

11) hat der Arzt sein Urtheil über die dem Subject eignen Anlagen zu der Gemüthskrankheit hinzuzufügen, und seine Beobachtungen über die nächsten Veranlassungen zum Ausbruch derselben, eine Nachricht über die bisher angewandten Mittel, in der Ordnung, wie sie sowohl beim Ausbruch der Krankheit, als in deren Verlauf verordnet und gebraucht sind, nebst den Wirkungen derselben auf den Kranken, ausführlich zu beschreiben, und die Indicationen, nach welchen er handelte, zu deduciren; so wie er

12) die bisher für nöthig gehaltene Art der Sicherungsmittel und die physische und psychische Behandlung des Kranken von seiner Familie oder seinen Wärtern hinzuzufügen hat.

---

13. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegungskosten der Irren, vom 2. Octbr. 1820. (Altonaer Mercur vom 5. Octbr. 1820.)

Da die hiesige Irrenanstalt nunmehr so weit eingerichtet ist, daß sie mit dem 1. Novbr. d. J. wird eröffnet werden können, so wird in Folge Allerhöchster Autorisation und unter Beziehung auf das Allerhöchst genehmigte Regulativ, hiemittelst bekannt gemacht:

Daß im bevorstehenden ersten Jahr für einheimische Wahnsinnige bei gewöhnlicher Verpflegung vierteljährig 20 Species oder 40 Rbthlr. S. M., für Auswärtige dagegen 25 Species oder 50 Rbthlr. S. M. vierteljährig vorauszubezahlen sind; daß dasjenige was für eine bessere, als die gewöhnliche Kost und Pflege zu erlegen seyn möchte in jedem einzelnen Falle dem näheren Accorde mit der Direction vorbehalten werden müsse, und daß für die Benutzung besonderer oder besser eingerichteter Zimmer, wenn solche für Einige, die sich dazu qualificiren, gewünscht werden sollten, das Minimum zu 2 Species oder 4 Rbthlr. vierteljährig und das Maximum für das beste Local und noch bessere Einrichtung zu 5 Species oder 10 Rbthlr. vierteljährig festgesetzt worden.

Königl. Direction der Irrenanstalt in Schleswig den 2. Octbr. 1820.

Suadicani. Krichauff. Feldmann.

---

14. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Irren, vom 20. Octbr. 1820. (Altonaer Mercur vom 27. Octbr. 1820.)

Unter Beziehung auf den 2. Abschnitt des für die Irrenanstalt allerhöchst erlassenen Regulativs vom 12. Septbr. d. J. glaubt die unterzeichnete Direction zur Vermeidung möglicher

Digitized by Google

Unzuträglichkeiten, annoch das Publicum und sämmtliche Behörden der Herzogthümer hiemittelst ersuchen zu müssen, sich mit besonderen Requisitionsschreiben an die Direction wenden zu wollen, bevor Kranke zur Aufnahme in die hiesige Irrenanstalt von ihnen abgesandt werden.

Königl. Direction der Irrenanstalt zu Schleswig den 20. Octbr. 1820.

Suadicani. Krichauff. Feldmann.

---

15. Kanzeleischreiben an die Direction der Irrenanstalt bei Schleswig, betreffend die Bezahlung der Arbeiten der Irren, vom 3. Septbr. 1822. (Chron. Samml. p. 154.)

In Ansehung der Bezahlung der Arbeiten der Irren und der Belohnung ihres Fleißes haben Se. Königl. Majestät durch eine allerhöchste Resolution vom 23sten v. M. nachstehende, die §§. 32 u. 33. des Regulativs näher bestimmende und modificirende Regeln allergnädigst zu genehmigen geruht.

So wie für Erzeugnisse des Kunstfleißes einzelner Irren, soll künftig auch für mechanische Verrichtungen zum Nutzen des Haushalts, welche von den zur ärmeren Classe gehörigen Pfleglingen der Anstalt geschehen, eine Geldvergütung als Bezahlung der Arbeit und als Belohnung des bewiesenen Fleißes eintreten. Zur Ausmittelung der für Arbeiten beider Arten vierteljährlich auszuzahlenden Vergütung sind Tabellen einzurichten, in welche der Oberwärter die von jedem einzelnen Irren gelieferte Stückzahl an Producten technischer Fertigkeit, und die Zahl der Tage, die jeder auf die eine oder andere Weise gearbeitet hat, einträgt. Am Ende jedes Jahres wird von dem Irrenarzt nach diesen Tabellen eine Classification der Irren in Rücksicht des während dieses Zeitraums von jedem bewiesenen Fleißes vorgenommen. Die erste Classe begreift diejenigen, welche in dem angegebenen Zeitraume sich durch Fleiß in technischen Arbeiten ausgezeichnet, oder jeden Tag fleißig und gut gearbeitet haben; diejenigen, bei welchen die Zahl der Tage, an welchen sie fleißig gearbeitet haben, einen Zeitraum von dreiviertel, einhalb oder einviertel Quartal ausfüllt, oder einem solchen Zeitraume doch nahe kömmt, werden resp. in die zweite, dritte und vierte Classe versetzt; die übrigen endlich werden ganz übergangen. Bei Anwendung dieser, das Verhältniß nur im Allgemeinen bestimmenden, Regel hat der Irrenarzt jedoch zugleich die Arbeitsfähigkeit eines jeden und etwanige Verhinderungen durch Kränklichkeit oder aus sonstigen Ursachen mit zu berücksichtigen. Die solchergestalt von dem Arzt entworfene Classeneintheilung wird mit dem Schluß des Quartals bei der Direction eingeliefert, welche jedem in die erste Classe versetzten Pflegling der Anstalt für diesen Zeitraum eine Summe von 4 Rbthlrn., und so ferner denen der übrigen Classen resp. 3, 2 u. 1 Rbthlr. zuerkennen, in den Fällen jedoch, wenn die verfertigten Fabrikate durch Verkauf oder Verwendung derselben zum Nutzen des Haushalts einen größeren reinen Gewinn abwerfen, als die auf obige Weise bestimmte Geldbelohnung beträgt, die sich ergebende Differenz den Berechtigten nach Vorschrift des Regulativs in Rechnung bringen wird. Ueber den Verdienst ist den Irren, so weit es geschehen kann, eine Verfügung zu unschädlichen Genüssen zu gestatten, das Ersparte aber auf eine zweckmäßige Weise fruchtbringend zu machen.

Mit Beziehung auf die gefälligen Berichte der Königl. Direction vom — ermangelt die Kanzelei nicht, selbige von Vorstehendem mit dem Ersuchen hiedurch zu benachrichtigen, das darnach Erforderliche wahrzunehmen und zu veranstalten. Uebrigens wird das von dem Verdienst der Irren Ersparte als ein Eigenthum derjenigen anzusehen seyn, durch deren Arbeit

Digitized by Google

es erworben ist; jedoch dürfte von dem Betrage des ersparten Verdienstes an die Obrigkeit und die Curatoren des Pfleglings der Anstalt, welcher in derselben stirbt, oder als genesen entlassen wird, jedesmal eine Anzeige zu machen seyn, und es wird im Uebrigen in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Königl. Direction abhängen, welche Vorkehrungen etwa sonst noch in Rücksicht der Ablieferung und der vorläufigen Aufbewahrung des Erworbenen mit den Beikommenden zu verabreden seyn möchten.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 3ten Septbr. 1822.

---

16. Kanzeleischreiben an die Direction der Irrenanstalt, betreffend die Zulassung junger Aerzte zur Behandlung der Gemüthskranken in der Irrenanstalt, vom 16. Novbr. 1822. (Chron. Samml. p. 240.)

Wegen der in dem gefälligen Berichte der Königl. Direction der Irrenanstalt vom —, zur Erleichterung des Irrenarztes und zur Belehrung junger Aerzte in der Behandlung der Gemüthskranken geschehenen Vorschläge, hat die Kanzelei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung gethan. Nach der hierauf unterm 8ten d. M. erfolgten allerhöchsten Resolution ist die wohlgedachte Direction für die Zukunft allergnädigst autorisirt, jederzeit einem promovirten oder doch examinirten Arzte, nach dem Vorschlage des Irrenarztes, eine Theilnahme an der Behandlung der Gemüthskranken, unter Leitung und Verantwortlichkeit des Irrenarztes, zu gestatten. Dabei ist es zugleich allergnädigst bewilligt, daß von Seiten der Anstalt demjenigen, welcher solchergestalt eine Zeitlang für die Zwecke derselben thätig ist, während seines Aufenthalts im Irrenhause, außer einem möblirten Zimmer, auch freie Feuerung und Licht zugestanden werde.

Indem die Kanzelei die Königl. Direction der Irrenanstalt von Vorstehendem zu benachrichtigen nicht ermangelt, überläßt sie es derselben, das darnach Erforderliche gefällig wahrzunehmen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 16ten Novbr. 1822.

---

17. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Oberconsistorium, betreffend den an dem Garten der Irrenanstalt anzulegenden Begräbnißplatz für die in dieser Anstalt verstorbenen Personen, vom 28. Octbr. 1823. (Chron. Samml. p. 265.)

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei unterm 17ten d. Monats zu resolviren sich allerhöchst bewogen gefunden, daß in dem Garten der Irrenanstalt bei Schleswig für die in der Anstalt versterbenden Personen ein schicklicher Begräbnißplatz angelegt, und wenn solcher seinen Gränzen nach gehörig bezeichnet und zu dem künftigen Zweck förmlich eingeweiht worden, dem Arzte und Oeconomen die Sorge für dessen Unverletzlichkeit übertragen werden solle; solches jedoch unter folgenden Bestimmungen, nämlich, daß den Kirchenbedienten am Dom die ihnen zukommenden Kirchengebühren vorbehalten bleiben, der jedesmalige Todtengräber an dieser Kirche zugleich als Todtengräber an dem neuen Be-

Digitized by Google

gräbnißplatze angestellt, und jeder Sterbefall nach wie vor beim Protocoll im Hauptpastorate am Dom angezeigt werde.

Vorstehende allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Schleswig-schen Oberconsistorio mit Beziehung auf dessen Bericht und Bedenken vom —, mit dem Ersuchen hiedurch mitzutheilen, an das Hauptpastorat und die sonstigen Kirchenbedienten das darnach Erforderliche gefällig verfügen zu wollen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 28sten Octbr. 1823.

---

18. Bedingungen, welche bei der Aufnahme von Gemüthskranken in die Königl. Irrenanstalt vor Schleswig bis weiter geltend sind, vom 13. April 1825.

§. 1.

Die Aufnahme einheimischer Kranken ist mittelst einer obrigkeitlichen Requisition bei der Königlichen Direction der Irrenanstalt zu bewirken. Es muß daher, wer dieselbe bewirken will, zunächst für die Herbeischaffung eines von dem Physicus, dem Districtsarzte, oder dem bisherigen Arzte des Kranken ausgestellten Attestes Sorge tragen, worin bescheiniget wird, daß der Kranke sich zur Aufnahme in die Irrenanstalt qualificire; alsdann unter Anlegung dieses Attestes und gleichzeitiger Bestimmung der Summe, welche für den Kranken jährlich gezahlt werden soll, die ihm vorgesetzte Obrigkeit zur Erlassung des gesetzlich vorgeschriebenen Requisitionsschreibens auffordern. Sobald dieses Schreiben eingegangen ist, wird von der Direction den Beikommenden angezeigt, zu welcher Zeit die Aufnahme des Kranken in die Anstalt Statt finden könne.

§. 2.

Auswärtige (welche aufgenommen werden, so lange der Raum es gestattet) können sich unmittelbar an die Königliche Direction der Irrenanstalt wenden, unter Anlegung eines ärztlichen Attestes und einer obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der Kranke an seinem Geburts- oder Aufenthaltsorte Heimathsrechte habe und behalten werde. Sie bestellen zugleich entweder eine der Direction genügende Kaution für gehörige und pünctliche Leistung der Zahlungen, oder deponiren anstatt derselben den Betrag des vierteljährigen Kostgeldes bei der Kasse der Anstalt. Bei etwa ausbleibender ferneren Zahlung, wo die Direction sich genöthiget sähe, den Kranken zurückzuschicken, würde dies depositum zur Bestreitung der Reisekosten verwandt werden. In Entlassungs- und Sterbefällen wird es zurückgezahlt.

§. 3.

Die Anstalt übernimmt bei allen Kranken die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Medicamente, die Sorge für Feurung, Licht, Wäsche, für hinreichende Wartung und Pflege, und eine, dem Krankheitszustande und dem für den Kranken ausgesetzten Kostgelde angemessene Beköstigung. Die niedrigste Summe des dafür zu entrichtenden Kostgeldes beträgt jährlich bei Einheimischen 100 Rthlr., bei Auswärtigen 125 Rthlr. Cour. Wo eine bessere Beköstigung, als die vorgeschriebene einfache Kost, und eine sorgfältigere Verpflegung verlangt wird, findet eine verhältnißmäßige Erhöhung des jährlichen Kostgeldes Statt, und zwar auf 150 Rthlr., 225 Rthlr., 350 Rthlr. Cour. bei Einheimischen; auf 175 Rthlr., 250 Rthlr., 400 Rthlr. Cour. bei Auswärtigen.

Anm. Kranke aus dem Königreiche Dännemark und dem Herzogthum Lauenburg müssen, in Beziehung auf das jährlich zu zahlende Kostgeld, den Auswärtigen gleichgestellt werden, weil

Digitized by Google

nur die Herzogthümer Schleswig und Holstein zum Bau und zur Einrichtung der Anstalt beigetragen haben.

§. 4.

Kranke, für welche ein jährliches Kostgeld von 150 Rthlr. und darüber entrichtet wird, erhalten ein besonderes, nach Verhältniß desselben anständig meublirtes Zimmer, sobald der Krankheitszustand es erlaubt. Jedoch steht es, weil in vielen Fällen ein stetes Beisammenseyn mit Andern dem Kranken selbst wohlthätig seyn und die Genesung fördern kann, dem Arzte der Anstalt frei, zwei für einander passende Kranke gleichen Standes ein Zimmer gemeinschaftlich bewohnen zu lassen.

§. 5.

Die Anstalt ist zur Unterhaltung eines hinreichenden Wärter-Personals verpflichtet, so daß, wenn der Krankheitszustand es erfordert, auch einem einzelnen Kranken ein besonderer Wärter beigeordnet werden kann; wird aber, ohne Rücksicht auf die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit desselben, die Annahme eines besonderen Wärters, oder einer besonderen Wärterinn von den Angehörigen verlangt: so werden dafür außer dem festgesetzten Kostgelde, für einen Wärter 76 Rthlr., für eine Wärterinn 64 Rthlr. Cour. jährlich an die Casse der Anstalt entrichtet. Die Wahl und Annahme solcher besonderen Wärter und Wärterinnen geschieht stets durch den Arzt der Anstalt, und es kann das Mitbringen von Bedienten, früheren Wärtern u. s. w., darum in keinem Falle gestattet werden, weil die gänzliche Trennung von den bisherigen Umgebungen, und das Versetzen in eine neue Welt, in der Regel eine wesentliche und unerläßliche Bedingung der Genesung von Gemüthskranken ist.

§. 6.

Kranke, für welche ein Kostgeld von 150 Rthlr. und darüber gezahlt wird, bringen ein Bett mit, oder es wird auf Kosten der Angehörigen für sie angeschafft und bei ihrer Entlassung oder in Todesfällen zurückgegeben.

§. 7.

Die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Kleidungsstücke und Wäsche geschieht ebenfalls bei allen denjenigen, für welche mehr als das einfache Kostgeld gezahlt wird, auf Kosten der Angehörigen. Es wird ihnen anheimgestellt, ob sie dieselben in natura einsenden, oder durch den Oekonomen der Anstalt besorgen lassen wollen. Auch können sie eine beliebige Summe für die jährliche Unterhaltung der Kleidung und Wäsche festsetzen, und diese mit dem Kostgelde an den Kassirer der Anstalt einsenden. — In Entlassungs- und Sterbefällen werden alle, von dem Kranken mitgebrachten, oder auf Kosten der Angehörigen angeschafften Kleidungsstücke und Effecten, insoferne sie nicht bereits verbraucht sind, zurückgeliefert.

§. 8.

Nur bei denjenigen Kranken, für welche das einfache Kostgeld von 100 Rthlr. entrichtet wird, ist die Anstalt zur Unterhaltung der Kleidungsstücke und Wäsche verpflichtet. Dagegen müssen solche Kranke bei der Aufnahme mitbringen: 2 vollständige (neue, oder wenigstens nicht abgetragene) Anzüge von willkührlicher, nur nicht rother Farbe, 2 Paar Schuhe, 6 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 4 Halstücher, 4 Taschentücher, 1 Kamm, Frauenzimmer auch 3 Schürzen. Diese, auf Kosten der Anstalt stets vollständig und in gutem Stande zu erhaltenden, Kleidungsstücke und Wäsche behält der Kranke bei seiner Entlassung als sein Eigenthum. In Sterbefällen fallen sie dem Institute anheim, wenn der Kranke

Digitized by Google

nach Ablauf eines Jahres, vom Tage seiner Ankunft angerechnet, verstirbt. Stirbt er früher, so werden sie den Beikommenden zurückgeliefert. Werden Kranke dieser Klasse ohne diese vorschriftsmäßige Ausstattung hergesandt, oder wünschen die Angehörigen oder die Commüne, zur Vermeidung unnöthiger Zögerung, dieselbe durch den Oekonomen der Anstalt anschaffen zu lassen: so geschieht dies gegen Entrichtung von 27 Rthlr. bei Kranken weiblichen und von 29 Rthlr. Cour. bei Kranken männlichen Geschlechts. Wo eine bessere Kleidung, als die gewöhnliche Hauskleidung, verlangt wird, müssen die Angehörigen auch für die Unterhaltung derselben sorgen.

§. 9.

Ueber sämmtliche, einem jeden Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke und Effecten muß ein in duplo ausgefertigtes Verzeichniß mitgebracht werden, wovon eins zurückbehalten wird, das andere, von dem Oekonomen nach geschehener Ablieferung unterschrieben, die Stelle des Empfangscheins vertritt, und dem Begleiter des Kranken zugestellt wird.

§. 10.

Wenn die Befriedigung außerordentlicher Wünsche, Genüsse und Bedürfnisse des Kranken von den Angehörigen gewünscht wird: so können sie für diesen Zweck eine bestimmte Summe, die zum Vergnügen, zur Erheiterung und Zerstreuung des Kranken unter Aufsicht des Arztes verwandt wird, jährlich festsetzen und dieselbe direct an den Arzt, oder mit dem Kostgelde an den Kassirer der Anstalt einsenden.

Anm. Zu diesen außerordentlichen Ausgaben, die natürlich nach dem Stande und der Gewöhnung des Kranken sehr mannigfach und verschieden seyn können, gehört im Allgemeinen Alles, was theils zum Vergnügen, theils zur Aufheiterung und Zerstreuung, theils zur Beschäftigung für besondere Kranke besonders angeschafft und ausgegeben werden soll, z. B. Verzehrungskosten bei kleinen, in die Umgegend unternommenen Lustpartien; Anschaffung der zu feineren Näh- und Stickarbeiten erforderlichen Bedürfnisse, Unterricht in Musik, Zeichnen u. dgl.; Anschaffung oder Miethe der dazu erforderlichen Instrumente, Musikalien etc.; Lesegeld, wenn die Bibliothek der Anstalt, und die von der Anstalt gehaltenen Zeitungen und Journale für den Bedarf des Kranken nicht hinreichen; Ausgaben für Pfeifen und Taback ꝛc.

§. 11.

Das Kostgeld wird vierteljährig praenumerando an den Kassirer der Anstalt postfrei eingesandt, und von diesem der Empfang bescheinigt. Die Zahlungen geschehen, der Ordnung wegen, stets zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October. Für Kranke, die im Laufe des Quartals aufgenommen werden, wird zuerst nur für die Zeit vom Tage der Ankunft bis zum Ausgange des laufenden Quartals pränumerirt. In Entlassungs- und Sterbefällen wird nur der Betrag des Kostgeldes für den laufenden Monat zurückbehalten, das Uebrige durch den Kassirer zurückgezahlt.

§. 12.

In Sterbefällen finden bei den auf Commüne-Kosten verpflegten Kranken keine Rückzahlungen Statt, dagegen geschieht die Beerdigung auf Kosten der Anstalt. In allen übrigen Fällen geschieht die Beerdigung auf Kosten der Angehörigen und wird, so fern es möglich ist, auf eine ihren Wünschen entsprechende Weise veranstaltet.

§. 13.

Briefe und Sachen, die für einen Kranken bestimmt sind, müssen an den Arzt der Anstalt abgeliefert oder postfrei an ihn adressirt werden, die Briefe in einem entweder offenen oder mit einem cachet volant versehenen Umschlage. Es bleibt dem Ermessen des

Digitized by Google

Arztes überlassen, inwiefern dieselben dem Kranken mitgetheilt werden können, oder nicht. Besuche von Freunden und Verwandten sind in der Regel, so lange die Genesung nicht bedeutend vorgerückt ist, und selbst dann noch oft nachtheilig, stören den Gang der Krankheit und den Heilplan, und können daher nur ausnahmsweise, und in jedem Falle nur unter besonderer Genehmigung des Arztes gestattet werden. Dagegen verpflichtet sich der Arzt der Anstalt, den Angehörigen des Kranken halbjährig, und wenn wesentliche Veränderungen eintreten, öfter von dem Befinden desselben Nachricht zu geben.

§. 14.

Jeder Kranke muß bei seiner Aufnahme einen Taufschein und eine, von dem bisherigen Arzte oder dem Physicus entworfene Krankheitsgeschichte mitbringen. In Fällen, wo keine ärztliche Behandlung Statt fand, oder aus andern Gründen keine befriedigende ärztliche Krankheitsgeschichte beigebracht werden kann, vertritt eine möglichst vollständige Mittheilung der erforderlichen Nachrichten von Seiten der Angehörigen, Prediger u. s. w., die Stelle der Krankheitsgeschichte.

§. 15.

Die Hauptpuncte, deren speciellere Kenntniß dem Arzte zur gründlichen Beurtheilung des vorhandenen Zustandes und zur Entwerfung des Heilplans nothwendig ist, sind namentlich folgende:

1) Die möglichst genaue Bestimmung des Zeitpunctes, wann die Krankheit zuerst wahrgenommen wurde, und die Art und Weise, wie sie sich äußerte: ob vor dem eigentlichen Ausbruche der Gemüthskrankheit, kürzere oder längere Zeit, Veränderungen in dem Wesen und Benehmen des Kranken bemerkt wurden? und welche? oder ob die Krankheit plötzlich, vielleicht unmittelbar oder kurz nach einer geschehenen Verletzung, einer körperlichen Krankheit, oder heftiger Gemüthserschütterung entstand?

2) Die Hauptveränderungen, welche während des Verlaufs der Krankheit Statt fanden: ob die Krankheit von Anfang an auf dieselbe Weise fortdauerte? oder ob sich der Zustand allmählig veränderte, und wie? ob periodische, kürzere oder längere Zeit dauernde, Verbesserungen und Verschlimmerungen eintraten? ob vielleicht die ganze Krankheit bisher nur periodisch erschien? wie oft die Anfälle kamen, wie lange sie dauerten? ob sie von Veränderungen des körperlichen Befindens, von dem Einflusse der Jahrszeit und Witterung abhängig zu seyn schienen? ob völlig freie Zwischenräume Statt fanden, oder ob der Kranke auch in den bessern Perioden in einem Zustande von Gemüthsverstimmung oder Geistesverwirrung blieb?

3) Die möglichst genaue und bestimmte Angabe gleichzeitig Statt findenden körperlichen Uebelbefindens oder körperlicher Krankheit; Störungen oder Unregelmäßigkeiten des Blutumlaufs (und davon abhängige Angst und Beklemmung), des Schlafes, des Appetites, der Verdauung, der natürlichen Ausleerungen etc.

4) Die Angabe der Verhältnisse, unter welchen der Kranke bisher lebte, Temperament und Neigungen, Beschäfftigungen und Gewohnheiten desselben. Bei verheiratheten Kranken weiblichen Geschlechts insbesondere auch das Alter zur Zeit der Verheirathung, die Zahl der Kinder und das Alter derselben.

5) Die Angabe der wahrscheinlichen Veranlassungen, besonders kürzere oder längere Zeit vorhergegangene fieberhafte Krankheiten, andere bedeutende körperliche Krankheiten, Gemüthserschütterungen, Verlust des Vermögens oder geliebter Personen, unglückliche

Digitized by Google

häusliche Verhältnisse, Nahrungssorgen, Kummer und Gram, unglückliche Liebe, fehlgeschlagene Hoffnungen, Verdruß und Aerger, gekränkter Ehrgeiz, Stolz und Eitelkeit, Ausschweifungen aller Art, übermäßige Geistesanstrengungen, Störungen der Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbette, Periode des Stillens und Entwöhnens; angeborne, erbliche und Familien-Anlage (Angabe, ob die Eltern, Großeltern, Geschwister, nahe Seitenverwandte an ähnlichen Krankheiten litten); angeborne oder anerzogene Schwäche oder Verbildung des Geistes und Gemüthes.

6) Die Angabe der bisher versuchten Heilmittel und Heilmethoden und deren Erfolg.

Schleswig, den 13ten April 1825.

Königliche Direction der Irrenanstalt.

Nachtrag.

Für die Zukunft wird der § 3 dahin abgeändert:

Wo eine bessere Verpflegung als für resp. 150 Rthlr. und 175 Rthlr. vorm. Cour. geliefert wird, verlangt werden sollte, ist dieselbe für Einheimische mit 300 Rthlr. und für Auswärtige mit 400 Rthlr. vorm. Courant jährlich zu vergüten.

Ferner der § 5 dahin: daß für einen besondern Wärter jährlich 100 Rthlr. und für eine besondere Wärterinn 80 Rthlr. vorm. Cour. zu entrichten sind.

Königliche Direction der Irrenanstalt, den 15ten Juli 1831.

---

19. Kanzeleischreiben, betreffend das Unterpersonal bei dem Irrenhause, vom 4. Juni 1825. (Chron. Samml. p. 160.)

Se. Königl. Majestät haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei unterm 20sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruht, daß für die Irrenanstalt auf Rechnung des Instituts eine besondere Oberwäscherinn und ein eigner Bote, imgleichen für die Besorgung der vorfallenden Hausreparaturen ein in verschiedenen Handarbeiten geübter Handwerker gehalten werden mögen, und zwar letzterer auf die Bedingung, daß er das gewöhnliche Wärterlohn bekommt, und dagegen in der Zeit, wo er keine Handwerksarbeiten zu verrichten hat, die Wärtergeschäffte, welche ihm aufgetragen werden, besorgen muß.

Die Kanzelei ermangelt nicht, der Königl. Direction der Irrenanstalt vorstehende allerhöchste Resolution hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 4ten Jun. 1825.

---

20. Kanzeleischreiben, betreffend die provisorische Abänderung einiger Bestimmungen in dem Regulativ für die Irrenanstalt in Schleswig, vom 6. März 1827. (Chron. Samml. p. 57.)

Ueber die Vorschläge, welche von der Königl. Direction der Irrenanstalt bei Schleswig in Betreff einiger provisorisch zu verfügenden Abänderungen des Regulativs für das Institut vom 12. Septbr. 1820 in Ihrem Berichte vom — geschehen sind, hat die Kanzelei Sr. Königl.

Digitized by Google

Majestät allerunterthänigste Vorstellung gethan. Allerhöchstdieselben haben hierauf unterm 23sten v. M. Nachstehendes in dieser Rücksicht allergnädigst zu resolviren geruht: Wir wollen die Bestimmungen des Regulativs für die Irrenanstalt bei Schleswig vom 12ten Septbr. 1820, über die Stellung der Officialen gegen einander, bis weiter dahin allerhöchst abgeändert haben, daß der Oeconom dem Arzte untergeordnet und seine die Anstalt betreffenden Rechnungen, Berichte und Anträge bei dem Arzte zur weiteren Beförderung an die Direction einzureichen verbunden, der Arzt ferner auch ermächtigt seyn solle, sowohl den Oeconomen, als den demselben coordinirten Oberwärter, die Oberwärterinn und sämmtliche Wärter und Wärterinnen auf die reglementirten Bedingungen anzunehmen und zu entlassen, derselbe jedoch weder die Zahl der Wärter ohne Zustimmung der Direction vermehren, noch verheirathete Wärter und Wärterinnen annehmen dürfe; ferner auch über die Annahme und Entlassung des Oeconomen die Genehmigung der Direction einzuholen und die Zulänglichkeit der von dem Oeconomen vorschriftsmäßig zu stellenden Sicherheit jedesmal der Entscheidung der Direction zu unterwerfen sey.

Die Kanzelei ermangelt nicht, die Königl. Direction von dieser allerhöchsten Resolution mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, nach Maaßgabe derselben sowohl dem Dr. Jessen, als dem Oeconomen und dem Wärterpersonal das Nöthige bekannt zu machen, auch wegen der danach in den Instructionen des Oeconomen, des Oberwärters und des gesammten Wärterpersonals vorzunehmenden Veränderungen das Erforderliche zu veranlassen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 6ten März 1827.

Digitized by Google

6) Verordnungen, die Sorge für Armenkranke betreffend.

1. Resolution, daß die Verpflegungskosten für arme und wahnsinnige Personen nicht aus eines jeden Kirchspiels sondern aus der Pinnebergischen Landeskasse genommen werden sollen, vom 31. Jan. 1749. (Koch u. Jensen p. 431.)

2. Verfügung, wodurch die Verpflegung auswärtiger und anderer armer und kranker Personen angeordnet und die unzulässige Transportirung derselben von einer Jurisdiction in die andere verboten wird, vom 21. Jan. 1760. (Chron. Samml. p. 7.)

Wir Friederich der Fünfte ꝛc. Thun kund hiemit: Wie Wir höchst mißfällig vernommen, daß, ungeachtet es eine Selbstfolge ist, daß die in dem 11ten §. der unterm 7ten Septbr. 1736 ausgelassenen Armenverordnung enthaltene Verfügung wegen des Transports der Armen, denen es Schwachheit oder Alters wegen nicht möglich ist, nach ihrer Heimath zu gehen, nach dem Orte, wohin sie gehören, nur von Personen, die nicht wirklich krank sind und ohne Gefahr ihrer Gesundheit transportiret werden mögen, verstanden werden kann, gleichwohl verschiedentlich auch solche Armen, die sehr krank und elend gewesen, von einer Jurisdiction in die andere gebracht, auch wohl gar an den Landstraßen oder Wirthshäusern auf dem Lande zur nächtlichen Zeit abgeleget und in einem ganz hülflosen Zustande gelassen, und durch solche unbarmherzige und unchristliche Behandlung bereits veranlasset worden, daß einer und der andere von dergleichen unglücklichen Menschen das Leben auf die traurigste Weise verloren. Wann Wir nun nöthig gefunden, zu Abstellung eines so unmenschlichen Verfahrens, den vorangezogenen §. der Armenverordnung näher zu bestimmen und eine gemessene Vorschrift wegen der Behandlung der armen und kranken Personen zu ertheilen; als declariren und befehlen Wir hiedurch, daß die Armen, welche krank und schwach sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte, wo sie sind, oder wo sie als solche hülfsbedürftige Menschen angetroffen werden, bleiben, und aus der dasigen Armencasse, salvo Regressu an diejenigen, welchen dergleichen Kranke, wenn sie nach diesem oder jenem Orte in Unsern Landen gehören, nach Vorschrift der Armenverordnung sonst hätten zur Last fallen müssen, verpfleget und versorget werden sollen. Wir verbieten zugleich ernstlich, Arme, die krank sind und nicht ohne Gefahr ihrer Gesundheit zu transportiren stehen, von dem Orte, wo sie sich befinden, sie mögen nach andern Orten in Unsern Landen gehören oder Auswärtige seyn, weg- und nach andern Oertern zu bringen, und befehlen, daß, wenn gleichwohl dergleichen in der Folgezeit geschehen sollte, diejenigen, welche solche unmenschliche Transporte veranstaltet, in fiscalischen Anspruch genommen und auf das härteste bestrafet werden sollen. Und wie Wir ferner wollen, daß alle Obrigkeiten dafür wachen sollen, daß ebenwenig von Fremden solche barbarische Transporte armer und kranker Personen nach Unsern Landen vorgenommen werden: so gebieten Wir auch hiedurch, daß wenn solche fremde Arme und kranke Personen einmal in Unsere Lande gebracht worden, sie daselbst zwar angenommen und verpfleget die betroffenen Contravenienten aber mit ihren Wagen und Pferden sofort angehalten und demnächst mit solchen

Digitized by Google

harten Leibesstrafen beleget werden sollen, als sie durch ihr unbarmherziges Betragen gegen ihre Nächsten verwirkt haben. Wornach sich männiglich allergehorsamst zu achten. Urkundlich ꝛc. Kopenhagen den 21sten Jan. 1760.

3. Bescheid, daß die Eingesessenen der Klostervogtei Uetersen, zu den Unterhaltungskosten für Wahnsinnige in der Herrschaft Pinneberg Beitrag leisten sollen, vom 28. Febr. 1761. (Koch u. Jensen p. 440.)

4. Kammercircular, daß die Bettler und das lose Gesindel nur im Nothfall, wenn Krankheit und Gebrechlichkeit des Leibes und andere Umstände es erfordern, zu Wagen transportirt werden sollen, vom 15. Novbr. 1768. (Koch u. Jensen p. 104.)

5. Verordnung, wie es zwischen dem Herzogthum Schleswig, dem Herzogthum Holstein, Königl. Antheils und den großfürstlichen und gemeinschaftlichen Landestheilen, wie auch zwischen den zu diesen letzteren gehörigen Communen unter sich, in Ansehung der von jeder zu übernehmenden Armen zu halten sey, vom 3. Juli 1776. (Chron. Samml. p. 141.)

6. Wiederholte und bestimmtere Verordnung, daß kein Armer um an einem anderen Orte zur Versorgung angenommen zu werden, auf Gefahr seiner Gesundheit dahin gebracht werden dürfe, vom 12. Novbr. 1784. (Chron. Samml. p. 250.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, da sich aus verschiedenen, an Unsere Deutsche Kanzeley gebrachten und Uns vorgetragenen Fällen zu erkennen gegeben, daß, ungeachtet des unterm 21sten Januar 1760 in Unserm Herzogthum Schleswig und im damaligen Königl. Antheil Unsers Herzogthums Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau ergangenen, und durch den 7ten und 8ten Punkt Unserer Verordnung vom 3ten Julii 1776 daselbst wiederholten, und auf die Holsteinische, vorhin Großfürstliche und gemeinschaftliche Landesantheile, erweiterten ernstlichen Verbots, noch immer kranke und schwache Armen nach andern Orten, die man zu ihrer Uebernehmung und Versorgung verbunden achtet, mit Gefahr ihrer Gesundheit und wohl gar ihres Lebens transportiret worden, Wir Uns unumgänglich veranlasset gefunden haben, diese Anordnungen in besagten Unseren Herzogthümern und Landen nicht nur aufs neue einzuschärfen, sondern auch ihrer ferneren strafbaren Hintansetzung durch folgende bestimmtere Vorschriften zu begegnen.

§. 1.

Alles Transportiren bettlägeriger Personen nach anderen Orten, um daselbst zur Versorgung angenommen zu werden, wird, bey der schwersten Verantwortung und schärfsten Ahndung, ohne Ausnahme verboten.

§. 2.

Mit dem Transporte anderer Armen, die zwar nicht bettlägerig, aber doch Schwachheit und Alters wegen unvermögend sind, nach ihrer Heimath zu gehen, ist es so zu halten, daß

Digitized by Google

jederzeit dem Oberbeamten, Magistrate, Gutsherrn, und überhaupt der Obrigkeit, welche ihre Fortbringung zu verfügen hat, bey der ihr, nach dem 6ten Punkte Unserer Verordnung vom 3ten Julii 1776, von solchem Falle zu thuenden Anzeige, zugleich ein Zeugniß des gehörigen Predigers und Officialen, oder, wenn dieser zu entfernt wäre, des Predigers,

daß sie den zu transportirenden Armen gesehen, und nicht krank befunden, er auch selbst über keine Krankheit klage,

produciret werden muß.

§. 3.

Könnten der Prediger und der Unterbeamte, oder andere Bediente des Orts, ein solches Zeugniß mit unverletztem Gewissen nicht ertheilen; so wäre zu der Verfügung des Transports nothwendig, daß ein Zeugniß des nächsten zur Praxis berechtigten **Medici** oder **Chirurgi** beygebracht würde:

daß der Arme mit keiner solchen Krankheit, die bey seinem Transporte einige Gefahr besorgen lasse, befallen sey.

§. 4.

Wenn hochschwangere Weibspersonen weggebracht werden sollen; so ist jederzeit ein Zeugniß der Hebamme des Orts, nach welchem die Niederkunft nicht so nahe ist, daß sie den Transport bedenklich machen kann, erforderlich.

§. 5.

Auf solchen, der obrigkeitlichen Requisition allemal beyzufügenden Attest, können die nach ihrer Heimath zu bringenden Armen, so lange bey ihnen sich nichts Bedenkliches äußert, ohne Verantwortung von einer Jurisdiction zur andern befördert werden. Nur ist, wenn obgedachtermaaßen das Zeugniß eines **Medici** oder **Chirurgi** beygebracht werden muß, und an einem auf der Route belegenen Orte ein zur Praxis berechtigter **Medicus** oder **Chirurgus** vorhanden ist, von diesem der Zustand des Armen aufs neue zu untersuchen, und die Unschädlichkeit des weitern Transports zu bezeugen.

§. 6.

Sobald aber unterweges einige Bedenklichkeit entsteht, muß mit dem Transporte eingehalten, und der Arme erst nach seiner Genesung, oder wenn das entstandene Bedenken gehoben ist, weiter gebracht werden. Und damit dieses desto sicherer in Acht genommen werde, hat die Commüne des Orts, wo mit dem Transporte eingehalten ist, die Ersetzung der auf den Armen verwandten Kosten jederzeit von der Commüne, auf deren Veranlassung er abgesandt worden, zu erwarten.

§. 7.

Auch wenn ein Armer nach einem andern Kirchspiel derselben Jurisdiction zu fahren ist, um daselbst untergebracht und versorget zu werden, soll dazu die Bewilligung und Verfügung der Obrigkeit nöthig seyn, und ihr zu dem Ende das im 2ten, 3ten und 4ten §. vorgeschriebene Zeugniß produciret werden.

§. 8.

Nicht nur die beyzubringenden Zeugnisse werden auf ungestempeltem Papier ausgestellet, sondern die Prediger, Officialen, Aerzte und **Chirurgi**, wie auch die Hebammen, müssen dasjenige, was ihnen in solchen Fällen angesonnen wird, unweigerlich und unentgeldlich verrichten, doch daß man sie nöthigen Falls abhole und zurückbringe, oder ihnen das Fuhrgeld vergüte.

Digitized by Google

§. 9.

In Mangel des erforderlichen Zeugnisses muß der Arme, er möge aus Unseren Landen oder ein Auswärtiger seyn, an dem Orte, wo er sich befindet, bis zu seiner Genesung bleiben, und aus der Armenkasse, mit Vorbehalt der ihr von der Commüne, die ihn nach den ergangenen Verordnungen zu übernehmen hat, zu leistenden Vergütung, verpfleget und unterhalten werden. Sollte dennoch eine Commüne, Kirchspiels- oder Armenvorsteher, Bauervogt oder anderer Unterthan, etwa der Hauswirth des Armen, oder gar ein Unterbeamter und Bedienter lieblos genug seyn, denselben, damit man seiner Verpflegung überhoben wäre, ohne Vorbewust der Obrigkeit wegzuschaffen, oder anderswohin zu fahren oder fahren zu lassen; oder würde ein nach seiner Heimath zu befördernder Armer, obschon sich unterweges ein bedenklicher Umstand bey ihm äußerte, oder er gar erkrankte, weiter gebracht; so sollen diejenigen, die solche unchristliche und unmenschliche Transporte vornehmen oder veranstalten, in fiscalischen Anspruch genommen und mit scharfer Strafe belegt werden. Und gleicher Ahndung sollen die Vorsteher der Commünen und Armenkassen unterworfen seyn, die einen Armen, der ohne Gefahr seiner Gesundheit nicht fortgebracht werden kann, pflichtvergessener Weise hülflos, und wohl gar, aus Mangel der gehörigen Vorsorge, umkommen lassen.

Wornach die Obrigkeiten, Unterbeamten und Bedienten, Prediger, **Medici** und **Chirurgi** in obbenannten Herzogthümern und Landen, und sonst Alle, die es angeht, sich zu achten haben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Christiansburg den 12ten November 1784.

(L. S.) ***Christian* Rex.**

A. P. v. Bernstorff.

A. G. Carstens. C. L. Schütz. F. C. Krück.

7. Verfügung wegen der Heilungs- und Verpflegungskosten der in den Herzogthümern erkrankten beurlaubten Soldaten. Gottorf den 25. Jan. 1787. (Koch u. Jensen p. 267.)

8. Genehmigung des Planes einer in Tondern errichteten Anstalt zum Besten kranker Armen, vom 2. März 1787. (Chron. Samml. p. 7.)

Christian der Siebente ꝛc. — Da der in Abschrift hieneben angebogene ausführliche Plan, zur Errichtung der in der Stadt Tondern im Jahr 1784 angefangenen und seitdem erweiterten Anstalt zu Verpflegung und Heilung kranker Armen und des damit verbundenen Verpflegungshauses, von Uns in allen Punkten genehmiget worden: so autorisiren Wir Dieselben hiemit, solchen sowohl dem Magistrat zu Tondern, als auch dem Physico zu gebührender Befolgung mitzutheilen. Die ꝛc. Gegeben Christiansburg den 2ten März 1787.

Plan, der in der Stadt Tondern errichteten Anstalt zur Verpflegung und Heilung kranker Armen, und des damit verbundenen Pfleghauses.

Die Verpflegung und Heilung kranker Armen soll hier auf zwey Wegen erhalten werden:

1) durch Krankenbesuche in den Wohnungen der Armen,
2) durch Verpflegung in dem Krankenhause selbst.

Digitized by Google

Zu denen, die in ihren eigenen Wohnungen Beistand erhalten, gehören diejenigen, die, ihrer häuslichen Verfassung nach, sich nicht gerne von den Ihrigen trennen können oder wollen, und die eigentlich keine wahre Armenglieder sind, sondern nur durch Krankheit ausser Stand gesetzet werden, ihren Unterhalt zu erwerben, vielweniger Arztlohn und Arzeneien zu bezahlen.

Dieser ersten Klasse soll nach ihren Bedürfnissen, so weit es der jetzt noch schwache Fond erlaubt, zweckmäßig beigestanden werden.

Zu denjenigen, die im Krankenhause aufgenommen werden, gehören 1) solche, die von allen Mitteln entblößt sind; 2) solche, die nur durch Krankheit dürftig werden, und nach Umständen entweder ganz oder zum Theil verpflegt werden müssen. Z. B. Dienstboten, Handwerksbursche und andere, die bey unbemittelten Bürgern in Diensten stehen und sonst keinen Zuhalt haben. 3) Stehet Leuten, die eben nicht dürftig sind, oder Fremden, wenn leere Plätze sind, das Haus offen; ihrer Verpflegung halber aber müssen sie mit dem Hausvater accordiren, und ihre Arzeneien selbst bezahlen.

Diejenigen, die mit ansteckenden oder sehr langwierigen Krankheiten behaftet sind, können im Verpflegungshause selbst nicht aufgenommen werden. Da diese Art Kranke aber ebenfalls gerechten Anspruch auf Beistand machen können: so soll ihnen selbiger auch nicht versagt werden.

Ueberhaupt ist bey ansteckenden Krankheiten besonders dahin zu sehen, daß für das gesunde Publicum aller Nachtheil möglichst abgewandt werde.

Jeder Wohlthäter und Beförderer dieser Anstalt, der jährlich 5 Rthlr. oder auf einmal 100 Rthlr. dazu schenkt, erhält das Recht, einen Kranken zur Aufnahme in das Verpflegungshaus selbst, oder zur Versorgung in seiner Wohnung vorzuschlagen.

Von dem Physico oder in seiner Abwesenheit von einem andern Arzte, muß der empfohlne Kranke untersucht werden, ob er sich zur Aufnahme ins Krankenhaus oder zur Verpflegung in seiner Wohnung qualificirt. Kranke, die im Verpflegungshause aufgenommen werden, erhalten, wenn sie nicht mit nöthigen Reinlichkeiten versehen sind, die nöthigen Kleidungsstücke und Wäsche, so lange sie im Hause sind.

Abseiten der Stadtkasse gewärtiget und erhält diese Anstalt und dieses Verpflegungshaus keine andere Unterstützung, als

1) die völlige Schatzungsfreiheit von gedachtem Hause, so lange es nemlich bloß zu dieser Bestimmung dienet.

2) Erhalten alle ins Verpflegungshaus als Arme aufgenommene Kranke, sie mögen vorher Armengelder genossen haben oder nicht, wenn sie daselbst versterben sollten und zur Stadtkommüne gehören, freies Begräbniß gleich andern Stadtarmen, wofür abseiten des Magistrats, nach vorgängiger Meldung des Instituts, zu sorgen ist.

3) Wird denenjenigen Armen, die vor ihrer Erkrankung und Aufnahme im Verpflegungshause Armengelder genossen haben, sothane Beisteuer oder nach Erfordern etwas mehr, so lange sie im Verpflegungshause sind, nicht entzogen; sondern alles, wie vorhero, zur Verminderung der Ausgaben des Instituts, ausgezahlet.

4) Die künftig für das Verpflegungshaus etwa mehr und mehr einfließende Gelder und Schenkungen werden bey der Stadtkasse zu 4 bis 5 Procent Zinsen belegt, je nachdem die Bedürfnisse des Instituts einen mehr- oder mindern Beitrag nothwendig machen.

Uebrigens mag, nach dem Wunsch und Verlangen der ersten Wohlthäter und freiwilligen Beförderer dieser Anstalt, die jetzige Verwaltung und Direction derselben lediglich dem Physico

Digitized by Google

Krichauff und dem Rathsverwandten Popsen, so wie dem Controleur Brandt die Kasse derselben anvertrauet seyn.

Nach ihrem Tode aber soll die Direction des Krankenhauses dem jedesmaligen Physico und die Verwaltung des Fonds einem der dortigen Prediger und einem Rathsgliede, die Kasse aber zweien aus dem Deputirtencollegio, die allenfalls abwechseln können, übertragen werden, welche insgesamt ein gemeinschaftliches Collegium ausmachen, das für das Beste des Instituts sorgt.

Sollte der Fond dieser Anstalt mit der Zeit so zunehmen, daß solcher einige Ersetzung der Mühwaltung für den Physicum und für die obgedachten übrigen zuließe, so wird deren Bewilligung, auf nähere Anzeige und Vorfrage, zwar nicht versagt werden, bevor aber dieser Zeitpunkt eintritt, geschiehet die Besorgung alles obigen unentgeltlich.

Kurz nach Neujahr sollen alljährlich die Rechnungen geschlossen und nebst den Beilagen in dem Krankenhause oder wo man es sonst für gut findet, zu eines jeden Theilhabers Nachsicht in Bereitschaft liegen und vorgewiesen werden, auch jährlich eine Anzeige von dem Zustande und Fortgange dieser Anstalt höhern Orts geschehen.

Was übrigens in der Folge zur Aufrechthaltung und Verbesserung dieses Instituts etwa mehr gereichen könnte, ist von den Vorstehern sodann mit in Vorschlag zu bringen, worüber sie die Genehmigung zu gewärtigen haben.

---

9. Resolution wegen des Transports kranker Handwerksgesellen, vom 20. Decbr. 1788. (Chron. Samml. p. 221.)

Christian der Siebente ꝛc. — Da Wir es mit Denenselben und euch nützlich finden, daß den Magistraten und Obrigkeiten zunftberechtigter Flecken insgesamt aufgetragen werde, daß sie die Zünfte ihres Orts bey nachdrücklicher Strafe anweisen, den Transport eines kranken Amtsgesellen nicht vorzunehmen, oder auf irgend einige Weise zu gestatten, ohne vorher, der unterm 12ten November 1784 ergangenen Verordnung gemäß, der Obrigkeit hievon Nachricht ertheilet und die behörige Untersuchung veranlasset zu haben; daß sie aber auch zugleich in den Fällen, da wegen Langwierigkeit der Krankheit oder sonst die Verpflegung eines kranken Gesellen der Brüderschaft zu drückend seyn möchte, den Zünften, dem Befinden nach, ihre Hülfe aus den allgemeinen Armenanstalten nicht versagen: so autorisiren Wir Ew. Lbd. und euch eine hiemit übereinstimmende Circular-Verfügung zu erlassen und ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 20sten December 1788.

(Das Circular-Rescript ist s. d. Gottorff den 21sten Jan. 1789 erlassen.)

---

10. Verfügung, daß die Kosten der Hülfe, welche ein Kirchspiel erkrankten Bettlern und Landstreichern und andern armen Leuten leistet, die in den Königl. Landen keine Heimath haben, über das ganze Amt oder Landschaft, wozu es gehört, vertheilt werden sollen, vom 15. Juli 1791. (Chron. Samml. p. 65.)

Christian der Siebente ꝛc. Da mit Grunde zu besorgen ist, daß die erkrankten Bettler, Landstreicher und andere arme Leute, die in Unsern Landen keine Heimath haben, in den meisten

Digitized by Google

Fällen ganz hülflos bleiben und ihrem Schicksal überlassen werden, wenn das Kirchspiel, welches einen solchen Hülfsbedürftigen aufnimmt, die Kosten seiner Verpflegung und Cur ohne Vergütung abhalten muß: so haben Wir zu resolviren und festzusetzen gut gefunden, daß besagte, auf solche elende Personen, die ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht transportirt werden können, verwandte Kosten von dem Kirchspiel, das ihnen Hülfe leistet, nicht allein getragen, sondern über das ganze Amt oder Landschaft, wozu es gehört, vertheilet werden sollen, und geben solches Ew. Lbd. und euch (dir) zur weitern Verfügung und Bekanntmachung in den Aemtern und Landschaften Unsers Herzogthums Schleswig (Holstein, wie auch in der Herrschaft Pinneberg — in Unserer Grafschaft Ranzau) zu erkennen. Die ꝛc. (Wornach ꝛc.) Gegeben Friederichsberg den 15ten Julii 1791.

(Durch den Druck bekannt gemacht Glückstadt den 19ten und Gottorff den 25sten dess. Mon.)

---

11. Patent, betreffend die Bestimmung von welchem Districte ein Verarmter zu versorgen sey, vom 23. Decbr. 1808. (Chron. Samml. p. 284.)

22.

Zur Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodherrschaft so lange verpflichtet, bis durch Aufkündigung, oder sonst, die Dienstzeit rechtlich beendigt wird.

23.

Dagegen müssen die Kosten für Kur, Arzeneyen und besondere Wartung, wo diese nöthig ist, von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden, und bey dessen Unvermögen von dem District.

24.

Sobald ein Dienstbote erkrankt, soll die Brodherrschaft es den Armenvorstehern anzeigen, bey einer Geldbuße an die Armencasse von 2 bis 10 Rthlr., sie mag die Kosten der Heilung selbst abhalten wollen oder nicht.

25.

Die Armenvorsteher sind verpflichtet, auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und die erforderlichen Veranstaltungen zur Heilung der kranken Dienstboten zu treffen (§. 23.), wenn die Brodherrschaft nicht selbst dafür sorgt.

26.

Nach Ablauf der Dienstzeit sind diese erkrankten, gleich andern Armen, zu behandeln; jedoch ist ihre vorige Brodherrschaft verpflichtet, sie so lange, gegen Vergütung, in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr an einen andern Ort können gebracht werden.

27.

Wer dieser Verpflichtung (§. 26.) zuwider, den Kranken eigenmächtig aus dem Hause schafft, ist desfalls nach den Gesetzen zu bestrafen, und die Kosten der Verpflegung und Heilung (§. 23.) allein zu tragen schuldig.

28.

Brodherrschaften, welche jemand, der nicht mit gehörigen Pässen versehen ist, in ihren Dienst aufnehmen, sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Heilung zu besorgen (§. 23.), wenn derselbe erkrankt.

Digitized by Google

29.

Wenn Dienstboten von ansteckenden Krankheiten befallen werden, es sey während ihrer Dienstzeit oder nach Ablauf derselben (§. 26.), so ist solches der Obrigkeit, zur weitern Veranstaltung, unverzüglich anzuzeigen.

---

12. Kanzeleischreiben, betreffend den District, von welchem die Kosten für die Verpflegung erkrankter Dienstboten abzuhalten sind, vom 17. April 1813. (Chron. Samml. p. 132.)

In dem §. 23. des Patents vom 23sten Decbr. 1808, betreffend die Bestimmung von welchem District ein Verarmter zu versorgen sey, ist vorgeschrieben, daß die Kosten für die Cur, Arzeneyen und besondere Wartung von dem erkrankten Gesinde selbst, und bey dessen Unvermögen von dem Districte getragen werden sollen. Es ist die Frage in Anrege gekommen: ob hier unter dem Ausdruck Districte die gesetzliche Heimath oder der Aufenthaltsort der Dienstboten zu verstehen sey? Da nun in dem §. 18. des für das Königreich Dännemark erlassenen Placats vom 14ten Decbr. 1810, welches in Ansehung der Versorgung verarmter Personen gleichlautende Bestimmungen mit dem Patent vom 23sten Decbr. 1808 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein enthält, ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Kosten in dem zur Frage stehenden Falle von der Armencasse des Orts abzuhalten sind; so ist zur Beobachtung gleicher Grundsätze in den Königreichen und den Herzogthümern der im §. 23. des Patents vom 23sten Decbr. 1808 enthaltene Ausdruck District dahin zu verstehen, daß die erwähnten Kosten für die Cur, Arzeneyen und besondere Wartung von der Armencasse des Aufenthaltsorts und nicht von der Armencasse der gesetzlichen Heimath des erkrankten Dienstboten abzuhalten seyn werden.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley zu Kopenhagen den 17ten April 1813.

---

13. Kanzeleipatent, enthaltend eine Erläuterung des §. 6. des Kanzeleipatents vom 9. März 1804, betreffend nähere Vorschriften über einige Puncte des Verfahrens bei den Landmilitairsessionen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 1. Febr. 1825. (Chron. Samml. p. 27.) Siehe p. 349.

---

14. Rescript, daß erkrankte Handwerksgesellen den erkrankten Dienstboten rücksichtlich der Abhaltung der Cur- und Verpflegungskosten nicht gleich zu stellen, vom 16. März 1827. (Chron. Samml. p. 63.)

Namens Sr. Königl. Majestät. In Anleitung der von der Glückstädter Armencommission anhero eingesandten Vorstellung um eine Resolution, in wie fern die allerhöchsten Vorschriften wegen Abhaltung der Cur- und Verpflegungskosten erkrankter Dienstboten auch auf erkrankte Handwerksgesellen Anwendung leiden, hat man ermeldeter Armencommission hierdurch zu erkennen geben wollen, daß im Allgemeinen die Handwerksgesellen in fraglicher Rücksicht den Dienstboten nicht gleich gestellt werden können.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 16ten März 1827.

Digitized by Google

15. Verfügung, betreffend die erkrankten Bäckergesellen in Itzehoe, vom 15. Octbr. 1827. (Chron. Samml. p. 267.)

Se. Königl. Majestät haben, Inhalts eines an mich abgelassenen Rescriptes vom 6ten d. M., Sich allerhöchst bewogen gefunden, wegen Verpflegung der erkrankten Gesellen für die Bäckerzunft in Itzehoe folgendes allergnädigst festzusetzen: um nöthigenfalls kranke Bäckergesellen gebührend unterstützen zu können, soll eine Gesellenkrankencasse errichtet werden, zu welcher jeder in Itzehoe in Arbeit stehende Bäckergeselle monatlich 4 ßl. v. C. oder 12⅔ rbßl. zu entrichten hat. Diese Beiträge sind von den Amtsmeistern, bei welchen Gesellen in Arbeit stehen, von dem Gesellenlohn einzubehalten und an den ältesten Aeltermann monatlich abzuliefern, welcher verpflichtet ist, dieselben in der Amtslade gesondert von der Amtscasse aufzubewahren und über diese Beiträge und deren Verwendung Rechnung zu führen und abzulegen. Reichen diese Beiträge nicht hin, um den erkrankten Gesellen die nöthige Unterstützung zu reichen, so bleibt es denselben unbenommen, sich, nach wie vor, wegen Unterstützung an die Amtscasse zu wenden. Die einem Gesellen in Krankheits- oder auch in anderen dringenden Fällen gereichten Unterstützungsgelder, ist derselbe indeß, wenn er genesen, schuldig, so weit er des Vermögens, wieder zu erstatten.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird dem Magistrat in Itzehoe zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiemittelst von mir eröffnet.

Gottorf, den 15ten Octbr. 1827.

---

16. Kanzeleipatent, betreffend eine nähere Bestimmung über die Erwerbung der Heimathsrechte, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 7. Decbr. 1829. (Chron. Samml. p. 248.)

Se. Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, die in den §§. 5, 6, 7, 14 und 34. des Patents vom 23sten Decbr. 1808, betreffend die Bestimmung, von welchem Districte ein Verarmter zu versorgen sey, enthaltenen Vorschriften über die Erwerbung der Heimathsrechte, nachstehendermaßen abzuändern:

1.

Einem Hülfsbedürftigen, der sich funfzehn Jahre in dem Armendistricte aufgehalten hat, wo er zuerst als Verarmter öffentliche Unterstützung begehrt, muß dieser District dieselbe so lange reichen, als er deren bedarf.

2.

Hat er sich noch nicht funfzehn Jahre lang ununterbrochen daselbst aufgehalten, so ist derjenige District zu seiner Versorgung verpflichtet, wo er sich zuletzt funfzehn volle Jahre aufgehalten hat.

3.

Hülfsbedürftige Personen, welche sich nirgends funfzehn Jahre lang hinter einander aufgehalten haben, müssen da versorgt werden, wo sie geboren sind.

4.

Diejenigen Personen, welche sich am 1sten Jan. 1830 nach den bisherigen Vorschriften in einem Armendistricte Heimathsrechte erworben haben, behalten selbige in diesem Districte,

Digitized by Google

bis sie sich in einem andern Districte nach den in den §§. 1 und 2. enthaltenen Anordnungen Heimathsrechte erwerben.

5.

Zwischen den Armendistricten in dem Königreich Dännemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, finden in Ansehung der Verpflichtung der einzelnen Districte zur Versorgung eines Hülfsbedürftigen, die obigen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

6.

Diese Vorschriften sind gleichfalls rücksichtlich der Ausländer, welche sich in die Herzogthümer Schleswig und Holstein begeben, zu befolgen, in so fern nicht mit den Staaten, in denen solche Ausländer bei ihrer Einwanderung in die Herzogthümer, Heimathsrechte besaßen, Conventionen über die Erwerbuug von Heimathsrechten bestehen, bei deren Bestimmungen es sein Verbleiben behält.

Vorstehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 7ten Decbr. 1829.

---

17. Kanzeleipatent, betreffend die Feststellung der Reciprocität zwischen den Communen in Dännemark und den Herzogthümern in Ansehung der Erstattung der Curkosten für erkrankte Arme, vom 12. Jan. 1830. (Chron. Samml. p. 16.)

Se. Majestät der König haben, Behuf der erforderlichen Reciprocität zwischen den Communen in Dännemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Ansehung der Erstattung der Curkosten für erkrankte Arme, allerhöchst festzusetzen geruht, daß, wie in Dännemark für Armenkranke, welche in einer Commüne der Herzogthümer Schleswig und Holstein Heimathsrechte haben, kein Arztlohn gefordert, und nur in den Fällen, wenn der Arzt zu einem solchen Kranken eine Reise macht, ein Diätgeld von 1 Rbthlr. entrichtet wird, so auch künftighin für Armenkranke, die in einer Armencommüne in Dännemark Heimathsrechte besitzen, und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ärztlich behandelt werden, von der beikommenden Dänischen Commüne kein Arztlohn vergütet sondern nur in den Fällen, wenn der Arzt zu einem solchen Kranken Reisen macht, ein Diätgeld von 1 Rbthlr. erstattet werden soll.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 12ten Jan. 1830.

Digitized by Google

7) Verordnungen für die Badeanstalten.

1. Kanzeleischreiben an das Sanitätscollegium, betreffend den Gesundbrunnen zu Bramstedt, vom 17. April 1810. (Chron. Samml. p. 118.)

Nachdem die Kanzeley mit dem Bericht des Königl. Sanitätscollegii vom 6ten v. M. über den bey Bramstedt entdeckten Gesundbrunnen versehen worden war, trug sie den Inhalt desselben Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vor, worauf Allerhöchstdieselben Folgendes allergnädigst zu resolviren geruhet haben: Wir wollen allergnädigst dem Baumeister Hübener das von ihm erbetene Privilegium zur Anlegung von Brunnengebäuden in Bramstedt ohne weitern Anstand bewilligt haben, jedoch mit der Clausul, daß das Privilegium erloschen sey, wenn nach zwey Jahren kein Gebrauch davon gemacht worden. Dem Amtmann ist dabey aufzutragen, diejenigen Gebäude und Einrichtungen, welche zur eigentlichen Beschützung und Unterhaltung der Quellen nothwendig seyn möchten, für Unsere Rechnung mit der sorgfältigsten Oeconomie unternehmen und ausführen zu lassen, auch näher in Vorschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch eine mäßige Abgabe vom Wasser der Quellen gedeckt werden können.

Dem Sanitätscollegio ist der Auftrag zu ertheilen, wegen Ansetzung eines Brunnenarztes in Bramstedt nähere Vorschläge einzusenden, wobey das erwähnte Collegium vorzüglich auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen hat, von denen es überzeugt ist, daß sie ihre Kenntnisse dahin anwenden werden, den möglichst größesten medicinischen Nutzen aus dem Gesundbrunnen zu ziehen, und den vortheilhaftesten Ruf desselben zum Besten des Fleckens und des Landes nach Vermögen zu unterhalten.

---

2. Kanzeleischreiben an das Sanitätscollegium, betreffend die bei Ottensen entdeckte Mineralquelle, vom 26. May 1810. (Chron. Samml. p. 145.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 22sten d. M., in Betreff der bey Ottensen entdeckten Mineralquelle, allergnädigst zu resolviren geruhet: daß das Sanitätscollegium in Kiel eine kurze Beschreibung der Quelle in Ottensen durch den Druck bekannt machen, und nach Verlauf eines Jahres über den Zustand der Gesundheitsquellen zu Ottensen und Bramstedt seinen Bericht einsenden möge, und daß die zur Beschützung und Beybehaltung der Quelle nöthige Einrichtung getroffen werden solle.

---

3. Bekanntmachung an das Publicum über die Stahlquelle bei Ottensen, vom 26. Juni 1810. (Chron. Samml. p. 189.)

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium erfüllt durch diese Bekanntmachung über die Stahlquelle bey Ottensen einen ihm gewordenen allergnädigsten Auftrag, der zu so vielen andern einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge für das Gesundheitswohl unserer Mitbürger hinzufügt.

Digitized by Google

Die Quelle bey Ottensen enthält, zufolge der Analyse des Herrn Doctor Schmeisser in Altona, in zehn Civilpfunden folgende Bestandtheile:

5½ Gran kohlensaures Eisenoxyd;
12 „ kohlensaures Natrum;
28 „ kohlensaure Kalkerde;
1½ „ kohlensaure Bittererde;
6 „ salzsaures Natrum;
16 „ schwefelsaures Natrum;
¼ „ Thonerde;
¾ „ Harz und gummösen Extractivstoff;
1¾ „ kohlenstoffhaltige Substanz;

und an gasförmigen Stoffen:

1½ Kubikzolle kohlensaures Gas.

Nach diesen Bestandtheilen lassen sich allerdings Heilkräfte von dieser Quelle erwarten. Was ihre fixen Bestandtheile betrifft, so kommt sie mit dem Spaawasser und Schwalbacher Wasser am meisten überein, und verspricht gute Wirkungen in denjenigen Krankheiten, in welchen überhaupt mineralcalhaltige Stahlwasser sich wirksam beweisen. Nach dieser Aehnlichkeit würde das Sanitätscollegium am meisten von dieser Stahlquelle in gichtischen und scrophulösen Krankheiten, so wie in schwacher Verdauung und davon abhängigen Beschwerden erwarten. In dieser Hinsicht setzt das Sanitätscollegium sein vorzügliches Vertrauen auf den Gebrauch des Ottenser Stahlwassers in Form von Bädern, wozu auch an Ort und Stelle bereits die zweckmäßigsten Anstalten getroffen worden sind. Würde der Gehalt an kohlensaurem Gas in dem Ottenser Stahlwasser gleichen Schritt mit seinen fixen Bestandtheilen halten, so könnte diese Quelle mit den vorzüglichsten und berühmtesten Stahlbrunnen wetteifern, und würde sich auch für den innerlichen Gebrauch besonders empfehlen. Wenn indessen diesem Stahlwasser bey dem verhältnißmäßig armen Gehalt an Kohlensäure die Annehmlichkeit jener reichlicher begabten Stahlwasser zu diesem letztern Gebrauche abgeht, so kann doch auch seine Anwendung auf diesem Wege von Nutzen seyn, und wohlthätige Wirkungen in den oben angegebenen Krankheiten zeigen. Noch versprechen allen denen, welche den Ottenser Stahlbrunnen besuchen wollen, die schöne Lage des Orts, die Reize der dortigen Elbgegenden, die reine und gesunde Luft, und mehrere andere Localitäten anderweitigen angenehmen und heilsamen Genuß, der in so manchen Krankheiten, um deren willen man Bäder und Gesundbrunnen besucht, oft allein schon das wirksamste Heilmittel ist.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 26sten Jun. 1810.

J. L. Fischer. C. H. Pfaff. C. R. U. Wiedemann.

---

4. Kanzeleischreiben an das Oberpräsidium in Altona und das Sanitätscollegium, betreffend die Benutzung der Stahlquelle bei Ottensen, vom 21. Jul. 1810. (Chron. Samml. p. 201.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 17ten d. M., in Betreff der Ottenser Mineralquelle, Folgendes allergnädigst zu resolviren geruhet:

1) Daß dem Altonaischen Kaufmann von der Smissen und dessen Mitinteressenten die Einrichtung der auf seinem Gehöfde in Ottensen befindlichen Mineralquelle, unter Aufsicht des

Oberpräsidenten und des Physicus Doctor Mumsen in Altona, gestattet werden möge, jedoch unter der Bedingung, daß innerhalb zweyer Jahre von dieser Erlaubniß der gehörige Gebrauch gemacht werde.

2) Daß es dem Kaufmann von der Smissen und seinen Mitinteressenten erlaubt werden möge, unter Approbation des Oberpräsidenten und des Physici, die von ihm und den Mitinteressenten nothwendig erachteten Anzeigen in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen.

3) Daß der Doctor Ehlers in Altona zum Brunnenarzt in Ottensen angestellt werden möge.

Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzeley zu Kopenhagen den 21sten Jul. 1810.

---

5. Schreiben der Königl. Rentekammer, betreffend die Unterstützung einer vorläufig zum Versuche angelegten Badeanstalt auf der Saline in Oldesloe, vom 27. Octbr. 1812. (Chron. Samml. p. 311.)

Se. Königl. Majestät haben unterm 14ten d. M. es allergnädigst zu genehmigen geruhet: daß zu einer vorläufig zum Versuche anzulegenden Badeanstalt auf der Saline bey Oldesloe, die Gebäude der ehemaligen sogenannten Roßkunst benutzt und die angeschlagenen Kosten von etwa 500 Rthlr. aus der Salinecasse bezahlt werden mögen. Indem wir bey Mittheilung dieser Allerhöchsten Resolution es der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kanzeley ganz dienstlich überlassen müssen, zufolge Ihrer Aeußerung vom 10ten Aug. d. J., das Sanitätscollegium darüber zu vernehmen, auf welche Weise, mit Beziehung auf den geschehenen Vorschlag des Oberinspectors der Saline, die Salz-Badeanstalt am zweckmäßigsten einzurichten seyn möchte, und demnächst das Nöthige zur Ausführung einleiten zu lassen, fügen wir nur hinzu, daß dem Cassirer der Saline die erforderliche Zahlungsordre beygelegt und der Oberinspection der Auftrag ertheilt worden ist, an der Ausführung des Vorhabens auf Verlangen und nach der Anweisung des Sanitätscollegii den benöthigten Antheil zu nehmen.

Königl. Rentekammer den 27sten Octbr. 1812.

Digitized by Google

III. Vorschriften für die gerichtliche Medicin.

A. Für die Untersuchungen an Lebenden.

1) Untersuchung derjenigen welche in die Wittwencasse setzen wollen.

1. Fundation einer allgemeinen Wittwencasse, vom 30. Aug. 1775. (Chron. Samml. p. 50.)

§. 8. Bevor jemand in diese allgemeine Wittwencasse aufgenommen wird, muß er sein und seiner Ehefrauen Alter, auch daß er zu selbiger Zeit bey guter Gesundheit sey, erweislich machen.

Den ersteren Punct betreffend, soll das Alter eines jeden Ehepaars, sowohl des Mannes als der Frauen, mit glaubwürdigen aus den Kirchenbüchern extrahirten und von dem Pfarrer des Orts, oder wem es sonst zukommen möchte, unterschriebenen, auch mit dem Kirchensiegel, wo eines ist, oder, im Mangel desselben, mit ihrem Pettschaft bekräftigten Taufscheinen bewiesen werden. Und damit man von der Richtigkeit der Unterschrift vollkommen versichert seyn möge, soll selbige auf den Taufscheinen, die außer Unserer Residenzstadt Kopenhagen ertheilet werden, in den Städten von einer Magistratsperson, und auf dem Lande von einem öffentlichen Bedienten beglaubiget seyn.

Sollte jemand wegen Ermangelung ordentlicher Kirchenbücher, oder aus andern gültigen Ursachen, einen solchen Taufschein nicht verschaffen können; so muß er sich mit einem, nach beeidigter Zeugenaussage, rechtsgültig abgefaßten gerichtlichen Instrumente versehen, oder andere Beweisthümer, die für zulänglich geachtet werden können, beybringen; in dem Falle aber, daß alle Beweismittel fehlten, oder unzulänglich befunden würden, kann seine oder seiner Ehefrau eidliche Versicherung angenommen werden.

Das über den Gesundheitszustand eines neuen Interessenten beyzubringende Zeugniß muß von nachfolgendem Inhalt seyn:

„Daß der Requirent weder krank noch bettlägerig, auch mit keinem tödtlichen **Morbo** „**chronico**, als Schwindsucht, Wassersucht, Blutspeyen und desgleichen, noch sonst „mit irgend einer Schwachheit, die sein frühzeitiges Absterben befürchten lassen, gegenwärtig, dem Ansehen nach, behaftet sey, noch in dem letztverwichenen Jahre einige

Digitized by Google

„Krankheit ausgestanden, welche sichtbare Folgen, zu möglicher Verkürzung seines Le„bens, nachgelassen habe; sondern, daß er, so viel äußerlich zu beurtheilen stehe, sich „nach seinem Alter bey völlig guten Gemüths- und Leibeskräften befinde, und vermö„gend sey, seine gewöhnlichen Geschäfte gehörig zu verrichten.“

Dieser Gesundheitsattest soll von des Requirenten, zur praxi medica authorisirtem, ordentlichen Medico, oder, in dessen Ermangelung, von dem ihn gewöhnlich bedienenden gehörig privilegirten Chirurgo, auf seinen geleisteten Amtseid, oder an Eides statt, unter seiner Hand und Petschaft ausgestellet werden.

Und sollen auf diesem Atteste zugleich der Beichtvater des Requirenten, nebst zween andern Zeugen, (welche letztere sowohl als der attestirende Medicus oder Chirurgus weder mit dem Requirenten, noch mit seiner Ehefrau in naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen müssen) unter ihrer Unterschrift, und mit ihrem, oder wenigstens des Beichtvaters beygedrucktem Petschaft bezeugen:

„daß sie den Requirenten kennen, daß der attestirende Medicus oder Chirurgus mit „ihm nicht nahe verwandt oder verschwiegert sey, und daß sie nichts anders wissen, „als daß es sich wirklich attestirtermaßen verhalte.“

Es sollen auch überdem diejenigen Gesundheitsscheine, die außer Unserer Residenzstadt ausgestellet werden, in den Städten von einer Magistratsperson, auf dem Lande hingegen von einem in öffentlichem Amte stehenden Bedienten unterzeichnet und mit beygedrucktem Petschaft bestärket, und von denselben in solchen Fällen bezeuget werden:

„Daß die Unterschriften der Aussteller eigene Hand seyn, und keiner derselben mit „Requirenten oder seiner Ehefrauen nahe befreundet sey.“

Uebrigens sollen diese Gesundheitsscheine von denen, die in Kopenhagen oder Seeland wohnhaft sind, binnen drey Wochen nach dem Dato, aus Unsern andern dänischen Provinzen und Herzogthümern binnen vier Wochen, aus Norwegen diesseits des Gebirges binnen sechs, und jenseits des Gebirges binnen acht Wochen produciret, und, nach Verlauf solcher Frist, nicht mehr für gültig und annehmlich geachtet werden.

Sollte es wider Verhoffen zu seiner Zeit befunden werden, daß ein Interessent sich falsche Documente zuwege gebracht hätte; so soll er als ein Falsarius in Anspruch genommen, und außerdem, mit Verlust aller seiner Rechte und des gethanen Einschusses, von dieser Interessentschaft ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

2) Für die Untersuchung der Militairpersonen.

1. An die Deputirten der Landausschußsession im Amte Arensboeck, Resolution, die Krankheitsatteste der Landausschußleute betreffend, vom 13. Octbr. 1789. (Chron. Samml. p. 86.)

Christian der Siebente ꝛc. Wir haben aus deinem Unsers Kammerherrn und Amtmanns Berichte und dessen Anschlüssen vernommen, daß Unser Generalmajor v. R. einen vom Amtschirurgus, wegen sieben kranker Landausschußleute des Amts Ahrensboeck, auf seinen Amtseid ausgestellten Attest, für unannehmlich erkläret und die Stellung gedachter krankgemeldeten Leute zur Regimentsversammlung verlanget hat, auch was von dem Amtsverwalter auf diese Veranlassung, wegen der im 41sten §. Unserer Landausschuß-Verordnung vorgeschriebenen von den Beamten zu ertheilenden Krankheits-Atteste vorgestellet worden.

Wann nun der in diesem §pho verordnete Attest nur den Fall angehet, da kein Zeugniß eines beeidigten Medici oder Chirurgi beygebracht, sondern er allein produciret wird und darauf alles ankömmt: so haben Wir resolviret, daß in dem vorliegenden und künftigen dergleichen Fällen, da die Krankheit eines Landausschußmannes und sein Unvermögen bey der Regimentsversammlung zu erscheinen, von einem Medico oder Chirurgo auf seinen Amtseid bezeuget worden, es hinlänglich seyn solle, wenn der Beamte einem solchen Zeugnisse den Attest beyfüget:

> daß er bey pflichtmäßiger Erkundigung nichts in Erfahrung gebracht habe, was einen Zweifel an der Wirklichkeit der Krankheit des ausbleibenden Landausschußmannes veranlassen könnte.

Wir geben euch diese Unsere Resolution zur weitern erforderlichen Bekanntmachung zu erkennen und ꝛc. Gegeben ꝛc. Copenhagen den 13ten October 1789.

---

2. Verfügung wider den Mißbrauch, daß bei den Regimentsversammlungen viele Nationalmannschaften wegen angeblicher Krankheit nicht erscheinen, vom 18. März 1791. (Chron. Samml. p. 47.)

Christian der Siebente ꝛc. Da die Anzahl der wegen angeblicher Krankheit bey den Regimentsversammlungen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. nicht erscheinenden Nationalmannschaften oft sehr groß ist, und daher die gegründete Vermuthung entstehet, daß viele sich durch verstellte Krankheit vom Exerciren zu befreien suchen: so haben Wir, um diesem Mißbrauche nach Möglichkeit zu begegnen und zugleich zu verhüten, daß wirklich erkrankte, aber bald wieder genesene Leute sich der Versammlung nicht entziehen, durch folgende Anordnung die Vorschrift des 41sten §. der Landausschuß-Verordnung vom Jahr 1776 zu erläutern und näher zu bestimmen gut gefunden.

Digitized by Google

1.

Sobald, bey bevorstehendem Abmarsch der Nationalmannschaft zum Regiment, der Lagemann, dem solches besonders obliegen soll, in den Aemtern und Landschaften dem Beamten des Orts und in den klösterlichen und adelichen Districten dem gehörigen Klosterbedienten, oder dem Gutsbesitzer, oder dessen Inspector oder Verwalter, oder wenn das Gut verpachtet und weder Gutsherr noch Verwalter daselbst befindlich ist, dem Pächter anzeigt, daß ein Enrollirter angeblich durch Krankheit behindert werde, sich dazu mit einzufinden, muß derselbe die Krankheit von einem beeidigten Medico oder Chirurgo untersuchen lassen, und dem von ihm auf seinen geleisteten Eid auszustellenden Zeugnisse (in welchem, wenn die Umstände es gestatten, mit anzuführen ist, wie bald die Genesung zu hoffen sey) die Bescheinigung beyfügen: daß er, bey pflichtmäßiger Erkundigung, nichts in Erfahrung gebracht habe, was die wirkliche Krankheit des ausbleibenden Landausschußmannes zweifelhaft machen könnte. Falls aber kein solcher Arzt oder Wundarzt zur Stelle oder in der Nähe wäre: so hätte der Gutsherr auf Ehre und Gewissen und der Beamte, Klosterbediente, Gutsinspector, Verwalter oder Pächter auf den geleisteten Amtseid oder eidlich zu attestiren, daß er durch die bestthunlich vorgenommene pflichtmäßige Untersuchung versichert worden, daß der ausbleibende Landausschußmann sich wirklich krank und außer Stande befinde, auf dem Sammelplatze zu erscheinen. Und sollen diese unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier auszustellenden Zeugnisse, wo nicht schon bey dem Abmarsche der Leute, doch nachher mit der ersten oder spätestens der zweiten Post von den Gutsbesitzern bey Unserm ihnen zu erkennen zu gebenden Mißfallen, von den Beamten, Klosterbedienten, Inspectoren, Verwaltern und Pächtern aber bey Fünf Rthlr. Strafe, an das Regiment gesandt werden.

2.

Sollte ein Enrollirter außer der Jurisdiction, worunter er gehöret, erkranken, so muß er diesen Zufall dem Lagemann oder seiner Obrigkeit zeitig anzeigen lassen, damit diese die ex officio vorzunehmende Untersuchung seiner angeblichen Krankheit gehörigen Orts requiriren könne.

3.

Hat es mit der Krankheit seine Richtigkeit, und ist sie von der Beschaffenheit, daß der Kranke in der dritten Woche, oder noch früher, wieder hergestellet wird: so ist er, so bald als möglich, ans Regiment zu senden, um in der übrigen zum Exerciren bestimmten Zeit in den Waffen noch mitgeübt zu werden. Daferne aber die Krankheit länger dauert, so muß das Regiment den Landausschußmann für das Jahr bey der Versammlung entbehren.

4.

Würde der Landausschußmann eine Krankheit fälschlich vorwenden: so ist er, wenn solches vor der dritten Woche entdeckt wird, sofort zum Regiment zu senden, außerdem aber schuldig, im folgenden Jahr sich bey demselben um so viele Tage früher, als er bey der letzten Versammlung zu spät gekommen ist, oder, falls er gar nicht erschienen wäre, volle vier Wochen vor den andern einzufinden, und soll er überdieß von dem Amtmann oder sonst seiner Civil-Obrigkeit mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod für jeden Tag seines muthwilligen Ausbleibens von der Versammlung belegt werden.

Zu vorgedachter Nachholung des Exercirens außer der Gefängnißstrafe sind auch diejenigen

Digitized by Google

anzuhalten, deren Dienstjahre mittler Zeit ablaufen; zu welchem Ende sie ein Jahr länger in der Rolle stehen bleiben sollen.

(Hierauf folget der gewöhnliche Publicationsbefehl.)

Gegeben ꝛc. Christiansburg den 18ten März 1791.

(Bekannt gemacht Gottorff und Glückstadt den 22sten März.)

---

3. Verfügung, daß die einberufenen Landsoldaten, vor ihrer Zurückkunft visitirt und curirt werden sollen, vom 17. May 1804. (Chron. Samml. p. 209.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Um der Ausbreitung venerischer Krankheiten auf dem Lande Grenzen zu setzen, ist von Unserm Generalitäts- und Commissariatscollegio die Veranstaltung getroffen worden, daß die zum jährlichen Exerciren einberufenen Landsoldaten in den Herzogthümern, vor ihrer Zurückkunft von den Regimentschirurgen visitiret, und wenn sie von dieser Krankheit angesteckt befunden sind, behuf ihrer Wiederherstellung zurückbehalten, und nach vollendeter Cur mit einem Attest des Regimentschirurgi darüber versehen werden sollen.

Wir haben euch hievon nachrichtliche Eröffnung thun wollen und verbleiben ꝛc. Glückstadt den 17ten May 1804.

---

4. Verfügung, betreffend die Kosten der ärztlichen Atteste für unvermögende Militairpflichtige, vom 21. Jan. 1809. *) (Chron. Samml. p. 17.)

Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, wird sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig zur Obacht und besondern Bekanntmachung an die Behörden hiemit eröffnet: daß die Kosten der ärztlichen Atteste, welche nach den bestehenden Verfügungen diejenigen zum Dienst ausgehobenen Landmilitairpflichtigen, welche durch Krankheit vom Erscheinen bey ihrem Regiment oder Corps abgehalten und auf eine Zeitlang zum Dienst untüchtig gemacht werden, alle Monate über ihren Gesundheitszustand beybringen müssen, die aber dem ärmern Theil der Militairpflichtigen schwer und oft unmöglich aufzubringen sind, für solche unvermögende Militairpflichtige von den Communen, wozu sie gehören, getragen, in denjenigen Districten, worin Physici vorhanden sind, von diesen die Atteste unentgeltlich ausgestellt und ihnen nur für die desfalls vorzunehmenden Reisen die in den Taxen bestimmte Vergütung von den Communen ausgezahlt werden solle.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 21sten Jan. 1809.

---

5. Obergerichtscircular wegen der Visitirung der Stückkutscher, vom 19. April 1813.

---

6. Verfügung, betreffend die Aushebung der Stückkutscher, vom 23. Novbr. 1813. **) (Chron. Samml. p. 274.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung einiger bey Sr. Königl. Majestät

---

*) Eine gleiche Verfügung erging am 2ten Febr. für das Herzogthum Holstein.

**) Aus dem Holsteinischen Obergericht ist unter demselben Dato eine gleiche Verfügung erlassen.

Digitized by Google

unmittelbar eingegangenen Vorfragen, die Aushebung von Stückkutschern und Stückpferden betreffend, ist Nachstehendes allergnädigst resolvirt und festgesetzt.

1.

Bey jeder wirklichen Aushebung von Stückkutschern sind folgende Regeln zu beobachten:

Ueber das von dem Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten vorzunehmende Aushebungsgeschäfft ist von dem beykommenden Officialen ein Protocoll zu führen. Die Reserven werden, im Beyseyn des Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten und des zum Aushebungsgeschäfft zugezogenen Officialen, von dem Physicus oder dem dessen Stelle im District vertretenden Arzte oder Wundarzte, mit Rücksicht darauf von Neuem untersucht, ob sie seit der letzten Landmilitair-Session zum Dienst untüchtig geworden sind? Die bey dieser Untersuchung untüchtig Befundenen werden bey der Aushebung übergangen, sind aber auf der nächsten Landmilitair-Session nochmals zu untersuchen, damit von der Sessionsdeputation über ihre Undienstüchtigkeit definitiv entschieden werde.

Die durch die Zuziehung des Physicus, Arztes oder Wundarztes veranlaßten Kosten werden, wie andere durch das Landmilitairwesen entstehende Ausgaben, aufgebracht.

Wenn in der Zeit zwischen der letzten Landmilitair-Session und der Aushebung der Stückkutscher in Ansehung solcher Reserven, die sonst ihrem Alter nach ausgehoben werden müßten, nach dem Erachten des Oberbeamten u. s. w. gesetzliche Befreyungsgründe eingetreten und hinlänglich dargethan sind, so werden diese Reserven bey der Aushebung übergangen. Die Befreyungsgründe sind aber auf der nächsten Landmilitair-Session wieder vorzutragen, und wenn die Mehrheit der Sessionsdeputation solche nicht für hinreichend erklärt, so sind die vorläufig übergangenen Reserven bey der ersten Ausschreibung von Stückknechten vor andern zum Dienst auszuheben.

Von dem über die Aushebung aufgenommenen Protocoll ist dem beykommenden Land-Kriegscommissair gleich nach Beendigung des Aushebungsgeschäffts eine Abschrift mitzutheilen.

2.

Die von den Militairbehörden cassirten Stückkutscher sind durch neue sogleich zu ersetzen und die Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten haben dem desfalls an sie von den beykommenden Militairbehörden unmittelbar ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten. Die von den Militairbehörden cassirten Stückkutscher sind jedoch auf der nächsten Landmilitair-Session wieder zu untersuchen, damit über ihre Untüchtigkeit zum Dienst definitiv entschieden werde.

So wie übrigens für jeden Stückkutscher, welcher vor angetretenem Dienst von den Militairbehörden cassirt wird, von demselben Sessionsdistrict ein anderer Reserve, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. des Kanzleipatents vom 9ten März 1804 zu stellen ist: so ist auch für den Fall, daß von den Militairbehörden statt eines nach bereits angetretenem Dienst untüchtig gewordenen und cassirten Stückkutschers die Aushebung eines andern Reserven verlangt werden sollte, dieser zwar vorläufig von dem Sessionsdistrict, aus welchem der abgegangene Stückkutscher gestellt ist, zu ersetzen; jedoch ist der solchergestalt gestellte Reserve bey der nächsten Ausschreibung von Stückkutschern dem District zu Gute zu rechnen, und demselben ein Mann weniger, als er sonst zu stellen gehabt hätte, zu adquotiren, weshalb ein solcher Fall von dem Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten jedesmal dem beykommenden Land-Kriegscommissair anzuzeigen ist.

Digitized by Google

3.

Da durch das Kanzleipatent vom 18ten Jan. d. J. ein Unterschied zwischen dem Dienst als Batterie- und als Trainkutscher festgesetzt ist, so sind zu Batteriekutschern, d. h. zum Dienst bey der reitenden Artillerie und den beweglichen Batterien, die raschesten und tauglichsten Reserven, und dagegen zum Dienst als Trainkutscher, d. h. zum Fahren der Brodwagen und anderer Fuhrwerke, die weniger tauglichen Reserven auszuheben.

4.

Durch den §. 7. des Kanzleipatents vom 9ten März 1804 und das Kanzleipatent vom 8ten Febr. 1813 ist festgesetzt, daß zur Cur empfohlene Reserven, auch wenn sie nicht haben geheilt werden können, vor zurückgelegtem 27sten Jahre keine Untüchtigkeitspässe erhalten sollen. Da indeß den bey Ihro Königl. Majestät unmittelbar eingegangenen Berichten zufolge, diese Vorschriften in mehreren Sessionsdistricten nicht gehörig zur Anwendung gebracht werden, sondern viele zum Theil sehr junge Reserven wegen körperlicher Fehler als undienstuchtig cassirt und ihre Delirung im Lageregister beschlossen seyn soll: so werden die vorerwähnten Bestimmungen des §. 7. des Kanzleipatents vom 9ten März 1804 und des Kanzleipatents vom 8ten Febr. 1813 sämmtlichen Sessionsdeputirten und übrigen Behörden des Herzogthums Schleswig hiedurch eingeschärft.

In Ansehung aller Landmilitair-Reserven, welche bey der auf der Session angestellten Untersuchung, ohne gänzlich cassabel zu seyn, doch zum Dienst als Soldaten untüchtig gefunden werden, ist zugleich zu bestimmen, in wiefern dieselben zum Dienst als Batterie- oder Trainkutscher, oder falls sie zu keiner von diesen Arten des Dienstes tauglich seyn sollten, doch als Krankenwärter, welche gleichfalls aus den Stückknechts-Reserven zu nehmen, zu gebrauchen seyn möchten. Nach den in dieser Hinsicht bey dem Namen eines jeden von diesen Reserven im Lageregister zu bemerkenden Beyschriften haben demnächst die Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten bey Allerhöchst befohlenen Aushebungen wegen der Ansetzung eines jeden Stück- oder Packknechts-Reserven zu der einen oder andern Art des Dienstes das Erforderliche wahrzunehmen.

5.

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die ausgehobenen Stückkutscher wirklich zu ihrer Bestimmung abgehen, so wie ebenfalls dafür, daß die ausgeschriebenen Stückpferde nach dem Orte, wo sie abgeliefert werden sollen, abgesandt werden.

Vorstehendes wird sämmtlichen Landmilitair-Deputationen und Behörden des Herzogthums Schleswig, zur Nachricht, Nachachtung und erforderlichen weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet, und zugleich ihnen die Vorschrift des §. 22. des Kanzleipatents vom 9ten März 1804, wornach die Aushebung von Stückknechten nach den allgemeinen Regeln der Landmilitairordnung, in soferne solche nicht durch spätere Anordnungen abgeändert sind, vorgenommen werden soll, eingeschärft.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf den 23sten Novbr. 1813.

Digitized by Google

7. Auszug aus der Verfügung wegen Herstellung der ordentlichen Landmilitairsession, vom 30. April 1814. *) (Chron. Samml. p. 56.)

§. 1.

Zufolge einer mit dem General-Commissariatscollegio getroffenen Uebereinkunft ist sämmtlichen von den Regimentern und Corps zu den Landmilitairsessionen commandirten Chirurgen alles Ernstes anbefohlen, weder vor noch während der Session irgend eine Privatzusammenkunft mit den Reserven zu halten, und weder für Bezahlung noch unentgeldlich irgend eine andere Untersuchung derselben vorzunehmen, als auf Befehl der Sessionsdeputation und unter der unmittelbaren Aufsicht derselben, an dem Orte, wo die Session gehalten wird. Falls einer der Sessions-Chirurgen diesem Verbote zuwider handeln sollte, so wird in jedem einzelnen Falle, wegen der Bestrafung des Schuldigen Sr. Majestät allerunterthänigste Vorstellung gethan werden.

Die Sessionsdeputation hat genau auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten, und in dem Falle, daß ein Sessions-Chirurgus das vorerwähnte Verbot übertreten sollte, solches sofort an die Königl. Schleswig-Holsteinische Kanzelei zu berichten.

§. 2.

Die Untersuchungen über die Dienstüchtigkeit der Reserven auf den Landmilitairsessionen sind immer in Gegenwart eines der Sessionsdeputirten vorzunehmen. Auch ist zu denselben außer dem Sessions-Chirurgus stets der Physicus und in denjenigen Districten, wo kein Physicus vorhanden ist, ein anderer zur Praxis berechtigter Arzt zuzuziehen.

Die dem Physicus oder Arzt für dies Geschäft zu bewilligenden Diäten sind gleich andern durch das Landmilitairwesen veranlaßten Ausgaben aufzubringen.

§. 3.

Jeder Arzt, welcher einem Reserven, der durch Krankheit an dem persönlichen Erscheinen auf der Session oder auch bey demjenigen Regiment oder Corps, zu dem er ausgehoben ist, verhindert wird, desfalls einen ärztlichen Attest ertheilt, ist verpflichtet, jedesmal auf seinen geleisteten Amtseid zu bezeugen, daß der Reserve ohne Gefahr für seine Gesundheit die Reise nicht unternehmen könne.

§. 4.

Die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 9ten März 1804 und des damit in Verbindung stehenden Kanzeleipatents vom 8ten Februar v. J. in Ansehung der vierundzwanzig-, fünfundzwanzig- und sechsundzwanzigjährigen Reserven, welche auf den vorigen Landmilitairsessionen wegen eines nicht unheilbaren körperlichen Fehlers zur Cur empfohlen sind, so wie auch in Ansehung der zu klein befundenen vierundzwanzigjährigen Reserven sind durch den §. 3. des Kanzeleipatents vom 30sten Octbr. 1812 nicht aufgehoben und daher auch fernerhin genau zu befolgen.

Vorstehende Verfügungen werden, Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, sämmtlichen Landmilitairdeputationen und Behörden im Herzogthum Schleswig zur Nachricht, Nachachtung und baldmöglichst etwa weiter erforderlichen Bekanntmachung mit

*) Eine gleiche Verfügung ist für Holstein unter demselben Dato erlassen.

Digitized by Google

dem Hinzufügen hiedurch eröffnet, daß solche nicht nur bey Haltung der diesjährigen Landmilitairsessionen, sondern auch bey allen ferneren Sessionen zu befolgen sind.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht zu Gottorf den 30sten April 1814.

---

8. **Circular, betreffend die Ausstellung der Untüchtigkeitsatteste für Militairpflichtige, vom 5. May 1814. (Chron. Samml. p. 59.)**

Da die Schleswig-Holsteinische Kanzelei dem Sanitätscollegio besonders zur Pflicht gemacht hat, möglichst dafür zu sorgen, daß die ärztlichen Atteste für solche Militairpflichtige, die sich etwa als zum Dienste untüchtig angeben möchten, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit abgefaßt werden, so trägt das Sanitätscollegium hiemit sämmtlichen Herren Physicis auf, auch ihrerseits ein wachsames Auge zu haben, daß nirgends von den in ihren Districten ansässigen Medicinalpersonen Atteste ertheilt werden mögen, welche nicht der strengsten Wahrheit gemäß sind, auch wo die Herren Physici von dergleichen gewissenlos ertheilten Attesten irgend Kunde erhalten sollten, dem Sanitätscollegio hievon ungesäumt Anzeige zu machen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel den 5ten May 1814.

---

9. **Verfügung, betreffend die den Physicis und Aerzten für die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Reserven zukommende Vergütung, vom 30. May 1815. *) (Chron. Samml. p. 86.)**

Se. Königl. Majestät haben unterm 22sten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet: Daß den Physicis und Aerzten für die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Reserven auf der Session täglich eine Vergütung von 2 Rbthlr., und auf den Fall, daß die Session nicht an ihrem Wohnorte gehalten wird, von 5 Rbthlr. täglich, welche gleich den übrigen durch das Landmilitairwesen verursachten Kosten aus Königl. Casse vorzuschießen und demnächst über die Herzogthümer zu repartiren sind, bewilligt werde.

Indem sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums diese Königl. Resolution hiedurch bekannt gemacht wird, hat man denselben zugleich eröffnen wollen, daß in Folge unmittelbarer Verfügung die von mehrern Physicis und Aerzten in Rechnung gebrachte Vergütung für ihre Beförderung zu dem Sessionsorte für diesesmal, nach vorgängiger billiger Ermäßigung, von dem Sessionsdistricte abzuhalten ist; jedoch ist, um den damit verbundenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft abzuhelfen, verfügt, daß künftig den Physicis und Aerzten zu ihren Sessionsreisen, gleich dem übrigen Sessionspersonal, eine freie Fuhr geliefert werde.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 30sten Mai 1815.

M. Feldmann. P. Matthiessen.

Susemihl.

---

10. **Kanzeleischreiben, betreffend die den Physicis und Aerzten für Beiwohnung der Militairsessionen zukommenden Diäten, vom 10. Septbr. 1816. (Chron. Samml. p. 91.)**

In Betreff der in Anrege gekommenen Frage: ob den Physicis und Aerzten, welche von den

---

*) Eine Verfügung gleichen Inhalts ist unter demselben Dato aus dem Schleswigschen Obergericht erlassen.

Digitized by Google

Prälaten, Oberbeamten und Districtsdeputirten zur Untersuchung der auszuhebenden Stückkutscher oder Krankenwärter zugezogen werden, auch die in der allerhöchsten Resolution vom 22sten Mai v. J. bestimmten resp. 2 und 5 Rbthlr. an Diäten und Gebühren beikommen? ist die Kanzelei des Dafürhaltens, daß den Physicis und Aerzten, welche zur Untersuchung der auszuhebenden Stückkutscher oder Krankenwärter requirirt worden sind, die erwähnte Vergütung auf gleiche Weise wie bei den ordentlichen Landmilitairsessionen auszuzahlen ist. Damit aber die Anweisung dieser Gelder durch die Landkriegscommissaire beschafft werden könne, ist es erforderlich, daß bei einer jeden das Landmilitairwesen betreffenden Session, sie möge nun unter Zuziehung des Landkriegscommissairs oder in dessen Abwesenheit gehalten werden, in dem desfälligen Protocolle, welches gleich nach beendigter Session dem beikommenden Landkriegscommissair mitzutheilen ist, der Name und Wohnort des bei der Session zugezogenen Physici oder Arztes bemerkt werde.

Die Kanzelei ersucht demnach das Königl. Obergericht, an die Prälaten, Oberbeamten und Districtsdeputirten, die desfalls nöthigen Verfügungen gefällig erlassen zu wollen.

Auch ist die Kanzelei mit dem gefälligen Berichte des Herrn Generalkriegscommissairs — darin einverstanden, daß den Physicis und Aerzten wegen ihrer Beförderung nach dem Orte der Session kein Fuhrpaß, welcher auf ein ganzes Jahr lautet, zu ertheilen ist. Die nöthigen Fuhrpässe werden vielmehr in jedem einzelnen Falle auf nähere Requisition von dem beikommenden Landkriegscommissair auszustellen seyn. Demnach ersucht die Kanzelei den Herrn Generalkriegscommissair, den beikommenden Landkriegscommissairen hiernach das Erforderliche zu eröffnen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei den 10ten Septbr. 1816.

---

11. Kanzeleischreiben, betreffend die ärztliche Untersuchung der Landsoldaten (bei Einberufung und Entlassung derselben), vom 13. Juni 1818. (Chron. Samml. p. 57.)

Se. Majestät der König haben unterm 8ten d. M. bei der Parole Folgendes allerhöchst zu befehlen geruhet.

Unterm 5ten Mai 1804 ward ein Rescript an sämmtliche Regimenter und Corps in den Herzogthümern und in Dänemark erlassen, worin vorgeschrieben ward, daß kein Landsoldat, der zum jährlichen Exerciren einberufen worden, nach Hause entlassen werden solle, ehe er vom Regimentschirurgus visitirt wäre, und diese Untersuchung ergeben habe, daß er nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sey, so wie, daß im entgegengesetzten Fall der oder diejenigen, welche angesteckt befunden worden, in der Garnison zurückbleiben und dort curirt werden sollten. Die Vorschrift dieses Rescripts ist noch immer in Kraft und ist jetzt noch eben so nothwendig, als zu der Zeit, da sie erlassen ward: weshalb sämmtlichen Regimentern und Corps aufgegeben wird, darüber zu wachen, daß die gedachte Vorschrift befolgt werde. Auch wollen Wir, daß ein ähnliches Verfahren auch zu andern Zeiten, jedesmal wenn ein Militair zum Dienst einberufen und wieder entlassen wird, Statt finden soll.

Vorstehenden allerhöchsten Parolebefehl ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Obergericht hiedurch nachrichtlich mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei den 13ten Jun. 1818.

Digitized by Google

12. Circularverfügung, betreffend die Verhütung des Ausbleibens der für die Verstärkungsbataillone ausgehobenen Mannschaft von den Exercirschulen, vom 13. Febr. 1819. *) (Chron. Samml. p. 25.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Zur Verhütung des Ausbleibens der für die Verstärkungs-Bataillone ausgehobenen Mannschaft von den Exercirschulen, ist unterm 13ten Decbr. v. J. Folgendes allerhöchst unmittelbar resolvirt worden:

Daß 1) um zu verhüten, daß die Mannschaft der Verstärkungs-Bataillone fälschlich vorgeschützter Krankheit halber ausbleibe, die Bestimmungen des §. 69. der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1sten Aug. 1800 mit specieller Anwendung auf die gedachten Bataillone einzuschärfen wären.

Wann demnach ein Landsoldat durch Krankheit vom Erscheinen in der Exercirschule abgehalten wird, so muß dieses sogleich durch den Lagemann der Obrigkeit gemeldet werden, welche die angebliche Krankheit durch einen beeidigten Arzt oder Chirurgen untersuchen läßt, und auf dem von diesem bei seinem geleisteten Amtseid hierüber auszustellenden Atteſt zu bescheinigen hat, „daß sie bei pflichtmäßiger Erkundigung nichts in Erfahrung gebracht habe, was die wirkliche Krankheit des Soldaten zweifelhaft mache.“

Wenn kein Arzt in der Nähe ist, so hat die Obrigkeit selbst eine Untersuchung anzustellen, und wenn die vorgegebene Krankheit ihre Richtigkeit hat, auf Ehre und Gewissen zu bescheinigen, „daß der ausbleibende Landsoldat sich wirklich krank und außer Stande befinde, in der Exercirschule zu erscheinen.“ Diese unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier auszustellenden Zeugnisse sollen, bei einer Mulct von 8 Rbthlrn., spätestens mit der zweiten Post nach dem Abmarsch der übrigen Einberufenen, von den Ausstellern an die beikommenden Regimenter und Corps eingesandt werden.

Wenn einzelne Landsoldaten außerhalb ihrer Jurisdiction erkranken, so ist dieses dem Lagemann oder der Obrigkeit zeitig anzuzeigen, und von letzterer die erforderliche Untersuchung bei der Obrigkeit des temporairen Aufenthaltsorts des Erkrankten zu requiriren.

Hat es mit der vorgegebenen Krankheit seine Richtigkeit, so muß der Ausgebliebene sich im nächsten Herbst bei der Exercirschule einfinden, um die Waffenübungen zu erlernen; wird die Krankheit aber fälschlich vorgewandt, so ist der Ausgebliebene nicht nur zum sofortigen Erscheinen in der Exercirschule anzuhalten, sondern auch mit einer Strafe von wenigstens fünftägigem Gefängniß bei Wasser und Brod zu belegen.

Die Obrigkeiten haben die erforderlichen Atteſte genau nach der vorgeschriebenen Form auszustellen.

2) Daß diejenigen Recruten der Verstärkungs-Bataillone, welche in dem Jahre, wo sie zuerst einberufen worden, nicht volle siebzig Tage in der Exercirschule gewesen sind, in dem nächstfolgenden Jahre wiederum einberufen werden, und alsdann volle siebzig Tage in der Schule verbleiben sollen.

3) Daß die Regimenter und Corps ein Verzeichniß über alle diejenigen Recruten der Verstärkungs-Bataillone verfassen sollen, welche ohne gültige Ursache ausbleiben, und daß diese Liste am zweiten Posttage, nachdem die Leute in der Exercirschule hätten erscheinen sollen, den beikommenden Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten zuzustellen ist, welche alsdann

*) Aus dem Schleswigschen Obergericht ist diese Verfügung unter demselben Dato erlassen.

Digitized by Google

augenblicklich veranstalten sollen, daß die Ausgebliebenen auf eigene Kosten arretirt und mit Militairkommando's abgeholt werden.

4) Daß sämmtlichen Obrigkeiten einzuschärfen sey, daß, wenn gleich von Seiten eines Landsoldaten angezeigt werde, daß er ein Gesuch um die Erlaubniß zu stellen, oder um die Befreiung vom Dienst eingegeben habe, dieses auf keinen Fall eine Befreiung vom Einkommen zur festgesetzten Zeit begründen könne.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden den Behörden, zur weitern Bekanntmachung und Nachachtung, hiedurch eröffnet.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 13ten Febr. 1819.

---

13. Verfügung, betreffend die Regeln bei Aushebung der Stückkutscher, vom 7. März 1820. *) (Chron. Samml. p. 37.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Um zu verhüten, daß zu Batterie- oder Trainkutschern solche Reserven ausgehoben werden, die zu diesem Dienst nicht geschickt sind, ist bei Aushebung der Stückkutscher Folgendes zu beobachten.

Von derjenigen Mannschaft, welche körperlicher Fehler wegen auf den Sessionen vorschriftsmäßig für untüchtig erkannt ist, um als Landsoldaten bei den ersten oder den Verstärkungsbataillonen zu dienen, können die Reserven, welche mit nachstehenden Fehlern behaftet sind, zum Dienst als Batterie- oder Stückkutscher angesetzt werden. Diese Fehler sind: 1) krumme Finger, 2) Mangel eines Fingers, 3) krumme Zehen, 4) Plattfüßigkeit, 5) etwas schiefe Knie, 6) etwas krumme oder Säbelbeine, 7) unbedeutende Abmagerung an Schenkeln, Armen oder Beinen, 8) Blindheit auf Einem Auge, 9) Flecken auf Einem Auge, 10) Schielen, 11) Untermaaß, 12) Mangel an Vorderzähnen, 13) Hasenscharten, 14) stammelnde Sprache, 15) Difformität des Brustknochens.

Bei der Aushebung der Batterie- und Trainkutscher unter diesen zum Dienst als Stückkutscher pflichtigen Reserven sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Leute mit krummen Fingern an der rechten Hand gehören zur Masse der Batteriekutscher; diejenigen mit krummen Fingern an der linken Hand zur Masse der Trainkutscher.

2) Leute, denen ein Finger an der rechten Hand fehlt, können zu Batteriekutschern; diejenigen, welchen ein Finger an der linken Hand fehlt, zu Trainkutschern ausgehoben werden.

3) u. 4) Reserven mit krummen Zehen und Plattfüßen gehören zur Masse der Batteriekutscher, wenn sie Stiefeln tragen können und dieser Fehler sie nicht gänzlich im Gange hindert; im entgegengesetzten Falle gehören sie zur Masse der Trainkutscher.

5) u. 6) Leute, die etwas schiefe Knie haben und etwas krumm oder säbelbeinigt sind, gehören zur Masse der Batteriekutscher; sind sie dagegen in stärkerem Grade mit diesen Fehlern behaftet, so gehören sie zur Masse der Trainkutscher.

7) Leute, die mit einer unbedeutenden Abmagerung an Schenkeln, Armen oder Beinen behaftet sind, gehören, wenn sie übrigens gesund, stark und vollkommen arbeitstüchtig sind, zur Masse der Batteriekutscher; wenn ihnen aber diese nothwendigen Eigenschaften fehlen, zur Masse der Trainkutscher.

---

*) Diese Verfügung ist unter demselben Dato auch aus dem Schleswigschen Obergericht erlassen.

Digitized by Google

8) Leute, die auf Einem Auge blind sind, gehören zur Masse der Trainkutscher.

9) u. 10) Reserven mit Flecken auf Einem Auge und Schielende gehören zur Masse der Batteriekutscher.

11) Leute, die nicht das gehörige Maaß halten, um als Landsoldaten dienen zu können, gehören zur Masse der Batteriekutscher, wenn sie im Uebrigen die vorschriftsmäßigen Eigenschaften haben.

12—14) Reserven, denen die Vorderzähne fehlen, die mit Hasenscharten behaftet sind, oder eine stammelnde Sprache haben, gehören, unter der im Vorstehenden angeführten Voraussetzung, zur Masse der Batteriekutscher.

15) Leute, die an einer Difformität des Brustknochens leiden, gehören zur Masse der Batteriekutscher, wenn sie nicht bucklicht oder merklich schief von Körper, und übrigens gesund, stark und arbeitstüchtig sind; fehlen ihnen diese Eigenschaften, oder sind sie merklich, jedoch in geringerm Grade, bucklicht, so gehören sie zur Masse der Trainkutscher.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 7ten März 1820.

---

14. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betreffend die Untersuchung der Dienstuchtigkeit entwichener und wieder ergriffener Landmilitairreserven, vom 30. Octbr. 1821. (Chron. Samml. p. 190.)

Se. Majestät der König haben unterm 19ten d. M., in Ansehung der Untersuchung der Dienstüchtigkeit entwichener und wieder ergriffener Landmilitairreserven, Folgendes allergnädigst zu resolviren geruht: Wenn entwichene und wieder ergriffene Reserven körperliche Fehler, welche sie dienstuntüchtig machen, zu haben behaupten, oder die Behörde des Orts, wo sie ergriffen sind, solche wahrzunehmen glaubt, sind die Reserven von dem Physicus oder einem dessen Stelle vertretenden Arzte oder Wundarzte zu untersuchen, und mit der Nachricht über die Größe des Reserven ist zugleich der ärztliche Befund an den Generalkriegscommissair einzusenden. Von dem Generalkriegscommissair ist dann, wenn sich aus den ärztlichen Attesten zwar nicht die Dienstuntüchtigkeit des Reserven ergiebt, dem Generalkriegscommissair aber dessen völlige Dienstüchtigkeit zweifelhaft bleibt, und der Reserve für sein Zurstellebleiben bis zu der nächsten Session keine Sicherheit stellen kann, darüber zu entscheiden, bei welchem Regiment oder Corps er zur Probe anzusetzen ist, und an dieses wird er sogleich abgeliefert. In Ansehung der Bestimmung des Regiments oder Corps, an welches die Ablieferung geschehen soll, ist der Generalkriegscommissair an die, in Gemäßheit des Kanzleipatents vom 3ten Octbr. v. J., sonst zu beobachtende Reihenfolge nicht gebunden, sondern vielmehr autorisirt, dergleichen Reserven an diejenigen Regimenter und Corps abliefern zu lassen, deren Standquartiere dem Sessionsorte, an welchem die fernere Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Reserven nöthigenfalls vorzunehmen seyn wird, zunächst belegen ist; dergestalt, daß dasjenige Regiment oder Corps, an welchem sonst die Reihe seyn würde, einen entwichenen Reserven zu erhalten, diesen bei der nächsten Gelegenheit bekommt. Insofern das Regiment oder Corps den Abgelieferten, der durch sein Alter herbeigeführten Steifheit der Glieder wegen, zur Erlernung der Waffenübungen für durchaus unfähig oder sonst, nach Ablauf der Probemonate, für dienstuntüchtig halten sollte, wird derselbe mit einem Commando in seine Heimath

Digitized by Google

geschickt und an die betreffende Obrigkeit abgeliefert, welche dann auf sein Zurstellebleiben bis zur nächsten Session, wo über seine Dienstuchtigkeit zu entscheiden ist, so viel wie möglich aufmerksam seyn muß.

In solchen Fällen, wo die Session in einer Zeit von vierzehn Tagen nach dem Ablauf der Probezeit des von dem Regiment oder Corps für dienstuntüchtig gehaltenen Entwichenen eintreten sollte, hat das Regiment oder Corps den Entwichenen bis dahin zu behalten, und wenn zur Zeit der Session nur wenig an Beendigung der Probezeit fehlen sollte, ist diese alsdann früher als beendigt anzusehen und der Entwichene in beiden Fällen von Seiten des Regiments oder Corps mittelst eines Commandos an den Ort, wo die betreffende Session gehalten wird, abzuliefern.

Vorstehende allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Obergericht zur weiteren Bekanntmachung an die Prälaten, Oberbeamte und Districtsdeputirte des Herzogthums Schleswig (Holstein) hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 30sten Octbr. 1821.

---

15. Kanzeleipatent, betreffend das Verfahren bei befundener Dienstuntüchtigkeit der Landsoldaten, vom 24. Decbr. 1822. (Chron. Samml. p. 272.)

Se. Königl. Majestät haben sich allerhöchst bewogen gefunden, das Verfahren, wornach die von den Regimentern und Corps als dienstuntüchtig angezeigten Landsoldaten bei der nächsten Landmilitairsession nochmals untersucht worden sind, und von der versammelten Session nach dem §. 9. des Kanzeleipatents vom 9ten März 1804 über deren Dienstuchtigkeit oder Dienstuntüchtigkeit entschieden worden ist, aufzuheben, und dagegen nachstehende Vorschriften anzuordnen:

1.

Zur definitiven Untersuchung der Dienstuchtigkeit derjenigen Landsoldaten, welche nach der Angabe der Regimentschirurgen zum activen Dienste durchaus untauglich sind, soll an jedem Garnisonsorte eine Commission, unter dem Vorsitze des Chefs oder Höchstcommandirenden des Regiments oder Corps, angeordnet werden.

2.

In der Festung Rendsburg besteht diese Commission aus sämmtlichen, bei der dortigen Garnison angestellten Regimentschirurgen, in den übrigen Garnisonsorten, außer dem Regimentschirurgen, aus dem Physicus des Orts, und einem dazu zu committirenden promovirten Arzte. Ist aber am Garnisonsorte kein Physicus wohnhaft, so sind zwei promovirte Aerzte zu diesem Geschäffte zu committiren.

3.

Diese Commissionen haben in Gegenwart des Regimentschefs oder des Höchstcommandirenden eine sorgfältige Untersuchung über diejenigen Landsoldaten anzustellen, welche nach der Angabe des Regimentschirurgen ganz untauglich zum activen Dienste sind.

4.

Wenn nach der solchergestalt angestellten Untersuchung sämmtliche Mitglieder der Commission der Meinung sind, daß der untersuchte Landsoldat durchaus untauglich zum activen Dienste ist, so hat sie darüber einen Cassationsattest dahin auszustellen, daß der Landsoldat

Digitized by Google

„durchaus cassabel" sey. Dieser Attest ist von dem Regimentschef oder dem Höchstcommandirenden, und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen, und ist dies als vollständiger Beweis anzusehen, daß der Cassirte durchaus dienstuntüchtig ist.

5.

Geht aber das Resultat der Untersuchung und der darnach von der Commission ausgestellte Attest dahin, „daß der nach vorhergegangener Probe Cassirte in seinem gegenwärtigen Zustande und zur Zeit dienstuntüchtig ist, aber vielleicht in der Folge dienstüchtig werden kann," so ist die Session berechtigt, den auf diese Weise Cassirten wieder zum Regimente oder Corps zu senden, sobald sie sich nach vorgängiger Untersuchung davon überzeugt hat, daß der angegebene Fehler wieder gehoben ist.

6.

Den Physicis und den committirten Aerzten wird für dieses Geschäfft eine Vergütung von 2 Rbthlrn. täglich aus der Casse des Regiments oder Corps ausbezahlt werden.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiedurch zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 24sten Dec. 1822.

---

16. Kanzeleipatent, betreffend einige die Vaccination der Recruten angehende Bestimmungen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 24. May 1823. (Chron. Samml. p. 139.)

Da die bisherige Einrichtung, wornach die Recruten bei ihrem Einkommen zu den Regimentern und Corps, insoferne sie nicht darthun können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben oder vaccinirt sind, sogleich bei dem Regimente oder Corps vaccinirt werden sollen, Aufenthalt bei dem Unterricht der Recruten in den Exercirschulen veranlaßt, haben Se. Majestät der König Sich allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Vorschriften festzusetzen und anzuordnen.

§. 1.

Die Landkriegscommissaire sollen in den Sessionsplacaten stets bemerken, daß alle Dienstpflichtige, die vor den Sessionen erscheinen, die vorgeschriebenen Vaccinationsatteste mitzubringen haben.

§. 2.

Die Landmilitairsessionen sollen dahin sehen, daß jeder Dienstpflichtige, der vor ihnen erscheint, den vorschriftsmäßigen Vaccinationsattest oder eine genügende Bescheinigung, daß er die natürlichen Blattern gehabt hat, mitbringe. Es liegt den Amtmännern, Prälaten oder Districtsdeputirten ob, in Ansehung derjenigen Reserven, welche diese Atteste oder Bescheinigungen nicht beigebracht haben, zu veranstalten, daß selbige sofort beigebracht werden, und dafür zu sorgen, daß diejenigen Reserven, welche nicht vaccinirt sind, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, sofort vaccinirt werden.

§. 3.

Jeder Recrut soll, wenn er sich zum ersten Male bei einem Regiment oder Corps einfindet, seinen Vaccinationsattest mitbringen, damit dasselbe sich von der geschehenen Vaccinirung des Recruten vergewissern kann.

Digitized by Google

§. 4.

Außerdem soll in den Listen, welche den Regimentern von den Landkriegscommissairen über diejenigen Recruten zugestellt werden, welche einem jeden insonderheit zugetheilt worden, in Zukunft bei jedem einzelnen Recruten angeführt werden, ob er vaccinirt sey, oder nicht, oder ob er die natürlichen Blattern gehabt habe.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 24sten Mai 1823.

---

17. Circular an sämmtliche Sessionsdeputirten in den Herzogthümern, betreffend das Verfahren mit Landmilitairreserven, welche bescheinigen, daß sie Nachtwandler sind, vom 12. Aug. 1823. (Chron. Samml. p. 204.)

Auf Veranlassung einer bei der Kanzelei geschehenen Vorfrage, ob ein Landmilitairreserve, der bescheiniget habe, daß er ein Nachtwandler sey, der Aushebung zu unterziehen, oder als undienstüchtig zu übergehen sey, hat die Kanzelei, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in dieser Hinsicht, den Sessionsdeputirten —, in Uebereinstimmung mit dem Generalcommissariatscollegio, hiedurch eröffnen wollen, daß wenn übrigens dienstüchtige Reserven sich auf den Sessionen für Nachtwandler ausgeben, solche dessen ungeachtet zur Probe auszuheben und an das beikommende Regiment abzugeben sind.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 12ten Aug. 1823.

---

18. Kanzeleipatent, enthaltend eine Erläuterung des §. 6. des Patents vom 9ten März 1804, betreffend nähere Vorschriften über einige Puncte des Verfahrens bei den Landmilitairsessionen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 1. Febr. 1825. (Chron. Samml. p. 27.)

Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens, hinsichtlich der Abhaltung der Curkosten für unvermögende, zur Cur empfohlene, Landmilitairreserven, haben Se. Königl. Majestät den §. 6. des Kanzeleipatents vom 9ten März 1804, betreffend nähere Vorschriften über einige Puncte des Verfahrens bei den Landmilitair-Sessionen, dahin zu erläutern Sich allerhöchst bewogen gefunden, daß, wenn Landmilitairpflichtige zur Cur empfohlen worden, und sie die Curkosten selbst abzuhalten nicht des Vermögens sind, die Armencommüne ihres Aufenthaltsorts diese Kosten abzuhalten habe, ohne Rücksicht darauf, ob sie dort Heimathsrechte besitzen oder nicht, und ohne daß diese Armencommüne gegen diejenige, wo diese Reserven sonst Heimathsrechte haben, deshalb einen Regreß nehmen könne.

Vorstehende allerhöchste Bestimmung wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 1sten Febr. 1825.

Digitized by Google

19. Kanzeleipatent, betreffend einige nähere Bestimmungen zur genaueren Befolgung der Vorschriften über die Vaccination der Recruten, vom 30. Aug. 1825. (Chron. Samml. p. 199.)

Da es in Erfahrung gebracht ist, daß mehrere Landmilitair-Reserven, ungeachtet der in dem Kanzeleipatent vom 24sten Mai 1823 enthaltenen Bestimmungen, bei den Regimentern eingekommen sind, ohne vaccinirt zu seyn: so haben Se. Königl. Majestät, zur Bewirkung der genaueren Befolgung der bestehenden Vorschriften über die Vaccination, hinsichtlich der auf den Landmilitair-Sessionen ausgehobenen Mannschaft, Folgendes festzusetzen Sich allerhöchst bewogen gefunden:

§. 1.

Die zur Aushebung stehenden Reserven sind verpflichtet, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. an den Landmilitair-Fonds, oder einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, welche von der Session zu erkennen ist, der Session einen Attest vorzulegen, daß sie vaccinirt sind, oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Als ein gültiger Vaccinationsattest kann, wenn nicht jemand schon vor Erlassung der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 vaccinirt seyn sollte, in welchem Falle die Circularverfügung vom 22sten Mai 1813 zur Anwendung kommt, nur der angesehen werden, welcher, in Uebereinstimmung mit dem in der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811, der Circularverfügung vom 6ten Jun. 1812 und dem Kanzeleipatent vom 3ten März 1818 vorgeschriebenen Formular ausgestellt ist. Folglich darf ein solcher Attest nur von dem, welcher die Vaccination verrichtet hat, oder nach dem von dem Vaccinateur gehaltenen Vaccinationsprotocoll ausgestellt werden, so daß ein Attest, daß Narben, welche auf eine Statt gehabte Vaccination schließen lassen, vorhanden sind, für diejenigen, welche nach Erlassung der Verordnung vom 2ten Septbr. 1811 vaccinirt worden, für keinen vollgültigen Beweis der Statt gefundenen Vaccination gelten kann.

Sollte der ursprünglich ausgestellte Vaccinationsattest abhanden gekommen seyn, so hat der Reserve für den ihm, statt dessen, nach dem Vaccinationsprotocoll auszustellenden Attest 16 Sgr. zu erlegen.

Aerztliche Atteste, daß Reserven die natürlichen Blattern gehabt haben, werden das erstemal unentgeltlich ausgestellt; werden sie aber wiederholt verlangt, so wird dafür die vorerwähnte Gebühr vergütet.

§. 2.

Den ausgehobenen Rekruten oder Ueberzähligen liegt es ob, ihre Atteste, daß sie vaccinirt sind, oder die natürlichen Blattern gehabt haben, auf der Session an den Landkriegscommissair abzuliefern.

§. 3.

Wenn Rekruten und Ueberzählige, ungeachtet der vorherigen Bestimmungen, solche Atteste nicht beibringen können, die ärztliche Untersuchung und darauf begründete Anzeichnung im Sessionsprotocoll aber ergeben hat, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, so hat der Militairchirurg desfalls Atteste auszustellen, welche ebenfalls an den Landkriegscommissair abzugeben sind.

§. 4.

In Ansehung der Recruten und Ueberzähligen, welche weder vaccinirt sind, noch die natürlichen Blattern gehabt haben, und die daher vor ihrem Abgange zum Regiment auf

Digitized by Google

Veranstaltung des Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten haben vaccinirt werden müssen, werden die Atteste an die genannten Behörden eingesandt, und von diesen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß mit allen Recruten, welche nach der Verfügung der Session vaccinirt werden sollten, die Vaccination wirklich vorgenommen ist, den beikommenden Landkriegscommissairen zugestellt.

§. 5.

Alle unter §. 1, 2, 3 und 4. erwähnten Atteste werden von den Landkriegscommissairen als Beilagen der Enrollirungsliste an das beikommende Regiment oder Corps eingesandt. Die Einsendung dieser Liste geschieht vor Ablauf des Junimonats.

§. 6.

Sollten die Regimenter und Corps nach Empfang dieser Liste und der derselben angelegten Atteste eine oder die andere Aufklärung wünschen, so haben sie sich deshalb an die Landkriegscommissaire zu wenden.

§. 7.

Der Umstand, daß der Reserve früher bei seiner Confirmation oder bei einer andern Gelegenheit den Beweis, daß er vaccinirt sey oder die natürlichen Blattern gehabt habe, geführt haben müsse, berechtigt die Sessionsdeputirten nicht, ihm die Beibringung der vorgeschriebenen Beweisführung zu erlassen, und wenn es sich bei der Gelegenheit findet, daß ein Beamter die Anordnungen in Betreff der Vaccination nicht befolgt hat, so muß die Session davon die ihm vorgesetzte Behörde in Kenntniß setzen, damit er zur Verantwortung gezogen werden kann.

§. 8.

Dieses Patent ist jährlich an einem Sonntage im Februarmonate durch verordnungsmäßige Publication den Beikommenden in Erinnerung zu bringen.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 30sten Aug. 1825.

---

20. Kanzeleischreiben, betreffend die Atteste über die im Auftrage der Sessionsdeputirten vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen, vom 1. August 1826. *) (Chron. Samml. p. 149.)

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Königl. Schleswigschen Obergerichts, in dessen gefälligem Berichte vom —, ersucht die Kanzelei selbiges, eine Verfügung dahin zu erlassen, daß die auf den Landmilitairsessionen zugezogenen Civil- und Militairärzte, welche auf den Sessionen im Auftrage der Sessionsdeputirten ärztliche Untersuchungen vornehmen, es auf den darüber ausgestellten Attesten jedesmal zu bemerken haben, daß die Untersuchung im Auftrage der Sessionsdeputirten geschehen sey.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 1sten Aug. 1826.

---

*) Ein gleiches Schreiben erging unter demselben Dato an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht und den Obergräsidenten in Altona.

Digitized by Google

21. Kanzeleischreiben, daß die Vaccinationsatteste, welche die ausgehobenen Landsoldaten zu produciren haben, ihnen zurückgeliefert werden sollen, vom 30. Decbr. 1826. (Chron. Samml. p. 234.)

Von dem Generalcommissariatscollegio ist durch ein Circular vom 11ten v. M. sämmtlichen Regimentern und Corps zu erkennen gegeben worden, daß diejenigen Atteste, welche, nach dem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein unterm 30sten Aug. v. J. ergangenen Patent, entweder von den Districtschirurgen oder den Militairchirurgen darüber ausgestellt werden, daß die ausgehobene Mannschaft vaccinirt sey, oder die natürlichen Blattern gehabt habe, und welche von den Landkriegscommissairen mit den Enrollirungslisten an das beikommende Regiment oder Corps gesandt würden, nachdem deren Richtigkeit bei selbigen gehörig untersucht und es in den Stammbüchern der Compagnien notirt sey, von wem und unter welchem Datum sie ausgestellt worden, so wie zu welcher Zeit die Betreffenden die natürlichen Blattern gehabt hätten oder vaccinirt wären, der Mannschaft mit der darauf geschriebenen Bemerkung des Compagniechefs, daß sie producirt worden, wieder zuzustellen wären.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Obergericht zur weiteren gefälligen Bekanntmachung an den (die) Prälaten, die Oberbeamten und Districtsdeputirten im Herzogthum Schleswig (Holstein) hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 30sten Decbr. 1826.

---

22. Kanzeleischreiben, betreffend die Vergütung an die Physici und Civilärzte für die Untersuchung der Reserven auf den Landmilitairsessionen, vom 20. Juni 1829. (Chron. Samml. p. 104.)

In Folge allerhöchster Resolution Sr. Majestät des Königs vom 5ten v. M., ist die den Physicis und Civilärzten, welche zur Untersuchung der Dienstfähigkeit der Landmilitairreserven auf den Sessionen zugezogen werden, zukommende Vergütung in den Fällen, wo die Sessionen nicht an ihrem Wohnorte gehalten werden, von 5 Rbthlr. auf 4 Rbthlr. täglich herabgesetzt worden, wovon die Kanzelei das Königl. Schleswigsche (Holstein-Lauenburgische) Obergericht zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß zu setzen, nicht ermangelt.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 20sten Jun. 1829.

---

23. Circular, betreffend die mit dem sogenannten Krampfaderbruch behafteten Landmilitair-Reserven, vom 2. August 1831. (Chron. Samml. p. 102.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die unter den Landmilitair-Reserven häufig vorkommende Schwäche, der sogenannte Krampfaderbruch (varicocele, spermatocele, circocele), selten einer vollständigen Heilung fähig ist, gleichwohl derselbe, wenn er in geringerem Grade sich findet, keine Dienstuntüchtigkeit verursacht, so ist es zweckmäßig befunden worden, daß die

Digitized by Google

mit dem gedachten Fehler behafteten Landmilitair-Reserven, nicht zur Cur empfohlen, vielmehr diejenigen, bei welchen das Uebel nach dem Urtheil der Sessionsdeputirten nicht von der Beschaffenheit ist, daß es völlige Untüchtigkeit zum Dienst zur Folge haben müßte, sofort zum Kriegsdienst bei dem stehenden Heere, jedoch nicht unter der Cavallerie, ausgehoben werden sollen. Die Kanzelei ersucht die Herren Sessionsdeputirten —, es hiernach künftig zu verhalten.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 2ten Aug. 1831.

---

24. Patent, betreffend das beim Ausbleiben der Mannschaft von den Waffenübungen zu beobachtende Verfahren, vom 18. Octbr. 1831. (Chron. Samml. p. 156.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Um das Ausbleiben der beurlaubten Landsoldaten von den jährlichen Musterungen, oder wenn sie sonst zum Einkommen zu den Regimentern und Corps beordert werden, auf eine wirksamere Weise, als es bisher geschehen ist, zu verhindern, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Bestimmungen in dieser Hinsicht anzuordnen:

§. 1.

Jeder Landsoldat soll in seinen acht Dienstjahren, außer dem Garnisonsdienste in den beiden ersten Jahren, vier sogenannte Musterungen machen, er möge nun durch Krankheit und andere rechtsbegründete Ursachen zur Abhaltung derselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung verhindert worden seyn oder nicht, und soll hiervon nur in denjenigen Fällen, wo ein Landsoldat durch Unsere ausdrückliche allerhöchste Resolution von einer dieser Musterungen befreyt wird, eine Ausnahme Statt finden. Es soll demnach keinem, welcher nicht vier Musterungen gemacht hat, der Abschied aus dem Kriegsdienste bei den Regimentern und Corps des stehenden Heeres ertheilt, und an seiner Stelle kein Anderer auf der Session ausgehoben werden; so daß derjenige, welcher im dritten, vierten, fünften oder sechsten Jahr, aus gesetzlichen Ursachen oder ohne solche, ausgeblieben ist, im siebenten und achten Dienstjahre, oder selbst nachdem er acht Jahre in Nummer gestanden, zur Nachholung des Versäumten sich einfinden muß und bis solches geschehen, bei dem stehenden Heer, unter unveränderter Fortdauer seiner Dienstpflicht, in Nummer stehen bleibt.

§. 2.

Den Regimentern und Corps liegt es demgemäß ob, in den von ihnen an die Landkriegscommissaire jährlich einzusendenden Listen über die nach acht- oder siebenjähriger Dienstzeit zum ordentlichen Abgange bestimmte Mannschaft bei jedem Einzelnen besonders zu bemerken, ob er außer dem zweijährigen Garnisonsdienst vier Musterungen, oder wie viele derselbe gemacht habe. Diejenigen, welche nicht viermal bei der Musterung erschienen sind, oder das Versäumte in der vorgeschriebenen Ordnung nachgeholt haben, und auch nicht durch Unsere allerhöchste Resolution, rücksichtlich der fehlenden Anzahl von Musterungen befreyet, oder in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen entlassen worden sind, bleiben bei den ersten Bataillonen ihrer respectiven Regimenter und Corps in Nummer stehen. Die Regulirung des Abgangs geschieht übrigens in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Anordnungen.

§. 3.

Es sind ferner zur Führung einer genaueren Controle über diejenige Mannschaft, welche vorgeschützter Krankheit halber von den Regimentern und Corps entweder bei den jährlichen

Digitized by Google

Musterungen, oder wenn sie sonst, nachdem sie zur Fahne geschworen, zum Einkommen beordert wird, ausbleibt, folgende Maaßregeln zu beobachten:

a. Die Beamten, welche die Ab- und Zugangslisten führen, und die Lagemänner sollen, außer den ihnen durch Unsere allerhöchste Resolution vom 11ten Aug. 1812, mit Rücksicht auf die Visirung der Pässe beurlaubter Mannschaft, und der Anmeldung des Aufenthaltsortes derselben auferlegten Pflichten, ferner auch, bei Vermeidung einer Mulct von 10 bis 50 Rthlrn. für den lageführenden Beamten, und von 2 bis 10 Rthlrn. für den Lagemann, dafür Sorge tragen, daß die beurlaubten Soldaten in Uebereinstimmung mit der durch den Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten an sie ergehenden Ordre, oder in Gemäßheit des ihnen ertheilten Urlaubspasses zu den jährlichen Musterungen, oder sobald sie sonst zum Einkommen vorschriftsmäßig beordert werden, zu rechter Zeit aus der Lage abgehen. Wird Jemand durch Krankheit am Einkommen verhindert, so soll er den Lagemann sofort davon benachrichtigen, und darüber an das Regiment oder Corps vorläufig einen, wo möglich von dem beikommenden Physicus oder Districtschirurgen, jedenfalls aber von dem Lagemann und dem lageführenden Beamten ausgestellten Attest einsenden. Zu dem Ende sollen bei solchen Vorfällen der Arzt und der Lagemann sich sofort persönlich von dem Zustand des Kranken vergewissern, so wie auch dem lageführenden Beamten zur Pflicht gemacht wird, vor Ausstellung eines solchen Attestes sich von dem Gesundheitszustande des angeblich Kranken hinlänglich zu unterrichten und dann alles dasjenige, was er in dieser Hinsicht hat in Erfahrung bringen können, und was er desfalls veranstaltet haben mögte, in dem Atteste ausführlich anzugeben. Wenn dem Lagemann ein Krankheitsfall gemeldet, oder sonst in Folge der ihm obliegenden allgemeinen Aufsicht bekannt wird, so soll dieses von ihm binnen vierundzwanzig Stunden an den lageführenden Beamten gemeldet, und von dem Letzteren darüber mit der ersten Post an den Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten Bericht erstattet werden. In diesem Bericht ist zugleich anzugeben, zu welcher Zeit der Lagemann durch den Erkrankten und der lageführende Beamte durch den Lagemann von dem eingetretenen Krankheitsfalle Nachricht erhalten hat.

b. Sobald eine Meldung der Art bei dem Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten eingeht, hat selbiger ungesäumt zu veranstalten, daß der Kranke von dem Physicus oder Districtschirurgen in Cur genommen wird. Dieser hat alsdann über den Zustand des Kranken sofort an den Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten einen vollständigen Bericht einzusenden, welcher dem beikommenden Regiment oder Corps abschriftlich mitzutheilen ist.

c. Die solchergestalt wegen wirklich befundener Krankheit ausbleibenden Soldaten sollen nach ihrer Wiederherstellung, welche der Arzt sogleich dem Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten anzuzeigen hat, in sofern sie bei ihrer Einberufung sich noch in den für den beständigen Militairdienst bestimmten Jahren befanden, sofort zu dem beikommenden Regiment oder Corps einkommen, und daselbst so viele Tage länger zum Dienst einbehalten werden, als ihr Einkommen durch die Krankheit verzögert worden ist.

In sofern sie aber nach Zurücklegung der für den beständigen Dienst bestimmten Jahre zu den jährlichen Musterungen einberufen waren, haben sie sich annoch in demselben Herbst auf so viel Tage, als für die Musterung festgesetzt sind, einzufinden, um das Versäumte nachzuholen. Steht der Ausgebliebene bei einem Regiment oder Corps, dessen Musterung im Herbst Statt findet, so soll er bei demselben im folgenden Herbst auf eine doppelt so lange Zeit als gewöhnlich einkommen.

Wer zwei auf einander folgende Jahre ausbleibt, soll auf Veranstaltung des Oberbeamten, Prälaten oder Districtsdeputirten auf der nächstfolgenden Session gestellt werden, um untersucht und den Umständen nach cassirt zu werden.

Digitized by Google

d. Nach Beendigung der Musterung eines Regiments oder Corps, oder nach Ablauf der zum Einkommen der beurlaubten Mannschaft bestimmten Zeit, soll nach Maaßgabe der von dem Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten eingesandten ärztlichen Berichte, eine Liste über die wegen wirklicher Krankheit ausgebliebene Mannschaft sowohl, als über die, welche sich böswillig der Musterung zu entziehen getrachtet, verfaßt, und den Landkriegscommissairen mitgetheilt werden, damit den Rollen darüber das Nöthige hinzugefügt, und das weiter Erforderliche, so weit es nicht bereits geschehen, wahrgenommen werden könne.

§. 4.

Diejenigen Soldaten, deren angebliche Krankheit bei der mit ihnen durch den Physicus oder Districtschirurgus angestellten Untersuchung, ungegründet befunden wird, so wie alle Uebrigen, welche, nachdem sie zur Fahne geschworen, auf vorschriftsmäßige Ansage zum Einkommen beim Regiment oder Corps nicht erscheinen, sondern muthwillig ausbleiben, sollen sofort zum Einkommen bei denselben beordert, und erforderlichen Falls zu dem Ende auf Veranstaltung des Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten unfehlbar durch ein Commando abgeholt werden. Wenn ein solcher dann zum Regiment oder Corps eingekommen ist, soll er, nach vorgängigem Verhör vor dem Kriegsgericht, als Deserteur angesehen und bestraft werden, auch überdieß schuldig seyn, für jeden Fall eines solchen muthwilligen Ausbleibens ein Jahr länger, als ihm sonst gesetzlich obgelegen haben würde, bei dem Regiment oder Corps in ununterbrochenem Dienst zu bleiben.

Ueberdieß soll jeder von den jährlichen Musterungen oder von sonstigem Einkommen nach vorschriftsmäßiger Einberufung ausgebliebene Landsoldat der gesetzlichen Ansprüche auf Befreiung vom Dienste bei dem stehenden Heere, sey es als Hofbesitzer oder aus irgend einem anderen Grunde gänzlich verlustig seyn, so daß er seinen Abschied von dieser Art des Dienstes erst nachdem er seine vollen acht Jahre ausgedient haben wird, soll gewärtigen können.

§. 5.

Die in dem Vorstehenden unter §. 1. 2. 3, lit. a. und c., so wie §. 4. enthaltenen Bestimmungen sollen von den Regimentern und Corps stets der Mannschaft vor deren Beurlaubung bekannt gemacht, und überdieß an jedem ersten Sonntag des Mai- und Septembermonats auf gewöhnliche Weise verlesen, und solchergestalt Beikommenden in Erinnerung gebracht werden.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 18ten Octbr. 1831.

B. Vorschriften für die Leichenuntersuchungen.

1. Auszug aus der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532. Artikel 149 lautet

> „daß der Richter sammt zween Schöffen, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehr Wundärzten (so man die haben und solches geschehen kann) die denn zuvor dazu beeidiget werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen und alle seine empfangenen Wunden, Schlag und Würf, wie jedes erfunden und ermessen würde, fleißig merken und verzeichnen lassen soll."

2. Reglement, wornach die Sectionskosten von den Physicis und Chirurgis zu erheben sind, vom 13. Octbr. (7. Novbr.) 1741. (C. C. H. I. p. 219.)

3. Kammercircular an die Oberbeamte, wie es wegen Bezahlung der Sectionskosten zu halten, vom 25. Octbr. 1741. Siehe p. 53.

4. Königl. Resolution, daß die bei Sectionen oder Visitationen dem Landphysico accordirten Recreationsgelder auch von der Rückreise zu verstehen, vom 26. April 1743.

5. Verfügung wegen der auf Königl. Kammergütern zu bezahlen vorfallenden Sectionsgebühren, vom 2. Juni 1744.

6. Schreiben von der Schlesw. Holst. Kammer wegen der auf den Gütern vorfallenden Sectionskosten. Gottorf den 10. Juni 1744.

7. Rescript an den Statthalter, daß die Physici die Chirurgen zu den Sectionen selbst wählen können, vom 10. Novbr. 1755. (Chron. Samml. p. 227).

Friederich der Fünfte ꝛc. Uns ist das Gesuch der beiden Chirurgen in Itzehoe pro privilegio, daß sie künftig zu den beim Physicat vorfallenden Sectionen und den examinibus der candidatorum chirurgiae privative gezogen werden sollten, des mehreren vorgetragen worden. Wir finden aber nach den von Ew. Lbd. angezeigten Umständen bedenklich, solches zu bewilligen, und wollen vielmehr, daß es dem p. t. Physico, welcher von der Capacität der Chirurgen am besten informiret seyn muß, überlassen bleibe, welchen von den Chirurgen er in obigen Fällen vorzüglich gebrauchen will; und da zugleich bei dieser Gelegenheit angemerket worden, daß die in dem Privilegio des Barbieramts enthaltene Anordnung, vermöge welcher die bei selbigem vorfallenden Receptions- und Strafgelder zur Anschaffung einiger chirurgischen Instrumente zum gemeinsamen Gebrauch verwandt werden sollen, nicht befolget werde, so ist

Digitized by Google

es erforderlich, daß Ew. Lbd., Dero Vorschlage nach, dem p. t. Physico, der über solche Dinge die Aufsicht hat, aufgeben, in Zukunft genau Acht darüber zu haben, daß der Dispositition der Amtsartikel auf alle Weise gelebet, und die Beikommenden allenfalls obrigkeitlich dazu angehalten werden. Wir gesinnen demnach an Ew. Lbd. gnädigst, dieser Unserer Willensmeinung gemäß, die Supplicanten mit einem abschlägigen Bescheide zu versehen und dem Physico das Nöthige zu erkennen zu geben.

Gegeben ꝛc. Christiansburg den 10ten Novbr. 1755.

---

8. Reglement, was den Physicis, die keine stehende Besoldung haben, imgleichen den Chirurgen zu vergüten sey an Sectionskosten, vom 7. Novbr. 1771.

---

9. Verordnung über die bei Sectionen zu befolgende Ordnung, vom 17. Mai 1776. (Forchhammer p. 38.)

Christian der Siebente ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborner Rath, lieber Getreuer!

Da mehrmalen, ja fast überall bemerkt worden, daß bei den Besichtigungen und Sectionibus todter Körper von den Unter-Criminal-Richtern und dem Medicus nicht in der bedürfenden Ordnung, noch mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Genauigkeit verfahren werde; so haben wir unmittelbar zu dessen Verbesserung und gehöriger Einrichtung nachstehende allgemeine Verfügung zu machen, Uns allergnädigst bewogen gefunden. — Es sollen nemlich

1) um in die Wege zu richten, daß statt, wie bis itzo fast durchgängig geschehen, es bei gedachten an sich so wichtigen und in der Entscheidung der Criminalfälle einen so wesentlichen Einfluß habenden Handlungen lediglich auf das visum repertum des Medici ankommen, und bei der bloßen Gegenwart des Richters und einiger Beisitzer bewenden zu lassen, diese, wie ihre Schuldigkeit erheischet, und auch bereits in der peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, sich dabei wirklich thätig bezeigen, mithin sowohl überhaupt den ganzen Actum dirigiren und auf alles genaue Acht haben, als nicht weniger besonders dafür Sorge tragen, daß der Actuarius eines jeden Orts mit dazugezogen und von demselben das bei einer jeden Besichtigung oder Section Wahrgenommene und von dem Medico mündlich Angezeigte sorgfältig und umständlich schriftlich verzeichnet und ad Protocollum gebracht werde.

2) hat zwar, damit de corpore delicti constire, und der Criminalrichter wissen möge, wie weit er zu Inhaftirung des Inculpati schreiten könne, welches jedoch von demselben allein sodann zur Anwendnng zu bringen, wenn nicht der Thäter auf der That ertappt und daher bereits arretiret ist, der Medicus dem von ihm auszustellenden viso reperto über die Lethalität der bemerkten Verletzungen sein Urtheil beizufügen, indessen in Fällen, da ratione corporis delicti ein gegründeter Zweifel obwaltet, ein jeder Unter-Criminal-Richter ohne Unterschied, es möge dessen Jurisdictio patrimonialis oder delegirt seyn, bevor er zur Inquisitione speciali und zur Formirung eines ordentlichen Criminal-Processes schreitet, an das hiesige Ober-Criminal-Gericht sich zu wenden, von dem was ihm in der Epicrisi des Medici zweifelhaft scheint, behufige Anzeige zu thun, und darauf wenn dieses nach Befinden anhero auf Kosten des Orts oder des Districts, wo der Criminalfall sich ereignet wegen des Elogii des Medici die etwa nöthige Erläu-

Digitized by Google

terung und nähere Bestimmung von der medicinischen Facultät zu Kiel erlangt und erhalten, darnach vorgängige weitere Verfügung abzuwarten.

3) haben die Medici, oder auf den Inseln, wo, weil sie vom festen Lande separirt sind, der Physicus, besonders zur Winterszeit nicht sobald als nöthig ist, herbei zu schaffen, die sodann zu gebrauchenden Chirurgi auf dem Lande bei den Besichtigungen und Sectionibus todter Körper folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Müssen sie vorgängig auf alle etwa an dem Körper befindlichen äußerlichen Abstreifungen der Haut, Quetschungen, Blutunterlaufungen und andere Verletzungen, sie mögen ihnen so geringe und unerheblich scheinen als sie wollen, genaue Rücksicht nehmen, und solche insgesamt, imgleichen deren Länge, Breite und so weiter, nebst der Stelle an der sie gefunden worden, beschreiben, hiebei jedoch sich sorgfältig davor hüten, daß sie scorbutische oder von alten Wunden oder Geschwüren nachgebliebene Flecken, auch die sogenannten todten Flecken, die fast bei allen todten Körpern anzutreffen, für Quetschungen oder Blutunterlaufungen annehmen.

b. Haben sie darauf zu sehen, ob aus der Nase oder Ohren Blut geflossen sei, und solches in ihrem Elogio entweder bejahend oder verneinend anzuführen.

c. Ist von ihnen auf eben die Art in ihrem Elogio anzugeben, ob vor und in dem Munde ein zäher Schaum, und die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt und davon geschwollen oder schwarz gefunden, oder nicht.

d. Ist ferner von ihnen bei der äußerlichen Besichtigung der Bauch genau zu betrachten, und zu bemerken, ob selbiger vorwärts getrieben gewesen, oder nicht.

e. Müssen sie, wenn an dem Kopf eine äußerliche Quetschung oder Wunde, imgleichen aus der Nase oder den Ohren ausgetretenes Blut gefunden wird, zuförderst die innerliche Besichtigung des Kopfs vornehmen, dahingegen wenn diese nicht, sondern an andern Theilen des Körpers stärkere Quetschungen oder Wunden zu finden sind, die Theile welche sie betroffen haben, oder in die sie sich erstreckten, zuerst untersuchen, zu der Oeffnung der Brust oder des Unterleibes aber nicht ehender schreiten, als bis sie überzeugt worden, daß an andern Theilen keine äußerliche Verletzungen von Belange, die einer nähern Untersuchung bedürfen, vorhanden seyn.

f. Bei Oeffnung des Kopfs erfordert es ihre Pflicht nach zurückgelegten Integumentis vor Abnehmung des obern Theils der Hirnschale genau nachzusehen, ob sich an solcher nicht irgendwo ein Bruch, eine Zersplitterung oder wenigstens eine Fissur oder Contrafissur oder beides zugleich sich finde, oder nicht; und in ihrem Elogio sowohl letzteres anzuführen als auch im ersten Fall die Stelle, wo dergleichen bemerkt worden, deutlich zu beschreiben.

g. Sind, daferne sich in der obern Hirnschale ein Bruch, eine Zersplitterung oder eine Fissur oder Contrafissur gezeiget, diese bei der Durchsägung der Hirnschale entweder allganz oder doch soviel möglich zu vermeiden, damit sie nicht bei der Durchsägung größer gemacht werden, als sie an sich schon sind.

h. Ist nach abgenommener Hirnschale selbige auch von innen mit gleicher Sorgfalt, als nach der vorhergehenden No. von aussen geschehen, zu besichtigen, solchergestalt also zu untersuchen und ausfindig zu machen, ob nicht ebenmäßig eine etwa äußerlich nicht zu bemerken gewesene Fissur, Contrafissur, Zersplitterung oder Bruch sich zeige und deren etwanige Gegenwart mit genauer Benennung der Stellen, wo sie gefunden

Digitized by Google

worden, und deren Größe, so wie nicht weniger, wenn es daran überall mangelt, auch dieses in dem Elogio respt. ausdrücklich zu bestimmen und zu erwehnen.

i. Muß, wenn unter den Gehirnhäuten ausgetretenes Blut sich findet, nicht allein dessen Menge bemerkt, sondern auch das Gehirn nach der Zergliederungskunst nach und nach in Scheiben abgeschnitten werden, damit man in solchem die gesprengten größern Blutgefäße entdecken und diese anzeigen könne, und ist hiebei alle Behutsamkeit anzuwenden, daß man nicht selbst durchgeschnittene Gefäße als vorher zersprengt gewesene angebe.

k. Ist das noch übrige Gehirn völlig heraus zu nehmen, und auf der basi cranii genau nachzusehen: ob auch hier nicht irgend einige Fissur oder ausgetretenes Blut sei? und beedes wieder entweder bejahend oder verneinend, und in dem ersten Fall die Stelle, benebst der Größe der Fissur und der Menge des daselbst gestandenen Blutes in dem Elogio zu bemerken.

l. Ist nach geschehener Eröffnung der Brust die erste Aufmerksamkeit darauf zu richten: ob die Lunge aufgetrieben und das Zwergfell in den Unterleib herunter gepreßt sey, oder nicht, und beedes wie es gefunden worden anzuzeigen.

m. Muß der Kehldeckel entblößt, und deutlich bestimmt werden, ob solcher auf dem Luftröhrenkopf heruntergezogen und angeschlossen sey, oder nicht.

n. Sind die Luftröhre und deren Aeste, und zwar sowohl die beiden größern als auch die kleinern bis in die Lungen-Bläschen zu öffnen, und ist der in solchen gefundene oder nicht gefundene zähe Schaum in dem Elogio deutlich zu bemerken.

o. Ist in dem Unterleibe zuförderst die geschehene oder nicht geschehene Vorwärtstreibung der darin belegenen Eingeweide anzugeben.

p. Muß, es mag sich in dem geöffneten Magen eingeschlucktes Wasser befinden oder nicht, dieses, und in dem ersten Fall dessen Quantität, wenn gleich nicht genau, dennoch ungefähr in dem Elogio bestimmt werden.

q. Sollten in dem Magen Kennzeichen einer vor der Stürzung in das Wasser erfolgten Vergiftung sein, und sollte sich auch das beigebrachte Gift selbst darin finden, liegt den Besichtigern ob, dieses letztere sorgfältig zu sammeln, es in zwei Theile zu theilen, den einen Theil davon sogleich in Gegenwart der bei der Besichtigung anwesenden Gerichtspersonen, soviel sich auf der Stelle thun läßt, zu untersuchen, und dessen Art in dem Elogio anzugeben, den andern Theil aber dem Criminalgericht einzuliefern, um auch dadurch, wenn es allenfalls vorher näher untersucht ist, das Corpus delicti alles Zweifels zu entledigen.

Nach vorgedachter Verfügung hast du also nicht allein dich selbst künftig zu richten auf das Genaueste, sondern auch solche sowohl den Beikommenden in deinem Districte, so wie Commissorio nomine den darin belegenen octroirten Kögen, als nicht weniger den Stadt- und Landphysicis zur Nachachtung bekannt zu machen, die wir dir übrigens mit Königl. Gnaden gewogen bleiben.

Gegeben im Obercriminalgericht auf Unserm Schlosse Gottorff den 17ten Mai 1776.

v. Jugert. Carstens.

Piper.

(Eine Einschärfung dieser Verordnung ist unter andern am 8ten October 1808 vom Obergericht zu Glückstadt an das Physicat zu Neumünster erlassen.)

10. Circularrescript an sämmtliche Physicos im Herzogthum Holstein, betreffend die Zuziehung der gerichtlichen Officialen bei der Obduction und Section todter Körper, vom 18. Octbr. 1808. (Chron. Samml. Jahrg. 1812 p. 419.)

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Nachdem Wir bey einigen Uns einberichteten Criminalfällen bemerkt haben, daß bey der Erforschung des **corporis delicti** darin gefehlt worden, daß die Physici auf die an sie ergangenen Requisitionen unbeykommenden Personen die Obduction und Section todter Körper ohne Beyseyn der erforderlichen gerichtlichen Officialen verrichtet haben, so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, alle in diesem Unserm Herzogthum bestallte Physicos zu erinnern, wie sowohl nach der Vorschrift des gemeinen peinlichen Rechts, als nach der Verfügung vom 2ten Jul. 1776 die Section todter Körper nicht anders als in Gegenwart und unter Leitung des Richters geschehen und das dabey Wahrgenommene von dem Actuar des Gerichts protocollirt werden müsse. Wir lassen dir demnach solches zu deiner Nachachtung ohnverhalten sern und bemerken zugleich, daß eine Ausnahme von obigen Grundsätzen nur in dem Fall Statt finden könne, wenn der zu obducirende Leichnam sich schon in einem solchen Zustande befindet, daß die Section keinen Aufschub leiden kann.

Wornach ꝛc. Glückstadt den 18ten October 1808.

---

11. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betreffend die Gebühr für die bei Legalsectionen adhibirten Wundärzte, vom 29. April 1823. (Chron. Samml. p. 108.)

Dieses Schreiben enthält eine Resolution für einen speciellen Fall, welche bestimmt, daß den bei Legalsectionen adhibirten Wundärzten, mit Rücksicht auf die Verfügung vom 7ten Novbr. 1741, die Hälfte desjenigen als Gebühr zu erlegen ist, was dem Physicus nach der Taxe vom 1sten Decbr. 1820 zukommt.

---

12. Circularverfügung, betreffend die gerichtliche Untersuchung der Leichen bei gewaltsamen Todesarten, vom 21. März 1828. *) (Chron. Samml. p. 73.)

Namens Sr. Königl. Majestät. Wenn nach den im vorigen Jahre an das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium erstatteten Physicats-Berichten mehrere Selbstmörder und zufällig Verunglückte beerdigt worden, ohne daß von der gerichtlichen Behörde eine ärztliche Untersuchung der Leichen veranlaßt wäre, so wird es hiedurch den gerichtlichen und Polizeibehörden eingeschärft, daß bei jeder Selbstentleibung oder anderen gewaltsamen Todesart, wie deutlich auch die Ursache des Todes scheinen möge, die Besichtigung der Leiche von Gerichts wegen unter Zuziehung des Physicus oder eines, dessen Stelle vertretenden, Arztes vorgenommen werden müsse.

Wornach alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 21sten März 1828.

---

*) Eine gleiche Vorschrift für das Herzogthum Holstein ist unterm 6ten May aus dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte erlassen.

Digitized by Google

13. Circularverfügung, betreffend das Verfahren bei der gerichtlichen Unterſuchung der Leichen bei gewaltſamen Todesarten, vom 2. April 1831. (Chron. Samml. p. 27.)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Wann mittelſt Circularverfügung vom 6ten März 1828, betreffend die gerichtliche Unterſuchung der Leichen bei gewaltſamen Todesarten, den ſämmtlichen gerichtlichen und Polizeibehörden aufgegeben worden, bei jeder Selbſtentleibung oder anderen gewaltſamen Todesart die Verfügung zu treffen, daß die Beſichtigung der Leiche von Gerichts wegen unter Zuziehung des Phyſicus oder eines deſſen Stelle vertretenden Arztes vorgenommen werde, ſo bleibt es zwar den gedachten Behörden überlaſſen, zu ſolchen Beſichtigungen in den Fällen, wenn der beikommende Phyſicus nicht an einem Orte mit dem Beamten, oder in deſſen Nähe wohnt, einen anderen befugten Arzt zuzuziehen, jedoch iſt dieſem in ſolchen Fällen aufzugeben, Abſchriften der bei den Beſichtigungen aufgenommenen Befundſcheine an den beikommenden Phyſicus, oder wenn ein ſolcher nicht vorhanden, an das Königliche Sanitätscollegium einzuſenden.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt, den 2ten April 1831.

Digitized by Google

Anhang.

Zu I. A. 5) pag. 22. 23. Vorschriften für die Krankenhäuser in Kiel.

Reglement für die beiden Krankenhäuser in Kiel, das Krankenhaus in der Vorstadt und das Friedrichshospital.

Erster Abschnitt.

Direction der Krankenhäuser.

§. 1.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium führt in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Resolution vom 16ten Aug. 1811 die Direction über beide Krankenhäuser, das Krankenhaus in der Vorstadt und das Friedrichshospital in der Flämischen Straße.

§. 2.

In dieser Eigenschaft liegt dem Sanitätscollegio die Oberaufsicht und Controlle über die innere Verwaltung der beiden Krankenhäuser, und die ordnungsmäßige Ausführung der Zwecke derselben ob; die bei beiden Krankenanstalten angestellten Beamten haben sich in allen zweifelhaften und streitigen Fällen an das Sanitätscollegium zu wenden, und dessen Entschließung zu gewärtigen.

§. 3.

Insbesondere hat das Sanitätscollegium die Aufsicht über die Rechnungsführung, und zu diesem Behuf werden nach Verlauf eines jeden Rechnungsjahres, welches vom 1sten März bis zum 1sten März läuft, spätestens am Ende des Monats März dem Collegio von den Cassenführern die Rechnungsbücher mit allen dazu gehörigen Belegen vorgelegt, und von dem Collegio revidirt. Sodann sind selbige dem Curator der Universität zur Genehmigung zu übergeben.

§. 4.

Die Aerzte beider Krankenhäuser sind verpflichtet, dem Sanitätscollegio am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Liste über die von ihnen behandelten Kranken, mit genauer Angabe der Dauer ihrer Krankheit und des Erfolges ihrer Behandlung vorzulegen.

§. 5.

Am Ende eines jeden Jahres committirt das Sanitätscollegium zwei Mitglieder aus seiner Mitte, welche den Zustand der beiden Krankenhäuser genau zu untersuchen, und einen schriftlichen Bericht über diese Visitationen an das Collegium zu erstatten haben.

Digitized by Google

§. 6.

Von der Annahme der Candidaten (cf. §. 18 u. 19.), welche in den Krankenhäusern den Aerzten als Gehülfen beigeordnet sind, muß von den vorstehenden Aerzten dem Sanitätscollegio jedesmal vorher eine Anzeige gemacht werden, und diese Annahme kann nur mit Zustimmung des Collegiums geschehen.

§. 7.

Die Unterbeamten bei den beiden Krankenhäusern, zu denen jedoch die nur temporär angenommenen Krankenwärter und Wärterinnen nicht zu rechnen sind, werden auf die ihnen ertheilte Instruction von dem Sanitätscollegio durch einen Handschlag in Pflicht genommen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung der Krankenhäuser und ihrem Verhältnisse zu einander.

§. 8.

Das Krankenhaus in der Vorstadt ist zufolge des Königlichen Allerhöchsten Rescriptes vom 9ten Febr. d. J. ausschließlich zur Aufnahme und Behandlung derjenigen Kranken bestimmt, bei denen die medicinische Behandlung den wesentlichsten Theil der Behandlung ausmacht. Vom Lande dürfen jedoch mit ansteckenden Fiebern Behaftete nicht aufgenommen werden. Auch sind diejenigen Kranken von der Aufnahme auszuschließen, bei denen es nach der Beschaffenheit ihres relativ unheilbaren Siechthums vorzugsweise nur auf Verpflegung abgesehen ist. Rücksichtlich der Aufnahme der Armenkranken aus Kiel wird es nach der desfalls getroffenen von der Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei genehmigten Vereinbarung verhalten.

§. 9.

Das Friedrichshospital ist nach dem erwähnten Königlichen Rescripte ausschließlich zur Aufnahme solcher Kranken bestimmt, bei welchen die chirurgische Hülfe den wesentlichsten Theil der Behandlung ausmacht. Der Arzt am Friedrichshospital hat es, soweit thunlich, zu veranlassen, daß solche Kranke, deren Behandlung namentlich durch bedeutende Operationen, die an ihnen vorgenommen werden müssen, zur practischen Belehrung der Studirenden der Chirurgie vorzüglich förderlich seyn kann, in das Hospital aufgenommen werden.

§. 10.

Diejenigen chirurgischen Armenkranken aus der Stadt Kiel, zu deren Aufnahme und Heilung das Krankenhaus in der Vorstadt nach der bestehenden Vereinbarung verpflichtet ist, sind auf vorgängige schriftliche Requisition des Arztes an diesem Krankenhause, von dem Friedrichshospital zu übernehmen. Letzteres erhält dafür die Verpflegung und die Arzeneien nach der niedrigsten Taxe vergütet.

§. 11.

Sollte auf dem Krankenhause in der Vorstadt bei einem Kranken ausnahmsweise eine chirurgische Behandlung nothwendig werden, so wird auf Ersuchen des Arztes am Krankenhause, der Arzt des Friedrichshospitals diese Behandlung übernehmen. In der ambulatorischen Klinik sind alle chirurgische Kranke an den Arzt des Friedrichshospitals zu verweisen. Der Arzt am Krankenhause in der Vorstadt ist verpflichtet, wenn auf dem Friedrichshospitale ausnahmsweise eine medicinische Behandlung eines Kranken erforderlich würde, diese auf Ersuchen des Arztes am Friedrichshospitale zu besorgen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Beamte der Krankenhäuser.

§. 12.

Jedem der beiden Krankenhäuser steht unmittelbar und zunächst der, bei demselben angestellte respective Arzt und Wundarzt vor. Von seinem Ermessen hängt die Bestimmung über die Aufnahme eines Kranken, jedoch unter Beobachtung der desfalls erlassenen Verschriften allein ab, und er hat ebenfalls allein über Alles, was die Behandlung und Verpflegung betrifft, so wie über ihre Entlassung zu verfügen. Alle in dem Hause selbst angestellten Unterbeamten, namentlich der Oeconom, die Krankenwärter und Wärterinnen haben in Allem, was sich auf die Verpflegung und Behandlung der Kranken, auf die Ordnung und Reinlichkeit des Hauses bezieht, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten; auch stehen die an dem Krankenhause angestellten Candidaten unter seiner alleinigen Leitung.

§. 13.

Der vorstehende Arzt hat bei seinen täglichen Besuchen auf dem Krankenhause außer der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der Kranken, besonders auch auf die Erhaltung guter Ordnung und Reinlichkeit, so wie dahin zu sehen, daß in allen Punkten der Hausordnung (sechster Abschnitt) nachgelebt werde, und ebenfalls ein wachsames Auge darauf zu richten, daß der Oeconom in Verpflegung der Kranken der ihm ertheilten Instruction gehörig nachkomme.

§. 14.

Neben dem Arzte ist bei jedem Krankenhause ein eigener Rechnungsführer angestellt, welchem zugleich die Aufsicht über die Oeconomie des Hauses anvertraut ist. Er bildet mit dem vorstehenden Arzte die Administration des Krankenhauses, welche sich über alles, was die Erhaltung des guten Zustandes des Hauses, so wie die Abstellung sich etwa einschleichender Mißbräuche angeht, zunächst zu berathen und zu verfügen hat. Zum Ressort der Administration gehört namentlich auch die Anschaffung und Unterhaltung des Inventariums der Krankenhäuser, so wie die Anschaffung der Feurung.

§. 15.

Außer der genauen Rechnungsführung in dazu wohl eingerichteten Büchern, nach dem jetzt bei dem Friedrichshospital eingeführten Schema, hat der Rechnungsführer insbesondere darauf zu achten, daß für alle nicht unentgeltlich aufgenommene Kranke die gehörige Sicherheit wegen der Bezahlung geleistet werde (s. §. 26.)

An ihn geschehen auch alle Zahlungen von den Kranken, oder denen, auf deren Rechnung sie aufgenommen, oder welche die Bürgschaft für sie geleistet haben, bei Entlassung derselben.

Auch hat er für die Eintreibung der rückständigen Rechnungen Sorge zu tragen, und liegt ihm die Correspondenz in dieser Hinsicht allein ob.

§. 16.

Der Rechnungsführer eines jeden der beiden Krankenhäuser hat über sämmtliche Utensilien desselben ein genaues Inventarium zu verfertigen. Dieses ist jährlich mit dem Bestande zu vergleichen, darnach zu rectificiren, und bei der (§. 5.) angeordneten Untersuchung des Zustandes der Krankenhäuser vorzulegen.

Digitized by Google

§. 17.

Als Gehülfe für den vorstehenden Arzt, und um zugleich den hiesigen Studirenden der Medicin Gelegenheit zu ihrer practischen Ausbildung zu verschaffen, sind bei den Krankenhäusern drei Candidaten angestellt, nämlich einer auf dem Friedrichshospital, und zwei auf dem Krankenhause in der Vorstadt.

§. 18.

Der Aufenthalt derselben dauert in der Regel nur ein Jahr, und kann nur aus Mangel an sonst tauglichen Candidaten verlängert werden, doch muß hievon dem Sanitätscollegio von dem vorstehenden Arzte eine Anzeige gemacht werden. Dem Arzte steht es frei, jeden Candidaten zu jeder Zeit zu entlassen, wovon sodann ebenfalls dem Sanitätscollegio Anzeige zu machen ist.

§. 19.

Die Candidaten stehen unter der alleinigen Aufsicht und Leitung des vorstehenden Arztes, von dem auch ihre Aufnahme, unter Vorbehalt der Bestätigung des Sanitätscollegiums (cf. §. 6.) abhängt. Sie haben sich in allen Stücken nach der ihnen zu ertheilenden Instruction zu richten.

§. 20.

Die Führung der Oeconomie in jedem der beiden Krankenhäuser ist einem besondern Oeconom anvertraut, der zunächst unter der Administration des Krankenhauses steht.

§. 21.

Der Oeconom übernimmt die Verpflegung der Kranken, die Besorgung der Wäsche für selbige u. s. w. nach einem mit demselben durch die Administration abzuschließenden und dem Sanitätscollegio zur Genehmigung vorzulegenden Accorde, der von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen wird. Insbesondere hat derselbe sich bei der Versorgung der Kranken mit Speise und Trank nach einem desfalls entworfenen Reglement zu richten.

§. 22.

Dem Oeconom liegt zugleich die nächste Sorge für die Reinlichkeit und Ordnung in dem Hause selbst ob, und ist derselbe dafür gegen die Administration verantwortlich. Unter ihm steht zunächst, mit Ausnahme der eigentlichen Krankenwärter, das Dienstpersonale im Krankenhause, dessen Annahme und Entlassung von ihm abhängt; doch steht dem Arzte jedes Krankenhauses die Befugniß zu, von dem Oeconom die Entlassung eines Dienstboten, dessen Aufführung dem Krankenhause nachtheilig ist, zu verlangen.

§. 23.

Nach dem jedesmaligen Bedürfnisse sind Krankenwärter und Wärterinnen in dem Krankenhause angestellt. Ihre Annahme wird durch den vorstehenden Arzt bestimmt, nach dessen Anordnungen sie sich in allen Stücken zu richten haben. Außer der sorgfältigsten Krankenpflege liegt ihnen besonders die Pflicht ob, auf die Beobachtung der Hausordnung (sechster Abschnitt) in den Krankenzimmern zu halten.

§. 24.

Die Wiederbesetzung erledigter Stellen derjenigen Unterbeamten bei den Krankenhäusern, welche nach §. 7. von dem Sanitätscollegio in Pflicht genommen worden, die Bestimmung ihrer Gehalte u. s. w. geschieht auf den Vorschlag der Administration durch den Curator der Kieler Universität.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Kranken in die Krankenhäuser.

§. 25.

Die zur Aufnahme eines Kranken auf eins der Krankenhäuser erforderliche Meldung geschieht schriftlich oder mündlich entweder bei dem Arzte des Krankenhauses, oder auch bei dem Rechnungsführer, welcher jedoch jedesmal erst die Zustimmung des Arztes einzuholen hat.

§. 26.

Zu dieser Aufnahme ist, den näher zu bestimmenden Fall der unentgeltlichen Aufnahme ausgenommen, die Leistung einer hinlänglichen Sicherheit wegen der Bezahlung erforderlich, welche dem Rechnungsführer der Anstalt bestellt werden muß. Von diesem ist daher der Aufnahmeschein auszustellen, welcher, damit die wirkliche Zulassung erfolge, einem Candidaten des Krankenhauses einzuhändigen ist. Nur in dringenden Nothfällen ist auch ohne Producirung dieses Scheins die Aufnahme gestattet.

§. 27.

Nicht bloß Kranke aus der Stadt Kiel, sondern aus allen Theilen der Herzogthümer und des Königreiches, so wie auch aus fremden Gegenden können, so weit die Localität es erlaubt, in die Krankenhäuser aufgenommen werden.

§. 28.

Zur unentgeltlichen Behandlung können in beide Krankenhäuser nur solche Kranke aufgenommen werden, deren Krankheit und die Behandlung derselben ein ganz besonderes Interesse für die Wissenschaft und den Unterricht der Studirenden haben kann. Es darf jedoch durch die Aufnahme solcher Kranken kein Ueberschreiten der Ausgaben über die Jahreseinnahme der Krankenhäuser veranlaßt werden.

Fünfter Abschnitt.

Verpflegung der Kranken und Kosten derselben.

§. 29.

Die in die Krankenhäuser aufgenommenen Kranken werden entweder in die gemeinschaftlichen Krankensäle gelegt, oder es wird ihnen ein eigenes abgesondertes Zimmer angewiesen. Letzteres hängt entweder von ihrer eigenen Wahl ab, oder ist nach dem Urtheile des vorstehenden Arztes durch die Art ihrer Krankheit und die Hülfe, welche dieselbe erfordert, bedingt.

§. 30.

Kranke, welche auf ihre eigene Kosten, oder auf Rechnung anderer Privatpersonen in den gemeinschaftlichen Krankensälen verpflegt werden, bezahlen täglich bis weiter für Pflege, Wartung, Beköstigung und Wäsche 14 Schill. Cour. und außerdem noch den Werth der für sie verordneten Arzneien nach der gesetzlichen Taxe.

Für unvermögende Kranke, die auf Rechnung einer Commüne verpflegt werden, und deren Aufnahme, so weit der Raum und die Fonds der Krankenhäuser es erlauben, gleichfalls gestattet ist, wird statt 14 Schill. nur 8 Schill. Cour. für jeden Tag bezahlt, und außerdem der Werth der verordneten Arzneien nach der gesetzmäßigen Taxe mit einem Rabatt von 25 Procent berechnet. Die Berechnung geschieht jedesmal für einzelne Tage und nicht für

Digitized by Google

ganze Wochen, und werden der Tag des Eintritts und der Auemeldung beide zum Vortheil des Krankenhauses berechnet.

Für ärztliche oder wundärztliche Hülfe wird den Kranken weiter nichts in Rechnung gebracht. Auch darf kein Aufwärter eine besondere Vergütung von ihnen verlangen. Die oben bestimmten Summen beziehen sich jedoch, was die Beköstigung betrifft, bloß auf die durch das Reglement angeordnete Kost. Bestimmte ausgesuchte Nahrung und Getränke, welche nicht in jenem Reglement mit begriffen sind, in sofern sie einem Kranken vom Arzte erlaubt oder von diesem nöthig befunden werden, müssen nach einer darüber jedesmal besonders zu stellenden Rechnung vergütet werden. Auch versteht es sich von selbst, daß anderweitige Auslagen für die Kranken besonders zu vergüten sind.

§. 31.

Kranke, welche ein besonderes Zimmer einnehmen, sey es nach eigener Wahl, oder weil der vorstehende Arzt nach der Beschaffenheit ihres Leidens dasselbe nöthig findet, bezahlen außer jener täglichen Vergütung von resp. 14 und 8 Schill., und zwar diejenigen, welche die volle Summe von 14 Schill. zu entrichten haben, täglich 8 Schill. und außerdem in den Wintermonaten für Feurung und Licht noch überdieß wöchentlich 1 Reichsthaler Cour.; diejenigen, welche nur 8 Schillinge entrichten, die Hälfte.

§. 32.

Ist die Krankheit von der Art, daß die gewöhnliche Krankenaufwartung nicht hinreicht, sondern der Kranke eines besondern Aufwärters bedarf, der ununterbrochen bei ihm ist, so zahlet er für diesen täglich 16 Schill. Cour. Wird bloß für die Nacht der Wärter oder die Wärterinn angenommen, so ist dafür 8 ßl. zu berechnen.

§. 33.

Es ist der Administration der Krankenhäuser gestattet, mit einzelnen Körperschaften, Zünften u. dgl. eine Vereinbarung zu treffen, nach welcher für eine bestimmte jährliche Vergütung von derselben Kranke bis zu einer gewissen Zahl zur Verpflegung nach den Krankenhäusern geschickt werden dürfen, für welche dann außerdem nur die im §. 30 und 32. erwähnten außerordentlichen Unkosten, wenn sie eintreten, in Rechnung gebracht werden können.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung in den Krankenhäusern.

§. 34.

Alle Kranke, welche in einem der Krankenhäuser verpflegt werden, sind verpflichtet, sich der in dem Hospitale eingeführten Hausordnung zu unterwerfen, und insbesondere in allen Stücken den Anordnungen des vorstehenden Arztes und der Candidaten Folge zu leisten. Namentlich sind von den Kranken, die sich in den gemeinschaftlichen Krankenzimmern befinden, folgende Vorschriften genau zu beobachten.

§. 35.

Sie haben sich eines stillen gesitteten Verhaltens zu befleißigen, mit Höflichkeit dasjenige zu verlangen, was sie zu ihrer Pflege und Wartung zu bedürfen glauben, und sich alles Streites und Haders unter einander oder mit den Aufwärtern auf das sorgfältigste zu enthalten. Glauben sie Grund zu Beschwerden in irgend einer Hinsicht zu haben, so müssen sie sich deshalb an den vorstehenden Arzt wenden.

Digitized by Google

§. 36.

Die Kranken dürfen ihr Essen nicht selbst aus der Küche holen; auch ist es ausdrücklich verboten, daß ihnen an Speise, Getränk oder Arzneien etwas auf einem andern Wege, als dem ordnungsmäßigen, zugebracht werde.

§. 37.

Tabakrauchen in den Krankenzimmern ist nicht gestattet.

§. 38.

Den Kranken steht es nicht zu, selbst einzuheizen, sondern dieß bleibt den Aufwärtern überlassen.

§. 39.

Alles, was zur Verunreinigung der Krankenzimmer gereichen könnte, Spucken auf den Fußboden u. dgl. ist auf das sorgfältigste zu vermeiden.

§. 40.

Kein Kranker darf ohne Erlaubniß des vorstehenden Arztes das Haus verlassen, und eben so wenig ohne dessen Erlaubniß, oder wenn der vorstehende Arzt nicht zur Hand ist, die Erlaubniß des Candidaten, Besuche annehmen.

Instruction

für die Candidaten auf den beiden Krankenhäusern.

§. 1.

Die Candidaten auf den Krankenhäusern haben im Allgemeinen die Bestimmung, dem vorstehenden Arzte als Gehülfen zu dienen, und so lange er nicht persönlich gegenwärtig ist, seine Stelle in der Sorge für die Kranken, sowohl im Krankenhause als in der ambulatorischen Klinik möglichst zu vertreten. Sie sind sowohl, rücksichtlich ihrer ärztlichen Wirksamkeit, als ihres ganzen sonstigen Verhaltens der Leitung und Aufsicht des Arztes am Krankenhause unterworfen.

§. 2.

Sie begleiten den vorstehenden Arzt bei den täglichen Krankenbesuchen, und nehmen bei dieser Gelegenheit seine Anordnungen entgegen, welche sie in ein Journal zu notiren haben, und für deren richtige Ausführung sie verantwortlich sind.

§. 3.

Außerdem sind sie verpflichtet, die Kranken in den gemeinschaftlichen Krankensälen sowohl, als die in besondern Zimmern Verpflegten mehrere Male täglich zu besuchen, und darauf zu achten, daß Reinlichkeit herrsche, die Speisen vorschriftsmäßig gereicht und gut bereitet seyen, und die Kranken sich in Allem nach den ertheilten Vorschriften richten, auch, wenn dagegen gefehlt wird, die Fehlenden zu ermahnen, und nöthigenfalls dem vorstehenden Arzte anzuzeigen. Von wichtigen Veränderungen und bei bedeutenden Zufällen der Kranken haben die Candidaten den vorstehenden Arzt sofort wo möglich persönlich zu benachrichtigen.

§. 4.

Die Candidaten haben das in jedem Krankenhause befindliche Krankenbuch, in welchem von jedem Kranken die Aufnahme und die sich darauf beziehenden von dem Rechnungsführer

Digitized by Google

ausgestellten Scheine, die Krankheit im Allgemeinen, die Dauer der Verpflegung und die Entlassung eingetragen werden, und die dem Kranken zu verabfolgenden Portionen, und etwa besonders verordnete Speisen und Getränke, Bäder, Wachen, Wärter u. s. w. mit aller Sorgfalt zu führen, auch die in letzteren Hinsichten erforderlichen Requisitionen jedesmal schriftlich an den Oeconom gelangen zu lassen. Die schriftlich auszustellenden Requisitionen der Candidaten auf Leinen, Charpie, Federn, Papier u. s. w. sind mit der Visa des Arztes zu bezeichnen.

§. 5.

Die Candidaten haben ferner alle für die Kranken des Hospitals verschriebenen Recepte täglich, und wenn es seyn kann, jedesmal sogleich in das zu führende Receptbuch einzutragen.

§. 6.

Alle Recepte, welche von den Candidaten im Auftrage des vorstehenden Arztes verschrieben werden, müssen vor der Absendung nach der Apotheke von diesem durch seine Unterschrift genehmigt werden. In Nothfällen, wenn bei Abwesenheit des vorstehenden Arztes schleunige Hülfe es erheischt, können zwar solche von den Candidaten verschriebene Recepte auch sogleich zur Apotheke gesandt, doch müssen sie nachmals dem vorstehenden Arzte zur Nachtragung seines Vidi vorgelegt werden.

§. 7.

Die Candidaten haben auf Verlangen des vorstehenden Arztes über wichtige Kranke ein genaues Journal zu führen.

§. 8.

Die Candidaten sind verpflichtet, nach Vorschrift des vorstehenden Arztes nöthigenfalls nächtliche Wache zu halten.

§. 9.

In dem academischen Krankenhause in der Vorstadt haben die beiden Candidaten unter sich eine Uebereinkunft zu treffen, daß stets einer von ihnen zu Hause und bei der Hand sey. Auch wechseln diese beiden Candidaten nach der Bestimmung des Arztes in der Führung des Krankenbuches und Receptbuches mit einander ab.

§. 10.

Der Candidat im Friedrichshospital hat das Verbinden der Kranken selbst zu vollführen, und allen chirurgischen Hülfsleistungen sich zu unterziehen, so wie auch für die Herbeischaffung der bei Operationen nöthigen Requisite, das Reinigen der Instrumente u. s. w. zu sorgen. Er hat die im Hospitale befindlichen chirurgischen Verbandstücke, Instrumente, Maschinen u. s. w. nach einem Verzeichnisse in Gegenwart des Arztes entgegen zu nehmen, und ist für die Wiederablieferung derselben an seinen Nachfolger verantwortlich.

§. 11.

Jeder Candidat erhält ein möblirtes Zimmer im Hospitale, und die beiden im Krankenhause in der Vorstadt eine gemeinschaftliche Schlafstube. Bei Mangel an Platz müssen sich diese Letzteren aber auch mit einem gemeinschaftlichen Wohnzimmer behelfen.

§. 12.

Die Candidaten erhalten die nöthige Feurung und Licht, auch Theewasser und die nöthige Aufwartung, in welche jedoch das Putzen der Stiefel nicht mit einbegriffen ist. Auch er-

Digitized by Google

halten sie im Falle der Erkrankung auf dem Krankenhause unentgeltliche Arznei. Auf Weiteres haben sie keinen Anspruch.

§. 13.

Den Candidaten ist ausdrücklich verboten, auf ihren Stuben Gesellschaften, Spielpartieen u. dgl. zu geben. Sie dürfen auch keine Hunde halten, welche überhaupt in den Krankenhäusern nicht geduldet werden.

§. 14.

In der Regel dürfen sie nicht länger als bis Nachts um zehn Uhr, zu welcher Zeit die Krankenhäuser geschlossen werden, außer dem Hause verweilen.

Das Königliche Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 1sten October 1833.

Pfaff. Wiedemann. Ritter. Meyn.

Zu I. B. 9) pag. 112. Vorschriften für die Apotheker.

1. Circular vom 21. März 1834, betreffend die Bestimmung der größten Dosen für die narkotisch wirkenden Arzeneimittel.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium ist vielfältig auf die Verlegenheit aufmerksam gemacht worden, in welche die Herren Apotheker nicht selten durch die ärztlich verordneten großen Special- und Generaldosen heftig und besonders narkotisch wirkender Mittel versetzt werden. Um nun einerseits die hiebei, sowohl durch unbedenkliche Verabreichung, als auch durch gewissenhafte Vorenthaltung der verordneten Arznei sich steigernde Verantwortlichkeit der Herren Apotheker zu beschränken, andererseits aber auch jedem durch irrthümlich verordnete große Dosen narkotisch wirkender Mittel möglicherweise entstehenden Schaden zu begegnen, hat das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in dieser Hinsicht Nachstehendes anzuordnen für nöthig erachtet, wobei dasselbe wegen der nicht so leicht in die Augen fallenden gefährlichen Wirkungen ganz besonders auf die Narcotica Rücksicht genommen hat.

I. Es wird für Narcotica und Acria eine größte, die sonst gewöhnliche Normaldose überschreitende Specialgabe bestimmt, nämlich für:

☥ Herba Belladonnae p. d.	gr. IV.
— Radix Belladonnae p. d.	gr. IV.
Extr. Belladonnae	gr. II.
☥ Herb. Digital. purp.	gr. V.
Tr. Digit. purp.	gutt. XXX.
☥ rad. Hellebor. alb.	gr. X.
— — nigr.	scr. I.
☥ Opii pur.	gr. II.
☥ Ipec. opiat.	scr. I.
Tr. Opii simpl. et crocat.	gutt. XXX.
Tr. Opii nigra	gutt. X.
☥ Nuc. vomic.	gr. X.
Strychnin. acetic. et nitric.	gr. ½.
Acid. hydrocyanic.	gutt. I.

Digitized by Google

♃ Cantharid.	gr. I.
Tr. Cantharid.	gutt. XV.
♃ Herb. Sem. Strammonii	gr. IV.

II. Zur Nachricht und etwaigen Legitimation für den Apotheker und zum Beweise eines in der Ordination nicht obwaltenden Irrthums oder Schreibfehlers wird künftig jede, die vorstehende größte Gabenbestimmung überschreitende Dosis von dem Arzte auf dessen Verordnungen mit beigefügtem Zeichen (!) zu bezeichnen seyn. Sobald aber in dem genannten Falle ein solches Zeichen fehlt, wird der Apotheker, ohne die nachträglich auf Verlangen erfolgte Beifügung desselben, die Verabreichung der verordneten Arznei ohne Weiteres zu verweigern haben.

III. Zu derselben Weigerung ist der Apotheker berechtigt, sobald Eins der genannten **Narcotica** und **Acria** einer Mischung in dem Maaße hinzugefügt ist, daß die verordnete Specialdose zwar die höchste Gabenbestimmung nicht übersteigt, aber sich zu schnell: stündlich oder zweistündlich wiederholt, daher denn auch in einem solchen Falle zur Verhütung eines jeden Zweifels und Schadens das erwähnte Zeichen sogleich, oder auf Verlangen des Apothekers hinzuzufügen seyn wird.

Uebrigens muß das Sanitätscollegium, im Vertrauen auf die Berufstreue der Herrn Aerzte und Apotheker, es lediglich einer gegenseitig zu treffenden Vereinbarung überlassen, wie bei ärztlich verordneten, ungewöhnlich großen Dosen von **drasticis**, **emeticis** u. s. w. allen etwa für die Apotheker sich daraus erhebenden Zweifeln und davon abhängigen Zögerungen in der Bereitung vorzubeugen seyn wird.

Das Königliche Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 21sten März 1834.

C. H. Pfaff. C. R. W. Wiedemann. G. H. Ritter. A. L. A. Meyn.

---

2. Kanzeleipatent, betreffend die Veräusserung des Arseniks zum Reinigen des Viehes, vom 25. März 1834.

Mit Rücksicht auf die in den §§ 3 und 4 des Kanzeleipatents vom 17ten August 1811, betreffend die Veräusserung des Arseniks, enthaltenen Vorschriften über die Behuf der Auslieferung des Arseniks von den Apothekern beizubringenden Atteste, haben Seine Königliche Majestät mittelst allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. näher zu bestimmen Sich allerhöchst bewogen gefunden, daß die Auslieferung von Arsenik zum Zweck des Reinigens von Vieh von den Apothekern, wie in den im § 4 des angezogenen Kanzeleipatents gedachten Fällen, gegen einen obrigkeitlichen Schein solle geschehen dürfen.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 25sten März 1834.

Moltke.

Höpp. Thomsen.

Dumreicher.

(L. S.)

Digitized by Google

Zu I. B. 10) p. 140. Vorschriften für die Hebammen.

(ad p. 172. Norderdithmarschen.)

Publicandum, betreffend die den Hebammen zu leistenden Fuhren bei Entbindungsgeschäften.

Von Gerichtswegen füge Ich Anton Christian Friedrich Griebel, Königlicher Etatsrath, Landvogt in Norderdithmarschen, Ritter vom Dannebrog und Dannebrogsmann, hiemit zu wissen:

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Frauenspersonen, welche unbeikommender Weise sich mit Entbindungen befaßt hatten, sich damit entschuldigten, daß abseiten der Kreisenden kein Fuhrwerk zur Beförderung der beikommenden Hebamme habe veranstaltet werden können. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, wird in Gemäßheit eines aus dem Königl. Obergerichte zu Glückstadt unterm 1sten d. M. an mich erlassenen allerhöchsten Rescripts hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Hebammen in den Fällen, in welchen dieselben nach der im Jahr 1826 von dem hiesigen Physicat entworfenen, und von dem Königl. Sanitätscollegio genehmigten Instruction für die Hebammen der hiesigen Landschaft zu einer Fuhr berechtigt sind, und nicht mit einem Wagen abgeholt werden, ermächtigt seyn sollen, auf Kosten der Kreisenden, event. auf Kosten der beikommenden Commüne einen Wagen zu nehmen. Der Betrag der in solchem Fall den Hebammen zu leistenden Vergütung der Wagenfuhr wird, in so ferne Beikommende sich nicht unter einander darüber sollten vereinigen können, von der beikommenden Kirchspielvogtei jedesmal den Umständen und der Billigkeit nach bestimmt werden.

Wornach alle Beikommende sich zu achten.

Gegeben Heide, den 6ten Novbr. 1833.

Griebel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

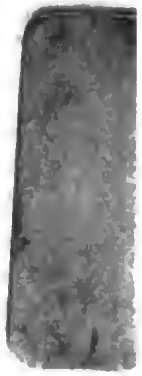
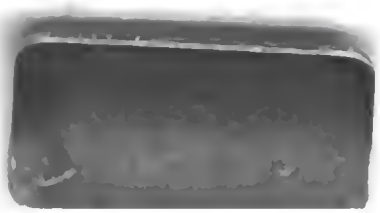
Digitized by Google